Central-blatt für das Deutsche Reich

Germany. Reichsamt des Innern

Digitized by Google

Central-blatt für das Deutsche Reich

Germany. Reichsamt des Innern

0

30C3

Germany [illegible]
Reichsamt
* SAE

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

1901.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

Digitized by Google

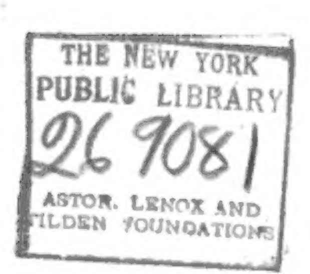

Verlags-Archiv 3116

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen Seite 19, 306, 322, 417, 439.
2. Auswanderungs-Wesen Seite 306.
3. Bank-Wesen Seite 4, 32, 76, 100, 122, 188, 242, 302, 304, 326, 380, 402, 422.
4. Eisenbahn-Wesen Seite 34.
5. Finanz-Wesen Seite 14, 38, 82, 106, 115, 126, 133, 179, 185, 214, 272, 310, 315, 334, 392, 408, 428.
6. Handels- und Gewerbe-Wesen Seite 12, 136, 284, 318, 338, 387.
7. Justiz-Wesen Seite 130, 302, 335.
8. Kolonial-Wesen Seite 215, 395.
9. Konsulat-Wesen Seite 1, 3, 11, 13, 19, 23, 31, 55, 57, 75, 81, 85, 95, 99, 105, 116, 119, 121, 125, 129, 135, 183, 187, 218, 227, 233, 241, 247, 271, 295, 303, 309, 313, 317, 321, 325, 333, 341, 375, 379, 385, 391, 395, 397, 401, 407, 421, 427.
10 Marine und Schiffahrt Seite 66, 116, 127, 224, 311, 330, 338, 342, 345, 398, 404, 425.
11. Medizinal-Wesen Seite 398.
12. Militär-Wesen Seite 6, 15, 41, 58, 190, 217, 233, 249, 278, 296, 318, 328, 343, 386, 409, 413, 417, 424, 433.
13. Polizei-Wesen Seite 2, 9, 12, 16, 20, 29, 34, 39, 55, 66, 79, 83, 94, 96, 102, 110, 117, 120, 124, 127, 133, 180, 185, 211, 225, 231, 238, 245, 248, 294, 302, 307, 311, 315, 318, 324, 330, 338, 343, 377, 382, 388, 393, 396, 399, 405, 409, 414, 418, 425, 431, 439.
14. Post- und Telegraphen-Wesen Seite 107, 285, 295, 313, 342, 386, 409, 429.
15. Statistik Seite 434.
16. Versicherungs-Wesen Seite 1, 6, 20, 24, 37, 55, 78, 210, 230, 236, 244, 273, 382, 441.
17. Zoll- und Steuer-Wesen Seite 7, 11, 20, 28, 34, 39, 66, 69, 78, 86, 102, 109, 113, 120, 183, 228, 236, 244, 307, 311, 330, 375, 387, 393, 398, 404, 411, 424, 430, 437.

Digitized by Google

Sachregister.

(Die arabischen Zahlen beziehen sich auf die Seite.)

A.

Aerzte. Bekanntmachung, betr. die Prüfungsordnung für A., vom 28. Mai 1901 136.
— Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Canada sowie für das innere Rußland 6.— desgl. auf den Philippinen 190. — desgl. in Spanien 233.— desgl. in Rußland 278, 409.— desgl. in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costarica 318. — desgl. in Brasilien 424.
Aerztliche Prüfungen. Bekanntmachung, betr. die Zulassung von Realgymnasialabiturienten 398.
Afrika s. u. Postdampferverbindungen.
Aktien s. u. Reichsstempelgesetz.
Altersrenten s. u. Invalidenversicherung.
Alterthumsforschung s. u. Archäologisches Institut.
Anstellungsbehörden } s. u. Militäranwärter.
Anstellungsgrundsätze } s. u. Militäranwärter.
Anzumusternde. Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse A. zu beachten sind s. Wehrordnung 178* der Beilage zu Nr. 32.
Arbeiter-Zeitung. Verbot der in Wien erscheinenden A.-Z. 417.
Archäologisches Institut. Ergänzung des §. 1 des Statuts für das Kaiserlich Deutsche A. J. 306.
— Satzungen für die Römisch-Germanische Kommission des Kaiserlich Deutschen A. J. 322.
Aufsichtsamt für Privatversicherung. Errichtung desselben 244.
Ausländer s. u. Invalidenversicherung, Unfallrenten.
Auswanderung. Erweiterung der Erlaubniß für den Norddeutschen Lloyd in Bremen zur Beförderung von Auswanderern (7. Nachtrag) 306.
Ausweisungen:
Achatzi 29.
Ackermann 120.
Adolf 39.
Adrian 12.
Agnès 102.
Ajollo 246.
Altmann 96.
Andersson 94.
Arnold 394.
Augst 127.
Augustin 388.

Bachner s. Bochner.
Bahnik 418.
Bannat, auch Barthuschezties 211.
Barois 316.
Baroni 39.
Barsch 319.
Barthuschezties s. Bannat.
Bartl genannt Weiß 84.
Bauer 67.
Baumanns 110.
Baussan 127.
Bechina 319.
Beckert 83.
Berg 410.
Berka, Alois 67.
—, Eduard 246.
—, Karl 414.
Berlanda 439.
van Bernstein 34.
Bily (Bojiek) 39.
Bischof 225.
Bittner 180.
Blaser 319.
Bochner (Bachner) 311.
Böhm 12.
Bönisch 17.
Boss 319.
Borner 110.
Boruska 248.
Boßhard 324.
Botteon 312.
Botto 410.
Boyne, Annete 383.
—, Heinrich Alexander 388.
Brajdl 94.
van Bree 324.
Bregnard 120.
Broder 418.
Brookner 302.
Brozina 388.
Brühlmann 394.
Brunec, auch Brunetz 67.
Brusch s. Prus.
Buchensteiner 405.
Buchka 246.
Budlaina s. Pudleiner.
Bürger (Hackelberg, Eckelberg) 405.
Buffa 102.
Burggraf 66.
Burianski, Barbara 16.
—, Therese 396.
Buriansky, Alois 405.
—, Joseph 405.
—, Marie 405.
—, Martin 405.

Cakrt 399.
Cano 124.
Capek 419.
Casagrande 94.
Cech 117.
Cekan 94.
Cerha 348.
Cerny 9.
Cervenka 39.
Chalupowitsch s. Herschkowitsch.
Chapron 308.
Charbonnel 389.
Chiasara 117.
Claeßen 39.
Comazzi 96.
Conrad 2.
Contri 96.
Cooremann 399.
Courtois 80.
Curtin 899.
Czwalinna 2; Zurücknahme der Ausweisung 35.

Dannereder 231.
Dantinger 419.
Delbove 419.
Delhome 377.
Depra 343.
Derocco 307.
Dessendre 399.
Dombrowski s. Schladowski.
Dominik s. Meccoli.
Dragon 84.
Drescher, Fanny 384.
—, Joseph 384.
Drogon 12.
Dubacher 80.
Dumin 302.
Duschel 94.
Dzwoniarski s. Zwoniarski.

Eckelberg s. Bürger.
Eder 83.
Ehrentraut 481.
Ehrlich 39.
Eichler 67.
Eitner 410; richtiger Name Singer 440.
Epêche 55.
Erben 294.
Ettel 35.

Faulque 211.
Feichtner 324.
Feigl 110.
Ferrand 110.
Festin 302.
Fiala 102.
Fiedler 94.
Filipp 419.
Fiolek 399.
Fischer 248.
Fleček 439.
Floor 419.
Förster 343.
Formann 318.
Formeneur oder Formener 316.
Frank, Franz 339.
—, Friedrich 294.

Digitized by Google

Fraß 231.
Friedrich 399.
Frischer 319.
Frischmuth 117.

Gargas 380.
Gerzabeck 80.
Gibson 425.
Glanzmann 231.
Glaser 419.
Gobes 245.
Göttlicher 180.
Golda, Bobko 384.
—, Joseph 384.
—, Josepha 383.
—, Karoline, 388.
—, Katharina 388.
Goldberg 389.
Goldklein 414.
Gottstein 102.
Graf 9.
Gritmann s. Pritmann.
Gröger 39.
Groß 394.
Grozensky 312.
Grusch 67.
Gschießl 238.
Guatelli 324.
Guber 394.
Günzel 318.
Gürtler 231.
Guery 12.
Guise 312.

Haary 394.
Hackel 117.
Hackelberg s. Bürger.
Hadrich 394.
Hahn, Adolph 35.
—, David 330.
Haidinger 55.
Hajna s. Hayna.
Hamburger 127.
Hanke 124.
Hansen 110.
Harasinoff 180.
Harb 39.
Harnisch 396.
Harrant 331.
Harringer 180.
Hartig 80.
Hartl 419.
Haustein 289.
Havlicek 294.
Hayna, auch Hajna 12.
Hester 180.
Heine 85.
Heinisch 88.
Heinrich 85.
Heinzl 120.
Heinzmann 55.
Henkel 117.
Heppler 117.
Herrmann 893.
Herschkowitsch—Chalupowitsch 419.
Hillinger 410.
Hilt 246.
Hiltgen 377.
Hoff 96.
Hoffmann 319.
Hofland 877.
Hofmann, Anton 389.
—, Johann 331.
Hollunder 231.
Hones 431.
Hornikowski 94.
Hrbek 389.
Huber 399.
Hüller 102.
Hünl 289.
Huetiger 489.
Huilicka 21.
Huismann 324.
Hunziker 318.
Hypel 94.

Jacubek 816.
Jäger 388.
Jahnel 133.
Janout 419.
Jansen, Gerhard 419.
—, Wilhelm 21.
Jarisch 56.
Jedlicka 124.
Ilchmann, August 39.
—, Wenzel 419.
Illner 21.
Innocenti 808.
Johannsen 2.
Jordan s. Springer.
Jüttner 816.
Jung 21.

Kaczmarski 96.
Kadlec 102.
Kafka 414.
Kaim 127.
Kaiser 324.
Kaluzny 343.
Kamenik 80.
Kaminski 246.
Kaniak 396.
Kaplan 120.
Karibul, Franz 383.
—, Joseph 383.
Karlik 21.
Karnik 21.
Karpf 389.
Katarh 414.
Kaufmann 2.
Kaulfersch 331.
Keller, Johann 124.
—, Wilhelm 389.
Kirchmayer 124.
Kitt 96.
Kladik 246.
Klara s. Klora.
van der Klei 489.
Kleidernigg 331.
Klement 389.
Klenta 839.
Klima 133.
Klimeß 85.
Klora, auch Klara 124.
Kluger, Johann 439.
—, Josef 115.
Knabl 39.
Knechtl 39.
Kögl 211.
Kögler, Hermann 289.
—, Karl 246.
Kolbe 21.
Kolodzeyczik 117.
Komma 21.
Konvalinka 80.
Kopse 120.
Kordina, Klara 110.
—, Leopold 110.
Kostg 29.
Kottek 124.
Kovař, Anna 56.
—, Josepha 56.
Kratzel 12.
Kraus 389.
Krejci 439.
Krenberger 138.
Kreuzner 80.
Kricka 96.
Kriefer genannt Weinberg 389.
Kroker 431.
Kroß 35.
Kroupa 185.
Krüger 245.
Krysta 117.
Kubanek 185.
Kubla 127.
Kurzinski 410.
Kuzelka 80.

Lagren, Gut 40.
—, Karpu 40.
—, Leinemantel 91.
—, Wakru 40.
Lagrin 389.
Laritz 96.
Laske 186.
Lauer 180.
Leber 294.
Lehnert 94.
Leitner 348.
Lenenberg 419.
Lesnyr 83.
Lettner 324.
Levy 319.
Lichtenberg 246.
Lielacher 431.
Lill 133.
Linaret 12.
Loschek 816.

Madies 394.
Madsen 302.
Maffé 383.
Magdich 380.
Mangst 85.
Manhard 225.
Maquet 302.
Marschaleck 103.
Martin 96.
Matejovicz 96.
Matura 396.
May 394.
Mayer, Franz Xaver 83.
—, Julius 431.
Mayerhofer 312.
Mazzini 211.
Meccoli genannt Dominik 110.
Meier, Anton 294.
—, Walther 29.
Menzel 246.
Merz 124.
Messerli 96.
Meßner 308.
de Mette 302.
Meunier 415.
Meyer, Albert 21.
—, Christian Bruno 383.
Michel 180.
Mijoch 80.
Mikeski, auch Mikeska 127.
Minch 384.
Mitleth 124.
Mlinas (auch Mlinars und Mlynas) 819.
Mlynkowski 389.
Monchamps 88.
Müldner 377.
Müller 439.
Mues 377.

Naboczny 35.
Nadray 489.
Nante 281.
Nauth 248.
Nepil 103.
Neudecker 186.
Neußner 405.
Niederhoffer s. Schmelzer.
Nipoky 29.
Nodelmann 431.
Noël 425.
Nordstroem 831.
Nowotny 186.

O'Neilly 383.
Osterwalder 21.
Ott 17.
Otto 489.

Paa 88.
Padera 225.
Palme 489.
Partusch 110.
Pasch 431.
Patzak 56.
Paulat 238.
Paulin 410.
Pawelek-211.
Pazzaglio 308.
Pelda 40.
Pelzl 294.
Pestak 180.
Peuvrel 88.
Pezzetti 110.
Pilz 88.
Piol 308.

Digitized by Google

Pipard 388.
Plautz 211.
Plesko 103.
Poell 388.
Pohl 302.
Polacek 315.
Pollak, Franz 388.
—, Ludwig 239.
Pongibaut 120.
Popaiz 29.
Postulka 399.
Prechtl 431.
Priels 85.
Prims 415.
Pritmann (Gritmann) 419.
Prokop 431.
Prokopec 440.
Prus (Prusz, Brusch) 440.
Pscheidt 127.
Puder 294.
Pudleiner, auch Budlaina 246.

Raimotti 396.
Ratki 2.
Raudnitz 343.
Ravault 405.
Ravn 120.
Redersdorf 186.
Reimer 186.
Reingruber 394.
Reinher 29.
Reischel 110.
Reisigl 9.
Reisinger 180.
Retter 396.
Reuter 80.
Rey 80.
Richoud 83.
Richter, Franz 319.
—, Johann 29.
—, Karl 180.
Riedl 440.
Ringel 35.
Rod 225.
Rosa 419.
Rosenbaum 56.
Rusin 110.
de Ryk 21.

Safarik 124.
Saffron s. Kurzinski.
Saller 79.
Samoczek, auch Simoczek und Szymusik 388.
Samsonsen 180.
Samuel 425.
Sanaju 186.
Saugère 56.
Schalansky 56.
Schaller 56
Schelugo 316.
Schiback 12.
Schier 66.
Schiffert 96.
Schladowski, auch Dombrowski 338.

Schlenz 111.
Schlesinger 312.
Schmelzer genannt Niederhoffer 389.
Schmidli 316.
Schmidt, Johann Andreas 377.
—, Joseph 117.
—, Karl 396.
Schnabel 399.
Schneider 2.
Schnepp 324.
Schnuder 67.
Schöffel 225.
Schöpf 225.
Scholler 225.
Scholz, Josef Otto 393.
—, Karl (Paul) 97.
Schorm 97.
Schubert, Josef 415.
—, Wenzel 133.
Schuilling 111.
Schuller 440.
Schwabe 67.
Schwartz 21.
Schwarz, Bertha 377.
—, Johann 415.
—, Ottoman Benzion 181.
Schwarz, Sarah 389.
Schwarzmann 316.
Schwinnen 67.
Seidl 21.
Serena 96.
Sergeant 289.
Signatowicz 338.
Sikora 67.
Sikova 21.
Simana 316.
Simoczek s. Samoczek.
Simonic 181.
Sindut 415.
Singer 440; (identisch mit dem im Centr.-Bl. von 1892 S. 601 Z. 14 aufgeführten Kammmacher Singer).
Skrivan 211.
Sörensen 97.
Sommer 127.
Soprun 324.
Soukup 21.
Sowa 382.
Sowi 97.
Sperber 415.
Spitzer 67.
Sprenger 425.
Springer genannt Jordan 80.
Spyra 393.
Spyrka 124.
Srb 97.
Stähli 419.
Stanek genannt Zdrubecky 97.
Starecek 440.
Staffart 388.
Stalkewicz 245.

Steenmeyer 67.
Steffens 425.
Stehlic 181.
Stein 22.
Steiner, Margarethe 319.
—, Otto 85.
Steininger 22.
Stern 389.
Stieglmeier 83.
Stigger 246.
Storch 307.
Stratta 388.
Streitriegl 294.
Striblen 97.
Stumpa 238.
Susicki, Andreas 16.
Susicky, Joseph 97.
Swoboda, Johann, aus Prelouc 389.
—, Johann, aus Tinischt 29.
Szymusik s. Samoczek.
Szymuiko 56.

Tabak 186.
Thiel 393.
Thorek 29.
Tiranty 211.
Torresani 103.
Tourniaire 431.
Trebic 388.
Trojan 183.
Troutelle 22.
Tunkl (Tunkel) 186.
Tureck 410.
Turei 211.
Turek 120.
Turino 56.
Tyrna 56.

Uchlarz, Antonie 94.
—, Martha 94.
Ueberbacher 120.
Uhrmann 79.
Unger 389.
Uttner 94.

Wagner 419.
Valenta 20.
Vatulo, auch Vatolo 281.
Vavra 186.
Ventoruzzo 29.
Ventura 181.
Victora 388.
Vienne 308.
Vögele 399.
Völkl 29.

Vogel 17.
Voigt 80.
Vojtek s. Vily.
Volkmann 377.
Votava 324.
Vsidny 80.

Wabra 17.
Walasek 245.
Walker 410.
Wallner 9.
Wanera 180.
Wastl 248.
Watzka 419.
Weber 425.
Wehonosky 111.
Weigel 97.
Weinberg s. Kriefer.
Weiß, Gertrud s. Bartl.
—, Johann 56.
—, Johann Baptist 331.
—, Joseph 183.
—, Otto 67.
—, (Weisz), Hugo 97.
Weißl 431.
Welczowski 396.
Wenaweser 311.
Wenskat 80.
Wenzel 186.
Werner 389.
Wertheimer 324.
Wichert 246.
Wihnalek 389.
Wildmann 425.
Will 17.
Winter 103.
Wisniewski 409.
Womácka 388.
Wraubeck 312.
Würth 388.
Wygoda 22.

Zach 181.
Zahradnik 399.
Zanei 388.
Zaremba 384.
Zdrubecky s. Stanek.
Zeitl 377.
Zezulla 111.
Ziegler 2.
Zinnecker 343.
Zlatnik 211.
Züger 94.
Zwoniarski (auch Dzwoniarski) 80.

Zurücknahme von Ausweisungen:

Dahlinger 40.
Fischer 67.
Hempel 181.
von Herzog 120.
s. a. Czwalinna.
Magnusson 127.
Sippel 405.
Sula (Schula) 117.
Bockenhuber 124.

Nicht in Wirksamkeit getretene Ausweisung in Folge Flucht des Betreffenden aus gerichtlicher Haft:

Fiedler 331.

Digitized by Google

B.

Baldrianwurzel s. u. Schnupftaback.

Bankgesetz. Errichtung einer Reichsbankhauptstelle in Kiel 302.

Bayerische Militärverwaltung s. u. Militäranwärter.

Beamte s. u. Invalidenversicherung.

Berlin s. u. Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte.

Berufsgenossenschaft s. u. Invalidenversicherung, Unfallversicherung.

Betriebsordnung s. u. Kaiser Wilhelm-Kanal.

Bier s. u. Brausteuer.

Blauholz s. u. Zölle und Steuern.

Börse s. u. Terminpreise.

Branntwein. Aenderungen der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung 91.

- Verzeichniß der gemäß §. 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigten Gewerbsanstalten 66.

— s. a. u. Brennsteuervergütung, Essig.

Brasilien s. u. Aerzte.

Brausteuer. Ergänzung der Vorschriften, betr. die Rückvergütung der B. bei der Ausfuhr von Bier 228.

Bremerhaven s. u. Maschinisten.

Brennesseln s. u. Schnupftaback.

Brennsteuervergütung. Beschränkung der B. für zur Essigbereitung verwendeten Branntwein 286.

Bruchmetall s. u. Zollabfertigung.

Brüssel s. u. Eisenbahn-Fahrzeuge.

Büreaubeamte s. u. Invalidenversicherung.

C.

Canada s. u. Aerzte.

China s. u. Taback.

Civilvorsitzende s. u. Ersatzkommissionen.

Costarica s. u. Aerzte.

D.

Dahlem s. u. Unfallversicherung.

Deutsche Justiz-Statistik. Erscheinen des zehnten Bandes 302.

Deutsches Reich s. u. Urheberrechte.

Deutsche Wehrordnung s. u. Wehrordnung.

Druckschrift s. u. Zeitschrift.

E.

Einjährig-Freiwillige. Bezeichnung der Prüfungskommissionen für E.-F., bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf 190.

— Aenderung des Verzeichnisses der vorbezeichneten Prüfungskommissionen 348.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung berechtigten Lehranstalten 249. — Nachtrags-Verzeichniß 418.

Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern 2c. Vom 1. April 1900 bis: Ende Dezember 1900 14, 1901: Januar 38, Februar 82, März 106, Nachtrag 115.

Für das Rechnungsjahr 1900 179, Nachtrag 185.

Vom 1. April 1901 bis Ende: April 1901 126, Nachtrag 138; Mai 214, Juni 272, Juli 310, Nachtrag 315; August 384, September 392, Oktober 408, November 428.

Eintragsrolle. Bestimmungen über die Führung der E. für Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste 885.

Eisenbahn-Fahrzeuge der internationalen Schlafwagengesellschaft in Brüssel. Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung derselben 424.

Eisernes Kreuz s. u. Handelsflagge.

El Salvador s. u. Freundschafts- 2c. Vertrag.

Emden s. u. Freibezirke.

Englische Sprache s. u. Einjährig-Freiwillige.

Ersatzkommissionen. Abänderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden 296.

Erzieher s. u. Invalidenversicherung.

Essig. Beschränkung der Brennsteuervergütungen für zur Essigbereitung verwendeten oder vollständig denaturirten Branntwein 286.

F.

Familien-Unterstützungen s. u. Ostasiatisches Expeditionskorps.

Fernsprechgebühren-Ordnung. Abänderung der Ausführungsbestimmungen 235.

Fernsprechnebenanschlüsse. Ergänzung der Bestimmungen über F. 409.

Fernsprechverbindungen. Bestimmungen über die Benutzung der Fernsprechverbindungsleitungen zur Nachtzeit 342.

Frachtbrief-Formulare. Bekanntmachung, betr. die Verwendung solcher 84.

Freibezirke. Errichtung eines F. im Außenhafen zu Emden 311.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat El Salvador. Kündigung 318.

Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft s. u. Invalidenversicherung.

G.

Gartenbau- 2c. Anlagen s. u. Reblaus.

Genußscheine s. u. Reichsstempelgesetz.

Gerichtsbarkeit s. u. Kiautschougebiet.

Gesundheits-Amt s. u. Unfallversicherung.

Gewerbeunfallversicherung s. u. Unfallversicherung.

Gewerbsanstalten s. u. Branntwein.

Guatemala s. u. Aerzte.

H.

Haiti s. u. Zölle und Steuern.

Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1901. Erscheinen 311.

— für das Deutsche Reich auf das Jahr 1901. Erscheinen 19. — Herausgabe einer neuen Ausgabe 1902 489.

Handelsflagge. Führung des Eisernen Kreuzes in der H. betreffend 404.
Handels- und Schiffahrts- ꝛc. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat El Salvador. Kündigung 318.
Hessen s. u. Invalidenversicherung.
Hinterbliebenenrente s. u. Unfallrente.

J.

Internationales Signalbuch. Erscheinen der neuen deutschen Ausgabe 338.
Invalidenversicherung. Bekanntmachung, betr. die Befreiung von Beamten, Lehrern ꝛc. von der Verpflichtung zur J. 1.
— desgleichen von Erziehern ꝛc. 6.
— desgleichen von Büreaubeamten der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen 37.
— desgleichen von Beamten der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft 55.
— Bekanntmachung, betr. die Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem J.-Gesetze 78.
— Bekanntmachung, betr. die Einrichtung von Sammelkarten und die Vernichtung von Quittungskarten 278.
— Bekanntmachung, betr. 1. die Höhe der dem Gemeinvermögen bei der J. gutzuschreibenden Zinsen; 2. die Berechnung des Kapitalwerths der Invaliden- und Altersrenten 24.

K.

Kaffee s. u. Zölle und Steuern.
Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung. Errichtung desselben 244.
Kaiser Wilhelm-Kanal. Betriebsordnung 342, 345.
Kakao s. u. Zölle und Steuern.
Kiautschougebiet. Dienstanweisung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im K. 215.
Kolonialrath. Verfügung des Reichskanzlers, betr. den K. 395.
Konsulate. Einziehung in Sohag (Ober-Aegypten) 55.
Konsuln des Deutschen Reichs (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln, Konsulats-Verweser, Konsular-Agenten).
Ernennungen bezw. Bestellungen in:
Argentinische Republik: Tucuman 11.
Bolivien: La Paz 401, Santa Cruz 309.
Brasilien: Ouro Preto 11.
Central-Amerika: San José (Costarica) 321, San José de Guatemala 116, 391.
China: Hankau 385.
Dänische Besitzungen: St. Thomas (Antillen) 116.
Dominikanische Republik: Monte Christy 325.
Griechenland: Syra 116.
Großbritannien und Irland: Dundee (Schottland) 241, Rochester (England) 427.
Britische Besitzungen: Calcutta 105, Cochin (Malabar-Küste) 135, Dawson-City (Klondike) 1, Hongkong 119, Sydney 121.
Italien: Neapel 135, Pizzo 427.
Korea: Söul 81.
Marocco: Rabat 427.
Mexico: Colima 81.
Niederlande: Rotterdam 81.
Konsuln des Deutschen Reichs.
Paraguay: Asuncion 119.
Portugiesische Besitzungen: Ibo und für die Pomba-Bai 227.
Peru: Cajamarca 341.
Rumänien: Jassy 271.
Rußland: Björneborg (Finland) 325, Kowno 421, Moskau 119, Tiflis 321, Warschau 129.
Schweiz: Basel 75, Bern 3, Genf 241.
Schweden und Norwegen: Christiansund (Norwegen) 85, Drammen (Norwegen) 317, Frederikshald 317, Gefle 75, Karlskrona (Schweden) 313, Kragerö (Norwegen) 313.
Spanien: San Sebastian 105, Sevilla 105.
Türkei: Jerusalem 325, Rustschuk 99, Varna 95.
Venezuela: Puerto Cabello 341.
Vereinigte Staaten von Amerika: Matanzas (Cuba) 303, St. Louis 325.
— Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstandsakten; in: Alexandrien 218, Amoy 119, 401, Asuncion 295, Athen 309, 395, Barcelona 303, Bukarest 283, Cairo 227, 396, Canton 397, Constantinopel 105, Galatz 218, Guayaquil 99, Hankau 397, Jerusalem 341, Lima 401, Neapel 333, Peking 183, Porto Alegre 75, Pretoria 317, Rio de Janeiro 19, Rustschuk 85, São Paulo 309, Schanghai 116, 375, 385, Smyrna 303, Sofia 99, Tamsui—Twatutia 421, Tanger 129, 227, Tokio 295, Varna 13.
— Entlassungen; in: Feodosia 3, Honda (Columbien) 116, Irun (Spanien) ausgeschieden 227, Karlskrona (Schweden) 57, Lima 309, Newport (England) 385, Quezaltenango (Guatemala) 396, San Feliú de Guixols (Spanien) 241, San José de Cúcuta 13, Tarragona (Spanien) 85, Tucuman (Argentinien) 85.
— Todesfälle; in: Arensburg (Rußland) 333, Karlshamn (Schweden) 218, Kings Lynn (England) 125, Küstendje (Rumänien) 1, Levuka (Fiji-Inseln) 95, Richmond (Virginia) 341, Ringkjöbing (Dänemark) 95, Rochester (England) 13, Spezia (Italien) 13, Wisby (Schweden) 55.
— ausländische (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln, Konsular-Agenten).
— Exequatur-Ertheilungen; in: Aachen 407, Baden-Baden 129, Berlin 95, 125, 303, 391, 396, Bremen 3, 85, 129, Breslau 95, 99, 121, 129, Coblenz 19, Coburg 271, 379, Cöln a. Rh. 3, 241, Crefeld 379, Danzig 187, Dessau 31, Frankfurt a. M. 11, 99, 135, 396, 397, 407, Hamburg 3, 85, 105, 116, 247, 375, 391, Itzehoe 119, Kehl 247, Königsberg 23, 247, Magdeburg 57, Mannheim 421, Saarbrücken 379, Solingen 407, Sonneberg 309, Stralsund 213, Swinemünde 116, Wiesbaden 81.
— — für Deutsch-Ostafrika 81.
Krakau s. u. Polak.
Krankenversicherung s. u. Tagelöhne.
Kunst s. u. Urheberrechte, Eintragsrolle, Sachverständigen-Kammern.
Kurscheine s. u. Reichsstempelgesetz.

L.

Lacets. Bestimmungen für die Ueberwachung der Verwendung von zollbegünstigten seidenen oder halbseidenen L. 228.
Land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft s. u. Invalidenversicherung.

Landwehrbezirke. Alphabetisches Verzeichniß der L. s. Wehrordnung 165* der Beilage zu Nr. 32.

Landwehr-Bezirkseintheilung s. Wehrordnung 141*, 187* der Beilage zu Nr. 32.

Lehranstalten s. u. Einjährig-freiwilliger Militärdienst.

Lehrer s. u. Invalidenversicherung.

Lieferungsverbände. Klasseneintheilung derselben 48, 50.

Literatur s. u. Urheberrechte, Eintragsrolle.

Lotterieloose s. u. Reichsstempelgesetz.

M.

Marine-Verpflegungsämter s. u. Theilungslager.

Maschinisten. Einrichtung einer zweiten Kommission für die Prüfung der M. auf Seedampfschiffen in Bremerhaven 224.

Metallgegenstände. Zollabfertigung von abgenutzten M. 229.

Militäranwärter. Aenderung der preußischen Ausführungs- und Zusatzbestimmungen zu §. 16 der Anstellungsgrundsätze für M. 224.

— Gesammtverzeichniß der zur Anstellung von M. verpflichteten Privat-Eisenbahnen 278.

— Siebenter Nachtrag zu dem Gesammtverzeichnisse der den M. in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen 217.

— Verzeichniß der im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen 191.

— Verzeichniß derjenigen Behörden ꝛc., welche hinsichtlich der den M. im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind 198.

— Verzeichniß derjenigen Behörden, an welche die Bewerbungen um Stellen der Königlich bayerischen Militärverwaltung zu richten sind 328.

Militärgerichtsschreiber s. u. Reichsmilitärgericht.

Militärische Kontrole. Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole s. Wehrordnung 173* der Beilage zu Nr. 32.

Militärpflichtige s. u. Aerzte.

Militär-Waisenhaus. Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdamschen großen M. 417.

N.

Nachbarpostorte s. u. Ortstaxe.

Nacht-Fernsprechdienst s. u. Fernsprechverbindungen.

Naturalleistungsgesetz s. u. Lieferungsverbände, Vorspann-Vergütungssätze.

Naturalverpflegung. Erhöhung der Vergütungssätze für die Truppen während der diesjährigen Herbstübungen in den östlichen Provinzen 386.

— Festsetzung der für das Jahr 1902 für marschirende Truppen zu vergütenden Beträge 433.

Nautisches Jahrbuch. Erscheinen desselben für das Jahr 1904 330.

Nicaragua s. u. Aerzte.

Norddeutscher Lloyd s. u. Auswanderung.

Notenbanken, deutsche; Status derselben. Ende Dezember 1900 4 — 1901 Januar 32, Februar 76, März 100, April 122, Mai 188, Juni 242, Juli 304, August 326, September 380, Oktober 402, November 422.

O.

Ober-Seeamt s. u. Seeämter.

Obersekretäre s. u. Reichsmilitärgericht.

Oesterreich-Ungarn s. u. Urheberrechte.

Ortstaxe. Ausdehnung des Geltungsbereichs der O. auf Nachbarpostorte. II. Nachtrag 108.

— desgleichen III. Nachtrag 386.

Ostasiatische Besatzungs-Brigade. Regelung der Strafrechtspflege durch Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1901 278.

Ostasiatisches Expeditionskorps. Bestimmungen über die Entschädigung für Unterstützungen, welche den bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien gewährt werden 58.

— s. a. u. Zölle und Steuern.

P.

Pflanzeneinfuhr. Bekanntmachung, betr. die für die P. geöffneten ausländischen Zollstellen 12, 338, 387.

Philippinen s. u. Aerzte.

Photographie s. u. Urheberrechte.

Polak. Verbot der in Krakau erscheinenden Zeitschrift „Polak“ 19.

Postdampferverbindungen. Nachtrag zum Vertrag über die Einrichtung und Unterhaltung von P. mit Afrika 235.

Postordnung vom 20. März 1900. Aenderungen 107, 429

Postorte s. u. Ortstaxe.

Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte. Uebertragung derselben für eine Anzahl von Orten von der Ober-Postdirektion in Potsdam auf diejenige in Berlin 295.

Potsdam s. u. Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte.

Potsdamsches großes Militär-Waisenhaus. Bestimmungen über die Wohlthaten desselben 417.

Privat-Eisenbahnen s. u. Militäranwärter.

Prüfungskommissionen s. u. Einjährig-Freiwillige.

Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste. s. Wehrordnung 169* Beilage zu Nr. 32.

— s. a. u. Aerzte.

Q.

Quittungskarten s. u. Invalidenversicherung.

R.

Realgymnasialabiturienten. Zulassung zur ärztlichen Prüfung 398.

Reblaus. Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblauskonvention entsprechend erklärten Gartenbau- ꝛc. Anlagen 156.

Reichsbankhauptstelle in Kiel. Errichtung derselben 302.

Reichsmilitärgericht. Regulativ über die Dienstverhältnisse der Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber) beim R. 15.

Reichsstempelgesetz. Verzeichniß der Amtsstellen, welche nach Maßgabe des R. vom 14. Juni 1900 zur Abstempelung von
I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen,
II. stempelfreien Aktien,
III. Kuxscheinen,
IV. Genußscheinen,
V. Lotterieloosen,
VI. Vordrucken zu Schiffsfrachturkunden
zuständig sind 86.

— s. a. u. Terminpreise.

Renten- und Schuldverschreibungen s. u. Reichsstempelgesetz.

Römisch-Germanische Kommission s. u. Archäologisches Institut.

Russische Sprache s. u. Einjährig-Freiwillige.

Rußland s. u. Aerzte.

S.

Sachverständigen-Kammern. Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der S.-K. für Werke der Literatur und der Tonkunst 337.

Salvador s. u. Aerzte.

Salz. Ertheilung eines Zusagescheins für die Herstellung von Wermuthpulver zur Salzdenaturirung 102.

Sammelkarten s. u. Invalidenversicherung, Versicherungsanstalten.

Schiffahrts- 2c. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat El Salvador. Kündigung 318.

Schiffsbau-Regulativ. Ergänzungen des Verzeichnisses I der Anlage A 20, 89, 393.

Schiffsboote s. u. Handelsflagge.

Schiffsliste, amtliche, der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1901. Erscheinen 66. — Nachträge 127, 311, 398.

Schlafwagengesellschaft s. u. Eisenbahn-Fahrzeuge.

Schnupftaback. Bestimmungen über zu entrichtende Abgaben bei Verwendung von getrockneten Brennesseln und von Baldrianwurzeln bei Herstellung von S. 411.

Schuldverschreibungen s. u. Reichsstempelgesetz.

Schutzgebiete. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend den Kolonialrath 395.

Schwarzburg-Rudolstadt } s. u. Zoll- und Steuer-
Schwarzburg-Sondershausen } Verein.

Seeämter. Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der S. 116, 425.

— Ausgabe des Registers zum dreizehnten Bande der Entscheidungen 425.

Seedampfschiffsmaschinisten s. u. Maschinisten.

Seeschiffer s. u. Unfallversicherung.

Spanien s. u. Aerzte.

Statistik s. u. Deutsche Justiz-Statistik, Taubstumme.

Strafrechtspflege. Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1901 über Regelung der S. bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade 278.

T.

Taback. Ermächtigung der Direktivbehörden zur Bewilligung der Ausfuhrvergütung von T. oder Tabackfabrikaten für die in China stehenden deutschen Truppen 20.

Tagelöhne, ortsübliche, gewöhnlicher Tagearbeiter. Berichtigung des Veränderungs-Nachweises 7.

— Zusammenstellung nach dem Stande vom 1. Januar 1902 434.

Tara. Aenderungen von Tarasätzen 73, 412.

Taubstumme. Bekanntmachung, betr. die Veranstaltung einer fortlaufenden Statistik der T. 434.

Telegraphenordnung. Abänderung der T. vom 9. Juni 1897 313.

Telegraphenverwaltung s. u. Post.

Terminpreise. Bezeichnung der Börsen, bei welchen T. oder Preise für Zeitgeschäfte im Sinne der Tarifnummer 4b des Reichsstempelgesetzes notirt werden 398.

Theilungslager. Abänderung der Bestimmungen über die Bewilligung von T. an die Kaiserlichen Marine-Verpflegungsämter 393.

Tonkunst s. u. Eintragsrolle, Sachverständigen-Kammern.

Truppen s. u. Naturalverpflegung.

U.

Unfallrenten. Bezug von U. durch Hinterbliebene eines Ausländers in ausländischen Grenzbezirken 210.

— Fortbezug der U. und die Gewährung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente bei Ausländern 286.

Unfallversicherung der auf dem Versuchsfelde der biologischen Abtheilung des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes in Dahlem beschäftigten versicherungspflichtigen Personen 20.

— Bekanntmachung, betr. die berufsgenossenschaftliche Organisation der durch §. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der U. neu unterstellten Gewerbezweige 382.

— Bekanntmachung, betr. die U. der Seeschiffer 230.

Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie. Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn zum Schutze der U. 130.

V.

Versicherungsanstalten. Nummernfolge der V. für die Eintragungen in die Sammelkarte 277.

Versicherungspflicht s. u. Invalidenversicherung.

Vordrucke zu Schiffsfrachturkunden s. u. Reichsstempelgesetz.

Vorspann-Vergütungssätze. Tarif derselben 48, 49.

W.

Waarenverzeichniß, amtliches, zum Zolltarife. Herausgabe des vierten Nachtrags 11.

Wechselstempelsteuer. Ausführungsbestimmungen zum W.-Gesetze 69.

Wehrordnung. Aenderungen der W. vom 22. November 1888 41.

— vom 22. Juli 1901 S. 1* der Beilage zu Nr. 32.

— s. a. u. Einjährig-freiwilliger Militärdienst, Ersatz-Kommissionen, Landwehr-Bezirkseintheilung.

Wein. Vorschriften für die chemische Untersuchung des W. 234.

Wermuthpulver s. u. Salz.

Z.

Zeitgeschäfte s. u. Terminpreise.

Zeitschrift „Arbeiter-Zeitung". Verbot derselben 417.

- „Polak". Verbot derselben 19.

Zinsen s. u. Invalidenversicherung.

Zölle und Steuern. Abänderung des Verzeichnisses der Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure 8, 84, 79, 102, 380, 387, 480.

- — Rangerhöhungen 8, 120.

— Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung vom 17. April 1901, betr. die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti 118.

- Zollfreier Einlaß von Effekten von heimkehrenden Angehörigen des ostasiatischen Expeditionskorps 79.

Zölle und Steuern.

— s. a. u. Branntwein, Essig, Lacets, Salz, Schnupftaback, Taback, Tara, Theilungslager, Wechselstempelsteuer, Wein, Zucker.

Zollabfertigung zerbrochener oder abgenutzter Metallgegenstände 229.

Zollamtliche Behandlung der Eisenbahn-Fahrzeuge der internationalen Schlafwagengesellschaft in Brüssel 424

Zollfreiheit der Schiffsbau-Materialien 20, 39, 398.

Zollstellen s. u. Pflanzeneinfuhr.

Zoll- und Steuerstellen. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen 7, 28, 78, 109, 184, 244, 307, 375, 404, 487.

Zoll- und Steuer-Verein. Vereinigung der Unterherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen mit dem thüringischen Zoll- und Steuer-Verein 188.

Zucker. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze 286.

Chronologische Uebersicht

des

XXIX. Jahrganges 1901.

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen rc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
1900.			
31. Dezember	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Beamten, Lehrern rc. von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung	1	1
1901.			
1. Januar	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Erziehern rc. von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung	2	6
7. „	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Canada sowie für das innere Rußland	2	6
14. „	Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen	3	12
16. „	Regulativ über die Dienstverhältnisse der Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgerichte	4	15
24. „	Unfallversicherung der auf dem Versuchsfelde der biologischen Abtheilung des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes in Dahlem beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	5	20
28. „	Verbot der in Krakau erscheinenden Zeitschrift „Polak"	5	19
31. „	Bekanntmachung, betreffend 1. die Höhe der dem Gemeinvermögen bei der Invaliditätsversicherung gutzuschreibenden Zinsen; 2. die Berechnung des Kapitalwerths der Invaliden- und Altersrenten . . .	6	24
11. Februar	Bekanntmachung, betreffend die Verwendung von Frachtbrief-Formularen	7	34
15. „	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Büreaubeamten der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung	8	37
18. „	Aenderungen der Wehrordnung vom 18. November 1888	9	41
25. „	Tarif der Vorspann-Vergütungssätze und Klasseneintheilung der Lieferungsverbände	9	48
25. „	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Beamten der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung	9	55
6. März	Bestimmungen über die Entschädigung für Unterstützungen, welche den bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien gewährt werden	10	58
7. „	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze	12	78

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen 2c.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
9. März	Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze . . .	11	69
28. =	Aenderungen der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung	14	91
1. April	Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte (II. Nachtrag.)	17	108
8. =	Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900	17	107
20. =	Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung vom 17. April 1901, betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haiti	18	112
11. Mai	Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblauskonvention entsprechend erklärten Gartenbau- 2c. Anlagen	24	156
17. =	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn zum Schutze der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie	23	130
28. =	Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Aerzte	21	136
1. Juni	Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete	27	215
6. =	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt auf den Philippinen haben . . .	26	190
11. =	Bezeichnung der Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf	26	190
11. =	Verzeichniß der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen	26	191
12. =	Verzeichniß derjenigen Behörden 2c., welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind	26	198
12. =	Bezug von Unfallrenten durch Hinterbliebene eines Ausländers in ausländischen Grenzbezirken	26	210
17. =	Nachtrag zum Vertrag über Einrichtung und Unterhaltung von Postdampferverbindungen mit Afrika	29	235
19. =	Siebenter Nachtrag zu dem Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen	27	217
26. =	Ergänzung der Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier	28	228
26. =	Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der Seefischer . . .	28	230
26. =	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Spanien	29	238
27. =	Bestimmungen für die Ueberwachung der Verwendung von zollbegünstigten seidenen oder halbseidenen Lacets	28	228
28. =	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung	29	235
29. =	Bekanntmachung, betreffend den Fortbezug der Unfallrenten und die Gewährung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente bei Ausländern . . .	29	236
29. =	Beschränkung der Brennsteuervergütungen für Branntwein	29	236
29. =	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze . . .	29	236

Digitized by Google

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen 2c.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
2. Juli	Bekanntmachung, betreffend Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines	29	234
3. "	Kaiserliche Verordnung über Regelung der Strafrechtspflege bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade	32	278
5. "	Errichtung des Aufsichtsamts für Privatversicherung	30	244
6. "	Gesammtverzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	31	249
13. "	Uebertragung der Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für eine Anzahl von Orten von der Ober-Postdirektion in Potsdam auf diejenige in Berlin	33	295
19. "	Gesammtverzeichniß der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Privat-Eisenbahnen	32	278
20. "	Ermächtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen im südlichen Rußland	32	278
21. "	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Sammelkarten und die Vernichtung von Quittungskarten	32	278
22. "	Deutsche Wehrordnung	Beilage zu 32	1*
25. "	Errichtung einer Reichsbankhauptstelle in der Stadt Kiel	33	302
29. "	Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm- (Nord-Ostsee-) Kanal	41	345
30. "	Erweiterung der Erlaubniß für den Norddeutschen Lloyd in Bremen zur Beförderung von Auswanderern (7. Nachtrag)	34	306
18. August	Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897	36	313
28. "	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costarica	37	318
12. September	Verzeichniß derjenigen Behörden, an welche die Bewerbungen um Stellen der Königlich bayerischen Militärverwaltung zu richten sind	39	328
13. "	Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste	40	335
13. "	Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunst	40	337
17. "	Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen	40	338
19. "	Bestimmungen über die Benutzung der Fernsprechverbindungsleitungen zur Nachtzeit	41	342
26. "	Aenderung des Verzeichnisses derjenigen Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an die Stelle der englischen Sprache treten darf	41	343
30. "	Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte (3. Nachtrag)	44	386
5. Oktober	Bekanntmachung, betreffend die berufsgenossenschaftliche Organisation der durch §. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbezweige	43	382
10. "	Erhöhung der Vergütungssätze für die Naturalverpflegung der Truppen während der diesjährigen Herbstübungen in den östlichen Provinzen	44	386

Digitized by Google

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen 2c.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
14. Oktober	Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen	44	387
18. "	Verfügung des Reichskanzlers, betreffend den Kolonialrath	46	395
23. "	Abänderung der Bestimmungen über die Bewilligung von Theilungslagern an die Kaiserlichen Marine-Verpflegungsämter	45	393
1. November	Bezeichnung der Börsen, bei welchen Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte im Sinne der Tarifnummer 4b des Reichsstempelgesetzes notirt werden	47	398
6. "	Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Realgymnasialabiturienten zu den ärztlichen Prüfungen	47	398
6. "	Führung des Eisernen Kreuzes in der Handelsflagge betreffend	48	404
15. "	Ergänzung der Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse	49	409
19. "	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt in Rußland haben	49	409
26. "	Nachtrags-Verzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	50	413
29. "	Verbot der in Wien erscheinenden Zeitschrift „Arbeiter-Zeitung"	51	417
5. Dezember	Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der Eisenbahn-Fahrzeuge der internationalen Schlafwagengesellschaft in Brüssel	52	424
9. "	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben	52	424
12. "	Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900	53	429
23. "	Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschirender Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1902	54	433
23. "	Bekanntmachung, betreffend die Veranstaltung einer fortlaufenden Statistik der Taubstummen	54	434

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
269081
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS
1903

269081

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 4. Januar 1901. **№ 1**

Inhalt: **1. Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ableben eines Vize-Konsuls . . . . Seite 1
2. Versicherungs-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Beamten, Lehrern 2c. von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung 1
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 2

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann und Fabrikanten Walter Wensky zum Konsul in Dawson-City (Klondike) für das Yukon Territory zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Benderli in Küstendje (Rumänien) ist gestorben.

---

2. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von Beamten, Lehrern 2c. von der Verpflichtung zur Invaliden-Versicherung (§§. 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1899 S. 463). Vom 31. Dezember 1900.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1900 auf Grund des §. 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß

die Bestimmungen des §. 5 Abs. 1, 2 und des §. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Januar 1901 ab auf Beamte, welche von anderen als den daselbst bezeichneten öffentlichen Verbänden oder

Digitized by Google

von Körperschaften angestellt sind, sowie auf Lehrer an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten Anwendung finden sollen, sofern diese Beamten und Lehrer der Pensionskasse für landwirthschaftliche und gewerbliche Beamte und Lehrer zu Dresden angehören und ihnen auf Grund ihrer Gehaltsverhältnisse nach den Satzungen dieser Kasse die Anwartschaft auf eine jährliche Pension von mindestens 116 *M.* gewährleistet ist.

Berlin, den 31. Dezember 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. v. Woedtke.

---

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Johann Conrad, Arbeiter,	geboren am 2. Mai 1840 zu Riga, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfalle (1½ Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 5. Juli 1899),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Gumbinnen,	7. November v. J.
2	Julius Czwalinna, Arbeiter u. Schlächter, Zigeuner,	geboren am 25. April 1862 zu Wicenta, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. Januar 1899),	derselbe,	21. Dezember v. J.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
3.	Andreas Daniel Johannsen, Arbeiter,	geboren am 6. Juli 1845, zu Wernamor, Schweden,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	19. Dezember v. J.
4	Robert Kaufmann Tapezierer,	geboren am 9. Juni 1881 zu Ober-Uzwyl, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig zu Kaltbrunn, ebenda,	Diebstahl, falsche Namensangabe, Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	26. Dezember v. J.
5.	Jean Ralli, Schauspieler,	geboren am 30. Mai 1866 zu Budapest, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	22. Dezember v. J.
6	Theodor Schneider, Schriftsetzer,	geboren am 23. September 1882 zu Budweis, Böhmen, ortsangehörig zu Prag,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	12. Dezember v. J.
7	Albrecht Ziegler, Schlosser- u. Glasergehülfe,	geboren am 21. März 1874 zu Wien, ortsangehörig zu Budweis, Böhmen,	Diebstahlsversuch und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wegscheid,	18. Dezember v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

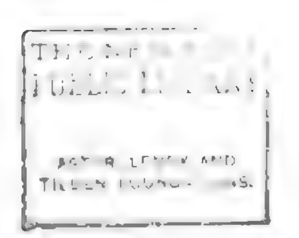

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 11. Januar 1901. № 2

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Entlassung; Exequatur-Ertheilungen . . . . Seite 3
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1900 4
3. Militär-Wesen: Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Canada sowie für das innere Rußland 6
4. Versicherungs-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Erziehern ꝛc. von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung; — Berichtigung des Veränderungs-Nachweises der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter 6
5. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Bestellung von Stationskontroleuren; — Rangerhöhung 7
6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 9

1. Konsulat-Wesen.

Dem bisherigen Vize-Konsul des Reichs in Feodosia, Carosus, ist die Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Königlich belgischen Konsul Johann Heinrich Stein in Cöln a. Rh. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Königlich spanischen General-Konsul Eduardo Toda y Güell in Hamburg und dem Königlich spanischen Vize-Konsul Francisco A. de Caballero y Mediano ebendaselbst ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Charles E. Barnes in Cöln a. Rh. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem zum Konsul der Republik El Salvador in Bremen ernannten Herrn Franz L. Michaëlis ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Nov. 1900.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Nov. 1900.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Nov. 1900.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Nov. 1900.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Nov. 1900.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Nov. 1900.	Event. Verbindlichkeiten aus weiterbegebenen inländischen Wechseln
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	120 000	30 000	1 409 945	+ 243 804	649 317	+ 332 850	496 938	+ 782			92 929	+ 42 861	2 149 872	+ 286 947	—
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 600	16 194	− 18	9 887	+ 473	4 012*	72	17 985	+ 147	6	− 2	60 297	+ 55	5 67[illegible]
3.	Bayerische Notenbank	7 500	2 493	65 599	+ 1 909	33 705	+ 4 322	6 675	− 413	—	—	3 002	− 967	83 262	+ 520	45[illegible]
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	5 620	38 377	+ 12 501	21 273	− 5 348	22 702	+ 510	26 354	1 337	1 038	+ 82	143 981	+ 12 065	2 222
5.	Württembergische Notenbank	9 000	980	21 623	− 1 058	9 017	− 959	1 194	+ 285	74	+ 15	1 279	+ 79	34 150	− 769	1 03[illegible]
6.	Badische Bank	9 000	1 879	17 037	+ 381	10 415	− 118	4 948	− 506	—	—	1 366	+ 91	34 250	− 34	1 746
7.	Bank für Süddeutschland	15 672	1 869	15 944	+ 258	9 915	− 3	95*	− 1	—	—	1 458	+ 109	33 038	+ 306	1 567
8.	Braunschweigische Bank	10 500	830	2 685	+ 525	1 944	+ 412	4 376	− 1 337	4 052	+ 183	85	+ 8	22 548	− 639	1 717
	Zusammen	219 672	48 491	1 607 301*	+ 258 262	743 473	+ 342 325	540 833	− 513	48 465	− 990	101 183	+ 41 761	2 566 028	+ 298 520	14 447

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 198 495 550 ℳ,
" 500 " = 28 781 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 888 451 000 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 626 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende Dezember 1900

sichten, verglichen mit demjenigen Ende November 1900.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. Nov. 1900.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. Nov. 1900.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Nov. 1900.	Wechsel.	Gegen 30. Nov. 1900.	Lombard.	Gegen 30. Nov. 1900.	Effekten	Gegen 30. Nov. 1900.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1900.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1900	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23	24.	25.	26.	27.	28.	29	30.	31.	32.	33.	34
729 830	— 84 335	17 003	5 693	13 795	+ 982	1 088 321	+ 235 849	146 228	+ 77 258	84 797	+ 79 516	69 898	- 16 630	2 149 872	+ 286 947	1.
5 817	— 42	8	- 15	482	— 434	36 978	+ 741	12 020	+ 465	4 779	— 296	3 628	— 221	63 712	+ 198	2.
29 723	— 686	38	— 16	2 123	- 1 711	49 469	+ 3 023	1 062	- 23	19	— 1	2 828	- 57	85 262	+ 529	3.
20 553	— 118	370	— 126	16 182	+ 7 397	87 075	+ 2 534	6 056	+ 1 462	1 213	+ 479	12 533	+ 437	143 981	+ 12 065	4.
11 410	+ 296	56	— 8	1 138	— 432	20 855	— 437	427	- 44	8	—	754	- 149	34 150	— 769	5.
6 200	+ 293	22	—	400	+ 206	23 122	- 873	711	+ 118	53	— 5	3 742	+ 225	34 250	- 31	6.
5 488	+ 155	99	— 9	442	+ 115	22 877	+ 1 466	2 341	+ 321	2 763	— 201	1 528	— 1 478	35 035	+ 366	7.
684	+ 123	—	— 9	57	- 8	9 923	— 14	1 955	— 121	17	— 22	10 138	649	22 773	- 684	8.
809 703	— 84 312	17 598	— 5 671	34 619	+ 6 120	1 337 619	+ 242 290	170 800	+ 79 437	93 649	+ 79 467	105 049	— 18 513	2 569 038	+ 298 615	

2*

3. Militär-Wesen.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Juni 1876 (Central-Blatt S. 367), 23. Juli 1893 (Central-Blatt S. 235) und 18. Mai 1900 (Central-Blatt S. 309) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung den praktischen Aerzten

Dr. Clemens Maximilian Richter zu San Francisco,
Dr. Paul Richard Welcker zu Chicago und
Dr. Otto Kiliani zu New-York

die Ermächtigung ertheilt worden ist, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1 a und b ebendaselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Canada haben.

Ferner ist an Stelle des Dr. Friedrich Otto Giesler zu Moskau dem praktischen Arzte Dr. Richard Zuelzer daselbst die gleiche Ermächtigung bezüglich derjenigen militärpflichtigen Deutschen verliehen worden, welche ihren dauernden Aufenthalt in dem inneren Rußland haben.

Berlin, den 7. Januar 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

4. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von Lehrern, Erziehern 2c. von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§. 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463 —). Vom 1. Januar 1901.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1900 auf Grund des §. 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß

die Bestimmungen des §. 5 Abs. 1 und des §. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Januar 1901 ab Anwendung finden sollen

a) auf die an den Schulen und Erziehungsanstalten der evangelischen Brüder-Unität in Deutschland angestellten Lehrer und Erzieher, soweit denselben die Berechtigung auf Ruhegehalt nach den Bestimmungen vom 9. August 1900 von der Direktion der Brüder-Unität zuerkannt ist;

b) auf die Direktorin und die ständigen Lehrerinnen und Aufsichtsfräulein des A. B. von Stetten'schen Erziehungsinstituts zu Augsburg, welche Pensionsanwartschaft nach den Statuten der Pensionskasse dieses Instituts haben.

Berlin, den 1. Januar 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. v. Woedtke.

Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

festgestellt auf Grund des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 385).

Berichtigung

zu dem Veränderungs-Nachweis vom 20. Dezember 1900 (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1900 Nr. 55) auf Grund einer nachträglich eingegangenen Mittheilung.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Königreich Preußen.								
Regierungsbezirk Arnsberg.								
Kreis Soest:								
a) Städte Soest und Werl	2	40	1	50	1	50	1	20
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	20	1	—	—	90

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt I zu Gollub im Bezirke des Hauptzollamts zu Thorn außer der Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter allgemein die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und zur Erledigung von Begleitscheinen II,

dem Nebenzollamte II zu Ekensund im Bezirke des Hauptzollamts zu Flensburg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Getreide und zollfreie Massengüter,

dem Steueramt I zu Alfeld im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hildesheim die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über das von der Gewerkschaft Hohenzollern zu Klein Freden unter Eisenbahnwagenverschluß zu versendende inländische Salz,

dem Steueramt I zu Nienburg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Verden die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Thonwaaren der Nummern 38a—d des Zolltarifs,

dem Steueramt I zu Pasewalk im Bezirke des Hauptzollamts zu Wolgast die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Waaren der Nummern 25b und 25e des Zolltarifs, sowie die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II,

der Zollabfertigungsstelle zu Beuthen O.S. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Gleiwitz die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II, zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41d 5 und 41d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifnummern, zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Dem Steueramt I zu Beuthen O.S. sind die der Zollabfertigungsstelle daselbst nach Vorstehendem beigelegten Befugnisse entzogen worden.

Im Königreiche Bayern.

Zu Neunkirchen im Bezirke des Hauptzollamts zu Würzburg ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Erhebung der Uebergangsabgabe und Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und Wein und zu Wolfstein im Bezirke des Hauptzollamts zu Kaiserslautern eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier errichtet worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamte zu Pirmasens im Bezirke des Hauptzollamts zu Landau die Befugniß zur Abfertigung des Waaren-Ein- und Ausgangs im Eisenbahnverkehre nach Maßgabe der §§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes,

den Uebergangsstellen zu Ferthofen, Riedhausen und Untereichingen im Bezirke des Hauptzollamts zu Memmingen die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier.

Im Königreiche Sachsen.

Die Abfertigungsstelle in der Rügerschen Chokoladenfabrik zu Lockwitzgrund im Bezirke des Hauptzollamts Dresden II ist aufgehoben worden.

Dem Untersteueramte zu Burgstädt im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz ist die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über mit der Post eingehende Güter sowie von Zollbegleitscheinen II ertheilt worden.

Im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz.

Der Steuerrezeptur zu Schönberg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Schwerin ist die Befugniß zur Erledigung von Zoll- und Salz-Begleitscheinen II ertheilt worden.

Im Herzogthume Braunschweig.

Dem Steueramte zu Hasselfelde im Bezirke des Hauptsteueramts zu Braunschweig ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II ertheilt worden.

Im Herzogthume Sachsen-Coburg und Gotha.

Die steueramtlichen Befugnisse des Rent- und Steueramts zu Tenneberg sind auf die Befugnisse einer Brausteuerhebestelle beschränkt, und seine bisherigen Befugnisse, bestehend in Ausfertigung von Musterpäffen über Gegenstände des freien Verkehrs, Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Tabacks und Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II über Branntwein sind in Wegfall gekommen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen und unter Belassung in seinem bisherigen Dienstverhältniß

1. der Stationskontroleur, Königlich preußische Steuerinspektor Geisler in München dem neu errichteten Königlich bayerischen Hauptzollamte München II,
2. der Stationskontroleur, Königlich preußische Steuerinspektor Andreas in Dresden den neu errichteten Königlich sächsischen Hauptzollämtern Dresden II und Pirna, und
3. der Stationskontroleur, Königlich preußische Steuerinspektor Walther in Leipzig dem neu errichteten Königlich sächsischen Hauptzollamte Leipzig II

als Stationskontroleur beigeordnet worden.

Dem Stationskontroleur, Königlich bayerischen Zollinspektor Kätzlmeier in Königsberg i. Pr. ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzregenten von Bayern der Rang eines Hauptzollamtsverwalters verliehen worden.

---

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Karl Cerny, Tapezierer und Handarbeiter,	geboren am 27. Februar 1881 zu Wernstadt, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Sopka, Bezirk Melnek, Böhmen,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz,	29. November v. J.
2.	Wilhelm Graf, Weber,	geboren am 1. Januar 1847 zu Gabel, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	22. Dezember v. J.
3.	Franz Reisigl, Goldschmiedegeselle,	geboren am 23. September 1880 zu Telfs, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. Dezember v. J.
4.	Wenzel Wallner, Metzgergehülfe,	geboren am 11. März 1857 zu Markt-Eisenstein, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrugsversuch, Betteln und grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Dingolfing,	19. Dezember v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 18. Januar 1901. № 3.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ableben eines Vize-Konsuls; — Exequatur-Ertheilung Seite 11
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Herausgabe eines vierten Nachtrags zum amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife . . . 11
3. Handels- und Gewerbe-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen . . . 12
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . 12

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Professor Karl Wilhelm August Schwacke zum Vize-Konsul in Ouro Preto (Brasilien) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Heinrich von Puttkamer zum Vize-Konsul in Tucuman (Argentinien) zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Joseph Tori in Spezia (Italien) ist gestorben.

Dem Königlich serbischen General-Konsul, Rechtsanwalt Dr. jur. Louis Thebesius mit dem Amtssitz in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Im Reichsschatzamt ist ein vierter Nachtrag zu dem amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife herausgegeben worden.

Eine käufliche Ausgabe dieser Drucksache erscheint in R. v. Decker's Verlag, Königlicher Hofbuchhändler G. Schenck, Berlin S.W., Jerusalemerstraße 56.

---

3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen, vom 14. Januar 1901.

Das unter dem 27. April 1898 veröffentlichte Gesammtverzeichniß derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Einfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach den bei der internationalen Reblauskonvention betheiligten Staaten erfolgen darf (Central-Blatt S. 240) wird unter 6 (Oesterreich-Ungarn [a] die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder) dahin geändert, daß die K. K. Hauptzollämter Dziedit und Olmütz (letzteres jedoch nur für die mit der Post eingehenden Sendungen) hinzutreten.

Berlin, den 14. Januar 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Theodor Adrian, Handarbeiter,	geboren am 2. April 1882 zu Lerchenfeld, Bezirk Aussig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	7. Januar d. J.
2.	Gustav Böhm, Webergeselle,	geboren am 20. Juli 1852 zu Frankenhau, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Büschelsdorf, ebenda,	Betteln	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	19. November v. J.
3.	Adam Trogon, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. Januar 1868 zu Tropie, Bezirk Rzeszow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	22. Dezember v. J.
4.	Louis Arthur Guery, Kaufmann,	geboren am 2. Februar 1855 zu Charleville, Departement Ardennes, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Sachbeschädigung,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	2. Januar d. J.
5.	Franz Hayna, auch Hajna, Arbeiter,	geboren am 19. Februar 1867 zu Pasek, Bezirk Starkenbach, Böhmen ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Bannbruch,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	30. November v. J.
6.	Adolph Kratzel, Bäcker,	geboren am 2. September 1869 zu Friedeberg, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Diebstahl im Rückfalle,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	21. Dezember v. J.
7.	Peter Emil Linaret, Feldarbeiter,	geboren am 2. Juli 1862 zu Nennepon, Departement Haute Marne, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. Januar d. J.
8.	Stanislaus Schiback, Arbeiter,	geboren am 8. Mai 1860 zu Wojczin, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	2. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 25. Januar 1901. | № 4.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Entlassung; — Ableben eines Vize-Konsuls . . Seite 13
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1900 bis Ende Dezember 1900 14
3. Militär-Wesen: Regulativ über die Dienstverhältnisse der Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgerichte 15
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 16

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Dr. Heinrich Klose zum Konsul in Bern zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Varna, Dr. von Jacobs ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in San José de Cúcuta, Johannes Kock, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Thomas Henry Bentham in Rochester (England) ist gestorben.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1900.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc. ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) ℳ	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	393 063 124	17 391 392	375 671 732	370 518 476	+ 5 153 256
Tabacksteuer	9 056 035	104 582	8 951 453	8 746 579	+ 204 874
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	119 404 565	23 500 970	95 903 595	[illegible]	+ 10 640 226
Salzsteuer	37 609 061	18 039	37 591 022	37 414 780	+ 176 242
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	17 540 265	11 579 297	5 960 968	4 844 786	+ 1 116 182
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	102 718 895	370 705	102 348 190	103 559 691	— 1 211 501
Brennsteuer	2 341 565	3 856 600	— 1 515 035	— 1 408 441	— 106 594
Brausteuer	24 168 022	59 813	24 108 209	23 454 601	+ 653 608
Uebergangsabgabe von Bier	3 114 861	—	3 114 861	3 073 825	+ 41 036
Summe	709 016 393	56 881 398	652 134 995	635 467 666	+ 16 667 329
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	17 000 379	—	17 000 379	14 028 493	+ 2 971 886
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	10 551 021	25 248	10 525 773	11 020 278	— 494 505
c) Loose zu:					
Privatlotterien	3 434 512	—	3 434 512	3 151 063	+ 283 449
Staatslotterien	12 332 745	—	12 332 745	10 907 364	+ 1 425 381
d) Schiffsfrachturkunden	438 135	—	438 135	—	+ 438 135
Spielkartenstempel	—	—	1 144 606	1 119 435	+ 25 171
Wechselstempelsteuer	—	—	9 732 257	8 821 181	+ 911 076
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	296 414 566	279 638 175	+ 16 776 391
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	69 252 000	65 869 000*)	+ 3 383 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 402 179 ℳ. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Dezember 1900 ℳ	1899 ℳ	Mithin 1900 + mehr — weniger ℳ	Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Dezember 1900 ℳ	1899 ℳ	Mithin 1900 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	39 282 845	38 940 837	+ 342 003	339 689 965	334 210 838	+ 5 479 127
Tabacksteuer	733 275	803 400	— 70 125	9 404 024	9 524 204	— 120 180
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	[illegible]	9 270 268	— 2 227 471	[illegible]	[illegible]	+ 18 025 626
Salzsteuer	4 564 455	4 599 088	— 34 633	35 177 980	34 372 703	+ 805 277
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	1 455 808	2 160 831	— 705 023	7 823 486	7 192 254	+ 631 232
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	8 104 278	7 657 470	+ 446 808	84 483 346	86 336 912	— 1 853 566
Brennsteuer	— 164 090	— 68 122	— 95 968	— 1 515 035	— 1 408 441	— 106 594
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 229 165	2 165 062	+ 64 103	23 133 933	22 544 710	+ 589 223
Summe	[illegible]	[illegible]	— [illegible]	[illegible]	[illegible]	+ 23 450 142
Spielkartenstempel	141 505	141 676	— 171	[illegible]	1 020 470	+ 51 096

3. Militär-Wesen.

Der Bundesrath hat beschlossen, dem nachstehenden Regulativ über die Dienstverhältnisse der Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgerichte die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 16. Januar 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Gemmingen.

Regulativ
über die Dienstverhältnisse der Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgerichte.

§. 1.

Die Obersekretäre sind obere Militärbeamte im Offizierrang und stehen unter dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts.

§. 2.

Die Obersekretäre ergänzen sich, mit Ausnahme des Bibliothekars, in der Regel aus den Militärgerichtsschreibern bei den Oberkriegsgerichten der deutschen Armee und der Kaiserlichen Marine.

§. 3.

Bei dem Freiwerden einer Stelle ersucht der Präsident des Reichsmilitärgerichts eines der Kriegsministerien von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg oder das Reichs-Marine-Amt um einen Vorschlag für die Wiederbesetzung. Der Präsident wird hierbei die genannten Bundesstaaten und die Marine im Verhältniß ihrer Stärke beziehungsweise der Stärke ihrer Kontingente berücksichtigen. Es sind nur solche Militärgerichtsschreiber der Oberkriegsgerichte in Vorschlag zu bringen, die durch Begabung, Dienstkenntnisse und gute Führung sich auszeichnen.

§. 4.

Die Vorgeschlagenen werden vom Präsidenten zur Probedienstleistung auf die Dauer von 6 Monaten einberufen. Abkürzung der Probezeit ist zulässig.

§. 5.

Die Höhe des Gehalts der angestellten Obersekretäre wird nach Maßgabe des Etats durch den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts festgesetzt, der auch über die Gewährung von Dienstalterszulagen Bestimmung trifft.

§. 6.

Ueber amtliche Vorgänge, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist oder auf allgemeiner oder besonderer Vorschrift beruht, und über den Inhalt der Akten sowie eines jeden amtlich als geheim oder vertraulich bezeichneten Schriftstücks haben die Obersekretäre Unberechtigten gegenüber unbedingte Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 7.

Außer den in der Militärstrafgerichtsordnung erwähnten Geschäften liegt den Obersekretären ob, nach den getroffenen Anordnungen alle Büreaugeschäfte, insbesondere die Anfertigung der Expeditionen und Abschriften, die Rechnungsarbeiten und die sonstigen Ausfertigungen zu bewirken; sie haben für Ordnung, Vervollständigung und Aufbewahrung der Akten und sonstigen Schriftstücke zu sorgen, die vorgeschriebenen Register und Listen zu führen, auf Grund derselben die erforderlichen Auszüge und Geschäftsübersichten aufzustellen und sich überhaupt allen denjenigen Verrichtungen zu unterziehen, die im Interesse des Geschäftsbetriebs erforderlich sind.

§. 8.

Die Obersekretäre erscheinen bei den vom Präsidenten des Reichsmilitärgerichts zu bezeichnenden Dienstverrichtungen in Uniform.

§. 9.

Im Sinne des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) gilt gegenüber den Obersekretären der Präsident des Reichsmilitärgerichts als oberste Reichsbehörde.

Die Senatspräsidenten und der Obermilitäranwalt sowie ihre Vertreter sind im Sinne des §. 80 des Reichsbeamtengesetzes Dienstvorgesetzte der ihrem Senat oder der Militäranwaltschaft für den Büreaudienst zugewiesenen Obersekretäre.

§. 10.

Die Obersekreäre bringen dienstliche Gesuche bei ihrem nächsten Dienstvorgesetzten an.

§. 11.

Die zur Verheirathung der Obersekretäre, zur Uebernahme von Vormundschaften, zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände erforderlichen Genehmigung sowie die Erlaubniß, deren die Obersekretäre für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes zum Betrieb eines Gewerbes bedürfen (§§. 40, 41, 47, 43 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 — Reichs-Gesetzbl. S. 45 —), ertheilt der Präsident des Reichsmilitärgerichts.

§. 12.

Bei erforderlich werdenden Stellvertretungen in Folge von Erkrankung, Beurlaubung u. s. w. der Obersekretäre wird der Präsident wegen Kommandirung eines geeigneten Militärgerichtsschreibers von den Oberkriegsgerichten mit einer der im §. 3 bezeichneten Behörden in Verbindung treten.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1	Barbara Burianski, Zigeunerin,	59 Jahre alt, geboren zu Kokobendz, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen, Hehlerei und Diebstahl (1 Jahr 2 Monate Gefängniß und 6 Wochen Haft, laut Erkenntniß vom 8. September 1899),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	5. November v. J.
2.	Andreas Sujicki, Tagelöhner,	geboren am 11. Oktober 1845 zu Chlistova, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. Januar 1900),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	3. Januar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
3.	Joseph Bönisch, Arbeiter,	geboren am 14. August 1862 zu Niederhof, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	15. Oktober v. J.
4.	Ignaz Otte, Tagearbeiter,	geboren am 1. Februar 1875 zu Rokytnik, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	22. Dezember v. J.
5.	Franz Vogel, Arbeiter,	geboren am 20. Januar 1859 zu Gießhübel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stettin,	28. Dezember v. J.
6.	Joseph Heinrich Wabra, Kellner,	geboren am 1. Oktober 1875 zu Sittna, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug, Urkundenfälschung und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	14. August 1899.
7.	Johann Will, Bierbrauer und Metzger,	geboren am 24. Dezember 1845 zu Wolletschlag, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	4. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. Februar 1901. | № 5.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Exequatur-Ertheilung Seite 19

2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verbot der in Krakau erscheinenden Zeitschrift „Polak"; — Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1901 19

3. Versicherungs-Wesen: Unfallversicherung der auf dem Versuchsfelde der biologischen Abtheilung des Kaiserlichen Gesundheits-Amts in Dahlem beschäftigten versicherungspflichtigen Personen 20

4. Zoll- und Steuer-Wesen: Ergänzung des Verzeichnisses I der Anlage A des Schiffsbau-Regulativs (Zollfreiheit der Schiffsbau-Materialien; — Ermächtigung der Direktivbehörden zur Bewilligung der Ausfuhrvergütung von Tabak oder Tabackfabrikaten für die in China stehenden deutschen Truppen 20

5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 20

1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Falcke in Rio de Janeiro ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Königlich spanischen Honorar-Konsul Gustav Mayer-Alberti in Coblenz ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des Königlichen Landgerichts in Beuthen O.S. vom 10. Oktober und 7. Dezember v. J. gegen die in Krakau erscheinende Zeitschrift „Polak" binnen Jahresfrist zweimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 28. Januar 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Die Ausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1901 ist erschienen.

3. Versicherungs-Wesen.

Zur Durchführung der Unfallversicherung für die auf dem Versuchsfelde der biologischen Abtheilung des Kaiserlichen Gesundheits-Amts in Dahlem beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bestimme ich in Gemäßheit des §. 134 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft (Reichs-Gesetzbl. von 1900 S. 641) Folgendes:

1. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden für den Betrieb auf dem Versuchsfelde der biologischen Abtheilung des Kaiserlichen Gesundheits-Amts in Dahlem dem Kaiserlichen Gesundheits-Amt übertragen. Demselben liegt insbesondere auch die Feststellung der Entschädigungen ob.
2. Die vorgeschriebene Anzeige eines Unfalls ist von dem der verunglückten Person unmittelbar vorgesetzten Beamten an das Kaiserliche Gesundheits-Amt zu erstatten. Dieses hat die erforderliche Untersuchung zu veranlassen.

Berlin, den 24. Januar 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. v. Woedtke.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. Januar d. J. beschlossen, gefirnißte schmiedeeiserne Schottenthüren nebst zugehörigen Rahmen, die beim Schiffsbau Verwendung finden, den in dem Verzeichniß I der Anlage A zu dem Schiffsbau-Regulativ vom 6. Juli 1889 — Central-Blatt 1889 S. 431 — aufgeführten Gegenständen gleichzustellen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Januar d. J. beschlossen

die Direktivbehörden zu ermächtigen, bei der Ausfuhr von Tabak oder Tabackfabrikaten, welche für die in China stehenden deutschen Truppen bestimmt sind, sofern über die thatsächlich erfolgte Ausfuhr und über die Bestimmung der ausgeführten Gegenstände als Liebesgabe kein Zweifel besteht, die Ausfuhrvergütung aus Billigkeitsrücksichten auch dann selbständig zu bewilligen, wenn den Vorschriften wegen der auszuführenden Mindestmenge, der Anmeldung, Vorführung und Abfertigung der auszuführenden Waaren nicht genügt worden ist.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Joseph Valenta, Tagelöhner,	geboren am 25. Mai 1854 zu Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. Januar 1900),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	10. Januar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b) Auf Grund des §. 284 des Strafgesetzbuchs.			
2.	Albert Meyer, Kellner,	geboren am 15. Februar 1878 zu Chicago, Vereinigte Staaten von Amerika, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßiges Glücksspiel.	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	19. Dezember v. J.
		c) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
3.	Franz Huilicka, Arbeiter,	geboren im September 1859 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	falsche Namensangabe, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Parsberg,	8. Januar d. J.
4.	Wenzel Illner, Fabrikarbeiter,	geboren am 20. Dezember 1851 zu Brettgrund, Gemeinde Döberle, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	9. Januar d. J.
5.	Wilhelm Jansen, Ziegler,	geboren am 27. November 1845 zu Roermond, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	28. Dezember v. J.
6.	Joseph Albert Jung, Heizer,	geboren am 25. November 1850 zu Steige, Unter-Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	16. Januar d. J.
7.	Emil Karlik, Uhrmachergehülfe,	geboren am 4. Juni 1879 zu Chrouskow, Oesterreich-Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	21. Januar d. J.
8.	Johann Karnik, Tagelöhner,	geboren am 16. Mai 1848 zu Hradzen, Bezirk Mies, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	11. Januar d. J.
9.	Julius Kolbe, Strumpfwirker,	geboren am 19. April 1864 zu Pittarn, Bezirk Jagerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	19. Januar d. J.
10.	Anton Komma, Fabrikarbeiter,	geboren am 11. Juni 1878 zu Wildstein, Bezirk Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	4. Januar d. J.
11.	Emil Osterwalder, Gießer,	geboren am 31. Oktober 1849 zu Halingen, Gemeinde Matzingen, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	19. Januar d. J.
12.	Jakoba de Ryk, Näherin,	geboren am 10. November 1881 zu Hertogenbosch, Provinz Nordbrabant, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	16. Januar d. J.
13.	Joseph Schwartz, Knecht,	geboren am 23 Februar 1845 zu Urbeis, Ober-Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	19. Januar d. J.
14.	Anton Seidl, Kellner und Kutscher,	geboren am 7. August 1883 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig zu Plaß, Bezirk Kralowitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	16. Januar d. J.
15.	Albert Sikova, Fabrikarbeiter,	geboren am 28. April 1869 zu Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig zu Stechowitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neunburg v. W.,	12. Januar d. J.
16.	Franz Soukup, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 27. Juni 1868 zu Zabehla, Bezirk Blatna, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz,	22. Dezember v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17.	Fritz Stein, Kaufmann,	geboren am 6. Dezember 1842 zu Mastricht, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	28. Dezember v. J.
18.	Johann Steininger, Fabrikarbeiter,	geboren am 4. März 1882 zu Mauerkirchen, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	12. Januar d. J.
19.	Johann Julius Troutelle, Tagner,	geboren am 24. Dezember 1852 zu Bordeaux, Departement Gironde, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Bannbruch und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	27. November v. J.
20.	Karl Wygoda, Arbeiter,	geboren am 14. August 1852 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig zu Morchenstern, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	18. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. Februar 1901. | № 6.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung Seite 23

2. Versicherungs-Wesen: Bekanntmachung, betreffend
   1. die Höhe der dem Gemeinvermögen bei der Invalidenversicherung gutzuschreibenden Zinsen,
   2. die Berechnung des Kapitalwerths der Invaliden- und Altersrenten 24

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 28

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 29

1. Konsulat-Wesen.

Dem Königlich italienischen General-Konsul August Preuß in Königsberg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend

1. die Höhe der dem Gemeinvermögen bei der Invalidenversicherung gutzuschreibenden Zinsen,
2. die Berechnung des Kapitalwerths der Invaliden- und Altersrenten.

Vom 31. Januar 1901.

Auf Grund des §. 33 Abs. 3 und des §. 125 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes hat der Bundesrath die nachstehenden

Vorschriften

1. über die Höhe der dem Gemeinvermögen bei der Invalidenversicherung für seinen buchmäßigen Bestand gutzuschreibenden Zinsen,
2. über die Berechnung des Kapitalwerths der von den Versicherungsanstalten und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen festgesetzten Invaliden- und Altersrenten

beschlossen:

I. Die Höhe der dem Gemeinvermögen für seinen Bestand zu Anfang des Rechnungsjahrs und für die Einnahmen aus Beiträgen im Laufe des Rechnungsjahrs gutzuschreibenden Zinsen beträgt jährlich drei v. H.; für die letzteren Einnahmen sind Zinsen nur für drei Achtel Jahre gutzuschreiben.

II. Die Kapitalwerthe der Invaliden- und Altersrenten sind bis auf Weiteres nach folgenden Bestimmungen zu berechnen.

Auf Grund der angehängten Ausscheidetafeln sind unter Anrechnung eines Zinsfußes von drei v. H. nach Maßgabe der in der Denkschrift zum Invalidenversicherungsgesetz-Entwurfe mitgetheilten mathematischen Formeln (zu vergl. Stenogr. Berichte des Reichstags, 10. Legislaturperiode I. Session 1898/1900, 1. Anlageband, Aktenstück zu Nr. 93) die Kapitalwerthe (Rentenwerthe) einer in monatlichen Theilbeträgen im voraus fälligen Einheitsrente (Jahresrente im Betrage von 1 ℳ) für alle in Frage kommenden vollen Altersjahre zu berechnen; für die zwischen zwei vollen Altersjahren liegenden Lebensalter gilt als Rentenwerth das Mittel aus den Rentenwerthen für die beiden in Betracht kommenden vollen Altersjahre.

Es ist zu unterscheiden zwischen

a) Renten, die am 1. Januar 1900 in Kraft waren,
b) Renten, die nach dem 1. Januar 1900 neu bewilligt werden.

Für die Kapitalisirung der unter a bezeichneten Renten ist das Alter der Rentenempfänger und bei den Invalidenrenten auch die Dauer des Rentenbezugs am 1. Januar 1900 maßgebend. Das Alter ist aus der Formel

$$1899 - \text{Geburtsjahr} + \frac{1}{2},$$

die Dauer des Rentenbezugs aus der Formel

$$1900 - \left(\text{Rentenbeginnsjahr} + \frac{1}{2}\right)$$

zu ermitteln.

Der Kapitalisirung ist der Jahresbetrag der dem Reiche, dem Gemeinvermögen und dem Sondervermögen von jeder Rente zur Last fallenden Antheile zu Grunde zu legen.

Von den unter b bezeichneten Renten sind die auf Grund des §. 16 des Gesetzes bewilligten Krankenrenten von der Kapitalisirung auszuschließen; als Belastung ist für diese $^1/_4$ des Jahresbetrags aller im laufenden Jahre neu bewilligten Renten in Ansatz zu bringen.

Für die Kapitalisirung der neu bewilligten Altersrenten und der auf Grund des §. 15 des

Gesetzes neu bewilligten Invalidenrenten ist neben der Höhe der Bezüge nur das Alter der Rentenempfänger maßgebend; letzteres ist aus der Formel

Zugangsjahr — Geburtsjahr

zu ermitteln. Alle diejenigen Renten sind zu kapitalisiren, welche der Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts von den einzelnen Versicherungsträgern bekannt gegeben sind. Spätere Aenderungen in der Rentenhöhe bleiben auf den einmal kapitalisirten Rentenbetrag ohne Einfluß.

Behufs Berücksichtigung der gemäß §. 41 Abs. 3 des Gesetzes nachzuzahlenden Rentenbeträge und des Einflusses der Zeit, die bei nachträglich geltend gemachten Ansprüchen auf Invalidenrente von dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit ab bis zur Rentenbewilligung verflossen ist, auf die Höhe des Rentenwerths sind die nach den angeschlossenen Tafeln sich ergebenden Rentenwerthe wie folgt anzuwenden:

Für Altersrenten ist für die Altersjahre 71 und folgende der Rentenwerth um 1 zu erhöhen, für Invalidenrenten ist ein Werth in Ansatz zu bringen, der sich für das Alter x aus der Formel

$$\frac{4}{5} \cdot {}_0R_x + \frac{1}{5} \cdot {}_1R_{x+1} + \frac{1}{5}$$

berechnet, wobei ${}_0R$ den Rentenwerth zur Zeit des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit und ${}_1R$ den Rentenwerth nach Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bezeichnet.

Die Kapitalwerthsberechnung zur Festsetzung des Vertheilungsmaßstabs (§. 125 Abs. 3 des Gesetzes) ist durch Fortschreibung in der Weise zu bewirken, daß dem Kapitalwerthe der am 1. Januar 1900 laufenden Renten die Zinsen für $\frac{1}{2}$ Jahr sowie der Kapitalwerth der im Jahre 1900 neu bewilligten Renten hinzugefügt werden. Die sich ergebende Summe bildet den Kapitalwerth der Renten im Sinne des §. 125 Abs. 3 des Gesetzes für die Vertheilung der im Jahre 1900 von der Post geleisteten Rentenzahlungen.

Für die folgenden Jahre wird der Kapitalwerth dadurch ermittelt, daß die Zahlungen des abgelaufenen Jahres von dem für das abgelaufene Jahr ermittelten Kapitalwerth abgesetzt werden und zu dem um ein Jahr aufgezinsten Reste der Kapitalwerth der im Laufe des neuen Jahres neu bewilligten Renten zugefügt wird.

Berlin, den 31. Januar 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

1. Ausscheidetafel für Altersrentenempfänger.

Alter in vollen Jahren. x	Wahrscheinlichkeit, im Laufe eines Jahres aus dem Altersrentengenuß auszuscheiden. $^a\sigma_x$	Alter in vollen Jahren. x	Wahrscheinlichkeit, im Laufe eines Jahres aus dem Altersrentengenuß auszuscheiden. $^a\sigma_x$	Alter in vollen Jahren. x	Wahrscheinlichkeit, im Laufe eines Jahres aus dem Altersrentengenuß auszuscheiden. $^a\sigma_x$
70	0,0692	81	0,1543	92	0,3193
71	0,0728	82	0,1663	93	0,3379
72	0,0768	83	0,1789	94	0,3571
73	0,0817	84	0,1921	95	0,3769
74	0,0880	85	0,2059	96	0,3973
75	0,0953	86	0,2203	97	0,4183
76	0,1033	87	0,2353	98	0,4399
77	0,1123	88	0,2509	99	0,4621
78	0,1219	89	0,2671	100	0,4849
79	0,1321	90	0,2839		
80	0,1429	91	0,3013		

2. Ausscheidetafel für Invalidenrentenempfänger.

Alter in Jahren zur Zeit des Rentenbeginns x	Wahrscheinlichkeit, aus dem Invalidenrentengenuß im Laufe des 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10. Rentenbezugsjahrs auszuscheiden	Deutsche Sterbetafel für Männer $s_{x+10} = {}_{10}^{i}\sigma_{x+10}$	Alter in Jahren zur Zeit des normalen Verlaufs der Sterblichkeit x + 10
	${}_{0}^{i}\sigma_{x}$	${}_{1}^{i}\sigma_{x+1}$	${}_{2}^{i}\sigma_{x+2}$	${}_{3}^{i}\sigma_{x+3}$	${}_{4}^{i}\sigma_{x+4}$	${}_{5}^{i}\sigma_{x+5}$	${}_{6}^{i}\sigma_{x+6}$	${}_{7}^{i}\sigma_{x+7}$	${}_{8}^{i}\sigma_{x+8}$	${}_{9}^{i}\sigma_{x+9}$		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
20	0,5260	0,2910	0,1570	0,1100	0,0700	0,0460	0,0300	0,0190	0,0137	0,0110	0,0093	30
21	0,5150	0,2855	0,1550	0,1090	0,0700	0,0463	0,0303	0,0192	0,0139	0,0112	0,0095	31
22	0,5040	0,2800	0,1530	0,1080	0,0700	0,0466	0,0306	0,0194	0,0141	0,0115	0,0098	32
23	0,4930	0,2750	0,1510	0,1070	0,0700	0,0469	0,0309	0,0196	0,0144	0,0118	0,0102	33
24	0,4820	0,2700	0,1490	0,1060	0,0700	0,0472	0,0312	0,0198	0,0147	0,0122	0,0106	34
25	0,4710	0,2650	0,1170	0,1050	0,0700	0,0475	0,0315	0,0200	0,0151	0,0126	0,0110	35
26	0,4600	0,2600	0,1450	0,1040	0,0700	0,0479	0,0319	0,0202	0,0155	0,0130	0,0115	36
27	0,4500	0,2550	0,1430	0,1030	0,0700	0,0483	0,0323	0,0205	0,0160	0,0135	0,0120	37
28	0,4400	0,2500	0,1410	0,1020	0,0700	0,0487	0,0327	0,0209	0,0165	0,0140	0,0125	38
29	0,4300	0,2450	0,1390	0,1010	0,0700	0,0491	0,0331	0,0214	0,0170	0,0145	0,0131	39
30	0,4200	0,2400	0,1370	0,1000	0,0700	0,0495	0,0335	0,0220	0,0175	0,0150	0,0136	40
31	0,4100	0,2350	0,1350	0,0990	0,0700	0,0499	0,0340	0,0227	0,0181	0,0156	0,0142	41
32	0,4000	0,2300	0,1330	0,0980	0,0700	0,0503	0,0345	0,0235	0,0187	0,0162	0,0148	42
33	0,3900	0,2250	0,1310	0,0970	0,0700	0,0507	0,0350	0,0243	0,0193	0,0168	0,0154	43
34	0,3800	0,2200	0,1290	0,0960	0,0700	0,0511	0,0355	0,0251	0,0199	0,0174	0,0161	44
35	0,3700	0,2150	0,1270	0,0950	0,0700	0,0515	0,0360	0,0260	0,0205	0,0181	0,0168	45
36	0,3600	0,2100	0,1250	0,0940	0,0700	0,0519	0,0366	0,0269	0,0212	0,0188	0,0176	46
37	0,3500	0,2050	0,1230	0,0930	0,0700	0,0523	0,0373	0,0279	0,0220	0,0196	0,0185	47
38	0,3400	0,2000	0,1210	0,0920	0,0700	0,0527	0,0381	0,0289	0,0229	0,0205	0,0194	48
39	0,3310	0,1950	0,1190	0,0910	0,0700	0,0531	0,0390	0,0299	0,0239	0,0214	0,0204	49
40	0,3220	0,1900	0,1165	0,0900	0,0700	0,0535	0,0400	0,0310	0,0250	0,0224	0,0215	50
41	0,3130	0,1850	0,1140	0,0890	0,0700	0,0540	0,0410	0,0321	0,0262	0,0235	0,0226	51
42	0,3040	0,1800	0,1115	0,0880	0,0700	0,0545	0,0420	0,0332	0,0274	0,0246	0,0237	52
43	0,2950	0,1750	0,1090	0,0870	0,0700	0,0550	0,0430	0,0344	0,0287	0,0257	0,0250	53
44	0,2860	0,1700	0,1065	0,0860	0,0700	0,0555	0,0441	0,0357	0,0301	0,0270	0,0264	54
45	0,2770	0,1650	0,1040	0,0850	0,0700	0,0560	0,0452	0,0371	0,0316	0,0284	0,0279	55
46	0,2680	0,1595	0,1020	0,0840	0,0700	0,0566	0,0464	0,0387	0,0332	0,0299	0,0296	56
47	0,2590	0,1540	0,1000	0,0830	0,0700	0,0573	0,0478	0,0403	0,0348	0,0316	0,0314	57
48	0,2500	0,1485	0,0980	0,0820	0,0700	0,0582	0,0492	0,0420	0,0367	0,0334	0,0334	58
49	0,2410	0,1430	0,0960	0,0810	0,0700	0,0591	0,0506	0,0440	0,0387	0,0354	0,0357	59
50	0,2320	0,1375	0,0940	0,0800	0,0700	0,0601	0,0520	0,0460	0,0407	0,0377	0,0382	60
51	0,2230	0,1320	0,0925	0,0791	0,0700	0,0611	0,0535	0,0480	0,0430	0,0402	0,0410	61
52	0,2140	0,1270	0,0910	0,0782	0,0700	0,0622	0,0551	0,0502	0,0456	0,0430	0,0441	62
53	0,2050	0,1225	0,0895	0,0774	0,0701	0,0633	0,0568	0,0525	0,0485	0,0461	0,0475	63
54	0,1960	0,1180	0,0880	0,0768	0,0703	0,0644	0,0586	0,0550	0,0515	0,0495	0,0512	64
55	0,1875	0,1140	0,0870	0,0762	0,0706	0,0655	0,0605	0,0575	0,0547	0,0532	0,0552	65
56	0,1790	0,1100	0,0860	0,0760	0,0712	0,0667	0,0625	0,0600	0,0582	0,0572	0,0596	66
57	0,1710	0,1060	0,0850	0,0764	0,0720	0,0680	0,0645	0,0630	0,0620	0,0616	0,0643	67
58	0,1640	0,1020	0,0845	0,0772	0,0732	0,0695	0,0670	0,0660	0,0660	0,0668	0,0694	68
59	0,1575	0,0985	0,0845	0,0782	0,0747	0,0715	0,0700	0,0690	0,0705	0,0714	0,0750	69

Alter in Jahren zur Zeit des Rentenbeginns	Wahrscheinlichkeit, aus dem Invalidenrentengenuß im Laufe des 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10. Rentenbezugsjahrs auszuscheiden	Deutsche Sterbetafel für Männer	Alter in Jahren zur Zeit des normalen Verlaufs der Sterblichkeit
x	${}^{i}_{0}\sigma_{x}$	${}^{i}_{1}\sigma_{x+1}$	${}^{i}_{2}\sigma_{x+2}$	${}^{i}_{3}\sigma_{x+3}$	${}^{i}_{4}\sigma_{x+4}$	${}^{i}_{5}\sigma_{x+5}$	${}^{i}_{6}\sigma_{x+6}$	${}^{i}_{7}\sigma_{x+7}$	${}^{i}_{8}\sigma_{x+8}$	${}^{i}_{9}\sigma_{x+9}$	$s_{x+10} = {}^{i}_{10}\sigma_{x+10}$	$x + 10$
1.	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12.	13
60	0,1515	0,0970	0,0850	0,0795	0,0766	0,0740	0,0730	0,0730	0,0750	0,0770	0,0811	70
61	0,1460	0,0960	0,0855	0,0810	0,0788	0,0770	0,0770	0,0775	0,0800	0,0831	0,0877	71
62	0,1410	0,0960	0,0860	0,0835	0,0817	0,0810	0,0815	0,0825	0,0855	0,0897	0,0949	72
63	0,1365	0,0965	0,0880	0,0865	0,0851	0,0850	0,0865	0,0875	0,0920	0,0969	0,1027	73
64	0,1325	0,0970	0,0905	0,0895	0,0888	0,0900	0,0915	0,0940	0,0990	0,1046	0,1111	74
65	0,1290	0,0980	0,0935	0,0930	0,0930	0,0950	0,0970	0,1000	0,1065	0,1128	0,1200	75
66	0,1275	0,0995	0,0970	0,0965	0,0975	0,1000	0,1030	0,1075	0,1115	0,1215	0,1297	76
67	0,1265	0,1020	0,1000	0,1005	0,1025	0,1055	0,1100	0,1155	0,1230	0,1305	0,1399	77
68	0,1260	0,1050	0,1040	0,1050	0,1075	0,1110	0,1170	0,1235	0,1315	0,1399	0,1508	78
69	0,1255	0,1085	0,1080	0,1100	0,1130	0,1170	0,1240	0,1320	0,1405	0,1508	0,1623	79
70	0,1255	0,1125	0,1125	0,1155	0,1190	0,1250	0,1320	0,1440	0,1510	0,1623	0,1745	80
71	0,1255	0,1170	0,1180	0,1215	0,1260	0,1330	0,1410	0,1515	0,1623	0,1745	0,1873	81
72	0,1265	0,1220	0,1240	0,1280	0,1310	0,1420	0,1515	0,1623	0,1745	0,1873	0,2007	82
73	0,1285	0,1270	0,1300	0,1350	0,1430	0,1520	0,1623	0,1745	0,1873	0,2007	0,2147	83
74	0,1320	0,1330	0,1370	0,1435	0,1525	0,1623	0,1745	0,1873	0,2007	0,2147	0,2290	84
75	0,1365	0,1395	0,1450	0,1680	0,1625	0,1745	0,1873	0,2007	0,2147	0,2290	0,2436	85
76	0,1430	0,1470	0,1540	0,1630	0,1745	0,1873	0,2007	0,2147	0,2290	0,2436	0,2585	86
77	0,1505	0,1560	0,1640	0,1750	0,1873	0,2007	0,2147	0,2290	0,2436	0,2585	0,2734	87
78	0,1595	0,1660	0,1760	0,1873	0,2007	0,2147	0,2290	0,2436	0,2585	0,2734	0,2885	88
79	0,1690	0,1775	0,1880	0,2007	0,2147	0,2290	0,2436	0,2585	0,2734	0,2885	0,3037	89
80	0,1800	0,1890	0,2007	0,2147	0,2290	0,2436	0,2585	0,2734	0,2885	0,3037	0,3190	90
81	0,1910	0,2010	0,2147	0,2290	0,2436	0,2585	0,2734	0,2855	0,3037	0,3190	0,3346	91
82	0,2030	0,2147	0,2290	0,2436	0,2585	0,2734	0,2885	0,3037	0,3190	0,3346	0,3505	92
83	0,2160	0,2290	0,2436	0,2585	0,2734	0,2885	0,3037	0,3190	0,3346	0,3505	0,3669	93
84	0,2290	0,2436	0,2585	0,2734	0,2885	0,3037	0,3190	0,3346	0,3505	0,3669	0,3840	94
85	0,2436	0,2585	0,2734	0,2885	0,3037	0,3190	0,3346	0,3505	0,3669	0,3840	0,4022	95
86	0,2585	0,2734	0,2885	0,3037	0,3190	0,3346	0,3505	0,3669	0,3840	0,4022	0,4216	96
87	0,2734	0,2885	0,3037	0,3190	0,3346	0,3505	0,3669	0,3840	0,4022	0,4216	0,4426	97
88	0,2885	0,3037	0,3190	0,3346	0,3505	0,3669	0,3840	0,4022	0,4216	0,4426	0,4656	98
89	0,3037	0,3190	0,3346	0,3505	0,3669	0,3840	0,4022	0,4216	0,4426	0,4656	0,4910	99
90	0,3190	0,3346	0,3505	0,3669	0,3840	0,4022	0,4216	0,4426	0,4656	0,4910	0,5193	100
91	0,3346	0,3505	0,3669	0,3840	0,4022	0,4216	0,4426	0,4656	0,4910	0,5193		
92	0,3505	0,3669	0,3840	0,4022	0,4216	0,4426	0,4656	0,4910	0,5193			
93	0,3669	0,3840	0,4022	0,4216	0,4426	0,4656	0,4910	0,5193				
94	0,3840	0,4022	0,4216	0,4426	0,4656	0,4910	0,5193					
95	0,4022	0,4216	0,4426	0,4656	0,4910	0,5193						
96	0,4216	0,4426	0,4656	0,4910	0,5193							
97	0,4426	0,4656	0,4910	0,5193								
98	0,4656	0,4910	0,5193									
99	0,4910	0,5193										

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Im Bezirke des Hauptzollamts zu Malmedy ist das Nebenzollamt II zu Warschbrück nach Bürnenville verlegt worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I zu Fulda im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hanau die Befugniß zur Erledigung von Begleitzetteln über Wein und Cognac,

dem Steueramt I zu Essen (Stadt) im Bezirke des Hauptsteueramts zu Duisburg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren, die für die Firma Friedr. Krupp in Essen eingehen, und über inländisches Salz.

Im Königreiche Bayern.

Dem Nebenzollamte II zu Scheidegg im Bezirke des Hauptzollamts zu Lindau ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Waaren der Zolltarifnummern 35 d 1 und 2 beigelegt worden.

Im Königreiche Sachsen.

Es ist ertheilt worden:

dem Untersteueramte zu Schneeberg im Bezirke des Hauptzollamts zu Zwickau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über aus der Schweiz im Veredelungsverkehre zurückkommende Waaren,

dem Untersteueramte zu Hohenstein-Ernstthal im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II,

dem Untersteueramte zu Colditz im Bezirke des Hauptzollamts zu Leipzig II allgemein die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über Getreide,

der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Annaberg im Bezirke des Hauptzollamts daselbst die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummern 22 f und g zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Die bisherige Zuckersteuerstelle zu Cölln bei Meißen im Bezirke des Hauptzollamts zu Meißen führt von jetzt ab die Bezeichnung Zuckersteuerstelle zu Meißen.

Im Großherzogthume Baden.

Es ist ertheilt worden:

der Steuer-Einnehmerei zu Helmlingen im Bezirke des Finanzamts zu Achern die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II sowie zur Erledigung von Versendungsscheinen I über unversteuerten inländischen Tabach aus und nach den daselbst befindlichen Privatlagern,

der Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhofe zu Basel die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41 c 2.

Im Großherzogthume Sachsen.

Dem Steueramte zu Ilmenau ist die Befugniß zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs beigelegt worden.

In Elsaß-Lothringen.

Dem Nebenzollamt I zu Basel im Bezirke des Hauptsteueramts zu Mülhausen ist die Befugniß zur Abfertigung der unter die Nr. 2 c 1, 2 und 3 des Zolltarifs fallenden Baumwollengarne zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifnummern beigelegt worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Johann Jakob Reinher, Zimmermann,	geboren am 1. Januar 1858 zu Andelsbuch, Bezirk Bregenz, Vorarlberg, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (1 Jahr 3 Monate 4 Tage Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. November 1899),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	14. Januar d. J.
2.	Johann Richter, Kellner,	geboren am 27. August 1878 zu Dreihacken, Bezirk Plan, Böhmen, ortsangehörig zu Nieder-Kreibitz, Bezirk Rumburg, Böhmen,	gemeinschaftlicher Raub (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 27. Januar 1899),	Polizei-Behörde zu Hamburg,	27. Januar d. J.
3.	Anton Völkl, Kellner,	geboren am 14. Juli 1879 zu Oberdorf, Oesterreich-Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
4.	Franz Achatzi, Arbeiter,	geboren am 6. Oktober 1883 zu Wien, ortsangehörig zu Pistau, Bezirk Iglau, Mähren,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	22. Dezember v. J.
5.	Joseph Kosig, Bäcker,	geboren am 9. September 1874 zu Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	23. Januar d. J.
6.	Walther Meier, Tagelöhner,	geboren am 18. Februar 1879 zu Olten, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig zu Rottwyl, Kanton Luzern, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. Januar d. J.
7.	Szyman Nipoly, Maurer,	geboren am 28. Oktober 1859 zu Krosno, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	25. Januar d. J.
8.	Antonio Popaiz, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 18. September 1875 zu San Vito, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	24. Januar d. J.
9.	Johann Swoboda, Kellner,	geboren am 9. Juni 1867 zu Tinischt, Bezirk Reichenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	31. Dezember v. J.
10.	Joseph Thorek, Arbeiter,	geboren am 5. April 1870 zu Radowenz, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	24. Januar d. J.
11.	Pietro Ventoruzzo, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 23. Oktober 1879 zu San Vito, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	24. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. Februar 1901. | № 7.

Inhalt:

1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung . . . . Seite 31
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1901 32
3. Eisenbahn-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Verwendung von Frachtbrief-Formularen . . . 34
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Stationskontroleurs 34
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 34

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Arnold Vogel zum Konsul in Colima (Mexico) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Dolmetscher bei der Gesandtschaft in Tokio, Weipert, zum Konsul in Söul (Korea) zu ernennen geruht.

Dem Vize-Konsul der Argentinischen Republik Heinrich Haesloop in Dessau ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Dez. 1900	Ungedeckte Noten	Gegen 31. Dez. 1900	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Dez. 1900.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Dez 1900.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Dez. 1900.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Dez. 1900.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17
1.	Reichsbank	150 000	40 500	1 155 704	− 254 241	264 316	− 385 001	515 381	+ 18 363	--	--	51 502	− 41 427	1 913 087	− 236 783	—
2.	Frankfurter Bank	16 000	4 800	11 300	− 4 894	6 623	3 264	3 902*	110	16 353	+ 398	6	--	56 391	4 606	2 318
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 493	62 387	− 3 202	28 275	5 430	7 010	+ 362		--	4 562	+ 1 500	83 982	− 1 280	707
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	5 620	43 332	− 15 045	—	21 273	40 546	+ 17 954	31 533	+ 5 179	940	− 96	151 971	+ 7 990	1 594
5.	Württembergische Notenbank	9 000	980	20 096	− 1 527	6 710	− 2 207	2 151	+ 957	85	+ 11	1 293	+ 14	33 605	− 545	780
6.	Badische Bank.	9 000	1 879	14 117	− 2 920	5 278	− 5 137	4 450	− 408	—	—	1 410	+ 24	30 856	− 3 394	265
7.	Bank für Süddeutschland .	15 675	1 869	13 159	− 2 755	6 654	− 3 261	94*	− 1	—	—	1 477	+ 19	32 301	− 2 737	1 549
8.	Braunschweigische Bank. .	10 500	850	2 619	− 75	1 782	− 162	3 392	− 984	4 296	+ 244	65	− 20	21 713	− 835	1 127
	Zusammen .	243 672	58 991	1 322 735	− 281 659	319 638	− 425 835	576 956	+ 36 063	54 297	+ 5 832	61 255	− 39 928	2 323 906	− 242 192	8 290

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 999 675 200 ℳ,
" 500 " = 18 708 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 304 350 000 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 626 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende Januar 1901

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Dezember 1900.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Dez. 1900.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Dez. 1900.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Dez. 1900.	Wechsel	Gegen 31. Dez. 1900.	Lombard	Gegen 31. Dez. 1900.	Effekten.	Gegen 31. Dez. 1900.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1900.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1900	Laufende Nummer.
18	19.	20.	21.	22.	23	24.	25	26	27	28	29.	30.	31.	32.	33	34.
856 426	+ 126 596	22 428	+ 5 425	12 534	— 1 261	785 942	— 302 879	64 183	— 82 015	75 813	— 8 984	95 761	+ 25 863	1 913 067	— 236 785	1.
4 454	— 1 303	30	+ 22	193	— 289	25 664	— 11 314	14 977	+ 2 957	6 111	+ 1 832	8 965	+ 4 737	59 794	— 3 918	2.
30 850	+ 1 127	63	+ 25	3 199	+ 1 076	45 540	— 3 929	1 750	+ 689	274	+ 255	2 306	— 522	83 983	— 1 280	3.
27 914	+ 7 362	742	+ 372	31 501	+ 17 319	71 005	16 070	4 565	— 1 551	2 079	+ 866	12 225	— 308	151 971	+ 7 990	4.
12 123	+ 718	62	+ 4	1 201	+ 63	13 191	— 7 164	4 578	+ 4 151	183	+ 175	2 267	+ 1 518	33 605	— 545	5.
7 675	+ 1 475	22	—	1 142	+ 742	14 677	— 8 445	1 887	+ 1 176	98	+ 45	5 855	+ 1 618	30 856	— 3 394	6.
5 075	— 413	125	+ 26	1 335	+ 893	14 421	— 7 956	2 347	+ 6	2 783	+ 20	6 215	+ 4 687	33 301	— 2 737	7.
684	—	24	+ 24	120	+ 63	8 003	— 1 829	2 032	+ 97	117	+ 100	11 128	+ 990	23 218	— 555	8.
945 201	+ 135 497	23 496	+ 5 898	53 225	+ 18 606	978 533	— 359 086	96 279	— 74 521	87 456	— 6 191	143 622	+ 38 573	2 327 814	— 241 224	

2. Bank.

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Dez. 1900	Ungedeckte Noten	Gegen 31. Dez. 1900	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Dez. 1900.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Dez. 1900.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Dez. 1900.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Dez. 1900.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	40 500	1 153 704	− 254 241	264 816	− 385 001	515 381	+ 18 383	—	—	51 502	− 41 427	1 913 087	− 226 753	—
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	11 300	− 4 891	6 623	− 3 264	3 902*	− 110	18 383	+ 398	6	—	56 391	4 606	2 318
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 493	62 857	− 3 202	28 275	5 436	7 040	+ 862	—	—	4 562	+ 1 560	63 982	− 1 280	707
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	5 620	43 332	15 045	—	− 21 279	40 546	+ 17 954	31 533	+ 5 179	940	− 98	151 971	+ 7 990	1 594
5.	Württembergische Notenbank	9 000	980	20 036	− 1 527	6 710	2 397	2 151	957	85	+ 11	1 293	+ 14	33 005	− 545	730
6.	Badische Bank	9 000	1 879	14 117	− 2 920	5 278	− 5 137	4 450	498	—	—	1 410	+ 24	30 856	− 3 394	265
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 869	13 189	− 2 755	6 651	− 3 261	94*	− 1	—	—	1 477	+ 19	32 901	− 2 737	1 549
8.	Braunschweigische Bank. .	10 500	850	2 610	− 75	1 782	− 162	3 392	984	4 298	+ 244	65	20	21 713	− 835	1 127
	Zusammen .	249 672	58 991	1 322 735*	− 284 670	319 635	− 425 835	576 956	+ 26 033	54 297	+ 5 832	61 255	− 39 928	2 323 906	242 192	8 290

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 999 675 200 ℳ,
" 500 " = 18 708 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 304 350 000 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 626 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende Januar 1901

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Dezember 1900.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Dez. 1900.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Dez. 1900.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Dez. 1900.	Wechsel.	Gegen 31. Dez. 1900.	Lombard.	Gegen 31. Dez. 1900.	Effekten.	Gegen 31. Dez. 1900.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1900.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1900	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
856 426	+ 126 596	22 428	+ 5 425	12 534	— 1 261	785 942	— 302 379	64 163	— 82 045	75 813	— 8 984	95 761	+ 25 863	1 913 087	— 236 78[illegible]	1.
4 454	— 1 363	30	+ 22	193	— 289	25 664	— 11 314	14 977	+ 2 957	6 111	+ 1 832	8 865	+ 4 737	59 794	— 3 918	2.
30 650	+ 1 127	63	+ 25	3 199	+ 1 076	45 540	— 3 929	1 750	+ 688	274	+ 255	2 906	— 522	83 982	— 1 260	3.
27 914	+ 7 362	742	+ 872	31 501	+ 17 319	71 005	16 070	4 505	— 1 551	2 079	+ 866	12 225	— 308	151 971	+ 7 990	4.
12 123	+ 718	62	+ 4	1 201	+ 63	13 191	— 7 164	4 578	+ 4 151	183	+ 175	2 267	+ 1 513	33 605	— 543	5.
7 675	+ 1 475	22	—	1 142	+ 742	14 677	— 8 445	1 887	+ 1 170	98	+ 45	5 355	+ 1 613	30 856	— 3 394	6.
5 075	— 418	125	+ 26	1 335	+ 893	14 421	— 7 956	2 347	+ 6	2 783	+ 20	6 215	+ 4 687	32 801	— 2 737	7.
684	—	21	+ 24	120	+ 63	8 093	— 1 929	2 052	+ 97	117	+ 100	11 128	+ 990	22 218	— 555	8.
945 201	+ 135 497	23 496	+ 5 898	53 225	+ 18 606	978 533	— 359 086	96 279	— 74 521	87 458	— 6 191	143 622	+ 39 573	2 327 814	— 241 224	

3. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Verwendung von Frachtbrief-Formularen.

Durch Bekanntmachung vom 1. November 1899 (Central-Blatt S. 366) wurde bestimmt, daß die in den Anlagen C und D der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 vorgeschriebenen Frachtbrief-Formulare auch nach Einführung der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 557 ff.) noch bis zum 31. Dezember 1900 einschließlich verwendet werden dürften.

Da noch jetzt größere Bestände von den alten Formularen vorhanden sind, so wird die Frist für deren Aufbrauch hierdurch bis zum 31. Dezember 1901 einschließlich erstreckt.

Berlin, den 11. Februar 1901.

Der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amtes:
Schulz.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich bayerische Zollinspektor Ruppert an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich bayerischen Zollinspektors Bauer den Großherzoglich mecklenburgischen Hauptämtern zu Rostock, Wismar, Güstrow, Neubrandenburg und Schwerin als Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Rostock vom 1. Februar 1901 ab beigeordnet worden.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Gertrud Bartl, genannt Weiß, ohne Beruf,	geboren am 12. Dezember 1856 zu Jablonitz, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Bernau, Bezirk Graslitz, Böhmen,	Widerstand, Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften und Erregung ruhestörenden Lärms,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	31. Januar d. J.
2.	Joseph van Bernstein, Handelsmann,	geboren am 20. April 1888 zu Aubel, Provinz Lüttich, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Coblenz,	7. Januar d. J.
3.	Johann Dragon, Arbeiter,	geboren 1878 zu Przewroine, Bezirk Rzeszow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. Februar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Franz Ettel, Heizer,	geboren am 3. Juli 1873 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	31. Dezember v. J.
5.	Adolph Hahn, Färber,	geboren am 28. Mai 1845 zu Skotschau, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	9. Januar d. J.
6.	Johann Heine, Bandweber,	geboren am 16. April 1841, aus Hilgersdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	30. Januar d. J.
7.	Emil Heinrich, Handarbeiter,	geboren am 22. Februar 1879 zu Hüttengrund, Sachsen, ortsangehörig zu Schönlinde, Bezirk Rumburg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	desgleichen.
8.	Adalbert Klimetz, Weber,	geboren am 28. April 1857 zu Neuhofen, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig zu Zarici, Bezirk Tabor, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	26. Januar d. J.
9.	Karl Krotz, Schlosser,	geboren am 18. Januar 1857 zu Fünfkirchen, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	27. Januar d. J.
10.	Michael Mangst, Bäcker,	geboren am 22. Januar 1888 zu Ach, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	25. Januar d. J.
11.	Michael Raboczny, Arbeiter,	geboren 1879 zu Budy, Bezirk Rzeszow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. Februar d. J.
12.	Jakob Priels, Gelegenheitsarbeiter,	geboren am 5. April 1870 zu Rothem, Provinz Limburg, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	30. Januar d. J.
13.	Rudolph Ringel, Tischler,	geboren am 6. April 1872 zu Puttendorf, Bezirk Wiener-Neustadt, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. November v. J.
14.	Otto Steiner, Taglöhner,	geboren am 12. Juli 1878 zu Pfungen, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	2. Februar d. J.

Die Ausweisung des Arbeiters und Schlächters Czwalinna (Central-Blatt für 1901 S. 2 Z. 2) ist zurückgenommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene preußischer Staatsangehöriger ist.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

THE NEW ... PUBLIC ...

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 22. Februar 1901. № 8.

Inhalt:

1. Versicherungs-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Büreaubeamten der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung . . . . Seite 37
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1900 bis Ende Januar 1901 38
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Ergänzung des Verzeichnisses I der Anlage A zum Schiffsbau-Regulativ (Zollfreiheit der Schiffsbau-Materialien) 39
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 39

1. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von Büreaubeamten der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§. 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463 —). Vom 15. Februar 1901.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. Januar 1901 auf Grund des §. 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß die Bestimmungen des §. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes auf diejenigen Büreaubeamten der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen, welche dekretmäßig angestellt sind, Anwendung finden soll.

Berlin, den 15. Februar 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. v. Woedtke.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats Januar 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	443 868 795	20 896 456	422 972 339	422 029 948	+ 942 391
Tabacksteuer	10 264 730	141 231	10 123 499	9 934 528	+ 188 971
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	129 300 448	25 067 340	104 233 108	93 886 617	+ 10 346 491
Salzsteuer	42 128 810	21 499	42 102 311	42 010 963	+ 91 348
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	23 654 447	12 833 379	10 821 068	9 734 086	+ 1 086 982
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	112 631 553	410 343	112 221 210	113 201 223	980 013
Brennsteuer	2 725 105	4 278 366	— 1 553 261	— 1 350 809	202 452
Brausteuer	27 560 252	79 612	27 480 640	26 676 207	+ 804 433
Uebergangsabgabe von Bier	3 440 850	—	3 440 850	3 441 920	1 070
Summe	795 569 990	63 728 226	731 841 764	719 564 683	+ 12 277 081
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	18 318 153	—	18 318 153	15 326 233	+ 2 991 920
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	11 777 964	30 508	11 747 456	12 183 654	436 198
c) Loose zu:					
Privatlotterien	3 546 305	—	3 546 305	3 572 625	— 26 320
Staatslotterien	15 163 386	—	15 163 386	12 342 155	+ 2 821 231
d) Schiffsfrachturkunden	495 716	—	495 716	—	+ 495 716
Spielkartenstempel	—	—	1 320 625	1 287 233	+ 33 392
Wechselstempelsteuer	—	—	10 941 978	9 963 787	+ 978 191
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	332 542 465	314 816 227	+ 17 726 238
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	75 799 000	72 284 000*)	+ 3 515 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 663 161 ℳ. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Januar			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Januar		
	1901	1900	Mithin 1901 + mehr — weniger	1900	1899	Mithin 1900 + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	51 428 487	53 609 071	— 2 180 584	391 118 452	387 819 909	+ 3 298 543
Tabacksteuer	887 368	914 176	— 26 808	10 291 392	10 438 380	— 146 988
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Salzsteuer	4 507 503	4 608 920	— 101 417	39 685 483	38 981 623	+ 703 860
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	2 533 250	2 531 467	+ 1 783	10 356 736	9 723 721	+ 633 015
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	7 752 829	7 466 769	+ 286 060	92 236 175	93 803 681	— 1 567 506
Brennsteuer	— 38 225	— 57 632	— 95 857	— 1 553 260	— 1 350 809	— 202 451
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	3 140 687	3 051 339	+ 89 348	26 274 620	25 596 049	+ 678 571
Summe	80 345 613	82 789 527	— 2 443 914	673 041 270	652 035 042	+ 21 006 228
Spielkartenstempel	174 153	151 589	+ 22 564	1 245 719	1 172 059	+ 73 660

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. Februar d. J. beschlossen,

Bootslösvorrichtungen aus verzinktem Eisen, welche zur Ausrüstung von Schiffsbooten verwendet werden, den in dem Verzeichniß I der Anlage A zu dem Schiffsbau-Regulativ vom 6. Juli 1889 (Central-Blatt 1889, S. 431) aufgeführten Gegenständen gleichzustellen.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Stefan Adolf, Schmiedegeselle,	geboren am 29. Mai 1852 zu Ochsengraben, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	5. Februar d. J.
2.	David Baroni, Erdarbeiter,	geboren am 15. August 1845 zu Como, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	8. Februar d. J.
3.	Adalbert Bily (Vojtek), Schuhmacher,	geboren am 3. März 1860 zu Minolowitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere und eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wegscheid,	28. Januar d. J.
4.	Martin Cervenka, Handschuhmacher,	geboren am 24. Juni 1867 zu Motizin, Bezirk Przibram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	29. Januar d. J.
5.	Franz Claessen, Schreiner,	geboren am 27. März 1860 zu Roermond, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	9. Februar d. J.
6.	Max Ehrlich, Schlossergehülfe,	geboren am 2. Januar 1870 zu Friedeberg, Komitat Klausenburg, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	verbotswidrige Rückkehr und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	5. Februar d. J.
7.	Karl Gröger, Fleischer,	geboren am 5. September 1844 zu Hotzenplotz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	18. Januar d. J.
8.	Johann Harb, Schlosser,	geboren am 17. Juni 1856 zu Radisch, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	7. Februar d. J.
9.	August Ilchmann, Steinmetz,	geboren am 1. Mai 1859 zu Maffersdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	desgleichen.
10.	Georg Knabl, Spängler,	geboren am 11. April 1857 zu Matzen, Bezirk Großenzersdorf, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Thenneberg, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	28. Januar d. J.
11.	Wenzel Adalbert Knechtl, Schriftsetzer,	geboren am 15. Dezember 1858 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cassel,	4. Februar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12.	Die Zigeuner:		Landstreichen und ungebührliche Erregung ruhestörenden Lärms,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	14. Januar d. J.
a)	Karpu Lagren,	angeblich 34 Jahre alt, geboren zu Neustadtl, Bezirk Friedland, Böhmen,			
b)	Gut Lagren,	angeblich 26 Jahre alt, geboren in Böhmen,			
c)	Wakru Lagren,	angeblich 17 Jahre alt, geboren zu Dittersbach, Bezirk Friedland, Böhmen,			
	sämmtlich angeblich Musiker,	sämmtlich österreichische Staatsangehörige,			
13.	Joseph Belda, Kupferschmied,	geboren am 4. März 1852 zu Jung-Bunzlau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	5. Februar d. J.

Die Ausweisung des Metallarbeiters Valentin Dahlinger (Central-Blatt für 1895 S. 358 Z. 8) ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene badischer Staatsangehöriger ist.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 1. März 1901. № 9.

Inhalt: 1. **Militär-Wesen:** Aenderungen der Wehrordnung; — Tarif der Vorspannvergütungssätze und Klasseneintheilung der Lieferungsverbände . Seite 41
2. **Versicherungs-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Beamten der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung 55
3. **Konsulat-Wesen:** Einziehung einer Konsular-Agentur; — Ableben eines Konsuls 55
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 55

1. Militär-Wesen.

Auf Ihren Bericht vom 12. Februar d. J. will Ich die anliegenden Aenderungen der Wehrordnung genehmigen und Sie ermächtigen, den Text der Deutschen Wehrordnung, wie er sich aus den seit dem 22. November 1888 von Mir genehmigten Aenderungen ergiebt, unter Ausschluß entbehrlich gewordener Uebergangsbestimmungen durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Homburg v. d. H., den 18. Februar 1901.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

An den Reichskanzler.

Aenderungen der Deutschen Wehrordnung.*)

Die Wehrordnung vom 22. November 1888 wird geändert wie folgt:

§. 2.

Im dritten Absatze der Ziffer 3 wird unter I für „I": „IV" gesetzt.

Der vierte Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Im Königreiche Bayern werden die Geschäfte der Ersatzbehörden dritter Instanz durch die Generalkommandos zu München, Würzburg und Nürnberg im Verein mit je einem für den Armeekorpsbezirk durch das Königlich bayerische Staatsministerium des Innern ernannten Kommissar ausgeübt.*)"

Die Anmerkung zu Ziffer 3 lautet:

„*) Als Kommissare sind zur Zeit bestellt: für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Oberbayern in München, für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, für den Bezirk des III. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Mittelfranken in Ansbach."

§. 9.

Im zweiten Absatze der Ziffer 1 fällt das Wort „keine" fort.

Als Ziffer 4 tritt hinzu:

„4. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erworben haben, finden die für Einjährig-Freiwillige gegebenen Bestimmungen Anwendung."

§. 21.

Im zweiten Absatze der Ziffer 1 wird am Schlusse hinzugefügt:

„Der Aushebung zum aktiven Dienste sind sie nach Maßgabe des §. 36, 4 Abs. 2 unterworfen."

§. 26.

Der erste Absatz der Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz:

„Sie können auch durch Vermittelung der Behörde des näheren Bezirkes sich zur Stammrolle melden und zugleich ihre Ueberweisung herbeiführen lassen. In dem Bezirke, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gestellungspflichtig, wenn nicht eine Ueberweisung an einen anderen Bezirk stattfindet (§§. 25, 9 und 47, 8)."

§. 29.

Der erste und zweite Absatz der Ziffer 7 lauten:

„Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz bis zum dritten Militärpflichtjahre verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten über die in Ziffer 4c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärpflichtjahrs genehmigen.

*) Central-Blatt für 1889 S. 1, für 1893 S. 318, für 1899 S. 165.

Zurückstellungen Militärpflichtiger über die im Absatz 1 sowie die in Ziffer 3 und 4a und b erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden."

§. 42.

Im zweiten Absatze der Ziffer 2 werden die Worte „die aktiven Aerzte der Marine" ersetzt durch die Worte:

„die aus dienstlicher Veranlassung im Auslande befindlichen aktiven Aerzte der Armee und Marine".

Der dritte Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Bei Untersuchungen durch Aerzte der Armee oder Marine ist in der Regel noch die Zuziehung eines Offiziers erforderlich."

§. 51.

In Ziffer 2 wird hinter „vierjährigen" eingefügt:

„bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen".

Die Anmerkung*) zu Ziffer 3 lautet:

„*) Wegen Anrechnung der zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) auf den Ersatzbedarf der Truppentheile enthalten die jährlichen Rekrutirungsbestimmungen das Erforderliche."

§. 60.

In Ziffer 5 wird für „200": „150" gesetzt.

§. 66.

In Ziffer 4 tritt als dritter Absatz hinzu:

„Die Rangirung nach Loosnummern kann bei Aufstellung der Listen einstweilen unterbleiben; sie ist nachzuholen, sobald zur Deckung des Rekrutenbedarfs der betreffende Jahrgang nicht voll in Anspruch genommen wird."

§. 68.

Im letzten Absatze der Ziffer 3 fallen die Worte fort:

„und ausschließlich der zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts".

§. 69.

Der erste Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Bei Ziffer 2d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D und E im Allgemeinen nicht mehr wie 250, aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 400 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen."

Der dritte und vierte Absatz der Ziffer 3 fallen fort.

§. 72.

Am Schlusse des zweiten Absatzes der Ziffer 1a fällt in der Klammer „§. 69,3 bezw." fort.

§. 73.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Von einer Entkleidung Militärpflichtiger darf der Militärvorsitzende im Allgemeinen absehen lassen, wenn es sich um Leute mit auffallendem Mindermaß, augenscheinlichen Gebrechen und Fehlern der Augen und Ohren handelt, welche die dauernde Untauglichkeit der Militärpflichtigen zum Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine (§. 38) ohne Weiteres bedingen."

§. 75.

In Ziffer 6 treten im ersten Absatz an die Stelle der Worte „Das Oberkommando der Marine" die Worte:

„Der Generalstabsarzt der Marine"

und im dritten Absatz an die Stelle der Worte „das Oberkommando der Marine" die Worte:

„den Generalstabsarzt der Marine".

§. 78.

Im ersten Satze der Ziffer 1 wird hinter den Worten „bei der Vorstellung von" eingefügt:

„Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9), ferner von"

Am Schlusse des zweiten Satzes der Ziffer 1 werden die Worte „genehmigt werden (§. 82,5a)" ersetzt durch die Worte:

„oder aus anderen dringenden Gründen genehmigt werden (§. 82,5a; siehe auch §. 94,7a Abs. 2)."

§. 82.

Ziffer 2c lautet:

„c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden.

Die Entlassung findet statt:

aa) wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist,

bb) wenn bereits von einem Civilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist.

Die Entlassung kann auch stattfinden:

cc) wenn die militärgerichtliche Aburtheilung durch äußere Umstände besonders erschwert sein würde. (Militärstrafgerichtsordnung §§. 7 und 8, R.M.G. §. 18.)"

Abschnitt XIII.

Die Ueberschrift lautet:

„Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste."

§. 84.

Im ersten Absatze der Ziffer 1 wird hinter „Marine" eingefügt:

„oder auch zu fünf- oder sechsjährigem aktiven Dienste in letztere".

In Ziffer 6 werden die Worte „zu zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienst" ersetzt durch die Worte:

„zu einjährig- (§§. 9 und 88), zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste".

In Ziffer 7 wird hinter „vierjährigem" eingefügt:

„bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem".

§. 86.

In Ziffer 1 tritt hinter das Wort „benachrichtigen" ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung der Meldescheine, auf deren Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag und die Dauer der Dienstzeit — 2, 3, 4, 5 oder 6 Jahre — zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen."

Der zweite Absatz der Ziffer 1 fällt fort.

In Ziffer 2 wird hinter „vierjährigem" eingefügt:

„bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem".

In Ziffer 5 werden die Worte „zu zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienst" ersetzt durch die Worte:

„zu ein-, zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, bezw. von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste".

§. 89.

Im Eingange der Ziffer 4 b wird für „die Einwilligung" gesetzt:

„die nach Muster 17a ertheilte Einwilligung."

Muster 17a. Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

§. 90.

In Ziffer 2c wird für „Entlassungsprüfung": „Reifeprüfung" gesetzt.

Der Ziffer 4 tritt als zweiter Absatz hinzu:

„Das Gleiche gilt von Reifezeugnissen der unter Ziffer 2c fallenden Progymnasien, Real-Progymnasien und Realschulen."

Ziffer 7 lautet:

„Der Reichskanzler ist ermächtigt*), in besonderen Fällen ausnahmsweise den Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, welche Befähigungszeugnissen deutscher Schulen für den einjährig-freiwilligen Dienst gleichwerthig erscheinen, die Bedeutung solcher Zeugnisse beizulegen."

§. 93.

Im ersten Absatze der Ziffer 6e wird zwischen den Worten „der" und „Ministerialinstanz" eingefügt:

„Ersatzbehörde dritter Instanz oder der"

In Ziffer 8 wird zwischen dem zweiten und dritten Absatze folgender Absatz eingefügt:

„Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sind in diesem Falle nur zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehen. Das Gleiche gilt für die Volksschullehrer, welche aus Mangel an Mitteln von dem erworbenen Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste später keinen Gebrauch machen können."

Im ersten Absatze der Ziffer 9 fällt der letzte Satz fort.

Als dritter Absatz tritt dieser Ziffer hinzu:

„Bei Seesteuerleuten und bei den in die Marine eingestellten Berechtigten tritt hierbei der zuständige (§. 93, 8 Abs. 1) Marinestations-Chef an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§. 2, 3)."

§. 94.

In Ziffer 8d lauten unter bb die Eingangsworte:

„bb) Dieselben werden für tauglich nicht erachtet;" . . . .

In Ziffer 9 wird zwischen dem zweiten und dritten Absatze folgender Absatz eingefügt:

„Bei der Meldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Marine tritt hierbei an die Stelle des Generalkommandos der zuständige Marinestations-Chef."

Ziffer 10c lautet:

„Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung des Berechtigungsscheins, auf dessen Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen."

§. 116.

Der vierte Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Uebungen von Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr versetzt werden, müssen am 1. November des vorangehenden Jahres beendet sein."

§. 125.

Der dritte Absatz der Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz:

„Für das dienstpflichtige Personal des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel und der ihm unterstehenden Stellen stellt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit aus."

Muster 6.

Hinter Spalte 11 „Größe — Brustumfang" wird eine Spalte 12 „Gewicht — Sehschärfe" eingefügt. Die bisherigen Spalten 12 bis 16 erhalten die Bezeichnung 13 bis 17.

In der Anmerkung 2 wird für „11—16": „11—17" gesetzt. Hinter Anmerkung 3 wird als Anmerkung 4 eingefügt:

„4. Das Gewicht der Militärpflichtigen ist bei den im §. 5, 3e und f der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Ersatzkommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.

Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß."

Die bisherige Anmerkung 4 wird Anmerkung 5.

Muster 7.

Hinter Spalte 8 „Größe — Brustumfang" wird eine Spalte 9 „Gewicht — Sehschärfe" eingefügt. Die bisherigen Spalten 9 bis 14 erhalten die Bezeichnung 10 bis 15.

Als Anmerkung 2 wird eingefügt:

„2. Das Gewicht der Militärpflichtigen ist bei den im §. 5, 3e und f der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Ersatzkommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.

Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß."

In der bisherigen Anmerkung 2, welche Nr. 3 erhält, wird für „12": „13", und in der bisherigen Anmerkung 3, welche Nr. 4 erhält, für „10": „11" und für „14": „15" gesetzt.

Muster 10.

Hinter der Spalte „Vierjährig-" werden Spalten „Fünfjährig-" und „Sechsjährig-" eingefügt.

Muster 15.

In der letzten Klammer wird für „drei oder vier Jahre": „drei, vier, bei der Marine auch fünf oder sechs Jahre" gesetzt.

Muster 16.

Im ersten Absatze wird in der letzten Klammer für „drei- oder vier-": „drei-, vier-, bei der Marine auch fünf- oder sechs-" gesetzt.

Muster 17a zu §. 89.

Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich ertheile hierdurch meinem Sohne Mündel . . . . geboren am . . . . zu . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . .

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . ., den . . . . 19 . . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . der obigen Erklärung nach . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . ., den . . . . 19 . . .

L. S.

Anmerkung. 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . ., geboren am . . . . zu . . . ., der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . ., den . . . . 19 . . .

Vorstehende Unterschrift 2c.

3. Die Erklärung unter b, sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Muster 18.

Die Bemerkungen unter b erhalten folgende Fassung:

„b) der nach Muster 17a ertheilten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.“

Anlage 2.

Im zweiten Absatze des §. 1 wird am Schlusse hinzugefügt:

„An Stelle des Englischen darf bei einzelnen durch den Reichskanzler bestimmten Prüfungskommissionen das Russische treten.*)"

An den Schluß der Seite tritt die Anmerkung:

„*) Findet bei der für die Prüfung örtlich zuständigen Prüfungskommission eine Prüfung im Russischen nicht statt, so darf diese dem Prüfling auf seinen Antrag gestatten, sich der Prüfung im Russischen bei einer der dazu bestimmten Prüfungskommissionen zu unterziehen. Letztere ist alsdann entsprechend in Kenntniß zu setzen und hat nach bewirkter Prüfung im Russischen das Ergebniß unter Uebersendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der örtlich zuständigen Kommission behufs Berücksichtigung bei der Entscheidung mitzutheilen."

Der dritte Absatz des §. 2a lautet:

„In den neueren Fremdsprachen (Französisch, Englisch oder statt des Letzteren Russisch) wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII, Barthélemy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plötz chrestomathie und dergleichen; im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketchbook und dergleichen; im Russischen beispielsweise Gontscharow's Fregatte Pallas, Tolstoy's Ein Ueberfall — Sonderausgabe Berlin bei Bath —, Solojow's Geschichte Peters des Großen, Garschin's Erinnerungen des Gemeinen Iwanow — Sonderausgaben Sondershausen bei Eupel — und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Französische, Englische oder Russische zu übertragen."

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 9 Nr. 1 des Naturalleistungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) beschlossen, daß vom 1. April 1901 ab die Vergütung für Vorspann auf Grund des nachstehenden Tarifs der Vorspann-Vergütungssätze und nach Maßgabe der zugehörigen Klasseneintheilung der Lieferungsverbände erfolgt.

Berlin, den 25. Februar 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Tarif der Vorspann-Vergütungssätze.

Die Vergütung für Vorspann (§. 3, §. 9 Nr. 1 des Naturalleistungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) erfolgt tageweise zu nachstehenden Sätzen und nach Maßgabe der beiliegenden Klasseneintheilung der Lieferungsverbände.

1	2.		3.		4.		5.	
	Vergütungssätze für						Es entfallen also auf Wagen und Führer (Spalte 2 abzüglich Spalte 3)	
Klasse	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jedes weitere Pferd		ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Spalten 2 und 3 zusammen)			
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
I.	10	—	6	—	16	—	4	—
II.	9	—	5	—	14	—	4	—
III.	8	—	4	50	12	50	3	50
IV.	7	—	3	50	10	50	3	50

Der in Spalte 5 aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur Hälfte für den Führer gerechnet.

Die Vergütung für eine Bespannung mit Ochsen oder mit Kühen erfolgt in der Weise, daß für Wagen und Führer der Satz in Spalte 5 und für jeden Ochsen zwei Drittel, für jede Kuh die Hälfte des Satzes in Spalte 3 vergütet wird. Dabei werden die Beträge auf volle fünf Pfennig nach oben abgerundet.

Bemerkung. Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagessatzes zahlbar (§. 9 Nr. 1 Abs. 3 des Naturalleistungsgesetzes).

Klasseneintheilung der Lieferungsverbände.

Lfd. Nr.	Staaten (Lieferungsverbände)	Klasse
I.	**Preußen.**	
	I. Provinz Ostpreußen.	
	Stadtkreis Königsberg	II
	Die übrigen Kreise	IV
	II. Provinz Westpreußen.	
	Stadtkreis Danzig	II
	Die übrigen Kreise	IV
	III. Stadt Berlin	I
	IV. Provinz Brandenburg.	
	Stadtkreise: Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg	II
	Kreise: Brandenburg (Stadt), Frankfurt a. O. (Stadt), Niederbarnim, Osthavelland, Potsdam (Stadt), Spandau (Stadt), Teltow	III
	Die übrigen Kreise	IV
	V. Provinz Pommern.	
	Stadtkreis Stettin	II
	Die übrigen Kreise	IV
	VI. Provinz Posen.	
	Stadtkreis Posen	II
	Die übrigen Kreise	IV
	VII. Provinz Schlesien.	
	Stadtkreis Breslau	II
	Stadtkreis Görlitz	III
	Die übrigen Kreise	IV
	VIII. Provinz Sachsen.	
	Stadtkreis Magdeburg	I
	Stadtkreis Erfurt	II
	Kreise: Aschersleben, Bitterfeld, Calbe, Delitzsch, Eckartsberga, Erfurt (Land), Halberstadt (Stadt und Land), Halle (Stadt), Grafschaft Hohenstein, Jerichow I, Mansfeld (Gebirgskreis), Mansfeld (Seekreis), Merseburg, Mühlhausen (Stadt und Land), Naumburg, Neuhaldensleben, Nordhausen (Stadt), Oschersleben, Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen, Schleusingen, Wanzleben, Weißenfels (Stadt und Land), Wernigerode, Wolmirstedt, Zeitz	III
	Die übrigen Kreise	IV
	IX. Provinz Schleswig-Holstein.	
	Stadtkreis Altona	I
	Kreis Herzogthum Lauenburg	IV
	Die übrigen Kreise	III

Lfd. Nr.	Staaten (Lieferungsverbände)	Klasse
(1.)	**X. Provinz Hannover.**	
	Stadtkreise Hannover und Harburg	II
	Kreise: Bersenbrück, Blumenthal, Geestemünde, Göttingen (Stadt), Hannover (Land), Harburg (Land), Hildesheim (Stadt), Linden (Stadt und Land), Melle, Osnabrück (Stadt und Land), Soltau	III
	Stadt Wilhelmshaven	III
	Kreis Aurich mit Ausschluß von Wilhelmshaven	IV
	Die übrigen Kreise	IV
	XI. Provinz Westfalen.	
	Kreise: Altena, Arnsberg, Bochum (Stadt und Land), Brilon, Dortmund (Stadt und Land), Hagen (Stadt und Land), Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Münster (Stadt) mit Amt Mauritz, Olpe, Recklinghausen, Siegen, Soest, Wittgenstein	II
	Die übrigen Kreise	III
	XII. Provinz Hessen-Nassau.	
	Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden	I
	Stadtkreise Cassel und Hanau	II
	Kreise: Frankenberg, Kirchhain, Witzenhausen	IV
	Die übrigen Kreise	III
	XIII. Rheinprovinz.	
	Stadtkreise Aachen, Barmen, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld	I
	Kreise: Aachen (Land), Bergheim, Bonn (Stadt und Land), Cleve, Coblenz (Stadt und Land), Cöln (Land), Crefeld (Stadt und Land), Düren, Düsseldorf (Land), Duisburg (Stadt), Essen (Stadt und Land), Euskirchen, Geldern, Gladbach (M.) (Stadt und Land), Grevenbroich, Gummersbach, Kempen, Lennep, Mettmann, Moers, Mülheim a. d. Ruhr, Mülheim a. Rh., Neuß, Rees, Rheinbach, Saarbrücken, Siegkreis, Solingen (Stadt und Land), Trier (Stadt und Land), Waldbroel, Wipperfürth	II
	Die übrigen Kreise	III
	XIV. Hohenzollern	IV
2.	**Bayern.**	
	I. Oberbayern.	
	Stadtmagistrat München	I
	Die übrigen Lieferungsverbände	III
	II. Niederbayern.	
	Sämmtliche Lieferungsverbände	III
	III. Pfalz.	
	Stadt Speyer	II
	Die übrigen Lieferungsverbände	III

Lfd. Nr.	Staaten (Lieferungsverbände)	Klasse
(2.)	**IV. Oberpfalz und Regensburg.**	
	Stadtmagistrat Regensburg	II
	Die übrigen Lieferungsverbände	III
	V. Oberfranken	
	Stadtmagistrat Bamberg	II
	Die übrigen Lieferungsverbände	III
	VI. Mittelfranken.	
	Stadtmagistrat Nürnberg	I
	Stadtmagistrate Erlangen und Fürth	II
	Die übrigen Lieferungsverbände	III
	VII. Unterfranken und Aschaffenburg.	
	Stadtmagistrat Würzburg	II
	Die übrigen Lieferungsverbände	III
	VIII. Schwaben und Neuburg.	
	Stadtmagistrat Augsburg	II
	Stadtmagistrate: Donauwörth, Kaufbeuren, Lindau, Neu-Ulm	III
	Bezirksämter Augsburg und Schwabmünchen	
	Die übrigen Lieferungsverbände	IV
3.	**Königreich Sachsen.**	
	Stadtbezirke Dresden und Leipzig	I
	Stadtbezirk Chemnitz	II
	Amtshauptmannschaftliche Bezirke: Chemnitz, Dresden-Altstadt, Glauchau, Zwickau	
	Die übrigen Lieferungsverbände	III
4.	**Württemberg.**	
	Oberamtsbezirke.	
	Cannstatt, Freudenstadt, Nagold, Neuenbürg, Stuttgart (Stadt), Stuttgart (Amt), Ulm	II
	Balingen, Besigheim, Biberach, Böblingen, Brackenheim, Calw, Ellwangen, Eßlingen, Gaildorf, Geislingen, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Herrenberg, Horb, Kirchheim, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Mergentheim, Neckarsulm, Nürtingen, Oberndorf, Oehringen, Ravensburg, Reutlingen, Rottenburg, Rottweil, Schorndorf, Spaichingen, Sulz, Tettnang, Tübingen, Vaihingen, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim	III
	Die übrigen Lieferungsverbände	IV

Lfd. Nr.	Staaten (Lieferungsverbände)	Klasse
5.	**Baden.**	
	Amtsbezirke.	
	Mannheim	I
	Baden, Heidelberg, Karlsruhe	II
	Achern, Adelsheim, Bretten, Bruchsal, Buchen, Bühl, Durlach, Eberbach, Eppingen, Ettlingen, Freiburg, Kehl, Lahr, Lörrach, Mosbach, Müllheim, Neustadt, Oberkirch, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Säckingen, St. Blasien, Schopfheim, Schwetzingen, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Triberg, Ueberlingen, Waldshut, Weinheim, Wertheim, Wiesloch, Wolfach	III
	Die übrigen Lieferungsverbände	IV
6.	**Hessen.**	
	Kreise.	
	Darmstadt (Stadt) und Mainz	I
	Bingen, Darmstadt (Land), Friedberg, Gießen, Offenbach, Worms	II
	Die übrigen Lieferungsverbände	III
7.	**Mecklenburg-Schwerin.**	
	Bezirk Schwerin	II
	Bezirke: Güstrow, Rostock, Wismar	III
	Die übrigen Bezirke	IV
8.	**Großherzogthum Sachsen.**	
	Sämmtliche Lieferungsverbände	III
9.	**Mecklenburg-Strelitz**	IV
10.	**Oldenburg.**	
	Stadt Oldenburg	II
	Im übrigen Herzogthum Oldenburg mit Ausschluß der Gemeinde Dedesdorf	IV
	Gemeinde Dedesdorf Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld	III
11.	**Braunschweig.**	
	Stadt Braunschweig	II
	Die übrigen Lieferungsverbände	III
12.	**Sachsen-Meiningen.**	
	Sämmtliche Lieferungsverbände	III
13.	**Sachsen-Altenburg.**	
	Die Lieferungsverbände des Ostkreises	II
	Die übrigen Lieferungsverbände	III
14.	**Sachsen-Coburg und Gotha.**	
	Sämmtliche Lieferungsverbände	III

Lfd. Nr.	Staaten (Lieferungsverbände)	Klasse
15.	**Anhalt.**	
	Sämmtliche Lieferungsverbände	III
16.	**Schwarzburg-Sondershausen.**	
	Sämmtliche Lieferungsverbände	IV
17.	**Schwarzburg-Rudolstadt**	III
18.	**Waldeck.**	
	Sämmtliche Lieferungsverbände	III
19.	**Reuß ä. L.**	
	Sämmtliche Lieferungsverbände	III
20.	**Reuß j. L.**	
	Sämmtliche Lieferungsverbände	III
21.	**Schaumburg-Lippe**	IV
22.	**Lippe**	III
23.	**Lübeck**	II
24.	**Bremen.**	
	Stadt Bremen	I
	Das übrige Gebiet	II
25.	**Hamburg.**	
	Stadt Hamburg	I
	Das übrige Gebiet	III
26.	**Elsaß-Lothringen.**	
	Städte: Metz, Mülhausen, Straßburg	I
	Die übrigen Lieferungsverbände	III

2. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von Beamten der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§. 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463). Vom 25. Februar 1901.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. Januar 1901 auf Grund des §. 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß die Bestimmungen des §. 5 Abs. 1 und des §. 6 Abs. 1 dieses Gesetzes auf diejenigen Beamten der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft anzuwenden seien, welche mit dem Rechte auf Ruhegehalt nach den von der Genossenschaftsversammlung am 12. Juni 1900 genehmigten Satzungen für die Pensionirung von Beamten der Genossenschaft angestellt sind.

Berlin, den 25. Februar 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. v. Woedtke.

---

3. Konsulat-Wesen.

Die bisher von dem Konsular-Agenten Michrili Chenoudé versehene Konsular-Agentur in Sohag in Ober-Aegypten ist zur Einziehung gelangt.

Der Kaiserliche Konsul Carl Laurentius Ekman in Wisby (Schweden) ist gestorben.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Felix Spéche, Friseur,	geboren am 25. Juni 1855 zu Bourg-en-Bresse, Departement Ain, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. Februar d. J.
2.	Andreas Haidinger, Schreiner,	geboren am 22. November 1872 zu Oeppelhausen, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Feldkirchen, ebenda,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	29. Januar d. J.
3.	Margarethe Heinzmann, geb. Häberlein, Schlosserseheфrau,	geboren am 7. April 1867 zu Hof, Bayern, ortsangehörig zu Graslitz, Böhmen,	Ausschicken ihrer Kinder zum Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Augsburg,	27. Juni v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Wilhelm Jarisch, Arbeiter,	geboren am 29. September 1877 zu Kriesdorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	12. Februar d. J.
5.	Anna Kovak, Zigeunerin,	25 Jahre alt, angeblich zu Königgrätz, Böhmen, geboren, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	21. Januar d. J.
6.	Josepha Kovak, Zigeunerin,	50 Jahre alt, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.
7.	Ferdinand Patzak, Arbeiter,	geboren am 10. April 1875 zu Eipel, Bezirk Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	16. Februar d. J.
8.	Abraham Rosenbaum, Kantor,	geboren 1848 zu Maschelsk, Gouvernement Warschau, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	12. Februar d. J.
9.	Felix Franz Saugère, Maurer,	geboren am 12. August 1866 zu St. Avit-de-Tardes, Departement Creuse, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. Februar d. J.
10.	Robert Schalansky, Schuhmachergeselle,	geboren am 9. August 1867 zu Steinhübel, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Schönlinde, ebenda,	Bannbruch und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz,	10. Januar d. J.
11.	Karl Emil Wolosin Schaller, Gärtner,	geboren am 15. Mai 1861 zu Köniz, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Neueneck, ebenda,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	16. Februar d. J.
12.	Andreas Szymutko, Arbeiter,	geboren am 25. November 1869 zu Chetmek, Bezirk Chrzanow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	15. Februar d. J.
13.	Valentino Turino, Tagelöhner,	geboren am 18. März 1841 zu Roverbella, Provinz Mantua, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	16. Februar d. J.
14.	Anton Tyrna, Korbmacher und Arbeiter,	67 Jahre alt, geboren zu Jelen, Bezirk Chrzanow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	30. November v. J.
15.	Johann Weiß, Weber,	geboren am 1. Oktober 1857 zu Weidenau, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	19. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. März 1901. | № 10.

Inhalt:

1. Konsulat-Wesen: Entlassung; — Exequatur-Ertheilung . . . . Seite 57
2. Militär-Wesen: Bestimmungen über die Entschädigung für Unterstützungen, welche den bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien gewährt werden 58
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Verzeichniß der gemäß § 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigten Gewerbsanstalten . . 66
4. Marine und Schiffahrt: Erscheinen der amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1901 66
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 66

1. Konsulat-Wesen.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul Georg Winter in Karlskrona (Schweden) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Robert Weichsel jun. in Magdeburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Militär - Wesen.

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 7), betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900, treffe ich über die Entschädigung für Unterstützungen, welche entsprechend dem Gesetze vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) den bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien gewährt werden, folgende Bestimmungen:

§. 1.

Die auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) erhobenen Unterstützungsansprüche werden von den in §§. 6ff. dieses Gesetzes bezeichneten Kommissionen der Lieferungsverbände eingehend geprüft. Soweit die Bedürftigkeit der einzelnen Familien anerkannt wird, setzen die Kommissionen den Umfang und die Art der Unterstützungen fest.

§. 2.

Die Unterstützungen werden anderweitig festgesetzt oder aufgehoben, wenn die Grundlagen der früheren Festsetzung sich ändern in Bezug auf die Unterstützungsbedürftigkeit der Familien oder in Bezug auf einzelne Unterstützte, z. B. Ausscheiden durch den Tod, Ausscheiden von Kindern durch Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs, Wegfall der Umstände, welche die Gewährung einer Unterstützung an Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe angezeigt erscheinen ließen.

§. 3.

Die Lieferungsverbände haben den betheiligten Bezirkskommandos diejenigen Mannschaften zu bezeichnen, deren Familien Unterstützung erhalten.

Die Truppenbefehlshaber bezw. die Bezirkskommandos werden den Lieferungsverbänden von der Entlassung dieser Mannschaften sowie von den in §. 10 Abs. 5, §. 11 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 vorgesehenen Umständen, welche die Einstellung der Unterstützung mit sich bringen, schleunigst Nachricht geben.

§. 4.

Ueber die gezahlten Familien-Unterstützungen werden durch den Lieferungsverband Entschädigungs-Berechnungen nach dem anliegenden Muster A aufgestellt. Ist eine Familien-Unterstützung anderweitig festgesetzt worden, so sind nach Maßgabe der verschiedenen Festsetzungen besondere Entschädigungs-Berechnungen aufzustellen.

Muster A.

Jede Entschädigungs-Berechnung ist mit der in dem Muster vorgesehenen Bescheinigung über die Richtigkeit der Angaben und über die anerkannte Unterstützungsbedürftigkeit der Familie zu versehen. Ist für Kinder über fünfzehn Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister des Eingetretenen Unterstützung gewährt worden, so bedarf es der Bescheinigung, daß diese Personen von dem Eingetretenen unterhalten wurden, oder daß das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Diensteintritte desselben hervorgetreten ist. Ist für Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe Unterstützung gewährt worden, so sind in der Bescheinigung des vorerwähnten Inhalts außerdem die Umstände kurz darzulegen, welche die Gewährung einer Unterstützung angezeigt erscheinen ließen.

Ferner ist bei Aufstellung der Entschädigungs-Berechnung zu beachten:

1. In Spalte 4 wird die bewilligte Geldunterstützung angegeben, wobei der Kopf der Spalte, soweit erforderlich, eine von dem Muster abweichende Fassung erhält.
2. Die Spalten 5 und 6 werden auf Grund der Bescheinigungen ausgefüllt, welche von den zum Empfange der Unterstützungen berechtigten Personen über den Empfang der einzelnen Zahlungen ausgestellt sind.

3. In Spalte 7 werden die im §. 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 festgesetzten Mindestbeträge eingestellt. Bei Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und bei ihren Kindern aus früherer Ehe ist der Betrag von monatlich vier Mark dann einzustellen, wenn mindestens die entsprechende Unterstützung gewährt ist; anderen Falles wird der gewährte geringere Betrag eingestellt.

4. Soweit neben der Geldunterstützung die Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial u. s. w. stattgefunden hat, wird dies in Spalte 9 vermerkt. Bleibt der Betrag der Geldunterstützung (Spalte 6) hinter dem Betrage der Entschädigung (Spalte 8) zurück, so ist der Geldwerth der Lieferungen, welche auf die in Spalte 5 angegebenen Zeiträume entfallen, ersichtlich zu machen.

§. 5.

Auf Grund der Entschädigungs-Berechnungen haben die Lieferungsverbände eine Nachweisung, in die alle Entschädigungsansprüche in alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden eingetragen werden, nach dem beiliegenden Muster B aufzustellen. Diese Nachweisung ist nebst den als Beläge dienenden Entschädigungs-Berechnungen und den im §. 3 erwähnten Benachrichtigungen der Truppenbefehlshaber ꝛc. bei den in Betracht kommenden Bezirkskommandos zur Prüfung in Umlauf zu setzen, nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung aber an die in Spalte IV der Beilage C zur Verordnung vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137), betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1894 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 341 in Verbindung mit S. 426) bezeichnete Behörde zur Feststellung einzureichen. Muster B.

§. 6.

Die belegten und festgestellten Nachweisungen (§. 5) sind nebst einer sich auf das Staatsgebiet oder den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde beziehenden Zusammenstellung nach dem beiliegenden Muster C für die ersten drei Vierteljahre eines Rechnungsjahrs bis zum 20. Februar desselben und für das letzte Vierteljahr bis zum 20. Mai des nächsten Rechnungsjahrs dem Reichsamte des Innern vorzulegen, welches die Zahlung der Entschädigung an die bei der Vorlegung der Nachweisungen bezeichneten Landeskassen veranlassen wird. Muster C.

Berlin, den 6. März 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf v. Posadowsky.

Lieferungsverband: Kreis Bomst.
Gemeinde: Altkloster.

Muster A.

Eingetragen in der Nachweisung (Muster B) unter Ziffer 7.

Entschädigungs-Berechnung

über

gezahlte Familien-Unterstützung in dem Rechnungsjahr 1900.

Name, Vorname und Stand des in den Dienst Eingetretenen:

Abt, Franz, Arbeiter.

Einberufen durch das Bezirkskommando zu Kosten zum Eintritt in das 1. Ostasiatische Infanterie-Regiment in Folge freiwilliger Meldung . . . . . (als Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr, Reservist, Unteroffizier der Reserve, Ersatzreservist, Dispositionsurlauber) (nach Ueberschreitung des wehrpflichtigen Alters).
Eingetreten am 30. 9. 1900.

Bezeichnung der unterstützungsbedürftigen Angehörigen nach			Die bewilligte Unterstützung beträgt: (monatlich)				Es sind gezahlt worden:				Die Entschädigung beträgt:				
Familienstellung (bei Kindern Angabe, ob ehelich bezw. diesen gesetzlich gleichstehend, oder ob aus einer früheren Ehe der Ehefrau stammend)	Namen	Aufenthaltsort (bei Beginn des Unterstützungsanspruchs)	(im Mai bis einschl. Oktober) M.	₰	(im November bis einschl. April) M.	₰	für die Zeit der Dienstleistung einschl. der Marschtage vom	bis	Betrag M.	₰	monatlich im Mai bis einschl. Oktober M.	monatlich im November bis einschl. April M.	für die in Spalte 5 angegebenen Zeiträume M.	₰	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.				5.		6.		7.		8.		9.
Ehefrau	Anna geb. Müller	Altkloster	9	—	12	—					6	9			
Kinder, eheliche	Franz, geb. am 15. Dez. 1882	"	5	—	5	—					4	4			
	Anna, geb. am 3. Juni 1894	"	5	—	5	—					4	4			
Schwester	Luise Abt	"	5	—	5	—					4	4			
Schwiegermutter	Marie Müller geb. Meier		3	—	3	—					3	3			
			27	—	30	—					21	24			
							29. 9. 1900	30. 9. 1900	1	80			1	40	
							1. 10. 1900	31. 10. 1900	27	—			21	—	
							1. 11. 1900	31. 12. 1900	60	—			48	—	
							zusammen .		88	80			70	40	

Die Richtigkeit der Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie durch die Kommission des Lieferungsverbandes gemäß §§. 6 bis 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 aus folgenden Gründen anerkannt ist:

Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Abt, die Schwester Luise Abt und die Schwiegermutter Marie Müller wurden von dem in den Dienst Eingetretenen unterhalten.

Die Gewährung einer Unterstützung an die Schwiegermutter erschien angezeigt, weil diese erwerbsunfähig und vermögenslos ist.

Bomst, den

Der Lieferungsverband des Kreises Bomst.

N. N.

Staat: Königreich Preußen. **Muster B.**
Verwaltungsbezirk: Regierungsbezirk Posen.
Lieferungsverband: Kreis Bomst.

Nachweisung

über

beanspruchte Entschädigung für Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) gezahlt sind, für das Rechnungsjahr 1900.

Laufende Nr.	Name der Gemeinden.	Nummer der Beläge.	Betrag der beanspruchten Entschädigungen im Einzelnen ℳ	₰	in der Gemeinde ℳ	₰	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.				5.
1.	Alt-Borni . . .	1	120	83			
		2	106	44			
		3	109	66	336	93	
2.	Altkloster	4	116	56			
		5	108	95			
		6	104	83			
		7	70	40	400	74	
3.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.		
					3260	45	

Bomst, den

Der Lieferungsverband des Kreises Bomst.

N. N.

Die Richtigkeit der Angaben in den zugehörigen Entschädigungs-Berechnungen über die Art des Dienstes und die Zeit der Dienstleistung einschließlich der Marschtage wird hiermit bescheinigt:

a) bezüglich der in Spalte 3 bezeichneten Beläge 1—6, 8—11, 13, 15—17 und 20—23.

Kosten, den

Königliches Bezirkskommando.

(L.S.) N. N.

b) bezüglich der in Spalte 3 bezeichneten Beläge 7 und 12.

Berlin, den

Königliches Bezirkskommando II.

(L.S.) N. N.

c) bezüglich des in Spalte 3 bezeichneten Belags 14.

Bochum, den

Königliches Bezirkskommando II.

(L.S.) N. N.

zc.

Geprüft und festgestellt

N. N.

Amtsbezeichnung.

Staat: Königreich Preußen.
Regierungsbezirk: Posen.

Muster C.

Zusammenstellung

der

von den einzelnen Lieferungsverbänden des Regierungsbezirkes Posen beanspruchten Entschädigung für Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) gezahlt sind, für das Rechnungsjahr 1900.

Laufende Nr.	Namen der Lieferungsverbände	Betrag der beanspruchten Entschädigungen ℳ	₰	Bemerkungen.
1.	2.	3.		4.
1.	Bomst	3 260	45	
2.	ꝛc.	ꝛc.		
	Summe . . .	25 350	75	Die richtige Uebertragung der Zahlen aus den zugehörigen Nachweisungen und die rechnerische Richtigkeit wird bescheinigt. N. N. Amtsbezeichnung.

Posen, den

Der Regierungs-Präsident.

N. N.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Verzeichniß

der gemäß §. 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigten Gewerbsanstalten (Central-Blatt 1900 S. 536).

1. Unter „Königreich Preußen“ tritt hinzu die Firma „Chemische Werke Fürstenwalde Dr. B. Hecker & W. Zeidler, G. m. b. H.“ in Fürstenwalde a. d. Spree.

2. Unter „Freie und Hansestadt Hamburg“ tritt an Stelle der Firma „Sthamer, Noack & Cie.“ die Firma „Fabrik chemischer Präparate von Dr. Richard Sthamer“ in Hamburg.

4. Marine und Schiffahrt.

Die im Reichsamte des Innern als Anhang zum Internationalen Signalbuche herausgegebene „Amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1901“ ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,20 ℳ für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,60 ℳ für das Exemplar zu beziehen.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Adolph Burggraf, Tagelöhner,	geboren am 14. Juni 1878 zu Fürstenhut, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig zu Helmbach, ebenda,	schwerer Diebstahl (2½ Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 31. August 1898),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	15. Februar d. J.
2.	Oskar Schier, Schlossergeselle,	geboren am 24. November 1878 zu Ober-Rosenthal, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Dessendorf, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Betrug, schwerer Diebstahl und versuchter schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. Februar 1899),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	28. November v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b) Auf Grund des §. 284 des Strafgesetzbuchs.			
3.	Franz Eichler, Kellner,	geboren am 1. September 1861 zu Neuhofen, Bezirk Steyr, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	25. Januar d. J.
		c) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
4.	August Bauer, Fleischergeselle,	geboren am 7. Dezember 1859 zu Bilin, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	5. Februar d. J.
5.	Alois Berka, Gerbergeselle,	geboren am 17. Juni 1842 zu Loschitz, Bezirk Olmütz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	20. Februar d. J.
6.	Johann Brunec, auch Brunetz, Bergmann,	geboren am 4. Oktober 1824 zu Maschowitz, Bezirk Tabor, Böhmen, ortsangehörig zu Pohnani, ebenda,	Landstreichen, Betteln und Bannbruch,	derselbe,	desgleichen.
7.	Johann Grusch, Gerber,	geboren am 9. Dezember 1880 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	30. Januar d. J.
8.	Ignatz Schnuder, Schweitzer,	geboren am 2. April 1868 zu Terbegoszen, Bezirk Luttenburg, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	18. Februar d. J.
9.	Joseph Schwabe, Arbeiter,	geboren am 10. Mai 1852 zu Weißwasser, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	16. Februar d. J.
10.	Ludwig Schwinnen, Schneider,	geboren am 26. Januar 1861 zu Wiltz, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	21. Februar d. J.
11.	Franz Sikora, Arbeiter,	geboren am 1. Januar 1859 zu Wabalnovic, Bezirk Turnau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Bannbruch,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	16. Februar d. J.
12.	Moritz Spitzer, Posamentier,	geboren am 9. Februar 1881 zu Poppitz, Bezirk Auspitz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Würzburg, Bayern,	29. Januar d. J.
13.	Johannes Adrianus Steenmeyer, Mechaniker,	geboren am 28. Juni 1856 zu Assen, Provinz Drenthe, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aurich,	18. Februar d. J.
14.	Otto Weiß, Gerbergeselle,	geboren am 26. März 1856 zu Amsterdam, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	31. Januar d. J.

Die Ausweisung des angeblichen Maximilian Fischer (Central-Blatt für 1900 S. 271 Z. 2) ist zurückgenommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene den angegebenen Namen fälschlich geführt hat und bayerischer Staatsangehöriger ist.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

THE NEW ... PUBLIC LIB...

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.	Berlin, Dienstag, den 12. März 1901.	№ 11.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze; — Aenderungen von Tarasätzen . . . . Seite 69

Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. März d. J. beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze die Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 9. März 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze.

Zu §. 3 des Gesetzes.

Umrechnung fremder Währungen.

1. Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen sind für die nachstehenden Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe allgemein zu Grunde zu legen:

1 Pfund Sterling	=	20,10	Mark,
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Leu, finnische Mark . . .	=	0,80	=
1 österreichischer Gulden (Gold)	=	2,00	=
1 österreichischer Gulden (Währung)	=	1,70	=
1 österreichisch-ungarische Krone	=	0,85	=
1 Gulden holländischer Währung	=	1,70	=
1 skandinavische Krone	=	1,125	=
1 alter Goldrubel	=	3,20	=

1 Rubel 1 alter Kreditrubel	=	2,16 Mark,
1 türkischer Piaster	=	0,18 „
1 Peso (Gold)	=	4,00 „
1 Dollar	=	4,20 „
1 alter japanischer Goldyen	=	4,20 „
1 japanischer Yen	=	2,10 „
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie	=	1,35 „ .

Zu §§. 13 und 14 des Gesetzes.

Art und Vertrieb der Stempelzeichen.

2. Zum Zwecke der Entrichtung der Abgabe werden Stempelmarken über 0,10, 0,20, 0,30, 0,40, 0,50, 1, 1,50, 2, 2,50, 3, 3,50, 4, 4,50, 5, 10, 15, 20, 25, 30 und 50 Mark und gestempelte Wechselvordrucke (Blankets) über 0,10 Mark ausgegeben. Die Verwendung aus solchen Vordrucken entfernter Stempelzeichen wird als eine Entrichtung der Abgabe nicht angesehen.

Die Marken haben die Form eines liegenden Rechtecks. Im Betrage von 0,10 bis 0,50 Mark sind sie in grüner, im Betrage von 1 bis 5 Mark in blauer Farbe hergestellt. In der linken oberen Ecke dieser Marken befindet sich ein Schild mit dem Reichsadler, von welchem sich nach rechts ein in zwei Enden auslaufendes Band mit der Inschrift: „Deutscher Wechsel-Stempel" zieht. Die Marken im Betrage von 10 bis 50 Mark sind in grüner und rother Farbe hergestellt; sie sind mit dem Reichsadler und über dem letzteren sowie mehrfach am Rande mit der erwähnten Inschrift versehen. Außer der in schwarzer Farbe hergestellten Bezeichnung des Steuerbetrags und der entsprechenden Wechselsumme enthalten sämmtliche Marken den Vordruck: „den" zur Anbringung des Entwerthungsvermerkes gleichfalls in schwarzer Farbe.

Die Wechselvordrucke tragen einen mit Verzierungen umgebenen Stempel in grüner Farbe, welcher, abgesehen von dem fehlenden Vordrucke für den Entwerthungsvermerk, dem Muster der Wechselstempelmarken entspricht.

3. Der Vertrieb der Wechselstempelmarken und gestempelten Vordrucke erfolgt durch die Postanstalten. Wechselstempelmarken zum Werthe von 10, 20 und 30 Pfennig werden bei allen Postämtern und bei denjenigen sonstigen Poststellen, bei welchen sich ein Bedürfniß hierfür herausstellt, verkauft. Die Verkaufsstellen für Wechselstempelmarken von höherem Werthe und für gestempelte Vordrucke werden nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Entwerthung der Marken.

4. Die Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande dieser Seite, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Es ist gestattet, zur Entrichtung der Abgabe mehrere, zusammen den erforderlichen Betrag darstellende, Wechselstempelmarken zu verwenden. Ferner ist es zulässig, bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Vordrucke den an dem vollen gesetzlichen Betrage der Abgabe etwa noch fehlenden Theil durch vorschriftsmäßig auf der Rückseite zu verwendende Stempelmarken zu ergänzen.

Kommen zur Entrichtung der Abgabe mehrere Marken zur Verwendung, so sind sie an dem gewählten Rande zunächst neben einander aufzukleben; reicht der hierzu zur Verfügung stehende Raum nicht mehr aus, so sind die weiteren Marken unmittelbar unter den bereits angebrachten aufzukleben.

5. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Ueberschreibung an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Auch kann der Verwendungsvermerk auf der Marke ganz oder theilweise mittelst der Schreibmaschine oder durch Stempelausdruck hergestellt werden; in diesem Falle braucht der Vermerk nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen.

Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 29. Oktbr. 05, 13. Sept. 13). Auch ist es gestattet, dem Verwendungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder theilweise hinzuzufügen.

Bei Verwendung eines gestempelten Wechselvordrucks bedürfen nur die etwa aufgeklebten Ergänzungsmarken, nicht auch der eingedruckte Werthstempel der Entwerthung.

6. Das erste inländische Indossament, welches auf die Rückseite eines Wechsels gesetzt wird, oder der erste sonstige inländische Vermerk ist — abgesehen von dem Falle der Steuerentrichtung durch Verwendung eines den ganzen gesetzlich fälligen Betrag darstellenden Wechselvordrucks — unterhalb der zur Entrichtung der Abgabe entwertheten Wechselstempelmarken niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments oder Vermerkes und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er eine Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die erforderlichen Marken unter dem letzteren aufzukleben.

7. Die Bestimmung des §. 14 des Gesetzes, wonach nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern es soll dadurch nur der Thatbestand einer nach §. 15 zu ahndenden Zuwiderhandlung festgestellt werden. Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung des Strafverfahrens bedarf es daher nur einer nachträglichen Entwerthung der Stempelmarke durch Aufdruck des Amtsstempels der Steuerbehörde. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Marke an unrichtiger Stelle aufgeklebt ist. Die Beibringung neuer Stempelmarken ist nur dann zu fordern, wenn aus der unrichtigen Art der Entwerthung der Stempelmarken, z. B. aus der unrichtigen Zeitangabe, die Möglichkeit sich ergiebt, daß die Marken schon früher zu einem anderen Wechsel gebraucht worden sind. Doch steht es in jedem Falle der unrichtigen Entwerthung einer Marke dem späteren Inhaber des Wechsels frei, um sich und seine Nachmänner vor den Folgen dieser Entwerthung zu schützen, eine neue Marke vorschriftsmäßig zu verwenden.

Zu §. 22 des Gesetzes.

Abgabenerstattung.

8. Für verdorbene Stempelmarken oder Vordrucke und für Marken, mit welchen demnächst verdorbene Schriftstücke versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn der Schaden mindestens eine Mark beträgt und wenn von den Stempelzeichen oder den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint. Es genügt, wenn der Werth der gleichzeitig zur Erstattung vorgelegten Stempelzeichen zusammen eine Mark beträgt, und es kommt nicht darauf an, ob die Beschädigung der einzelnen Stempelzeichen durch ein und dasselbe Ereigniß veranlaßt oder auf verschiedene, von einander unabhängige Versehen oder Zufälle zurückzuführen ist.

9. Der Erstattungsanspruch ist bei der Postanstalt des Bezirkes innerhalb eines Monats, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Beifügung der verdorbenen Stempelzeichen und Schriftstücke anzumelden. Ueber die Anträge entscheidet, falls sie einem Postamt erster oder zweiter Klasse unterbreitet sind, der Postamtsvorsteher. In zweifelhaften Fällen sowie allgemein seitens der übrigen Postanstalten ist die Entscheidung der in Ziffer 12 genannten Behörden einzuholen.

10. Die Frist zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist auch dann als gewahrt anzusehen, wenn die Erstattung bei einer nicht zuständigen Postanstalt oder einer Steuerstelle beantragt worden ist. Die Amtsstellen haben in diesem Falle den Antrag der zuständigen Behörde (Ziffer 9 Satz 1) zur Entscheidung vorzulegen.

11. Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Abgabe findet nicht statt; die Erstattung erfolgt vielmehr im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Vordrucke Vordrucke,

für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Betrags der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen.

Die verdorbenen Stempelzeichen sind in Gegenwart von zwei Beamten zu vernichten.

12. Ueber Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Abgabenbeträge entscheiden im Reichspostgebiete die Oberpostdirektionen, in Bayern das Oberpostamt, in Württemberg die Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

Zu §. 24 des Gesetzes.

Steuerfreiheit der Platzanweisungen.

13. Im Sinne der Vorschrift im §. 24 Ziffer 1 des Gesetzes werden als ein Platz betrachtet die nachstehend aufgeführten Nachbarorte:

Aachen und Burtscheid,
Annaberg und Buchholz,
Aschaffenburg und Damm,
Berlin und die im Postverkehr als dessen Nachbarorte geltenden Ortschaften,
Bremerhaven, Geestemünde und Lehe,
Danzig, Langfuhr und Neufahrwasser,
Elberfeld und Barmen,
Hamburg, Altona und Wandsbek,
Hannover und Linden,
Mainz und Castel,
Mannheim, Ludwigshafen und Rheinau,
Nürnberg und Fürth,
Regensburg und Stadtamhof,
Saarbrücken und St. Johann,
Stuttgart und Cannstatt,
Thorn und Mocker,
Ulm und Neu-Ulm.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

14. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Die der Beschreibung in Ziffer 2 nicht entsprechenden älteren Stempelzeichen dürfen noch bis zum 1. Oktober 1901 weiter verwendet werden. Nach diesem Zeitpunkt ist ihre Verwendung nicht mehr zulässig, doch ist es gestattet, sie bis zum 1. April 1902 bei den mit dem Verkaufe beauftragten Postanstalten gegen vorschriftsmäßige Stempelzeichen umzutauschen.

15. Der Reichskanzler ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Vertriebs der Stempelmarken und gestempelten Vordrucke sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelzeichen Erstattung zulässig ist, anderweite Anordnungen zu erlassen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. März 1901 beschlossen, daß vom 1. April 1901 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die hierunter ersichtlich gemachten Aenderungen einzutreten haben:

Tarasätze.

Laufende Nummer.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichts	
				bisher.	künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	10e	Behänge zu Kronleuchtern von Glas.	Kisten.	22	17
2.	=	Massives weißes Glas, gepreßt.	Kisten.	40	19
3.	=	Massives weißes Glas, geschliffen.	Kisten.	40	15
4.	10f	Massives farbiges Glas, gepreßt.	Kisten.	40	20
5.	=	Massives farbiges Glas, geschliffen.	Kisten.	40	17
6.	=	Mosaiksteine aus farbigem Glase.	Fässer.	40	8
7.	=	Desgleichen.	Kisten.	40	17
8.	25 v 1	Tabackblätter, unbearbeitete.	Einfache Umschließung aus schwerem Leinen, innerhalb deren sich auf zwei Längsseiten je 4 — zusammen also 8 — neben einander gelegte Cedernholzbrettchen von der Länge der Ballen befinden.	—	9
9.	=	Desgleichen.	Umschließungen aus an einander genähten Stücken theils schweren, theils leichten Leinens.	—	1
10.	26h	Schmalz von Schweinen.	Kübel.	12	13

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

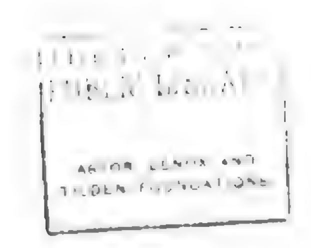

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. März 1901. | № 12.

Inhalt:

1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten Seite 75
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1901 76
3. Versicherungs-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze 78
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Zollfreier Einlaß von Effekten, von heimkehrenden Angehörigen des ostasiatischen Expeditionskorps; — Bestellung eines Stationskontroleurs . 78
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 79

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Eiswaldt zum Konsul in Basel zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul in Gefle (Schweden), Oscar Flensburg, zum Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Porto Alegre, Vize-Konsul Freiherrn Ostman von der Leye ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Jan. 1901.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Jan. 1901.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Jan. 1901.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Jan. 1901.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Jan. 1901.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Jan. 1901.	Event. Verbindlichkeiten aus weiterbegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	40 500	1 057 071	− 98 633	129 274	− 135 042	555 849	+ 40 468	—	—	53 028	+ 1 526	1 856 448	− 56 639	—
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	8 782	− 2 518	4 113	− 2 510	4 568*	+ 666	16 984	− 1 390	5	− 1	53 189	− 3 252	918
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 493	50 409	− 2 978	26 005	− 2 270	7 527	+ 487	—	—	4 592	+ 90	81 521	− 2 461	431
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	5 620	40 546	2 780	—	—	25 910	− 14 636	34 292	+ 2 759	1 190	+ 250	137 558	− 14 413	1 369
5.	Württembergische Notenbank	9 000	980	17 966	− 2 130	4 435	− 2 275	2 192	+ 41	93	+ 8	1 108	− 185	31 339	− 2 266	871
6.	Badische Bank.	9 000	1 879	11 643	− 2 474	2 576	− 2 702	3 998	− 452	—	—	1 051	− 359	27 571	− 3 285	19
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 869	11 418	− 1 771	4 132	− 2 522	94*	—	—	—	1 326	− 151	30 379	− 1 922	1 883
8.	Braunschweigische Bank. .	10 500	894	2 060	− 550	1 487	− 295	3 366	− 26	4 423	+ 127	893	+ 828	23 136	+ 423	883
	Zusammen .	249 672	59 035	1 208 895*	− 113 840	172 022	− 147 616	603 504	+ 26 548	55 792	+ 1 495	63 193	+ 1 938	2 240 091	− 83 815	6 365

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 913 677 500 ℳ.
" 500 " = 20 121 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 275 097 000 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 626 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende Februar 1901

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Januar 1901.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Jan. 1901.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Jan. 1901.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Jan. 1901.	Wechsel.	Gegen 31. Jan. 1901	Lombard.	Gegen 31. Jan. 1901.	Effekten.	Gegen 31. Jan. 1901.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1901.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1901.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
893 823	+ 37 397	24 862	+ 2 434	9 112	— 3 422	680 021	— 105 921	76 972	+ 12 789	73 094	— 2 719	98 564	+ 2 803	1 856 448	— 56 639	1.
4 435	— 19	26	— 4	207	+ 14	12 518	— 13 146	17 593	+ 2 616	6 940	+ 829	14 662	+ 6 297	56 381	— 3 413	2.
30 917	+ 67	53	— 10	2 434	— 765	42 929	— 2 611	2 116	+ 966	805	+ 531	2 267	— 39	81 521	— 2 461	3.
25 405	— 2 509	956	+ 214	14 270	— 19 231	58 680	12 325	16 395	+ 11 890	4 090	+ 2 611	17 162	+ 4 937	137 558	— 14 413	4.
12 538	+ 415	99	+ 37	894	— 307	6 878	— 6 313	7 927	+ 3 349	423	+ 240	2 580	+ 313	31 339	— 2 266	5.
7 290	— 385	36	+ 14	1 741	+ 599	8 109	— 6 568	4 698	+ 2 811	167	+ 69	5 530	+ 175	27 571	— 3 285	6.
5 395	+ 320	137	+ 13	1 753	+ 418	8 218	— 6 203	3 766	+ 1 419	2 755	— 28	8 355	+ 2 140	30 379	— 1 923	7.
525	— 159	3	— 21	45	— 75	8 844	+ 751	1 924	— 128	175	+ 58	10 817	— 311	22 383	+ 115	8.
980 328	+ 35 127	26 172	+ 2 676	30 456	— 22 769	826 197	— 152 336	131 391	+ 35 112	89 049	+ 1 591	159 937	+ 16 315	2 243 530	— 81 284	

3. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze Vom 7. März 1901.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 1901 auf Grund des §. 4 Abs. 2 Satz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463) beschlossen,

„daß polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze nicht unterliegen sollen, sofern diese Arbeiter in inländischen land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, und daß diese Bestimmung vom 1. April 1901 ab in Kraft treten soll."

Berlin, den 7. März 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Die Zollabfertigungsstelle am rheinischen Bahnhofe zu Bochum führt jetzt die Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle am Nordbahnhofe zu Bochum".

Es ist ertheilt worden:

dem Hauptsteueramte zu Bochum und der Zollabfertigungsstelle am Nordbahnhofe daselbst die Befugniß zur Untersuchung der angemeldeten Verschnittweine und -Moste auf ihre Eigenschaft als solche,

dem Nebenzollamte II zu Jerzyce im Bezirke des Hauptzollamts zu Inowrazlaw die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I,

dem Steueramt I zu Ibbenbüren im Bezirke des Hauptsteueramts zu Münster die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II,

dem Nebenzollamt I zu Norden im Bezirke des Hauptzollamts zu Emden die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres,

der neu errichteten Branntwein-Abfertigungsstelle zu Giesmannsdorf bei Neiße im Bezirke des Hauptzollamts zu Neustadt O. S. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkesselwagen,

dem Salzsteueramte II zu Salzdetfurth im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hildesheim die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Siedesalz einschl. des unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden.

Im Königreiche Bayern.

Die Uebergangsstellen zu Nonnenhorn und Oberreitnau im Bezirke des Hauptzollamts zu Lindau sind aufgehoben worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Salzsteueramte zu Traunstein im Bezirke des Hauptzollamts zu Reichenhall die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Reisegeräth,

dem Nebenzollamte zu Lichtenfels im Bezirke des Hauptzollamts zu Bamberg die Befugniß zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs und zur Abfertigung von Waaren

der Tarifnummern 22 f, g, 1 und 2 sowie der Anmerkung zu 22 f und g zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Im Königreiche Sachsen.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramte zu Döbeln im Bezirke des Hauptzollamts zu Grimma die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Wein in Fässern der Tarifnummer 25 e 1,

dem Steueramte zu Frankenberg im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz die Befugniß zur uneingeschränkten Erledigung von Zollbegleitscheinen I,

dem Steueramte zu Glauchau im Bezirke des Hauptzollamts zu Zwickau die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummern 22 f, g 1 und 2 sowie der Anmerkung zu 22 f und g zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie.

Dem Steueramte zu Hirschberg (Saale) im Bezirke des Hauptsteueramts zu Gera ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz einschl. des unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Salzes beigelegt worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Februar d. J. beschlossen, daß Effekten, welche von heimkehrenden Angehörigen des ostasiatischen Expeditionskorps zur Ausstattung oder Ausschmückung ihrer Wohnräume im Auslande beschafft und benutzt worden sind, zollfrei eingelassen werden dürfen, wenn durch eine Bescheinigung des Truppenbefehlshabers die in der angegebenen Weise erfolgte Benutzung der Gegenstände nachgewiesen wird und kein Bedenken dagegen besteht, daß sie vom Einbringer selbst weiter benutzt werden sollen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Großherzoglich badische Finanzassessor und Hauptamtskontroleur Niedereder an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich badischen Finanzassessors Dr. Bernauer den Königlich preußischen Hauptzollämtern zu Inowrazlaw, Pogorzelice und Skalmierzyce sowie den Königlich preußischen Hauptsteuerämtern zu Bromberg, Lissa, Meseritz, Posen und Rogasen als Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Posen vom 1. März 1901 ab beigeordnet worden.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Amalie Saller, Korbflechterin, ledig,	geboren am 9. September 1879 zu St. Oswald, Niederbayern, ortsangehörig zu Stadeln, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Begünstigung (6 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 30. August 1900),	Königlich bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	31. Januar d. J.
2.	Johann Uhrmann, Monteur,	geboren am 13. Februar 1875 zu Passau, Bayern, ortsangehörig zu Schardenberg, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. März 1900),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	19. Februar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Anton Wenskat, Knecht,	geboren am 31. Dezember 1879 zu Alwitt, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	vorsätzliche Körperverletzung und Raub (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. Juni 1899),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	25. Februar d. J.
4.	Joseph Zwoniarski (auch Dzwoniarski), Arbeiter,	geboren am 24. Juli 1883 zu Zglowo, Gouvernement Kalisch, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (10 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 19. März 1891),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Bromberg,	4. März d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
5.	Charles Courtois, Schlosser,	geboren am 28. Februar 1849 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	11. Februar d. J.
6.	Johann Dubacher, Ziegler,	geboren am 23. Januar 1864, aus Andermatt, Kanton Uri, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	27. Februar d. J.
7.	Ignatz Gerzabeck, Schieferdecker,	geboren am 13. September 1853 zu Dürnleis, Bezirk Ober-Hollabrunn, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	15. Februar d. J.
8.	Engelbert Hartig, Stellmachergehülfe,	geboren am 28. Dezember 1875 zu Niederrochlitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig zu Rochlitz, ebenda,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	13. Februar d. J.
9.	Franz Kamenik, Fleischergeselle,	geboren am 8. August 1872 zu Wien, ortsangehörig zu Gebnitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	1. Februar d. J.
10.	Joseph Konvalinka, Schreiner,	geboren am 21. Januar 1846 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	5. März d. J.
11.	Robert Kreuzner, Schneidergeselle,	geboren am 18. März 1851, aus Silberberg, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	23. Februar d. J.
12.	Franz Kuzelka, Hülfsarbeiter,	geboren am 21. Januar 1881 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	11. Februar d. J.
13.	Nikolaus Mijoch, Tagelöhner,	geboren am 25. Dezember 1872 zu Ragusa, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	26. Februar d. J.
14.	Jakob Reuter, Schreiner,	geboren am 1. März 1882 zu St. Loup, Departement Haute-Saône, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. März d. J.
15.	Anna Maria Rey, geborene Glor,	geboren am 1. Oktober 1868 zu Oberkulm, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,	Betrug und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cöln,	5. Mai v. J.
16.	Amalie Springer, genannt Jordan, Fabrikarbeiterin, ledig,	geboren am 7. August 1878 zu Altendorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Bodenstadt, Bezirk Weißkirchen, Mähren,	Diebstahl im Rückfalle und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	28. Februar d. J.
17.	Josephine Voigt, Dienstmagd,	geboren am 24. September 1877 zu Allschwyl, Kanton Baselland, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,	falsche Namensangabe und gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	desgleichen.
18.	Johann Wsidny, Glockengießer,	geboren am 2. April 1850 zu Lazan-Enis, Bezirk Blaina, Böhmen, ortsangehörig zu Prien, Oesterreich-Ungarn,	Landstreichen, Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	26. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 22. März 1901. | № 13.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilungen . . . . Seite 81
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1900 bis Ende Februar 1901 82
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 83

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Rustschuk, Maximilian von Loehr, zum Konsul in Rotterdam zu ernennen geruht.

Dem Königlich großbritannischen General-Konsul für Deutsch-Ostafrika, Charles Norton Edgcumbe Eliot, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Konsular-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Kommerzienrath Carl Hollmann in Wiesbaden, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats Februar 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats M.	Ausfuhr-Vergütungen rc. M.	Bleiben M.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) M.	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger M.
1.	2	3.	4.	5.	6.
Zölle	476 779 891	21 798 147	454 981 741	456 235 832	— 1 254 088
Tabacksteuer	11 569 484	148 103	11 421 381	11 361 414	+ 59 967
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	140 153 899	26 761 556	113 389 348	103 694 248	+ 9 695 100
Salzsteuer	45 945 108	21 590	45 923 518	45 886 893	+ 36 625
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	30 174 100	13 716 313	16 457 787	15 053 256	+ 1 404 531
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	121 122 640	456 029	120 666 611	121 662 342	— 995 731
Brennsteuer	3 245 869	4 555 509	— 1 310 140	— 1 091 875	— 218 265
Brausteuer	29 862 237	92 158	29 770 079	29 116 334	+ 653 745
Uebergangsabgabe von Bier	3 762 607	—	3 762 607	3 774 601	— 11 994
Summe	862 615 335	67 552 405	795 062 930	785 693 040	+ 9 369 890
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	19 419 700	—	19 419 700	16 727 775	+ 2 691 925
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	12 980 785	36 234	12 944 551	13 550 626	— 606 075
c) Loose zu:					
Privatlotterien	3 859 663		3 859 663	3 939 263	— 79 600
Staatslotterien	19 021 636		19 021 636	14 581 957	+ 4 439 679
d) Schiffsfrachturkunden	546 473		546 473	—	+ 546 473
Spielkartenstempel	—		1 466 444	1 436 904	+ 29 540
Wechselstempelsteuer	—		11 950 969	10 929 123	+ 1 021 846
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	359 207 578	340 336 051	+ 18 871 527
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	82 110 000	78 614 000*)	+ 3 496 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 835 917 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Februar 1901 M.	1900 M.	Mithin 1901 + mehr — weniger M.	Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Februar 1900 M.	1899 M.	Mithin 1900 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	36 817 702	38 408 978	— 1 591 276	427 936 154	426 228 887	+ 1 707 267
Tabacksteuer	966 721	855 992	+ 110 729	11 258 113	11 294 372	— 36 259
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	10 027 731	8 491 571	+ 1 536 160	114 659 403	95 514 059	+ 19 145 344
Salzsteuer	4 900 623	4 949 604	— 48 981	44 586 106	43 931 227	+ 654 879
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	3 242 750	3 045 657	+ 197 093	13 599 486	12 769 378	+ 830 108
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	8 159 714	8 325 225	— 165 511	100 395 889	102 128 906	— 1 733 017
Brennsteuer	243 125	258 933	— 15 808	— 1 310 135	— 1 091 876	— 218 259
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 217 634	2 355 193	— 137 559	28 492 254	27 951 242	+ 541 012
Summe	66 576 000	66 691 153	— 115 153	739 617 270	718 726 195	+ 20 891 075
Spielkartenstempel	139 780	161 201	— 21 421	1 385 499	1 333 260	+ 52 239

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Joseph Beckert, Fleischergehülfe,	geboren am 21. April 1861 zu Ratschendorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neumarkt i. O.,	14. Februar d. J.
2.	August Eder, Arbeiter,	geboren am 1. November 1876 zu Grafenbuch, Bezirk Vöcklabruck, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident, zu Magdeburg,	5. März d. J.
3.	Franz Heinisch, Arbeiter,	geboren am 11. November 1857 zu Altstadt, Bezirk Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	6. März d. J.
4.	Chaim Lesnyr, Hausirer,	geboren am 12. Mai 1847 zu Lachow, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Gewerbe-Kontravention und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	14. Februar d. J.
5.	Franz Xaver Mayer, Schneider,	geboren am 24. Februar 1840 zu Engelhaus, Bezirk Karlsbad, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	30. Januar d. J.
6.	Antonie Monchamps, Schmiedegeselle,	geboren am 17. Januar 1858 zu Verviers, Provinz Lüttich, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	6. März d. J.
7.	Anton Paa, Hülfsarbeiter,	geboren am 12. November 1874 zu Gars, Bezirk Horn, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	5. März d. J.
8.	Gaston Emil Peuvrel,	geboren am 17. August 1872 zu Bouchain, Departement Nord, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	22. Februar d. J.
9.	Leopold Emanuel Pilz, Bäcker,	geboren am 5. November 1864 zu Karbitz, Bezirk Aussig, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Magistrat Coburg,	5. März d. J.
10.	Ludwig Richoud, Gärtner,	geboren am 19. Oktober 1871 zu Grenoble, Departement Isère, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	6. März d. J.
11.	Katharina Stieglmeier, Tagelöhnerin, ledig,	geboren am 15. Februar 1865 zu Ufer, Bezirk Perg, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Bruck-Waasen, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	1. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

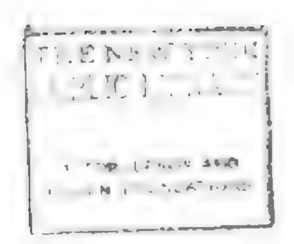

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 29. März 1901.	№ 14.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Entlassungen; — Exequatur-Ertheilung . . . . Seite 85
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Verzeichniß der Amtsstellen, welche nach Maßgabe des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 zur Abstempelung von I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, II. stempelfreien Aktien, III. Kuxscheinen, IV. Genußscheinen, V. Lotterieloosen, VI. Vordrucken zu Schiffsfrachturkunden zuständig sind; — Aenderungen der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung 86
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 94

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Nicolay Volckmar zum Vize-Konsul in Christiansund (Norwegen) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Lange in Rustschuk ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Tarragona (Spanien), Pelayo Montoya, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul in Tucuman (Argentinien), Heinrich von Puttkamer, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem General-Konsul der Republik Peru Carl Heinrich Saß in Hamburg und dem Konsul von Peru Ferdinand Westhoff in Bremen ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Verzeichniß

der Amtsstellen, welche nach Maßgabe des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 zur Abstempelung von

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummer 1a, 1b, 2 und 3),
II. stempelfreien Aktien (Befreiung zu Tarifnummer 1),
III. Kuxscheinen (Tarifnummer 1c),
IV. Genußscheinen (Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2),
V. Lotterieloosen (Tarifnummer 5),
VI. Vordrucken zu Schiffsfrachturkunden (Tarifnummer 6)

zuständig sind.

Bemerkungen.

1. Die lediglich zum Verkaufe von Stempelzeichen ohne Abstempelungsbefugnisse zuständigen Amtsstellen sind in das Verzeichniß **nicht** aufgenommen.
2. Die Amtsstellen sind für Preußen nach Provinzen, für Bayern nach Kreisen, im Uebrigen innerhalb jedes Bundesstaats fortlaufend nach der Folge der Anfangsbuchstaben geordnet.
3. Die römischen Zahlen in Spalte 5 bedeuten die oben in gleicher Weise bezeichneten Befugnisse.

Bundesstaat	Direktivbehörde	Der Abstempelungsstelle Bezeichnung	Amtssitz	Befugniß	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Königreich Preußen	Provinzial-Steuer-Direktion zu Königsberg i. Pr.	Hauptsteueramt	Königsberg i. Pr.	I, II, V, VI	
		Hauptzollamt	Memel	I, V, VI	
	Danzig	=	Danzig	I, II, V, VI	
		Hauptsteueramt	Elbing	I, V	
	Berlin	Hauptsteueramt für inländische Gegenstände	Berlin	I, II, III, IV, V	
		Hauptsteueramt	Frankfurt a. O.	I, III, V	
	Stettin	=	Stargard i. P.	I	
		= II	Stettin	I, II, III, V, VI	
	Posen	=	Posen	I, II, III, V	
	Breslau	= II	Breslau	I, II, III, V	
	Magdeburg	=	Halle a. S.	I, III, V	
		= II	Magdeburg	I, II, III, V	
	Altona	Hauptzollamt	Altona	V	
		=	Flensburg	I, V, VI	
		=	Kiel	I, II, V, VI	

Bundesstaat	Direktivbehörde	Der Abstempelungsstelle Bezeichnung	Amtssitz	Befugniß	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch Preußen	Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover	Hauptzollamt	Emden	I, V, VI	
		Hauptsteueramt	Hannover	I, II, III, V	
		Hauptzollamt	Harburg	I, V, VI	
		Hauptsteueramt	Hildesheim	I, III	
		=	Osnabrück	I, III, V	
	Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster i. W.	=	Bochum	I, III, V	
		=	Dortmund	I, III, V, VI	
		=	Münster i. W.	I, II, III, V, VI	
	Provinzial-Steuer-Direktion zu Cassel	=	Frankfurt a. M.	I, II, III, IV, V, VI	
	Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln a. Rh.	Haupzollamt	Aachen	I, III	
		Hauptsteueramt für inländische Gegenstände	Cöln a. Rh.	I, II, III, V, VI	
		Hauptsteueramt	Duisburg	I, III, VI	
		=	Düsseldorf	I, III, V, VI	
		=	Elberfeld	I, III	
		Steueramt Ia (Stadt)	Essen (Ruhr)	I, III	
		Hauptsteueramt	Saarbrücken	I, III, V	
	Regierung zu Sigmaringen	Steueramt I	Sigmaringen	I, II, V	
Königreich Bayern	Regierung, Kammer der Finanzen von Oberbayern zu München	Rentamt	Ingolstadt	V	
		Kreiskasse von Oberbayern	München	I, II, III, IV, VI	
		Stadtrentamt IV	München	V	
		Rentamt	Rosenheim	V	
		=	Traunstein	V	
		=	Weilheim	V	
	Regierung, Kammer der Finanzen von Niederbayern zu Landshut	=	Deggendorf	V	
		Kreiskasse von Niederbayern	Landshut	I, II	
		Rentamt	Landshut	V	
		=	Passau	V	
		=	Straubing	V	
	Regierung, Kammer der Finanzen der Pfalz zu Speyer	Rentamt	Kaiserslautern	V	
		=	Landau	V	
		Kreiskasse der Pfalz	Speyer	I, II, III, VI	
		Rentamt	Speyer	V	
		=	Zweibrücken	V	
	Regierung, Kammer der Finanzen der Oberpfalz und von Regensburg zu Regensburg	=	Amberg	V	
		Kreiskasse der Oberpfalz und von Regensburg	Regensburg	I, II	
		Landrentamt	Regensburg	V	
		Rentamt	Weiden	V	

Bundesstaat	Direktivbehörde	Der Abstempelungsstelle Bezeichnung	Amtssitz	Befugniß	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch Bayern	Regierung, Kammer der Finanzen von Oberfranken zu Bayreuth	Landrentamt	Bamberg	V	
		Kreiskasse von Oberfranken	Bayreuth	I, II	
		Rentamt	Bayreuth	V	
		"	Hof	V	
		"	Kulmbach	V	
	von Mittelfranken zu Ansbach	Kreiskasse von Mittelfranken	Ansbach	I, II	
		Rentamt	Ansbach	V	
		"	Eichstätt	V	
		"	Fürth	V	
		" II	Nürnberg	V	
		Stempelamt	Nürnberg	I, II, III, VI	
	von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg	Landrentamt	Aschaffenburg	V	
		Rentamt	Neustadt a. S.	V	
		"	Schweinfurt	V	
		Kreiskasse von Unterfranken und Aschaffenburg	Würzburg	I, II	
		Landrentamt l/M.	Würzburg	V	
	von Schwaben und Neuburg zu Augsburg	Kreiskasse von Schwaben und Neuburg	Augsburg	I, II	
		Landrentamt	Augsburg	V	
		Rentamt	Donauwörth	V	
		"	Kempten	V	
		"	Memmingen	V	
Königreich Sachsen	Zoll- und Steuer-Direktion in Dresden	Hauptzollamt	Bautzen	I, III, V	
		"	Chemnitz	I, III, V	
		" I	Dresden	I, II, III, IV, V	
		" I	Leipzig	I, III, V	
		"	Plauen	I, III, V	
		"	Zittau	I, III, V	
		"	Zwickau	I, III, V	
Königreich Württemberg	Steuer-Kollegium, Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern in Stuttgart	Kameralamt	Hall	V	
		Hauptzollamt	Heilbronn	I, II	
		Zollamt	Reutlingen	I, II	
		Hauptsteueramt	Stuttgart	I, II, III, V	
		Zollamt	Tübingen	I, II, V	
		Hauptzollamt	Ulm	I, II, V	
Großherzogthum Baden	Zolldirektion in Karlsruhe	Hauptsteueramt	Freiburg	I, V	
		"	Karlsruhe	I, II, III, V	
		"	Konstanz	I, V	
		"	Mannheim	I, IV, V, VI	

Bundesstaat	Direktivbehörde	Der Abstempelungsstelle Bezeichnung	Amtssitz	Befugniß	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Großherzogthum Hessen	Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen in Darmstadt	Hauptsteueramt „ „	Darmstadt Gießen Mainz	I, II, III, V I, II, V I, II, V, VI	
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	Steuer- und Zolldirektion in Schwerin	Hauptsteueramt Hauptzollamt Hauptsteueramt Hauptzollamt	Güstrow Rostock Schwerin Wismar	I, V I, V, VI I, II, V I, V, VI,	
Großherzogthum Sachsen	Staatsministerium, Departement der Finanzen in Weimar	Steueramt	Weimar	I, II, III, V	
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz	Steuer- und Zolldirektion in Schwerin	Hauptsteueramt	Neubrandenburg	I, II, V	
Großherzogthum Oldenburg	Zolldirektion in Oldenburg	Hauptzollamt Hauptsteueramt Hauptzollamt	Brake Oldenburg Varel	V I, II, V V	
Herzogthum Braunschweig	Zoll- und Steuerdirektion in Braunschweig	Hauptsteueramt „	Braunschweig Wolfenbüttel	I, II, III, V I, III, V	
Herzogthum Sachsen-Meiningen	Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen in Meiningen	Steueramt	Meiningen	I, II, III, V	
Herzogthum Sachsen-Altenburg	Ministerium, Abtheilung der Finanzen in Altenburg	Hauptsteueramt	Altenburg	I, II, V	
Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha	Staatsministerium in Gotha	Steueramt „	Coburg Gotha	I, II, V I, II, III, V	
Herzogthum Anhalt	Zolldirektion in Magdeburg	Hauptsteueramt	Dessau	I, II, III, V	
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	Ministerium, Finanzabtheilung in Sondershausen	Steueramt „	Arnstadt Sondershausen	I*), II, V I**), II, III, V	*) nur befugt zu Abstempelungen nach Tarifnummer 1a und 1b. **) nur befugt zu Abstempelungen nach Tarifnummer 1a, 1b und 2.

Bundesstaat	Direktivbehörde	Der Abstempelungsstelle			Bemerkungen.
		Bezeichnung	Amtssitz	Befugniß	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	Ministerium, Abtheilung der Finanzen in Rudolstadt	Steueramt	Rudolstadt	I, II, V	
Fürstenthum Reuß ä. L.	Ein Kommissar der Landesregierung in Greiz	"	Greiz	I, II, III, V†)	†) nur befugt zur Abstempelung von inländischen Lotterieloosen.
		"	Zeulenroda	V†)	
Fürstenthum Reuß j. L.	Ministerium in Gera	Hauptsteueramt	Gera	I, II, III, V	
Freie und Hansestadt Lübeck	Ober-Zoll-Direktor zu Altona	Hauptzollamt	Lübeck	I, V, VI	
Freie Hansestadt Bremen	Zolldirektion in Bremen	"	Bremen	I, II, V, VI	
		"	Bremerhaven	I, II, V, VI	
Freie und Hansestadt Hamburg	Deputation für indirekte Steuern und Abgaben in Hamburg	Stempelcomtoir	Hamburg	I, II, III, IV, V, VI	
Elsaß-Lothringen	Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg	Hauptzollamt	Altkirch	V	
		Steueramt I	Barr	V	
		Hauptsteueramt	Colmar	I, V	
		Hauptzollamt	Diedenhofen	V	
		Hauptsteueramt	Hagenau	V	
		Nebenzollamt I	Markirch	V	
		Hauptzollamt	Metz	I, III, V	
		Hauptsteueramt	Mülhausen	I, V	
		Hauptzollamt	Münster	V	
		"	Saarburg	V	
		Hauptsteueramt	Saargemünd	V	
		Hauptzollamt	Schirmeck	V	
		Steueramt I	Schlettstadt	V	
		Hauptsteueramt	Straßburg	I, II, III, IV, V, VI	
		Steueramt I	Thann	V	
		"	Zabern	V	

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, den nachstehend aufgeführten Aenderungen der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung mit der Maßgabe die Genehmigung zu ertheilen, daß dieselben am 1. April 1901 in Kraft zu treten haben.

Berlin, den 28. März 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Abänderungen der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung.

I. Zu §. 4.

1. Unter b statt „93 Gewichtsprozent" ist zu setzen:
„90 Gewichtsprozent".

2. Unter d

hinter „Glykoside" ist einzufügen:
„Klebegummipräparate";

hinter „Theerfarbstoffe u. s. w." ist einzufügen:
„chemische Präparate, nicht genannte, welche Branntwein nicht mehr enthalten, mit Ausnahme der im §. 71 unter c bis g bezeichneten zusammengesetzten Aether";

am Schlusse ist anzufügen:
„Das aus denaturirtem Branntwein hergestellte, zum Handel bestimmte Kollodium muß mindestens ein Hundertstel seines Gewichts an Kollodiumwolle enthalten. In Zweifelsfällen sind Proben zu entnehmen und durch einen Chemiker nach der in Anlage 1a gegebenen Anleitung auf den Gehalt an Kollodiumwolle zu untersuchen." Anlage 1 a.

3. Hinter „h" ist einzufügen:
„Zur Herstellung von Bettstreichwachs und Brauerpech sowie".

4. Unter m ist am Schlusse anzufügen:
„Es ist gestattet, das zuzusetzende Denaturirungsmittel zunächst in einem Theile des zu denaturirenden Branntweins, auch unter Erwärmen, aufzulösen und den Rest des Branntweins mit der Lösung zu vermischen."

5. Am Schlusse ist folgende Bestimmung anzufügen:
„n) Zur Herstellung von Wollfetten (Lanolin):
5 Liter Petroleumbenzin."

II. Zu §. 5.

Als Abs. 2 ist einzufügen:
„Die Prüfung des Aethers kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde Steuerbeamten übertragen werden."

III. Zu §. 9.

Dem Abs. 1 ist am Schlusse anzufügen:
„Das Gleiche gilt bei Mengen von nicht mehr als 2 Hektoliter Alkohol, die unter Einzelverschluß versandt worden sind, falls dieser unverletzt befunden wird und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil des Branntweins entfernt ist."

IV. Zu §. 10.

Der letzte Satz ist, wie folgt, zu fassen:
„. . . daß bei Thieröl für jedes angefangene zwanzigstel Liter ein volles zwanzigstel Liter, bei anderen Mitteln für jedes angefangene halbe Liter ein volles halbes Liter und für jedes angefangene zehntel Kilogramm ein volles zehntel Kilogramm angesetzt wird."

V. Zu §. 27.

Der Paragraph ist, wie folgt, zu fassen:

„Für Branntwein, der zur Herstellung von Aether oder Essigäther verwendet werden soll, ist Steuerfreiheit nur unter der Bedingung zu gewähren, daß der Aether oder Essigäther unter amtlicher Kontrole entweder ausgeführt oder im Inlande zu gewerblichen Zwecken, zur Vornahme von Untersuchungen zu wissenschaftlichen oder technischen Zwecken, zur Herstellung von Verbandstoffen und nicht ätherhaltigen Heilmitteln oder im Betriebe der im §. 29 unter b und c bezeichneten Anstalten und Fabriken verwendet wird. Soweit der Aether und Essigäther nicht vom Hersteller verbraucht, sondern an andere Gewerbetreibende oder die genannten Anstalten und Fabriken abgegeben werden soll, finden die in den §§. 23 bis 25 gegebenen Vorschriften über die Ertheilung von Verkaufs- und Ankaufs-Erlaubnißscheinen sowie über die Führung eines Kontrolbuchs durch den Verkäufer entsprechende Anwendung. Es kann verlangt werden, daß auch der Käufer durch seine Geschäfts- und Fabrikationsbücher oder durch besondere Buchführung die vorschriftsmäßige Verwendung des Aethers und Essigäthers nachweist.

Eine Ankaufserlaubniß für Aether, der aus steuerfreiem Branntwein hergestellt ist, kann auch dann ertheilt werden, wenn der Aether vom Käufer ausgeführt oder an ankaufsberechtigte Gewerbtreibende, Anstalten und Fabriken abgegeben werden soll. Der Zwischenhändler unterliegt in diesem Falle denselben Kontrolen wie der zum Verkaufe des Aethers ermächtigte Hersteller.

Das Hauptamt kann Aetherfabrikanten gestatten, aus steuerfrei abgelassenem Branntwein hergestellten Aether gegen Versteuerung des verwendeten Branntweins zu anderen als den im Absatz 1 angegebenen Zwecken zu verwenden oder abzugeben. Gegebenenfalls ist der Aether zur Versteuerung anzumelden, sein Gewicht amtlich festzustellen und die zu entrichtende Steuer unter Annahme von 1,6 Liter Alkohol für jedes volle Kilogramm Aether zu berechnen. Hat der verwendete Branntwein verschiedenen Abgabensätzen unterlegen, so ist der höchste Satz in Rechnung zu stellen.

Die näheren Anordnungen trifft die Direktivbehörde."

VI. Zu §. 30 Abs. 2.

a) Am Schlusse des ersten Satzes ist zwischen „hergestellt" und „werden" einzufügen:
„und dürfen zur Bereitung von Geheimmitteln oder Genußmitteln nicht verwendet";

b) im zweiten Satze ist hinter „Zubereitungsvorschriften" einzuschalten:
„oder auch in anderen Zubereitungsformen".

VII. Zu §. 40.

Als Abs. 3 ist anzufügen:

„In Apotheken und in Anstalten der im §. 29 unter b bezeichneten Art kann die Bestandsaufnahme durch einen Beamten allein bewirkt werden."

VIII. Zu §. 45 Abs. 2.

Der Eingang ist, wie folgt, zu fassen:
„Die unter a bis d".

IX. Zu §. 48.

Am Schlusse des Abs. 2 ist hinter den Worten „der unter b" einzufügen:
„und d".

X. Zu §. 61 Abs. 2.

Statt der Worte „in seinem Betriebe" ist zu setzen:
„bei der Herstellung der im Absatz 1 bezeichneten Waaren".

XI. Als Anlage 1 a ist Folgendes einzuschalten:

Anlage 1a.
(Bfr. O. §. 4.)

Anleitung
zur Untersuchung von Kollodium auf den Gehalt an Kollodiumwolle.

10 Gramm der zu untersuchenden Flüssigkeit sind bei einer Temperatur von etwa 40 Grad in dünner Schicht zwei Stunden lang der Verdunstung zu überlassen. Es soll mindestens 0,1 Gramm fester Rückstand verbleiben.

XII. In Anlage 2 ist:

1. unter I:

   in Ziffer 3 hinter „oder doch nur" fortzufahren:

   „so schwach opalisirende Mischung geben, daß Druckschrift nach 5 Minuten durch eine Schicht von 15 Centimeter noch deutlich erkennbar ist";

   in Ziffer 4 b statt „40 Kubikcentimeter" zu setzen:

   „50 Kubikcentimeter"

   und der letzte Satz: „Die angesäuerte Lösung . . . . . . werden" zu streichen.

2. unter VII Ziffer 2 statt „160 Grad" zu sagen:

   „175 Grad".

3. unter VIII Ziffer 3 hinter „nach Verlauf von weiteren 2 Minuten" einzuschalten:

   „oder doch, sobald Schichtenbildung eingetreten ist,".

4. die Vorschrift unter IX., wie folgt, zu fassen:

IX. Aether (Schwefeläther).

1. Dichte. Die Dichte des Aethers soll bei 15 Grad zwischen 0,720 und 0,725 liegen.
2. Mischbarkeit mit Wasser. Werden 20 Kubikcentimeter Aether mit 20 Kubikcentimeter Wasser kräftig geschüttelt, so soll nach dem Absetzen die obere Schicht mindestens 16,5 Kubikcentimeter betragen.

5. unter XIII Ziffer 3 statt „100 Grad" zu setzen:

   „110 Grad".

XIII. Die Anlage 23 ist zu streichen und in den §§. 75 und 76 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung statt „Anlage 23" anzuführen:

„Anlage 2 unter IX".

---

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Cälilie Brajdl, geborene Ptacek, Schlosserswittwe,	geboren am 20. November 1857 zu Myslowitz, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	schwerer Diebstahl (3½ Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnisse vom 22. September 1897 und vom 10. September 1898),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	22. Februar d. J.
2.	Anezka Hypel, Hausirerin, ledig,	geboren am 24. Januar 1869 zu Katzendorf (Chota), Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Peter Andreas Andersson, Arbeiter,	geboren am 16. Dezember 1842 zu Hörs, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	12. März d. J.
4.	Giovanni Casagrande, Arbeiter,	geboren am 1. März 1874 zu Asiago, Provinz Vicenza, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	9. März d. J.
5.	Wenzel Cekan, Schneider,	geboren am 25. Mai 1875 zu Krisch, Bezirk Pilsen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	22. Februar d. J.
6.	Franz Joseph Duschel, Tagner,	geboren am 30. Juli 1880 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	14. März d. J.
7.	Wenzel Fiedler, Schuhmacher,	geboren am 10. November 1873 zu Witkowitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz,	25. Januar d. J.
8.	Ignatz Hornikowski, Schlosser,	geboren am 14. Juli 1882 zu Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	18. Februar d. J.
9.	Leinemantel Lagren, Musiker, Zigeuner,	21 Jahre alt, geboren in Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betrug und Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	7. Februar d. J.
10.	Franz Lehnert, Arbeiter,	geboren am 4. Mai 1857 zu Schönlinde, Bezirk Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	14. März d. J.
11.	Antonie Uchlarz, geborene Stanussek, Bäckersfrau,	geboren am 9. Mai 1863 zu Struzin, Bezirk Mistek, Mähren, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	2. Februar d. J.
12.	Martha Uchlarz, Bäckerstochter,	geboren am 1. Mai 1886 zu Mistek, Mähren, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
13.	Wilhelm Uttner, Weber,	geboren am 15. Dezember 1858 zu Zuckmantel, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	derselbe,	9. Februar d. J.
14.	Jakob Adolph Züger, Fabrikarbeiter,	geboren am 22. Oktober 1872 zu Innerthal, Kanton Schwyz, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	11. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

THE ... PUB... LIB...

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 5. April 1901. № 15.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ableben zweier Konsuln; — Exequatur-Ertheilung . Seite 95
2. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 96

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Vize-Konsul Gabriel zum Konsul in Varna zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul Christen Höy in Ringkjöbing (Dänemark) ist gestorben.

Der Kaiserliche Konsul Paul Hoerder in Levuka (Fiji-Inseln) ist gestorben.

Dem Königlich serbischen Honorar-Konsul Moritz Schacher in Breslau ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Venezolanischen Honorar-Konsul Adolf Nachod in Berlin ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Moses (Moritz) Kitt, Handelsmann,	geboren am 15. August 1838 zu Makowo, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Diebstahlsversuch (1½ Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 13. Oktober 1899),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cöln,	7. März d. J.
2.	Giovanni Serena, Gießer,	geboren am 8. September 1870 zu Castel-Mella, Provinz Brescia, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (1 Jahr 4 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnisse vom 26. Mai und 6. Oktober 1899),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	16. Oktober v. J.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
3.	Franz Joseph Altmann, Maler,	geboren am 3. März 1865 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Widerstand gegen die Staatsgewalt und Betteln,	Stadtmagistrat Ansbach, Bayern,	6. März d. J.
4.	Karl Comazzi,	geboren am 1. Dezember 1882 zu Marano, Provinz Novara, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	28. März d. J.
5.	Luigi Alois Contri, Kanalarbeiter,	geboren am 6. Mai 1876 zu Padua, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	8. März d. J.
6.	Martin Hoff, Erdarbeiter,	geboren am 2. März 1861 zu Appelscha, Provinz Friesland, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	2. März d. J.
7.	Franziskus Kaczmarski, Arbeiter,	33 Jahre alt, geboren zu Goscziezin bei Czenstochau, Gouvernement Kielce, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	9. Januar d. J.
8.	Simon Kricka, Bäckergeselle,	geboren am 29. Oktober 1844 zu Habrowein, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. März d. J.
9.	Joseph Laritz, Fabrikarbeiter,	geboren am 23. September 1883 zu St. Stefan am Gratkorn, Bezirk Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Fehring, Bezirk Feldbach, Steiermark,	schwerer Diebstahl und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neuburg,	2. März d. J.
10.	Franz Martin, Arbeiter,	geboren am 28. Oktober 1855 zu Niemes, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	21. März d. J.
11.	Franziska Matejovicz, ledig,	geboren am 9. April 1881 zu Raudnitz, Böhmen, ortsangehörig zu Polin, Bezirk Klattau, Böhmen,	verbotswidrige Rückkehr und Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	30. Juli v. J.
12.	Gottlieb Ferdinand Messerli, Gypser,	geboren am 4. August 1844 zu Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	20. März d. J.
13.	Albert Schiffert, Tischlergehülfe,	geboren am 23. März 1852 zu Hirschsteinhäusl, Bezirk Bischofsteinitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	5. März d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14.	Karl (Paul) Scholz, Arbeiter,	geboren am 20. September 1847 zu Zuckmantel, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	24. Januar d. J.
15.	Anton Schorm, Arbeiter,	geboren am 30. September 1860 zu Huttendorf, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	16. März d. J.
16.	Thomas Karl August Sörensen, Kürschner,	geboren am 16. Januar 1866 zu Aarhus, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cassel,	19. März d. J.
17	Rosalie Zowi, Dienstmagd, ledig,	geboren am 6. Januar 1876 zu Grafing, Oberbayern, ortsangehörig zu Enneberg, Bezirk Bruneck, Tirol,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Februar d. J.
18.	Johann (Jan) Erb, Bäcker,	geboren am 1. März 1860 zu Strelec bei Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	13. Februar d. J.
19.	Franz Stanek genannt Zdrubecky, Schneidergeselle,	geboren am 4. Februar 1861 zu Zeitz, Bezirk Horovic, Böhmen, ortsangehörig zu Zalow, Bezirk Smichow, Böhmen,	Diebstahlsversuch und Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz,	1. Januar d. J.
20.	Ernst Striblen, Weber,	geboren am 28. September 1862 zu Lutterbach, Ober-Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. März d. J.
21.	Joseph Suitcky, Handarbeiter,	geboren am 8. November 1870 zu Wien, ortsangehörig zu Cernikau, Bezirk Taus, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Naila,	8. März d. J.
22.	Paul Weigel, Schmied,	geboren am 15. Februar 1864 zu Graz, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Arnsberg,	6. Februar d. J.
23	Hugo Weiß (Weisz), Bäcker,	geboren am 18. Januar 1888 zu Wien, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	1. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 12. April 1901. | № 16.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Exequatur-Ertheilungen . . . . Seite 99
2. Bank-Wesen: Status der Deutschen Notenbanken Ende März 1901 100
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Ertheilung eines Zulagescheins für die Herstellung von Wermuthpulver zur Salzdenaturirung; — Bestellung eines Stationskontroleurs 102
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 102

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Rostoff, Lange, zum Konsul in Rustschuk zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Sofia beschäftigten Vize-Konsul von Jacobs ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Guayaquil, Hermann Möller, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vize- und Deputy-General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika George H. Murphy in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Königlich spanischen Honorar-Konsul für die Provinz Schlesien mit dem Amtssitz in Breslau, Theodor Ehrlich, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 28. Febr. 1901.	Ungedeckte Noten.	Gegen 28. Febr. 1901.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 28. Febr. 1901.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 28. Febr. 1901.	Sonstige Passiva.	Gegen 28. Febr. 1901.	Summe der Passiva.	Gegen 28. Febr. 1901.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17
1.	Reichsbank	150 000	40 500	1 321 420	+ 264 349	476 344	+ 317 070	565 110	− 50 749			21 666	31 562	2 098 686	+ 182 235	
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	6 084	− 2 698	172	− 3 941	5 089*	+ 1 421	19 032	+ 2 048	417	+ 412	54 322	+ 1 183	[illegible]
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 670	61 456	+ 1 027	24 273	− 1 732	7 169	− 358	−	−	3 522	− 1 270	81 097	− 424	18
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	53 974	+ 13 428	9 117	+ 9 117	31 715	+ 8 805	26 270	− 8 022	893	− 297	151 912	+ 14 354	1 27
5.	Württembergische Notenbank	9 000	1 035	19 005	+ 1 042	5 669	+ 1 234	3 156	+ 964	67	− 6	413	− 695	32 729	+ 1 300	65
6.	Badische Bank	9 000	1 879	11 616	− 627	3 236	+ 660	5 101	+ 1 102	−	−	1 103	+ 52	28 099	+ 528	2
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 943	12 732	+ 1 314	5 593	+ 1 461	1 012*	+ 915	−	−	274	− 1 052	31 633	+ 1 254	67
8.	Braunschweigische Bank. .	10 500	804	2 529	+ 469	1 805	+ 318	3 862	+ 436	4 163	− 260	324	− 560	22 272	+ 136	56
	Zusammen .	249 672	59 811	1 487 159	+ 278 304	526 209	+ 354 187	566 104	− 37 100	49 552	− 6 240	28 112	34 784	2 440 750	+ 200 659	4 41

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 069 785 900 ℳ.
" 500 " = 24 286 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 393 227 000 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 626 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende März 1901

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Februar 1901.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 28. Febr. 1901.	Reichs-kassen-scheine.	Gegen 28. Febr. 1901.	Noten anderer Banken.	Gegen 28. Febr. 1901.	Wechsel.	Gegen 28. Febr. 1901	Lombard	Gegen 28. Febr. 1901.	Effekten.	Gegen 28. Febr. 1901.	Sonstige Aktiva.	Gegen 28. Febr. 1901.	Summe der Aktiva.	Gegen 28. Febr. 1901.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
811 663	— 82 160	23 794	— 1 068	9 619	+ 512	958 522	+ 224 501	108 934	+ 31 959	85 903	+ 12 809	94 254	— 4 310	2 038 686	+ 182 238	1.
5 683	+ 1 249	37	+ 11	192	— 15	504	— 12 014	20 721	+ 3 128	6 942	+ 2	21 670	+ 7 006	55 749	— 632	2.
31 734	+ 817	50	— 3	4 379	+ 1 945	38 117	— 4 810	4 106	+ 1 998	546	— 259	2 165	— 102	81 097	— 424	3.
22 973	— 2 433	906	— 50	20 978	+ 6 708	5 363	+ 681	22 787	+ 6 392	5 753	+ 1 063	19 152	+ 1 990	151 912	+ 14 351	4.
12 400	— 138	97	— 2	842	— 52	6 924	+ 46	10 486	+ 2 559	522	+ 99	1 459	— 1 122	32 729	+ 1 300	5.
7 518	+ 228	27	— 9	235	— 1 506	4 814	— 3 295	10 580	+ 5 882	157	— 10	4 768	— 762	28 099	+ 528	6.
6 746	+ 1 351	143	+ 6	250	— 1 508	6 121	— 2 097	8 108	+ 4 342	2 775	+ 20	7 490	— 865	31 633	+ 1 251	7.
655	+ 130	3	—	66	+ 21	9 013	+ 169	1 871	— 58	121	— 54	10 719	— 98	22 451	+ 118	8.
899 372	— 80 956	25 057	— 1 115	36 561	+ 6 105	1 029 378	+ 203 181	187 593	+ 56 202	102 719	+ 13 670	161 676	+ 1 739	2 442 356	+ 198 826	

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Firma Karl Berckmüller zu Dresden ist ein Zusageschein für die Herstellung von Wermuthpulver zur Salzdenaturirung nach Maßgabe der Anlage A zu den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (Central-Blatt von 1888 S. 648) ertheilt worden. Die Transportscheine über die Versendung des Wermuthpulvers werden von dem Hauptzollamt I zu Dresden ausgestellt werden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Steuerinspektor Elvert in Berlin an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuerinspektors Gantz dem Königlich preußischen Hauptzollamte zu Geestemünde und den bremischen Hauptzollämtern zu Bremen und Bremerhaven als Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Bremen vom 1. April 1901 ab beigeordnet worden.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1	2	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Bertin Paul Agnès, Maler,	geboren am 1. November 1852 zu Guerbaville, Departement Seine-Inférieure, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	27. März d. J.
2.	Stefano Bussa, Erdarbeiter,	geboren am 8. Januar 1866 zu Pieve Tesino, Bezirk Primiero, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	9. Februar d. J.
3.	Franz Fiala, Arbeiter,	geboren am 25. November 1873 zu Cecelice, Bezirk Melnik, Böhmen, ortsangehörig zu Nedomitz, Bezirk Karolinenthal, Böhmen,	desgleichen	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	30. März d. J.
4.	Franz Gottstein, Kaufmann,	geboren am 17. März 1867 zu Rochlitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	28. März d. J.
5.	Karl Hüller, Maurer,	geboren am 9. Dezember 1850 zu Schindelwald, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kemnath,	14. Februar d. J.
6.	Joseph Kadlec, genannt Krivan,	geboren am 15. Juni 1878 zu Pilgram, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	falsche Namensangabe, Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	30. März d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.	Mathias Marschaleck, Drechsler,	geboren am 15. Februar 1849 zu Blizanow, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	20. März d. J.
8.	Johann Repil, Tagelöhner,	22 Jahre alt, geboren zu Kamenitz an der Linde, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig zu Bohdalin, ebenda,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	4. Februar d. J.
9.	Stephan Plesko, Tagelöhner,	geboren am 2. Februar 1865 zu Groß-Divina, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	29. März d. J.
10.	Natale Giovanni Torresani, Tagelöhner,	geboren am 24. Dezember 1857 zu Rumo, Bezirk Cles, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. März d. J.
11.	Karl Winter, Fabrikarbeiter,	25 Jahre alt, geboren zu Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	6. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 19. April 1901.	№ 17.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Exequatur-Ertheilung . . . . Seite 105
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1900 bis Ende März 1901 106
3. Post- und Telegraphen-Wesen: Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900; — Bekanntmachung. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte 107
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 109
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 110

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Legationsrath Freiherrn Speck von Sternburg, früheren ersten Sekretär bei der Botschaft in Washington, zum General-Konsul für Britisch-Indien und die Kolonie Ceylon mit dem Amtssitz in Calcutta zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Carl Acker zum Konsul in Sevilla zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Leopold Lewin zum Konsul in San Sebastian zu ernennen geruht.

Dem Vize-Konsul bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Constantinopel, Kettner, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des General-Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Honorar-Konsul von Guatemala Fernando Kugelmann in Hamburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats März 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc. ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) ℳ	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	513 596 159	22 720 617	490 875 542	492 108 320	— 1 232 778
Tabacksteuer	12 832 453	156 985	12 675 468	12 456 921	+ 218 547
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	152 054 931	28 344 896	123 710 035	114 379 761	+ 9 330 274
Salzsteuer	49 394 084	21 590	49 372 494	49 538 451	— 165 957
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	34 855 446	14 721 171	20 134 275	18 912 469	+ 1 221 806
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	131 150 863	495 401	130 655 462	131 455 987	— 800 525
Brennsteuer	3 846 955	4 800 046	— 953 091	— 719 610	— 233 481
Brausteuer	32 261 086	92 158	32 168 928	31 538 157	+ 630 771
Uebergangsabgabe von Bier	4 075 122	—	4 075 122	4 095 214	— 20 092
Summe	934 067 099	71 352 864	862 714 235	853 765 670	+ 8 948 565
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	21 124 289	—	21 124 289	17 942 631	+ 3 181 658
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	14 345 751	40 688	14 305 063	14 937 017	— 631 954
c) Loose zu:					
Privatlotterien	4 209 763	—	4 209 763	4 195 918	+ 13 845
Staatslotterien	21 051 246	—	21 051 246	15 744 932	+ 5 306 314
d) Schiffsfrachturkunden	609 899	—	609 899	—	+ 609 899
Spielkartenstempel	—	—	1 610 225	1 581 977	+ 28 248
Wechselstempelsteuer	—	—	13 025 785	12 035 415	+ 990 370
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	89 120 000	86 119 000*)	+ 3 001 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 775 760 ℳ. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat März			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats März 1901		
	1901 ℳ	1900 ℳ	Mithin 1901 + mehr — weniger ℳ	1900 ℳ	1899 ℳ	Mithin 1900 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	36 607 230	34 885 398	+ 1 721 832	464 543 384	461 114 285	+ 3 429 099
Tabacksteuer	787 840	754 449	+ 33 391	12 045 953	12 048 821	— 2 868
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	8 681 410	9 071 448	— 390 038	123 340 813	104 585 507	+ 18 755 306
Salzsteuer	4 877 428	4 712 186	+ 165 242	49 468 534	48 643 413	+ 820 121
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	2 147 532	2 268 070	— 120 538	15 747 018	15 037 448	+ 709 570
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	8 303 115	8 943 768	— 640 653	108 699 004	111 072 674	— 2 373 670
Brennsteuer	357 051	372 265	— 15 214	— 953 084	— 719 611	— 233 473
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 304 382	2 330 775	— 26 393	30 796 636	30 282 017	+ 514 619
Summe	64 065 988	63 338 359	+ 727 629	803 683 258	782 064 554	+ 21 618 704
Spielkartenstempel	148 074	135 677	+ 12 397	1 533 573	1 468 937	+ 64 636

3. Post- und Telegraphen-Wesen.

Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im §. 3 „Außenseite" ist im Abs. I nach dem ersten Satze — also hinter dem Worte „vermerken" nachzutragen:

Diese sämmtlichen Angaben können, außer bei Sendungen mit Werthangabe (§. 14), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2. Im §. 7 „Postkarten" sind die ersten beiden Sätze des Abs. IV — von „Der Empfänger" bis „des Absenders." — zu streichen.

3. Im §. 8 „Drucksachen" ist im Abs. X Ziffer 7 Zeile 3 zu setzen statt „den Tag": die Zeit.

4. Im §. 12 „Packete" erhält Abs. III folgenden Wortlaut:

III Eine Vereinigung von gewöhnlichen Packeten mit Einschreibpacketen oder Packeten mit Werthangabe sowie von Einschreibpacketen mit Packeten mit Werthangabe zu einer Postpacketadresse ist nicht zulässig.

5. Im §. 39 „An wen die Bestellung geschehen muß" sind in der fünften Zeile des Abs. VII die Worte „oder seines Bevollmächtigten" zu streichen.

6. In demselben §. (39) ist am Schlusse der Bestimmungen unter Abs. XIII hinzuzufügen:

Ist ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger ernannt, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen.

7. Im §. 42 „Abholung der Postsendungen" ist unter Abs. I der dritte Satz: „Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden." zu streichen.

Als Abs. II und III sind folgende Bestimmungen einzuschieben:

II Die Aushändigung erfolgt entweder am Postschalter innerhalb der Postschalterdienststunden (§. 30 II) oder, wenn die Postbehörde dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen hat, durch Einlegen in dieses Fach, dessen Leerung durch den Abholer nach besonderer Festsetzung der Postverwaltung auch außerhalb der Postschalterdienststunden zulässig ist. Auch bei Ueberlassung eines Schließfachs müssen Sendungen, die ihres Umfanges wegen nicht darin aufgenommen werden können, Nachnahmesendungen und mit Porto belastete Sendungen, wenn der Empfänger das Porto nicht stunden läßt, am Postschalter in Empfang genommen werden.

III Für die Ueberlassung eines verschließbaren Abholungsfachs nebst zwei Schlüsseln wird eine jährliche Gebühr von 12 ℳ bei gewöhnlicher Größe und 18 ℳ bei größerer Abmessung erhoben. Die Gebühr ist vierteljährlich im voraus zu entrichten. Die Ueberlassung geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres. Fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablaufe des Vierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Ueberlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

Eine Verpflichtung zur Ueberlassung von Schließfächern besteht für die Postverwaltung nicht. Diese ist auch berechtigt, die Ueberlassung eines Faches jederzeit ohne Kündigung zurückzuziehen; alsdann wird die erhobene Gebühr u. U. antheilmäßig zurückgezahlt.

Sodann sind die Abs. II bis VI mit IV bis VIII anderweit zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Mai 1901 in Kraft.

Berlin, W. 66, den 8. April 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Podbielski.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1 II. des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 4. April 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Podbielski.

II. Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

A. Reichs-Postgebiet.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Annen	Crengeldanz	Großsalze	Frohse (Elbe)
Barmen	Bracken (Kr. Schwelm)	Hagen (Westf.)	Delstern
Beckhausen (Bz. Münster)	Buer (Westf.)	Halle (Saale)	Wörmlitz (Saalkreis)
=	Horst (Emscher)	Harthau (Erzgeb.)	Chemnitz
=	Hugo	Heven	Crengeldanz
Bommern	Crengeldanz	Höchst (Main)	Nied (Kr. Höchst, Main)
Bracken (Kr. Schwelm)	Barmen	Horst (Emscher)	Beckhausen (Bz. Münster)
Buer	Beckhausen (Bz. Münster)	Hugo	=
Cassel	Niederzwehren	Königsberg (Pr.)	Tragheimsdorf (Bz. Königsberg)
Chemnitz	Harthau (Erzgeb.)	Kray	Essen (Ruhr)
Crengeldanz	Annen	Langenbrück (Oberschl.)	Wiese (gräflich)
=	Bommern	Marburg (Bz. Cassel)	Ockershausen
=	Heven	Mittelhufen	Tragheimsdorf (Bz. Königsberg)
Delstern	Hagen (Westf.)	Nied (Kr. Höchst, Main)	Höchst (Main)
Diemitz	Wörmlitz (Saalkreis)	Niederzwehren	Cassel
Dittmannsdorf (Kr. Neustadt, Oberschl.)	Riegersdorf (Oberschl.)	Ockershausen	Marburg (Bz. Cassel)
Dittmannsdorf (Bz. Breslau)	Neußendorf	Pforzheim	Eulingen (Baden)
Essen (Ruhr)	Kray	Reinickendorf (Ost)	Wilhelmsruh b. Berlin
Eulingen (Baden)	Pforzheim	= (West)	=
Frohse (Elbe)	Großsalze	Riegersdorf (Oberschl.)	Dittmannsdorf (Kr. Neustadt, Oberschl.)
Gräfrath (Kr. Solingen)	Solingen		
= =	Wald (Rheinland)		

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Neußendorf	Dittmannsdorf (Bz. Breslau)	Volkstedt	Rudolstadt
Rosenthal b. Berlin .	Wilhelmsruh b. Berlin	Wald (Rheinland) . .	Gräfrath (Kr. Solingen)
Rudolstadt	Volkstedt	Wiese (gräflich) . . .	Langenbrück (Oberschl.)
Solingen	Gräfrath (Kr. Solingen)	Wilhelmsruh b. Berlin .	Reinickendorf (Ost)
Tragheimsdorf . . . (Bz. Königsberg)	Königsberg (Pr.)	"	" (West)
" . . .	Mittelhufen	"	Rosenthal b. Berlin
		Wörmlitz (Saalkreis) .	Diemitz
		" .	Halle (Saale)

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Im Bezirke des Hauptzollamts zu Neustadt i/H. ist das Nebenzollamt II zu Lemkenhafen nach Orth a/F. verlegt worden. Das Salzsteueramt I zu Münster a. Stein im Bezirke des Hauptsteueramts zu Kreuznach ist in ein Salzsteueramt II umgewandelt worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt I zu Goch im Bezirke des Hauptzollamts zu Cleve die Befugniß zur Abfertigung von Leinengarn der Tarifnummern 22a und b zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern,

dem Steueramt I zu Oranienburg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Potsdam die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über das daselbst in Kahnladungen eingehende ausländische Getreide,

dem Steueramt I zu Schwedt a/O. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Prenzlau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Baumwollensamenöl, Rizinusöl und Baumöl,

dem Nebenzollamt I zu Opaleniec im Bezirke des Hauptzollamts zu Neidenburg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über ausländisches Salz.

Im Königreiche Bayern.

Dem Hauptzollamte München II ist die Befugniß zur Untersuchung der deklarirten Verschnittweine auf ihre Eigenschaft als solche beigelegt worden.

Im Großherzogthume Baden.

Dem Nebenzollamt I zu Oehningen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Singen ist die Befugniß zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I beigelegt worden.

In Elsaß-Lothringen.

Zu Deutsch-Oth im Bezirke des Hauptzollamts zu Diedenhofen ist ein Nebenzollamt II errichtet worden.

Dem Nebenzollamte II zu Niedersulzbach im Bezirke des Hauptzollamts zu Münster i/Els. ist die Befugniß beigelegt worden, aus dem Zollausland eingehende Motorwagen der Tarifnummer 15b1 auch dann abzufertigen, wenn im einzelnen Falle der Zoll den Betrag von 75 ℳ. übersteigt.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	John Andersen Hansen, Arbeiter,	geboren am 11. September 1859 zu Skiffer, Dänemark, ortsangehörig zu Nimtofte-Thöstrup, ebenda,	einfacher und schwerer Diebstahl im Rückfalle (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 22. April 1895),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	29. März d. J.
		b) Auf Grund des §. 284 des Strafgesetzbuchs.			
2.	Paul Joseph Ferrand, Schreiber,	geboren am 1. April 1880 zu Binningen, Kanton Basel-Land, Schweiz, französischer Staatsangehöriger,	gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	2. März d. J.
		c) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
3.	Anton Baumanns, Tagelöhner,	geboren am 25. März 1868 zu Niederwerth, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	6. April d. J.
4.	Eduard Borner, Former,	geboren am 27. Januar 1865 zu Rickenbach, Kanton Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	2. März d. J.
5.	Karl Feigl, Gießer,	geboren am 5. März oder 5. Mai 1861 zu Budapest, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	1. April d. J.
6.	Leopold Kordina, Fabrikarbeiter,	geboren am 18. November 1845 zu Koken, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	7. April d. J.
7.	Klara Kordina, geborene Guder, Ehefrau des Vorigen,	geboren am 30. Mai 1858 zu Langenbrück, Regierungs-Bezirk Breslau, ortsangehörig zu Koken, Bezirk Königinhof, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
8.	Guiseppi Meccoli, genannt Dominik, Tagelöhner,	geboren am 19. März 1881 zu Gualdo Tadino, Provinz Perugia, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betrug, Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	23. März d. J.
9.	Karl Partusch, Bäcker und Handarbeiter,	geboren am 3. Juni 1863 zu Zwittau, Bezirk Mährisch-Trübau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Sachbeschädigung und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	28. November v. J.
10.	Giovanni Pezzetti, Tagelöhner,	geboren am 18. November 1875 zu Sizzano, Provinz Novara, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betrug, Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	23. März d. J.
11.	Anton Reischel, Arbeiter,	geboren am 4. März 1874 zu Jentschitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	2. April d. J.
12.	Johann Rusin, Arbeiter,	geboren im Jahre 1863 zu Krzyzowa, Bezirk Saybusch, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	20. März d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Anton Schlenz, Bäcker,	geboren am 20. Juni 1871 zu Laskal, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	27. März d. J.
14.	Johann Schuiling, Arbeiter,	geboren am 22. Juli 1867 zu Zweele, Provinz Drente, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	5. April d. J.
15.	Siegmund Wehonosky, Weber,	geboren am 16. November 1857 zu Alt-Pilgersdorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	20. Februar d. J.
16.	Karl Zezulla, Arbeiter,	geboren am 24. Januar 1868 zu Jaispitz, Bezirk Znaim, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	18. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.	Berlin, Sonnabend, den 20. April 1901.	№ 18.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung vom 17. April 1901, betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republick Haïti Seite 113

Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 17. April d. J., betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti, Folgendes beschlossen:

I. Für die nachstehend bezeichneten Waaren:
   a) Blauholz in Blöcken, gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert, auch fermentirt, aus Nr. 5m des Tarifs,
   b) Kaffee, roher, aus Nr. 25m 1 des Tarifs,
   c) Kakao, roh in Bohnen, auch Bruch, Nr. 25m 3 *a* des Tarifs,

   finden die Zollfreiheit und die Zollsätze des geltenden allgemeinen Zolltarifs nur insoweit Anwendung, als die Abstammung dieser Waaren aus anderen Ländern als aus Haïti glaubhaft nachgewiesen wird.

II. Dieser Nachweis ist durch behördliche, erforderlichen Falles in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Zeugnisse des Heimathlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffspapieren, Rechnungen, Frachtbriefen, kaufmännischem Briefwechsel u. s. w.) zu erbringen.

III. Wenn über den Ursprung der vorbezeichneten Waaren aus anderen Ländern als Haïti Zweifel nicht bestehen, so kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Beibringung eines besonderen Nachweises über den Ursprung der Waare Abstand genommen werden.

IV. Der Reichskanzler wird ermächtigt, das Nähere über den Inhalt der Ursprungsnachweise zu bestimmen und vorzuschreiben, in welchen Fällen von der Forderung von Ursprungsnachweisen Abstand zu nehmen ist.

V. Die Berechnung des Werthzolls von dem aus Haïti eingeführten Blauholz erfolgt nach den Bestimmungen des §. 93 des Vereins-Zoll-Gesetzes.

VI. Diejenigen am Tage des Inkrafttretens der Kaiserlichen Verordnung vom 17. April d. J. in den deutschen Zollausschlüssen vorhandenen haïtianischen Waaren der unter I genannten Art, für welche die Befreiung von dem Werthzoll und den Zollzuschlägen in Anspruch genommen wird, sind spätestens am dritten Tage nach der Verkündung der Kaiserlichen Verordnung nach Gattung, Menge und Verpackung unter Angabe des Aufbewahrungsorts und des Eigenthümers oder Verfügungsberechtigten bei den von der Landesregierung bezeichneten Behörden anzumelden. Diesen Behörden liegt auch die demnächstige amtliche Feststellung der fraglichen Waarenbestände ob.

Der Eigenthümer oder Verfügungsberechtigte oder ein Vertreter desselben hat der Feststellung beizuwohnen und die dazu erforderlichen Vorkehrungen nach amtlicher Anweisung zu treffen sowie auch die nöthigen Handleistungen auf eigene Kosten und Gefahr verrichten zu lassen.

VII. Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, die Zollfreiheit und die Zollsätze des geltenden allgemeinen Zolltarifs auf Waaren der unter I genannten Art, welche aus der Republik Haïti herstammen und nach dem Tage der Verkündung der Kaiserlichen Verordnung vom 17. April d. J. über die deutsche Zollgrenze eingeführt werden, aus Billigkeitsgründen anwenden zu lassen, wenn die Einfuhr nachgewiesenermaßen für deutsche Rechnung auf Grund von Verträgen erfolgt, welche vor Verkündung der Verordnung in gutem Glauben abgeschlossen worden sind.

Berlin, den 20. April 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 26. April 1901. | № 19.

Inhalt: 1. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1900 bis Ende März 1901 . . . . Seite 115

2. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Entlassung; — Exequatur-Ertheilungen 116

3. Marine und Schiffahrt: Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 116

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 117

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung von Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats März 1901.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs ℳ	Mithin im Rechnungsjahr 1900 mehr ℳ
1.	2.	3.	4.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	394 446 827	373 504 293	20 942 534

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen ɔc. ist veröffentlicht im Central-Blatte für 1901 S. 106.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Grundbesitzer D. K. Zopotós zum Konsul in Solo (Griechenland) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kapitän L. Sonderhoff zum Konsul in St. Thomas (Antillen) zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Guatemala ist Herr A. F. Willard zum Konsular-Agenten in San José de Guatemala bestellt worden.

Dem Vize-Konsul bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Schanghai, Knipping ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul in Honda (Columbien) Max Schoepp, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Königlich spanischen Honorar-Vize-Konsul Arthur Kunstmann in Swinemünde ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Königlich siamesischen Konsul Martin Pickenpack in Hamburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

3. Marine und Schiffahrt.

Das fünfte Heft des dreizehnten Bandes der im Reichsamte des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 3,00 ℳ. zu beziehen.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Eduard Frischmuth, Commis,	geboren am 18. März 1854 zu Borchdorf, Bezirk Gmunden, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger	schwerer Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 27. Februar 1897),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	2. April d. J.
2.	Alexander Kolodzenczik, Arbeiter,	geboren im März 1880 zu Bielino, Gouvernement Lomscha, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 20. April 1900),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	6 April d. J.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
3.	Franz Cech, Hutmacher,	geboren am 30. September 1860 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	6. April d. J.
4.	Filippo Chiasara, Tagner,	geboren am 25. Mai 1843 zu Calliano, Bezirk Roveredo, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	12. April d. J.
5.	Joseph Hackel, Maurer,	geboren am 26. Oktober 1854 zu Ober-Hohenelbe, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	6. April d. J.
6.	Johann Henkel, Arbeiter,	geboren am 6. Juni 1841 zu Salisfeld, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	24. Februar d. J.
7.	August Heppler, Schreiner,	geboren am 3. März 1867 zu Enns, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Beleidigung,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	21. Februar d. J.
8.	Michael Krysta, Arbeiter,	geboren im Oktober 1870 zu Willowice, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Bestechung,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	6. April d. J.
9.	Joseph Schmidt, Bäckergeselle,	geboren am 23. Februar 1863 zu Saskal, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	22. Februar d. J.

Die Ausweisung des Schneiders Sula (Schula) (Central-Blatt für 1898 S. 242 Ziffer 8) ist zurückgenommen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 3. Mai 1901. | № 20.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Exequatur-Ertheilung . . . . Seite 119

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Rangerhöhung eines Reichsbevollmächtigten 120

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 120

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Freiherrn von Rechenberg zum Konsul in Moskau zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Vize-Konsul Freiherrn von Wangenheim zum Konsul in Asuncion zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Vize-Konsul Gumprecht zum Konsul in Hongkong zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Amoy beauftragten Dolmetscher Franke ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats in Amoy und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Königlich schwedisch-norwegischen Vize-Konsul Adolf Rühmann in Itzehoe ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Königlich sächsischen Ober-Finanzrath Haupt in Stettin ist von Seiner Majestät dem König von Sachsen der Titel und Rang eines Geheimen Finanzraths verliehen worden.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Joseph Martin Bregnard, Fabrikarbeiter,	geboren am 1. Juli 1852 zu Bonfol, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	einfacher und schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 6. Mai 1899),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. März d. J.
2.	Léa Bongibaut geb. Pinel,	angeblich am 20. März 1875 (oder 1877) geboren zu Commentry, Departement Allier, Frankreich, französische Staatsangehörige,	Diebstahlsversuch (Taschendiebstahl) (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. März 1900),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	2. März d. J.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
3.	Hermann Peter Ackermann, Arbeiter,	geboren am 13. April 1858 zu Veendam, Provinz Groningen, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	15. April d. J.
4.	Johann Heinzl, Handarbeiter,	geboren am 12. Juli 1850 zu Piwana, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	18. April d. J.
5.	Elias Ber Kaplan, Hausirer,	geboren am 20. Januar 1848 zu Mitau, Gouvernement Kurland, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	14. März d. J.
6.	Joseph Kopse, Tapezierer,	geboren am 12. März 1884 zu St. Stefan bei Graz, Oesterreich-Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	23. März d. J.
7.	Anders Hansen Petersen Ravn, Arbeiter,	geboren am 6. Januar 1858 zu Gjörding, Dänemark, ortsangehörig zu Gjörding-Veirup, ebenda,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	13. April d. J.
8.	Adalbert Turek, Müllergeselle,	geboren am 28. Februar 1863 zu Ledec, Böhmen, ortsangehörig zu Cerniei, Bezirk Ledetsch, Böhmen,	Betteln und grober Unfug,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	8. Februar d. J.
9.	Max Ueberbacher, Kaufmann,	geboren am 11. Oktober 1867 zu Brixen, Tirol, ortsangehörig zu Klausen, Bezirk Bozen, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Bayreuth,	21. März d. J.

Die Ausweisung des angeblich niederländischen Staatsangehörigen Schauspielers Christian von Herzog (Central-Blatt für 1890 S. 294 Ziffer 5) ist zurückgenommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene den angegebenen Namen fälschlich geführt hat.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 10. Mai 1901. | № 21.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilung . . . . Seite 121
2. Bank-Wesen: Status der Deutschen Notenbanken Ende April 1901 122
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 124

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den charakterisirten General-Konsul, Wirklichen Legations-Rath von Buri, zum General-Konsul in Sydney zu ernennen geruht.

Dem französischen Konsul Raymond Pilet in Breslau ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. März 1901.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. März 1901.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. März 1901.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. März 1901.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. März 1901.	Summe der Passiva.	Gegen 31. März 1901.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	40 500	1 176 387	— 145 032	225 693	— 250 651	611 372	+ 106252	—	—	21 442	— 224	1 909 681	— 39 005	—
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	4 262	— 1 822	—	— 172	4 914*	— 1 075	17 477	— 1 555	83	— 234	49 536	— 4 786	2 530
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 670	61 856	+ 1 420	28 594	+ 4 321	6 470	— 690	—	—	3 285	— 37	81 781	+ [illegible]	380
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	44 703	— 9 271	12 117	+ 3 000	31 049	— 3 666	27 625	+ 1 355	1 018	+ 125	140 456	— 11 457	1 469
5.	Württembergische Notenbank	9 000	1 065	19 396	+ 385	6 471	+ 802	3 031	— 125	90	+ 3	487	+ 74	33 069	+ 340	708
6.	Badische Bank.	9 000	1 959	9 722	— 1 294	4 015	+ 779	6 895	+ 1 794	—	—	350	— 758	27 926	— 172	80
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 943	12 367	— 365	4 899	— 694	444*	— 568	—	—	373	+ 99	30 799	— 834	650
8.	Braunschweigische Bank. .	10 500	891	1 302	— 627	1 371	— 434	3 292	+ 130	5 043	+ 880	109	— 215	22 449	+ 168	817
	Zusammen .	249 672	59 891	1 330 595*	— 156 604	283 160	— 243 049	668 147	+ 102043	50 235	+ 683	27 147	— 1 263	2 385 687	— 55 063	6 643

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 006 896 600 ℳ,
" 500 " = 19 598 000 ℳ (bei den Banken Nr. 2 und 4),
" 1 000 " = 804 605 000 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 626 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende April 1901

sichten, verglichen mit demjenigen Ende März 1901.

(auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. März 1901.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. März 1901.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. März 1901.	Wechsel.	Gegen 31. März 1901.	Lombard.	Gegen 31. März 1901.	Effekten.	Gegen 31. März 1901.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. März 1901.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. März 1901.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
913 334	+ 101 721	26 184	+ 2 390	11 126	+ 1 507	709 860	– 134 662	69 750	– 39 172	112 158	+ 26 255	97 210	+ 2 936	1 939 631	– 39 005	1.
4 338	– 1 345	8	– 29	1 480	+ 1 297	5 225	+ 4 721	18 246	– 2 475	6 029	– 913	15 728	– 5 942	51 063	– 4 686	2.
30 350	– 1 375	42	– 8	2 861	– 1 518	40 983	+ 2 866	4 352	+ 246	580	+ 34	2 604	+ 439	81 781	+ 684	3.
36 503	+ 3 530	923	+ 17	5 100	– 15 818	56 434	2 929	27 511	+ 4 724	2 510	– 3 243	21 414	+ 2 262	140 455	– 11 457	4.
11 777	– 623	122	+ 25	1 026	+ 184	9 308	+ 2 384	9 417	– 1 069	613	+ 91	806	– 652	33 060	+ 340	5.
5 308	– 2 210	27	–	372	+ 137	6 209	+ 1 395	12 385	+ 1 755	154	– 3	3 521	– 1 247	27 926	– 173	6
7 162	+ 416	139	– 4	167	– 83	6 024	– 97	11 713	+ 3 005	2 765	– 10	2 839	– 4 681	30 759	– 634	7.
497	– 158	11	+ 8	23	– 43	9 275	+ 262	2 273	+ 390	86	– 35	10 348	– 171	22 713	+ 262	8.
999 323	+ 99 956	27 456	+ 2 399	22 224	– 14 337	903 318	– 126 060	155 606	– 31 987	124 895	+ 22 176	154 660	– 7 016	2 387 487	– 54 669	

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Adolph Cano, Bergtechniker,	geboren am 8. September 1852 zu Deutschleuthen, Bezirk Freistadt, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nördlingen,	15. März d. J.
2.	Joseph Hanke, Drechsler und Handarbeiter,	geboren am 26. August 1883 zu Kammer, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Bannbruch und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	16. Februar d. J.
3.	Eduard Jedlicka, Tischler,	geboren am 22. April 1863 zu Holitz, Bezirk Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. April d. J.
4.	Johann Keller, Flaschner,	geboren am 5. Juli 1868 zu Oberendingen, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	25. April d. J.
5.	Anton Kirchmayer, Eisengießer,	geboren am 10. Januar 1882 zu Krems, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu St. Pölten, ebenda,	Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	16. April d. J.
6.	Joseph Klora, auch Klara, Schlächtergeselle,	geboren am 19. September 1869 zu Eisendorf, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	6. April d. J.
7.	Franz Kottek, Fleischer,	geboren am 29. Oktober 1858 zu Gastorf, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. März d. J.
8.	Johann Merz, Gerber,	geboren am 25. Dezember 1868 zu Wels, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ochsenfurth,	9. April d. J.
9.	Johann Karl Mitleth, Hafner,	geboren am 8. Oktober 1877 zu Altenhammer, ortsangehörig zu Königsberg, Bezirk Falkenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	10. April d. J.
10.	Joseph Safarik, Papiermacher,	geboren am 10. Mai 1844 zu Bechein, Bezirk Horovic, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Traunstein, Bayern,	12. April d. J.
11.	Joseph Spyrka, Arbeiter,	37 Jahre alt, geboren zu Zawoi, Bezirk Myslenice, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	24. April d. J.

Die Ausweisung des Nikolaus Bockenhuber aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt für 1899 S. 91 Ziffer 11) ist zurückgenommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene den angegebenen Namen fälschlich geführt hat und preußischer Staatsangehöriger ist.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 17. Mai 1901. | № 22.

Inhalt:

1. Konsulat-Wesen: Ableben eines Vize-Konsuls; — Exequatur-Ertheilung . . . . . . Seite 125
2. Finanz-Wesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1901 bis Ende April 1901 . . . 126
3. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des ersten Nachtrags zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1901 127
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 127

1. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Harry de Courcy Woodwark in Kings Lynn (England) ist gestorben.

Dem K. und K. österreichisch-ungarischen General-Konsul Alfred von Külley in Berlin ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats April 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen 2c.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2	3.	4.	5.	6.
Zölle	41 117 608	3 372 975	37 744 633	32 524 806	+ 5 219 827
Tabacksteuer	703 649	4 350	699 299	719 467	— 20 168
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	10 579 376	3 415 154	7 164 222	8 307 399	— 1 143 177
Salzsteuer	3 244 595	—	3 244 595	3 157 798	+ 86 797
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	1 600 761	1 097 846	502 915	749 614	— 246 699
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	10 599 251	41 390	10 557 861	10 271 417	+ 286 444
Brennsteuer	539 948	341 374	198 574	297 620	— 99 046
Brausteuer	2 980 386	49	2 980 337	2 838 930	+ 141 407
Uebergangsabgabe von Bier	304 258	—	304 258	332 370	— 28 112
Summe	71 669 832	8 273 138	+ 63 396 694	59 199 421	+ 4 197 273
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	1 389 097	—	1 389 097	1 142 377	+ 246 720
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	1 423 356	849	1 422 507	1 287 482	+ 135 025
c) Loose zu:					
Privatlotterien	309 042	—	309 042	434 618	— 125 576
Staatslotterien	1 500 626	—	1 500 626	709 801	+ 790 825
d) Schiffsfrachturkunden	63 619	—	63 619	—	+ 63 619
Spielkartenstempel	—	—	124 946	118 735	+ 6 211
Wechselstempelsteuer	—	—	1 216 714	1 044 693	+ 172 021

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat April 1901	1900	Mithin 1901 + mehr — weniger
	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	32 913 084	33 840 433	— 927 349
Tabacksteuer	894 243	864 271	+ 29 972
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	9 782 924	12 401 323	— 2 618 399
Salzsteuer	4 260 837	4 242 218	+ 18 619
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	946 793	1 317 308	— 370 515
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	10 030 873	9 652 132	+ 378 741
Brennsteuer	198 572	297 621	— 99 049
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 791 896	2 695 562	+ 96 334
Summe	61 819 222	65 310 868	— 3 491 646
Spielkartenstempel	157 276	155 730	+ 1 546

Digitized by Google

3. Marine und Schiffahrt.

Der erste Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1901 ist erschienen.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	David Kaim, Viehhändler und Agent,	geboren am 19. April 1845 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchter einfacher Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. April 1899),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	24. April d. J.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
2.	Karl Augst, Tagearbeiter,	geboren am 26. Dezember 1854 zu Maffersdorf, Bezirk Reichenberg Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	11. April d. J.
3.	Arthur Baussan, Grundarbeiter,	geboren am 11. Februar 1880 zu Breil, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	22. April d. J.
4.	Viktor Hamburger, Kaufmann,	geboren am 14. Mai 1881 zu Bendzin, Gouvernement Petrikau, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	2. Mai d. J.
5.	Theodor Kubla, Bäckergeselle,	geboren am 22. März 1867 zu Mährisch-Ostrau, Bezirk Mistek, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	15. März d. J.
6.	Joseph Mikeski, auch Mikeska, Tischler,	geboren am 18. März 1849 zu Trojanowitz, Bezirk Mistek, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. Mai d. J.
7.	Alois Pscheidt, Brauer,	geboren am 28. Juli 1880 zu Hammern, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Seewiesen, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wegscheid,	10. April d. J.
8.	Franz Sommer, Arbeiter,	geboren am 15. Januar 1868 zu Großmergthal, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	falsche Namensangabe, Betteln und Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	24. April d. J.

Die Ausweisung des Arbeiters Karl Magnusson (Central-Blatt für 1898 S. 72 Ziffer 5) ist zurückgenommen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 24. Mai 1901. | № 23.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Exequatur-Ertheilungen . . . . Seite 129
2. Justiz-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn zum Schutze der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie 130
3. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1901 bis Ende April 1901 133
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 133

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Wirklichen Legationsrath und vortragenden Rath im Auswärtigen Amte von Hazthausen zum General-Konsul in Warschau zu ernennen geruht.

Dem Legationssekretär bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Tanger, Grafen von Oberndorff, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Sultanat Marocco die Ermächtigung ertheilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Kaiserlichen Gesandten bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Konsul der Republik Paraguay Philipp August Kiehnle in Baden-Baden ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Ernest A. Man in Breslau ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Francis A. Bryce in Bremen ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Justiz-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn zum Schutze der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Das mit dem 24. Mai d. J. in Kraft tretende Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn zum Schutze der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, vom 30. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 131) findet auf Werke, die bereits vor dem bezeichneten Tage vorhanden waren, mit den im Artikel VII des Abkommens vorgesehenen Einschränkungen Anwendung. Soweit hiernach Werke, die aus Oesterreich-Ungarn herrühren, einen Schutz erlangen, der ihnen bisher nicht gewährt war, sind vom Bundesrathe die nachfolgenden

Bestimmungen über die Abstempelung und Inventarisirung der im Artikel VII bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen

erlassen worden:

§. 1.

Wer sich im Besitze solcher Exemplare von Schriftwerken, Abbildungen, Zeichnungen, musikalischen Kompositionen, Werken der bildenden Künste oder der Photographie befindet, welche am 24. Mai 1901 schon hergestellt waren oder deren Herstellung an diesem Tage im Gange war, hat die Exemplare, wenn er sie verkaufen oder verbreiten will, bis zum 23. August 1901 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre u. s. w., welche solche Exemplare besitzen, können sie Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 3.

Wer sich im Besitze von Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücken, Abgüssen, Platten, Steinen und Formen) befindet und sie noch ferner, und zwar längstens bis zum 23. Mai 1905, zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 23. August 1901 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Abstempelung vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hülfe der gestempelten Vorrichtungen hergestellt sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat sie bis zum 23. Mai 1905 einschließlich der Polizeibehörde vorzulegen.

§. 4.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst, unter thunlichster Schonung derselben, mit ihrem Dienststempel und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ferner, soweit ihr die mit jenen Vorrichtungen hergestellten Exemplare vorgelegt werden, ein genaues Verzeichniß dieser Exemplare nach dem im §. 2 erwähnten Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 5.

Ob die Herstellung der Exemplare und die Benutzung der Vorrichtungen erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat sie die Stempelung zu versagen, wenn sie ermittelt, daß die im §. 1 bezeichneten Exemplare oder die im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen am 24. Mai 1901 noch nicht

hergestellt waren, auch der Druck der Exemplare an diesem Tage noch nicht im Gange war, oder daß die im §. 3 bezeichneten Exemplare mit Hülfe ungestempelter Vorrichtungen hergestellt worden sind.

§. 6.

Die Verzeichnisse werden binnen sechs Wochen nach ihrem Abschlusse von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde im Geschäftsweg eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§. 7.

Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 17. Mai 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Nieberding.

A.

Verzeichniß

der

bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Exemplare.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel der Schriftwerke, Abbildungen, Kompositionen u. s. w.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

B.

Verzeichniß

der

bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypen u. s. w.).

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung, der Komposition u. s. w., auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Form, Platte, Stein, Stereotypabguß u. s. w.) der Vorrichtung und deren Größe.

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung von Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats April 1901.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs ℳ	Mithin im Rechnungsjahr 1901 mehr ℳ
1.	2.	3.	4.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . .	37 698 124	34 367 039	3 331 085
Reichseisenbahn-Verwaltung	7 478 000	7 075 000**	403 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen ꝛc. ist in Nr. 22 des Central-Blattes veröffentlicht.
**) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 424 441 ℳ. höher.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand (der Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (der Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Franz Jahnel, Dreher,	geboren am 7. August 1878 zu Schlossendorf, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	6. Mai d. J.
2.	Franz Klima, Steinmetz,	geboren am 14. Januar 1858 zu Dörrengrund, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	8. Mai d. J.
3.	Arthur Kreuzberger, Fabrikarbeiter,	geboren am 25. November 1884 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	4. Mai d. J.
4.	Anton Lill, Arbeiter,	geboren am 31. Oktober 1888 zu Bilin, Bezirk Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	9. Mai d. J.
5.	Wenzel Schubert, Erdarbeiter,	geboren am 2. Dezember 1853 zu Joachimsthal, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	9. Mai d. J.
6.	Johann Trojan, Kaufmann,	geboren am 15. September 1871 zu Chota (Rohanow), Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Zeugnisse,	Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern,	24. April d. J.
7.	Joseph Weiß, Brauergehülfe,	geboren am 19. März 1841 zu Batzdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	8. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 31. Mai 1901.	№ 24.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung . . . . Seite 135

2. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Aerzte; — Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblauskonvention entsprechend erklärten Gartenbau- 2c. Anlagen . 136

3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs für das Rechnungsjahr 1900 179

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 180

1. Konsulat-Wesen.

Nachdem die Konsularbehörde des Reichs in Neapel in ein General-Konsulat umgewandelt worden ist, haben Seine Majestät der Kaiser den bisherigen Konsul in Neapel, charakterisirten General-Konsul von Rekowski, Namens des Reichs zum General-Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann C. F. Roth zum Konsul in Cochin (Malabar-Küste) zu ernennen geruht.

Dem zum Königlich italienischen General-Konsul in Frankfurt a/M. ernannten bisherigen Vize-Konsul Carl von Neufville ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfungsordnung für Aerzte, vom 28. Mai 1901.

Der Bundesrath hat beschlossen, auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Reichs-Gewerbeordnung der anliegenden Prüfungsordnung für Aerzte seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 28. Mai 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Prüfungsordnung für Aerzte.

A. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer;
2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt.

§. 2.

Die Approbation wird demjenigen ertheilt, welcher die ärztliche Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr entsprochen hat.

Der ärztlichen Prüfung hat die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen und zum praktischen Jahre sowie die Ertheilung der Approbation sind zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die zuständige Centralbehörde (§. 3 Abs. 2, §. 20 Abs. 2, §. 55 Abs. 2, §. 60 Abs. 3, §. 63 Abs. 2), ist bindend für alle anderen Centralbehörden (§. 1) und diesen durch Vermittelung des Reichskanzlers mitzutheilen.

I. Aerztliche Vorprüfung.

§. 3.

Die ärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, an welcher der Studirende dem medizinischen Studium obliegt. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65).

Die Prüfungskommission wird jährlich von der vorgesetzten Centralbehörde (§. 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen. In der Regel sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät, die Mitglieder den Universitätslehrern der Fächer, welche Gegenstand der Prüfung sind (§. 11), zu entnehmen.

§. 4.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung

an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt, wie nothwendig sind, um sämmtliche eingegangenen Gesuche zu erledigen. Gesuche, welche später als vierzehn Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre. Der Vorsitzende setzt die Prüfungstermine fest und ladet die Mitglieder zu denselben.

Zu einem Prüfungstermine dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§. 5.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

§. 6.

Der Meldung ist beizufügen das Zeugniß der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium oder von einem deutschen Realgymnasium.

Das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium oder Realgymnasium außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§. 65).

§. 7.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studirende nach Erlangung des Reifezeugnisses (§. 6) mindestens fünf Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat; die Zulassung darf indessen schon innerhalb der letzten sechs Wochen des fünften Studienhalbjahrs erfolgen.

Auf diese fünf Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studirende während dieser Zeit an einer Universität immatrikulirt war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Ausnahmsweise darf die Studienzeit, welche

1. nach Erlangung des Reifezeugnisses (§. 6) einem dem medizinischen verwandten Universitätsstudium gewidmet,
2. nach Erlangung des Reifezeugnisses von einer anderen neunstufigen höheren Lehranstalt als den im §. 6 Abs. 1 bezeichneten Anstalten dem medizinischen oder einem verwandten Universitätsstudium gewidmet,
3. an einer ausländischen Universität zurückgelegt

ist, theilweise oder ganz angerechnet werden (§. 65).

§. 8.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studirende zwei Halbjahre an den Präparirübungen und ein Halbjahr an den mikroskopisch-anatomischen Uebungen sowie an einem physiologischen und einem chemischen Praktikum regelmäßig Theil genommen hat.

Ausnahmen von einzelnen dieser Voraussetzungen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65).

§. 9.

Die in §§. 6 bis 8 bezeichneten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

Der Nachweis zu §. 7 wird durch das Anmeldebuch, und soweit das Studium an einer anderen Universität zurückgelegt ist, durch das Abgangszeugniß, der Nachweis zu §. 8 durch besondere, nach dem beigefügten Muster 1 auszustellende Zeugnisse geführt. Für die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die Zeugnisse zu §§. 7 und 8 von der Direktion der Akademie ausgestellt.

§. 10.

Ist der Studirende zuzulassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor ihrem Beginne schriftlich geladen. Der Ladung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Wer in einem Prüfungstermine nicht rechtzeitig oder garnicht erscheint oder von der begonnenen Prüfung zurücktritt, geht, sofern genügende Entschuldigungsgründe nicht vorliegen, der Hälfte des für die

Prüfung eingezahlten Gebührenbetrags verlustig. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze Gebührenbetrag für verfallen und die Prüfung in allen oder in einzelnen Fächern für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§. 3 Abs. 2) zulässig.

Wer von der Prüfung mit genügender Entschuldigung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Fächer ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältniß zurück.

§. 11.

Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:

I. Anatomie,
II. Physiologie,
III. Physik,
IV. Chemie,
V. Zoologie,
VI. Botanik.

§. 12.

Die Prüfung findet, soweit sie vorwiegend mündlich ist, öffentlich unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt und ist in der Regel in vier auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen, und zwar so, daß auf die anatomische Prüfung zwei Tage entfallen, während ein Tag für die Physiologie und ein Tag für die übrigen Prüfungsgegenstände bestimmt ist.

In der anatomischen Prüfung hat der Studirende:

1. die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Theile nach Form, Lage und Verbindung (Situs) oder eine Gegend des Stammes oder der Gliedmaßen an der Leiche zu erläutern;
2. ein anatomisches Nerven- oder Gefäßpräparat regelrecht anzufertigen und zu erläutern und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit den verschiedenen Theilen der beschreibenden Anatomie nachzuweisen;
3. zwei mikroskopisch-anatomische Präparate regelrecht anzufertigen und zu erklären und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Gewebelehre darzuthun sowie zu zeigen, daß ihm die Grundzüge der Entwickelungsgeschichte bekannt sind.

In der physiologischen Prüfung hat der Studirende den Nachweis zu führen, daß er sich mit der gesammten Physiologie einschließlich der physiologischen Chemie vertraut gemacht sowie die wichtigeren Apparate und Untersuchungsmethoden kennen gelernt hat.

Die Prüfungen in der Physik und in der Chemie sind gleichfalls eingehend zu gestalten und haben besonders die Bedürfnisse des künftigen Arztes zu berücksichtigen. In der Zoologie hat sich die Prüfung auf die Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Physiologie, in der Botanik auf die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen und auf einen allgemeinen Ueberblick des Pflanzenreichs, namentlich mit Rücksicht auf die medizinisch wichtigen Pflanzen, zu beschränken.

Wer an einer Universität des Deutschen Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird in Physik, Chemie, Zoologie und Botanik nur dann geprüft, wenn diese Fächer nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

§. 13.

Die Gegenstände und das allgemeine Ergebniß der Prüfung in jedem Fache sowie die für dasselbe ertheilte Censur werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokoll eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und bei den Fakultätsakten aufzubewahren ist.

§. 14.

Für jedes Fach wird von dem Examinator nach Benehmen mit dem Vorsitzenden eine Censur ertheilt, für welche ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4), „schlecht" (5) zulässig sind.

Für diejenigen, welche in allen sechs Fächern mindestens „genügend" erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesammtcensur ermittelt, indem die Censur für die

anatomische Prüfung mit 5, diejenige für die physiologische mit 4, die Censuren für die physikalische und die chemische Prüfung je mit 2 multiplizirt, diejenigen für die Prüfungen in Zoologie und in Botanik je einfach gerechnet werden, und die Summe durch 15 getheilt wird. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Ist in einem Prüfungsfache die Censur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so gilt es als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Censuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei Monate bis ein Jahr. Sie wird von dem Vorsitzenden für alle zu wiederholenden Fächer nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholung der Prüfung in allen nicht bestandenen Fächern erfolgen muß.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist zur Wiederholung der Prüfung meldet, hat nach Ermessen der Prüfungskommission die Prüfung von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Fächer als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§. 3 Abs. 2) zulässig.

Wird die Vorprüfung in einem Zeitraume von zwei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65).

§. 15.

Sofern der Studirende seine Studien an einer anderen Universität fortsetzt, muß die Wiederholungsprüfung vor der Kommission dieser Universität abgelegt werden.

Die auf Grund des §. 10 Abs. 2 und des §. 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen haben bindende Kraft für alle Prüfungskommissionen.

§. 16.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§. 17.

Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung hat der Vorsitzende binnen drei Tagen das Ergebniß der Prüfung und die gemäß §. 10 Abs. 2 und §. 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen der Universitätsbehörde mitzutheilen. Diese hat, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen.

Ueber den Erfolg der Prüfung ist dem Studirenden ein Zeugniß nach dem beigefügten Muster 2 auszustellen. Hat er eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so werden statt der Gesammtcensur die Fristen nach §. 14 Abs. 4 vermerkt. Ueber die Wiederholung der Prüfung erhält der Studirende ein Zeugniß nach Muster 3.

§. 18.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung und das ausgefertigte Zeugniß betragen 90 Mark. Hiervon werden 20 Mark auf die anatomische, 15 Mark auf die physiologische, je 7 Mark auf die physikalische und die chemische, je 5 Mark auf die zoologische und die botanische Prüfung vertheilt. Aus dem Reste von 31 Mark sind die sächlichen und Verwaltungskosten zu bestreiten.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des §. 12 Abs. 5 nur die Gebührenantheile für diejenigen Mitglieder der Kommission, von denen sie geprüft werden, sowie für sächliche und Verwaltungskosten 31 Mark zu entrichten.

Vor der Wiederholungsprüfung sind außer dem Betrage von 12 Mark für sächliche und Verwaltungskosten die Gebührenantheile für die Mitglieder der Kommission, von welchen die Wiederholungsprüfung abgehalten wird, aufs Neue zu entrichten.

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Centralbehörde (§. 3 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Ueber die Verwendung der bei den sächlichen und Verwaltungskosten erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§. 10 Abs. 2, §. 14 Abs. 6) befindet die Centralbehörde (§. 3 Abs. 2)

§. 19.

Dem Reichskanzler werden von der Centralbehörde (§. 3 Abs. 2) Verzeichnisse der Kandidaten, welche die Vorprüfung in dem abgelaufenen Prüfungsjahre bestanden haben, mit den auf die Prüfung bezüglichen Akten eingereicht. Die letzteren werden der Centralbehörde zurückgesendet.

II. Aerztliche Prüfung.

§. 20.

Die ärztliche Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

Die Kommission, einschließlich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, wird von der vorgesetzten Centralbehörde (§. 1) für jedes Prüfungsjahr (§. 21 Abs. 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§. 21.

In jedem Jahre finden zwei Prüfungsperioden statt. Sie beginnen Mitte Oktober und Mitte März und sollen nicht über Mitte August ausgedehnt werden.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) oder bei einer von dieser bezeichneten anderen Dienststelle unter Angabe der Prüfungskommission, vor welcher der Kandidat die Prüfung abzulegen wünscht, bis zum 1. Oktober beziehungsweise 1. März jedes Jahres einzureichen. Verspätete Gesuche können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

§. 22.

Der Meldung sind die nach §§. 6 bis 8 für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugniß über die vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung (§. 17 Abs. 2) beizufügen.

Die gemäß §§. 6 bis 8 ertheilten Dispensationen gelten auch für die ärztliche Prüfung.

Eine außerhalb des Deutschen Reichs bestandene Prüfung darf nur ausnahmsweise an Stelle der ärztlichen Vorprüfung als genügend erachtet werden (§. 65).

§. 23.

Der Meldung ist der durch Universitäts-Abgangszeugnisse zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses (§. 6) einschließlich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen medizinischen Studienzeit mindestens zehn Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat. Auf diese zehn Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studirende während dieser Zeit an einer Universität immatrikulirt war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Die Bestimmung des §. 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§. 24.

Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens vier Halbjahre nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein.

Auf diese vier Halbjahre darf die Zeit des Militärdienstes nicht angerechnet werden.

Das Halbjahr, in dem die ärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird nur angerechnet, wenn die Vorprüfung innerhalb der ersten sechs Wochen nach dem vorgeschriebenen Semesteranfange vollständig bestanden ist.

§. 25.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung mindestens

1. je zwei Halbjahre hindurch an der medizinischen, chirurgischen und geburtshülflichen Klinik als Praktikant regelmäßig Theil genommen, vier Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden,

2. je ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten, die medizinische Poliklinik, die Kinderklinik oder -Poliklinik, die psychiatrische Klinik, sowie die Spezialkliniken oder -Polikliniken für Hals- und Nasen-, für Ohren- und für Haut- und syphilitische Krankheiten regelmäßig besucht, sowie am praktischen Unterricht in der Impftechnik Theil genommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fähigkeiten und Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben,
3. je eine Vorlesung über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin gehört hat.

Soweit am Universitätsort eine besondere Kinderklinik oder -Poliklinik oder eine besondere Klinik oder Poliklinik für die zu 2 genannten Spezialfächer nicht besteht, genügt die Theilnahme an einem Kursus für diese Fächer in der entsprechenden Abtheilung eines von der Centralbehörde ermächtigten größeren Krankenhauses.

Der Nachweis wird für die Vorlesungen über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin durch das Abgangszeugniß, im Uebrigen durch besondere, nach dem beigefügten Muster 4 auszustellende Zeugnisse der klinischen oder poliklinischen Dirigenten oder durch das entsprechende Zeugniß eines von der Behörde mit der Ertheilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers erbracht.

Für die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die zu §§. 23 und 25 erforderten Zeugnisse von der Direktion der Akademie ausgestellt.

§. 26.

Außerdem sind der Meldung noch beizufügen
1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie
2. falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugniß über seine Führung in der Zwischenzeit.

Sämmtliche in §§. 22, 23 und 25 aufgeführten Nachweise nebst dem vorstehend zu 2 bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§. 27.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizulegen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Empfang der Zulassungsverfügung, unter Vorzeigung derselben sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 58) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§. 28.

Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:
I. die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie;
II. die medizinische Prüfung;
III. die chirurgische Prüfung;
IV. die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung;
V. die Prüfung in der Augenheilkunde;
VI. die Prüfung in der Irrenheilkunde;
VII. die Prüfung in der Hygiene.

Die Examinatoren in den einzelnen Prüfungsabschnitten sind, auch abgesehen von der Vorschrift des §. 38, verpflichtet, soweit der Gegenstand dazu Gelegenheit bietet, festzustellen, daß der Kandidat in den mit dem betreffenden Abschnitt in Zusammenhang stehenden Gebieten der Anatomie und Physiologie die in der Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse festgehalten und während der klinischen Zeit zu verwerthen gelernt hat. Die Art und der Erfolg der Prüfung in der Anatomie und Physiologie sind in dem Protokolle (§. 50) der betreffenden Prüfungsabschnitte im Einzelnen anzugeben.

§. 29.

In keinem Prüfungsabschnitte dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden, mit Ausnahme der technischen Theile der chirurgischen Prüfung (§§. 36 und 37), bei welchen die doppelte Zahl zulässig ist.

§. 30.

I. Die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie umfaßt zwei Theile, wird von einem Examinator abgehalten und ist thunlichst in zwei Tagen zu erledigen. In derselben muß der Kandidat sich befähigt zeigen:

1. an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund sofort zu Protokoll zu bringen;
2. zwei bis drei pathologisch-anatomische Präparate, von denen jedenfalls eins für die mikroskopische Untersuchung herzustellen ist, zu erläutern und demnächst in einer eingehenden mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie darzuthun.

§. 31.

II. Die medizinische Prüfung umfaßt zwei Theile und ist in der Regel in sieben auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen.

§. 32.

In dem ersten Theile der medizinischen Prüfung, der von zwei Examinatoren in der medizinischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten wird, hat der Kandidat

a) an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;
b) die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten vier Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch öfter zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder Examinator hat den Krankenbesuchen zu b mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der inneren Krankheiten, namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten, und seine Vertrautheit mit der gesammten Heilmittellehre, soweit sie nicht Gegenstand der Prüfung zu §. 33 ist, nachzuweisen. Auch ist die Prüfung auf die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Hals- und Nasenkrankheiten einschließlich des Gebrauchs des Kehlkopfspiegels auszudehnen.

§. 33.

In dem zweiten Theile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart eines Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen und mündlich darzuthun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Dieser Prüfungstheil kann einem dritten Examinator übertragen werden.

§. 34.

III. Die chirurgische Prüfung umfaßt vier Theile und ist in der Regel in sieben auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen. Sie wird in den ersten drei Theilen von zwei Examinatoren, welche im zweiten und dritten Theile gleichzeitig zu prüfen haben, in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik, erforderlichenfalls in der Anatomie, abgehalten.

§. 35.

In dem ersten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat

a) an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

b) die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten vier Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch öfter zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder der beiden Examinatoren hat den Krankenbesuchen zu b mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der chirurgischen Krankheiten, seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung unter besonderer Berücksichtigung der Antisepsis und Asepsis, sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen, auch die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Ohrenkrankheiten, der Haut- und venerischen Krankheiten darzuthun.

§. 36.

In dem zweiten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in der Operationslehre und in der Würdigung der bezüglichen Methoden sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, zwei Operationen, darunter eine Arterienunterbindung, an der Leiche zu verrichten und die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzulegen.

§. 37.

In dem dritten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat auf Fragen aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen ebenfalls mündlich Auskunft zu geben, in einem Falle das angezeigte Verfahren am Phantom oder an Kranken auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

§. 38.

In dem vierten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in einer von einem Fachvertreter abzunehmenden, nach Befinden mit der Prüfung zu §. 36 zu verbindenden, mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit dem topographisch-chirurgischen Theile der Anatomie darzuthun. Die Prüfung hat sich in der Regel auf einen Körpertheil zu beschränken.

§. 39.

Seitens der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) kann die Prüfung in den Hals- und Nasenkrankheiten (§. 32 Abs. 3) der chirurgischen Prüfung, diejenige in den Ohrenkrankheiten, den Haut- und venerischen Krankheiten (§. 35 Abs. 3) der medizinischen Prüfung zugewiesen werden.

§. 40.

IV. Die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung umfaßt zwei Theile, sie wird von zwei Examinatoren in einer öffentlichen Gebäranstalt, mit der eine gynäkologische Abtheilung verbunden ist, oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist in der Regel in fünf auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen.

§. 41.

In dem ersten Theile der geburtshülflich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat

a) eine Gebärende in Gegenwart eines der Examinatoren oder eines von demselben damit beauftragten Assistenzarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen und auf Erfordern sich an den geburtshülflichen Maßnahmen zu betheiligen sowie auch nach Beendigung der Geburt im Laufe der nächsten 24 Stunden zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und solchen, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am anderen Tage dem betreffenden Examinator zu übergeben;

b) die Wöchnerin im Laufe der nächsten vier Tage täglich zweimal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes der Entbundenen eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat.

Während dieser Zeit hat der Kandidat vor demselben Examinator noch seine Fähigkeit in der Diagnose, Prognose und Behandlung der Schwangerschaft und des Wochenbetts zu bekunden und in einer mündlichen Prüfung an Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Frauenkrankheiten besitzt.

§. 42.

In dem zweiten Theile der geburtshülflich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart beider Examinatoren seine Bekanntschaft mit denjenigen Operationen nachzuweisen, welche wissenschaftlich anerkannt sind; sodann am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung durch die Wendung auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauche der Zange darzulegen.

§. 43.

Dem dirigirenden Arzte steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Ueberweisung derselben Gebärenden zur Prüfung (zu §. 41 Abs. 1 a) für zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Falle gestattet.

§. 44.

V. Die Prüfung in der Augenheilkunde wird von einem Examinator in der Augenabtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten und ist in drei Tagen zu erledigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, welcher mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist. Sodann hat er den Kranken zwei Tage hindurch unter Aufsicht des Examinators zu behandeln und in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Fällen nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Augenheilkunde besitzt sowie sich mit dem Gebrauche des Augenspiegels vertraut gemacht hat.

§. 45.

VI. Die Prüfung in der Irrenheilkunde wird von einem Examinator in der Irrenabtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Geisteskranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und hierauf in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Irrenheilkunde besitzt.

§. 46.

VII. Die hygienische Prüfung ist eine mündliche; sie wird von einem Examinator abgehalten und ist in einem Tage zu erledigen.

In derselben hat der Kandidat nachzuweisen, daß er sich die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene erworben, sich mit den wichtigeren hygienischen und insbesondere auch bakteriologischen Untersuchungsmethoden sowie mit den Grundsätzen und der Technik der Schutzpockenimpfung vertraut gemacht hat, auch die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe besitzt.

§. 47.

Bei den einzelnen Prüfungsfächern sind ihre Geschichte und, soweit solche vorhanden, ihre Beziehungen zur gerichtlichen Medizin nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch ist darauf zu achten, daß der Kandidat sprachliches Verständniß für die medizinischen Kunstausdrücke besitzt.

§. 48.

Zu dem ersten und siebenten Prüfungsabschnitt ist den Studirenden der Medizin, zu den klinischen Prüfungen denjenigen Studirenden der Zutritt gestattet, welche als Auskultanten oder Praktikanten an der betreffenden Klinik Theil nehmen.

Außerdem steht jedem Lehrer der Medizin an einer Universität des Deutschen Reichs der Zutritt frei.

§. 49.

Die zu den klinischen Prüfungen erforderlichen Kranken und Schwangeren (§. 32 Abs. 1a und b, §. 35 Abs. 1a und b, §. 41 Abs. 1a und b, §§. 44, 45) werden von der Direktion der betreffenden Anstalt dem Examinator zugewiesen und sind von diesem dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Die Ueberweisung desselben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe der Prüfungsperiode ist nur ausnahmsweise gestattet (unbeschadet der gänzlichen Ausschließung im §. 43 Satz 2).

§. 50.

Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der ertheilten Censuren, bei der Censur „ungenügend" oder „schlecht" unter kurzer Angabe der Gründe, aufgenommen.

§. 51.

Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden. Der Kandidat hat sich nach Beendigung des Abschnitts behufs Entgegennahme der Mittheilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen drei Tagen bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder gemäß dessen Bestimmung im Bureau der letzteren und, sofern er bestanden hat, binnen weiteren 24 Stunden bei dem Examinator (oder den Examinatoren) für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt behufs Anberaumung ferneren Termins persönlich zu melden. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß in der Regel zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten nur ein Zeitraum von acht Tagen liegt.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Abschnitte zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende. Jedoch darf niemals gestattet werden, daß Abschnitt IV vor Ablauf von acht Tagen nach Abschnitt I begonnen wird.

Ist ein Abschnitt nicht vollständig bestanden, so entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Kandidaten, ob dieser sich der Prüfung in einem anderen Abschnitt oder dem späteren Theile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen zu unterziehen hat. Ist die Prüfung fortzusetzen, so gilt wegen der Meldung zur Anberaumung ferneren Termins das im Abs. 1 Gesagte.

§. 52.

Ueber den Ausfall der Prüfung in den Abschnitten V bis VII sowie in jedem Theile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Censur unter ausschließlicher Anwendung der Censuren „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4) und „schlecht" (5) ertheilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung betheiligten Examinatoren einer die Censur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so entscheidet seine Stimme. Anderenfalls finden die Bestimmungen des §. 53 Abs. 1 zu a und Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§. 53.

Ist ein Prüfungsabschnitt vollständig bestanden, so wird für den ganzen Abschnitt von dem Vorsitzenden die Gesammtcensur ermittelt, indem die Zahlenwerthe der Einzelcensuren (§. 52 Abs. 1)

a) für Abschnitt I einfach,
b) für Abschnitt II Theil 1 fünffach, Theil 2 einfach,
c) für Abschnitt III Theil 1 und 4 je zweifach, Theil 2 und 3 je einfach,
d) für Abschnitt IV Theil 1 dreifach, Theil 2 einfach

gerechnet werden und die sich für die einzelnen Abschnitte ergebende Summe der Zahlenwerthe zu a durch zwei, zu b und c durch sechs, zu d durch vier getheilt wird.

Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§. 54.

Ist in einem Prüfungsabschnitt oder in einem Theile eines Prüfungsabschnitts die Censur „ungenügend“ oder „schlecht“ ertheilt, so gilt er als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Censuren zwei Monate bis ein Jahr. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitte, soweit er nicht bestanden ist, erfolgen muß. Wiederholungsfristen verschiedener Abschnitte laufen gleichzeitig neben einander.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Theiles desselben findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§. 55.

Hat der Kandidat sämmtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte ertheilten Censuren die Gesammtcensur ermittelt, indem die Censuren für Abschnitt II und III je mit 6, für Abschnitt IV mit 4, für Abschnitt I und VII je mit 2 multiplizirt, die Censuren für Abschnitt V und VI einfach gerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 22 getheilt wird. Mit den sich hierbei ergebenden Brüchen wird in der im §. 53 Abs. 2 angegebenen Weise verfahren.

Der Vorsitzende überreicht binnen einer Woche die Prüfungsakten der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) zur Ertheilung einer Bescheinigung darüber, daß der Kandidat die Prüfung bestanden hat, und gegebenen Falles, daß seiner Zulassung zum praktischen Jahre nichts entgegensteht.

§. 56.

Wer sich nicht rechtzeitig gemäß §. 27 Abs. 2 und §. 51 Abs. 1 und 3 persönlich meldet, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden.

Wer ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermine nicht rechtzeitig oder garnicht erscheint, geht der Hälfte des auf den betreffenden Prüfungsabschnitt entfallenden, wer ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurücktritt, der Hälfte des auf alle noch zu erledigenden Prüfungsabschnitte entfallenden Gebührenbetrags verlustig. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze eingezahlte Betrag für verfallen und in besonderen Fällen die Prüfung in allen oder in einzelnen Abschnitten für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) zulässig.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist (§. 54 Abs. 2) zur Wiederholungsprüfung meldet, hat die Prüfung nach Ermessen der Prüfungskommission von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Abschnitte oder Theile als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) zulässig.

Wird die Prüfung in einem Zeitraume von drei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Abschnitten als nicht bestanden. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65).

§. 57.

Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65). Mit dem Dispensationsgesuch ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§. 22, 23, 25, §. 26 Ziffer 2) sind dem Kandidaten erst bei Aushändigung der im §. 55 Abs. 2 bezeichneten Bescheinigung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind sämmtliche Centralbehörden (§. 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§. 58.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 200 Mark.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I		16 Mark,
und zwar für Theil 1	10 Mark,	
= = 2	6 =	
für den Prüfungsabschnitt II		35 =
und zwar für Theil 1	25 Mark,	
= = 2	10 =	
für den Prüfungsabschnitt III		55 =
und zwar für Theil 1	25 Mark,	
= = 2	10 =	
= = 3	10 =	
= = 4	10 =	
für den Prüfungsabschnitt IV		24 =
und zwar für Theil 1	12 Mark,	
= = 2	12 =	
für den Prüfungsabschnitt V		12 =
= = = VI		12 =
= = = VII		12 =
für sächliche und Verwaltungskosten		34 =
zusammen		200 Mark.

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnitts außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal vier Mark für sächliche und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält vorbehaltlich der Bestimmung im §. 56 Abs. 2 die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältniß zurück.

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Ueber die Verwendung der bei diesem Betrag erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§. 56 Abs. 2 und 4) entscheidet die Centralbehörde (§. 20 Abs. 2).

III. Praktisches Jahr.

§. 59.

Nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung und in der Regel im unmittelbaren Anschluß an diese hat der Kandidat sich ein Jahr lang an einer Universitätsklinik, Universitätspoliklinik oder an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhaus innerhalb des Deutschen Reichs unter Aufsicht und Anleitung des Direktors oder ärztlichen Leiters als Praktikant zu beschäftigen und von dieser Zeit mindestens ein drittel Jahr vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten zu widmen.

Die Ermächtigung erfolgt durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der Centralbehörde (§. 1) desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete das Krankenhaus belegen ist, im Reichslande mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen. Ein Verzeichniß der ermächtigten Krankenhäuser wird alljährlich vom Reichskanzler veröffentlicht.

Die Wahl der Anstalt steht dem Kandidaten frei. Ein mehr als zweimaliger Wechsel ist jedoch nur mit Genehmigung der für die Approbation zuständigen Centralbehörde (§. 63 Abs. 2) zulässig.

§. 60.

Während des praktischen Jahres, welches in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden sowie auch ausreichendes Verständniß für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs zu zeigen. Nach Ableistung erhält er darüber ein Zeugniß nach dem beigefügten Muster 5. In demselben ist die Art der Beschäftigung des Praktikanten eingehend zu würdigen. Scheidet der Kandidat vor Beendigung des praktischen Jahres aus der Anstalt aus, so ist ihm über seine bisherige Beschäftigung in entsprechender Weise ein Abgangszeugniß zu ertheilen. In beiden Fällen sind die Zeugnisse von dem Direktor der Klinik oder Poliklinik, bei Krankenhäusern von dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu unterzeichnen.

Gegen die Versagung des Zeugnisses im einen wie im anderen Falle ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die der Klinik oder Poliklinik vorgesetzte, bei Krankenhäusern an die im §. 59 Abs. 2 bezeichnete Centralbehörde zulässig.

Gewinnt die zur Ertheilung der Approbation zuständige Centralbehörde (§. 63 Abs. 2) nach Ablauf des praktischen Jahres nicht die Ueberzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung während des praktischen Jahres den nach Abs. 1 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so ist die Beschäftigung von dem Kandidaten vor Ertheilung der Approbation während eines von ihr zu bestimmenden Zeitraums fortzusetzen.

§. 61.

Für die aus der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen hervorgehenden Unterärzte, welche vor Ablegung der ärztlichen Prüfung in das Charitékrankenhaus zu Berlin kommandirt werden, wird diese Zeit auf das praktische Jahr angerechnet.

Die Zeit, während deren der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung an einem medizinischen nichtklinischen Universitätsinstitut innerhalb des Deutschen Reichs mit Erfolg Assistenz geleistet hat, ist nach dem Ermessen der Centralbehörde (§. 63 Abs. 2) ganz oder theilweise auf das praktische Jahr anzurechnen. Universitätsinstituten dieser Art stehen selbständige medizinisch-wissenschaftliche Institute gleich, sofern sie unter entsprechender Anwendung des §. 59 Abs. 2 ermächtigt worden sind.

Die an Anstalten der in §§. 59 und 61 bezeichneten Art außerhalb des Deutschen Reichs ausgeübte Thätigkeit kann nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden (§. 65).

§. 62.

Soweit die Zahl der nach vorstehenden Bestimmungen ermächtigten Anstalten innerhalb des Reichsgebiets zur Aufnahme der Kandidaten nicht ausreicht, kann die Ableistung des praktischen Jahres bei einem geeigneten und vielseitig beschäftigten praktischen Arzte gestattet werden. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der Centralbehörde (§. 1) desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete der betreffende Arzt seinen Wohnsitz hat, im Reichslande mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen. Von der Entscheidung ist der zur Ertheilung der Approbation zuständigen Centralbehörde (§. 63 Abs. 2) Mittheilung zu machen.

Die Bestimmungen der §§. 59 und 60 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

C. Ertheilung der Approbation.

§. 63.

Nach Ablauf des praktischen Jahres hat der Kandidat unter Vorlage des Zeugnisses über die Ableistung desselben und etwaiger nach §. 60 Abs. 1 ertheilter Abgangszeugnisse sowie unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Berichts über seine Beschäftigung während des praktischen Jahres und eines auf die Zeit seit Ablegung der ärztlichen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisses bei der zuständigen Centralbehörde die Ertheilung der Approbation als Arzt zu beantragen. Auch hat er nach-

zuweisen, daß er mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebensovielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt hat.

Zuständig für die Ertheilung der Approbation ist die Centralbehörde (§. 20 Abs. 2), in deren Bezirke der Kandidat die ärztliche Prüfung bestanden hat.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 6 ausgestellt.

§. 64.

Dem Reichskanzler werden von der Centralbehörde (§. 63 Abs. 2) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahr Approbirten mit den auf die ärztliche Prüfung und das praktische Jahr bezüglichen Akten eingereicht. Die letzteren werden der Centralbehörde zurückgesendet.

D. Dispensationen.

§. 65.

Ueber Zulassung der in §. 3 Abs. 1, §. 6 Abs. 2, §. 7 Abs. 3, §. 8 Abs. 2, §. 14 Abs. 6, §. 22 Abs. 3, §. 23 Abs. 2, §. 56 Abs. 4, §. 57 Abs. 1 und §. 61 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Centralbehörde (§. 1, §. 3 Abs. 2, §. 20 Abs. 2, §. 63 Abs. 2).

E. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 66.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1901 in Kraft.

§. 67.

Diejenigen Studirenden, welche vor dem 1. Oktober 1901 das medizinische Studium begonnen haben und sich spätestens am 1. Oktober 1903 zur Ablegung der ärztlichen Vorprüfung melden, dürfen diese (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag unbeschadet der Bestimmung des §. 69 nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

§. 68.

Diejenigen Kandidaten, welche die ärztliche Vorprüfung nach den bisherigen Vorschriften vollständig bestanden haben oder gemäß §. 67 weiterhin bestehen, haben nach diesen auch die ärztliche Prüfung abzulegen. Kandidaten, welche sich nicht spätestens bis zum 1. Oktober 1908 zur ärztlichen Prüfung melden, haben sich der Prüfung unter Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen zu unterziehen.

§. 69.

Die Bestimmungen des §. 2 Abs. 3, §. 14 Abs. 6, §. 16, §. 54 Abs. 4 und des §. 56 Abs. 4 gelten für alle seit dem 1. Oktober 1901 begonnenen Prüfungen.

§. 70.

Die Vorschriften wegen des praktischen Jahres finden auf alle Kandidaten Anwendung, welche die ärztliche Prüfung nicht vor dem 1. Oktober 1903 vollständig bestanden haben.

Kandidaten, welche die ärztliche Prüfung erst nach diesem Zeitpunkte nach den bisherigen Vorschriften bestehen, können nur in Berücksichtigung zwingender persönlicher Verhältnisse, jedoch nicht über den 1. Oktober 1908 hinaus, von der Ableistung des praktischen Jahres ganz oder theilweise entbunden werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der nach §. 63 Abs. 2 zuständigen Centralbehörde.

Muster 1 (zu §. 9).

Zeugniß

über die Theilnahme an den/dem .... Uebungen/Praktikum

bei der

Universität zu

Dem Studirenden der Medizin

aus .... wird hiermit bescheinigt, daß er im Halbjahr 1

vom ten .... bis ten .... an

regelmäßig Theil genommen hat.

, den ten .... 1 .

(Unterschrift des Leiters der Uebungen mit Angabe seiner akademischen Stellung.)

(Beglaubigung durch den Direktor des Instituts, sofern derselbe nicht selbst Leiter der Uebungen gewesen ist.)

Muster 2 (zu §. 17).

Zeugniß

der

Prüfungskommission zu ....

über die

ärztliche Vorprüfung des Studirenden der Medizin

Dem Studirenden der Medizin .... aus
ist bei der mit ihm abgehaltenen Vorprüfung

1. in der Anatomie . . . . die Censur: .... ,
2. „ „ Physiologie . . . . „ „ .... ,
3. „ „ Physik . . . . „ „ .... ,
4. „ „ Chemie . . . . „ „ .... ,
5. „ „ Zoologie . . . . „ „ .... ,
6. „ „ Botanik . . . . „ „ .... ,

[somit die Gesammtcensur ....] ertheilt worden.

(Falls der Studirende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von [ ]: Die Meldung zur Wiederholungsprüfung in .... hat frühestens nach .... und spätestens bis zum .... zu erfolgen.)

, den ....ten .... 1 .

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.) (Name.)

Muster 3 (zu §. 17).

Zeugniß

der

Prüfungskommission zu

über die

erste / zweite Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung seitens des Studirenden

der Medizin .

Dem Studirenden der Medizin

aus ist bei der mit ihm abgehaltenen

(Die früheren Prüfungszeugnisse sind anzuheften.)

	Vorprüfung	ersten Wiederholungsprüfung	zweiten Wiederholungsprüfung
	am	am	am
	ausweislich des beigefügten Zeugnisses (oder bei zweiter Wiederholung: der beigefügten Zeugnisse)		
1. in der Anatomie die Censur:			,
2. " " Physiologie " "			,
3. " " Physik " "			,
4. " " Chemie " "			,
5. " " Zoologie " "			,
6. " " Botanik " "			,

[somit die Gesammtcensur] ertheilt worden.

(Falls der Studirende eine fernere Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von [ ]: Die Meldung zur Wiederholungsprüfung in hat frühestens nach und spätestens bis zum zu erfolgen.)

, den ten 1 .

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.) (Name.)

Muster 4 (zu §. 25).

Praktikantenschein.

Dem Kandidaten der Medizin

aus .... wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung im .... Halbjahr 1 .... vom ....ten .... 1 .... bis zum ....ten .... 1 .... an der .... Klinik (Poliklinik) (an dem Kursus für .... in der .... Abtheilung des .... Krankenhauses) als Praktikant regelmäßig Theil genommen*) hat.

........, den ....ten .... 1 ....

Der Direktor der/des .... Klinik (Poliklinik)/Krankenhauses

(Professor.)

*) Bei den Praktikantenscheinen über den Besuch der geburtshülflichen Klinik ist noch hinzuzufügen „un‥ Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden".

Muster 5 (zu §. 60).

Zeugniß

über die Ableistung des praktischen Jahres

für den

Kandidaten der Medizin .

Dem Kandidaten der Medizin .... aus ....,
wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung vom ten 1 bis zum ten 1 [an der/dem unten-bezeichneten Universitätsklinik/Krankenhause (=Poliklinik)] unter meiner Aufsicht und Anleitung als Praktikant beschäftigt gewesen ist.

(Folgt eine nähere Würdigung der Art der Beschäftigung, wobei anzugeben ist, welchen Theil der bezeichneten Zeit der Kandidat vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten gewidmet hat, sowie inwieweit er in derselben seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet und ausreichendes Verständniß für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs gezeigt hat.)

, den ....ten .... 1 .

[Bezeichnung der Universitätsklinik/des Krankenhauses (=Poliklinik)].

[Direktor (Aerztlicher Leiter)].

(oder unter Fortfall von [ ]: Praktischer Arzt.)

Muster 6 (zu §. 63).

Nachdem der Kandidat der Medizin .... aus .... am ten .... 1.. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu .... mit der Censur „..........“ bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem ten .... 1 .... entsprochen hat, wird ihm hierdurch die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß §. 29 der Reichs-Gewerbeordnung ertheilt.

.........., den .... ten .... 1 .

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Approbation
für

als Arzt.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. Seite 149) wird das in der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1900 (Central-Blatt Seite 549) enthaltene Verzeichniß von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen Reblaus-Konvention entsprechend erklärt worden sind, durch das nachfolgende Verzeichniß ersetzt.

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
1.	Aachen, Preußen, Rheinprovinz.	Farber, Arnold Th., Gärtnerei.	
2.	" "	Franneck, Max, Gärtnerei.	
3.	" "	Janssen, Mathilde, Hausgarten.	
4.	" "	Kohnemann, L., Gärtnerei.	
5.	" "	Kohnemann, Joseph, Gärtnerei.	
6.	" "	Kohnemann, Michael, Gärtnerei.	
7.	" "	La Ruelle, Jos., Gärtnerei.	
8.	" "	Nessau, Hermann, Gärtnerei.	
9.	" "	Tholl, Johann, Gärtnerei.	
10.	Achbrücke, Gemeinde Neukin, Bayern.	Haug, Georg, Handelsgärtnerei.	
11.	Aeschach, Bezirksamt Lindau, Bayern.	Brög, Ludwig, Handelsgärtnerei.	
12.	" "	Buchner, August, Handelsgärtnerei.	
13.	" "	Bühler, Gottlob, Handelsgärtnerei.	
14.	" "	Flachs, Johann Georg, Handelsgärtnerei.	
15.	" "	Sündermann, Franz, Gärtnerei.	
16.	Alster, Preußen, Rheinprovinz.	Langen, Heinrich, Gärtnerei und Baumschule.	
17.	Allmannsdorf, Großherzogthum Baden.	Brunner, Gartenanlage.	
18.	Allwind, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Brugger, Hermann, Handelsgärtnerei.	
19.	Alsenz, Bayern.	Lichtenberger, Benjamin, Handelsgärtnerei.	
20.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Bauer, Konrad, Gottfried Fischers Nachfolger, Handelsgärtnerei.	
21.	" "	Buchs, Hugo, Handelsgärtnerei.	
22.	" "	Bromme, Kurt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
23.	" "	Bromme, Max, Handelsgärtnerei.	
24.	" "	Düsterhöft, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
25.	" "	Fasold, Hermann, C. Franke's Nachfolger, Handelsgärtnerei.	
26.	" "	Fischer, Edwin Emil, Handelsgärtnerei.	
27.	" "	Fischer, Franz Friedrich, Handelsgärtnerei.	
28.	" "	Fischer, Franz Julius, Handelsgärtnerei.	
29.	" "	Fischer, Johannes Arno, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
30.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Fischer, Johann Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
31.	" "	Gerbig, Richard Gustav, Handelsgärtnerei.	
32.	" "	Günther, Paul, Handelsgärtnerei.	
33.	" "	Haugk, Max, Gärtnerei.	
34.	" "	Höpfner, Karl August Theodor, Handelsgärtnerei.	
35.	" "	Keller, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
36.	" "	Kunze, Franz, in Firma: J. J. Kunze, Handelsgärtnerei.	
37.	" "	Kunze, Gustav, Handelsgärtnerei.	
38.	" "	Kunze, Robert, in Firma: Kunze und Sohn, Handelsgärtnerei.	
39.	" "	Müller, Hugo, Handelsgärtnerei.	
40.	" "	Müller, Louis, Pachtgärtnerei.	
41.	" "	Pröhl, Karl, Bode Nachfolger, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
42.	" "	Raubold, Karl Theodor, Handelsgärtnerei.	
43.	" "	Rinnebach, Berthold und Rudolf, Gebrüder, Gärtnerei.	
44.	" "	Rothe, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
45.	" "	Schröder, Otto, Handelsgärtnerei.	
46.	" "	Stößner, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
47.	" "	Tillich, Friedrich Hermann, Handelsgärtnerei.	
48.	" "	Tillich, Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
49.	" "	Wassermann, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
50.	Althornitz bei Zittau, Königreich Sachsen.	Knebel, Gustav Reinhold, Handelsgärtnerei, Blumenzüchterei und Gemüsebau.	
51.	Auché bei Corny, Elsaß-Lothringen.	Dausse.	
52.	Augsburg, Bayern.	Schramm, Richard, Handelsgärtnerei.	Zimmerstraße 16.
53.	Aulnois, Elsaß-Lothringen.	Majérus.	
	Bad Elster siehe unter Elster.		
54.	Baden-Baden, Baden.	Großherzogliche Hofgärtnerei.	
55.	" "	Leichtlin, Max, Gartenanlage.	
56.	" "	Meier, Hermann, Gartenanlage.	
57.	" "	Vogel-Hartweg, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
58.	Barmen, Preußen, Rheinprovinz.	Heß, W., Gartenanlage.	
59.	Bayreuth, Bayern.	Freiberger, Martin, Pächter: Hermann Bleyl, Handelsgärtnerei.	
60.	" "	Herold, Karl, Handelsgärtnerei.	
61.	" "	Leykamm, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
62.	" "	Seeser, Peter, Kunstgärtnerei.	
63.	Beiderwiese (Bezirksamt Passau), Bayern.	Sterk, Hieronymus, Handelsgärtnerei.	
64.	Berlin, Preußen.	Bitterhof Sohn, August, Gärtnerei.	Frankfurter Allee 130.
65.	" "	Rappe, Ernst & Hecht, Pflanzung	Putbuserstraße 19.
66.	Bernstadt (Schlesien), Preußen.	Wiese, O., Baumschule.	
67.	Bieblach, Reuß j. Linie.	Kästner, Albin, Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
68.	Bieblach, Reuß j. Linie.	Sittinger, Friedrich, Gärtnerei.	
69.	Biethingen, Bezirksamt Konstanz, Baden.	Zolg, Kajetan, Handelsgärtnerei.	
70.	" "	Zolg, Martin, Gartenanlage.	
71.	Birkenwerder bei Berlin, Preußen.	H. Hildmannsche Cacteenzüchterei und Gärtnerei (H. Fröhlich).	
72.	Böhlen bei Rötha, Königreich Sachsen.	Richter, Emil Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
73.	Böhlitz-Ehrenberg bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Fischer, J. G., Besitzer Pfeifer, Otto Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
74.	" "	Tillich, Gebrüder Karl und Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
75.	Bollweiler, Elsaß-Lothringen.	Baumann.	
76.	" "	Gay.	
77.	" "	Hérissé, Ferdinand, Handelsgärtnerei.	
78.	" "	Hérissé, Karl, Handelsgärtnerei.	
79.	Bonn, Preußen, Rheinprovinz.	Emmel, Karl, Gärtnerei.	
80.	" "	Schmitz, Peter, Gärtnerei.	
81.	" "	Schneider, Damian, Gärtnerei.	
82.	" "	Weimer, Anton, Gärtnerei.	Moltkestraße 7.
83.	Bornim bei Potsdam, Preußen.	Geyer, F., Gärtnerei.	
84.	Brandenburg, Preußen, Provinz Brandenburg.	Mangeot, A., Baumschule.	
85.	" "	Riemschneider, Baumschule.	
86.	Braunschweig.	Herzogliche Landesbaumschule.	
87.	"	Meyer, B. F., Samenhandlung.	Gartenbau-Anlage an der Eisenbüttler Mühle.
88.	"	Raap, Hugo, Gärtnerei.	Gartenbau-Anlage an der Salzdahlumerstraße 62.
89.	Bremen.	Karich, Christian Ludwig, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
90.	Breslau, Preußen, Provinz Schlesien.	Laqua, Paul, Baumschule.	Ohlauer Chaussee und Wolfswinkel.
91.	Britz, Preußen, Provinz Brandenburg.	Kohlmannslehner, Heinrich, Gärtnerei.	
92.	" " "	Späth, L., Oekonomierath, Baumschule.	
93.	Büsingen, Amt Konstanz, Baden.	Heller, Johann, Baumschule.	
94.	Burg b. Magdeburg, Preußen, Prov. Sachsen.	Kowalsky, Oswald, Gärtnerei.	
95.	Caaschwitz, Reuß j. Linie.	Paetzold, Otto, Rittergutsgärtnerei.	
96.	" "	Patzer, Herrmann, Handelsgärtnerei.	
97.	Cannstatt, Württemberg.	Binter und Eblen, Baumschulen.	Ludwigsburgerstraße, auf der Prag.
98.	" "	Gaucher, Nikolaus, Baumschulen.	Ludwigsburgerstraße, auf der Prag.
99.	Carow bei Berlin, Preußen.	Schwiglewski, A., Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
100.	Cassel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hördemann, Joh., Inhaber: Heinrich Hördemann & Lappe, Gärtnerei.	
101.	Colditz, Königreich Sachsen.	Hördemann, Wilhelm, Gärtnerei.	
102.	" "	Michler, Ernst Robert, Gärtnerei.	
103.	Colmar, Elsaß-Lothringen.	Koenig, Carl.	
104.	" "	Kürßner.	
105.	Corny, "	Thill.	
106.	Crefeld, Preußen, Rheinprovinz.	Cronenberg, Edmund, Gärtnerei.	
107.	" "	Dyck, Anton, Gärtnerei und Baumschule.	
108.	" "	Empting, Gebrüder, Gärtnerei und Baumschule.	
109.	" "	Flock, H. J. Wwe., Gärtnerei und Baumschule.	
110.	" "	Greeven, Johannes, Gärtnerei und Baumschule.	Roßstraße 124.
111.	" "	Kempen, H., Gärtnerei.	
112.	" "	Koch, Hugo, Gärtnerei und Baumschule.	
113.	" "	Lange, Ernst, Gärtnerei.	
114.	" "	Laurentius, Heinrich, Gärtnerei und Baumschulen.	Sternstraße, Kempenerweg, Inratherstraße, Dahler- und Krullsdyck.
115.	" "	Laurentius & Co., Gärtnerei und Baumschule.	
116.	" "	Ludwig, Herrmann, Gärtnerei.	
117.	" "	Melzer, Heinrich, Gärtnerei.	
118.	" "	Renard, Rudolf, Wittwe, Gärtnerei.	
119.	" "	Samson, Albert, Gärtnerei und Baumschule.	
120.	" "	Schlobben, Heinrich, Wwe., Gärtnerei.	
121.	" "	Siebertz, Adolf, Wwe., Gärtnerei.	
122.	" "	Thiesen, Anton, Gärtnerei und Baumschule.	
123.	" "	Vogelsang, Karl Wilhelm, Gärtnerei.	
124.	" "	Wiest, Gärtnerei und Baumschule.	
125.	Cronberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Eichenauer, Christian, Rosenpflanzung.	
126.	" "	Eichenauer, Carl, Rosenpflanzung.	
127.	" "	Königliche Hofverwaltung Schloß Friedrichshof, Rosen- und Ziersträucherpflanzung.	
128.	" "	Huttenlehner, Joh., Rosen- und Ziersträucherpflanzung.	
129.	Darmstadt, Hessen.	Arnheiter, Friedr., Handelsgärtnerei.	
130.	" "	Bessunger Hofgarten.	
131.	" "	Funk, Anton, Handelsgärtnerei.	
132.	" "	Großherzoglicher Orangeriegarten.	
133.	" "	Großherzoglicher Botanischer Garten.	
134	" "	Heißner, Philipp, Handelsgärtnerei.	
135	" "	Henkel, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
136.	" "	Krick, August, Handelsgärtnerei.	
137.	" "	Vetter, Johann, Handelsgärtnerei.	
138.	Debschwitz, Reuß j. Linie.	Knorz, Gärtnerei.	
139.	" "	Scheibe, Richard, Gärtnerei.	
140.	" "	Scheibe, Walther, Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
141.	Debschwitz, Reuß j. Linie.	Voigt, Karl, Gärtnerei.	
142.	" "	Wesser's Nachfolger: Regner, Reinhold, Gärtnerei.	
143.	Degelstein, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Brög, Gottlob, Handelsgärtnerei.	
144.	Delitzsch, Preußen, Provinz Sachsen.	Pönicke & Co., G. m. b. H., Baumschulen.	
145.	Dettighofen, Baden.	Häring, Edmund, Rosen- und Baumschulen.	
146.	" "	Keßler, Heinrich, Rosen- und Baumschulen	
147.	" "	Keßler, Wilhelm, Rosen- und Baumschulen.	
148.	" "	Roos, Jean, Rosen- und Baumschulen.	
149.	" "	Würtenberger, Alex, Rosen- und Baumschulen.	
150.	Ditzingen, Oberamt Leonberg, Württemberg.	Brecht, Julius, Baumschule.	
151.	Dobritz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Engelhardt, Woldemar, Gärtnerei.	
152.	" "	Findeisen, Theodor, Gärtnerei.	
153.	" "	Kloß, Hugo, Gärtnerei.	
154.	" "	Schumann, Max, Gärtnerei.	
155.	" "	Vogel, Louis, Gärtnerei.	
156.	Dölitz bei Leipzig, "	Fischer, Franz Ferdinand, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
157.	" "	Hanke, Anna Marie, verw., geb. Schieck, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
158.	" "	Schumann, Heinrich Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
159.	" "	Wolf, Johann Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
160.	Donzdorf, Oberamt Geislingen, Württemberg.	Schmid, Paul, Handelsgärtnerei.	
161.	Dortmund, Preußen, Provinz Westfalen.	Stoffregen, Wilhelm, Gärtnerei.	
162.	Dresden, Königreich Sachsen.	Hering, Johann Gottfried, Obstplantagen.	
163.	" "	Holstein & Liebsch, Gewächshaus- und Rosengärtnerei.	
164.	" "	Meurer, R., Gewächshausgärtnerei.	
165.	" -Pieschen, "	Hause's Nachf. Inhaber: Sidonie Schmidt, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
166.	" -Strehlen, "	Beyer, Robert, Gewächshausgärtnerei.	
167.	" "	Döring, Curt, Gewächshausgärtnerei.	
168.	" "	Freudenberg, H., Gewächshausgärtnerei.	
169.	" "	Geißler, Guido, Baumschule.	
170.	" "	Hähnel, Bernhard, Baumschule.	
171.	" "	Knöfel, Gebrüder, Gewächshausgärtnerei.	
172.	" "	Köhler, Adolf, Gewächshausgärtnerei.	
173.	" "	Müller, Max, Gewächshausgärtnerei.	
174.	" "	Müller, Robert, Gewächshausgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
175.	Dresden-Strehlen, Königreich Sachsen.	Naue, Hermann, Rosenschulen.	
176.	" "	Richter, Albert, Gewächshausgärtnerei.	
177.	" "	Nülcker, Carl, Gewächshausgärtnerei.	
178.	" "	Ruschpler, Paul, Rosengärtnerei.	
179.	" "	Simmgen, Theodor, Rosengärtnerei.	
180.	" "	Wilcke, Otto, Gewächshausgärtnerei.	
181.	" -Striesen, "	Einfeld, Friedrich, Georginengärtnerei.	
182.	" "	Hofmann, Herm. Ludw. Rob., Gewächshausgärtnerei.	
183.	" "	Kernert, Johann, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
184.	" "	Kuntze, Heinrich, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
185.	" "	Manewaldt, Carl, Gewächshausgärtnerei.	
186.	" "	Olberg, Otto, Gewächshausgärtnerei und Rosenschulen.	
187.	" "	Richter, Alwin, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
188.	" "	Richter, Ludwig Richard, Gewächshausgärtnerei.	
189.	" "	Richter, Emil, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
190.	" "	Roolf, Richard, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
191.	" "	Traumitz, Martin, Gewächshausgärtnerei und Freilandkulturen.	
192.	" -Trachenberge, "	Schneider, Arthur, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
193.	Ebingen, Oberamt Balingen, Württemberg.	Jedele, Johannes, Handelsgärtnerei.	
194.	Elberfeld, Preußen, Rheinprovinz.	Petry, Heinrich, Gärtnerei.	
195.	" " "	Scholten, Wilhelm, Gärtnerei.	
196.	Elster, Bad, bei Oelsnitz, Königreich Sachsen.	Fleißner, Albin, Handelsgärtnerei.	
197.	" "	Königliche Anstaltsgärtnerei.	
198.	" "	Nabel, Gustav, Handelsgärtnerei.	
199.	" "	Scharf, Otto, Handelsgärtnerei.	
200.	Eltville, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Schmitt, Karl, Rosenpflanzung.	
201.	Ems, " "	Bars, A., Gärtnerei.	
202.	" "	Barth, Joh., Gärtnerei.	
203.	" "	Eisenbeis, Heinrich und Söhne, Gärtnerei.	
204.	" "	Hagert, Ernst, Gärtnerei.	
205.	" "	Hoffrichter, Paul, Gärtnerei.	
206.	" "	Lefèbre, Chr., Gärtnerei und Baumschule.	
207.	" "	Schulz, Chr., Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
208.	Ems, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Weis, Heinrich, Gärtnerei und Baumschule.	
209.	" "	Wichtrich, Rudolph, Gärtnerei.	
210.	" "	Wurm, Franz, Gärtnerei.	
211.	Endenich, Preußen, Rheinprovinz.	Bouché, J., Gärtnerei und Baumschule.	
212.	Eningen, Oberamt Reutlingen, Württemberg.	Rall, W., Handelsgärtnerei und Baumschule.	
213.	Erfurt, Preußen, Provinz Sachsen.	Benary, E., Gärtnerei.	
214.	" "	Chrestensen, N. L., Gärtnerei.	
215.	" "	Cropp, C., (Nachfolger), Inhaber: E. Doß, Gärtnerei.	
216.	" "	Döppleb, J., Gärtnerei.	
217.	" "	Haage & Schmidt, Gärtnerei.	
218.	" "	Haage, Fr. Ad., jun., Gärtnerei.	
219.	" "	Haage, Fr. Ant., Gärtnerei.	
220.	" "	Heinemann, F. C., Gärtnerei.	
221.	" "	Jühlke, F., Nachfolger, Inhaber: O. Putz, Gärtnerei.	
222.	" "	Knopff, O., & Co., Gärtnerei.	
223.	" "	Liebau, M., & Co., Gärtnerei.	
224.	" "	Lorenz, Christoph, Gärtnerei.	
225.	" "	Neumann, R., Baumschule.	
226.	" "	Pabst, Carl Albert, Gärtnerei.	
227.	" "	Peterseim, M., Gärtnerei.	
228.	" "	Platz & Sohn, C., Gärtnerei.	
229.	" "	Schmidt, J. C., Gärtnerei.	
230.	" "	Stenger & Rotter, Gärtnerei.	
231.	" "	Sturm, Jacob, Gärtnerei.	
232.	" "	Weigelt, C., & Co., Gärtnerei.	
233.	" "	Ziegler, Ottomar, Comp., Gärtnerei.	
234.	Euren, Preußen, Rheinprovinz.	Lambert & Reiter, Inhaber H. Lambert, Baum- und Rosenschulen.	
235.	" "	Reiter, J., & Söhne, Baum- und Rosenschulen.	
236.	Feldbrunnen bei Osterode a./H., Preußen, Provinz Hannover.	Stolberg, Leutnant a. D., Obstplantage.	
237.	Feldkirch, Elsaß-Lothringen.	Holder.	
238.	Fellen (Bezirksamt Lohr), Bayern.	Fischer, Johann, Handelsgärtnerei.	
239.	Feuerbach, Oberamt Stuttgart, Württemberg.	Aldinger, Wilhelm, Baumschulen.	
240.	Finthen, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Hanselmann, Peter, Handelsgärtnerei.	
241.	Flensburg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Durby, Gärtnerei.	
242.	" " "	Emeis, Baumschule.	Sylvana.
243.	" " "	Möller, Chr., Gärtnerei.	
244.	" " "	Rossi, Gärtnerei.	
245.	" " "	Seehusen, R., Baumschule und Gärtnerei.	Friedrichshöh.

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
246.	Frankfurt am Main, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Ditzel, Emil, Gärtnerei.	Hainerweg.
247.	„ „	Fleisch-Daum, Gärtnerei.	Wiesenhüttenplatz 34.
248.	„ „	Hoß, Gärtnerei.	Bornheim, Landwehr 97.
249.	„ „	Kropff, Julius (Petersen Nachfolger), Gärtnerei.	Mainzer Landstraße.
250.	„ „	Müller, Joh. Friedrich, Gärtnerei.	Eckenheimer Landstraße.
251.	„ „	Neder, Lorenz, Baumschulen.	Unterer Röderbergweg.
252.	„ „	Rühl, Ph. Friedrich, Gärtnerei.	Mainzer Landstraße.
253.	„ „	Schäfer, Franz, Gärtnerei.	Bornheim, Landwehr.
254.	„ „	Steuerwaldt & Wilhelm, Gärtnerei.	Sachsenhausen, Darmstädter Landstraße.
255.	„ „	Stock, Peter, Gärtnerei.	Sachsenhauser Landwehr.
256.	„ „	Straßheim, Konrad Peter, Gärtnerei.	Forsthausstraße.
257.	„ „	Vogel, C. A., Gärtnerei.	Sachsenhausen, Länderweg.
258.	„ „	Wenzel, Johannes, Gärtnerei.	Haidestraße.
259.	Frankfurt a./Oder, Preußen, Provinz Brandenburg.	Jungclaussen, Baumschule.	
260.	Frauendorf, Bayern.	Fürst, Richard, Handelsgärtnerei.	
261.	„ „	Fürst, Willibald, Handelsgärtnerei.	
262.	Freiberg, Königreich Sachsen.	Geißler, Friedrich Otto Ernst, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
263.	„ „	Meyer, Karl August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
264.	„ „	Seifert, Friedrich Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
265.	Freiburg in Baden.	Schöck, Karl, Handelsgärtnerei.	
266.	„ „	Zimber, Martin, Handelsgärtnerei.	in Herdern, Freiburg und Wasenweiler.
267.	Freiburg-Günthersthal, Baden.	Berns, A. W. C., Dr, Privatmann, Garten-Anlage.	
268.	Friedberg, Hessen, Provinz Oberhessen.	Henze, K., Handelsgärtnerei.	
269.	Friedersdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Domsch, Julius, Handelsgärtnerei und Gemüsebau.	
270.	Friedrichsberg b. Berlin, Preußen.	Clotofski, A., Gärtnerei.	
271.	„ „	George, Gebrüder, Gärtnerei.	
272.	„ „	Mewes, Emil, Nachfolger, Gärtnerei.	Geschäftslokal in Berlin.
273.	Friedrichshafen, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Brechenmacher, J., Handelsgärtnerei.	
274.	„ „	Reck, Karl, Handelsgärtnerei.	
275.	Gautzsch, Königreich Sachsen.	Kees, Walter Erich Jacob, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
276.	Gebweiler, Elsaß-Lothringen.	Biehler, Joseph.	
277.	Geislingen a./St., Württemberg.	Schmid, Bernhard, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
278.	Gelnhausen, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hohm, Franz, Söhne, Baumschule.	
279.	" "	Schöffer, L. W., Gartenanlage.	
280.	Genthin, Preußen, Provinz Sachsen.	Gleitsmann, L., Gärtnerei.	
281.	" "	Scheppler, W., Gärtnerei.	
282.	Gera, Reuß j. Linie.	Bräunlich, August, Gärtnerei.	
283.	" "	Burkhardt, Franz Eduard, Gärtnerei.	
284.	" "	Fiedler, Paul, Gärtnerei.	
285.	" "	Fontaine, Curt, Gärtnerei.	
286.	" "	Hempel, Ernst Wilhelm, Gärtnerei.	
287.	" "	John, Karl, Gärtnerei.	
288.	" "	Kästner, Albin, Gärtnerei.	
289.	" "	Leischner, Emil, Gärtnerei.	
290.	" "	Pute, Franz, Gärtnerei.	
291.	" "	Schmalfuß, Karl, Gärtnerei.	
292.	" "	Schmalfuß, Rudolf, Gärtnerei.	
293.	" "	Schmidt, Ernst, Gärtnerei.	
294.	" "	Seidel, Gustav Paul, Gärtnerei.	
295.	" "	Siekmann, Julius, Gärtnerei.	
296.	" "	Uhlmann, Otto, Gärtnerei.	
297.	" "	Wagner, Heinrich, Gärtnerei.	
298.	Gießen, Hessen, Provinz Oberhessen.	Becker, Karl, Handelsgärtnerei.	
299.	" "	Gerhard, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
300.	" "	Landesuniversität, Botanischer Garten.	
301.	Ginnheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Fleisch-Daum, Carl, Gartenanlage.	Eschersheimer Landstraße.
302.	" "	Griesbauer, C. F., Gärtnerei.	
303.	Glücksburg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Frinius, Schloßgarten.	
304.	Gmünd, Württemberg.	Denzel, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
305.	Godesberg, Preußen, Rheinprovinz.	Kleinsorge, Emil, Söhne, Gärtnerei und Baumschule.	
306.	" "	Kurth, Joh., Inhaber: L. Wagner, Gärtnerei.	
307.	Göggingen, Bezirksamt Augsburg, Bayern.	Schramm, Richard, Handelsgärtnerei.	
308.	Göttingen, Preußen, Provinz Hannover.	Starke, H., Baumschule und Gartenpflanzung.	
309.	Gonzenheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hombach, J. Gärtnerei.	bei Homburg v. d. H.
310.	Grimma, Königreich Sachsen.	Frenzel, Albin Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
311.	" "	Günther, Edgar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
312.	" "	Hartig, Karl Adolph, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
313.	" "	Klemm, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
314.	" "	Kohlberg, Arthur, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
315.	Grimma, Königreich Sachsen.	Kupfer, Wilhelmine Auguste, Wittwe, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
316.	" "	Ruggabe, Gottlob Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
	Groß- und Klein-Dobritz, siehe Dobritz.		
317.	Groß-Borstel, Hamburg.	Radespiel, A., Handelsgärtnerei.	
318.	Groß-Lichterfelde, Preußen, Provinz Brandenburg.	Bluth, Franz, Gärtnerei.	
319.	Grünberg, Preußen, Provinz Schlesien.	Gartenbau-Aktiengesellschaft, Baumschule.	
320.	Güstrow, Mecklenburg-Schwerin.	Behucke, J. H. (Inhaber: C. Schwaßmann), Handelsgärtnerei, Baumschule und Samenkulturen.	
321.	Gundelfingen, Bezirk Freiburg, Großherzogthum Baden.	Dold, Wilhelm, Garten- und Baumschul-Anlagen.	
322.	Halberstadt, Preußen, Provinz Sachsen.	Bürger, Max, Gärtnerei.	
323.	" "	Bürger, Wilhelm, Gärtnerei.	
324.	" "	Herbst, R., Gärtnerei.	
325.	" "	Kühne, Gärtnerei.	
326.	" "	Mehler, Gärtnerei.	
327.	" "	Pée, Gärtnerei.	
328.	Hamburg.	Botanischer Garten.	
329.	"	Dencker, J. D., Handelsgärtnerei.	
330.	"	Harms, Fr., Handelsgärtnerei.	
331.	"	Heuer, G. C. H., und Stark, H. F., Handelsgärtnerei.	
332.	"	Hohmann, A., Handelsgärtnerei.	
333.	"	Jessen & Wagner, Handelsgärtnerei.	
334.	"	Kunst- und Handelsgärtnerei, vormals F. A. Riechers & Söhne, Aktiengesellschaft.	
335.	"	Schirmer, H., Handelsgärtnerei.	
336.	"	Seyderhelm, Herm., Handelsgärtnerei.	
337.	"	Tümler, C. H. T., Handelsgärtnerei.	
338.	"	Wolter, C. H. W., Gärtnerei.	
339.	Hedelfingen, Oberamt Canstatt, Württemberg.	Hartmann, David, Baumschule.	
340.	Heimersreutin, Gemeinde Aeschach, Bayern.	Wilhalm, Daniel, Pächter: Jakob Haug, Handelsgärtnerei.	
341.	Herrnhut, Königreich Sachsen.	Hans, Alfred, Handelsgärtnerei.	
342.	Hildesheim, Preußen, Provinz Hannover.	Hennis, Wilhelm, Gärtnerei.	
343.	" "	Westenius, E., Nachfolger, Baumschulen.	
344.	Hochbuch, Gemeinde Aeschach, Bayern.	Faller, Martin, Baumzüchterei.	
345.	Hohenleuben, Reuß j. Linie.	Patzer, Albin, Gärtnerei.	
346.	Holben, Bayern.	Rupflin, Georg, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
347.	Holzheim, Elsaß-Lothringen.	Hodel.	
348.	Homburg v. d. H., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Fischer, L., Gärtnerei.	
349.	" "	Maas, Carl, Gärtnerei.	
350.	" "	Wagner, Emil, Gärtnerei.	
351.	" "	Zeininger, Gärtnerei.	
352.	Honnef, Preußen, Rheinprovinz.	Kirstein, Fr. Leopold, Gärtnerei.	
353.	" "	Zimmermann, Joh., Gärtnerei.	
354.	Hoyren, Bezirksamt Lindau, Bayern.	Schmid, Martin, Handelsgärtnerei.	
355.	Jena, Großherzogthum Sachsen.	Maurer, Garteninspektor, Handelsgärtnerei	
356.	Jüngsfeld, Preußen, Rheinprovinz.	Dahs, Reuter & Co., Baumschule.	
357.	Kaiserslautern, Bayern.	Helfert, Josef, Handelsgärtnerei.	
358.	Kamenz, Königreich Sachsen.	Weiße, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
359.	Kempen, Preußen, Rheinprovinz.	Trimborn, Everhard, Baumschule.	
360.	Kempten, Bayern.	Heiler, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
361.	Klein-Bielau, Preußen, Provinz Schlesien.	Briebs, R., Gärtnerei.	
362.	Klein-Quenstedt, Preußen, Provinz Sachsen.	Knippel, C., Gärtnerei.	
363.	Kittlitz bei Löbau, Königreich Sachsen.	Jubisch, Max Alfred, Baumschule.	
	Klein-Dobritz siehe unter Dobritz		
364.	Kleinheubach (Bezirksamt Miltenberg), Bayern.	ter Meer, Abraham, Handelsgärtnerei.	
365.	Köln, Preußen, Rheinprovinz.	Winkelmann, Wilhelm (Inhaber: Gebrüder Winkelmann), Gärtnerei.	
366.	" -Ehrenfeld, "	Schlößer, Anton, Baumschule.	
367.	" " "	Strauß, H., Gärtnerei.	
368.	" -Lindenthal, "	Hennig, Aug., Gärtnerei und Baumschule.	
369.	" -Melaten, "	Best, Gebrüder, Gärtnerei.	
370.	" " "	Saddeler, Peter, Gärtnerei.	
371.	" -Riehl, "	Aktiengesellschaft Flora, Gärtnerei und Baumschule.	
372.	Königswinter, Preußen, Rheinprovinz.	Heuseler, Joh., Gärtnerei.	
373.	Köstritz, Reuß j. Linie.	Deegen, Franz, jun., Rosen- und Zierbaum-Exportgärtnerei.	
374.	" "	Deegen, Max (Inhaber: Deegen, Adolf), Gärtnerei.	
375.	" "	Müller, Gustav, Handelsgärtnerei.	
376.	" "	Panzer, Ernst, Handelsgärtnerei.	
377.	" "	Röhnert, Rudolf, Gärtnerei.	
378.	" "	Schmidt, Karl, Gärtnerei.	
379.	" "	Settegast, Dr., Heinrich, Gärtnerlehranstalt.	
380.	" "	Würzburg, Heinrich, Fürstlicher Hofgärtner.	
381.	" "	Zersch, Rudolf, Fürstliche Domäne.	
382.	" "	Zersch, R., Oekonomierath, Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
383.	Konstanz, Baden.	Beller, Anton, Handelsgärtnerei, Gartengelände.	
384.	" "	Lohrer, J., Kunstgärtnerei, Gartengelände.	
385.	" "	Winterer, Heinrich, Handelsgärtnerei, Gartengelände.	
386.	" "	Wolf, Max, Handelsgärtnerei, Gartengelände.	
387.	Kostheim, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Hoffmann, Johann, Handelsgärtnerei.	
388.	Krakau, Preußen, Provinz Sachsen.	Heyneck, Otto, Gärtnerei.	
389.	" " "	Spieker, Bernhard, Gärtnerei.	
390.	Krotzel, Preußen, Provinz Schlesien.	Fickert, C., Gärtnerei.	
391.	Langenargen, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Schöllhammer, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
392.	Langenberg, Reuß j. Linie.	Hacke, Gebrüder, Gärtnerei.	
393.	" "	Kluge, Herrmann, Handelsgärtnerei.	
394.	" "	Windisch, Herrmann, Gärtnerei.	
395.	Langsur, Preußen, Rheinprovinz.	Müller, Edmund, Baumschule.	
396.	Lankwitz bei Berlin, Preußen.	Matte, Paul, Pflanzung.	
397.	Lannesdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Gräve, L., Gärtnerei und Baumschule.	
398.	Laubegast bei Dresden, Königreich Sachsen.	Haubold, Bernhard, Gärtnerei.	
399.	" "	Helbig, Hermann, Gärtnerei.	
400.	" "	Hunger, Rudolf, Gärtnerei.	
401.	" "	Meischke, Arthur, Gärtnerei.	
402.	" "	Poscharsky, Oskar, Baumschule.	
403.	" "	Rossig, Bruno, Gärtnerei.	
404.	" "	Seidel, T. J., Gärtnerei.	
405.	" "	Siems, Wilhelm, Gärtnerei.	
406.	" "	Weißbach, Robert, Gärtnerei.	
407.	Lautitz bei Löbau, Königreich Sachsen.	Liebig, Ernst, Handelsgärtnerei.	
408.	Leipzig, Königreich Sachsen.	Ehrlich, E., Gärtnerei.	
409.	" "	Mönch, Fr., Gärtnerei.	
410.	" "	Mönch, jun., Th., Gärtnerei.	
411.	" "	Ziegler, E. G., Gärtnerei.	
412.	" -Anger-Crottendorf, "	Hanisch, J. C., Gärtnerei.	
413.	" " "	Köhler, H., Gärtnerei.	
414.	" -Connewitz, "	Damm, E., Gärtnerei.	
415.	" " "	Rischer, W., Gärtnerei.	
416.	" -Eutritzsch, "	Mackroth, F. Carl, Gärtnerei.	
417.	" " "	Mann, O., Gärtnerei.	
418.	" -Gohlis, "	Jähnig, G., Gärtnerei.	
419.	" " "	Thalacker, O., Gärtnerei.	
420.	" " "	Wagner, A., Gärtnerei.	
421.	" " "	Wagner, C., Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
422.	Leipzig-Lindenau, Königreich Sachsen,	Böhne, W., Gärtnerei.	
423.	" " "	Herzog, O., Gärtnerei.	
424.	" " "	Jähnig, Otto, Gärtnerei.	
425.	" " "	Kersten, W. A., Gärtnerei.	
426.	" " "	Langkopf, Friedrich, Gärtnerei.	
427.	" " "	Merker, F. E., Gärtnerei.	
428.	" " "	Richter, Louis, Gärtnerei.	
429.	" " "	Uhde, B., Gärtnerei.	
430.	" -Reudnitz, "	Hensel, Max, Gärtnerei.	
431.	Leisnig, Königreich Sachsen.	Bochmann, Ernst Bruno, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
432.	" "	Heintze, verw., Helene, in Firma Robert Heintze, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
433.	" "	Mierisch, Auguste Franziska, Wittwe, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
434.	" "	Renner, Franz Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
435.	" "	Schellhorn, Carl Franz Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
436.	" "	Schreck, Carl Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
437.	Leuben, "	Füssel, Heinrich, Gewächshausgärtnerei.	
438.	" "	Münch & Hause, Rosenschulen.	
439.	" "	Schmall, Johannes, Gewächshausgärtnerei.	
440.	" "	Ziegenbalg, Max, Gewächshausgärtnerei.	
441.	Leubnitz-Neuostra bei Dresden, Königreich Sachsen.	Naumann, Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
442.	Leutzsch bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Tasche, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
443	Lichtenberg bei Berlin, Preußen.	Koschel, Adolf, Gärtnerei.	Geschäftslokal in Charlottenburg.
444.	" "	Schultz, Gustav A., Hoflieferant, Gärtnerei.	
445.	Lichtenrade, Preußen, Provinz Brandenburg.	Schwartz, E., Gärtnerei.	Geschäftslokal in Tempelhof.
446.	Lindau, Bayern.	Nupflin, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
447.	Lucka, Sachsen-Altenburg.	Franke, Ernst Arno, Handelsgärtnerei.	
448.	Ludwigsburg, Württemberg.	Hartmann, Karl, Baumschule.	
449.	Lübeck.	Behrens, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 133.
450.	"	Böckmann, J. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arnimstraße 53.
451.	"	Buthmann, O., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arnimstraße 59.
452.	"	Elster, Alfred, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönböckener Weg.
453.	"	Goldschmidt, J. H. H., Gärtnerei.	Moislinger Allee 171.
454.	"	Hedlund, W., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Bangsweg 5.
455.	"	Heidmann, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 93.
456.	"	John, R., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Roeckstraße 20.
457.	"	Laue, W. C. F., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönböckener Weg 9.

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
458.	Lübeck.	Lindberg, Alb., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Ratzeburger Allee 11.
459.	"	Luckmann, J. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 49.
460.	"	Million, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 67.
461.	"	Paulig, Phil., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Fackenburger Allee 16.
462.	"	Piehl, Theodor, Spalkhaver Nachfolger, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schwartauer Allee 51.
463.	"	Plathe, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Trappenstraße 9.
464.	"	Potlitz, Henry, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arnimstraße 63.
465.	"	Rastedt, C. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Fackenburger Allee 32a
466.	"	Rohrdantz, Carl, Baum- und Rosenschulen.	Moislinger Allee 55 und Dornestraße.
467.	"	Rose, Wilh., Baumschulen.	Wilhelmshöher Baumschulen, Israelsdorfer Allee.
468.	"	Rudloff, Fritz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 61.
469.	"	Schunck, C. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Kirchenstraße 6.
470.	"	Sperling, Friedr., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönböckener Weg 11.
471.	"	Stelzner & Schmalz Nachf., Baumschulen.	Dornestraße 19 und Schwartauer Allee 2.
472.	"	Versuchsfeld des Gartenbauvereins.	Bei der Lohmühle 12.
473.	"	Vollert, Adolph, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Kaninchenberg.
474.	"	Vollert, H. F., Baumschulen.	Wakenitzstraße 21.
475.	"	Vollert, J. C., Baumschulen.	Weberkoppel.
476.	"	Vollert, Rudolf, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Geninerstraße 6.
477.	"	Vollert, Wilh., Baumschulen.	Ratzeburger Allee.
478.	"	Wiese, C. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Finkenstraße 1.
479.	"	Wittern, W. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schwartauer Allee 49b.
480.	Lüneburg, Preußen, Provinz Hannover.	Wrede, H., Garten.	
481.	Lusan, Reuß j. Linie.	Lehmann, Gustav, Gärtnerei.	
482.	Magdeburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Wolter, Paul, Gärtnerei.	
483.	Mainz, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Rothmüller, Jacob, Handelsgärtnerei.	
484.	Markkleeberg bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Hoppe, Joh. Fr., sen., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
485.	" "	Hoppe, Joh. Fr., jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
486.	" "	Pladeck, Bernh., jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
487.	" "	Schmidt, Wilhelmine, verehl., geb. Scharlach, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
488.	" "	Wolf, Johann Friedrich Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
489.	Mehlen, Preußen, Rheinprovinz.	Glanner, Theodor, Gärtnerei.	
490.	" "	Rieck, Peter, Gärtnerei und Baumschule.	
491.	Meißen, Königreich Sachsen.	Born, Franz, Gärtnerei.	
492.	" "	Lyon, Carl Hugo, Gärtnerei.	
493.	" "	Pinkert, Franz Otto, Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
494.	Meißen, Königreich Sachsen.	Schneider, Arthur, Gärtnerei.	
495.	Miltenberg, Bayern, Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.	Koschwancz, Wenzel Joseph, Handelsgärtnerei.	
496.	Mittelherwigsdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Hochmuth, Karl, Handelsgärtnerei und Blumenzüchterei.	
497.	Möckern bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Theile, Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
498.	Möhlenwarf, Preußen, Provinz Hannover.	Hesse, H., Baumschule.	
499.	Mülhausen, Elsaß-Lothringen.	Barthel.	
500.	" "	Becker, J., Gärtnerei.	
501.	" "	Geiger.	
502.	" "	Strub.	
503.	Mülheim a./R., Preußen, Rheinprovinz.	Breinig, Peter, Gartenanlage.	
504.	" "	Schleppers, Heinrich, Gartenanlage.	
505.	München, Bayern.	Buchner, August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
506.	" "	Buchner, Aug., & Co., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Aeußere Schleißheimerstraße 34.
507.	" "	Koch, Josef, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
508.	Münchhof, Gemeinde Neutin, Bayern.	Renner, Georg, Handelsgärtnerei.	
509.	Nauheim, Bad, Hessen, Provinz Oberhessen.	Lindemann, K. A., Handelsgärtnerei.	
510.	" "	Linkmann, L., Handelsgärtnerei.	
511.	Naußlitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Edner, Friedrich Chr., Baumschule.	
512.	Neuburg a. D., Bayern.	Zinsmeister, Ludwig Anton, Handelsgärtnerei.	
513.	Neuhörnitz bei Zittau, Königreich Sachsen.	Lange, Ed. Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
514.	Neusalz a. O., Preußen, Provinz Schlesien.	Krause, F. W., Gärtnerei.	
515.	Neuß, Preußen, Rheinprovinz.	Klaphake, August, Nachfolger (Friedrich Severin), Baumschule.	
516.	Neuulm, Bayern.	Neubronner, D., Handelsgärtnerei.	
517.	Neuwied, Preußen, Rheinprovinz.	Rittershaus, Eugen, Baumschulen.	
518.	Nickern, Königreich Sachsen.	Mietzsch, C. W., Rosen- und Obstbaumschule, Ziersträucher.	
519.	Nieder-Höchstadt, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hoffmann, R., Baumschule.	
520.	Niedersedlitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Eck, Willy, Rosen- und Blumenzüchterei.	
521.	" "	Mietzsch, C. W., Rosen- und Obstbaumschule.	
522.	" "	Naetsch, Otto, Blumenzüchterei.	
523.	" "	Dr. Roennefarth, Tutewohl & Roßberg (Glieme's Nachf.), Baumschule, Ziersträucher ꝛc.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
524.	Niedersedlitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Schwarzbach, Moritz, Palmenhaus, Blumen- und Rosenzüchterei.	
525.	Niederwalluf, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Kreis, Franz, Rosenpflanzung.	
526.	Niendorf bei Lübeck.	Gotsch, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
527.	" "	Scheel, Gutsgärtnerei.	
528.	" "	Wischhöfer, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
529.	Nürnberg, Bayern.	Adam, A., Kunstgärtnerei.	Kleinreuther Weg 93.
530.	" "	Appold, Conrad, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
531.	" "	Bänsch, Karl, Gärtnerei.	
532.	" "	Dietrich, Simon, Inhaber Christian Hofmann, Samenhandlung und Gärtnerei.	
533.	" "	Emmel, Theodor, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
534.	" "	Hofmann, Johann Thomas, Samenhandlung.	
535.	" "	Hofmann, Sebastian, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
536.	" "	Hutzler, Eberhardt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
537.	" "	Ortmann, Albert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
538.	" "	Rink, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
539.	Nürtingen, Württemberg.	Otto, Emanuel, Baumschule.	
540.	Obereßlingen, Oberamt Eßlingen, Württemberg.	Schneider, Albert, Kunst- und Handelsgärtnerei, Rosenschulen.	
541.	Oberhermersdorf, Königreich Sachsen.	Reichel, Oskar, Gärtnerei.	
542.	Oberleutersdorf, Königreich Sachsen.	Neumann, Karl Wilhelm, Handelsgärtnerei, Gemüsebau, Blumenzüchterei und Baumschule.	
543.	Ober-Mörlen, Großherzogthum Hessen.	Föhr & Hagedorn, Handelsgärtnerei.	
544.	Obermoschel, Bayern.	Rannßweiler, Jakob, Handelsgärtnerei.	
545.	Oberursel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Lüttich, Ernst, Baumschule.	
546.	" "	Rinz, S. und J., Baumschule.	
547.	" "	Witzel, Karl, Gärtnerei.	
548.	Oelsnitz i. V., Königreich Sachsen.	Seeling, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
549.	" "	Thümmler, Gottlieb, Baumschule.	
550.	" "	Timm, Louise, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
551.	" "	Tischner, Emil (Pächter: Hertwig, Emil Rich.), Kunst- und Handelsgärtnerei.	
552.	" "	Tischner, Theodor, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
553.	" "	Wohlfarth, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
554.	Offenbach a. M., Hessen, Provinz Starkenburg.	Chr. Grundels, Nachfolger Otto Berz, Baumschulen.	
555.	Olbersdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Neumann, Gebrüder, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
556.	Oppertshofen, Hessen, Provinz Oberhessen.	Heß, G., Rosenanlagen.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
557.	Oppertshofen, Hessen, Provinz Oberhessen.	Weil, J. G. III, Rosenanlagen.	
558.	" "	Weil, K. X, Rosenanlagen.	
559.	Oybin bei Zittau, Königreich Sachsen.	Neumann, Gebrüder, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
560.	Pankow, Preußen, Provinz Brandenburg.	Kretschmann, W., Gärtnerei.	bei Berlin.
561.	Passau, Bayern.	Geise, Gebrüder Ernst und Otto, Handelsgärtnerei.	
562.	Pethau bei Zittau, Königreich Sachsen.	Baumert, Frau verw., Blumenzüchterei und Gemüsebau.	
563.	" "	Donath, Friedrich, Gemüsebau.	
564.	" "	Donner, Friedrich Wilhelm, Handelsgärtnerei, Blumenzüchterei und Gemüsebau.	
565.	" "	Frenzel, Ernst Moritz, Handelsgärtnerei, Blumenzucht und Gemüsebau.	
566.	" "	Krusche, Hermann, vertreten durch Obergärtner Carl Gustav Heidrich, Handelsgärtnerei, Blumenzüchterei.	
567.	" "	Neumann, Gustav Julius, Gemüsebau.	
568.	" "	Nitsch, Hans, Handelsgärtnerei, Blumenzüchterei und Gemüsebau.	
569.	" "	Schmidt, Herrmann, Gemüsebau.	
570.	" "	Zobel, Friedrich Wilhelm, Handelsgärtnerei, Baumschule, Blumen- und Gemüsebau.	
571.	Pirna, Königreich Sachsen.	Anders, Bernhard Robert, Handelsgärtnerei.	
572.	" "	Anders, Heinrich Otto, Handelsgärtnerei.	
573.	" "	Böttcher, Wilhelm Eduard, Handelsgärtnerei.	
574.	" "	Fischer, Conrad, Handelsgärtnerei.	
575.	" "	Gregor, Georg Johannes, Handelsgärtnerei.	
576.	" "	Gregor, Pauline, Wittwe, Handelsgärtnerei.	
577.	" "	Grosche, Robert Oswald, Handelsgärtnerei.	
578.	" "	Hebold, E. Otto, Handelsgärtnerei.	
579.	" "	Jäger, Georg, Handelsgärtnerei.	
580.	" "	Kretzschmar, Friedrich Otto, Handelsgärtnerei.	
581.	" "	Peppisch, Theodor, Handelsgärtnerei.	
582.	" "	Philipp, Johann August, Handelsgärtnerei.	
583.	" "	Plotz, Emil Richard, Handelsgärtnerei.	
584.	" "	Plotz, Karl Emil, Handelsgärtnerei.	
585.	" "	Schneider, Adolf Gustav, Handelsgärtnerei.	
586.	" "	Scholze, Curt Julius, Handelsgärtnerei.	
587.	" "	Sperling, Friedrich Robert, Handelsgärtnerei.	
588.	" "	Stohn, Johann Georg, Handelsgärtnerei.	
589.	" "	Voigtländer, Ernst Richard, Handelsgärtnerei.	
590.	" "	Wagner, Wilhelm Max, Handelsgärtnerei.	
591.	" "	Winkler, Karl A., Handelsgärtnerei.	
592.	" "	Zschiedrich, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
593.	Plantières bei Metz, Elsaß-Lothringen.	Gebrüder Simon — Louis frères, Handelsgärtnerei.	
594.	Plauen i. V., Königreich Sachsen.	Gescheidt, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
595.	" "	Knorre, Richard, Handelsgärtnerei.	
596.	" "	Riedel, Carl Wilhelm Rudolf, Handelsgärtnerei.	
597.	" "	Tryquardt, Friedrich Peter, Gärtnerei.	
598.	" "	Wagner, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
599.	" "	Westphal, Theodor, Handelsgärtnerei.	
600.	" "	Wettengel, Friedrich Reinhard, Handelsgärtnerei.	
601.	" "	Zabel, Andreas Paul Friedrich, Handelsgärtnerei.	
602.	Plittersdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Rohde & Co., Gärtnerei- und Baumschule.	
603.	Pohlitz, Reuß j. Linie.	Gorschboth, Thilo, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
604.	" "	Gräbs, Albin, Handelsgärtnerei.	
605.	" "	Grübe, Hermann, Handelsgärtnerei.	
606.	" "	Hilbert, Albert, Handelsgärtnerei.	
607.	" "	Prüfer, Ernst, Handelsgärtnerei.	
608.	" "	Schade, Willi, Gärtnerei.	
609.	Quedlinburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Dippe, Gebrüder, Pflanzung im Felde.	
610.	" "	Gebhardt & Co., Inhaber: Rhoden, Gärtnerei.	
611.	" "	Graßhoff, Albert, Pflanzung im Felde.	
612.	" "	Galle (früher Hennig), Gärtnerei.	
613.	" "	Keilholz, Inhaber: Fessel, Gärtnerei.	
614.	" "	Kettenbeil, Gärtnerei.	
615.	" "	Mette, Heinrich, Pflanzung im Felde.	
616.	" "	Samen- und Pflanzen-Versandtgeschäft „Quedlinburg", Eigenthümer Sachs, Wilh. Gebhard u. Plagge, Gärtnerei.	
617.	" "	Sattler, Carl, Gärtnerei.	
618.	" "	Sattler & Bethge, Gärtnerei.	
619.	" "	Teupel, Gebrüder, Gärtnerei.	
620.	" "	Wehrenpfennig, Gärtnerei.	
621.	" "	Ziemann, Samuel Lorenz, Inhaber: Gebrüder Sperling, Pflanzung im Felde.	
622.	Rabenau bei Dresden, Königreich Sachsen.	Ebner, Johannes, Gärtnerei (Palmenzucht).	
623.	Radeberg, Königreich Sachsen.	Freund, Karl Ernst Alfred, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
624.	" "	Hetzschold, Eduard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
625.	Radolfzell, Amt Konstanz, Baden.	Maltern & Keßler, Handelsgärtnerei, Gartengelände.	
626.	Ramersdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Boehm, Baumschule.	bei Oberkassel.
627.	Rathenow, Preußen, Provinz Brandenburg.	Bölcke, Baumschule und Pflanzung im Felde.	
628.	" "	Reichardt, Gärtnerei und Baumschulen.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
629.	Rathenow, Preußen, Provinz Brandenburg.	Schulze & Pfeil, Forstkulturen.	
630.	Ravensburg, Württemberg.	Binter, Rudolph, Handelsgärtnerei.	
631.	" "	Eckers, Matthias, Handelsgärtnerei.	
632.	Regensburg, Bayern.	Frede, Theodor.	
633.	Remscheid, Preußen, Rheinprovinz.	Koenemann & Maaßen, Inhaber: Reinhard Koenemann, Gärtnerei.	
634.	Reutlingen, Württemberg.	Hummel, Robert, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
635.	" "	Lucas, Fritz, pomologisches Institut, Baumschule u. s. w.	Filiale in Unterlenningen, Oberamt Kirchheim, Württemberg.
636.	" "	Schlegel, Gottlob, Handelsgärtnerei.	
637.	" "	Sommer, Ernst, Handelsgärtnerei.	
638.	" "	Wenz, Adolf, Handelsgärtnerei.	
639.	Riesa, Königreich Sachsen.	Fiedler, Friedrich Wilhelm, Gärtnerei.	
640.	" "	Flößner, Ernst Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
641.	" "	Keßler, Gustav Moritz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
642.	" "	Kirsten, Karl Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
643.	" "	Korf, Richard, Gärtnerei.	
644.	" "	Müller, Bernhard, Kaufmann.	
645.	" "	Urban, Eugen August Heinrich, Gärtnerei.	
646.	Rindern, Preußen, Rheinprovinz.	Königliche Thiergarten-Verwaltung, Baumschule.	
647.	Roda, Sachsen-Altenburg.	Grimm, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
648.	" "	Heine, Andreas, Baumschule und Rosenzüchterei.	
649.	" "	Schütze, Traugott, Handelsgärtnerei.	
650.	Rödelheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Coßmann, W., Gärtnerei und Baumschule.	
651.	Ronneburg, Sachsen-Altenburg.	Fischer, Louis, Handelsgärtnerei.	
652.	" "	Schellenberg, Otto, Handelsgärtnerei.	
653.	" "	Steinbach, Karl, Handelsgärtnerei.	
654.	Rüdenhausen, Bez Gerolzhofen, Bayern.	Töpperwein, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
655.	Rüngsdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Fahrmeyer, Friedrich, Gärtnerei und Baumschule.	
656.	" "	Rennenberg, Joh., Gärtnerei- und Baumschule.	
657.	Saarbrücken, "	Mendel, Gärtnerei und Baumschule.	
658.	" "	Rosenkränzer, Gärtnerei und Baumschule.	
659.	Schedewitz bei Zwickau, Königreich Sachsen.	Lorenz, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
660.	Schiltigheim bei Straßburg, Elsaß-Lothringen.	Weick Sohn, Handelsgärtnerei.	
661.	Schmalhof, Bayern.	Fürst, Albert, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
662.	Schönau bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Hund, Franz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
663.	Schönberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Rumpf, A., Pflanzung.	
664.	Schöneberg bei Berlin, Preußen, Provinz Brandenburg.	Kröger & Schwenke, Gärtnerei.	
665.	Schwabing, Bayern.	Hörmann, Michael, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
666.	Schweinsburg bei Crimmitschau, Königreich Sachsen.	Mehlhorn, O. R., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
667.	Schweta (Rittergut) bei Döbeln, Königreich Sachsen.	Göhlich, Ernst Julius (Pächter), Kunst- und Handelsgärtnerei.	
668.	Sebnitz, Königreich Sachsen.	Gocht, Ladislaus, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
669.	" "	Klein, Arno, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
670	" "	König, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
671.	" "	Lissey, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
672.	" "	Matthiaschka, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
673.	" "	Sebnitzer Baumschule.	
674.	" "	Trautzsch, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
675.	Segeberg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Stämmler, Carl, Gärtnerei.	
676.	Seehof bei Teltow, Preußen, Provinz Brandenburg.	Koch & Rohlfs, Baumschule.	
677.	Soden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Scheffler, Konrad, Gärtnerei.	
678.	Söllmnitz, Reuß j. Linie.	Hauffe, Fritz, Gärtnerei.	
679.	Speyer, Bayern.	Velten, C. F.	
680.	Spremberg (Ortstheil Sonneberg), Königreich Sachsen.	Ander, Karl Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
681.	Steglitz, Preußen, Provinz Brandenburg.	Schmidt, J. C., Inhaber: L. Kuntze, Hoflieferant, Gärtnerei.	Geschäftslokal in Berlin.
682.	" "	van der Smissen, C., Gärtnerei.	
683.	Steinfurth, Hessen, Provinz Oberhessen.	Gebr. Huber, Rosenkultur.	
684.	" "	Michel & Eichelmann, Rosenkultur.	
685.	" "	Schreyer, Friedrich, Rosenkultur.	
686.	" "	Gebr. Schultheis, Rosenkultur und Baumschule.	
687.	" "	Thönges & Eichelmann, Rosenkultur.	
688.	" "	Walter & Lehmann, Rosenkultur.	
689.	" "	Weihrauch, Joh. u. Hch., Rosenkultur.	
690.	Straßburg, Elsaß-Lothringen.	Müller, Martin (Vater).	
691.	Stuttgart, Stadt, Württemberg.	Bofinger, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
692.	" "	Ernst, G., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
693.	" "	Gumpper, Ph. G., Handels- und Kunstgärtnerei.	
694.	" "	Hofgärtnerei Villa Berg.	
695.	" "	Merz, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
696.	" "	Pfizer, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
697.	" "	Schnitzler, Jacob, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
698.	Stuttgart, Stadt, Württemberg.	Ulrich, J. G., Handelsgärtnerei.	
699.	Taucha bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Schröter, Friedrich Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
700.	Tharandt, Königreich Sachsen.	Akademischer Forstgarten im Staatsforstrevier Tharandt.	
701.	Tinz, Reuß j. Linie.	Schmalfuß, Alfred, Gärtnerei.	
702.	" "	Weber, Alfred, Gärtnerei.	
703.	Tolkewitz, Königreich Sachsen.	Hauber, Paul, Baumschule.	
704.	Travemünde, Lübeck.	Ahrens, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
705.	Triebes, Reuß j. Linie.	Wimmer, Richard, Gärtnerei.	
706.	" "	Zimmermann, Georg, Gärtnerei.	
707.	Trier, Preußen, Rheinprovinz.	Brauchle, Ambrosius, Gärtnerei.	
708.	" "	Lambert, J. & Söhne, Gärtnerei.	
709.	" "	Lambert, Peter, Rosen- und Baumschulen.	St. Marien, Paulins-Flur.
710.	" "	Lambert & Reiter, Inhaber: H. Lambert, Baum- und Rosenschulen.	St. Marien, Paulins-Flur, Irminerweg.
711.	" "	Mock, Josef, Baum- und Rosenschulen.	Nordallee und Paulden.
712.	" "	Reiter, J. u. Söhne, Baum- und Rosenschulen.	
713.	" -Pallien, "	Hinner, W., Rosenschulen.	
714.	" " "	Ittenbach, Peter, Rosenschulen.	
715.	" " "	Welter & Rath, Inhaber: Ww. Rath, Baum- und Rosenschulen.	
716.	" " "	Welter, Nikolaus, Baum- und Rosenschulen.	
717.	" " "	Welter, Mathias, Baum- und Rosenschulen.	
718.	Tübingen, Württemberg.	Königl. Universität, botanischer Garten.	
719.	Uerdingen, Preußen, Rheinprovinz.	Fettweiß, Peter, Gartenanlage.	
720.	Ulm, Württemberg.	Banzenmacher & Straub, Handelsgärtnerei.	
721.	" "	Lopp, Paul, Handelsgärtnerei.	
722.	Untermhaus, Reuß j. Linie.	Fürstliche Hofgärtnerei.	
723.	Viersen, Preußen, Rheinprovinz.	Wassenhoven, Hubert, Gartenanlage.	
724.	Vieselbach, Großherzogthum Sachsen.	Helmich, Karl, Gärtnerei.	
725.	" "	Wallroth, Hans, Handelsgärtnerei.	
726.	Vilbel, Hessen, Provinz Oberhessen.	Gebr. Sießmayer, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
727.	Vorwerk bei Lübeck.	Stelzner & Schmalz Nachf. in Lübeck, Baumschulen.	
728.	Wahren bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Schmidt, Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
729.	Walddorf bei Löbau, Königreich Sachsen.	Neumann, Reinhard, Handelsgärtnerei.	
730.	Waldenburg, Königreich Sachsen.	Fürstlich Schönburg'sche Hofgärtnerei.	
731.	Wandsbek, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Donner, Christian, Gärtnerei.	
732.	" "	Gernet, Leonhard, Gärtnerei.	
733.	" "	Goepel, F. L., Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
734.	Wandsbek, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Haagström, Axel, Gärtnerei.	
735.	" "	Hadler, H., Gärtnerei.	
736.	" "	Handreka, E., Gärtnerei.	
737.	" "	Herbst, A., Gärtnerei.	
738.	" "	Jank, Franz, Gärtnerei.	
739.	" "	Kircher, Rudolf, Gärtnerei.	
740.	" "	Koch, H. L., Gärtnerei.	
741.	" "	Neubert, E., Gärtnerei.	
742.	" "	Nupnau, C., Gärtnerei.	
743.	" "	Oelkers, Gebrüder, Gärtnerei.	
744.	" "	Riecken, E. M., Gärtnerei.	
745.	" "	Runde, W., Gärtnerei.	
746.	" "	Scheider, Jul., Gärtnerei.	
747	" "	Seemann, Albert, Gärtnerei.	
748.	" "	Stoldt, C., Gärtnerei.	
749.	Weener, Preußen, Provinz Hannover.	Hesse, H., Baumschule.	
750.	Wehrstedt, Preußen, Provinz Sachsen.	Kühne, Gärtnerei.	
751.	Weimar, Großherzogth. Sachsen.	Grimm, Franz, Handelsgärtnerei.	
752.	" "	Großmann, Ernst, Handelsgärtnerei.	
753.	" "	Rabe, Karl, Handelsgärtnerei.	
754.	" "	Springer, Max, Handelsgärtnerei.	
755.	Wemding, Bezirksamt Donauwörth, Bayern.	Ritter, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
756.	" "	Unger, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
757.	Wiesbaden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Möller, Christian, Gartenanlage.	Biebricherstraße.
758.	" "	Möller, Gottlieb, Baumschulen.	Biebricherstraße.
759.	" "	Ranke, Carl, Gartenanlage.	Platterstraße.
760.	" "	Weber, A., & Co., Gärtnerei.	Parkstraße.
761.	" "	Weygandt, G., Gartenanlage.	Dotzheimerstraße 59.
762.	" "	Wolf, Willy, Inhaber: Jacob Wolf, Gartenanlage.	Platterstraße 88.
763.	Wintersdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Bisenius, Joh. in Kersch, Baumschule.	
764.	Wirgetswiesen, Gemeinde Ettenkirch, Württemberg.	Bauer, J. A., Pflanzschule.	
765.	Worms a. Rhein, Hessen, Prov. Rhein-Hessen.	Riedel, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
766.	Würzburg, Bayern.	Rosenthal, Hugo, botanischer Garten.	
767.	" "	Wahler, Wilhelm, Kunstgärtnerei, (Obergärtner Emil Ornst).	
768.	Wurzen, Königreich Sachsen.	Dietze, Emil, Handelsgärtnerei.	
769.	" "	Große, Gustav, Handelsgärtnerei.	
770.	" "	Nitsche, Paul, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
771.	Ziegelhaus, Gemeinde Reutin, Bezirksamt Lindau, Bayern.	Flachs, Franz Josef, Handelsgärtnerei.	
772.	Zirlau, Preußen, Provinz Schlesien.	Berndt, C., in Firma S. Lindner, Gärtnerei.	
773.	Zittau, Königreich Sachsen.	Berge, Gustav, Gärtnerei.	
774.	" "	Berger, Heinrich, Gärtnerei.	
775	" "	Bießlich, Ernst Gustav, Gärtnerei.	
776.	" "	Brendler, Robert, Gärtnerei.	
777.	" "	Buttig, Ernst, Gärtnerei.	
778.	" "	Förster, Paul, Gärtnerei.	
779.	" "	Franze, Julius Hermann, Gärtnerei.	
780.	" "	Großmann, Ernst, Gärtnerei.	
781.	" "	Hoffmann, Gustav Adolf, Gärtnerei.	
782.	" "	Kleich, Max, Gärtnerei.	
783.	" "	Krüger, Edmund, Gärtnerei.	
784.	" "	Leidhold, Adolf, Gärtnerei.	
785.	" "	Leidhold, Max, Gärtnerei.	
786.	" "	Michel, Hermann, Gärtnerei.	
787.	" "	Müller, Carl, Gärtnerei.	
788.	" "	Peukert, Heinrich, Gärtnerei.	
789.	" "	Schmitt, Karl, Gärtnerei.	
790.	" "	Schubert, Emil, Gärtnerei.	
791.	" "	Stecher, Hermann, Gärtnerei.	
792.	" "	Trautmann, Carl Robert, Gärtnerei.	
793.	" "	Trepte, Heinrich, Gärtnerei.	
794.	" "	Wünsche, Oskar, Gärtnerei.	
795.	" "	Zeidler, Carl August, Gärtnerei.	
796.	" "	Ziegler, Johann Jacob, Gärtnerei.	
797.	Zweibrücken, Bayern.	Guth, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
798.	Zwötzen, Reuß j. Linie.	Trummer, Hermann, Gärtnerei.	
799.	" "	Uhlemann, Bruno, Gärtnerei.	

Berlin, den 11. Mai 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Hopf.

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für das Rechnungsjahr 1900.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des oben genannten Monats M.	Ausfuhr-Vergütungen ɪc. M.	Bleiben M.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) M.	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	515 695 858	22 785 866	492 909 992	494 095 045	— 1 185 053
Tabacksteuer	12 993 680	139 600	12 854 080	12 580 209	+ 273 871
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	153 783 828	28 386 851	125 396 977	116 092 585	+ 9 304 392
Salzsteuer	49 695 260	33 256	49 662 004	49 966 260	— 304 256
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	38 217 903	14 755 626	23 462 277	22 104 167	+ 1 358 110
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	130 203 189	494 888	129 708 301	131 179 664	— 1 471 363
Brennsteuer	4 027 691	4 813 458	— 785 767	— 577 967	— 207 800
Brausteuer	32 981 646	118 282	32 863 364	32 191 209	+ 672 155
Uebergangsabgabe von Bier	4 143 660	—	4 143 660	4 142 418	+ 1 242
Summe	941 742 715	71 527 827	870 214 888	861 773 590	+ 8 441 298
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	21 132 153	—	21 132 153	17 899 624	+ 3 232 529
b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte	14 351 755	44 264	14 307 491	14 986 970	— 679 479
c) Loose zu					
Privatlotterien	4 200 151	—	4 200 151	3 946 212	+ 253 939
Staatslotterien	25 947 606	—	25 947 606	17 970 458	+ 7 977 148
d) Schiffsfrachturkunden	609 936	—	609 936	—	+ 609 936
Spielkartenstempel	—	—	1 613 003	1 582 869	+ 30 134
Wechselstempelsteuer	—	—	13 026 000	12 035 415	+ 990 585

Anmerkung: Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Rechnungsjahr 1900 M.	1899 M.	Mithin 1900 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	465 797 467	461 840 699	+ 3 956 768
Tabacksteuer	12 007 178	11 999 060	+ 8 118
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	123 450 963	104 728 997	+ 18 721 966
Salzsteuer	49 593 237	48 766 061	+ 827 176
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	17 986 186	17 027 163	+ 959 023
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	107 025 536	109 761 623	— 2 736 087
Brennsteuer	— 785 767	— 577 967	— 207 800
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	31 477 603	30 905 208	+ 572 395
Summe	806 552 403	784 450 814	+ 22 101 559
Spielkartenstempel	1 531 424	1 470 421	+ 64 003

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Felix Reisinger, Kutscher,	geboren am 24. April 1862 zu Zell a. d. Pram, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. Mai 1898),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	12. April d. J.
2.	Joseph Wanera, Maurergeselle,	geboren am 18. April 1849 zu Mladejowitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre 4 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 16. September 1898),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	14. März d. J.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
3.	Anton Bittner, Arbeiter,	geboren am 28. Februar 1831 zu Brattersdorf, Mähren, ortsangehörig zu Hohenseibersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren,	Landstreichen, Betteln und unbefugte Ausübung des Hausirgewerbes,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	30 März d. J.
4.	Adalbert Göttlicher, Maurergeselle,	geboren am 17. Dezember 1871 zu Ebersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	17. Mai d. J.
5.	Alexander Harasinoff, Schuhmacher,	geboren am 15. Februar 1855 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug und Betteln,	derselbe,	15. Mai d. J.
6.	Johann Harringer, Bierbrauer und Zimmermann,	geboren am 9. März 1887 zu Niederholzheim, Bezirk Vöcklabruck, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Oberndorf, ebenda,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	11. Mai d. J.
7.	Ferdinand Hefter, Spinner und Handarbeiter,	geboren am 11. September 1859 zu Neudorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz,	1. April d. J.
8.	Mohamed (Paul) Laurer, Schlosser,	geboren am 28. Juli 1877 zu Tribuswinkel, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Unterschlagung,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	11. Mai d. J.
9.	Nikolaus Michel, Küfer,	geboren am 1. Mai 1882 zu Kerns, Kanton Unterwalden, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Frankenthal,	29. April d. J.
10.	Martin Pestak, Knecht,	geboren am 24. Oktober 1868 zu Tilowitz, Bezirk Wittingau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	17. Mai d. J.
11.	Karl Richter, Färber,	geboren am 10. November 1849 zu Neuberg, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	4. März d. J.
12.	Konrad Samsonsen, Seemann,	geboren am 20. Juni 1870 zu Bergen, Norwegen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Obdachlosigkeit,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	11. Mai d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Ottoman Benzion Schwarz, Hausirer,	geboren am 15. Januar 1858 zu Jerusalem, Asiatische Türkei, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. Mai d. J.
14.	Joseph Simonic, Tagelöhner,	geboren am 7. März 1865 zu Grabendorf, Gemeinde Schlüsseldorf, Bezirk Luttenberg, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Ansbach, Bayern,	19. April d. J.
15.	Karl Stehlic, Bergmann,	geboren am 21. April 1844 zu Mudowitz, Bezirk Rakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Beilngries,	10. Mai d. J.
16.	Franz Ventura, Fabrikarbeiter,	geboren am 5 Mai 1860 zu Neuschloß, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	18. Mai d. J.
17.	Johann Zach, Tagearbeiter,	geboren am 9. Mai 1863 zu Poritsch, Bezirk Beneschau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, falsche Namensangabe und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	17. Mai d. J.

Die Ausweisung des Schuhmachers August Hempel (Central-Blatt für 1900 Seite 616 Ziffer 8) ist zurückgenommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene den angegebenen Namen fälschlich geführt hat und preußischer Staatsangehöriger ist.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

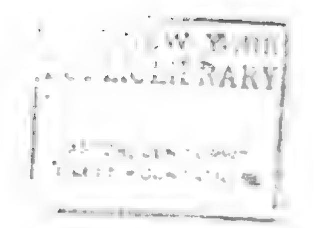

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 7. Juni 1901. | № 25.

Inhalt:

1. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten . . . . . Seite 183
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Vereinigung der Unterherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen mit dem thüringischen Zoll- und Steuer-Verein; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 183
3. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung der Einnahmen des Reichs für das Rechnungsjahr 1900 185
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 185

1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Gesandten Mumm von Schwarzenstein in Peking ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet von China die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Die gleiche Ermächtigung ist für die Fälle der Abwesenheit oder Behinderung des Gesandten dem ersten Sekretär der Gesandtschaft in Peking, Legationsrath Freiherrn von der Goltz, ertheilt worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die bisher der oberen Aufsicht des Königlich preußischen Obersteuerinspektors zu Nordhausen unterstellten Unterherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen sind durch Staatsvertrag vom 20. November 1900 vom 1. April 1901 ab mit dem thüringischen Zoll- und Steuer-Verein vereinigt worden. Die Fürstlichen Steuerämter zu Frankenhausen und Sondershausen sind von diesem Zeitpunkt als Bezirkssteuerämter im Sinne des Vereinsvertrags vom 20. November 1889 unter der oberen Aufsicht des Bezirkssteuerinspektors zu Erfurt eingesetzt worden.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Es ist ertheilt worden:

Dem Steueramt I zu Rüdesheim im Bezirke des Hauptsteueramts zu Biebrich die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Wein und Branntwein aller Art,

dem Steueramt I zu Finsterwalde im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lübben die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über folgende für den Seifenfabrikanten A. Thierack in Finsterwalde unter Kolloverschluß eingehende Fette:

1. Schmalz und schmalzartige Fette auf Erlaubnißschein unter Kontrole — Anmerkung zur Tarifnummer 26h —,
2. wohlriechende Fette in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht — Tarifnummer 31d —,

dem Steueramt I zu Zeitz im Bezirke des Hauptsteueramts zu Naumburg a. S. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Baumwollensamenöl in Fässern und über Baumöl in Fässern, die unter Eisenbahnwagenverschluß für die Firma Oehmig-Weidlich in Zeitz und für die chemische Fabrik Aue bei Zeitz eingehen und zur Seifenfabrikation nach amtlicher Denaturirung bestimmt sind,

dem Steueramt I zu Moers im Bezirke des Hauptsteueramts zu Wesel die Befugniß zur unbeschränkten Erledigung von Begleitscheinen II,

dem Steueramt I zu Jüterbog im Bezirke des Hauptsteueramts zu Potsdam die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II

und

dem Steueramt I zu Lyck im Bezirke des Hauptzollamts zu Prostken die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Kokosfasern in Strängen für Fabriken von Decken und ähnlicher Gegenstände, auf Erlaubnißschein unter Kontrole — Anmerkung zu Nr. 22a des Zolltarifs —.

Im Königreiche Sachsen.

Zu Miltitz im Bezirke des Hauptzollamts Leipzig II ist eine Abfertigungsstelle unter der Bezeichnung: „Königlich sächsisches Hauptzollamt Leipzig II, Zollabfertigungsstelle zu Miltitz" mit folgenden Befugnissen errichtet worden: Ausfertigung von Zoll- und Salzbegleitscheinen I, Erledigung von dergleichen Begleitscheinen II, Erledigung von Begleitzetteln, Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter, Abfertigung von mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweinen und Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und Branntwein.

Dem Untersteueramte zu Aue im Bezirke des Hauptzollamts zu Zwickau ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Tabackpfeifen-Abgüsse der Zolltarifnummer 13g und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Zwickau die Befugniß zur selbständigen Abfertigung von hartem Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41c 2 beigelegt worden.

Im Königreiche Württemberg.

Das Grenzsteueramt am Bahnhofe zu Hall im Bezirke des Kameralamts Hall ist aufgehoben worden.

Im Großherzogthume Baden.

Die Bezeichnung des Nebenzollamts I „Bei Rheinfelden" im Bezirke des Hauptsteueramts zu Säckingen ist in „Badisch Rheinfelden" umgeändert worden.

Die Steuereinnehmerei zu Graben im Bezirke des Hauptsteueramts zu Karlsruhe ist zur Abfertigung des unter Eisenbahnwagen- (Plomben-) Verschluß eingehenden übergangssteuerpflichtigen Bieres ermächtigt worden.

Im Großherzogthum Oldenburg.

Das Nebenzollamt I zu Strohausen im Bezirke des Hauptzollamts zu Brake ist aufgehoben und an dessen Stelle ein Nebenzollamt II errichtet worden, welchem die Befugniß, Getreide und Holz bei

direktem Eingange vom Ausland in unbeschränkter Menge abzufertigen, beigelegt und zugleich die Berechtigung gewährt worden ist, Begleitscheine II über zollpflichtige Waaren und über inländisches Salz zu erledigen.

Das Nebenzollamt II zu Blexen im Bezirke desselben Hauptamts ist aufgehoben worden.

In Elsaß-Lothringen.

Zu Neuweiler im Bezirke des Hauptzollamts zu Altkirch ist ein Nebenzollamt II errichtet worden.

In dem Salzwerke zu Dieuze im Bezirke des Hauptzollamts zu Saarburg ist zur Wahrnehmung der mit dem Betriebe des Salzwerkes zusammenhängenden Dienstgeschäfte, die bis dahin dem Steueramt I in Dieuze übertragen waren, ein besonderes Salzsteueramt II errichtet worden.

---

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen im Deutschen Reiche für das Rechnungsjahr 1900.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme für das Rechnungsjahr 1900 ℳ	Einnahme des Vorjahrs ℳ	Mithin im Rechnungsjahr 1900 mehr ℳ
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	394 542 596	373 633 901	20 908 695
Reichseisenbahn-Verwaltung	89 743 190	86 894 759	2 848 431

*) Die Nachweisung der Einnahme an Zöllen und Steuern ist in Nr. 24 des Central-Blattes veröffentlicht.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Joseph Kroupa, Maschinenwärter,	geboren am 30. Dezember 1872 zu Wien, ortsangehörig zu Lauterbach, Bezirk Leitomischl, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	20. Mai d. J.
2.	Josepha Kubanek, geb. Nerad, Wittwe,	geboren am 29. Mai 1864 zu Newesklau, Bezirk Beneschau, Böhmen, ortsangehörig zu Ober-Pocornitz, Bezirk Karolinenthal, Böhmen,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	6. Dezember v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Wenzel Laske, Arbeiter,	geboren am 23. März 1872 zu Sahlenbach, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig zu Rochlitz, ebenda,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	20. Mai d. J.
4.	Michel Neudecker, Handarbeiter,	geboren am 21. November 1852 zu Regensburg, ortsangehörig zu Wasserau, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	9. April d. J.
5.	Anton Nowotny, Tagearbeiter,	geboren am 14. November 1862 zu Böhmisch-Brod, Böhmen, ortsangehörig zu Tismitz, ebenda,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz,	1. April d. J.
6.	Joseph Redersdorf, Tagner,	geboren am 11. März 1854 zu Bendorf, Ober-Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Bannbruch, Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. März d. J.
7.	Anton Reimer, Kellner,	geboren am 14 Februar 1870 zu Podersam, Böhmen, ortsangehörig zu Tscheraditz, Bezirk Saaz, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	21. Februar d. J.
8.	Claudius Sanaju, Fabrikarbeiter, jetzt Sänger,	geboren am 23. November 1851 zu Macon, Departement Saône-et-Loire, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. April d. J.
9.	Ernst Tabak, Schlosser,	geboren am 9. Januar 1883 zu Steinamanger, Komitat Eisenburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	23. Mai d. J.
10.	Anton Ferdinand Tunkl (Tunkel), Schäfer und Arbeiter,	geboren am 16. März 1847 zu Lobositz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	15. April d. J.
11.	Jakob Vavra, Schuhmacher,	geboren am 25. August 1886 zu Marschowitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	öffentliche Beleidigung und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	7. Mai d. J.
12.	Ludwig Wenzel, Heizer,	geboren am 14. August 1871 zu Karwin, Bezirk Freistadt, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	18. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 14. Juni 1901. № 26.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Exequatur-Ertheilung Seite 187
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1901 188
3. **Militär-Wesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt auf den Philippinen haben; — Bezeichnung der Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf; — Verzeichniß der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen; — Verzeichniß derjenigen Behörden 2c., welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind . 190
4. **Versicherungs-Wesen:** Bezug von Unfallrenten durch Hinterbliebene eines Ausländers in ausländischen Grenzbezirken 210
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 211

1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Honorar-Konsul Ernst Boschmann in Danzig ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. April 1901.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. April 1901.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. April 1901.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Gegen 30. April 1901.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. April 1901.	Summe der Passiva.	Gegen 30 April 1901.	Event. Verbindlichkeiten aus weiterbegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4	5	6	7.	8	9	10	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17
1.	Reichsbank	150 000	40 500	1 106 114	− 68 273	98 991	− 126 702	640 924	+ 29 572		−	23 068	+ 1 626	1 962 606	− 37 075	−
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	3 247	− 1 015	−	−	3 976*	− 938	18 347	+ 870	32	− 51	48 402	− 1 134	4 061
3.	Bayerische Notenbank	7 500	2 670	60 183	− 1 392	26 298	2 296	7 070	+ 600	−	−	3 450	+ 165	81 153	− 628	446
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	43 329	− 1 374	12 746	+ 629	31 036	− 15	27 816	+ 191	1 108	+ 90	139 349	− 1 106	1 294
5.	Württembergische Notenbank	9 000	1 065	20 206	+ 810	8 878	+ 2 407	3 720	+ 689	84	− 6	561	+ 74	34 636	+ 1 567	593
6.	Badische Bank	9 000	1 959	8 426	− 1 296	4 373	+ 358	5 584	− 1 311	−	−	399	+ 48	25 367	− 2 559	36
7.	Bank für Süddeutschland	15 672	1 943	11 877	− 490	4 767	− 132	111*	− 339	−	−	398	+ 25	30 001	− 798	1 575
8.	Braunschweigische Bank	10 500	894	1 669	− 242	1 151	− 217	4 684	+ 642	4 212	− 831	135	+ 26	22 035	− 406	735
	Zusammen	249 672	59 891	1 255 322*	− 75 273	157 207	− 125 953	697 055	+ 28 908	50 459	+ 224	29 150	+ 2 003	2 343 549	− 42 138	8 760

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 959 806 100 ℳ.
" 500 " = 19 379 500 ℳ (bei den Banken Nr. 2 und 4),
" 1 000 " = 278 687 000 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 626 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende Mai 1901

sichten, verglichen mit demjenigen Ende April 1901.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.		Gegen 30. April 1901.	Reichskassenscheine.		Gegen 30. April 1901.	Noten anderer Banken.		Gegen 30. April 1901.	Wechsel.		Gegen 30. April 1901.	Lombard.		Gegen 30. April 1901.	Effekten.		Gegen 30. April 1901.	Sonstige Aktiva.		Gegen 30. April 1901.	Summe der Aktiva.		Gegen 30. April 1901.	Laufende Nummer.
18.		19.	20.		21.	22.		23.	24.		25.	26.		27.	28.		29.	30.		31.	32.		33.	34
970 684	+	57 300	28 495	+	2 811	9 944	−	1 182	753 881	−	15 079	62 627	−	7 132	51 694	−	60 464	85 281	−	11 929	1 962 606	−	37 075	1
3 671	−	667	28	+	20	1 550	+	61	18 002	+	12 777	13 381	−	4 865	6 140	+	111	7 347	−	8 381	50 119	−	944	2.
31 244	+	885	48	+	6	2 873	+	12	41 460	+	497	2 499	−	1 858	594	+	14	2 415	−	189	81 153	−	628	3.
24 218	−	2 185	1 001	+	78	5 361	+	204	58 411	+	1 977	29 020	+	1 509	2 111	−	399	19 224	−	2 190	139 349	−	1 106	4.
10 496	−	1 231	97	−	25	745	−	291	11 632	+	2 394	9 645	+	226	646	+	35	1 383	+	577	34 636	+	1 567	5.
3 910	−	1 326	22	−	5	121	−	251	6 232	+	23	11 437		898	227	+	73	3 418	−	103	25 367	−	2 559	6
6 987	−	775	126	−	13	597	+	430	6 477	+	453	10 336	−	1 377	2 561	−	204	3 517	+	686	30 001	−	798	7.
427	−	70	4	−	7	75	+	52	8 853	−	422	2 337	+	64	177	+	91	10 476	−	72	22 319	−	364	8.
1 051 037	+	51 709	29 821	+	2 865	21 259	−	965	904 968	+	1 650	141 282	−	14 324	64 152	−	60 743	133 061	−	21 599	2 345 580	−	41 907	

3. Militär-Wesen.

Dem praktischen Arzte und Marine-Oberassistenzarzte der Reserve, Dr. Otto Bartels zu Manila, ist auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung bis auf Weiteres die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1a und b ebendaselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt auf den Philippinen haben.

Berlin, den 6. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Rothe.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 1 der Anlage 2 zur deutschen Wehrordnung (Bekanntmachung vom 18. Februar 1901, Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 41) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf Weiteres bei den nachstehend bezeichneten Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an die Stelle der englischen Sprache treten darf:

Königlich preußische Prüfungskommissionen zu Königsberg, Danzig, Marienwerder, Berlin, Stettin, Stralsund, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Lüneburg;
Königlich bayerische Prüfungskommission zu München;
Königlich sächsische Prüfungskommission zu Bautzen;
Königlich württembergische Prüfungskommission;
Großherzoglich hessische Prüfungskommission;
Kaiserliche Prüfungskommission zu Straßburg.

Berlin, den 11. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Hauß.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Jurgis Bannat, auch George Barthuschenties, Knecht,	geboren im Jahre 1876 zu Schillgalle, Gouvernement Lomsha, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. April 1899),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	1. Juni d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Joseph Alphons Faulque, Tagner,	geboren am 20. Juli 1851 zu Feßwiller, Departement Doubs, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	29. Mai d. J.
3.	Friedrich Kögl, Schreiner,	geboren am 6. März 1868 zu Kirchbühl, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und falsche Namensangabe,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	28. Mai d. J.
4.	Gaudenzio Mazzini, Erdarbeiter,	geboren am 26. August 1859 zu Cassolnoro, Provinz Pavia, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	3. Juni d. J.
5.	Johann Pawelek, Kunstreiter,	geboren am 26. August 1882 zu Jezowego, Oesterreich-Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	30. Januar d. J.
6.	Konrad Plautz, Tapezierer,	geboren am 26. Januar 1846 zu Volkendorf, Bezirk Villach, Kärnten, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	18. Mai d. J.
7.	Franz Skrivan, Tagelöhner,	geboren am 10. März 1849 zu Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	unbefugte Jagdausübung, Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Landau a. J.,	21. Mai d. J.
8.	Adolph Tiranty, ohne Gewerbe,	geboren am 17. Juli 1882 zu Azaiglio, Provinz Turin, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	2. Juni d. J.
9.	Gregor Turei, Arbeiter,	26 Jahre alt, geboren zu Borki, Gouvernement Kalisch, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	25. Mai d. J.
10.	Johann Zlatnik, Anstreicher,	geboren am 18. April 1873 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	20. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Unter Bezugnahme auf Anlage D zu §. 8 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom 7./21. März 1882 (Bekanntmachung vom 25. März 1882, Central-Blatt S. 123) wird hierunter ein neues Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen veröffentlicht.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen†) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrirbüreau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts,

Botenmeister, Hausinspektoren, Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher), Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Laboratorien-, Kassen- und andere Diener und Boten), Präparatoren, Hauswart, Hausmänner und Hausknechte, Kastellane, Ofenheizer, Portiers, Pförtner, Thürsteher, Wächter und Nachtwächter, Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth- und andere Wärter),	mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

II. Reichsamt des Innern.

1. Kaiserliches Statistisches Amt:

Sekretariatsassistenten, mindestens zur Hälfte.

Anmerkung. Die Sekretariatsassistenten-Stellen bilden nicht den Uebergang zu den Sekretär-Stellen.

2. Kaiserliches Kanalamt zu Kiel:

Kanalschreiber, *Maschinisten, Maschinistenassistenten,	mindestens zur Hälfte,

°Lootsen, mindestens zu einem Drittel,
Kanzlisten,
Büreaudiener,
Drucker,

†) Die in diesem Verzeichniß aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

*) Im Abschnitte II sind diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber regelmäßig nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugängig sind, mit einem * bezeichnet.

°) Diejenigen Stellen, welche nur den anstellungsberechtigten Deckoffizieren und den Militäranwärtern der Marine vorbehalten sind, sind mit einem ° bezeichnet.

Baggermeister (sofern die erforderlichen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden),
*Materialienverwalter,
*°Schiffsführer,
°Steuermänner,
Magazin-Aufseher,
Nachtwächter,
*°Oberlootsen,
*Obermaschinisten,
*°Hafenmeister,
*°Oberschleusenmeister,
*°Schleusenmeister,
Telegraphisten,
°Schleusenwärter,
°Fährwärter.

III. Militärverwaltung.

(Preußen, Königreich Sachsen, Württemberg.)

1. Kriegsministerium:

Kalkulatoren,
Zeichner.

Anmerkung. Jede fünfte Kalkulatorstelle in der Naturalkontrole des Königlich preußischen Kriegsministeriums ist den Zahlmeistern vorbehalten.

Das Königlich sächsische Kriegsministerium behält sich die Entscheidung über die Besetzung der Kalkulatorenstellen mit Zahlmeistern von Fall zu Fall vor.

Wegen der Königlich württembergischen Militärverwaltung siehe unten zu 5. „Intendanturen“.

2. Generalstab:

Büreauvorsteher,
Rechnungsführer,
Registratoren.

3. General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:

Sekretär und Registrator,
Registraturassistent.

4. General-Militärkasse (Kriegszahlamt):

Rendant,
Ober-Buchhalter,
Kassirer,
Buchhalter,
Geheime Sekretäre.

Anmerkung. Jede zweite (in den nächsten fünf Jahren, vom 1. April 1900 ab gerechnet, jedoch nur jede vierte) Stelle der Buchhalter und Geheimen Sekretäre bei der General-Militärkasse und dem Königlich sächsischen Kriegszahlamt ist den Zahlmeistern vorbehalten. Beim Königlich württembergischen Kriegszahlamte wird jede zweite Stelle der Buchhalter — ausschließlich des ersten Buchhalters — den Zahlmeistern vorbehalten.

*) Im Abschnitte II sind diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber regelmäßig nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugängig sind, mit einem * bezeichnet.

°) Diejenigen Stellen, welche nur den anstellungsberechtigten Deckoffizieren und den Militäranwärtern der Marine vorbehalten sind, sind mit einem ° bezeichnet.

5. Intendanturen:

Intendantursekretäre (in der Königlich württembergischen Militärverwaltung auch der Kalkulator bei der Naturalkontrole), soweit sie nicht aus Zahlmeistern oder Zahlmeister-Aspiranten ergänzt werden,

Intendanturregistratoren.

6. Artillerie-Prüfungs-Kommission:

Registrator,

Technischer Inspektor.

7. Festungsgefängnisse:

Rendanten.

8. Garnisonverwaltungen:

Garnisonverwaltungs-Direktoren und Oberinspektoren,

Garnisonverwaltungs-Inspektoren,

Garnisonverwaltungs-Kontroleure,

Kaserneninspektoren.

Anmerkung. In der Königlich preußischen und Königlich sächsischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Kontroleure den Zahlmeistern vorbehalten, desgleichen in der Königlich württembergischen Militärverwaltung, jedoch zusammen mit den Stellen des Lazareth-Verwaltungsinspektors und des Rendanten beim Bekleidungsamte.

9. Invalidenhäuser:

Rendant, Inspektor. } Soweit die Rendantenstelle nicht mit einem verabschiedeten Offizier besetzt wird, werden beide Beamte aus der Zahl der angestellten Garnisonverwaltungs- oder der Lazarethverwaltungsbeamten entnommen.

10. Kadettenanstalten:

Rendanten,

Sekretär,

Registrator und Journalist,

Kassensekretäre,

Kassenkontroleur,

Hausinspektoren.

11 Kriegsakademie:

Rendant,

Registrator.

12. Lazarethe:

Lazareth-Oberinspektoren,

Lazareth-Verwaltungsinspektoren bezw. alleinstehende Lazarethinspektoren,

Lazarethinspektoren.

Anmerkung. In der Königlich preußischen und Königlich sächsischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Lazareth-Verwaltungsinspektoren den Zahlmeistern vorbehalten. Bezüglich der Königlich württembergischen Militärverwaltung siehe die Anmerkung zu Ziffer 8.

13. Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen:

Rendant. Die Stelle wird entweder mit einem verabschiedeten Offizier oder mit einem sachkundigen Militärverwaltungsbeamten besetzt.

Lazarethinspektor als Kassenkontroleur. Dieser Beamte wird aus der Zahl der angestellten Lazarethverwaltungsbeamten entnommen.

14. Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte:

Militärgerichtsschreiber.

15. Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg und Soldaten-Knaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen:

Rendant,
Inspektoren,
Sekretär,
Musiklehrer.

16. Militär-Roßarztschule:

Verwaltungsinspektor.

17. Bekleidungsämter:

Bekleidungsamts-Rendanten,
Bekleidungsamts-Assistenten.

Anmerkung. In der Königlich preußischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Rendanten den Zahlmeistern vorbehalten. Das Königlich sächsische Kriegsministerium behält sich die Entscheidung über die Besetzung der Rendantenstelle mit Zahlmeistern von Fall zu Fall vor. Bezüglich der Königlich württembergischen Militärverwaltung siehe die Anmerkung zu Ziffer 8.

18. Ober-Militär-Examinations-Kommission:

Registrator.

19. Proviantämter:

Proviantamts-Direktoren,
Proviantmeister,
Proviantamts-Rendanten,
Proviantamts-Kontroleure,
Proviantamts-Assistenten.

20. Feldzeugmeisterei:

Registratoren bei der Central-Abtheilung, den Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie, sowie bei der Artilleriedepot-Inspektion.

21. Technische Institute der Artillerie:

Rendant bei dem Militär-Versuchsamt in Berlin,
Revisoren mindestens zu drei Vierteln.

22. Remontedepots:

Remontedepot-Administratoren,
Inspektoren,
Oberroßärzte bezw. Roßärzte,
Sekretäre.

23. Unteroffiziervorschulen:

Rendanten.

24. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:

Rendant.

25. **Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps:**

Rendant,
Buchhalter.

Anmerkung. Jede zweite (in den nächsten fünf Jahren, vom 1. April 1900 ab gerechnet, jedoch nur jede vierte) Stelle der Buchhalter ist den Zahlmeistern vorbehalten.

26. **Garnison-Bauwesen:**

Garnison-Bauschreiber.

27. **Allgemein:**

Backmeister,
Drucker,
Futtermeister,
Gärtner,
Küster,
Kustoden,
Maschinenaufseher und Heizer,
Maschinisten,
Mühlenmeister,
Oberdrucker,
Packmeister,
Röhrmeister,
Tafeldecker,
Todtengräber,
Waschmeister,
Werkmeister.

IV. Marine-Verwaltung.*)

Rendanten ×Kontroleure ×Assistenten	bei den Bekleidungsämtern,	soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren oder ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden.
×Rendanten ×Kontroleure ×Assistenten	bei den Verpflegungsämtern,	
×Intendanturregistratoren.	Ergänzen sich aus den Beamten des Werftregistraturdienstes.	
Garnisonverwaltungs-Direktoren, Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren, Garnisonverwaltungs-Inspektoren, Kaserneninspektoren, Lazareth-Oberinspektoren, Lazareth-Verwaltungsinspektoren, Lazarethinspektoren,		soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren ergänzt werden.
×Maschinisten ×Untermaschinisten	für Garnisonanstalten,	
×Maschinist ×Untermaschinist	beim Artilleriedepot Friedrichsort,	
×Maschinist bei der Torpedowerkstatt in Friedrichsort,		
Küster,		

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

×Oberheizer ×Heizer	für Garnisonanstalten,

×Werftbuchführer (für den Registraturdienst) soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren ergänzt werden.

Werftbuchführer und Werfthülfsschreiber, Magazinverwalter,	soweit sie nicht ausnahmsweise aus anstellungsberechtigten ehemaligen Obermaterialienverwaltern und Materialienverwaltern der Marine ergänzt werden.

×Werkführer für Schiffbau, Maler, Segelmacher, Takler und Büchsenmacher, soweit sie nicht aus den Werftarbeitern hervorgehen,
×Führer einschließlich ×Baggermeister und ×Maschinisten der Werftfahrzeuge,
×Schleusenmeistergehülfen,
×Spritzenmeister,
×Marinegerichtsschreiber, soweit sie nicht für die Gerichte an Bord bestimmt sind.
×Schiffslazarethdepot-Inspektoren, soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Sanitätsunteroffizieren der Marine ergänzt werden.

×Maschinisten, ×Leuchtthurmwärter, ×Nebelsignalwärter, ×Maschinenwärter, ×Oberheizer bei der Fettgasanstalt in Wilhelmshaven,	beim Lootsen- und Seezeichenwesen.

×Materialienverwalter beim Lootsenkommando an der Jade,
Hausinspektor im Reichs-Marine-Amte,
Drucker beim Reichs-Marine-Amte,
Drucker beim Admiralstabe der Marine,
Bauschreiber,
Garnison-Todtengräber.

V. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

1.	Kontroleur beim Post-Zeitungsamt in Berlin,	zur Hälfte.*)
2.	Kassirer beim Post-Zeitungsamt in Berlin,	
3.	Ober-Postkassenkassirer,	
4.	Büreau- und Rechnungsbeamte I. Klasse und Ober-Postkassenbuchhalter,	
5.	Postkassirer und Telegraphenamtskassirer,	
6.	Ober-Postsekretäre und Ober-Telegraphensekretäre,	
7.	Vorsteher von Postämtern II. Klasse,	
8.	Postsekretäre und Telegraphensekretäre,	
9.	Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse,	
10.	Postassistenten und Telegraphenassistenten sowie Vorsteher von Postämtern III. Klasse,	zur Hälfte, mit Ausschluß derjenigen Stellen, für welche Militäranwärter nicht geeignet sind.**)

*) Die unter 1—8 bezeichneten Stellen sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung von Beamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.

Die Stellen der Gruppe 9 werden mit geeigneten Beamten der Gruppe 10 besetzt.

**) Die Zahl der vorweg auszuscheidenden, den Militäranwärtern nicht zugänglichen Stellen ist auf ein Siebentel der Gesammtstellenzahl festgesetzt.

11. Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen, sowie im Packetbestellungs- und im Postbegleitungsdienste, 12. Unterbeamte im Landbestell- und Botenpostdienste (Landbriefträger)	sämmtlich.
13. Briefträger, sowie Postschaffner im innern Dienste bei den Post- und Telegraphenämtern,	mindestens zu zwei Dritteln.

VI. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Anmerkung. Diejenigen Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung erreicht werden können, sind mit einem * bezeichnet.

Bremser, Schaffner, *Packmeister, *Ober-Packmeister und *Zugführer,
Bahnsteigschaffner,
Weichensteller 2. Klasse, *Weichensteller 1. Klasse und *Haltestellenaufseher,
Rottenführer,
Fahrkarten- und Steindrucker,
Rangirmeister-Aspiranten und -Diätare, Rangirmeister,
Lademeister-Aspiranten und -Diätare, Lademeister,
Telegraphisten.*)
Materialienverwalter-Aspiranten und -Diätare, Materialienverwalter 2. Klasse.

Stations-Aspiranten und -Diätare, Stationsassistenten, Stationsverwalter, *Stationsvorsteher 2. Klasse und 1. Klasse, *Güterverwalter 2. und 1. Klasse, *Stationseinnehmer, *Stationskassen-Rendanten und *Betriebskontroleure,	zu zwei Dritteln.
Büreau-Aspiranten und -Diätare, Büreauassistenten, nichttechnische Betriebssekretäre**), *nichttechnische Eisenbahnsekretäre und *Hauptkassenkassirer, *Materialienverwalter 1. Klasse,	zur Hälfte.

VII. Reichsmilitärgericht.

Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber).

VIII. Reichsbank.

Bei der Reichs-Hauptbank und den Zweiganstalten:

Registratoren, Registraturassistenten, Geldzähler, Kalkulatoren, Kalkulaturassistenten,	mindestens zur Hälfte.

Berlin, den 11. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

*) Bewerbungen um die Stellen der Telegraphisten werden nicht mehr angenommen.
**) Bewerbungen um die Stellen der nichttechnischen Betriebssekretäre werden nicht mehr angenommen.

Im Anschluß an die vorstehende Bekanntmachung wird hierunter ein neues Verzeichniß derjenigen Behörden ꝛc. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind.

Verzeichniß

derjenigen Behörden ꝛc., welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind.

(Siehe §. 12 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom 7./21. März 1882 und Ziffer VII der Erläuterungen.)

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Auswärtiges Amt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts zu Berlin.	
I u. II.	Reichsamt des Innern zu Berlin.	Der Staatssekretär des Innern zu Berlin.	Bewerbungen um Stellen im Kaiserlichen Statistischen Amte, in der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission, im Kaiserlichen Gesundheitsamte, Kaiserlichen Patentamte, Reichs-Versicherungsamte, in der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt zu Charlottenburg und im Geschäftsbereiche des Kaiserlichen Kanalamts zu Kiel sind an die Vorsteher dieser Behörden zu richten.
I.	Reichs-Justizamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts zu Berlin.	
I.	Reichsgericht zu Leipzig.	Der Präsident des Reichsgerichts zu Leipzig.	
I.	Reichsschatzamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichsschatzamts zu Berlin.	
I.	Reichs-Eisenbahn-Amt zu Berlin.	Der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amts zu Berlin.	
I.	Rechnungshof des Deutschen Reichs zu Potsdam.	Der Chef-Präsident der Königlich preußischen Ober-Rechnungskammer zu Potsdam.	
I.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu Berlin.	Der Vorsitzende der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu Berlin.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.

Militärverwaltung.

a) Preußisches Kontingent.

Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.

III, 1 u. 27.	Kriegsministerium:		
	Kalkulatoren.	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Armee-Verwaltungs-Departement, zu Berlin.	
	Drucker.	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Intendantur-Abtheilung, zu Berlin.	
III, 14.	Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte:		
	Militärgerichtsschreiber.	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Justiz-Abtheilung, zu Berlin.	
I.	Militärgerichtsboten.	Die Gerichtsherren.	
I u. III, 27.	Generalstab:		
	Heizer und Heizergehülfen bei der Landesaufnahme.	Der Chef der Landesaufnahme zu Berlin.	
	Die übrigen Stellen.	Der Chef des Generalstabs der Armee zu Berlin.	
I u. III, 5.	Intendanturen:		
	Büreaubeamte, Kanzleibeamte, Büreaudiener.	Der Militär-Intendant desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.	
	Pförtner.	Die Militär-Intendanturen des Gardekorps bezw. des II., III. und XVIII. Armeekorps.	
I u. III, 6.	Artillerie-Prüfungs-Kommission:		
	Registrator, Technischer Inspektor.	Das Präsidium } der Artillerie-Prüfungs-Kommission zu Berlin.	
	Hausdiener, Pförtner.	Die Versuchs-Abtheilung } der Artillerie-Prüfungs-Kommission zu Berlin.	

Nummer des Stellen-verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
III, 7 u. 27.	Festungsgefängnisse.	Die Königlich preußische Inspektion der militärischen Strafanstalten zu Berlin.	
I u. III, 27.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter, Unteroffizierschulen, Unteroffiziervorschulen, Infanterie-Schießschule und Gewehr-Prüfungs-Kommission, Garnison-Bauwesen:		
	Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur, in deren Verwaltungsbereiche der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	
III, 8, 12 u. 19.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter:		
	Subalternbeamte.	Die Korps-Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.	
I u. III, 27.	Invalidenhaus Berlin.	Das Gouvernement des Invalidenhauses zu Berlin.	
I u. III, 10 u. 27.	Kadettenanstalten:		
	Subalternbeamte.	Das Kommando des Kadettenkorps zu Berlin.	
	Unterbeamte.	Das Kommando der betreffenden Anstalt.	
I.	Kriegsakademie.	Die Direktion der Kriegsakademie zu Berlin.	
I.	Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.	Die Direktion der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen zu Berlin.	
I u. III, 15 u. 27.	Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.	Das Kommando des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg.	

Nummer des Stellen-verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I u. III, 21.	Technische Institute der Artillerie:		
	Rendant beim Militär-Versuchsamte.	Die Direktion des Militär-Versuchsamts in Berlin.	
	Revisoren, Unterbeamte.	Die Direktionen der technischen Institute der Artillerie.	
I u. III, 27.	Militär-Turnanstalt, Oberfeuerwerkerschule, Gewehr- und Munitionsfabriken.	Die Direktionen dieser Anstalten 2c.	
III, 22 u. 27.	Remontedepots.	Die Remonte-Inspektion im Königlich preußischen Kriegsministerium zu Berlin.	
III, 23.	Unteroffiziervorschulen:		
	Rendanten.	Die Königlich preußische Inspektion der Infanterieschulen zu Berlin.	
I u. III, 24 u. 27.	Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule.	Die Direktion der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin.	
I u. III, 25 u. 27.	Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps.	Die Intendantur des XIV. Armeekorps zu Karlsruhe i/B.	
III, 26.	Garnison-Bauwesen:		
	Garnison-Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber informatorisch beschäftigt zu werden wünscht.	
	Diätarische Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber beschäftigt zu werden wünscht.	
III, 27.	Militär-Kirchengemeinden.	Der betreffende Divisions- bezw. Garnisonpfarrer.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	b) Sächsisches Kontingent.		
I u. III, 1.	Kriegsministerium: Kalkulatoren, Kanzleibeamte, Unterbeamte.		
I u. III, 5.	Kriegszahlamt.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Armee-Verwaltungs-Abtheilung, zu Dresden.	
III, 23 u. 28.	Remontedepots.		
III, 28.	Militär-Kirchendienst: Evangelischer Küster. Katholischer Küster.	Das Apostolische Vikariat im Königreiche Sachsen zu Dresden.	
I u. III, 15.	Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte: Militärgerichtsschreiber.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Abtheilung für Justiz- und Invaliden-Angelegenheiten, zu Dresden.	
I.	Militärgerichtsboten.	Die Gerichtsherren.	
I u. III, 3 u. 28.	Generalstab.		
III, 8.	Festungsgefängniß.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Allgemeine Armee-Abtheilung, zu Dresden.	
III, 24.	Unteroffiziervorschule: Rendant.		
I u. III, 16.	Soldaten-Knaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen.		
I u. III, 11.	Kadettenkorps.	Das Kommando des Kadettenkorps zu Dresden.	
I u. III, 6.	Intendanturen: Bureaubemte, Kanzleibamte, Unterbamte.	Die Korps-Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind	Bemerkungen.
I u. III, 28.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter, Unteroffizierschule und Unteroffiziervorschule, Garnison-Bauwesen:		
	Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur, in deren Verwaltungsbereiche der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	
III, 9, 13 u. 20.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter:		
	Subalternbeamte.	Die Korps-Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.	
III, 27.	Garnison-Bauwesen:		
	Garnison-Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber informatorisch beschäftigt zu werden wünscht.	
	Diätarische Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber beschäftigt zu werden wünscht.	
I u. III, 18.	Bekleidungsämter:		
	Subalternbeamte.	Das Bekleidungsamt desjenigen Armeekorps, in dem der Bewerber dient oder — bei bereits Ausgeschiedenen — in dessen Bezirk er wohnt.	
I u. III, 28.	Unterbeamte.	Das Bekleidungsamt, bei dem der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	
I u. III, 22 u. 28.	Technische Institute, Artillerie- und Traindepots:		
	Revisoren, Werkmeister, Unterbeamte.	Die Zeugmeisterei zu Dresden.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	c) Württembergisches Kontingent.		
I u. III, 1 u. 28.	Kriegsministerium: Kalkulator, Kanzleibeamte, Unterbeamte.	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Verwaltungs-Abtheilung, zu Stuttgart.	
I u. III, 5.	Kriegszahlamt.	″	
I u. III, 6.	Intendantur.	″	
III, 9.	Garnisonverwaltungen.	″	
III, 18.	Bekleidungsamt.	″	
III, 20.	Proviantämter.	″	
III, 27.	Garnison-Bauwesen.	″	
III, 13.	Lazarethe.	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Militär-Medizinal-Abtheilung, zu Stuttgart.	
I u. III, 15.	Oberkriegsgericht und Kriegsgerichte:		
III, 15.	Militärgerichtsschreiber.	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Militär-Abtheilung, zu Stuttgart.	
I.	Militärgerichtsboten.	Die Gerichtsherren.	
III, 23 u. 28.	Remontedepot:		
III, 23.	Ober-Roßarzt bezw. Roßarzt, Rechnungsführer,	Das Königlich württembergische Kriegsministerium, Militär-Abtheilung, zu Stuttgart.	
III, 28.	Futtermeister.	″	
I u. III, 28.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter, Garnison-Bauwesen: Kasernenwärter, Krankenwärter, Hausdiener, Mühlenmeister, Backmeister, Magazin-Oberaufseher, Maschinisten, Magazinaufseher, Büreaudiener, Diätarische Bauschreiber, Bauboten.	Die Intendantur des XIII. (Königlich württembergischen) Armeekorps zu Stuttgart.	
I u. III, 28.	Bekleidungsamt: Maschinist, Packmeister, Lagerdiener.	Das Bekleidungsamt zu Ludwigsburg.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.

Marine-Verwaltung.*)

Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.

	Reichs-Marine-Amt zu Berlin:		
I.	Kanzleibeamte, Hausinspektor, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Pförtner.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
IV.	Drucker.		
	Admiralstab der Marine zu Berlin:		
I.	Kanzleibeamte, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Pförtner.	Der Chef des Admiralstabs der Marine zu Berlin.	
IV.	Drucker.		
	Kommando der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:		
IV.	Küster.	Das betreffende Stationskommando zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Seewarte zu Hamburg, Observatorium zu Wilhelmshaven und Chronometer-Observatorium zu Kiel.		
I.	Pförtner und Hauswart bei der Seewarte zu Hamburg.	Die Seewarte zu Hamburg.	
	Büreaudiener.	Seewarte bezw. Observatorien.	
IV.	Kanzlisten, Rechner.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
	Lootsen- und Seezeichenwesen:		
IV.	×Maschinisten, ×Leuchtthurmwärter, ×Nebelsignalwärter, ×Maschinenwärter der elektrischen Leuchtfeueranlage auf Wangeroog, ×Oberheizer bei der Fettgasanstalt in Wilhelmshaven.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
	Lootsenkommando an der Jade:		
IV.	×Materialienverwalter.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Intendantur der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
I.	Büreaudiener.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
IV.	×Intendanturregistratoren.		Ergänzen sich aus Beamten des Werftregistraturdienstes.
	Lazarethe zu Kiel und Friedrichsort sowie zu Wilhelmshaven, Lehe, Cuxhaven und Yokohama:		
I.	Civilkrankenwärter,		
	Hausdiener,		
IV.	Lazareth Oberinspektoren,	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Lazareth-Verwaltungsinspektoren,		
	Lazarethinspektoren,		
	×Schiffslazarethdepot-Inspektoren,		
	×Maschinisten,		
	×Heizer.		
	Garnisonverwaltungen zu Kiel und Friedrichsort, Wilhelmshaven, Lehe, Cuxhaven und Helgoland:		
I.	Kasernen- und Gefängnißwärter,		
	Aufseher bei dem Wasserwerk in Wilhelmshaven,		
	Sielwärter zu Wilhelmshaven,		
	Bauaufseher,		
	Aufwärter,		
	Parkwächter in Wilhelmshaven,		
IV.	Garnisonverwaltungs-Direktoren,	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren,		
	Garnisonverwaltungs-Inspektoren,		
	Kaserneninspektoren,		
	Bauschreiber,		
	×Maschinisten,		
	×Untermaschinisten,		
	×Oberheizer,		
	×Heizer,		
	Garnison-Todtengräber.		

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Artilleriedepot zu Friedrichsort:		
IV.	×Maschinist, ×Untermaschinist.	Marinedepot-Inspektion zu Wilhelmshaven.	
	Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I. IV.	× Magazinaufseher. Rendanten, ×Kontroleure, ×Assistenten.	Der Vorstand des betreffenden Bekleidungsamts zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Verpflegungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I. IV.	×Magazinaufseher. ×Rendanten, ×Kontroleure, ×Assistenten.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Stationskassen zu Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Kassendiener.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Bildungsanstalten zu Kiel:		
I. IV.	Pförtner, Hausaufseher. ×Maschinist, ×Oberheizer.	Die Inspektion des Bildungswesens der Marine zu Kiel.	
	Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten, Magazinaufseher, ×Dockwärter, Brückenwärter, Büreau- und Kassendiener, Hausdiener, Civilkrankenwärter } beim Werftkrankenhause in Wilhelmshaven, Pförtner, Bauaufseher, Kanal- und Deichaufseher bei der Werft in Wilhelmshaven,	Die betreffende Kaiserliche Werft zu Danzig, Kiel oder Wilhelmshaven.	

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
IV.	Werftbuchführer, ×Werftbuchführer für den Registraturdienst, Werfthülfsschreiber, Bauschreiber, ×Werkführer, Magazinverwalter, ×Führer (einschließlich ×Baggermeister), ×Maschinisten } der Werftfahrzeuge, ×Spritzenmeister, ×Schleusenmeistergehülfen bei der Werft in Wilhelmshaven.	Die betreffende Kaiserliche Werft zu Danzig, Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Torpedowerkstatt in Friedrichsort:		
IV.	×Maschinist.	Die Inspektion des Torpedowesens zu Kiel.	
	Militärgerichte bei der Marine:		
I.	Marinegerichtsboten.	Die betreffenden Gerichtsherren.	
IV.	×Marinegerichtsschreiber.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.	

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

I.	Reichs-Postamt.	Der Staatssekretär des Reichs-Postamts zu Berlin.	
I.	General-Postkasse.		
V.	Post-Zeitungsamt, Postanweisungsamt, Telegraphenapparat-Werkstatt, Telegraphen-Versuchsamt.		
I u. V.	Ober-Postdirektionen, Ober-Postkassen, Post- und Telegraphenanstalten.	Die Ober-Postdirektion desjenigen Bezirkes, in welchem der Anwärter seinen Wohnsitz hat.	

Nummer des Stellenverzeichnisses Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Verwaltung der Reichseisenbahnen.		
I.	Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	Der Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	
	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.		
VI.	Schaffner, Bremser.	Das betriebstechnische Büreau der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	
I.	Bahnwärter,	Die Kaiserlichen Eisenbahn-Betriebs-Direktionen zu Mülhausen i. E., Colmar, Straßburg I, Straßburg II, Saargemünd und Metz.	Nach Wahl des Bewerbers. Bei ausgeschriebenen Stellen ist jedoch die Bewerbung an diejenige Betriebsdirektion zu richten, welche die Ausschreibung bewirkt hat.
VI.	Weichensteller 2. Klasse, Rottenführer.		
I u. VI.	Die übrigen Stellen.	Die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	
	Reichsbank.		
I u. VIII.	Reichs-Hauptbank und Zweiganstalten: Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbank-Nebenstellen.	Der Präsident des Reichsbank-Direktoriums zu Berlin.	

Berlin, den 12. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 21. Juni 1901. | № 27.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Ableben eines Vize-Konsuls; — Exequatur-Ertheilung . . . Seite 213
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1901 bis Ende Mai 1901 . . . 214
3. **Kolonial-Wesen:** Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete . 215
4. **Militär-Wesen:** Siebenter Nachtrag zu dem Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen; — Aenderung der preußischen Ausführungs- und Zusatzbestimmungen zu §. 16 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter . 217
5. **Marine und Schiffahrt:** Einrichtung einer zweiten Kommission für die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen in Bremerhaven 224
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 225

1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Freiherrn von Humboldt-Dachroeden in Alexandrien ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Galatz, Dragoman Struve ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner gegenwärtigen Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Wilh. Reuter in Karlshamn (Schweden) ist gestorben.

Dem Königlich schwedisch-norwegischen Vize-Konsul Carl Hermann Schultz in Stralsund ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats Mai 1901.

Bezeichnung der Einnahmen	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc. ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) ℳ	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger ℳ
1.	2	3.	4.	5.	6.
Zölle	81 727 447	5 423 479	76 303 968	73 771 317	+ 2 532 651
Tabacksteuer	1 636 769	12 410	1 624 359	1 592 521	+ 31 838
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	21 355 177	9 973 762	11 381 415	23 770 073	— 12 388 658
Salzsteuer	6 737 229	1 707	6 735 522	6 906 575	— 171 053
Maischbottichsteuer	5 380 199	2 308 469	3 071 730	3 388 006	— 316 276
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	20 035 009	79 740	19 955 269	20 171 017	— 215 748
Brennsteuer	1 217 738	738 371	479 367	667 632	— 188 265
Brausteuer	5 710 167	1 959	5 708 208	5 568 362	+ 139 846
Uebergangsabgabe von Bier	648 520	—	648 520	678 318	— 29 798
Summe	144 448 255	18 539 897	125 908 358	136 513 821	— 10 605 463
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	2 533 731	—	2 533 731	3 223 276	— 689 545
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	2 600 446	5 001	2 595 445	2 595 202	+ 243
c) Loose zu:					
Privatlotterien	1 074 162	—	1 074 162	767 390	+ 306 772
Staatslotterien	2 585 345	—	2 585 345	1 278 858	+ 1 306 487
d) Schiffsfrachturkunden	128 188	—	128 188	—	+ 128 188
Spielkartenstempel	—	—	227 694	232 141	— 4 447
Wechselstempelsteuer	—	—	2 307 632	2 117 635	+ 189 997
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	68 764 633	64 650 869	+ 4 113 764
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	15 010 000	14 773 000*)	+ 237 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 604 843 ℳ. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen	Ist-Einnahme im Monat Mai			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Mai		
	1901 ℳ	1900 ℳ	Mithin 1901 + mehr — weniger ℳ.	1901 ℳ	1900 ℳ	Mithin 1901 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	32 441 727	35 245 172	— 2 803 445	65 354 811	69 085 605	— 3 730 794
Tabacksteuer	822 885	840 302	— 17 417	1 717 128	1 704 573	+ 12 555
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	6 560 470	10 995 741	— 4 435 271	16 343 394	23 397 064	— 7 053 670
Salzsteuer	3 655 588	3 803 159	— 147 571	7 916 425	8 045 377	— 128 952
Maischbottichsteuer	2 513 578	2 793 769	— 280 191	3 460 371	4 111 077	— 650 706
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	8 697 381	7 577 203	+ 1 120 178	18 728 254	17 229 335	+ 1 498 919
Brennsteuer	280 792	370 013	— 89 221	479 364	667 634	— 188 270
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 611 027	2 613 819	— 2 792	5 402 923	5 309 381	+ 93 542
Summe	57 583 448	64 239 178	— 6 655 730	119 402 670	129 550 046	— 10 147 376
Spielkartenstempel	132 982	140 091	— 7 109	290 258	295 821	— 5 563

Digitized by Google

3. Kolonial-Wesen.

Dienstanweisung,

betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete.

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete wird unter Aufhebung der §§. 2—6 der Anweisung vom 27. April 1898 (M. V. Bl. S. 151 / Central-Blatt S. 286) Folgendes bestimmt:

§. 1.

Gerichtsbehörde.

(Zu §. 2 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit §. 5 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Gerichtsbehörde im Schutzgebiete führt den Namen „Kaiserliches Gericht von Kiautschou", der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte den Titel „Kaiserlicher Oberrichter".*)

2. Der Oberrichter führt die Dienstaufsicht über die bei der Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regelt die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

3. Zur allgemeinen Vertretung des Oberrichters für den Fall der Behinderung ist der Kaiserliche Civilkommissar berufen.

Für den Fall der Behinderung des Letzteren ist von dem Gouverneur ein Vertreter zu bestellen.

4. Der Oberrichter ist befugt, geeigneten, ihm zur Verfügung stehenden Personen die Erledigung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugniß erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Beurkundung von Verfügungen von Todeswegen, die Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und die Beeidigung der Beisitzer und die Zulassung zu der Rechtsanwaltschaft.

Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Die dauernde Uebertragung hindert den Oberrichter nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.

5. Der Oberrichter ist befugt, die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtssitzes der Gerichtsbehörde anzuordnen.

§. 2.

Beisitzer.

(Zu §. 2 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit §§. 8—13 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Zu Beisitzern sind nur deutsche Reichsangehörige zu ernennen.

2. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beeidigung der Beisitzer an die zu Beeidigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Der Oberrichter hat Namen und Stand der von ihm ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) anzuzeigen.

---

*) Mit Rücksicht auf die ihm gleichzeitig obliegende zweitinstanzliche Thätigkeit in der Chinesen-Justiz (vergl. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen, vom 15. April 1899 Anhang zum M.V.Bl. S. XXV).

§. 3.

Rechtsanwälte.

(Zu §. 2 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit §. 17 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

Die Bedingungen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft werden von dem Kaiserlichen Oberrichter festgesetzt. Als Rechtsanwälte sollen in der Regel nur deutsche Reichsangehörige zugelassen werden. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte ist befugt, Ausnahmen eintreten zu lassen.

§. 4.

Gerichtsschreiber.

1. Die Gerichtsschreiber werden vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) angestellt. Sie vertreten sich gegenseitig. Bei Behinderung derselben kann der Oberrichter die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers einer anderen geeigneten Person übertragen.

2. Soweit die Gerichtsschreiber bezw. die mit den Verrichtungen derselben betrauten Personen nicht bereits entsprechend beeidigt sind, haben sie vor ihrem Amtsantritt bezw. vor Ausübung ihrer Verrichtungen einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

§. 5.

Bestimmung für Privatklagesachen.

(Zu §. 3 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit §. 19 Nr. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

Soweit nach der Vorschrift des §. 420 der Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Oberrichter zuständig. Derselbe kann mit der Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist.

Kommt im Termin ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

§. 6.

Geschäftsgang.

1. Der Oberrichter hat dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am Schlusse des Geschäftsjahrs (Kalenderjahrs) einen zusammenfassenden Geschäftsbericht zu erstatten.

2. Dem Gerichte steht für die von ihm ausgehenden Schriftstücke der unmittelbare Geschäftsverkehr mit allen deutschen Gerichten zu. Der Geschäftsverkehr mit allen anderen Behörden und Beamten außerhalb des Schutzgebiets sowie mit dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) erfolgt ausschließlich durch Vermittelung des Gouverneurs.

3. Die Anordnungen des Oberrichters bedürfen der Zustimmung des Gouverneurs, soweit sie betreffen:

a) die dauernde Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen (§. 1 Nr. 4) und die allgemeine Beauftragung anderer Personen mit der Vornahme von Sühneversuchen bezw. Beauftragung,

b) die Ernennung von Beisitzern (§. 2),

c) die Zulassung von Rechtsanwälten (§. 3).

Berlin, den 1. Juni 1901.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

4. Militär-Wesen.

Nachstehend wird der siebente Nachtrag zu dem durch Bekanntmachung vom 26. November 1895 (Central-Blatt S. 397) veröffentlichten Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Juni 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hauß.

Siebenter Nachtrag

zu dem

Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen: 1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugängig sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
I. Königreich Preußen.			
V. Ministerium für Handel und Gewerbe. (Central-Blatt 1895 S. 404.)			
Unter Ziffer 1 **Handels- und Gewerbeverwaltung** ꝛc. ist hinter „Rechnungsführer und Büreaubeamte bei den Aichungsämtern" einzuschalten: Kassen- und Büreaubeamte bei den staatlichen Bernsteinwerken zu Königsberg.	mindestens zur Hälfte.	Direktion der Bernsteinwerke zu Königsberg.	
VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. (a. a. O. S. 407.)			
Bei Ziffer 5 **Thierärztliche Hochschulen** ist das Wort „Futtermeister" zu streichen.			
Bei Ziffer 6 **Meliorations- und Deichbeamte** treten hinzu: Kanalaufseher.			

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.

X. Kriegsministerium.

(a. a. O. S. 409.)

Bei Ziffer 2 **Potsdamsches großes Militär-Waisenhaus** ist der Unterabschnitt a Hauptkasse zu Berlin mit den dort aufgeführten Stellen ꝛc. zu streichen. Die Unterabschnitte b und c erhalten die Buchstaben a und b.			

II. Königreich Bayern.

A. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

3b. **Post- und Telegraphenverwaltung.**		Generaldirektion der königlichen Posten und Telegraphen.	
*Oberexpeditoren, *Expeditoren I. Kl., *Bauführer,	zur Hälfte.		
*Expeditoren II. Kl.,	zu einem Drittel.		
Adjunkten,	zur Hälfte.		
Statusmäßige Postgehülfen,	zu einem Drittel.		
*Oberkondukteure,	zu drei Vierteln.		
*Oberpacker, *Oberbriefträger, *Obertelegraphenwärter, *Geldzähler und	zu zwei Dritteln.		
*Kassadiener,	—		
*Statusmäßige Bauzeichner,	zur Hälfte.		
*Kondukteure,	zu drei Vierteln.		
*Packer, *Briefträger, *Telegraphenwärter,	zu zwei Dritteln.		
*Büreaudiener,	—		
*Depeschenboten-Obmänner,	zu zwei Dritteln.		
Büreaudienergehülfen,	—		
Briefträgergehülfen, Telegraphenwärtergehülfen,	zu zwei Dritteln.		
Heizer,	zur Hälfte.		
Packetboten, Depeschenboten, Briefeinsammler,	zu zwei Dritteln.		
Postboten,	—		
Diätare im Expeditionsdienst (Kassa- und Rechnungsgehülfen),	zu drei Vierteln.		
Diätare im Kanzleidienst (Kanzleigehülfen),	—		
Diätare im bautechnischen Dienst (Bauzeichner),	zur Hälfte.		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
B. Staatsministerium der Justiz.			
1. Staatsministerium.			
*Kanzleisekretäre,	zu einem Drittel.		
*Kanzleifunktionäre,	—		
*Boten.	—		
2. Oberstes Landesgericht.			
*Sekretariatsassistenten,	—		
*Sekretariatsgehülfen,	—		
*Boten.	—		
3. Oberlandesgerichte.			
*Sekretariatsassistenten,	—		
*Sekretariatsgehülfen,	—		
Boten.	—		
4. Landgerichte.			
Boten.	—		
5. Amtsgerichte.			
*Gerichtsvollzieher I. Kl.,	—		
Gerichtsvollzieher II. Kl.,	—		
*Sekretariatsassistenten,	zur Hälfte.		
Sekretariatsgehülfen,	zur Hälfte.		
Amtsgerichtsdiener mit Gefängnißdienst,	—		
Erste Amtsgerichtsdiener ohne Gefängnißdienst,	—		
Zweite Amtsgerichtsdiener.	—	Staatsministerium der Justiz.	
6. Staatsanwaltschaften.			
*Sekretariatsassistenten und *Sekretariatsgehülfen bei der Generalstaatsanwaltschaft und den Oberstaatsanwaltschaften,	—		
*Sekretariatsassistenten und Sekretariatsgehülfen bei den Staatsanwaltschaften.	zur Hälfte.		
7. Strafrechtspflege.			
*Gefängnißverwalter,	—		
*Gefängnißwärter,	—		
*Gefängnißoberaufseher,	—		
Gefängnißaufseher,	—		
Heizer in den Gerichtsgefängnissen,	—		
Zu Gerichtsvollziehern in Strafsachen bestellte Amtsgerichtsdiener.	—		
8. Strafanstalten.			
Hülfsaufseher,	—		
Sicherheitsaufseher,	—		
Büreaudiener,	—		
Portiers,	—		
Küchengehülfen,	—		
Küchenaufseher,	—		
Waschgehülfen,	—		
Waschaufseher,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Krankenwärter,	—	Staatsministerium der Justiz.	
Spitalaufseher,	—		
*Oberkrankenwärter,	—		
*Küchenmeister,	—		
*Waschmeister,	—		
*Oberaufseher,	—		
*Hausverwalter,	—		
Ständige Schreibgehülfen, *Rechnungsgehülfen und *Rechnungsfunktionäre, *Buchhalter.	zur Hälfte.		

F. **Kriegsministerium.**

Bei Ziffer 11 **Militär-Erziehungs- und Bildungswesen** bei Kriegsschule der Vortrag hat zu lauten:			
Pförtner,	—	Kriegsschule.	
Hausdiener.	—		
Bei Ziffer 13 **Artillerie- und Waffenwesen.** a) Gewehrfabrik: die Stellen des Maschinenaufsehers und Maschinenheizers sind zu streichen.			

III. Königreich Sachsen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

(Central-Blatt 1895 S. 426.)

Der unter die Kategorie der „Diener" fallende „Schloßaufseher" bei der Albrechtsburg zu Meißen wird vom Jahre 1900 ab als „Schloßverwalter" bezeichnet.			

VI. Finanzministerium.

(Central-Blatt 1898 S. 40.)

Unter Ziffer 5 ist zwischen den Worten „*Steueraufseher" und „*Obergrenzaufseher" einzufügen: *Revisionsaufseher.			

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
IV. Königreich Württemberg.			
II. Im Justizdepartement.			
11. Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter,	—	unverändert.	Ziff. 11. Die Stellen ohne Gefängnißdienst bei den Amtsgerichten Stuttgart-Stadt, Stuttgart-Amt und Ulm sind der ausschließlichen Besetzung im Wege des Aufrückens nicht vorbehalten.
14. Heizer und Maschinenwärter an den Justizgebäuden zu Stuttgart und Ulm,	—	unverändert.	
IV. Im Departement des Innern.			
9. Büreaugehülfe und Hülfsschreiber bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel,	—	unverändert.	
24. fällt aus.			
25. Guts- und Gestütsaufseher auf den Gestütshöfen Marbach, Offenhausen und Güterstein,	—	unverändert.	
27. fällt aus.			
30. Aufseher und Hausknecht bei dem Landesgewerbemuseum, Aufwärter bei dem chemischen Laboratorium und der Modellirwerkstätte und zumaliger Aufseher bei der Sammlung der Gypsabgüsse, Schuldiener an der Fachschule für Feinmechanik zu Schwenningen,	—	unverändert.	
31. fällt aus.			
32. fällt aus.			
V. Im Departement des Kirchen- und Schulwesens.			
7. Kanzlist und Kanzleigehülfe an der landwirthschaftlichen Anstalt zu Hohenheim,	unverändert.		
9. Unterbedienstete an den Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungs-Anstalten und den mit solchen verbundenen Instituten:		unverändert.	
A. Bei der Universität Tübingen (allgemeine Verwaltung).			
ꝛc.			
Hausdiener.	—		
B. Bei den Universitätsinstituten zu Tübingen.			
a) Universitätsbibliothek:			
ꝛc.			
Hülfsaufwärter;	—		
c) Chemisches Institut:			
erster Diener,	—		
zweiter Diener;	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
e) Geologisch-mineralogisches Institut:			
Diener;	—		
f) Zoologisches Institut:			
Diener;	—		
k) Chirurgische Klinik:			
2c.			
Maschinist;	—		
l) Frauenklinik:			
2c.			
Portier;			
o) Psychiatrische Klinik:			
2c.			
Schreibgehülfe.	—		
C. Bei der landwirthschaftlichen Anstalt zu Hohenheim.			
statt: „(Feldaufseher)“ ist zu setzen: „(Gutsaufseher)“.	—		
D. Bei der technischen Hochschule zu Stuttgart.			
*erster Diener (Hausmeister), *zweiter, dritter und vierter Diener.	—		Die Anstellung erfolgt in der Regel im Wege des Vorrückens.
G. Bei der Thierärztlichen Hochschule zu Stuttgart.			
statt: „Pferdewärter“ ist zu setzen:		unverändert.	
„Wärter,	—		
Hausdiener.“	—		
L. Bei den Gymnasien.			
a) bei dem Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart:			
2c.			
Famulatsgehülfe;	—		
c) bei dem Real-Gymnasium zu Stuttgart:			
2c.			
Heizer und Maschinenwärter;	—		
O. Bei den 4 evangelischen Schullehrerseminarien 2c.			
ist statt: „Schuldiener“ zu setzen: „Diener“.	—		
P. Bei den 2 katholischen Schullehrerseminarien 2c			
ist statt: „Schuldiener“ zu setzen: „Diener“.	—		
10. Diener bei den Sammlungen des Staates:			
A. Bei der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart.			
2c			
Buchbinder.	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.

V. Großherzogthum Baden.

I. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

2. Eisenbahnverwaltung. Unter Ziffer 4 ist zu setzen anstatt „†Werkschreiber“: Rechnungsgehülfen, *†Rechnungsführer (Werkschreiber).	—	Generaldirektion der Staatseisenbahnen.	† Diejenigen Stellen, für welche die Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen ist, sind mit einem † bezeichnet.

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nach Ziffer 1 ist beizufügen: 1a. Schreibgehülfen der Notariate.	—	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
Anstatt der bisherigen Ziffer 2: 2. Kanzleidiener, Hülfsdiener, Heizer des Ministeriums, der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate.	—		
Nach Ziffer 4 ist beizufügen: 4a. *†Erste, *zweite und dritte Kanzleigehülfen und *†Büreauassistenten der Notariate.	—		

VI. Großherzogthum Hessen.

IV. Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen.

(Central-Blatt 1900 S. 456.)

Den Stellen treten hinzu: 2 Kanzlisten und 2 Diener bei der Lotteriedirektion,	—	Ministerium der Finanzen.	
1 Kanzlist und 1 Kassendiener und Wärter bei der Staatsschuldenkasse,	—		
1 Magazinaufseher bei der Main-Neckar-Eisenbahn.	—		

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Diener bei dem Grundbuchamte für ritterschaftliche Landgüter zu Schwerin.	—	Großherzogliches Militär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung: Bestehen der niederen Prüfung.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.			
2. Die Schreiber bei der Landeskreditanstalt,	—	Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen.	
17a. Die Schuldiener an den Staatsschulanstalten,	—	Staatsministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulensachen.	
18. Die Registratoren und deren Assistenten bei dem Staatsministerium, sowie die Registraturgehülfen im Rechnungs- und Revisionsbüreau,	mindestens zur Hälfte.	Staatsministerium.	
19. Die Registratoren und deren Assistenten bei der Landeskreditanstalt,	mindestens zur Hälfte.	Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen.	
bei den Landräthen und dem Bergamte, der Registraturgehülfe bei der Landesirrenanstalt, die Registraturgehülfen bei den Landräthen,	mindestens zur Hälfte.	Staatsministerium, Abtheilung des Innern.	
21. Die Schreiber in der Buchhalterei und der Expedient bei der Landeskreditanstalt.	mindestens zur Hälfte.	Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen.	

In den preußischen Ausführungs- und Zusatzbestimmungen zu §. 16 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter ist eine Aenderung insofern eingetreten, als die Vermittelungsbehörde des VII. Armeekorps, das bisherige Bezirkskommando „I Münster“, die Bezeichnung „Münster“ erhalten hat.

---

5. Marine und Schiffahrt.

Auf Grund des §. 8 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) ist für das Gebiet der freien Hansestadt Bremen eine zweite Kommission für die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen mit dem Sitze in Bremerhaven eingerichtet worden.

---

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Hermann Bischof, Schweizer,	geboren am 14. Januar 1878 zu Eggersried, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 2. April 1900),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	31. Mai d. J.
2.	Rudolph Schöpf, Tagelöhner,	geboren am 2. November 1879 zu Marxron, Bezirksamt Weilheim, ortsangehörig zu Scharnitz, Bezirk Insbruck, Tirol,	gewerbsmäßige und unbefugte Jagdausübung, unbefugtes Fischen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	18. Mai d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Wilhelm Manhard, Zuckerbäcker,	geboren am 4. Februar 1861 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	13. Mai d. J.
4.	Robert Padera, Former,	geboren am 19. April 1862 zu Stefanau, Bezirk Sternberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	7. Juni d. J.
5.	Aloys Rod, Schlosser,	geboren am 12. (oder 21.) Juli 1871 zu Wollin, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	13. Mai d. J.
6.	Karl Schöffel, Arbeiter,	geboren am 14. Dezember 1871 zu Reichenau, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	6. Juni d. J.
7.	Philipp Scholler, Schuhmacher,	geboren am 1. Mai 18[illegible] zu Mistelbach, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Zwingendorf, Bezirk Mistelbach, Nieder-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 28. Juni 1901. | № 28.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Bestellung eines Konsular-Agenten; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Ausscheiden eines Vize-Konsuls Seite 227

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Ergänzung der Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier; Bestimmungen für die Ueberwachung der Verwendung von zollbegünstigten seidenen oder halbseidenen Lacets; — Abänderung des Bundesrathsbeschlusses, betreffend die Zollabfertigung von abgenutzten Metallgegenständen 228

3. Versicherungs-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der Seefischer 230

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 231

1. Konsulat-Wesen.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Moçambique ist der Kaufmann Eduard Oldenburg zum Konsular-Agenten in Ibo und für die Pomba-Bai bestellt worden.

Dem der Kaiserlichen Gesandtschaft in Tanger überwiesenen Legationssekretär von Brüning ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Sultanat Marokko die Ermächtigung ertheilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Kaiserlichen Gesandten, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Kairo beschäftigten Vize-Konsul Schneller ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Konsuls, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden

Der bisherige Kaiserliche Vize-Konsul Leoncio Esteban in Irun (Spanien) ist aus seinem Amte ausgeschieden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. Mai d. J. den nachstehenden Beschluß gefaßt:

In Ergänzung der Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (Beschluß vom 5. Juli 1888 — Central-Blatt für 1888 S. 720 — und vom 2. Juni 1892 — Central-Blatt für 1892 S. 468 —), wird Folgendes bestimmt:

Die Vergütung wird auch für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung eine Mindestmenge von 15 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als mit 4 Mark für den Doppelzentner besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerthe von 60 Pfennig entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden ist.

Für Bier von dieser Zubereitung beträgt die Vergütung 60 Pfennig für das Hektoliter.

Brauereien, welche sowohl dieses leichte Bier als auch gehaltreichere Biere der im §. 1 der gedachten Vorschriften oder der in dem Beschlusse vom 2. Juni 1892 bezeichneten Art ausführen, wird die Vergütung nur nach dem niedrigsten Satze von 60 Pfennig gewährt.

Berlin, den 26. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. Juni d. J. beschlossen, den nachstehenden Bestimmungen für die Ueberwachung der Verwendung von zollbegünstigten seidenen oder halbseidenen Lacets mit Wirksamkeit vom 1. Juli d. J. ab die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 27. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Bestimmungen für die Ueberwachung der Verwendung von zollbegünstigten seidenen oder halbseidenen Lacets.

1. Händler und Fabrikanten, welche von der Vergünstigung der Verzollung von Lacets nach der Tarifnummer 30c zum Satze von 36 ℳ für 1 dz Gebrauch machen wollen, haben dies vor dem ersten Bezuge dem Hauptamt, in dessen Bezirke sie ihren geschäftlichen Wohnsitz haben, in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen und zugleich zu erklären, daß sie den im Nachstehenden enthaltenen Bedingungen sich unterwerfen. Die zweite Ausfertigung der Anmeldung wird von dem Hauptamte mit einer Bescheinigung über die Bezugsberechtigung versehen zurückgegeben.

2. Die Lacets können unmittelbar aus dem Ausland oder aus einer inländischen Zollniederlage bezogen werden, jedoch nur über das Bezirkshauptamt oder eine demselben unterstehende Zollstelle. Bei jeder Schlußabfertigung von Lacets ist der Bezugsberechtigungsschein (Ziffer 1) vorzulegen.

3. Händler dürfen die Lacets nur an bezugsberechtigte Fabrikanten auf Grund eines Bestellzettels abgeben, welcher Name und Wohnort des Bestellers sowie die Gewichtsmenge der Lacets enthält.

Fabrikanten dürfen die Lacets nur zur Herstellung von Posamenten in ihren eigenen Betrieben verwenden und haben, falls der Bezug nicht unmittelbar aus dem Auslande, sondern von einem inländischen Händler erfolgt, dem ersten Bestellzettel den demnächst zurückzugebenden Bezugsberechtigungsschein beizufügen.

4. Ueber die bezogenen Lacets haben die Bezugsberechtigten Verzeichnisse zu führen, welche den Tag des Empfanges und die Menge der eingegangenen Lacets angeben. Außerdem sind darin seitens

der Händler Tag und Menge der Abgabe von Lacets sowie Name und Wohnort der Besteller und seitens der Fabrikanten beim Bezug aus dem Inlande Name und Wohnort der Händler, von denen der Bezug stattgefunden hat, einzutragen. Die Eintragungen sind durch Zweitausfertigungen der Zollabfertigungspapiere oder durch die Bestellzettel der Fabrikanten zu belegen. Bei den Verzeichnissen der Fabrikanten bedürfen die Eintragungen über die von Händlern bezogenen Lacets keiner Beläge.

5. Die Bestände von zollbegünstigten Lacets sind getrennt von etwaigen inländischen oder nicht zollbegünstigten ausländischen Lacets aufzubewahren.

6. Das Bezirkshauptamt führt ein Verzeichniß, in welchem für jeden Bezugsberechtigten die mit Zollbegünstigung abgefertigten Mengen von Lacets auf Grund der Zollabfertigungspapiere nachgewiesen werden.

7. Die Bezugsberechtigten unterstehen hinsichtlich ihrer Betriebe der Beaufsichtigung seitens des Bezirksoberkontroleurs und sind verpflichtet, letzterem und den sonst vom Bezirkshauptamt abgeordneten Oberbeamten die über die Geschäfts- beziehungsweise Fabrikationsbetriebe geführten Bücher vorzulegen, etwa verlangte Auskünfte bezüglich ihrer Betriebe zu ertheilen und die vorhandenen Bestände an Lacets vorzuweisen.

8. Am Schlusse jedes Kalendervierteljahrs sind die Verzeichnisse von den Bezugsberechtigten abzuschließen und die noch vorhandenen Bestände an zollbegünstigten Lacets ersichtlich zu machen.

Die Fabrikanten haben zugleich in den Verzeichnissen zu erklären, daß die im Laufe des Vierteljahrs aus den Beständen entnommenen Mengen in ihren eigenen Betrieben zur Herstellung von Posamenten verwendet worden sind.

9. Der Bezirksoberkontroleur hat bei den häufig vorzunehmenden Revisionen der Betriebe die Eintragungen mit den vorhandenen Belägen zu vergleichen. Am Schlusse des Kalendervierteljahrs hat derselbe die Uebereinstimmung der Istbestände mit den Sollbeständen zu prüfen, wobei die Bezugsberechtigten die erforderlichen Hülfsdienste zu gewähren haben. Ferner hat er in den Verzeichnissen der Fabrikanten auf Grund der allgemeinen Beaufsichtigung der Fabrikationsbetriebe zu bescheinigen, daß der Verbrauch an zollbegünstigten Lacets der Art und dem Umfange der Betriebe der Fabrikanten entspricht.

Die abgeschlossenen Verzeichnisse werden von dem Bezirksoberkontroleur, nachdem er die Richtigkeit der Bestandsübertragungen bescheinigt hat, nebst den zugehörigen Belägen dem Bezirkshauptamte vorgelegt. Das letztere prüft die Richtigkeit der Anschreibungen, klärt etwaige Abweichungen auf und übersendet die Bestellzettel, welche von außerhalb des Hauptamtsbezirkes wohnenden Fabrikanten ausgestellt sind, den zuständigen Hauptämtern.

10. Falls ein Händler den Handel mit zollbegünstigten Lacets oder ein Fabrikant die Verwendung derartiger Lacets einstellt, sind die Bestände der mit Zollbegünstigung bezogenen Lacets festzustellen und unter Anrechnung des nach Nr. 30 e zum Satze von 36 ℳ bereits entrichteten Zollbetrags nach den Tarifnummern 30 e 1 oder 30 f zu verzollen, falls sie nicht nachweislich in das Ausland ausgeführt werden oder ihre Abgabe an andere bezugsberechtigte Händler oder Fabrikanten gestattet wird. Der Ausfuhr nach dem Auslande steht im Sinne dieser Vorschrift die Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse gleich.

11. Werden bei den Bestandsaufnahmen Fehlmengen ermittelt, deren Entstehung nicht aufgeklärt werden kann, so sind dieselben ebenfalls unter Anrechnung des nach Nr. 30 e zum Satze von 36 ℳ bereits entrichteten Zollbetrags nach den Tarifnummern 30 e 1 oder 30 f zu verzollen.

12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht die Zolldefraudationsstrafe verwirkt ist, gemäß §. 152 des Vereinszollgesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 ℳ geahndet.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 1901 beschlossen, daß der Beschluß vom 19. Oktober 1899 — Central-Blatt 1899 S. 366 — folgendermaßen abgeändert wird:

„die Zolldirektivbehörden werden ermächtigt, für zerbrochene oder abgenutzte Metallgegenstände, welche aus dem Auslande zur Reparatur eingeführt und vormerkweise behandelt, demnächst aber als zur Reparatur nicht mehr geeignet befunden worden sind, auf Antrag bei nachgewiesener Identität die Zollbehandlung als Bruchmetall zu genehmigen, sofern die Gegenstände unter amtlicher Bewachung zertrümmert oder eingeschmolzen werden.“

---

3. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Unfallversicherung der Seefischer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 1901 auf Grund des §. 152 Ziffer 3 des See-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 716) beschlossen, daß die örtlichen Grenzen innerhalb deren die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Besatzung von Fischerfahrzeugen entsprechende Anwendung finden sollen, wie folgt festgesetzt werden:

Lfd. Nr.	Name des Gewässers.	Bezeichnung der Grenzlinie, bis zu welcher von See aufwärts die Unfallversicherung Platz greift.
1.	Die Deime	Bis einschließlich des Gemeindebezirkes der Stadt Labiau.
2.	Der Nemonien	= = = = des Dorfes (Gemeinde) Nemonien.
3.	Die Gilge	= = = = des Dorfes (Gemeinde) Gilge.
4.	Der Attmat	= = = = des Dorfes Ruß.
5.	Die Dange	= = = = der Stadt Memel.
6.	Der Pregel	= = = = der Stadt Königsberg.
7.	Der Elbing	= = = = der Stadt Elbing.
8.	Die Nogatläufe . .	= = = = des Dorfes Zeier.
9.	Die todte Weichsel . .	= = = = des Dorfes Einlage.
10.	Die Stromweichsel . .	Bis zum Danziger Haupt.
11.	Die Leba	Bis einschließlich des Gemeindebezirkes der Stadt Leba.
12.	Die Stolpe	= = = = des Ortes Stolpmünde.
13.	Die Wipper.	= = = = des Ortes Rügenwaldermünde.
14.	Die Persante	= = = = des Ortes Kolbergermünde.
15.	Die Oder	Bis zu einer Linie zwischen den Dörfern Klein Ziegenort und Köpitz.
16.	Die Trave	= = = = von der Südspitze des Priwalls nach Rendswiekerort.
17.	Die Eider	Bis einschließlich des Gemeindebezirkes der Stadt Rendsburg.
18.	Die Elbe.	Bis zur preußischen Grenze unterhalb Hamburg und bei Harburg.
19.	Die Stör	Bis einschließlich des Gemeindebezirkes der Stadt Itzehoe.
20.	Die Krückau	= = = = der Stadt Elmshorn.
21.	Die Pinnau	= = = = der Stadt Uetersen.
22.	Die Oste.	= = = = des Ortes Hechthausen.
23.	Der Wasserlauf Freiburger Hafen	= = = = des Ortes Freiburg.
24.	Die Schwinge	= = = = der Stadt Stade.
25.	Die Lühe	= = = = des Ortes Neuenkirchen.
26.	Die Este	= = = = des Ortes Buxtehude.
27.	Die Süderelbe und der Ruthenstrom	= = = = des Ortes Bullenhausen.
28.	Die Weser	Bis zu einer Linie zwischen Vegesack und Lemwerder.
29.	Die Hunte	Bis zu einer geraden Linie, welche durch die Mitte der beiden Schaarten zu Huntebrück gezogen wird.
30.	Die Geeste	Bis einschließlich des Gemeindebezirkes des Ortes Lehe.
31.	Die Lesum	= = = = des Ortes Grohn.
32.	Die Ems	= = = = der Stadt Papenburg.
33.	Die Leda	= = = = der Stadt Leer.

Berlin, den 26. Juni 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. v. Woedtke.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Johann Hollunder, Müllergeselle,	geboren am 24. Mai 1859 zu Schwarzwasser, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Rückfallsdiebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 2. Juli 1900),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	12. Juni d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Magdalena Dannereder, Dienstmagd, ledig,	geboren am 24. Dezember 1881 zu Passau, ortsangehörig zu Freinberg, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich,	gewerbsmäßige Unzucht und Nichtbefolgung eines Arbeitsauftrags,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	25. Mai d. J.
3.	Alois Fraß, Schlächtergeselle,	geboren am 10. Februar 1881 zu Deutsch-Kralupp, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	8. Juni d. J.
4.	Peter Joseph Glanzmann, Bäcker,	geboren am 31. Januar 1848 zu Escholzmatt, Kanton Luzern, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	15. Juni d. J.
5.	Mathias Güriller, Lebzelter,	geboren am 16. Oktober 1859 zu Planitz, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	5. Juni d. J.
6.	Karl Nante, Schmied,	geboren am 21. Juli 1882 zu Valetta, Insel Malta, englischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	14. Juni d. J.
7.	Jakob Batulo auch Batolo, Tagelöhner,	geboren am 14. Juni 1841 zu Faëdis, Provinz Udine, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 5. Juli 1901. | № 29.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten . . . . . Seite 233
2. Militär-Wesen: Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Spanien 233
3. Handels- und Gewerbe-Wesen: Bekanntmachung, betreffend Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines 234
4. Post- und Telegraphen-Wesen: Nachtrag zum Vertrag über die Einrichtung und Unterhaltung von Postdampferverbindungen mit Afrika; — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung 235
5. Versicherungs-Wesen: Bekanntmachung, betreffend den Fortbezug der Unfallrenten und die Gewährung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente bei Ausländern 236
6. Zoll- und Steuer-Wesen: Beschränkung der Brennsteuervergütungen für Branntwein; — Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze 236
7. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 238

1. Konsulat-Wesen.

Dem Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Bukarest, Dragoman Krauer, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats in Bukarest und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Militär-Wesen.

Dem praktischen Arzte und Marine-Oberassistenzarzte der Reserve Dr. Hans Leyden zu Madrid ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung bis auf Weiteres die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1a und b ebendaselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Spanien haben.

Berlin, den 26. Juni 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hauß.

3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines.

Auf Grund des §. 21 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 29. Juni d. J. folgende Vorschriften beschlossen:

Für die zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) sowie des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen bleibt die unter dem 25. Juni 1896 veröffentlichte Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 197) mit nachfolgenden Abänderungen bis auf Weiteres in Geltung:

1. In Abschnitt II Nr. 14 „Bestimmung der Gesammtweinsteinsäure, der freien Weinsteinsäure, des Weinsteins und der an alkalische Erden gebundenen Weinsteinsäure" muß es unter

   „a) Bestimmung der Gesammtweinsteinsäure"

   im ersten Satze statt

   „3 Tropfen einer 20 prozentigen Kaliumacetatlösung"

   heißen:

   „0,5 ccm einer 20 prozentigen Kaliumacetatlösung".

2. Ebenda muß es unter

   „d) Bestimmung der an alkalische Erden gebundenen Weinsteinsäure"

   statt

   „β) n positiv gefunden worden, so sind enthalten:

   $$x = \frac{3{,}75\,(e - b)}{d} \text{ Gramm}$$

   an alkalische Erden gebundene Weinsteinsäure in 100 ccm Wein"

   heißen:

   „β) n positiv gefunden worden und freie Weinsteinsäure vorhanden, so sind

   $$x = \frac{3{,}75\,(e - b)}{d} \text{ Gramm}$$

   an alkalische Erden gebundene Weinsteinsäure in 100 ccm Wein,

   γ) n positiv gefunden worden und freie Weinsteinsäure nicht vorhanden, so sind

   $$x = c - \frac{3{,}75\,(20 - e)}{d} \text{ Gramm}$$

   an alkalische Erden gebundene Weinsteinsäure in 100 ccm Wein enthalten"

Berlin, den 2. Juli 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

4. Post- und Telegraphen-Wesen.

Nachtrag

zum Vertrag über die Einrichtung und Unterhaltung von Postdampferverbindungen mit Afrika vom 21./9. Juli 1900.

Zwischen dem Reichskanzler Grafen von Bülow, handelnd im Namen des Reichs, einerseits und der Aktiengesellschaft Deutsche Ostafrika-Linie zu Hamburg andererseits ist heute in Ergänzung des Vertrags über die Einrichtung und Unterhaltung von Postdampferverbindungen mit Afrika vom 21./9. Juli 1900 das Folgende vereinbart worden:

Auf Grund besonderer Vereinbarung können vorübergehend an Stelle der im Artikel 1 unter A des Vertrags vom 21./9. Juli 1900 vorgesehenen zweiwöchentlichen Rundfahrten um Afrika zwei vierwöchentliche Fahrten, eine Ostlinie und eine Westlinie, eingerichtet werden, von denen jede die Aus- und die Heimreise auf ein und derselben Seite Afrikas ausführt; die beiden Linien müssen sich mit ihren Endpunkten erreichen und mit sämmtlichen unter A genannten Häfen eine regelmäßige Postdampferverbindung herstellen.

Für die Dauer einer solchen Vereinbarung kann für aushülfsweise zu verwendende Schiffe die im Artikel 2 Abs. 2 des Vertrags vorgesehene geringere Fahrgeschwindigkeit auch dann zugelassen werden, wenn die Schiffe nicht bereits vor dem 1. April 1900 in die ostafrikanische Reichspostdampferlinie eingestellt waren.

Diese Vereinbarung ist urkundlich in zweifacher Ausfertigung von beiden Theilen unterschrieben und untersiegelt worden.

Berlin, den 17. Juni 1901.

Der Reichskanzler.
(L. S.) Graf von Bülow.

Hamburg, den 5. Juni 1901.

Deutsche Ostafrika-Linie.
(L. S.) Ed. Woermann. p. pa. J. Kröhl.

Bekanntmachung.

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung.

Die unterm 26. März 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung (Central-Blatt 1900 S. 242) erhalten unter Nr. 18 im letzten Absatze folgende veränderte Fassung:

„Die Theilnehmer, welche die Bauschgebühr im Vorortsverkehre zahlen, sind berechtigt, die Benutzung ihres Anschlusses zu Gesprächen mit Theilnehmern an anderen Orten desselben Vorortsnetzes, mit denen sie selbst für die Bauschgebühr sprechen dürfen, Dritten unentgeltlich zu gestatten. Im Bezirksverkehre verbleibt es bei den für die einzelnen Bezirksnetze geltenden besonderen Bestimmungen."

Berlin, den 28. Juni 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

5. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend den Fortbezug der Unfallrenten und die Gewährung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente bei Ausländern.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 1901 beschlossen,

die Bestimmungen über das Ruhen der Renten und über die Ausschließung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente im §. 94 Ziffer 2, §. 21 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes sowie im §. 37 Abs. 1, §. 9 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes für die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der K. und K. österreichisch-ungarischen Monarchie sowie für die Angehörigen des Königreichs Italien außer Kraft zu setzen.

Die Außerkraftsetzung erfolgt mit der Maßgabe, daß die rentenberechtigten Ausländer, solange sie sich nicht im Inland aufhalten, den vom Reichs-Versicherungsamt auf Grund des §. 94 Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes für Inländer erlassenen Vorschriften zu genügen haben.

Berlin, den 29. Juni 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

---

6. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage beschlossen, daß für den nach dem 15. Juli 1901 ausgeführten, zur Essigbereitung verwendeten oder vollständig denaturirten Branntwein Brennsteuervergütungen nicht mehr zu gewähren sind.

Berlin, den 29. Juni 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

1. In der Anlage D der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 27. Mai 1896 wird
   a) im §. 3 hinter „(vergl. §. 14)" eingeschaltet: „und der unter Verwendung von Stärkezucker verzuckerten oder in Zuckerauflösungen eingemachten Früchte (vergl. §. 15)",
   b) im §. 15 am Schlusse hinzugefügt:
   „Für verzuckerte oder in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte gilt diese Art der Vergütung nur für den Fall, daß bei ihrer Herstellung Stärkezucker nicht verwendet worden ist. Wenn bei der Herstellung auch Stärkezucker Verwendung gefunden hat, erfolgt die Vergütung nach Maßgabe des Gehalts an Rohrzucker, welcher nach der für diesen Zweck besonders erlassenen Anweisung gefunden wird."
2. Die Untersuchung der unter Mitverwendung von Stärkezucker hergestellten verzuckerten oder in Zuckerauflösungen eingemachten Früchte auf ihren Rohrzuckergehalt hat bis auf Weiteres nach der nachstehenden Anweisung zu erfolgen.

Berlin, den 29. Juni 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Anweisung zur Ermittelung des Rohrzuckergehalts in Früchten, die unter Verwendung von Stärkezucker verzuckert oder in Zuckerauflösungen eingemacht worden sind.

1. Vorbereitung der Proben zur Analyse.

Der Inhalt der für die Untersuchung entnommenen Gefäße wird gewogen und in einen großen Trichter, in welchem sich ein Porzellansieb befindet, entleert. Man läßt die Zuckerlösung möglichst gut abtropfen und nimmt darauf, falls bei Steinobst die Steine vor dem Einmachen nicht entfernt worden waren, deren Entfernung vor. Die Steine werden möglichst vom Fruchtfleische befreit, gewogen und ihr Gewicht von dem Gesammtgewichte der Konserven abgezogen. Die an den Händen haften gebliebenen Theile des Fruchtfleisches und der Zuckerlösung werden am zweckmäßigsten mit einem Messer entfernt und mit den Früchten in eine gut verzinnte Fleischhackmaschine gebracht. Um einen gleichmäßigen Brei zu erzielen, läßt man die Masse mehrere Male durch die Maschine gehen, fügt alsdann die Zuckerlösung hinzu und schickt das Ganze noch 4 bis 5mal durch die Maschine. Beim Arbeiten nach diesem Verfahren kann nicht vermieden werden, daß kleine Mengen des Breies an den inneren Wandungen der Gefäße haften bleiben; doch sind diese im Vergleiche zur Größe des Gesammtgewichts so gering, daß sie, ohne das Ergebniß der Untersuchung wesentlich zu beeinträchtigen, vernachlässigt werden können. Will man jedoch auf diese Mengen nicht verzichten, so spült man die betreffenden Gefäße mit etwa 100 ccm lauwarmem Wasser aus, fängt die Flüssigkeit für sich auf, füllt sie zu 100 ccm auf und bestimmt darin den Rohrzuckergehalt auf dieselbe Weise, wie in der zur Analyse zu verwendenden Hauptmenge. Die in diesen Resten ermittelte Rohrzuckermenge ist in entsprechender Weise bei der Berechnung zu berücksichtigen.

200 g des durch die Zerkleinerung erhaltenen Breies werden auf einer empfindlichen Tarirwaage abgewogen und mit destillirtem Wasser auf 1 Liter verdünnt. Man läßt die Mischung unter häufigem Umschütteln 24 Stunden an einem kühlen Orte stehen und filtrirt nach dem letzten Absetzen 200 ccm durch ein großes Faltenfilter.

Handelt es sich um glasirte oder kandirte Früchte, so werden diese unter sinngemäßer Abänderung in gleicher Weise für die Untersuchung vorbereitet.

2. Zuckerbestimmung.

a) Bestimmung des reduzirenden Zuckers.

100 ccm des Filtrats werden auf 500 ccm verdünnt; für gewöhnlich reicht dieser Grad der Verdünnung für die Ausführung der Bestimmung des reduzirenden Zuckers aus. Will man sich darüber Sicherheit verschaffen, so kocht man als Vorprobe 20 ccm Fehlingsche Lösung zwei Minuten lang mit 10 ccm des verdünnten Filtrats; wird dabei nicht alles Kupfer reduzirt, so ist die Verdünnung hinreichend. Im anderen Falle müssen 250 ccm des verdünnten oder 50 ccm des ursprünglichen Filtrats auf 500 ccm aufgefüllt werden. Mit dieser Verdünnung wird alsdann in allen Fällen die Ausführung der Bestimmung des reduzirenden Zuckers möglich sein.

In einem Erlenmeyerschen Kolben werden 50 ccm Fehlingscher Lösung mit 25 ccm Wasser verdünnt und zu dieser Mischung mittelst einer Pipette 25 ccm der in der beschriebenen Weise vorbereiteten Zuckerlösung gegeben. Danach wird die Flüssigkeit zum Sieden erhitzt und nach dem Beginne des lebhaften Aufwallens noch genau 2 Minuten im kräftigen Sieden erhalten. Nach dem Zusatze von 100 ccm ausgekochtem und wieder abgekühltem Wasser filtrirt man das ausgeschiedene Kupferoxydul unter Anwendung einer Saugpumpe sofort durch ein gewogenes Asbestfilterröhrchen und wäscht letzteres mit heißem Wasser, zuletzt mit Alkohol und Aether aus. Nach dem Trocknen erhitzt man dasselbe unter gleichzeitigem Durchsaugen von Luft, bis das Kupferoxydul in schwarzes Kupferoxyd übergegangen ist, läßt erkalten, verbindet das erkaltete Röhrchen alsdann mit einem Wasserstoff-Entwickelungsapparate, leitet trockenes und reines Wasserstoffgas hindurch und erhitzt gleichzeitig das Kupferoxyd mit einer kleinen Flamme, bis dieses vollkommen zu metallischem Kupfer reduzirt ist. Dann läßt man im Wasserstoffstrom erkalten und wägt.

b) Bestimmung des Gesammtzuckers.

Man bringt 50 ccm des ursprünglichen Filtrats (vergl. 1, vorletzten Absatz) mittelst einer Pipette in ein Kölbchen von etwa 100 ccm Inhalt, fügt 25 ccm Wasser und 5 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,19 hinzu und erwärmt den Inhalt des Kolbens 5 Minuten hindurch auf 67 bis 70°; da das Anwärmen $2^1/_2$ bis 5 Minuten dauern kann, wird die ganze Arbeit $7^1/_2$ bis 10 Minuten in Anspruch nehmen. Das Erwärmen muß auf jeden Fall nach 10 Minuten beendet sein. Man spült hierauf den Inhalt des Kölbchens sofort in einen Meßkolben von 1 Liter Inhalt, neutralisirt annähernd mit einer Natriumkarbonatlösung, welche 10 g trockenes Natriumkarbonat im Liter enthält und füllt bis zur Marke auf. Diese Lösung dient zur Bestimmung des Gesammtzuckers, welche unter Verwendung von 25 ccm der Lösung genau nach der unter 2a im letzten Absatze gegebenen Vorschrift erfolgt.

3. Berechnung.

Die Berechnung geschieht unter Zuhülfenahme der für Invertzucker und eine Kochdauer von 2 Minuten berechneten Weinschen Tabelle.

Bezeichnet man mit a die Gramm reduzirenden Zucker, welche vor der Inversion mit Salzsäure in 100 g des Breies gefunden wurden, mit b die Gramm reduzirenden Zucker, welche nach der Inversion in 100 g des Breies gefunden wurden, so ist $x = 0{,}95\,(b - a)$ = der Menge Rohrzucker in Gramm, welche in 100 g des Breies enthalten ist. Ist die bei der Zerkleinerung der Konserven an den inneren Gefäßwandungen haften gebliebene Menge des Breies besonders gesammelt und der Zuckergehalt darin ermittelt worden, so ist dieses Ergebniß bei der Berechnung entsprechend zu berücksichtigen.

---

7. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand (der Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (der Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Anton Paulat, Maler und Anstreicher,	geboren am 29. April 1866 zu Lasberg, Bezirk Freistadt, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. Juni 1899),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	10. Juni d. J.
2.	Johann Stumpa, Spediteurschreiber,	geboren am 30. Juni 1867 zu Rochlitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	räuberischer Diebstahl und Betteln (5 Jahre Zuchthaus und 2 Wochen Haft, laut Erkenntniß vom 9. Juli 1896),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Bromberg,	9. Mai d. J.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
3.	Franz Alexander Gschießl, Schlosser,	geboren am 16. September 1878 zu Solenau, Oesterreich-Ungarn, ortsangehörig zu Schönau, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	22. Juni d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Wilhelm Haustein, Arbeiter,	geboren am 16. März 1878 zu Nürnberg, Bayern, ortsangehörig zu Neu-Zedlisch, Bezirk Tachau, Böhmen,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	14. Juni d. J.
5.	Joseph Hünl, Tagelöhner,	geboren am 26. August 1883 zu Reischdorf, Bezirk Kaaden, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Fürth,	12. Juni d. J.
6.	Hermann Kögler, Tagearbeiter,	geboren am 24. September 1854 zu Wolfersdorf, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig zu Großbocken, Bezirk Tetschen, Böhmen,	Betteln, ungebührliche Erregung ruhestörenden Lärms und Sachbeschädigung,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	8. Mai d. J.
7.	Ludwig Pollak, Schneider,	geboren am 14. Januar 1869 zu Neuland, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig zu Neosablitz, Bezirk Komotau, Böhmen,	Betteln,	Stadtmagistrat Würzburg, Bayern,	21. Mai d. J.
8.	Guillaume Sergeant, Landarbeiter,	geboren am 7. August 1884 zu Bolazec, Departement Finistère, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	7. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 12. Juli 1901. | № 30.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Entlassung; — Exequatur-Ertheilung . . . Seite 241
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1901 242
3. Versicherungs-Wesen: Aufsichtsamt für Privatversicherung 244
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 244
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 245

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Leopold Friedrich Zoller zum Konsul in Dundee (Schottland) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Vize-Konsul Bothe in Genf, an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Konsuls Louis Bachmann, zum Konsul in Genf zu ernennen geruht.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul in San Feliú de Guixols (Spanien) Georg Heinrich Bender ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Charles Lesimple in Cöln a. Rh. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Mai 1901	Ungedeckte Noten	Gegen 31. Mai 1901	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Mai 1901	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Mai 1901	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Mai 1901	Summe der Passiva.	Gegen 31. Mai 1901	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	40 500	1 374 990	+ 266 656	443 492	+ 344 501	605 302	− 35 622	—	—	24 852	+ 1 784	2 195 624	+ 233 018	—
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	2 587	− 660	—	—	4 442*	+ 466	19 133	+ 786	20	− 12	48 982	+ 580	3 573
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 670	65 959	+ 5 406	23 993	+ 7 695	8 477	+ 1 407	—	—	3 534	+ 84	68 140	+ 6 937	573
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	65 459	+ 22 160	24 386	+ 11 642	30 349	− 687	30 433	+ 2 617	1 385	+ 277	163 716	+ 24 367	1 314
5.	Württembergische Notenbank	9 000	1 065	21 379	+ 1 173	9 841	+ 963	3 710	− 1	76	− 6	633	+ 72	35 874	+ 1 288	660
6.	Badische Bank	9 000	1 959	9 339	+ [illegible]	5 183	+ 810	5 013	− 571	—	—	485	+ 87	25 786	+ 419	211
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 943	13 340	+ 1 463	5 475	+ 709	107*	− 4	—	—	518	+ 120	31 580	+ 1 579	1 940
8.	Braunschweigische Bank. .	10 500	894	2 285	+ 625	1 672	+ 518	4 380	− 254	3 689	− 523	145	+ 10	21 893	− 142	1 469
	Zusammen .	249 672	59 891	1 555 338*	+ 298 016	524 044	+ 266 837	661 789	− 35 266	53 333	+ 2 874	31 572	+ 2 422	2 611 595	+ 268 046	9 740

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 118 271 000 ℳ,
" 500 " = 28 114 000 ℳ (bei den Banken Nr. 2 und 4),
" 1 000 " = 408 958 000 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 626 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

W e s e n.

b a n k e n E n d e J u n i 1 9 0 1

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Mai 1901.

auf Tausend Mark.)

A c t i v a.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Mai 1901	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Mai 1901	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Mai 1901	Wechsel.	Gegen 31. Mai 1901	Lombard.	Gegen 31. Mai 1901	Effekten.	Gegen 31. Mai 1901	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Mai 1901	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Mai 1901	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
896 585	— 74 029	24 845	— 8 650	10 048	+ 104	1 037 451	+ 303 578	104 650	+ 42 023	11 630	— 39 864	90 212	+ 4 931	2 195 624	+ 233 018	1.
2 904	— 767	5	— 23	719	— 831	25 990	+ 7 997	10 916	— 2 465	6 053	— 87	4 205	— 3 142	50 801	+ 682	2.
28 546	— 2 698	42	— 6	3 378	+ 505	50 095	+ 8 615	2 526	+ 27	18	— 576	3 535	+ 1 120	83 140	+ 6 987	3.
22 084	— 2 154	687	— 314	18 350	+ 12 986	72 675	+ 14 264	37 445	— 1 575	1 443	— 668	21 052	+ 1 828	163 716	+ 24 367	4.
10 297	— 190	111	+ 11	1 130	+ 395	13 283	+ 1 651	9 155	— 490	648	—	1 250	— 183	35 874	+ 1 238	5.
3 787	— 119	18	— 4	341	+ 220	8 577	+ 2 345	9 877	1 560	192	— 35	2 994	— 421	25 786	+ 419	6.
6 472	+ 65	130	+ 4	1 263	— 666	10 104	+ 3 627	7 623	— 2 718	3 077	— 484	8 911	+ 394	31 580	+ 1 579	7.
585	+ 158	3	— 1	25	— 50	7 682	— 1 171	2 172	— 165	317	+ 140	11 437	+ 961	22 221	— 128	8.
971 240	— 79 797	25 841	— 3 980	35 254	+ 13 995	1 245 869	+ 340 901	174 364	+ 33 082	22 578	— 41 574	133 596	+ 5 535	2 613 742	+ 268 162	

3. Versicherungs-Wesen.

Gemäß §. 125 Abs. 1, §. 70 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) ist das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung am 1. Juli 1901 ins Leben getreten.

Die Geschäftsräume befinden sich bis auf Weiteres in Berlin-Charlottenburg, Grolmanstraße 42/43.

Berlin-Charlottenburg, den 5. Juli 1901.

Der Präsident.
Dr. v. Woedtke
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Das Steueramt II zu Trittau im Bezirke des Hauptsteueramts zu Wandsbek ist aufgehoben und zu Augustenburg im Bezirke des Hauptzollamts zu Flensburg ein Nebenzollamt II errichtet worden. Dem Nebenzollamte II in Augustenburg ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Getreide, Bauholz und zollfreie Massengüter und zur Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein beigelegt worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I zu Eschwege im Bezirke des Hauptsteueramts zu Cassel die Befugniß zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen II über Tabak,

der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Cleve die Befugniß zur Abfertigung der mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung angemeldeten Kakaowaaren,

dem Steueramt I zu Charlottenburg im Bezirke des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände in Berlin die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Postsendungen und von Zollbegleitscheinen II,

dem Steueramt I in Neustettin die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkesselwagen und

dem Steueramt I zu Kyritz im Bezirke des Hauptsteueramts zu Neu-Ruppin die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II.

Im Königreiche Sachsen.

Die dem Hauptzollamte Dresden I unterstellte Zollabfertigungsstelle für Eilgüter am Abstellbahnhofe zu Dresden-Altstadt ist eingezogen und

dem Steueramte zu Wilthen im Bezirke des Hauptzollamts zu Bautzen die Befugniß zur Abfertigung von zuckerhaltigen Fabrikaten, für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird, ertheilt worden.

Im Großherzogthume Baden.

Im Gebiete des Rheinhafens bei Karlsruhe ist eine dem Großherzoglichen Hauptsteueramte Karlsruhe unterstellte Zollabfertigungsstelle errichtet, der folgende Befugnisse beigelegt worden sind:

Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II über Zollgüter und inländisches Salz, unbeschränkte Abfertigung im Eisenbahnverkehr und Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen.

Außerdem ist der genannten Zollabfertigungsstelle das allgemeine Niederlagerecht (§. 98 Vereins-Zoll-Gesetz) verliehen worden.

In Elsaß-Lothringen.

In St. Ludwig ist ein Hauptzollamt unter Aufhebung des zum Bezirke des Hauptsteueramts zu Mülhausen gehörenden Nebenzollamts I St. Ludwig errichtet worden.

Dem Hauptzollamte St. Ludwig sind zugetheilt:

die Nebenzollämter I zu Basel und Hüningen vom Bezirke des Hauptsteueramts Mülhausen,

die Nebenzollämter II zu Biederthal, Leimen und Neuweiler vom Bezirke des Hauptzollamts Altkirch,

die Nebenzollämter II zu Burgfelden, Hegenheim und Hüningen vom Bezirke des Hauptsteueramts Mülhausen.

Außerdem sind folgende Veränderungen in dem Stande der reichsländischen Zoll- und Steuerstellen eingetreten. Es sind zugetheilt worden:

das Nebenzollamt I zu Masmünster sowie die Nebenzollämter II zu Aue und Niedersulzbach vom Bezirke des Hauptzollamts Münster zum Bezirke des Hauptzollamts Altkirch, die Nebenzollämter I und II zu Markirch vom Bezirke des Hauptzollamts Schirmeck zum Bezirke des Hauptzollamts Münster, die Steuerämter I zu Barr und Oberehnheim vom Bezirke des Hauptsteueramts Colmar zum Bezirke des Hauptzollamts Schirmeck, die Steuerämter I zu Gebweiler und Rufach vom Bezirke des Hauptzollamts Münster zum Bezirke des Hauptsteueramts Colmar, das Steueramt I zu Zabern vom Bezirke des Hauptzollamts Schirmeck zum Bezirke des Hauptsteueramts Hagenau.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Johann Gobes, Metzger und Bäcker,	geboren am 6. September 1878 zu Neuern, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Juli 1900),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	4. Juni d. J.
2.	Karl Krüger, Schlossergeselle,	geboren am 4. November 1872 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und versuchter einfacher Diebstahl (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Juli 1898),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Bromberg,	1. Juni d. J.
3.	Mikas (Michael) Statkewicz, Arbeiter,	geboren am 29. September 1879 zu Pannaiten, Gouvernement Kalisch, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	widernatürliche Unzucht, Diebstahl und Sachbeschädigung (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. Januar 1900),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	27. Juni d. J.
4.	Wenzel Walasek, Tischler,	geboren am 15. Juni 1880 zu Lhota, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. Januar 1900),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	24. Juni d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
5.	Elias Ajollo, Arbeiter,	geboren am 13. Oktober 1880 zu Koidanow, Gouvernement Minsk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Arnsberg,	22. Juni d. J.
6.	Eduard Berka, Hausdiener,	geboren am 11. September 1882 zu Karbitz, Bezirk Aussig, Böhmen, ortsangehörig zu Sykoritz, Bezirk Rakonitz, Böhmen,	Diebstahl und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	24. Juni d. J.
7.	Franz Büchla, Arbeiter,	geboren am 28. Juni 1881 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	21. Juni d. J.
8.	Jean Diedrich Hilt, Seemann,	geboren am 23. Januar 1857 zu Bergen, Norwegen, norwegischer Staatsangehöriger,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	26. Juni d. J.
9.	Valentin Kaminski, Arbeiter,	41 Jahre alt, geboren zu Smulski, Gouvernement Kalisch, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	25. Juni d. J.
10.	Johann Kladik, Maler,	geboren am 24. Juni 1849 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	1. Juni d. J.
11.	Karl Kögler, Färbergehülfe,	geboren im Jahre 1845 zu Altehrenberg, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	28. Mai d. J.
12.	Vincenz Lichtenberg, Weißgerber,	geboren am 15. August 1873 zu Podklasteri, Bezirk Trebitsch, Mähren, ortsangehörig zu Okreschitz, ebenda,	Hausfriedensbruch und Betteln	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	22. Juni d. J.
13.	Anton Menzel, Wollspinner,	geboren am 24. April 1861 zu Olbersdorf, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	18. Juni d. J.
14.	Michael Pudleiner, auch Budlaina, Knecht,	geboren am 1. März 1852 zu Klein-Lomnicz, Komitat Szepes, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	25. Juni d. J.
15.	Johann Stigger, Müllergeselle,	geboren am 26. Juli 1867 zu Stams, Bezirk Imst, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Entwendung von Nahrungsmitteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	21. Juni d. J.
16.	Franz Wichert, Arbeiter,	geboren am 10. Juli 1878 zu Wien, ortsangehörig zu Altendorf, Bezirk Starkenbach, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	26. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 19. Juli 1901.	№ 31.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilungen Seite 247
2. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 248

Anhang. Militär-Wesen: Gesammtverzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind 249

1. Konsulat-Wesen.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Courtlandt Kimball Bolles in Kehl ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Vize-Konsul bei dem Königlich belgischen General-Konsulat in Hamburg, C. Katterfeldt, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Vize-Konsul bei dem Königlich serbischen General-Konsulat in Königsberg, Max Leo, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Johann Borusska, Schlosser und Weber,	geboren am 18. Dezember 1871 in Böhmen, ortsangehörig zu Kleinborowitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	11. Mai d. J.
2.	Anton Fischer, Tagelöhner,	geboren am 27. Dezember 1872 zu Neumugl, Bezirk Plan, Böhmen, ortsangehörig zu Maiersgrün, ebenda,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	14. Juni d. J.
3.	Josepha Nauth, Dienstmagd, ledig,	geboren am 5. August 1848 zu Neukirchen, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	25. Juni d. J.
4.	Johann Wastl, Tagelöhner,	geboren am 16. Mai 1857 zu Gutwasser, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Stadeln, ebenda,	Widerstand gegen die Staatsgewalt und Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	22. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Anhang

zu

№ 31 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 19. Juli 1901.

Militär-Wesen.

Gesammtverzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen.

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung von Befähigungszeugnissen berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. b (Real-Gymnasium, Real-Progymnasium, Realschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Uebersicht.

Oeffentliche Lehranstalten.	Seite
Gymnasien (A. a)	250
Real-Gymnasien (A. b)	255
Ober-Realschulen (A. c)	257
Progymnasien (B. a)	258
Real-Progymnasien (B. b)	258
Realschulen (B. c)	258
Progymnasien (C. a)	259
Real-Progymnasien (C. b)	260
Realschulen (C. c)	261
Oeffentliche Schullehrer-Seminare (C. d)	264
Andere öffentliche Lehranstalten (C. e)	267
Privat-Lehranstalten.	267
Lehranstalten im Auslande	269

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Anklam,
Arnsberg,
*Aschersleben,
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. Ober-Schlesien,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Bochum,
Bonn: Königliches Gymnasium,
*Städtisches Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Brandenburg: Gymnasium,
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Real-Gymnasium),[1]
Johannes-Gymnasium,
Breslau: König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
*Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg: Kaiserin Augusta-Gymnasium,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelnkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Real-Gymnasium),
Coesfeld,
Conitz,
Culm,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
*Demmin,
Deutsch-Krone,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,
Dillenburg,
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Erfurt,
Essen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
Goethe-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Fürstenwalde,
Fulda,
Gartz a. d. Oder,
Glatz,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz,
Göttingen,
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Groß-Lichterfelde,
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium und Realschule),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
*Hadersleben,
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Leibnizschule (Gymnasium,[1]) verbunden mit Real-Gymnasium),
Heiligenstadt,
*Herford,
*Hersfeld,
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Höxter,
Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Husum,
Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Inowrazlaw,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kattowitz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte,
Köslin,
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kottbus,
Krefeld,
Kreuzburg,
Kreuznach,
Krotoschin,
Küstrin,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Ritter-Akademie,
Städtisches Gymnasium,
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Lissa,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpreußen,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden,
Moers,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen,
*Mülheim a. Rhein,
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
München-Gladbach,
*Münden,[1])
Münster i. Westfalen,
Münstereifel,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
*Neu-Ruppin,
Neuß,
Neustadt i. Ober-Schlesien,
Neustadt i. Westpreußen,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Norden,
Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Oels,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Raths-Gymnasium,
Osterode i. Ostpreußen,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Berger-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
*Rawitsch,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheine,
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule).
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schöneberg bei Berlin: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
Hohenzollernschule (Gymnasium, verbunden mit Realschule),[1])
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
*Schweidnitz,[1])
Seehausen i. d. Altmark,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
Stargard, Preußisch-,
Steglitz,
Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Trarbach,
Treptow a. d. Rega,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
*Verden,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,
Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Wetzlar,[1]
Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Günzburg,
Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: König Albert-Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Voigtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Eßlingen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
*Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

[1] Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

V. Großherzogthum Baden.

Baden,
Bruchsal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,
Büdingen,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Friedberg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz: Oster-Gymnasium,
Herbst-Gymnasium,
Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Franciseeum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Rostock: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
*Neubrandenburg,
Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

*Birkenfeld,
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium
Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Franciseeum (verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
*Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-Progymnasium und Lehrer-Seminar).

XXII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),
Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule — Real-Progymnasium —).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Metz: *Lyzeum,
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: *Lyzeum,
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
*Weißenburg,
*Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen,
Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,
Falk-Real-Gymnasium,
Friedrichs-Real-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Real-Gymnasium,
Königstädtisches Real-Gymnasium,
Luisenstädtisches Real-Gymnasium,
Sophien-Real-Gymnasium,
Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Brandenburg,
Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),
Real-Gymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Charlottenburg,
Coblenz,
Cöln: Real-Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Danzig: Johannisschule,
Dortmund,
Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Elberfeld,
Elbing,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhlerschule,
Frankfurt a. d. Oder,
Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Grünberg,
Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium und Realschule),
Hagen i. Westfalen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Hannover: Real-Gymnasium,
Leibnizschule (Real-Gymnasium, verbunden mit Gymnasium),
Harburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Kiel: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),

Königsberg i. Ostpreußen: Burgschule (Real-Gymnasium, verbunden mit Ober-Realschule),
Städtisches Real-Gymnasium,
Kolberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Krefeld,
Landeshut,
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lippstadt: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Real-Gymnasium,
Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule — Guericke-Schule —),
Münster i. Westfalen,
Neisse,
Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Osnabrück: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Osterode i. Hannover,
Perleberg,
Potsdam,
Quakenbrück,
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,
Remscheid: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ruhrort,
Schalke,
Siegen,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Real-Gymnasium,
Stralsund,
Tarnowitz,
Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),
Wiesbaden,
Witten.

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Real-Gymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit höherer Landwirthschaftsschule),
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
Dreikönigsschule (Real-Gymnasium),
Kadettenkorps,
Freiberg,
Leipzig,
Plauen i. Voigtlande: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),[2])
Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Gmünd,
Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Ettenheim,
Karlsruhe,
Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt,
Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bützow,
Güstrow: Real-Gymnasium[3]) (verbunden mit Realschule),
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig.

---

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.
[2]) Am Real-Gymnasium beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Quarta.
[3]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

X. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**
Meiningen,
Saalfeld.

XI. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**
Altenburg: Ernst-Real-Gymnasium.

XII. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**
Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. **Herzogthum Anhalt.**
Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIV. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**
Gera.

XV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**
Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XVI. **Freie Hansestadt Bremen.**
Vegesack.

XVII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**
Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.[1])

c. Ober-Realschulen.

I. **Königreich Preußen.**
Aachen: †Ober-Realschule mit Fachklassen,
†Barmen-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,
†Luisenstädtische Ober-Realschule,
†Bochum,
Bonn: †Ober-Realschule (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
†Breslau,
†Cassel,
†Charlottenburg,
†Cöln,
Danzig: †Ober-Realschule zu St. Petri,
Düren: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium),
†Düsseldorf,
†Elberfeld,
†Elbing,
†Essen,
Flensburg: †Ober-Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Frankfurt a. Main: †Klingerschule,
†Gleiwitz,
†Graudenz,
†Halberstadt,
Halle a. d. Saale: †Ober-Realschule,
†Ober-Realschule bei den Franckeschen Stiftungen,
†Hanau,
†Hannover,
Kiel: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Ober-Realschule, verbunden mit Real-Gymnasium),
†Krefeld,
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Marburg,
†München-Gladbach,
Posen: †Berger-Ober-Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Rheydt: †Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Saarbrücken,
†Weißenfels,
†Wiesbaden.

II. **Königreich Württemberg.**
Cannstatt: †Realanstalt,
Eßlingen: †Realanstalt,
Hall: †Realanstalt,
Heilbronn: †Realanstalt,
Reutlingen: †Realanstalt,
Stuttgart: †Friedrich Eugens-Realschule,
†Wilhelms-Realschule,
Ulm: †Realanstalt.

III. **Großherzogthum Baden.**
Baden: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Freiburg,
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konstanz,
†Mannheim,
†Pforzheim.

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

IV. **Großherzogthum Hessen.**

†Darmstadt.[1])

V. **Großherzogthum Oldenburg.**

†Oldenburg.

VI. **Herzogthum Braunschweig.**

†Braunschweig.

VII. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: †Ober-Realschule (Ernestinum).

VIII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Handelsschule (Ober-Realschule).

IX. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Ober-Realschule vor dem Holstenthore.

X. **Elsaß-Lothringen.**

†Metz,
Mülhausen i. Elsaß: †Ober-Realschule (Gewerbeschule),
†Straßburg i. Elsaß.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Württemberg.**

Oehringen: *Lyzeum.

II. **Großherzogthum Baden.**

Donaueschingen,
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

III. **Großherzogthum Hessen.**

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dieburg: Progymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

IV. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Real-Progymnasien.

I. **Königreich Württemberg.**

Böblingen: Real-Lyzeum,
Calw: Real-Lyzeum,
Geislingen: Real-Lyzeum,
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
Nürtingen: Real-Lyzeum.

II. **Großherzogthum Baden.**

Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Weinheim.

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Ribnitz.

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Schönberg: Realschule.

V. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Frankenhausen.

VI. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VII. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrer-Seminar).

VIII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

c. Realschulen.

I. **Königreich Württemberg.**

Aalen: †Realanstalt,
Biberach: †Realanstalt,
Göppingen: †Realanstalt,
Heidenheim: †Realanstalt,
Ludwigsburg: †Realanstalt,
Ravensburg: †Realanstalt,
Rottweil: †Realanstalt,
Tübingen: †Realanstalt.

II. **Großherzogthum Baden.**

†Bruchsal,
†Karlsruhe.

[1]) Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

III. Großherzogthum Hessen.[1])

†Alsfeld,
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Butzbach,
Dieburg: †Realschul-Abtheilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Progymnasium),
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gernsheim,
Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
†Heppenheim a. d. Bergstraße,
Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Michelstadt,
Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg,
Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt,[2])
†Realschule beim Doventhor.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

*Altena,
Andernach,
Berent,
*Bocholt,
Boppard,
*Borbeck,[3])
Brühl,
Dirschau: *Progymnasium[3]) (verbunden mit Realschule),
Dorsten,
*Duderstadt,
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Eupen,
Euskirchen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Frankenstein,
Genthin,
*Grevenbroich,
*Hattingen,[3])
*Hörde,[3])
*Hofgeismar,
Jülich,
*Kalk,[3])
Kempen i. Posen,
*Lauenburg i. Pommern,
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
Lötzen,
Lüdenscheid: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Malmedy,
Neumark i. Westpreußen,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier, Kreis Ottweiler),
*Nienburg,
*Northeim,
*Pasewalk,
Preußisch-Friedland,

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvirung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

[2]) Für die aus der vormaligen Privat-Realschule von C. W. Debbe zu Bremen in die Realschule in der Altstadt übergegangenen und in einer besonderen Abtheilung der letzteren Unterricht genießenden Schüler ist zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst das Bestehen der Entlassungsprüfung nach den für die Debbe'sche Schule bisher geltenden Bestimmungen erforderlich.

[3]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Rathenow,[1])
Rheinbach,
Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Rietberg,
Saarlouis,
*Schlawe,
Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Schwerte,[1])
Schwetz,
Solingen: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Sprottau,
*Steele,
*Striegau,
Tremessen,
Viersen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Wattenscheid,
St. Wendel,
Wipperfürth.
Zehlendorf bei Berlin,[1])

II. **Königreich Bayern.**

Bergzabern,
Dinkelsbühl,
Donauwörth,
Dürkheim,
Edenkoben,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünstadt,
St. Ingbert,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kusel,
Lohr,
Memmingen,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Pirmasens,
Rothenburg o. d. Tauber,
Schäftlarn,
Schwabach,
Uffenheim,
Weißenburg am Sand,
Windsbach,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. **Königreich Württemberg.**

Kornthal: *Gemeinde-Lateinschule (Progymnasial-Abtheilung und † Realschul-Abtheilung).

IV. **Herzogthum Braunschweig.**

Gandersheim: *Progymnasium nebst Real-Abtheilung.

V. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Bergedorf: Progymnasial-Abtheilung der Hansaschule (verbunden mit Realschule),
Cuxhaven: Progymnasial-Abtheilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Realschule).

VI. **Elsaß-Lothringen.**

Bischweiler,
Oberehnheim,
Thann.

b. Real-Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Biedenkopf,
Düren: Real-Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Eilenburg,
Einbeck,
Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Langenberg,
Langensalza,
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Luckenwalde,
Marne,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

Nauen,
Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Oberhausen,
Oberlahnstein,
Papenburg,
Ratibor,
Spremberg,
Stargard i. Pommern,
Uelzen,
Viersen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

II. **Großherzogthum Baden.**

Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
Mosbach.

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Grabow,
Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. **Herzogthum Anhalt.**

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

V. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VI. **Fürstenthum Waldeck.**

Arolsen.

c. Realschulen.

I. **Königreich Preußen.**

†Allenstein,[1])
Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Altona — Ottensen: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),
†Arnswalde,
Barmen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Realschule,
Berlin: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule,
†Fünfte Realschule,
†Sechste Realschule,
†Siebente Realschule,
†Achte Realschule,
†Neunte Realschule,
†Zehnte Realschule,
†Elfte Realschule,
†Zwölfte Realschule,
†Biebrich,
†Bielefeld,[1])
†Bitterfeld,
†Blankenese,
Breslau: †Erste evangelische Realschule,
†Zweite evangelische Realschule,
†Katholische Realschule,
†Buxtehude,
†Cassel,
†Celle,
Cöln: †Realschule,
Handelsschule (†Realschule),[1])
†Culm,
Delitzsch: †Realschule (mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen),
†Diez,
Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),
†Dülken,
†Düsseldorf,
†Eisleben,
†Elberfeld,
†Elmshorn,
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
†Ems,
†Erfurt,
Eschwege: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Adlerflychtschule,
†Liebig-Realschule,
†Selektenschule,
†Freiburg i. Schlesien,
†Fulda,
Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabtheilungen in den drei unteren Klassen,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

† Geestemünde,
† Geisenheim,
† Gevelsberg,
† Görlitz,
† Göttingen,
Greifswald: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),
† Groß-Lichterfelde,[1])
Guben: † Realschule (verbunden mit Gymnasium und Real-Gymnasium),
† Gumbinnen,
† Hagen i. Westfalen,
Hannover: † Erste Realschule,
† Zweite Realschule,
Harburg: † Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
† Havelberg,
† Hechingen,
Herford: † Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Hildesheim: † Realschule (verbunden mit dem Andreas-Real-Gymnasium),
Homburg v. d. Höhe: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),
† Jenkau,
Iserlohn: † Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
† Itzehoe,
† Kiel,
Königsberg i. Ostpreußen: † Realschule im Löbenicht,
† Köpenick,
† Kottbus,
† Kreuznach,
Krossen: † Realschule mit wahlfreiem Lateinunterricht in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta,
Landsberg a. d. Warthe: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Lauenburg a. d. Elbe: † Albinusschule,
† Lennep,
Liegnitz: † Wilhelmsschule,
Lippstadt: † Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),[1])
† Löwenberg,
† Lübben,
Lüdenscheid: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),
† Magdeburg,
† Meiderich,
Mülheim a. d. Ruhr: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),
† Naumburg a. d. Saale,
Neumünster: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),[1])
† Oldesloe,[1])
Oschersleben: † Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Osnabrück: † Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
† Otterndorf,
† Peine,
† Pillau,
† Potsdam,
† Quedlinburg,
Remscheid: † Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
† Riesenburg,
Sangerhausen: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Schleswig: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),
† Schmalkalden,
† Schönebeck,
Schöneberg bei Berlin: Hohenzollernschule († Realschule, verbunden mit Gymnasium),[1])
Schwelm: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),
† Sobernheim,
Solingen: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),
† Sonderburg,
† Steglitz,
Stolp: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),
† Tiegenhof,
† Unna,
Wandsbek: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),
† Wilhelmshaven,[1])
† Wittenberge.

II. Königreich Bayern.

† Amberg,
† Ansbach,
† Aschaffenburg,
Augsburg: † Kreisrealschule,
† Bamberg,
Bayreuth: † Kreisrealschule,
† Dinkelsbühl,
† Eichstätt,
† Erlangen,
† Freising,
† Fürth,
† Gunzenhausen,

---

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

† Hof,
† Ingolstadt,
Kaiserslautern: † Kreisrealschule,
† Kaufbeuren,
† Kempten,
† Kissingen,
† Kitzingen,
† Kronach,
† Kulmbach,
† Landau,
† Landsberg,
† Landshut,
† Lindau,
† Ludwigshafen a. Rhein,
† Memmingen,
München: † Ludwigs-Kreisrealschule,
† Luitpold-Kreisrealschule,
† Neuburg a. d. Donau,
† Neumarkt i. d. Oberpfalz,
† Neustadt a. d. Haardt,
† Neu-Ulm,
† Nördlingen,
Nürnberg: † Kreisrealschule,
Passau: † Kreisrealschule,
† Pirmasens,
Regensburg: † Kreisrealschule,
† Rosenheim,
† Rothenburg o. d. Tauber,
† Schweinfurt,
† Speyer,
† Straubing,
† Traunstein,
† Wasserburg,
† Weiden,
† Weilheim,
† Weißenburg am Sand,
Würzburg: † Kreisrealschule,
† Wunsiedel,
† Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

† Aue,[1]
† Auerbach,[1]
† Bautzen,
† Chemnitz,
† Crimmitschau,
† Dresden-Johannstadt,
Dresden - Striesen: † Realschule (Freimaurer-Institut),
† Frankenberg,[1]
† Glauchau,[1]
† Grimma,[1]
† Großenhain,[1]
Leipzig: † Erste Realschule,
† Zweite Realschule,
† Dritte Realschule,
† Leisnig,[1]
† Löbau,[1]
† Meerane,[1]
† Meißen,[1]
† Mittweida,
† Oelsnitz i. Voigtlande,[1]
† Oschatz,[1]
† Pirna,[1]
Plauen i. Voigtlande: † Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
† Reichenbach i. Voigtlande,[2]
† Rochlitz,[1]
† Stollberg,[1]
† Werdau.

IV. Königreich Württemberg.

Ebingen: † Realanstalt,
Freudenstadt: † Realanstalt,
Kirchheim unter Teck: † Realanstalt,
Sindelfingen: † Realanstalt,
Tuttlingen: † Realanstalt.

V. Großherzogthum Baden.

† Bretten,
† Eberbach,
† Emmendingen,
† Eppingen,
† Kehl,
† Kenzingen,
† Ladenburg,
† Müllheim,
† Offenburg,
† Schopfheim,
† Sinsheim,
† Ueberlingen,
† Villingen,
† Waldshut,
† Wiesloch.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow: † Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
† Rostock,
† Teterow,
Wismar: † Realschule der großen Stadtschule.

---

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

[2]) Verbunden mit Real-Gymnasialklassen, zu denen der obligatorische Lateinunterricht mit Klasse 4 beginnt.

VII. Großherzogthum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
†Neustadt a. d. Orla.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

†Oberstein-Idar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

†Pößneck,
†Sonneberg.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha.
Ohrdruf: †Realschule (verbunden mit Progymnasium).

XII. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Realschule (verbunden mit Handels-Abtheilung),
†Sondershausen.

XIV. Fürstenthum Waldeck.

†Nieder-Wildungen.

XV. Fürstenthum Lippe.

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),
†Salzuflen.

XVI. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Lübeck.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: †Realschul-Abtheilung der Hansaschule (verbunden mit Progymnasium),
Cuxhaven: †Realschul-Abtheilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Progymnasium),
Hamburg: †Realschule in Eilbeck,
†Realschule in Eimsbüttel,
†Realschule vor dem Lübeckerthore,
†Realschule in St. Pauli,
†Realschule auf der Uhlenhorst.

XVIII. Elsaß-Lothringen.

†Barr,
Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,
†Forbach,
Hagenau: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
†Markirch,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Saargemünd: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elsaß: †Realschule bei St. Johann.

d. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.

I. Königreich Preußen.

Alfeld: Evangelisches Seminar,
Altdöbern: Evangelisches Seminar,
Angerburg: Evangelisches Seminar,
Aurich: Evangelisches Seminar,
Barby: Evangelisches Seminar,
Beverkesa: Evangelisches Seminar,
Berent: Katholisches Seminar,
Berlin: Evangelisches Seminar für Stadtschullehrer,
Boppard: Katholisches Seminar,
Braunsberg: Katholisches Seminar,
Breslau: Katholisches Seminar,
Brieg: Evangelisches Seminar,
Bromberg: Evangelisches Seminar,
Brühl: Katholisches Seminar,
Büren: Katholisches Seminar,
Bütow: Evangelisches Seminar,
Bunzlau: Evangelisches Seminar,
Cammin: Evangelisches Seminar,
Cornelimünster: Katholisches Seminar,
Delitzsch: Evangelisches Seminar,
Dillenburg: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Dramburg: Evangelisches Seminar,
Drossen: Evangelisches Seminar,
Eckernförde: Evangelisches Seminar,
Eisleben: Evangelisches Seminar,

Elsterwerda: Evangelisches Seminar,
Elten: Katholisches Seminar,
Erfurt: Evangelisches Seminar,
Exin: Katholisches Seminar,
Franzburg: Evangelisches Seminar,
Friedeberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
Fulda: Katholisches Seminar,
Genthin: Evangelisches Seminar,
Graudenz: Katholisches Seminar,
Gütersloh: Evangelisches Seminar,
Habelschwerdt: Katholisches Seminar,
Hadersleben: Evangelisches Seminar,
Halberstadt: Evangelisches Seminar,
Hannover: Evangelisches Seminar,
Heiligenstadt: Katholisches Seminar,
Herdecke: Evangelisches Seminar,
Hilchenbach: Evangelisches Seminar,
Hildesheim: Katholisches Seminar,
Hohenstein: Evangelisches Seminar,
Homberg: Evangelisches Seminar,
Karalene: Evangelisches Seminar,
Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf): Katholisches Seminar,
Königsberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
Köpenick: Evangelisches Seminar,
Köslin: Evangelisches Seminar,
Koschmin: Evangelisches Seminar,
Kreuzburg: Evangelisches Seminar,
Kyritz: Evangelisches Seminar,
Liebenthal: Katholisches Seminar,
Liegnitz: Evangelisches Seminar,
Linnich: Katholisches Seminar,
Löbau: Evangelisches Seminar,
Lüneburg: Evangelisches Seminar,
Marienburg i. Westpreußen: Evangelisches Seminar,
Mettmann: Evangelisches Seminar,
Moers: Evangelisches Seminar,
Montabaur: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Mühlhausen i. Thüringen: Evangelisches Seminar,
Münsterberg: Evangelisches Seminar,
Münstermaifeld: Katholisches Seminar,
Neu-Ruppin: Evangelisches Seminar,
Neuwied: Evangelisches Seminar,
Neuzelle: Evangelisches Seminar,
Northeim: Evangelisches Seminar,
Ober-Glogau: Katholisches Seminar,
Odenkirchen: Katholisches Seminar,
Oels: Evangelisches Seminar,
Oranienburg: Evangelisches Seminar,
Ortelsburg: Evangelisches Seminar,
Osnabrück: Evangelisches Seminar,
Osterburg: Evangelisches Seminar,
Osterode i. Ostpreußen: Evangelisches Seminar,
Ottweiler: Evangelisches Seminar,
Paradies: Katholisches Seminar,
Peiskretscham: Katholisches Seminar,
Petershagen: Evangelisches Seminar,
Pilchowitz: Katholisches Seminar,
Pölitz: Evangelisches Seminar,
Prenzlau: Evangelisches Seminar,
Preußisch-Eylau: Evangelisches Seminar,
Preußisch-Friedland: Evangelisches Seminar.
Proskau: Katholisches Seminar,
Prüm: Katholisches Seminar,
Pyritz: Evangelisches Seminar,
Ragnit: Evangelisches Seminar,
Ratzeburg: Evangelisches Seminar,
Rawitsch: Paritätisches Seminar,
Reichenbach i. d. Ober-Lausitz: Evangelisches Seminar,
Rheydt: Evangelisches Seminar,
Rosenberg: Katholisches Seminar,
Rüthen: Katholisches Seminar,
Sagan: Evangelisches Seminar,
Schlüchtern: Evangelisches Seminar,
Segeberg: Evangelisches Seminar,
Siegburg: Katholisches Seminar,
Soest: Evangelisches Seminar,
Stade: Evangelisches Seminar,
Steinau a. d. Oder: Evangelisches Seminar,
Tondern: Evangelisches Seminar,
Tuchel: Katholisches Seminar,
Uetersen: Evangelisches Seminar,
Usingen: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Verden: Evangelisches Seminar,
Waldau: Evangelisches Seminar,
Warendorf: Katholisches Seminar,
Weißenfels: Evangelisches Seminar,
Wittlich: Katholisches Seminar,
Wunstorf: Evangelisches Seminar,
Ziegenhals: Katholisches Seminar,
Zülz: Katholisches Seminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Schullehrer-Seminar,
Amberg: Lehrerbildungsanstalt,
Bamberg: Schullehrer-Seminar,
Bayreuth: Lehrerbildungsanstalt,
Eichstätt: Lehrerbildungsanstalt,
Freising: Schullehrer-Seminar,
Kaiserslautern: Lehrerbildungsanstalt,
Lauingen: Schullehrer-Seminar,
Schwabach: Schullehrer-Seminar,
Speyer: Lehrerbildungsanstalt,
Straubing: Schullehrer-Seminar,
Würzburg: Schullehrer-Seminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
Auerbach: Königliches Seminar,

Bautzen: Landständisches evangelisches Seminar,
Domstiftliches katholisches Seminar,
Borna: Königliches Seminar,
Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,
Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcher'sches Seminar,
Grimma: Königliches Seminar,
Löbau: Königliches Seminar,
Nossen: Königliches Seminar,
Oschatz: Königliches Seminar,
Pirna: Königliches Seminar,
Plauen (bei Dresden): Königliches Lehrer-Seminar,
Plauen i. Voigtlande: Königliches Seminar,
Rochlitz: Königliches Seminar,
Schneeberg: Königliches Seminar,
Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Gmünd: Katholisches Schullehrer-Seminar,
Künzelsau: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Nagold: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Nürtingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Saulgau: Katholisches Schullehrer-Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrer-Seminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrer-Seminar I,
Großherzogliches Lehrer-Seminar II,
Meersburg: Großherzogliche Lehrer-Bildungsanstalt.

VI. Großherzogthum Hessen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrer-Seminar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

IX. Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg: Evangelisches Schullehrer-Seminar.

X. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrer-Seminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrer-Seminar.

XI. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrer-Seminar.

XII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Herzogliches Schullehrer-Seminar.

XIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrer-Seminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIV. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: Herzogliches Landes-Seminar.

XV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landes-Seminar.

XVI. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrer-Seminar.

XVII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XVIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Fürstliches Lehrer-Seminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Real-Progymnasium).

XIX. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrer-Seminar.

XX. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Schullehrer-Seminar.

XXI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Volks-Schullehrer-Seminar.

XXII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrer-Seminar.

XXIII. Elsaß-Lothringen.

Colmar: Lehrer-Seminar I,
Lehrer-Seminar II,
Metz: Lehrer-Seminar,
Oberehnheim: Lehrer-Seminar,
Pfalzburg: Lehrer-Seminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrer-Seminar.

c. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,
Brieg: †Landwirthschaftsschule,
Cleve: †Landwirthschaftsschule,
Dahme: †Landwirthschaftsschule,
Eldena: †Landwirthschaftsschule,
Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Ober-Realschule),
Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,
Herford: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: †Landwirthschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirthschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpreußen: †Landwirthschaftsschule,
Marienburg i. Westpreußen: †Landwirthschaftsschule,
Samter: †Landwirthschaftsschule,
Schivelbein i. Pommern: †Landwirthschaftsschule,
Weilburg: †Landwirthschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,
Kaiserslautern: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirthschaftsschule,
München: †Handelsschule, †Industrieschule,
Nürnberg: †Handelsschule, †Industrieschule.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Döbeln: †Höhere Landwirthschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Dresden: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule),
Leipzig: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule).

V. Großherzogthum Oldenburg.

Varel: †Landwirthschaftsschule.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Helmstedt: †Landwirthschaftliche Schule Marienberg nebst †Real-Abtheilung.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Handels-Abtheilung der Realschule.

VIII. Elsaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirthschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.×)

Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsschule von Paul Lach,
Cosel i. Ober-Schlesien: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf,
Erfurt: †Handels-Fachschule von Albin Körner,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert,
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz,
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt,
Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn,[1])
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz,
St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach),

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium († realistische und progymnasiale Abtheilung) von Otto Kühne,

Kemperhof bei Coblenz: † Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas,

Bad Lauterberg i. Harz: † Ahn'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler (früher Hermann Bauer),[1])

Obercassel bei Bonn: † Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl,

Osnabrück: † Nölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann,[2])

Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach,

Paderborn: † Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann,

Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel.

Sachsa a. Harz: † Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Wilbrand Rhotert,

Telgte: Progymnasiale und † höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knickenberg.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: † Allgemeine Handels-Lehranstalt von Gustav Hoffmann (früher Johann Stahlmann),[2])

Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): † Real- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel und des Gustav Goebel (früher Dr. Ernst Goebel),

Frankenthal (Pfalz): † Real-Lehr-Institut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,

Fürth: † Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld (früher Dr. Moritz Stern,[3])

Marktbreit a. Main: † Real- und Handelsschule des Joseph Damm,

Nürnberg: † Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich).[4])

III. Königreich Sachsen.

Dresden: † Privat-Realschule mit Pensionat von Oskar Koldewey (früher Ernst Böhme),[5])

† Real-Institut von G. Müller-Gelinek (früher G. Müller-Gelinek und Dr. P. Th. Schumann,)[6])

† Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler,[6])

Leipzig: † Erziehungs-Anstalt des Dr. Robert Barth (früher Dr. E. J. Barth),

† Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,

† Privat-Realschule von Otto Albert Toller.[2])

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: † Höhere Handelsschule unter Leitung des Professors Eugen Bonhöffer,

† Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

V. Großherzogthum Baden.

Waldkirch: † Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Plähn.

---

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

[2]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einschließlich Geltung.

[3]) Mit rückwirkender Kraft für die im Juli 1900 abgehaltene Reifeprüfung. — Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Herbst 1902 einschließlich Geltung.

[4]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Prüfungstermin 1901 einschließlich Geltung.

[5]) Mit rückwirkender Kraft für die zu Ostern 1901 abgehaltene Reifeprüfung. — Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zu Ostern 1903 einschließlich Geltung.

[6]) Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt. — Die Berechtigung der Zeidler'schen Anstalt hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einschließlich Geltung.

VI. Großherzogthum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VII. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn,
Seesen a. Harz: †Jacobson-Schule unter Leitung des Professors Dr. Emil Philippson,
Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.[1])

IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

X. Herzogthum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abtheilung (Privat-Progymnasium) und †Real-Abtheilung des Privat-Instituts des Professors Dr. Otto Wolterstorff.

XI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Keilhau: †Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Johannes Barop.

XII. Fürstenthum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abtheilung und †Realschul-Abtheilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung).[2])

XIII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule unter Leitung des Dr. Friedrich Claußen.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dränert,
†Schule des Dr. A. Wichard Lange,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,
†Realschule des unter Leitung des Direktors D. theol. J. Wichern und des wissenschaftlichen Lehrers Karl Harald von Dameck stehenden Paulinums, Pensionat des Rauhen Hauses.

Lehranstalten im Auslande.

Constantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwallo.[3])

Berlin, den 6. Juli 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

[1]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1903 einschließlich Geltung.
[2]) Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einschließlich Geltung.
[3]) Die Anstalt darf Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 26. Juli 1901. | № 32.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilung . . . . Seite 271
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1901 bis Ende Juni 1901 272
3. Versicherungs-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Sammelkarten und die Vernichtung von Quittungskarten 273
4. Militär-Wesen: Ermächtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen im südlichen Rußland; — Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1901 über Regelung der Strafrechtspflege bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade; — Gesammtverzeichniß der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Privat-Eisenbahnen 278
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 291
Beilage. Militär-Wesen: Deutsche Wehrordnung . 1*

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Jassy, Legationsrath Flügel, zum Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Dem General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Oliver J. D. Hughes in Coburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats Juni 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc. ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) ℳ	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	122 188 676	7 133 770	115 054 906	115 149 243	— 94 337
Tabacksteuer	2 512 394	22 650	2 519 744	2 534 724	— 14 980
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	33 455 869	15 835 803	17 620 066	31 498 509	— 13 878 443
Salzsteuer	10 391 281	1 706	10 389 575	10 572 480	— 182 905
Maischbottichsteuer	7 596 617	3 926 716	3 669 901	3 584 226	+ 85 675
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	29 876 219	120 222	29 755 997	29 808 643	— 52 646
Brennsteuer	1 713 687	1 269 436	444 251	656 987	— 212 736
Brausteuer	8 598 318	1 959	8 596 359	8 328 207	+ 268 152
Uebergangsabgabe von Bier	943 622	—	943 622	1 032 279	— 88 657
Summe	217 306 683	28 312 262	188 994 421	203 165 298	— 14 170 877
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	3 409 048	—	3 409 048	12 699 064	— 9 290 016
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	3 721 962	11 929	3 710 033	3 704 403	+ 5 630
c) Loose zu:					
Privatlotterien	1 655 147	—	1 655 147	1 426 514	+ 228 633
Staatslotterien	4 057 783	—	4 057 783	2 146 319	+ 1 911 464
d) Schiffsfrachturkunden	191 772	—	191 772	—	+ 191 772
Spielkartenstempel	—	—	303 726	317 466	— 13 710
Wechselstempelsteuer	—	—	3 323 552	3 127 039	+ 196 513
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	98 983 541	93 717 254	+ 5 266 287
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	22 034 000	22 116 000*)	— 82 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahr um 1 184 038 ℳ. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Mai			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juni		
	1901 ℳ	1900 ℳ	Mithin 1901 + mehr — weniger ℳ	1901 ℳ	1900 ℳ	Mithin 1901 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	36 117 443	37 578 644	— 1 461 201	101 472 254	106 664 249	— 5 191 995
Tabacksteuer	939 871	894 685	+ 45 186	2 656 999	2 599 258	+ 57 741
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	7 021 545	6 658 686	+ 362 859	23 364 939	30 055 750	— 6 690 811
Salzsteuer	3 652 177	3 918 042	— 265 865	11 568 602	11 963 419	— 394 817
Maischbottichsteuer	1 138 686	1 233 515	— 94 829	4 599 057	5 344 592	— 745 535
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	9 170 871	8 369 263	+ 801 608	27 899 125	25 598 598	+ 2 300 527
Brennsteuer	— 35 113	— 10 647	— 24 466	444 251	656 987	— 212 736
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 706 834	2 647 869	+ 58 965	8 109 757	7 957 250	+ 152 507
Summe	60 712 314	61 290 057	— 577 743	180 114 984	190 840 103	— 10 725 119
Spielkartenstempel	129 923	130 526	— 603	420 181	426 347	— 6 166

3. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Einrichtung von Sammelkarten und die Vernichtung von Quittungskarten.

Auf Grund des §. 138 Abs. 2, 3 des Invalidenversicherungsgesetzes hat der Bundesrath über die Einrichtung von Sammelkarten und die Vernichtung von Quittungskarten nachstehende Vorschriften beschlossen:

I. Einrichtung von Sammelkarten.
(§. 138 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes.)

1. Sammelkarten (Konten) (§. 138 Abs. 1, 2 des Invalidenversicherungsgesetzes) können von den Versicherungsanstalten für sämmtliche Versicherte oder für einen Theil derselben angelegt werden. Sie müssen aus dem für die Quittungskarten vorgeschriebenen Stoffe hergestellt werden und die in dem anliegenden Muster vorgesehenen Angaben enthalten. Ueber die Mindest- und Höchstmaße des Formats für die Sammelkarten kann das Reichs-Versicherungsamt Bestimmung treffen. Versicherungsanstalten, welche schon gegenwärtig Sammelkarten (Konten) eingeführt haben, dürfen dieselben fortführen, wenn in diese Sammelkarten mindestens die aus dem anliegenden Muster sich ergebenden Eintragungen zu machen sind.

2. Die erste Sammelkarte eines jeden Versicherten ist am Kopfe mit Nr. 1, jede folgende mit fortlaufender Nummer zu bezeichnen; in der vorhergehenden ist auf die folgende Sammelkarte zu verweisen.

3. Die Uebertragung neu eingehender Quittungskarten in die Sammelkarten erfolgt in der Regel alsbald nach ihrem Eingehen. Ueber die Aufarbeitung älterer Bestände trifft die Versicherungsanstalt Bestimmung.

Sammelkarten dürfen nur für je einen Versicherten angelegt werden. Quittungskarten, bei denen die Uebereinstimmung ihrer Inhaber nicht unzweifelhaft feststeht, dürfen in dieselbe Sammelkarte nicht übertragen werden.

Bedenken gegen den Inhalt der Quittungskarten, insbesondere über die Richtigkeit der Eintragungen oder über die Ordnungsmäßigkeit der Markenverwendung, sind thunlichst vor der Uebertragung aufzuklären. Ist dies nicht möglich, so sind diese Bedenken bei der Uebertragung auf der Sammelkarte unter „Bemerkungen" einzutragen.

Die Uebertragung ist auf der Quittungskarte zu vermerken.

4. Soll der Inhalt einer auf Grund der §§. 136, 139 Abs. 1, §. 158 Abs. 3, §. 163 ausgestellten neuen Quittungskarte übertragen werden, so sind die aus der ersetzten oder eingezogenen Quittungskarte übertragenen und die in der neuen Quittungskarte verwendeten Beiträge gesondert kenntlich zu machen.

Bei Uebertragung des Inhalts von Quittungskarten, deren Gültigkeitsdauer durch Abstempelung verlängert worden ist (§. 135 Abs. 2 des Gesetzes sowie Ziffer 4 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung, vom 10. November 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 667), sind die vor dem Verlängerungsvermerk und die nachher entrichteten Beiträge getrennt zu übertragen.

5. Die Uebertragungen in die Sammelkarte erfolgen in schwarzer Tinte und sind von dem übertragenden Beamten durch Beifügung seines Namenszeichens zu bescheinigen. Berichtigungen sind mittelst Durchstreichens zu bewirken; das Durchstrichene muß lesbar bleiben.

6. Spätestens nach Eingang der auf die übertragene folgenden Quittungskarte erfolgt eine Nachprüfung der Uebertragung und zwar durch einen Beamten, welcher bei der Uebertragung (Ziffer 3) nicht betheiligt war. Dieser hat die Nachprüfung durch Beifügung seines Namenszeichens zu bescheinigen.

Werden die bei der Uebertragung noch nicht aufgeklärten Bedenken bei der Nachprüfung beseitigt, so hat der nachprüfende Beamte den nach Ziffer 3 aufgenommenen Vermerk unter Beifügung seines Namenszeichens so zu durchstreichen, daß der Vermerk lesbar bleibt. Ergeben sich bei der Nachprüfung neue Bedenken und können diese nicht alsbald aufgeklärt werden, so hat der nachprüfende Beamte dies auf der Sammelkarte gemäß Ziffer 3 nachträglich zu vermerken.

II. Vernichtung von Quittungskarten nach Uebertragung in Sammelkarten.

(§. 138 Abs. 2.)

7. Hat die Nachprüfung (Ziffer 6) stattgefunden, so hat der nachprüfende Beamte unter Beifügung seines Namenszeichens auf der übertragenen Quittungskarte zu vermerken, ob diese vernichtet werden darf oder von der Vernichtung auszuschließen ist (Ziffer 8). Im letzteren Falle ist auch in die Sammelkarte unter Bemerkungen ein bezüglicher Hinweis einzutragen.

Die Vernichtung ist erst zulässig, nachdem die auf die übertragene folgende Quittungskarte eingegangen ist und aus deren Inhalt Bedenken gegen die Uebertragung sich nicht ergeben haben. Die Vernichtung darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Eingang der übertragenen Quittungskarte erfolgen.

8. Von der Vernichtung sind auszuschließen verspätet zum Umtausch eingereichte Quittungskarten (§. 135), solange der Vorstand der Versicherungsanstalt ihre fortdauernde Gültigkeit nicht anerkant hat, sowie Quittungskarten, gegen deren Inhalt Bedenken bestehen. Auch diese Quittungskarten dürfen nach Maßgabe der in Ziffer 12 getroffenen Bestimmungen vernichtet werden

9. Die Vernichtung erfolgt durch Verbrennen in Gegenwart zweier von dem Vorstande der Versicherungsanstalt jedesmal zu bestimmender Beamten unter Aufnahme eines Protokolls. Dieses ist von den beiden bei der Vernichtung anwesenden Beamten unter Beifügung ihrer Dienststellung zu unterzeichnen und sodann von der Versicherungsanstalt aufzubewahren. An Stelle des Verbrennens kann auch die Einstampfung unter geeigneten Kontrolmaßregeln erfolgen.

III. Vernichtung von Quittungskarten in anderen Fällen.

(§. 138 Abs. 3.)

10. In Fällen der Beitragserstattung (§§. 42 bis 44) dürfen die Quittungskarten alsbald nach dem endgültigen Abschlusse des Erstattungs- und Ersatzverfahrens (§. 128) vernichtet werden, in den Fällen des §. 42 jedoch nur dann, wenn die Quittungskarte nicht Marken enthält, welche für die Zeit nach Eingehung der Ehe verwendet sind.

11. Ersetzte Quittungskarten (§§. 136, 139 Abs. 1) und eingezogene Quittungskarten (§. 158 Abs. 3, §. 163) dürfen vernichtet werden, nachdem die richtige und vollständige Uebertragung der gültigen Eintragungen durch Vergleich mit den neuen Quittungskarten festgestellt ist.

12. Die nicht schon nach Ziffern 10, 11 zur Vernichtung gelangenden Quittungskarten Verstorbener dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tode des Versicherten oder, wenn bei Ablauf dieser Frist noch ein Verfahren über einen Anspruch auf Rente (§. 112) oder Beitragserstattung (§. 128) oder über einen Antrag auf Ueberweisung von Rentenbeträgen (§. 50) schwebt, nach dem rechtskräftigen Abschlusse dieses Verfahrens vernichtet werden. Der Tod des Versicherten muß dem Vorstande der Versicherungsanstalt glaubhaft nachgewiesen sein. Auch dürfen die Quittungskarten vernichtet werden, sobald nach vollendetem achtzigsten Lebensjahre des Versicherten fünf Jahre verflossen sind, ohne daß weitere Karten oder Gesuche um Bewilligung von Renten oder Beitragserstattungen eingegangen sind.

13. Die von einem Beamten der Versicherungsanstalt zur Vernichtung ausgesonderten, mit einem entsprechenden Vermerk unter Beifügung seines Namenszeichens versehenen Quittungskarten sind von einem anderen Beamten auf die Zulässigkeit der Vernichtung nachzuprüfen und gleichfalls mit einem entsprechenden Vermerk unter Beifügung des Namenszeichens zu versehen. In dem Vermerke muß angegeben sein, wann die Vernichtung erfolgen darf. Die hierbei betheiligten Beamten sind von dem Vorstande der Versicherungsanstalt jedesmal besonders zu bestimmen. Die Vernichtung der Quittungskarten erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften im Abschnitt II Ziffer 9.

14. Aus den nach Ziffern 10 bis 12 vernichteten Quittungskarten hat die Versicherungsanstalt Vermerke aufzubewahren über den Vor- und Zunamen des Versicherten (bei Frauen auch den Geburtsnamen), den Geburtstag und -Ort (Kreis, Amt) des Versicherten sowie über die aus den Spalten 1 bis 3, 5 bis 13 des anliegenden Sammelkartenmusters ersichtlichen Angaben.

Sammelkarte.

Versicherungsanstalt: ....

(Lid. Nr. d. Sammelkarte, Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

(Vornamen)

(Raum für Merkzeichen)

Geburts-
Jahr: 18........

Tag: ____ten ____________

Ort:

Kreis:
Amt:

Bemerkungen zu einzelnen Quittungskarten:

Quittungskarte		Wohnort und Berufsstellung bei Ausstellung der Quittungskarte	Umlaufszeit		Gesammtzahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind						Krankheitszeit (K) Militärdienst (M)			Namenszeichen des eintragenden und des revidirenden Beamten
					zu Lasten der Versicherungsanstalt Nr.	in Lohnklasse								
Form. A bezw. B	Nr.		Ausgestellt am	Verwendbar vom (A), verlängert bis (E)		I	II*)	III	IV	V	in Karte Nr.	K bezw. M	vom ... bis einschl.	
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

*) Doppelmarken sind durch Zufügung von D kenntlich zu machen

Sammelkarte.

Quittungskarte: Form A bezw. B	Quittungskarte: Nr.	Wohnort und Berufsstellung bei Ausstellung der Quittungskarte	Umlaufszeit: Ausgestellt am	Umlaufszeit: Verwendbar vom (A), verlängert bis (E)	Gesammtzahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind: zu Lasten der Versicherungsanstalt Nr.	in Lohnklasse I	II*)	III	IV	V	Krankheitszeit (K) Militärdienst (M): in Karte Nr.	K bezw. M	vom . . . bis einschl.	Namenszeichen des eintragenden und des revidirenden Beamten
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

*) Doppelmarken sind durch Zufügung von D kenntlich zu machen.

Nummernfolge der Versicherungsanstalten*) für die Eintragungen in die Sammelkarte.

Nr.	Name.
1.	Landes-Versicherungsanstalt Ostpreußen.
2.	" " Westpreußen.
3.	" " Berlin.
4.	" " Brandenburg.
5.	" " Pommern.
6.	" " Posen.
7.	" " Schlesien.
8.	Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt.
9.	Landes-Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein.
10.	" " Hannover.
11.	" " Westfalen.
12.	" " Hessen-Nassau.
13.	" " Rheinprovinz.
14.	Versicherungsanstalt für Oberbayern.
15.	" " Niederbayern.
16.	" " die Pfalz.
17.	" " Oberpfalz und Regensburg.
18.	" " Oberfranken.
19.	" " Mittelfranken.
20.	" " Unterfranken und Aschaffenburg.
21.	" " Schwaben und Neuburg.
22.	Landes-Versicherungsanstalt Königreich Sachsen.
23.	Versicherungsanstalt Württemberg.
24.	Landes-Versicherungsanstalt Baden.
25.	Invalidenversicherungsanstalt Gr. Hessen.
26.	Landes-Versicherungsanstalt Mecklenburg.
27.	Thüringische Landes-Versicherungsanstalt.
28.	Landes-Versicherungsanstalt Oldenburg.
29.	" " Braunschweig.
30.	" " der Hansestädte.
31.	" " Elsaß-Lothringen.

Berlin, den 21. Juli 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

*) Die bisher zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen haben von der Einführung von Quittungskarten zur Beitragserhebung keinen Gebrauch gemacht und sind in Folge dessen hier nicht aufgeführt.

4. Militär-Wesen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. Januar 1876 (Central-Blatt 1876 S. 4) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Zeit vom 14. August bis 28. September d. J. an Stelle des Oberarztes Dr. Wagner zu Odessa dem Oberarzte des Evangelischen Krankenhauses Dr. Fricker daselbst auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden ist, die im §. 42 unter Ziffer 1a und b bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im südlichen Rußland haben.

Berlin, den 20. Juli 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hopf.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich zur Regelung der Strafrechtspflege bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade Folgendes:

1. Die in Ostasien verbleibende Besatzungs-Brigade ist auch ferner als mobiler Truppenverband anzusehen; es gelten für sie Meine Verordnung über die Strafrechtspflege bei dem Heere in Kriegszeiten und über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene vom 28. Dezember 1899.
2. Ich übertrage:
   a) dem Kommandeur der Besatzungs-Brigade die bisher von dem Kommandeur des Expeditionskorps ausgeübten Rechte des Oberbefehlshabers einer Armee;
   b) den Kommandeuren des 1., 2. und 3. Ostasiatischen Infanterie-Regiments die bisher von den Brigade-Kommandeuren des Expeditionskorps ausgeübte Gerichtsbarkeit eines Divisions-Kommandeurs.

   Ich ermächtige den Kommandeur der Besatzungs-Brigade die nicht im Regimentsverbande befindlichen Formationen der Gerichtsbarkeit der Regiments-Kommandeure zu unterstellen.
3. Die Gerichte der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade führen in den Dienstsiegeln den deutschen Reichsadler.

Saßnitz, den 3. Juli 1901.

Wilhelm J. R.

Graf v. Bülow.

An den Reichskanzler.

Nachstehend wird

ein neues Gesammtverzeichniß der Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen,

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Verzeichniß an die Stelle des durch Bekanntmachung vom 3. April 1900 (Central-Blatt S. 249) veröffentlichten Verzeichnisses tritt.

Berlin, den 19. Juli 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Gesammtverzeichniß

der

Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
I. Königreich Preußen.				
1. Ahaus-Enscheder Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Direktion der Ahaus-Enscheder Eisenbahngesellschaft zu Ahaus.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Altdamm-Kolberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft zu Stettin.	Wie zu 1.
3. Altona-Kaltenkirchener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft zu Altona.	Wie zu 1.
4. Bentheimer Kreisbahn (Neuenhaus-Bentheim).	Wie zu 1.	40 „	Betriebsdirektion der Bentheimer Kreisbahn zu Bentheim.	Wie zu 1.
5. Brandenburgische Städtebahn (Treuenbrietzen-Belzig-Brandenburg a.H. - Rathenow - Neustadt a.D.).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Brandenburgischen Städtebahn-Aktiengesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
6. Braunschweigische Landeseisenbahn (für die preußische Strecke der Bahn Braunschweig-Derneburg-Seesen).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Braunschweigischen Landeseisenbahngesellschaft zu Braunschweig.	Wie zu 1.
7. Breslau-Warschauer Eisenbahn (preußische Abtheilung).	Bahnwärter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden.	35 „	Direktion der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft zu Oels.	
8. Broelthal-Bahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg.	Wie zu 1
9. Brohlthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Brohlthal-Eisenbahngesellschaft zu Cöln.	Wie zu 1.
10. Cöln-Bonner Kreisbahnen. (Strecken von Cöln am Vorgebirge entlang nach Bonn, von Cöln über Wesseling nach Bonn mit Abzweigungen von Wesseling nach Brühl, sowie von Wesseling nach Godorf und Sürth, von Dransdorf nach dem Staatsgüterbahnhofe Bonn).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Aktiengesellschaft der Cöln-Bonner Kreisbahnen zu Cöln.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
11. Cronberger Eisenbahn.	Wie zu 7.	35 Jahre.	Verwaltungsrath der Cronberger Eisenbahngesellschaft zu Cronberg.	
12. Dahme-Uckroer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Dahme-Uckroer Eisenbahngesellschaft zu Dahme.	Wie zu 1.
13. Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn.	Wie zu 7.	35 „	Direktion der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft zu Dortmund.	
14. Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn-Gesellschaft zu Eckernförde.	Wie zu 1.
15. Eisenberg-Crossener Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	35 „	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	Wie zu 1.
16. Eisern-Siegener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Eisern-Siegener Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
17. Farge-Vegesacker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Königliche Eisenbahndirektion zu Hannover.	Wie zu 1.
18. Flensburg-Kappelner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Kreis-Eisenbahn-Kommission zu Flensburg.	Wie zu 1.
19. Gera-Meuselwitz-Wuitzer Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Gera-Meuselwitz-Wuitzer Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
20. Eisenbahn Greifswald-Grimmen.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Eisenbahngesellschaft Greifswald-Grimmen zu Grimmen.	Wie zu 1.
21. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn (für die preußischen Strecken).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg (Harz).	Wie zu 1.
22. Hannsdorf-Ziegenhals (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	K. K. Eisenbahn-Ministerium zu Wien.	Wie zu 1.
23. Harzgürtelbahn (für die in Preußen gelegenen Theile der Strecke Wernigerode-Blankenburg-Quedlinburg mit Abzweigung von Blankenburg nach Thale).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Harzgürtelbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
24. Hildesheim-Peiner Kreiseisenbahn (Hildesheim-Hämelerwald).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Hildesheim-Peiner Kreis-Eisenbahngesellschaft zu Hildesheim.	Wie zu 1.
25. Hoyaer Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Vorstand der Hoyaer Eisenbahngesellschaft zu Hoya.	Wie zu 1.
26. Ilme-Bahn (Einbeck-Dassel).	Wie zu 1.	40 „	Königliche Eisenbahndirektion zu Cassel.	Wie zu 1.
27. Kerkerbachbahn (Hechholzhausen-Dehrn).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft zu Christianshütte bei Schupbach.	Wie zu 1.
28. Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Direktion der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft zu Kiel.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
29. Königsberg-Cranzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Königsberg-Cranzer Eisenbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	Wie zu 1.
30. Krefelder Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Direktion der Krefelder Eisenbahngesellschaft zu Krefeld.	Wie zu 1.
31. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Kreis Altenaer Schmalspurbahnen zu Altena.	Wie zu 1.
32. Kreiseisenbahn Ostrowo-Skalmierzyce.	Wie zu 1.	40 „	Betriebsverwaltung der Kreiseisenbahn Ostrowo-Skalmierzyce zu Breslau.	Wie zu 1.
33. Kreis Oldenburger Eisenbahn (Neustadt i. H.-Oldenburg i. H.-Heiligenhafen).	Wie zu 1.	35 „	Königliche Eisenbahndirektion zu Altona.	Wie zu 1.
34. Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahngesellschaft zu Neuruppin.	Wie zu 1.
35. Lausitzer Eisenbahn (Hansdorf-Priebus, Rauscha-Freienwaldau und Muskau-Teuplitz-Sommerfeld).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Lausitzer Eisenbahngesellschaft zu Sommerfeld (Reg.-Bez. Frankfurt a. O.).	Wie zu 1.
36. Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahngesellschaft zu Rawitsch.	Wie zu 1.
37. Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	a) Wie zu 7 für die Strecke Marienburg-Mlawka. b) Wie zu 1 für die Strecke Zajonskowo-Löbau.	35 „ 40 „	Direktion der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft zu Danzig.	b) Wie zu 1.
38. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	37 „	Direktion der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft zu Wesenberg.	Bei der Anstellung finden die für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.
39. Meppen-Haselünner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Kreis-Eisenbahnkommission zu Meppen.	Wie zu 1.
40. Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben zu Mühlhausen i. Thür.	Wie zu 1.
41. Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahngesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
42. Neuhaldensleben-Eilslebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Neuhaldenslebener Eisenbahngesellschaft zu Neuhaldensleben.	Wie zu 1.
43. Neustadt-Gogoliner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Neustadt-Gogoliner Eisenbahngesellschaft zu Neustadt O. S.	Wie zu 1.
44. Niederlausitzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Niederlausitzer Eisenbahngesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
45. Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn (für den preußischen Theil der Bahnstrecke Gennep-Wesel).	Wie zu 7, außerdem*Stationsvorsteher, Stationsaufseher und Assistenten, Telegraphisten, Materialienverwalter, Magazinaufseher.	35 Jahre.	Direktion der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft zu Gennep.	Wie zu 1. *) Die Stellen der Stationsvorsteher sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung den Militäranwärtern zugängig.
46. Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft zu Nordhausen.	Wie zu 1.
47. Oschersleben-Schöningen (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Oschersleben-Schöninger Eisenbahngesellschaft zu Oschersleben.	Wie zu 1.
48. Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin, S.W. 46, Großbeerenstr. 88.	Wie zu 1.
49. Ostpreußische Südbahn.	a) Wie zu 7 für Pillau Königsberg-Prostken. b) Wie zu 1 für Fischhausen - Palmnicken.	35 „ 40 „	Direktion der Ostpreußischen Südbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	b) Wie zu 1.
50. Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Direktion der Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahngesellschaft zu Neuruppin.	Wie zu 1.
51. Pfälzische Ludwigsbahn: a) für den preußischen Theil der Bahnstrecke St. Ingbert-St. Johann, b) für die preußischen Strecken einer Eisenbahn von Lauterecken über Meisenheim nach Staudernheim.	Wie zu 7. Wie zu 1.	35 „ 40 „	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.	Die Anstellung erfolgt nach den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen, welche jeweilig für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern gelten.
52. Priegnitzer Eisenbahn (Perleberg-Pritzwalk-Wittstock-Landesgrenze in der Richtung auf Mirow).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Priegnitzer Eisenbahngesellschaft zu Perleberg.	Wie zu 1.
53. Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
54. Rhene-Diemelthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Rhene-Diemelthal-Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
55. Rinteln-Stadthagener Eisenbahn (für die preußischen Strecken).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Rinteln-Stadthagener Eisenbahngesellschaft zu Rinteln.	Wie zu 1.
56. Sittard-Herzogenrath (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Niederländischen Süd-Eisenbahngesellschaft zu Maastricht.	Wie zu 1.
57. Stargard-Cüstriner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft zu Soldin N.M.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
58. Stendal-Tangermünder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Stendal-Tangermünder Eisenbahngesellschaft zu Tangermünde.	Wie zu 1.
59. Stralsund-Triebseeer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Stralsund-Triebsees zu Stralsund.	Wie zu 1.
60. Teutoburger Wald-Eisenbahn (Strecke Ibbenbüren-Brochterbeck-Tecklenburg-Langerich-Versmold-Gütersloh mit Abzweigung Brochterbeck-Dortmund-Emskanal).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Teutoburger Wald-Eisenbahngesellschaft zu Tecklenburg.	Wie zu 1.
61. Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahn (für die preußischen Strecken).	Wie zu 1.	—	Direktion der Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahngesellschaft zu Eschershausen.	Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze.
62. Westfälische Landeseisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Westfälischen Landeseisenbahngesellschaft zu Lippstadt.	Wie zu 1.
63. Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Magistrat der Stadt Perleberg.	Wie zu 1.
64. Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahngesellschaft zu Finsterwalde.	Wie zu 1.
II. Königreich Bayern.				
1. Pfälzische Eisenbahnen.	Subaltern- und Unterbeamtenstellen, zum Theil: Bahnwärter, Weichenwärter, — zu drei Vierteln. Schaffner (Kondukteure), Büreaudiener, Stationsmeister, Portiers (Stationsdiener), — zu zwei Dritteln. Hausmeister, Zugführer (Oberkondukteure), Obleute und Lademeister, Güterbestätter, Billetdrucker, Rangirer, Bahnhofaufseher, Haltestellenverwalter, Telegraphisten, — zu einem Drittel. Stationsverwalter, Gehülfen der Centralbüreaus, Expeditionsgehülfen, Gepäckexpedienten, Einnehmereigehülfen, Gehülfen der Magazinverwaltung, — zu einem Drittel.	35 Jahre.	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.	

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2. Strecken der Lokalbahn-Aktiengesellschaft zu München:				
a) Fürth-Zirndorf-Cadolzburg.	Dienstpersonal.	40 Jahre.	Direktion der Lokalbahn-Aktiengesellschaft zu München.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst geltenden Grundsätze in Anwendung zu bringen.
b) München-Wolfratshausen-Bichl (Isarthalbahn).	Wie zu 2a.	40 „		Wie zu 2a.
c) Murnau-Garmisch-Partenkirchen.	Wie zu 2a.	40 „		Wie zu 2a.
d) Markt Oberdorf-Füssen.	Wie zu 2a.	40 „		Wie zu 2a
e) Sonthofen-Oberstdorf.	Wie zu 2a.	40 „		Wie zu 2a.
f) Stadtamhof-Donaustauf-Wörth a. D. (Walhallabahn).	Wie zu 2a.	40 „		Wie zu 2a.
3. Lokalbahn für den Gütertransport in Augsburg mit Fortsetzung nach Göggingen und Pfersee.	Wie zu 2a.	40 „	Aktiengesellschaft Augsburger Lokalbahn zu Augsburg.	Wie zu 2a.
4. Lokalbahn Deggendorf-Metten.	Wie zu 2a.	40 „	Vorstand der Aktiengesellschaft Lokalbahn Deggendorf-Metten zu Deggendorf.	Wie zu 2a.
5. Lokalbahn Gotteszell-Viechtach.	Wie zu 2a.	40 „	Vorstand der Aktiengesellschaft Lokalbahn Gotteszell-Viechtach zu Viechtach.	Wie zu 2a.
6. Lokalbahn Kahl-Schöllkrippen.	Wie zu 2a.	40 „	Vorstand der Eisenbahn- und Industriegesellschaft, Aktiengesellschaft zu Schöllkrippen.	
7. Lokalbahn Lam-Kötzting.	Wie zu 2a.	40 „	Aktiengesellschaft Lokalbahn Lam-Kötzting zu Lam.	Wie zu 2a.
8. Drahtseilbahn Leoni-Rottmannshöhe.	Wie zu 2a.	40 „	Drahtseilbahn Rottmannshöhe-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Leoni.	Wie zu 2a.
9. Lokalbahn Prien-Stock (Chiemseebahn).	Wie zu 2a.	40 „	Chiemseebahn-Gesellschaft Feßler & Co. zu Prien.	Wie zu 2a
10. Lokalbahn Röthenbach bei Lindau-Weiler.	Wie zu 2a.	40 „	Marktgemeinde-Verwaltung Weiler.	Wie zu 2a.
11. Lokalbahn Schaftlach-Gmund.	Wie zu 2a.	40 „	Vorstand der Eisenbahn-Aktiengesellschaft Schaftlach-Gmund zu Gmund.	Wie zu 2a.
12. Süddeutsche elektrische Lokalbahnen:				
a) Bad Aibling-Feilnbach (Wendelsteinbahn).	Wie zu 2a.	40 „	Vorstand der Aktiengesellschaft „Süddeutsche elektrische Lokalbahnen" zu München.	Wie zu 2a.
b) Murnau-Oberammergau.	Wie zu 2a.	40 „		
13. Lokalbahn Türkheim-Wörishofen.	Wie zu 2a.	40 „	Lokalbahn-Aktiengesellschaft Wörishofen zu Wörishofen.	Wie zu 2a.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
III. Königreich Württemberg.				
1. Albthalbahn Karlsruhe-Herrenalb.	Stationsassistent, Schaffner, Weichensteller.	40 Jahre.	Direktion der badischen Lokal-Eisenbahnen, Aktiengesellschaft zu Karlsruhe.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Dabei soll Stellenanwärtern württembergischer Staatsangehörigkeit der Vorzug gegeben werden.
2. a) Nebeneisenbahn Ebingen-Onstmettingen.	Stationsmeister, Expedient, Haltestellenaufseher, Zugmeister, Schaffner, Stationswärter.	40 „	Direktion der württembergischen Eisenbahngesellschaft zu Stuttgart.	
b) Nebeneisenbahn Nürtingen-Neuffen.	Stationsmeister, Expedient, Stationswärter, Zeugmeister, Schaffner.	40 „	Direktion der württembergischen Eisenbahngesellschaft zu Stuttgart.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
3. Filderbahn: Stuttgart-Möhringen -Hohenheim. -Neuhausen a. d. F. -Vaihingen a. d. F.	Expedient, Zugführer, Schaffner, Bahn- bezw. Streckenwärter, Stationswärter.	40 „	Betriebsvorstand der Filderbahngesellschaft zu Stuttgart.	
4. a) Lokalbahn Meckenbeuren-Tettnang.	Expedient (Stationsvorsteher), Zugführer, Weichensteller, Stationsdiener.	40 „	Lokalbahn-Aktiengesellschaft zu München.	
b) Dampfstraßenbahn Ravensburg-Weingarten.	Expedient (Stationsvorsteher), Zugführer (Schaffner), Reserve-Zugführer (Schaffner), Stationsdiener.	40 „	Lokalbahn-Aktiengesellschaft zu München.	
5. Nebeneisenbahn Möckmühl-Dörzbach.	Subalternbeamte für den Stations- und Abfertigungsdienst: Stationsvorsteher, Stationsaufseher, Stationsassistenten, Stationsdiätare, Bahnmeister. Unterbeamte: Schaffner, Stationswärter.	40 „	Vorstand der Nebeneisenbahn Möckmühl-Dörzbach zu Heilbronn.	Wie zu 1.
6. Lokalbahn Reutlingen-Eningen.	Schaffner, Stationsdiener.	40 „	Lokalbahn Reutlingen-Eningen zu Eningen.	
7. Elektrische Eisenbahn zwischen der Eisenbahnstation Trossingen und dem Pfarrdorfe Trossingen.	Schaffner, Wagenführer.	35 „	Vorstand der Aktiengesellschaft „Elektrizitätswerk und Verbindungsbahn Trossingen" zu Trossingen.	
8. Elektrische Straßenbahn von Ulm nach Neuulm.	Wagenführer, Schaffner.	35 „	Direktion der Ulmer Straßenbahn und des Elektrizitätswerkes zu Ulm.	

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Nebenbahn Achern-Ottenhöfen (Achertalbahn).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Nebenbahn Achern-Ottenhöfen zu Freiburg i. Breisgau.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Dabei soll Stellenanwärtern badischer Staatsangehörigkeit vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. a) Albthalbahn (Karlsruhe-Herrenalb; Ettlingen-Pforzheim).	Wie zu 1.	40 „		Wie zu 1.
b) Nebenbahn Bruchsal-Hilsbach-Menzingen.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der badischen Lokal-Eisenbahngesellschaft zu Karlsruhe.	Wie zu 1.
c) Nebenbahn Bühl-Oberthal (Bühlerthalbahn).	Wie zu 1.	40 „		Wie zu 1.
3. Nebenbahn Haltingen-Kandern.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Nebenbahn Haltingen-Kandern zu Freiburg i. Breisgau.	Wie zu 1.
4. Lokalbahnen Kehl-Lichtenau-Bühl und Kehl-Altenheim-Ottenheim/Offenburg.	Wie zu 1.	40 „	Straßburger Straßenbahngesellschaft zu Straßburg i. Els.	Wie zu 1.
5. Nebenbahn Krozingen-Staufen-Sulzburg.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Nebenbahn Krozingen-Staufen-Sulzburg zu Freiburg i. Breisgau.	Wie zu 1.
6. Lahrer Straßenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Lahrer Straßenbahngesellschaft zu Lahr.	Wie zu 1.
7. Nebenbahn Möckmühl-Dörzbach.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Nebenbahn Möckmühl-Dörzbach zu Heilbronn.	Wie zu 1.
8. Lokalbahn Müllheim-Badenweiler.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Lokalbahn Müllheim-Badenweiler zu Freiburg i. Breisgau.	Wie zu 1.
9. Lokalbahn Rhein-Ettenheimmünster.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Lokalbahn Rhein-Ettenheimmünster zu Freiburg i. Breisgau.	Wie zu 1.
10. Im Eigenthum und Betriebe der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft befindliche Nebenbahnen: a) Bregthalbahn (Furtwangen-Hüfingen), b) Kaiserstuhlbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt.	Wie zu 1.
11. Nebenbahn Waldhof-Sandhofen.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Zellstofffabrik zu Waldhof.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
c) Karlsruhe-Durmersheimer Eisenbahn, d) Karlsruhe-Spöcker Eisenbahn, e) Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheimer Eisenbahn, f) Lokalbahn Zell i. W.-Todtnau.				

V. Großherzogthum Hessen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
Nebenbahnen: a) Darmstädter Dampfstraßenbahnen,	Weichenwärter, Stationswärter, Schaffner.	40 Jahre.	Direktion der süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Dabei soll Stellenanwärtern hessischer Staatsangehörigkeit vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
b) Mainzer Vorortbahnen,	Subaltern- und Unterbeamte.			
c) Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheimer Eisenbahn (für die hessische Strecke),	Wie zu b.			
d) Reinheim-Reichelsheim, e) Osthofen-Westhofen, f) Sprendlingen-Fürfeld, g) Worms-Offstein.	Stationsassistenten, Stationsaufseher, Zugführer, Schaffner, Weichenwärter, Bahnwärter.			

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
1. Boizenburger Stadt- und Hafenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	37 Jahre.	Vorstand der Boizenburger Stadt- und Hafenbahn zu Boizenburg a. E.	Bei der Besetzung sind die für den Staatsdienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften in Anwendung zu bringen (vergl. das Publikandum vom 22. September 1882, betreffend die im Bundesrathe vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern).

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2. Kremmen - Neuruppin - Wittstocker Eisenbahn (für die in den mecklenburg-schwerinschen Enklaven Rossow und Netzeband belegenen Theile).	Subaltern- und Unterbeamte.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Direktion der Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahngesellschaft in Neuruppin.	Bei der Besetzung finden die jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung. Bei fast gleicher Befähigung der Bewerber ist innerhalb des mecklenburgischen Gebiets auf die Bewerbungen mecklenburgischer Staatsangehöriger, innerhalb des preußischen Gebiets auf diejenigen preußischer Staatsangehöriger besondere Rücksicht zu nehmen.

VII. Großherzogthum Sachsen.

1. Feldabahn.	Zugführer, Expedienten (Stationsvorsteher), Büreau- und Expeditionsgehülfen.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung der Feldabahn zu Dermbach.	
2. Weimar-Berka-Blankenhainer Eisenbahn.	Zugführer, Schaffner (zugführender), Weichensteller, Bremser, Bahn- und andere Wärter, Wächter.	40 „	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	
3. Weimar - Rastenberger Eisenbahn.	Zugführer, Bremser, Bahnwärter, Wächter.	40 „	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	
4. Wutha-Ruhlaer Eisenbahn.	Betriebspersonal.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	37 Jahre.	Direktion der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft zu Wesenberg.	Bei der Besetzung sind die für den Staatsdienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften in Anwendung zu bringen (vergleiche Publikandum vom 22. September 1882, Offizieller Anzeiger von 1882 Nr. 32 S. 199 und Publikandum vom 17. September 1885, Offizieller Anzeiger von 1885 Nr. 33 S. 179).
2. Neubrandenburg - Friedländer Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Stationswärter, Zugführer, Güterbodenvorarbeiter, Güterboden- und Stationsarbeiter, Weichensteller.	37 „	Betriebsverwaltung der Neubrandenburg - Friedländer Eisenbahn zu Berlin S.W. (Großbeerenstraße Nr. 88).	

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
IX. Großherzogthum Oldenburg.				
Eutin-Lübecker Eisenbahn.	Zugführer, Packmeister, Schaffner, Schmierer, Weichenwärter, Bahnwärter, Brückenwärter, Stationsverwalter, Stationsassistenten, Stationsaufseher, Schreiber.	35 Jahre.	Direktion der Eutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft zu Lübeck.	Sämmtliche Stellen sind zu zwei Drittheilen den Militäranwärtern vorbehalten.
X. Herzogthum Braunschweig.				
1. Braunschweigische Landeseisenbahn.	Büreaudiätare, Kanzlisten, Stationsassistenten, Telegraphisten, Büreauboten, Portiers, Nachtwächter, Bremser und Schmierer, Schaffner, Rangirer und Koppler, Magazin- und Materialienaufseher, Billetdrucker, Bahnwärter, Weichenwärter.	40 Jahre.	Direktion der Braunschweigischen Landeseisenbahngesellschaft zu Braunschweig.	Die nach beendeter Probedienstzeit in nebenstehenden unteren Stellen etatsmäßig angestellten Militäranwärter haben bei genügender Befähigung bezw. nach Ablegung der vorschriftsmäßigen Prüfung gleich den Civilanwärtern Anrecht zum Aufrücken in höhere Dienststellen, und zwar im Bureaudienst: als Registrator, Betriebssekretär ꝛc., im Stationsdienst: als Stationsverwalter, Stationsinspektor, im Fahrdienst: als Zugführer und Packmeister.
2. Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn (braunschweigischer Theil).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 "	Vorstand der Gernrode-Harzgeroder Eisenbahngesellschaft zu Ballenstedt.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen des stationären Dienstes innerhalb des braunschweigischen Gebiets soll bei sonst gleicher Befähigung auf die Bewerbungen braunschweigischer Staatsangehöriger besondere Rücksicht genommen werden.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
3. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn.	Büreaudiätare, Kanzlisten, Expeditionsdiätare, Expeditionsassistenten, Stationsassistenten, (für den Büreau- und Stationsdienst) Telegraphisten, Büreauboten, Portiers, Nachtwächter, Bremser und Schmierer, Schaffner, Rangirer und Koppler, Bahnwärter, Weichenwärter.	a) Für die Strecke Langenstein-Derenburg: 35 Jahre. b) Für die Strecke Halberstadt-Blankenburg-Tanne: 40 Jahre.	Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg (Harz).	Die nach beendeter Probedienstzeit in den nebenstehenden unteren Stellen angestellten Militäranwärter haben bei genügender Befähigung bezw. nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung gleich den Civilanwärtern Anrecht zum Aufrücken in die höheren Dienststellen, und zwar im Büreaudienst: als Eisenbahnsekretär, im Stationsdienst: als Stationsverwalter und Stationsvorsteher, im Fahrdienst: als Zugführer und Packmeister.
4. Harzgürtelbahn (für die in Braunschweig gelegenen Theile der Strecke Wernigerode-Blankenburg-Quedlinburg mit Abzweigung von Blankenburg nach Thale).	Wie zu 2.	40 Jahre.	Direktion der Harzgürtelbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch ergehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
5. Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn (braunschweigische Strecke).	Wie zu 2.	40 „	Direktion der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft zu Nordhausen.	Wie zu 4.
6. Oschersleben-Schöninger Eisenbahn (für die braunschweigische Strecke).	Wie zu 2.	40 „	Vorstand der Oschersleben-Schöninger Eisenbahn-Gesellschaft zu Oschersleben.	
7. Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahn (für die braunschweigischen Strecken).	Wie zu 2.	—	Direktion der Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahngesellschaft zu Eschershausen.	
8. Walkenried-Braunlage-Tanner Eisenbahn (Süd-Harz-Eisenbahn).	Wie zu 2.	40 „	Betriebsverwaltung der Süd-Harz-Eisenbahn zu Berlin SW. (Großbeerenstr. Nr. 88/89).	Wie zu 4.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
XI. Herzogthum Sachsen-Meiningen.				
Feldabahn.	Expedient, Expeditionsgehülfe.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung der Feldabahn zu Dermbach.	
XII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.				
Eisenberg-Crossener Eisenbahn.	Untere Betriebsbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden.	35 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	Der Betrieb dieser Bahn ist verpachtet; es kann daher die Anstellung eines Beamten nur für die Dauer der bis zum 31. März 1903 laufenden Pachtzeit gewährleistet werden.
XIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.				
1. Arnstadt-Ichtershausener Eisenbahn (für die sachsen-coburg und gothaische Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn (für die sachsen-coburg und gothaische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben zu Mühlhausen i. Thür.	Wie zu 1.
3. Wutha-Ruhlaer Eisenbahn für die sachsen-coburg und gothaische Strecke.	Expeditionsdiätar, Schaffner, Weichensteller, Bahnwärter.	35 „	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	
XIV. Herzogthum Anhalt.				
1. Dessau-Wörlitzer Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Betriebsverwaltung der Dessau-Wörlitzer Eisenbahn zu Dessau.	Bei der Besetzung sind die für den Staatsdienst bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen sinngemäß zur Anwendung zu bringen.
2. Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn.	Wie zu 1.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Vorstand der Gernrode-Harzgeroder Eisenbahngesellschaft zu Ballenstedt.	Bei der Besetzung sind bis zum Erlasse reichsgesetzlicher Bestimmungen die für den Staatsdienst bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften sinngemäß zur Anwendung zu bringen.
3. Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahn (für die anhaltische Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahngesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.

XV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Arnstadt-Ichtershausener Eisenbahn.	Weichensteller, Schaffner, Bahnwärter.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Hohenebra-Ebelebener Eisenbahn.	Weichensteller, Schaffner.	40 "		
3. Ilmenau-Großbreitenbacher Eisenbahn.	Stationsdiätar, Weichensteller, Schaffner.	40 "		
4. Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn (für die schwarzburg-sondershausensche Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 "	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben zu Mühlhausen i. Thür.	Wie zu 1.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn (für die schwarzburg-rudolstädtische Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben zu Mühlhausen i. Thür.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

XVII. Fürstenthum Waldeck.

Rhene-Diemelthal-Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Rhene-Diemelthal-Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

XVIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Rinteln-Stadthagener Eisenbahn (für die schaumburg-lippesche Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Rinteln-Stadthagener Eisenbahngesellschaft zu Rinteln.	

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen
XIX. Freie und Hansestadt Lübeck.				
1. Eutin-Lübecker Eisenbahn (bezüglich des im lübeckischen Gebiete stationirten Personals).	Stationsverwalter, Stationsassistenten, Brückenwärter, Weichensteller, Bahnwärter.	35 Jahre.	Direktion der Eutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft zu Lübeck.	Nach einer Vereinbarung mit der Großherzoglich oldenburgischen Regierung vom Oktober 1884 sind die nebenverzeichneten Stellen in eine Bekanntmachung des Großherzoglich oldenburgischen Staatsministeriums mit aufgenommen und zwar mit dem Zusatze: zu zwei Drittheilen den Militäranwärtern vorbehalten.
2. Lübeck-Büchener Eisenbahn für die Zweigbahn Lübeck-Travemünde.	Bahnhofsvorsteher in Travemünde, Telegraphisten, Weichensteller, Bahnwärter, Schaffner, Nachtwächter.	35 „	Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft zu Lübeck.	
XX. Elsaß-Lothringen.				
1. Kaysersberger Thalbahn (Colmar-Kaysersberg-Schnierlach).	Unterbeamte, soweit dieselben einer technischen Ausbildung nicht bedürfen.	40 Jahre.	Vorstand der Kaysersberger Thalbahn-Aktiengesellschaft zu Colmar i. Els.	
2. Straßenbahn Colmar-Winzenheim.	Wie zu 1.	40 „		
3. Straßenbahn von Erstein (Rheinstraße) nach Erstein (Reichseisenbahnhof).	Wie zu 1.	40 „	Straßburger Straßenbahngesellschaft zu Straßburg i. Els.	
4. Straßenbahn Mülhausen-Ensisheim.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Straßenbahngesellschaft Mülhausen-Ensisheim-Wittenheim zu Mülhausen i. Els.	
5. Straßenbahn Mülhausen-Illzach-Wittenheim.	Wie zu 1.	40 „		
6. Straßenbahn Mülhausen-Pfastatt.	Wie zu 1.	40 „		
7. Straßenbahn von Straßburg nach Markolsheim mit Abzweigung von Boofzheim nach Rheinau.	Wie zu 1.	40 „	Straßburger Straßenbahngesellschaft zu Straßburg i. Els.	
8. Straßenbahn von Straßburg nach Truchtersheim.	Wie zu 1.	40 „		

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Blasius Leber, Knecht,	geboren am 17. Februar 1859 zu Etzgen, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1½ Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. Januar 1900),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	26. Juni d. J.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
2.	Franz Erben, Arbeiter,	geboren am 5. Januar 1849 zu Hennersdorf, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	6. Juni d. J.
3.	Friedrich Frank, Buchbinder,	geboren am 28. Juli 1878 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	verbotswidrige Rückkehr und Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	6. Juli d. J.
4.	Johann Havlicek, Bäckergehülfe,	geboren am 29. Mai 1872 zu Studenetz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig zu Mriena, ebenda,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	25. Mai d. J.
5.	Anton Meier, Bäcker,	geboren am 24. Juli 1876 zu Knutwil, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	9. Juli d. J.
6.	Anton Pelzl, Schlosser,	geboren am 30. Mai 1858 zu Trübau, Mähren, ortsangehörig zu Triebendorf, Bezirk Mährisch-Trübau, Mähren,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	8. Juli d. J.
7.	Gottlieb Puder, Arbeiter,	geboren am 29. September 1868 zu Lubin, Gouvernement Warschau, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	desgleichen.
8.	Friedrich Streitriegl, Schneider,	geboren am 28. Dezember 1876 zu Hietzing, Bezirk Sechshaus, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	verbotswidrige Rückkehr und Landstreichen,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern.	28. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 2. August 1901. | № 33.

Inhalt:
1. Konsulat-Wesen: Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstandsakten . . . . . . Seite 295
2. Post- und Telegraphen-Wesen: Uebertragung der Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für eine Anzahl von Orten von der Ober-Postdirektion in Potsdam auf diejenige in Berlin 295
3. Militär-Wesen: Abänderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen . . . 296
4. Bank-Wesen: Errichtung einer Reichsbankhauptstelle in der Stadt Kiel 302
5. Justiz-Wesen: Erscheinen des zehnten Bandes der deutschen Justiz-Statistik 302
6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 302

1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Gesandten in Tokio Grafen von Arco-Valley ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für das Gebiet von Japan die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Asuncion, Vize-Konsul Goetsch, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Post- und Telegraphen-Wesen.

Auf den Bericht vom 6. Juli 1901 genehmige Ich, daß vom 1. Oktober 1901 ab die Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für die Orte Steglitz, Groß-Lichterfelde, Hermsdorf (Mark), Tegel, Hoppegarten (Mark) und Franz.-Buchholz, Großbeeren, Schönfließ (Bz. Potsdam), Waidmannslust, Heiligensee (Havel), Mahlsdorf (Ostbahn), Kaulsdorf, Blankenburg (Mark), Schönerlinde und Schönwalde (Mark) von der Ober-Postdirektion in Potsdam auf diejenige in Berlin übertragen werden.

Odde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 13. Juli 1901.

Wilhelm I. R.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Kraetke.

An den Reichskanzler.

3. Militär-Wesen.

Das im Anhange zu Nr. 26 des Central-Blatts von 1890 (S. 183 ff.) veröffentlichte „Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen“ wird an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	A. Königreich Preußen.		
	II. Provinz Westpreußen.		
	b) Regierungsbezirk Marienwerder.		
13a.	Stadtkreis Thorn.	Thorn.	Erster Bürgermeister zu Thorn.
14.	Landkreis Thorn mit der Stadt Kulmsee.	Thorn.	Landrath des Landkreises Thorn.
	III. Provinz Brandenburg.		
	a) Regierungsbezirk Potsdam.		
5.	Stadtkreis Charlottenburg.	Charlottenburg.	Polizeipräsident zu Charlottenburg.
12a.	Stadtkreis Rixdorf.	Rixdorf.	Kommissarischer Polizeidirektor Landrath von Glasenapp.
13a.	Stadtkreis Schöneberg.	Schöneberg.	Königl. Polizeipräsident Hammacher.
	IV. Provinz Pommern.		
	a) Regierungsbezirk Stettin.		
10.	Kreis Saatzig mit den Städten Freienwalde, Jakobshagen, Nörenberg und Zachan.	Stargard.	Landrath des Kreises Saatzig.
10a.	Stadtkreis Stargard.	Stargard.	Oberbürgermeister zu Stargard.
	VII. Provinz Sachsen.		
	a) Regierungsbezirk Magdeburg.		
14.	Kreis Grafschaft Wernigerode mit der Stadt Wernigerode.	Wernigerode.	Landrath des Kreises Grafschaft Wernigerode.
	b) Regierungsbezirk Merseburg.		
16a.	Stadtkreis Zeitz.	Zeitz.	Oberbürgermeister zu Zeitz.
17.	Landkreis Zeitz.	Zeitz.	Landrath des Landkreises Zeitz.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
	Regierungsbezirk Schleswig.		
9.	Stadtkreis Kiel.	Kiel.	Polizeipräsident zu Kiel.
10.	Landkreis Kiel.	Bordesholm.	Landrath des Landkreises Kiel.
11a.	Stadtkreis Neumünster.	Neumünster.	Stadtrath Nissen zu Neumünster.
21.	Kreis Stormarn mit der Stadt Oldesloe und dem Flecken Reinfeld.	Wandsbek.	Landrath des Kreises Stormarn.
24.	Stadtkreis Wandsbek.	Wandsbek.	Oberbürgermeister zu Wandsbek.
	X. Provinz Westfalen.		
	a) Regierungsbezirk Münster.		
7a.	Stadtkreis Recklinghausen.	Recklinghausen.	Bürgermeister zu Recklinghausen.
8.	Landkreis Recklinghausen mit der Stadt Dorsten.	Recklinghausen.	Landrath des Landkreises Recklinghausen.

Digitized by Google

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	c) Regierungsbezirk Arnsberg.		
10a.	Stadtkreis Hamm.	Hamm.	Bürgermeister zu Hamm.
11.	Landkreis Hamm mit den Städten Konnen und Unna.	Hamm.	Landrath des Landkreises Hamm.
	XII. Rheinprovinz.		
	b) Regierungsbezirk Düsseldorf.		
17.	Kreis Mülheim a. d. Ruhr mit der Stadt Mülheim.	Mülheim a. d. Ruhr.	Landrath des Kreises Mülheim a. d. Ruhr.
20a.	Stadtkreis Oberhausen.	Oberhausen.	Bürgermeister zu Oberhausen.
	c) Regierungsbezirk Cöln.		
7a.	Stadtkreis Mülheim a. Rhein.	Mülheim a. Rh.	Oberbürgermeister zu Mülheim a. Rhein.
8.	Landkreis Mülheim a. Rhein mit der Stadt Bergisch-Gladbach.	Mülheim a. Rh.	Landrath des Landkreises Mülheim a. Rhein.
	C. Königreich Sachsen.		
	a) Regierungsbezirk Bautzen.		
1.	Im Aushebungsbezirke Zittau: Amtsgerichte Großschönau, Ostritz, Reichenau und Zittau mit den Städten Ostritz und Zittau.	Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau.
2	Im Aushebungsbezirke Löbau: Amtsgerichte Bernstadt, Ebersbach, Herrnhut, Löbau und Neusalza mit den Städten Bernstadt, Löbau, Neusalza und Weißenberg.	Löbau.	Amtshauptmannschaft Löbau.
3	Im Aushebungsbezirke Bautzen: Amtsgerichte Bautzen, Bischofswerda und Schirgiswalde mit den Städten Bautzen, Bischofswerda und Schirgiswalde.	Bautzen.	Amtshauptmannschaft Bautzen.
4	Im Aushebungsbezirke Kamenz: Amtsgerichte Kamenz, Königsbrück und Pulsnitz mit den Städten Elstra, Kamenz, Königsbrück und Pulsnitz.	Kamenz.	Amtshauptmannschaft Kamenz.
	b) Regierungsbezirk Chemnitz.		
5.	Im Aushebungsbezirke Glauchau: Amtsgericht Glauchau mit der Stadt Glauchau.	Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.
6.	Im Aushebungsbezirke Hohenstein-Ernstthal: Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal mit der Stadt Hohenstein-Ernstthal	Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.
7.	Im Aushebungsbezirke Lichtenstein: Amtsgericht Lichtenstein mit den Städten Callnberg und Lichtenstein.	Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.
8	Im Aushebungsbezirke Meerane: Amtsgerichte Meerane und Waldenburg mit den Städten Meerane und Waldenburg.	Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.
9	Im Aushebungsbezirke Chemnitz Stadt: Stadt Chemnitz.	Chemnitz.	Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
10.	Im Aushebungsbezirke Chemnitz Land: Amtsgerichte Chemnitz (ausschließlich Stadt Chemnitz) und Limbach.	Chemnitz.	Amtshauptmannschaft Chemnitz.
11.	Im Aushebungsbezirke Stollberg: Amtsgericht Stollberg mit den Städten Stollberg und Zwönitz.	Chemnitz.	Amtshauptmannschaft Chemnitz.
12.	Im Aushebungsbezirke Flöha: Amtsgerichte Augustusburg, Frankenberg, Oederan und Zschopau mit den Städten Augustusburg, Oederan und Zschopau.	Flöha.	Amtshauptmannschaft Flöha.
13.	Im Aushebungsbezirke Annaberg: Amtsgerichte Annaberg, Ehrenfriedersdorf, Oberwiesenthal, Jöhstadt und Scheibenberg mit den Städten Annaberg, Buchholz, Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Geyer, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schlettau, Thum und Unterwiesenthal.	Annaberg.	Amtshauptmannschaft Annaberg.
14.	Im Aushebungsbezirke Marienberg: Amtsgerichte Lengefeld, Marienberg, Wolkenstein, Olbernhau (antheilig) und Zöblitz mit den Städten Lengefeld, Marienberg, Wolkenstein und Zöblitz.	Marienberg.	Amtshauptmannschaft Marienberg.
	c) Regierungsbezirk Dresden.		
15.	Im Aushebungsbezirke Dresden — Stadt I: alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden umfassend, deren Namen von A bis einschließlich K beginnen.	Dresden-Altstadt.	Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.
16.	Im Aushebungsbezirke Dresden — Altstadt: Amtsgerichte Döhlen und Tharandt mit den Städten Rabenau und Tharandt, sowie den Ortschaften des Amtsgerichts Dresden links der Elbe mit Ausnahme der Ortschaften Blasewitz, Gruna, Leuben, Groß- und Kleindobritz, Laubegast, Seidnitz, Tolkewitz.	Dresden-Altstadt.	Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.
17.	Im Aushebungsbezirke Dresden — Stadt II: alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden umfassend, deren Namen von L bis einschließlich Z beginnen.	Dresden-Neustadt.	Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.
18.	Im Aushebungsbezirke Dresden — Neustadt: Amtsgericht Radeberg mit der Stadt Radeberg, die Ortschaften des Amtsgerichts Dresden rechts der Elbe, sowie die vorstehend unter Nr. 16 ausgeschlossenen links der Elbe gelegenen Ortschaften.	Dresden-Neustadt.	Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.
19.	Im Aushebungsbezirke Meißen: Amtsgericht Meißen mit der Stadt Meißen:	Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.
20.	Im Aushebungsbezirke Rossen: Amtsgerichte Lommatzsch, Rossen und Wilsdruff mit den Städten Lommatzsch, Rossen, Siebenlehn und Wilsdruff.	Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.
21.	Im Aushebungsbezirke Großenhain: Amtsgerichte Großenhain, Radeburg und Riesa mit den Städten Großenhain, Radeburg und Riesa.	Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden
22.	Im Aushebungsbezirke Pirna: Amtsgericht Pirna mit den Städten Berggießhübel, Dohna, Gottleuba, Liebstadt, Pirna und Wehlen.	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna.
23.	Im Aushebungsbezirke Schandau: Amtsgerichte Königstein und Schandau mit den Städten Hohnstein, Königstein und Schandau.	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna.
24.	Im Aushebungsbezirke Neustadt: Amtsgerichte Neustadt, Sebnitz und Stolpen mit den Städten Neustadt, Sebnitz und Stolpen.	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna.
25.	Im Aushebungsbezirke Dippoldiswalde: Amtsgerichte Altenberg, Dippoldiswalde, Frauenstein und Lauenstein mit den Städten Altenberg, Bärenstein, Dippoldiswalde, Frauenstein, Geising, Glashütte und Lauenstein.	Dippoldiswalde.	Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.
26.	Im Aushebungsbezirke Freiberg: Amtsgericht Freiberg mit der Stadt Freiberg.	Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.
27.	Im Aushebungsbezirke Brand: Amtsgerichte Brand und Sayda mit den Städten Brand und Sayda.	Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.
	d) Regierungsbezirk Leipzig.		
28.	Im Aushebungsbezirke Leipzig — Stadt I: alle Wehrpflichtigen der Stadt Leipzig umfassend, deren Namen mit A bis einschließlich K beginnen.	Leipzig.	Amtshauptmannschaft Leipzig.
29.	Im Aushebungsbezirke Leipzig — Stadt II: alle Wehrpflichtigen der Stadt Leipzig umfassend, deren Namen mit L bis einschließlich Z beginnen.	Leipzig.	Amtshauptmannschaft Leipzig.
30.	Im Aushebungsbezirke Leipzig — Land: Amtsgerichte Leipzig (ausschließlich Stadt Leipzig), Markranstädt, Taucha und Zwenkau mit den Städten Markranstädt, Taucha und Zwenkau.	Leipzig.	Amtshauptmannschaft Leipzig.
31.	Im Aushebungsbezirke Grimma: Amtsgerichte Colditz und Grimma und die Ortschaften Ballendorf, Belgershain, Fernbruch, Etzoldshain, Glasten, Großbuch, Lauterbach, Otterwisch, Rohrbach, des Amtsgerichts Lausigk mit den Städten Colditz, Grimma, Mutzschen, Nerchau und Trebsen, jedoch mit Ausnahme der zum Aushebungsbezirke Wurzen gehörigen Städte und Ortschaften des Amtsgerichts Grimma.	Grimma.	Amtshauptmannschaft Grimma.
32.	Im Aushebungsbezirke Wurzen: Amtsgericht Wurzen mit der Stadt Wurzen und die Städte Brandis, Naunhof, sowie die Ortschaften Albrechtshain, Ammelshain, Beucha, Borsdorf, Cämmerei, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Gerichshain, Kleinpösna, Kleinsteinberg, Klinga, Polenz, Seifertshain, Staudnitz, Wolfshain, Zweenfurth des Amtsgerichts Grimma.	Grimma.	Amtshauptmannschaft Grimma.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
33.	Im Aushebungsbezirk Oschatz: Amtsgerichte Mügeln und Oschatz mit den Städten Dahlen, Mügeln, Oschatz und Strehla.	Oschatz.	Amtshauptmannschaft Oschatz.
34.	Im Aushebungsbezirke Döbeln: Amtsgerichte Döbeln und Leisnig mit den Städten Döbeln und Leisnig.	Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.
35.	Im Aushebungsbezirke Roßwein: Amtsgerichte Hainichen, Roßwein und Waldheim mit den Städten Hainichen, Hartha, Roßwein und Waldheim.	Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.
36.	Im Aushebungsbezirke Borna: Amtsgerichte Borna, Frohburg, Geithain, Lausigk und Pegau mit den Städten Borna, Frohburg, Geithain, Groitzsch, Kohren, Lausigk, Pegau, Regis und Rötha.	Borna.	Amtshauptmannschaft Borna.
37.	Im Aushebungsbezirke Rochlitz: Amtsgerichte Mittweida und Rochlitz mit den Städten Geringswalde, Mittweida und Rochlitz.	Rochlitz	Amtshauptmannschaft Rochlitz.
38.	Im Aushebungsbezirke Penig: Amtsgerichte Burgstädt und Penig mit den Städten Burgstädt, Lunzenau und Penig.	Rochlitz.	Amtshauptmannschaft Rochlitz.
	e) Regierungsbezirk Zwickau.		
39	Im Aushebungsbezirke Schwarzenberg: Amtsgerichte Johanngeorgenstadt und Schwarzenberg mit den Städten Grünhain, Johanngeorgenstadt und Schwarzenberg.	Schwarzenberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg
40.	Im Aushebungsbezirke Schneeberg: Amtsgerichte Eibenstock, Lößnitz und Schneeberg mit den Städten Aue, Eibenstock, Lößnitz, Neustädtel und Schneeberg.	Schwarzenberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
41.	Im Aushebungsbezirk Auerbach: Amtsgerichte Auerbach und Lengenfeld mit den Städten Auerbach und Lengenfeld.	Auerbach	Amtshauptmannschaft Auerbach.
42	Im Aushebungsbezirke Falkenstein: Amtsgerichte Falkenstein, Klingenthal und Treuen mit den Städten Falkenstein und Treuen.	Auerbach	Amtshauptmannschaft Auerbach.
43.	Im Aushebungsbezirke Zwickau—Stadt: Stadt Zwickau.	Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau
44.	Im Aushebungsbezirke Zwickau—Land: Amtsgericht Zwickau (ausschl. Stadt Zwickau).	Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.
45.	Im Aushebungsbezirke Crimmitschau: Amtsgerichte Crimmitschau und Werdau mit den Städten Crimmitschau und Werdau.	Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau
46.	Im Aushebungsbezirke Wiesenburg: Amtsgerichte Hartenstein, Kirchberg und Wildenfels mit den Städten Hartenstein, Kirchberg und Wildenfels.	Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
47.	Im Aushebungsbezirke Plauen: Amtsgerichte Pausa und Plauen mit den Städten Mühltroff, Pausa und Plauen.	Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen.
48.	Im Aushebungsbezirke Reichenbach: Amtsgerichte Elsterberg und Reichenbach mit den Städten Elsterberg, Mylau, Netzschkau und Reichenbach.	Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen.
49.	Im Aushebungsbezirk Oelsnitz: Amtsgerichte Adorf, Markneukirchen und Oelsnitz mit den Städten Adorf, Markneukirchen, Oelsnitz und Schöneck.	Oelsnitz.	Amtshauptmannschaft Oelsnitz.

Q. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1.	Verwaltungsbezirk Sondershausen.	Sondershausen.	Landrath zu Sondershausen
2.	Verwaltungsbezirk Ebeleben.	Sondershausen.	Landrath zu Sondershausen.
3.	Landrathsamtsbezirke Arnstadt und Gehren.	Arnstadt.	Landrath zu Arnstadt.

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

	Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck.	Lübeck.	Der Oberbeamte des Stadt- und Landamtes Dr. jur. Friedrich Adolf Linde.

Z. Freie und Hansestadt Hamburg.

1.	Ersatzkommission I: Vom Aushebungsbezirke Hamburg (Stadt, Vorstadt, Vororte, Landherrenschaft der Marsch- und Geestlande) die Militärpflichtigen mit dem Anfangsbuchstaben der Familiennamen A bis K und Aushebungsbezirk Ritzebüttel umfassend.	Hamburg.	Dr. Gustav Petersen zu Hamburg.
2.	Ersatzkommission II: Vom Aushebungsbezirke Hamburg (Stadt, Vorstadt, Vororte, Landherrenschaft der Marsch- und Geestlande) die Militärpflichtigen mit dem Anfangsbuchstaben der Familiennamen L bis Z und Aushebungsbezirk Bergedorf umfassend.	Hamburg.	Dr. Mathias Mutzenbecher zu Hamburg

Tz. Elsaß-Lothringen.

c) Bezirk Lothringen.

3	Kreis Diedenhofen-Ost: Kantone Diedenhofen, Kattenhofen, Metzerwiese und Sierck.	Diedenhofen.	Kreisdirektor des Kreises Diedenhofen-Ost.
3a.	Kreis Diedenhofen-West: Kantone Fentsch, Hayingen und Moyeuvre.	Diedenhofen.	Kreisdirektor des Kreises Diedenhofen-West.

4. Bank-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 36 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) hat der Bundesrath beschlossen, daß in der Stadt Kiel eine Reichsbankhauptstelle zu errichten sei. Dieselbe tritt vom 29. Juli d. J. ab an die Stelle der bisherigen Reichsbankstelle daselbst mit den gleichen geschäftlichen Befugnissen und dem gleichen Geschäftsbezirke und wird von deren bisherigem Vorstande geleitet.

Berlin, den 25. Juli 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

5. Justiz-Wesen.

Im Verlage von Puttkammer und Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft hierselbst (N. W. 7 Unter den Linden Nr. 64), ist ein zehnter Band der im Reichs-Justizamte bearbeiteten „Deutschen Justiz-Statistik" erschienen und im Buchhandel zum Preise von 8 ℳ zu beziehen.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Walter Heinrich Brookner,	geboren am 11. März 1874 zu Dixon in Amerika, ortsangehörig ebenda,	Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 22. August 1899),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	16. Juli d. J.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
2.	Arthur de Mette, Weber,	geboren am 3. September 1870 zu Gent, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Minden,	12. Juli d. J.
3.	Josepha Festin, Fabrikarbeiterin,	geboren am 15. Oktober 1868 zu Oberdrauburg, Bezirk Spittal in Oesterreich, ortsangehörig ebenda,	Landstreichen und Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	desgleichen.
4.	Joseph Pohl, Hausdiener,	geboren am 26. Februar 1879 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebenda,	Widerstand und Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	18. Juli d. J.
5.	Jens Rasmus Madsen, Malergehülfe,	geboren am 1. April 1868 zu Faaborg in Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	2. Juli d. J.
6.	Nikolaus Cölestin Maquet, Schiffer,	geboren am 4. Oktober 1850 zu Villeroncourt, Frankreich, ortsangehörig ebenda,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	18. Juli d. J.
7.	Kalich Dumin, Arbeiter,	geboren im Juli (August?) 1871? in Grudzine, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	8. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 9. August 1901. | № 34.

Inhalt:

1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Exequatur-Ertheilung . . . . Seite 303
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1901 304
3. Auswanderungs-Wesen: Erweiterung der Erlaubniß für den Norddeutschen Lloyd in Bremen zur Beförderung von Auswanderern 306
4. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Ergänzung des §. 1 des Statuts für das Kaiserlich deutsche archäologische Institut 306
5. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 307
6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 307

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Leodegario Salom zum Vize-Konsul in Matanzas (Cuba) zu ernennen geruht.

Dem Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen General-Konsuls in Smyrna, Vize-Konsul von Bersen, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Barcelona beschäftigten Vize-Konsul Marquardt ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Konsul von Uruguay Wilhelm Jacob Staudt in Berlin ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Juni 1901.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Juni 1901.	Sonstig täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Juni 1901.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Juni 1901.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Juni 1901.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Juni 1901.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	40 500	1 230 285	— 144 685	235 741	— 207 751	664 586*	+ 59 284	—	—	26 513	+ 1 671	2 111 891	— 83 780	—
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 500	2 076	— 511	—	—	4 440	— 2	18 890	— 743	160	+ 110	47 866	— 1 116	4 330
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 670	65 353	— 666	32 615	— 1 376	9 762	+ 1 285	—	—	6 941	+ 3 407	92 226	+ 4 056	942
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 000	49 559	— 15 930	1 148	— 23 240	33 863	+ 3 514	37 257	+ 6 824	1 264	— 121	159 003	— 5 713	1 372
5.	Württembergische Notenbank	9 000	1 065	23 054	+ 1 675	10 045	+ 204	4 373	+ 66	130	+ 52	723	+ 90	38 351	+ 2 477	760
6.	Badische Bank	9 000	1 950	9 570	+ 241	5 271	+ 68	5 907*	+ 981	—	—	581	+ 96	27 107	+ 1 321	85
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 943	14 024	+ 684	7 033	+ 1 558	103	— 4	—	—	640	+ 122	32 382	+ 892	1 329
8.	Braunschweigische Bank. .	10 500	894	2 376	+ 91	1 679	+ 7	3 948	— 432	2 928	— 761	72	— 77	20 718	1 175	585
	Zusammen .	249 672	59 801	1 396 297*	— 159 041	293 532	— 230 512	727 078	+ 65 289	58 705	+ 5 372	36 904	+ 5 332	2 528 547	— 83 048	9 423

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 030 524 000 ℳ,
" 500 " = 22 640 000 ℳ (bei den Banken Nr. 2 und 4),
" 1 000 " = 343 133 000 ℳ (" " " 1 und 2)

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 609 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende Juli 1901

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Juni 1901.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. Juni 1901.	Reichskassen-scheine.	Gegen 30. Juni 1901.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Juni 1901.	Wechsel.	Gegen 30. Juni 1901.	Lombard.	Gegen 30. Juni 1901	Effekten	Gegen 30. Juni 1901.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Juni 1901.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Juni 1901.	Laufende Nummer.
18	19.	20.	21	22.	23.	24.	25	26	27.	28	29.	30.	31.	32.	33	34.
958 201	+ 61 616	25 040	+ 195	11 303	+ 1 235	957 708	— 99 746	70 214	— 31 436	1 528	— 10 302	87 900	— 2 312	2 111 894	— 83 730	1.
2 845	— 59	20	+ 15	410	— 309	25 259	— 740	11 320	+ 404	5 731	— 322	4 117	— 85	49 702	— 1 099	2.
28 554	+ 8	48	+ 6	4 136	+ 758	54 060	+ 3 965	2 790	+ 264	21	+ 3	2 617	— 918	92 226	+ 4 086	3
23 080	+ 1 016	1 274	+ 567	24 057	+ 5 707	67 916	— 4 759	18 018	— 9 427	1 565	+ 122	22 003	+ 1 041	158 003	— 5 713	4.
10 737	+ 449	130	+ 19	2 142	+ 1 012	16 919	+ 3 636	6 728	— 2 427	692	+ 44	1 003	— 247	38 351	+ 2 477	5.
3 753	— 35	20	+ 2	527	+ 186	13 962	+ 5 885	5 885	— 3 092	123	— 69	2 848	— 156	27 107	+ 1 321	6.
6 487	+ 15	136	+ 6	363	— 895	13 270	+ 3 166	7 534	— 89	1 860	— 217	2 727	— 1 184	82 282	+ 802	7.
618	+ 33	5	+ 2	74	+ 49	6 162	— 1 520	2 210	+ 33	309	— 8	11 817	+ 380	21 195	— 1 026	8.
1 034 274	+ 63 034	26 673	+ 832	43 017	+ 7 763	1 155 256	— 90 613	124 699	— 49 665	11 829	— 10 749	135 112	3 484	2 580 860	— 82 882	

3. Auswanderungs-Wesen.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung des Bundesraths habe ich auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) in der aus dem Nachstehenden näher ersichtlichen Weise die dem Norddeutschen Lloyd in Bremen ertheilte Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern erweitert.

Berlin, den 30. Juli 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rothe.

Siebenter Nachtrag

zu dem Verzeichnisse der auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 zugelassenen Auswanderungs-Unternehmer (Central-Blatt 1898 S. 221, 273, 289 und 335; 1899 S. 2, 42, 127, 128 und 406; 1900 S. 21 und 662).

Namen der Unternehmer.	Häfen, über welche Auswanderer befördert werden dürfen.	Länder, nach welchen Auswanderer befördert werden dürfen.	Art der Beförderung.	Besondere Bedingungen, deren Erfüllung dem Unternehmer auferlegt ist.
Zu 1. Aktien-Gesellschaft Norddeutscher Lloyd in Bremen.	Amsterdam.	Natal.	—	—

---

4. Allgemeine Verwaltungs Sachen.

Das Statut für das Kaiserlich deutsche archäologische Institut vom 9. April 1887 (Central-Blatt S. 172) hat mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserlichen Erlaß vom 20. Juli 1901 im §. 1 folgenden Zusatz erhalten:

Außerdem besteht bei dem Institut eine besondere Kommission, welcher nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Satzungen die Förderung der römisch-germanischen Alterthumsforschung zufällt.

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt I zu Borzykowo im Bezirke des Hauptzollamts zu Pogorzelice die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I,

dem Steueramt I zu Geldern im Bezirke des Hauptzollamts zu Cleve die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Rohtaback für das Privattransitlager der Firma Meuwesen & Co. daselbst und

der Zollabfertigungsstelle am Hauptgüterbahnhofe zu Frankfurt a. M. die Befugniß zur Abfertigung der sogenannten Plattstichgewebe aus Baumwolle (Nr. 2d 5 des Zolltarifs) zu den ermäßigten Zollsätzen.

Im Königreiche Bayern.

Zu Hochstädt im Bezirke des Hauptzollamts zu Lindau ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen und zur Eingangsabfertigung von Bier errichtet worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt I zu Mittenwald im Bezirke des Hauptzollamts zu Pfronten die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Falzdachziegel (Nr. 38c des Zolltarifs) und

dem Nebenzollamte zu Zweibrücken im Bezirke des Hauptzollamts zu Kaiserslautern die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter.

Im Großherzogthume Baden.

Der Steuereinnehmerei zu Durlach im Bezirke des Hauptsteueramts zu Karlsruhe ist die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagen-(Plomben-)verschluß ankommenden übergangssteuerpflichtigen Biersendungen ertheilt worden.

In Elsaß-Lothringen.

Dem Hauptzollamte zu Metz und dem Hauptsteueramte zu Straßburg ist die Befugniß zur Abfertigung zuckerhaltiger Fabrikate, für welche die Gewährung von Steuervergütungen beansprucht wird, ertheilt worden.

---

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Jakob Derocco, Steinbrucharbeiter,	geboren am 9. März 1880 zu Romsen in Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Raub (2 Jahre Gefängniß laut Erkenntniß vom 6. November 1899),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Arnsberg,	11. Juli d. J.
2.	Michael Storch, Schneider,	geboren am 7. Februar 1837 zu Sittard, Bezirk Mastricht, niederländischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfalle (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Mai 1900),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	24. Juli d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

3.	Franz Chapron, Zuschläger,	geboren am 28. Juni 1863 zu Coeuron, Departement Loire, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	24. Juli d. J.
4.	Attilio Innocenti, Hausirer,	geboren am 17. Juni 1877 zu Pistoja, Bezirk Florenz, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen.	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	22 Juli d. J
5.	Rudolf Meßner, Müller,	geboren am 16 März 1858 zu Arnau in Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Sachbeschädigung,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident Liegnitz,	25 Juli d. J.
6.	Alfred Pazzaglio, Glasmaler,	geboren am 17. November 1883 zu Pistoja, Bezirk Florenz, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	22. Juli d. J.
7.	Ottokar Prol, Schlächter,	geboren am 29. Juli 1866 in Ladung, ortsangehörig zu Pfraumberg, Kreis Tachau in Böhmen,	Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern,	16 Juli d. J.
8.	Louis Vienne, Gärtner,	geboren am 18. August 1878 zu Lecateau in Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	24. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 16. August 1901. | № 35.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Bestellung eines Konsular-Agenten; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstandsakten; — Entlassung; — Exequatur-Ertheilung Seite 309
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1901 bis Ende Juli 1901 . . . 310
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Errichtung eines Freibezirkes im Außenhafen zu Emden 311
4. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des II. Nachtrags zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1901; — Erscheinen des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1901 311
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 311

1. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul in Cochabamba (Bolivien) hat den Kaufmann August Heiland in Santa Cruz zum Konsular-Agenten daselbst bestellt.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen General-Konsuls in Athen beauftragten Legationssekretär Freiherrn Langwerth von Simmern ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des General-Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Verwaltung des Kaiserlichen Konsulats in São Paulo beauftragten Kaufmann Richers ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Lima, Strömsdörfer, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Konsular-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika Dwight F. Haußler in Sonneberg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats Juli 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Ausfuhr-Vergütungen 2c. ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) ℳ	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	177 087 943	8 499 834	168 588 109	161 832 600	+ 6 755 509
Tabacksteuer	3 628 225	33 779	3 594 446	3 599 719	— 5 273
Zuckersteuer und Zuschlag	49 536 765	18 478 535	31 058 230	41 219 363	— 10 161 133
Salzsteuer	13 982 903	6 459	13 976 444	14 120 297	— 143 853
Maischbottichsteuer	7 729 257	5 726 039	2 003 218	2 244 859	— 241 641
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	41 034 331	160 611	40 873 720	40 309 634	+ 564 086
Brennsteuer	1 873 947	1 875 256	— 1 309	325 712	— 327 021
Brausteuer	12 039 449	25 074	12 014 375	11 735 825	+ 278 550
Uebergangsabgabe von Bier	1 245 645	—	1 245 645	1 366 878	— 121 233
Summe	308 158 465	34 805 587	273 352 878	276 754 887	— 3 402 009
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	5 018 573	—	5 018 573	13 098 892	— 8 080 319
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	4 806 608	17 995	4 788 613	4 987 426	— 198 813
c) Loose zu:					
Privatlotterien	2 127 656	—	2 127 656	1 638 593	+ 489 063
Staatslotterien	8 200 499	—	8 200 499	4 203 509	+ 3 996 990
d) Schiffsfrachturkunden	252 856	—	252 856	92 981	+ 159 875
Spielkartenstempel	—	—	383 874	407 762	— 23 888
Wechselstempelsteuer	—	—	4 449 061	4 278 994	+ 170 067

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Juli			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juli		
	1901 ℳ	1900 ℳ	Mithin 1901 + mehr — weniger ℳ	1901 ℳ	1900 ℳ	Mithin 1901 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	50 911 502	42 169 946	+ 8 741 556	152 383 756	148 834 195	+ 3 549 561
Tabacksteuer	870 783	891 799	— 21 016	3 527 782	3 491 057	+ 36 725
Zuckersteuer und Zuschlag	7 512 788	8 461 291	— 948 503	30 877 727	38 517 041	— 7 639 314
Salzsteuer	3 365 105	3 312 625	+ 52 480	14 933 707	15 276 044	— 342 337
Maischbottichsteuer	— 345 388	64 713	— 410 101	4 253 669	5 409 305	— 1 155 636
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	11 320 774	10 118 449	+ 1 202 325	39 219 899	35 717 047	+ 3 502 852
Brennsteuer	— 445 559	— 331 275	— 114 284	— 1 308	325 712	— 327 020
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	3 158 566	3 178 652	— 20 086	11 268 323	11 135 902	+ 132 421
Summe	76 318 571	67 866 200	+ 8 452 371	256 463 555	258 706 303	— 2 242 748
Spielkartenstempel	111 249	104 590	+ 6 659	531 430	530 937	+ 493

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Zufolge des Beschlusses des Bundesraths vom 7. Februar 1901 ist im Außenhafen zu Emden ein Freibezirk errichtet und am 8. August d. J. eröffnet worden.

4. Marine und Schiffahrt.

Der zweite Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1901 ist erschienen.

Die vom Reichsamte des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1901“ ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin soeben erschienen und im Buchhandel zum Preise von 8,00 M. für das Exemplar zu beziehen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 6,00 M für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Jakob Bochner, (Bachner),	geboren am 15. Oktober 1871 zu Chrzanow bei Krakau, österreichischer Staatsangehöriger,	Versuchter Diebstahl im wiederholten Rückfall und intellektuelle Urkundenfälschung (4¼ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. April 1897),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	1. August d. J.
	b) Auf Grund der §§. 39 und 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Rudolf Wenaweser, Zimmermann,	geboren am 6. Juni 1873 zu Schaan, Bezirk Vaduz, im Fürstenthume Liechtenstein, staatsangehörig ebenda,	Hehlerei (1½ Jahr Gefängniß laut Erkenntniß vom 22. Dezember 1899) und Landstreichen,	Stadtmagistrat in Nürnberg,	8. Mai d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

c) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

3.	Pascale Botteon, Bergmann,	geboren am 12. April 1857 zu Nefrontolo, Bezirk Trevico, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	29. Juli d. J.
4.	Salomon Grozensky, Ziegeleiarbeiter,	geboren im Jahre 1841 zu Bialistok in Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	31. Juli d. J.
5.	Alfons Guise, Tagelöhner,	geboren am 12. Juli 1861 zu Hal, Provinz Brabant, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln und Landstreichen,	desgleichen,	desgleichen.
6.	Franz Mayerhofer, Tagelöhner,	geboren am 13. August 1851 zu Gauderndorf in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Beleidigung und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt in Griesbach,	30. Juli d. J.
7.	Julius Schlesinger, Geschäftsdiener,	geboren am 5. März 1865 zu Proßnitz in Mähren, ortsangehörig ebenda,	Betteln und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	desgleichen.
8.	Ludwig Wraubeck, Klavierschreiner,	geboren am 29. Juli 1872 zu Sereth in der Bukowina, österreichischer Staatsangehöriger,	Uebertretung in Bezug auf Fremdenpolizei, falsche Namensangabe, Bruch des Landesverbots, Führung falscher Legitimationspapiere und Landstreichen,	Stadtmagistrat in Augsburg,	27. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 23. August 1901. | № 36.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen Seite 313
2. Post- und Telegraphen-Wesen: Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 313
3. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1901 bis Ende Juli 1901 315
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 315

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Agenten H. G. Björn zum Vize-Konsul in Kragerö (Norwegen) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Fabrikbesitzer C. A. Svahn zum Konsul in Karlskrona (Schweden) zu ernennen geruht.

2. Post- und Telegraphen-Wesen.

Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

1. Im §. 3 Abs. IV ist hinter der Abkürzung „(MP) für „eigenhändig zu bestellen““ folgender Zusatz einzuschalten:
   (Tages) für „von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellen“.
2. §. 3 Abs. VIII erhält folgende Fassung:
   Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten.

Erfolgt die Hinterlegung der abgekürzten Aufschrift im 2., 3. oder 4. Kalendervierteljahr und wird die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen, so kommt für das laufende Jahr nur derjenige Theilbetrag der Gebühr zur Erhebung, welcher auf die Zeit vom Beginne des Beitrittsvierteljahrs bis zum Jahresschluß entfällt. Die weitere Verlängerung der Verabredung erfolgt stets für ein volles Kalenderjahr.

Wird die Verabredung nicht verlängert, so erlischt sie mit dem 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

3. Im §. 3 Abs. IX ist am Schlusse nachzutragen:

Im Uebrigen erfolgt die Festsetzung dieser Gebühr nach den Bestimmungen unter VIII.

4. §. 5 erhält folgende Fassung:

§. 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden.

II. Ist am Bestimmungsort eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten oder von der vom Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber kann verlangen, daß das Telegramm bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde.

III. Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so ist auch von diesem der Botenlohn und zwar im voraus zu entrichten. Ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

IV. Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem taxpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerke „XP (Betrag des hinterlegten Botenlohns)", z. B. „(XP 120)", versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk „XP (Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns) von (Name der Bestellanstalt)", z. B. „(XP 120 von Glauchau)" anzuwenden.

V. Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter III Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird von hier aus der Aufgabeanstalt durch Meldezettel oder Postkarte mitgetheilt, daß Botenkosten nicht erwachsen sind. Auf Grund dieser Meldung wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pfennig zurückgezahlt.

VI. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

5. §. 8 Abs. II erhält folgende Fassung:

Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

6. §. 14 Abs. V erhält folgende Fassung:

Privattelegramme des deutschen Verkehrs, sowie solche Privattelegramme des außerdeutschen Verkehrs, deren Aufgabeort in Europa liegt, werden nur dann nachgesendet, wenn dies entweder vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt worden ist. Dagegen sind Telegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, auch ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die Nachsendung von Telegrammen nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme sind ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

Berlin, den 18. August 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung von Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats Juli 1901.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs 1901 bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs ℳ	Mithin im Rechnungsjahr 1901 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . .	137 160 866	129 306 330	+ 7 854 536
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	29 264 600	30 163 000**)	— 898 400

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen rc. ist in Nr. 35 des Central-Blattes veröffentlicht.
**) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 948 707 ℳ. höher.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Emil Polacek, Handelsmann,	geboren am 13. Oktober 1871 zu Tabor in Böhmen, ortsangehörig zu Machowic, ebenda,	Diebstahl im Rückfalle (1½ Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 13. März 1900),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	24. Mai d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

2.	August Remy Barois, Erdarbeiter,	geboren am 10. November 1869 zu Ronville aux chênes, Bezirk Vosges, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	5. August d. J.
3.	Julius Egidius Formeneur oder Formener, Schmied,	geboren im August 1848 oder 1858 zu Brüssel in Belgien,	desgleichen,	desgleichen,	6. August d. J.
4.	Franz Jacubek, Arbeiter,	geboren im Jahre 1874 zu Szawsko, Bezirk Jaroslau, ortsangehörig daselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	10 Juni d. J.
5.	Thomas Jüttner, Webermeister,	geboren am 29. Dezember 1859 zu Freudenthal in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Landstreichen,	desgleichen,	6. August d. J.
6.	Josef Loschek, Hülfsarbeiter,	geboren am 21. Juli 1878 zu Wien, ortsangehörig ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und verbotenes Waffentragen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	31. Juli d. J.
7.	Stanislaus Schelugo, Schlachter,	geboren am 8. Mai 1872 zu Wiadrowo in Südrußland, russischer Staatsangehöriger,	Hausfriedensbruch und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	3. August d. J.
8.	Jakob Schmidli, Eisendreher,	geboren am 24. November 1850 zu Kestenbach, Kanton Zürich, schweizerischer Staatsangehöriger,	verbotswidrige Rückkehr und Landstreichen,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	7. August d. J.
9.	Georg Schwarzmann, Kellner,	geboren am 5. Mai 1866 zu Tobermannsdorf in Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	desgleichen
10.	Johann Simana, Bäcker,	geboren am 13. Mai 1882 zu Urfahr, Bezirk Linz in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	5. August d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

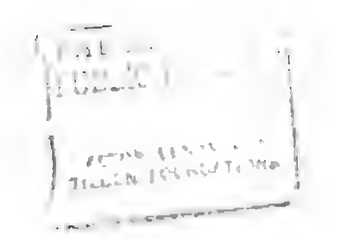

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 30. August 1901.	№ 37.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten Seite 317

2. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Kündigung des zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat El Salvador bestehenden Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags 318

3. **Militär-Wesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costarica 318

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 318

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Schiffsrheder Bull **Kiösterud** zum Konsul in Drammen (Norwegen) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Architekten und Schiffsrheder Wilhelm **Suhrke** zum Vize-Konsul in Frederikshald zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Pretoria, Vize-Konsul Freiherrn **Ostman von der Leye**, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat El Salvador vom 13. Juni 1870 (Reichs-Gesetzbl. S. 377) ist am 23. Mai d. J. durch die Regierung von Salvador gekündigt worden.

In Folge dieser Kündigung wird der Vertrag gemäß der Konvention vom 12. Januar 1888 (Reichs-Gesetzbl. 1889 S. 191) am 23. Mai 1902 außer Kraft treten.

3. Militär-Wesen.

Dem praktischen Arzte und Oberarzt in der Landwehr Dr. Ernst Rothschuh zu Managua ist auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung bis auf Weiteres die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1a und b ebendaselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costarica haben.

Berlin, den 28. August 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hauß.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Wenzel Formann, Gymnasiker,	geboren am 21. April 1868 zu Lipnitz, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	versuchter schwerer Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 30. August 1900),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	1. August d. J.
2.	Karl Günzel, Kellner,	geboren am 21. August 1868 zu Lodz, Gouvernement Piotrkow, Rußland, ortsangehörig zu Zwickau, Bezirk Gabel, Böhmen,	Kuppelei (9 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 28. Juni 1900),	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	22. März d. J.
3.	Jakob Hunziker, Schiffsknecht,	geboren am 25. November 1851 zu Moosleerau, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	einfacher und schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 19. August 1898),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. Juli d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
4.	Georg Barsch, Kellner,	geboren am 5. Februar 1881 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Arbeitsscheu,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	29. Juli d. J.
5.	Joseph Bechina, Knecht, früher Handlungskommis,	geboren am 9. Februar 1864 zu Wien, ortsangehörig zu Böhmisch-Aicha, Bezirk Turnau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	31. Juli d. J.
6.	Daniel Rudolph Samuel Blaser, Sattler,	geboren am 5. Januar 1860 zu Trub, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Thun, ebenda,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. August d. J.
7.	Dominikus Boff, Uhrmacher,	geboren am 15. September 1846 zu Seren, Provinz Belluno, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betrug, Unterschlagung und Landstreichen,	derselbe,	16. April d. J.
8.	Alexander Frischer, Handschuhmacher,	geboren am 6. Januar 1874 zu Weißkirchen, Bezirk Judenburg, Steiermark, ortsangehörig zu Allersdorf, ebenda,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	8. August d. J.
9.	Peter Hoffmann, Schlächter und Gelegenheitsarbeiter,	32 Jahre alt, geboren zu Zierikzee, Provinz Zeeland, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern,	2. August d. J.
10.	Eduard Leon, ohne Gewerbe,	geboren am 14. Februar 1874 zu Indiava, Marocco, maroccanischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	14. August d. J.
11.	Joseph Mlinas (auch Mlinars und Mlynas), Knecht,	geboren am 25. März 1859 zu Padswin, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	31. Juli d. J.
12.	Franz Richter, Arbeiter,	geboren am 13. Juli 1864 zu Groß-Aupa, Bezirk Jicin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	derselbe,	12. August d. J.
13.	Margaretha Steiner, Dienstmagd, ledig,	geboren am 29. Februar 1880 zu Kössen, Bezirk Kitzbühel, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht und Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 6. September 1901. | № 38.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen . Seite 321

2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Satzungen für die Römisch-Germanische Kommission des Kaiserlich deutschen Archäologischen Instituts 322

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 324

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in St. Louis, **Frommann** zum Konsul in Tiflis zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Arnold **André** zum Konsul in San José (Costa Rica) zu ernennen geruht.

---

2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Der Reichskanzler hat für die neu errichtete besondere Kommission des Archäologischen Instituts (Central-Blatt 1901, S. 306) folgende Satzungen erlassen:

Satzungen

für die Römisch-Germanische Kommission des Kaiserlich deutschen Archäologischen Instituts.

§. 1.

Bei dem Archäologischen Institut wird eine besondere Kommission gebildet, welche die Aufgabe hat, die archäologische Erforschung derjenigen Theile des Deutschen Reichs, die dauernd unter römischer Herrschaft gestanden haben, mit Rath und That zu fördern. Innerhalb dieses Gebiets ist die Kultur von den ältesten Zeiten bis zum Ende der Römerherrschaft gleichmäßig zu untersuchen.

Die außerhalb dieser Grenzen namentlich zwischen Elbe und Weser sich findenden römischen Reste sind, soweit die Organisation der Kommissionsarbeiten es gestatten wird, in die Forschung einzubeziehen.

§. 2.

Die Kommission besteht aus

1. dem General-Sekretär und zwei weiteren von der Central-Direktion des Archäologischen Instituts aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern,
2. dem im §. 3 erwähnten Direktor,
3. drei vom Reichskanzler zu berufenden Mitgliedern,
4. sechs weiteren Mitgliedern, von denen je eins die Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen berufen.
5. Außerdem hat die Central-Direktion das Recht, die Berufung von Vertretern einzelner Alterthumsvereine und anderer an der römisch-germanischen Forschung interessirter Körperschaften bis zur Zahl von fünf Personen bei dem Reichskanzler zu beantragen.

Die Berufung der zu 3 und 4 genannten Mitglieder erfolgt auf längstens fünf Jahre. Das nach Ablauf dieser Zeit ausscheidende Mitglied kann von neuem berufen werden. Die Kommission tritt jährlich einmal an einem im Forschungsgebiete belegenen Orte, der auf Vorschlag des Direktors in jedem Jahre vom Reichskanzler bestimmt wird, zusammen. Ueber die Einberufung außerordentlicher Sitzungen entscheidet auf Antrag des General-Sekretärs des Archäologischen Instituts oder von drei Mitgliedern der Kommission der Reichskanzler.

§. 3.

Die unmittelbare Leitung der Arbeiten erfolgt nach den Beschlüssen der Kommission durch einen Direktor, welcher von dem Reichskanzler bestellt wird. Für diese Stelle hat die Central-Direktion des Instituts eine geeignete Persönlichkeit in Vorschlag zu bringen. Der Direktor bezieht, bis zur etatsmäßigen Regelung seiner Stellung, aus den vom Reiche zur Verfügung gestellten Mitteln eine Vergütung, deren Höhe der Reichskanzler festsetzt.

Der Direktor nimmt seinen Wohnsitz im Forschungsgebiet an einem vom Reichskanzler nach Anhörung der Central-Direktion des Instituts zu bestimmenden Orte. Befindet sich an diesem Orte eine Universität, so erhält er nach Vereinbarung mit der betreffenden Landesregierung die Befugniß, an dieser Universität unter entsprechender Aufführung in ihrem Vorlesungsverzeichnisse Vorlesungen zu halten. Er vertritt die Kommission nach außen, vollzieht die Namens derselben abzuschließenden Verträge und weist nach Maßgabe des vom Reichskanzler festzusetzenden Jahres-Etats Zahlungen aus den der Kommission zufließenden Geldern an. Der von dem Direktor auf Grund der Beschlüsse der Kommission aufzustellende Jahres-Etat ist dem Reichskanzler vorzulegen. Der Direktor hat die gesammte amtliche Korrespondenz zu führen, für Erstattung eines Jahresberichts über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kommission und für Ablegung der Jahresrechnung an den Reichskanzler sowie für die Aufbewahrung der Akten

Sorge zu tragen. Zur Erledigung der Büreau- und Kassengeschäfte wird der Direktor die erforderliche Büreauhülfe gegen angemessene Vergütung nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel annehmen.

§. 4.

In der Kommission führt der Direktor, in Behinderungsfällen der General-Sekretär des Instituts, den Vorsitz.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern außer dem Vorsitzenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Mitgliedern der Kommission werden für die Reisen zu den Versammlungen Reisekosten und Tagegelder gewährt, deren Betrag der Reichskanzler festsetzt. Für andere Dienstreisen, auch des Direktors, werden die Auslagen liquidirt.

§. 5.

Die Kommission regelt ihre Thätigkeit durch eine Geschäftsordnung, welche der Bestätigung durch den Reichskanzler bedarf.

Die Kommission beschließt über die in Angriff zu nehmenden wissenschaftlichen Unternehmungen, über deren Arbeitsplan und über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichskanzlers.

Die Berichte über die Sitzungen der Kommission sind dem Reichskanzler einzureichen.

Die Berichte, Anträge u. s. w. der Kommission an den Reichskanzler sind durch Vermittelung der Central-Direktion des Instituts vorzulegen.

Auf demselben Wege ergehen die Erlasse des Reichskanzlers an die Kommission.

§. 6.

Es ist die Aufgabe der Kommission, und zwar zunächst des Direktors, sich mit den die römisch-germanische Forschung betreibenden Vereinen und den leitenden Persönlichkeiten im Forschungsgebiet in stetiger Fühlung zu halten, ihre Unternehmungen, soweit dies gewünscht wird, berathend und eventuell leitend zu fördern. Die vom Reiche gewährten Mittel können zur Unterstützung und zur Weiterführung dieser Lokalforschungen verwendet werden. Die Betheiligung, insbesondere des Direktors an den örtlichen Untersuchungen bleibt der Verständigung mit den Landesregierungen und, soweit nöthig, auch mit den Alterthumsvereinen vorbehalten. Allgemeine Bestimmungen hierüber sind durch die zu erlassende Geschäftsordnung zu treffen.

§. 7.

Auf Anordnung des Reichskanzlers können die Central-Direktion des Instituts und die Kommission zu gemeinsamer Sitzung berufen werden, in welcher der General-Sekretär des Instituts oder dessen Vertreter in der Central-Direktion den Vorsitz führt.

§. 8.

Die Kommission giebt über ihre Arbeiten fortlaufende Mittheilungen heraus. Die Form derselben und die Art ihrer Veröffentlichung werden durch die Kommission im Einvernehmen mit der Central-Direktion des Instituts festgesetzt.

§. 9.

Ueber Ergänzungen und Abänderungen dieser Satzungen beschließt die Kommission. Sie bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers.

---

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Julius Boßhard, Arbeiter,	geboren am 1. Juni 1877 zu Sternenberg, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	14 Juni d. J.
2.	Adrianus Johannes Berthus van Bree, Artist und Zimmermann,	geboren am 8. Oktober 1878 zu Rotterdam, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Eichstätt, Bayern,	2. August d. J.
3.	Mathias Feichtner, Schlosser,	geboren am 25. November 1880 zu Hartkirchen, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Lembach, Bezirk Rohrbach, Ober-Oesterreich,	falsche Namensangabe und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	11. Juli d. J.
4.	Ludwig Guatelli, Erdarbeiter,	geboren am 24. September 1872 zu Vinago, Provinz Como, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	23. August d. J.
5.	Maria Hutsmann,	geboren am 13. Januar 1880 zu Venray, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	15. August d. J.
6.	Franz Kaiser, Tagelöhner,	geboren am 2. April 1849 zu Sand in Taufers, Bezirk Bruneck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	1. August d. J.
7.	Martin Lettner, Müller,	geboren am 24. Februar (oder am 7. September) 1881 zu Hof, Salzburg, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl, falsche Namensangabe, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	16. August d. J.
8.	Johann Schnepp, Dienstknecht,	geboren am 24. August 1860 zu Bäringen, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und verbotenes Waffentragen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	7. August d. J.
9.	Quedor Kimenowitsch Soprun, Arbeiter,	geboren im Jahre 1875 zu Wintowska, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stettin,	22. August d. J.
10.	Franz Votava, Schlosser,	geboren am 11. Oktober 1877 zu Rataj, Bezirk Mühlhausen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	14. August d. J.
11.	Alfred Johann Wertheimer, Kaufmann,	geboren am 1. Juni 1858 zu Kamenitz, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Landshut, Bayern,	10. August d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. September 1901. | № 39.

Inhalt:

1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Bestellung eines Konsular-Agenten . . . . Seite 325
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende August 1901 326
3. Militär-Wesen: Verzeichniß derjenigen Behörden, an welche die Bewerbungen um Stellen der Königlich bayerischen Militärverwaltung zu richten sind . 328
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Stationskontroleurs 330
5. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des Nautischen Jahrbuchs für das Jahr 1901 330
6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 330

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Friedrich Ernst Köhler zum Konsul in Björneborg (Finland) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Hongkong, Rieloff, zum Konsul in St. Louis zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Vize-Konsul in Jaffa, charakterisirten Konsul Schmidt zum Konsul in Jerusalem zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul Heintzen in Puerto Plata (Dominikanische Republik) hat den Kaufmann Fr. Lembcke zum Konsular-Agenten in Monte Christy bestellt.

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Juli 1901.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Juli 1901.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Juli 1901.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Juli 1901.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Juli 1901.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Juli 1901.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17
1.	Reichsbank	150 000	40 500	1 195 525	— 34 700	229 126	— 6 615	643 672	— 50 984	—	—	29 127	+ 2 604	2 058 754	— 53 140	—
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	1 790	— 286	—	—	5 350*	+ 916	19 077	+ 687	193	+ 33	49 210	+ 1 344	2 285
3.	Bayerische Notenbank	7 500	2 670	63 243	— 2 110	29 510	— 2 105	9 436	— 326	—	—	6 547	— 394	89 396	— 2 830	1 823
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	44 920	— 4 630	1 200	+ 52	26 655	7 268	37 989	+ 732	1 463	+ 199	147 087	— 10 916	1 345
5.	Württembergische Notenbank	9 000	1 065	21 827	— 1 227	8 680	— 1 350	3 650	— 729	139	—	769	+ 46	36 441	— 1 910	953
6.	Badische Bank	9 000	1 959	9 354	— 216	4 050	— 1 221	8 179	+ 2 182	—	—	654	+ 73	29 146	+ 2 039	158
7.	Bank für Süddeutschland	15 672	1 943	13 659	— 305	7 393	+ 369	101*	— 2	—	—	684	+ 44	32 050	— 323	1 607
8.	Braunschweigische Bank	10 500	894	1 888	— 488	1 304	375	3 791	— 157	3 391	+ 373	78	+ 6	20 452	— 266	413
	Zusammen	249 672	59 891	1 352 206*	— 44 091	282 272	— 11 269	700 764	— 26 314	60 497	+ 1 792	39 515	+ 2 611	2 462 545	— 66 002	8 584

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 010 807 000 ℳ,
" 500 " = 21 407 000 ℳ (bei den Banken Nr. 2 und 4),
" 1 000 " = 319 992 000 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 609 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende August 1901

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Juli 1901.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Juli 1901.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Juli 1901.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Juli 1901.	Wechsel.	Gegen 31. Juli 1901.	Lombard.	Gegen 31. Juli 1901.	Effekten.	Gegen 31. Juli 1901.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Juli 1901.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Juli 1901.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
930 911	– 27 287	25 307	+ 267	10 178	– 1 125	936 453	– 21 275	65 227	4 987	2 009	+ 481	86 686	+ 786	2 058 754	– 53 140	1.
2 114	– 731	22	+ 2	1 148	+ 738	27 652	+ 2 393	11 227	– 93	5 841	+ 110	3 083	– 1 031	51 097	+ 1 385	2.
28 926	+ 442	53	+ 5	3 684	– 452	51 421	– 2 639	2 883	+ 93	5	– 16	2 351	– 263	89 396	– 2 830	3.
31 574	– 1 506	1 459	+ 165	20 687	– 3 370	63 414	– 4 502	13 457	– 4 561	1 062	+ 97	24 834	+ 2 741	147 067	– 10 916	4.
11 609	+ 872	138	+ 8	1 391	– 751	14 811	– 2 108	5 620	– 1 168	1016	+ 324	1 856	+ 853	36 411	– 1 916	5.
4 799	+ 1 047	26	+ 6	479	– 48	13 914	– 46	6 561	+ 676	96	– 27	3 271	+ 433	29 146	+ 2 039	6.
5 904	– 583	33	– 103	329	– 39	13 510	+ 240	7 735	+ 201	1 800	– 60	2 748	+ 21	32 059	– 323	7.
488	– 130	6	+ 1	90	+ 16	6 335	+ 174	2 284	+ 74	280	– 29	11 453	– 364	20 937	– 258	8.
1 006 398	– 27 876	27 044	+ 371	37 986	– 5 031	1 127 491	– 27 765	114 994	– 9 705	12 709	+ 880	138 285	+ 3 173	2 464 907	– 65 953	

3. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1898 (Central-Blatt 1898 S. 64) wird hierunter ein neues Verzeichniß derjenigen Behörden veröffentlicht, an welche die Bewerbungen um Stellen der Königlich bayerischen Militärverwaltung zu richten sind.

Verzeichniß

derjenigen Behörden, an welche die Bewerbungen um Stellen der Königlich bayerischen Militärverwaltung zu richten sind.

Nummer korrespondirend mit dem neuen Stellenverzeichniß (Anlage D der Anstellungsgrundsätze) vom 11. Juni 1901.	Nummer des bayerischen Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.			
I u. III, 1.	F 1.	Ministerium.	Kriegsministerium zu München.
I u. III, 4.	F 2a.	Generalmilitärkasse.	
—	F 2b.	Korpszahlungsstellen.	
I u. III, 5.	F 3.	Militär-Intendanturen.	
I u. III, 14.	F 4.	Militärgerichtsstellen der höheren Gerichtsbarkeit.	
I u. III, 2.	F 5.	Generalstab.	
I u. III, 19.	F 6.	Proviantämter.	
I u. III, 17.	F 7.	Bekleidungsämter.	
I u. III, 8.	F 8.	Garnisonsverwaltungen.	
III, 26.	F 8a.	Garnisons-Bauwesen.	
I u. III, 12.	F 9.	Garnisonslazarethe.	
—	F 10.	Remonteinspektion.	
III, 22.	F 10.	Remontedepots.	
I u. III, 3.	F 11.	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten: *) Rendant, *) Kontroleur,	
		Hausinspektoren, Kanzleifunktionär, Maschinisten und Heizer, Büreau- und Hausdiener.	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu München.

*) Nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugängig.

Nummer korrespondirend mit dem neuen Stellenverzeichniß (Anlage I) der Anstellungsgrundsätze) vom 11. Juni 1901.	Nummer des bayerischen Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I u. III, 11.	F 11.	Kriegsakademie:	
		Kanzleifunktionär,	Kriegsministerium zu München.
		Büreau- und Hausdiener.	Kriegsakademie zu München.
I u. III, 24.	F 11.	Artillerie- und Ingenieurschule:	
		Kanzleifunktionär,	Kriegsministerium zu München.
		Büreau- und Hausdiener.	Artillerie- und Ingenieurschule zu München.
I.	F 11.	Kriegsschule.	Kriegsschule zu München.
I u. III, 10.	F 11.	Kadettenkorps:	
		Kanzleifunktionär,	Kriegsministerium zu München.
		Kompagnieverwalter,	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu München.
		Pförtner,	
		Aufwärter.	Kadettenkorps zu München.
I u. III, 23.	F 11.	Unteroffiziersschule mit Vorschule.	Kriegsministerium zu München.
III, 7.	F 12.	Militärische Strafanstalten auf Oberhaus.	
I u. III, 20.	F 13a.	Gewehrfabrik:	
		Pförtner,	
		Nachtwächter,	
		Hausdiener.	
I u. III, 21.	F 13b.	Technische Institute der Artillerie:	Inspektion der Technischen Institute zu München.
		Artillerie-Werkstätten.	
		Geschützgießerei und Geschoßfabrik.	
		Hauptlaboratorium.	
		Pulverfabrik.	
—	F 14.	Gendarmeriekorps-Kommando.	Kriegsministerium zu München.

Berlin, den 12. September 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Großherzoglich badische Hauptsteueramtskontroleur, Finanzassessor Herrmann an Stelle des verstorbenen Großherzoglich badischen Finanzassessors Niedereder den Königlich preußischen Hauptzollämtern zu Inowrazlaw, Pogorzelice und Skalmierzyce sowie den Königlich preußischen Hauptsteuerämtern zu Bromberg, Lissa, Meseritz, Posen und Rogasen als Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Posen vom 1. September 1901 ab beigeordnet worden.

---

5. Marine und Schiffahrt.

Die vom Reichsamte des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Nautisches Jahrbuch oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1904 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astronomischen Beobachtungen" ist im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag" in Berlin soeben erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,25 ℳ für das Exemplar geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,50 ℳ für das Exemplar zu beziehen.

---

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Rudolph Magdich, Koch und Konditor,	geboren am 2. Januar 1874 zu Dettai, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	wiederholter Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 15. September 1899),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	7. August d. J.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
2.	Mathias Gargas, Dienstknecht,	geboren am 13. Januar 1868 zu Seidmaki, Oesterreich, ortsangehörig zu Wola Skrzydlanska, Bezirk Limanowa, Galizien,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	3. Juli d. J.
3.	David Hahn, Händler,	geboren am 1. Januar 1840 zu Lautschim, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	12. August d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Wenzel Harrant, Dienstknecht,	geboren am 20. April 1877 zu Höhenbrunn, bayerisches Bezirksamt Grafenau, ortsangehörig zu Antigl, Gemeinde Innergefield, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Diebstahl im Rückfalle, Unterschlagung, falsche Namensangabe, Landstreichen und verbotene Waffenführung,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	2. August d. J.
5.	Johann Hofmann, Bäcker,	geboren am 26. September 1865 zu Königshain, Bezirk Schluckenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	9. August d. J.
6.	Franz Kaulfersch, Brettschneider und Zimmermann,	geboren am 15. oder 18. Juni 1864 zu Niederwittig, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	12. August d. J.
7.	Ferdinand Kleibernigg, Maschinenschlosser,	geboren am 22. Oktober 1866 zu Schwarzenbach, Bezirk Völkermarkt, Kärnten, ortsangehörig zu Lavamünd, Bezirk Wolfsberg, Kärnten,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Traunstein, Bayern,	26. August d. J.
8.	Harald Nordstroem, Kaufmann,	geboren am 1. Januar 1850 zu Opdal, Bezirk Söndre-Trondhjem, Norwegen, norwegischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	22. Juli d. J.
9.	Johann Baptist Weiß, Erdarbeiter,	geboren am 19. Mai 1862 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	29. August d. J.

Die Ausweisung des Müllergesellen Robert Fiedler (Central-Blatt für 1900 S. 686 Ziffer 2) ist bisher nicht in Wirksamkeit getreten, da dem Verurtheilten in Folge seiner Flucht aus gerichtlicher Haft der Ausweisungsbeschluß nicht bekannt gemacht werden konnte.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 20. September 1901. № 40.

Inhalt:

1. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Ableben eines Vize-Konsuls . . . . Seite 333
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1901 bis Ende August 1901 . . 334
3. Justiz-Wesen: Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste; — Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunst 335
4. Handels- und Gewerbe-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen 338
5. Marine und Schiffahrt: Erscheinen der deutschen Ausgabe des neuen Internationalen Signalbuchs . 338
6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 338

1. Konsulat-Wesen.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Neapel beschäftigten Gerichtsassessor Dr. Krause ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Eheschließungen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Rehsche in Arensburg (Rußland) ist gestorben.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats August 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monat August 1901 ℳ	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc. ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) ℳ	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr − weniger ℳ
1.	2	3.	4.	5	6
Zölle	217 258 624	9 087 911	208 170 713	200 922 124	+ 7 248 589
Tabacksteuer	4 572 727	46 373	4 526 354	4 495 541	+ 30 813
Zuckersteuer und Zuschlag	63 214 018	21 114 235	42 099 783	51 050 851	− 8 951 068
Salzsteuer	18 228 491	6 459	18 222 032	18 172 250	+ 49 782
Maischbottichsteuer	7 754 690	7 445 488	309 202	893 400	− 584 198
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	53 494 170	192 244	53 301 926	52 504 908	+ 797 018
Brennsteuer	2 022 650	2 475 277	− 452 627	− 2 581	− 450 046
Brausteuer	14 796 714	32 215	14 764 499	14 401 428	+ 363 071
Uebergangsabgabe von Bier	1 546 682	—	1 546 682	1 694 056	− 147 374
Summe	382 888 766	40 400 202	342 488 564	344 131 977	− 1 643 413
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	6 339 527	—	6 339 527	13 396 538	− 7 057 011
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	5 618 435	20 728	5 597 707	5 821 322	− 223 615
c) Loose zu:					
Privatlotterien	2 664 532	—	2 664 532	2 142 504	+ 522 028
Staatslotterien	10 878 554	—	10 878 554	6 286 098	+ 4 592 456
d) Schiffsfrachturkunden	313 786	—	313 786	159 712	+ 154 074
Spielkartenstempel	—	—	495 978	514 386	− 18 408
Wechselstempelsteuer	—	—	5 456 324	5 313 765	+ 142 559
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	167 134 031	158 135 679	+ 8 998 352
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	36 911 000	39 119 000*)	− 2 208 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 478 619 ℳ. höher

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen ꝛc. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat August			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats August		
	1901 ℳ	1900 ℳ	Mithin 1901 + mehr − weniger ℳ.	1901 ℳ	1900 ℳ	Mithin 1901 + mehr − weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	36 129 646	36 528 514	− 398 868	188 513 402	185 362 709	+ 3 150 693
Tabacksteuer	893 018	826 664	+ 66 354	4 420 800	4 317 721	+ 103 079
Zuckersteuer und Zuschlag	8 131 839	9 162 023	− 1 030 184	39 009 566	47 679 064	− 8 669 498
Salzsteuer	3 522 706	3 783 172	− 260 466	18 456 413	19 059 216	− 602 803
Maischbottichsteuer	− 532 795	− 158 853	− 373 942	3 720 874	5 250 452	− 1 529 578
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	10 274 826	9 469 425	+ 805 401	49 494 725	45 186 471	+ 4 308 254
Brennsteuer	− 451 319	− 328 294	− 123 025	− 452 627	− 2 581	− 450 046
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 592 417	2 542 332	+ 50 085	13 860 740	13 678 234	+ 182 506
Summe	60 560 338	61 824 983	− 1 264 645	317 023 893	320 531 286	− 3 507 393
Spielkartenstempel	96 973	102 369	− 5 396	628 403	633 306	− 4 903

Digitized by Google

3. Justiz-Wesen.

Bestimmungen

über die Führung der Eintragsrolle für Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste.

§. 1.

Für die im §. 31 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S 227) und im §. 9 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 4) vorgesehenen Eintragungen des Namens des Urhebers wird eine gemeinsame Eintragsrolle bei dem Stadtrathe zu Leipzig geführt.

§. 2.

Der Antrag auf eine Eintragung ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Stadtrathe zu Leipzig zu stellen. In dem Antrag ist außer dem Namen des Urhebers und der Bezeichnung des Werkes anzugeben, wann und in welcher Form die erste Veröffentlichung des Werkes erfolgt ist.

Der Vorlegung des Werkes selbst bedarf es nicht.

§. 3.

Die Eintragsrolle wird als Fortsetzung der bisherigen Eintragsrolle Abtheilung A (Bestimmungen vom 29. Februar 1876, Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 119) in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem anliegenden Formular 1 geführt. Das eine Exemplar wird unter sicherem Verschlusse gehalten, das zweite Exemplar zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

In der ersten Spalte der Eintragsrolle ist die laufende Nummer der Eintragung zu vermerken. Die erste Eintragung erfolgt unter der Nummer, welche auf die letzte laufende Nummer in der bisherigen Eintragsrolle Abtheilung A folgt.

In der zweiten Spalte ist der Tag der Anmeldung einzutragen.

In der dritten Spalte sind einzutragen:

der angemeldete Name des Urhebers, das Werk unter Angabe des Titels oder einer sonstigen Bezeichnung, der Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung des Werkes sowie die Form, in welcher diese erfolgt ist.

§. 4.

Die eingehenden Anträge sowie die erlassenen Verfügungen werden in einem Aktenstücke vereinigt.

Zu der Eintragsrolle wird das alphabetische Register (§. 4 der Instruktion vom 7. Dezember 1870, Central-Blatt für das Deutsche Reich 1876 S. 120) in der bisherigen Weise fortgeführt.

§. 5.

Der zum Nachweise der Eintragung dienende Eintragsschein wird dem Antragsteller nur auf besonderes Verlangen ertheilt. Er ist nach dem Formular 2 auszufertigen.

§. 6.

Die Ausfertigungen der Eintragsscheine und sonstiger auf die Eintragung bezüglichen Verfügungen erhalten die Unterschrift:

Der Stadtrath zu Leipzig.

§. 7.

Die Erhebung der für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle zu entrichtenden Gebühr von 1,50 ℳ steht dem Stadtrathe zu Leipzig zu. Die Gebühren sind von dem Antragsteller im voraus zu zahlen.

§. 8.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die Instruktion über die Führung der Eintragsrolle vom 7. Dezember 1870 und die Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste vom 29. Februar 1876 (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1876 S. 119, 120) außer Kraft.

Berlin, den 13. September 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Nieberding.

Anlage 1.

Eintragsrolle.

Laufende Nr.	Tag der Anmeldung.	Gegenstand der Eintragung.

Anlage 2.

Eintragsschein.

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß in der Eintragsrolle zu Leipzig Nr. folgende Eintragung bewirkt worden ist:

(Einzurücken der Wortlaut der Eintragung aus der dritten Spalte.)

Tag der Anmeldung:

Leipzig, den

(Unterschrift.)

Bestimmungen
über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunst.

Auf Grund des §. 49 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) wird bestimmt:

§. 1.

Für Werke der Literatur und für Werke der Tonkunst werden gesonderte Sachverständigen-Kammern gebildet. In keinem Bundesstaate soll von solchen Kammern mehr als je eine bestehen.

§. 2.

Jede Kammer besteht aus sieben Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.

§. 3.

Die einer Kammer angehörenden Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von der Landes-Centralbehörde ernannt. Diese ernennt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

Die Sachverständigen werden gerichtlich beeidigt.

§. 4.

Auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Kammern ein Gutachten nur abzugeben, wenn

1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. die Akten und die zu vergleichenden Gegenstände übersandt werden.

§. 5.

Der Vorsitzende der Kammer bestellt, sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens an ihn gelangt ist, nach seinem Ermessen einen oder zwei Berichterstatter. Diese legen dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache vor. Die Beschlußfassung der Kammer erfolgt auf Grund mündlicher Berathung in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 6.

An jedem Beschlusse müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden Theil nehmen. Mehr als sieben Sachverständige dürfen an dem Beschlusse nicht Theil nehmen.

§. 7.

Die beschlossenen Gutachten werden ausgefertigt, von den Sachverständigen, die an dem Beschlusse Theil genommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel der Kammer versehen.

§. 8.

Die Kammer ist befugt, Gebühren für das Gutachten im Betrage von dreißig bis dreihundert Mark zu erheben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde der Kammer sofort nach Eingang des Gutachtens kostenfrei zu übersenden.

§. 9.

Anträge, durch welche eine Kammer gemäß §. 49 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 als Schiedsrichter angerufen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge finden die Vorschriften der §§. 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 13. September 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Nieberding.

---

4. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen.
Vom 17. September 1901.

Das unter dem 27. April 1898 veröffentlichte Gesammtverzeichniß derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Einfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach den an der internationalen Reblauskonvention betheiligten Staaten erfolgen darf (Central-Blatt S. 240), wird unter 6 (Oesterreich-Ungarn, a die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder) dahin abgeändert, daß die K. K. Hauptzollämter Cervignano, Dziediß und Olmüß (letzteres jedoch nur für die mit der Post eingehenden Sendungen) hinzutreten.

Berlin, den 17. September 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

5. Marine und Schiffahrt.

Die vom Reichsamte des Innern veranstaltete deutsche Ausgabe des neuen Internationalen Signalbuchs ist im Verlage von Georg Reimer in Berlin soeben erschienen und im Buchhandel zum Preise von 21 ℳ für das gebundene Exemplar zu beziehen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 15,75 ℳ für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Anton Schladowski, auch Dombrowski, Barbier,	geboren am 10. Juni 1866 zu Kamionna, Gouvernement Lomsha, Rußland, ortsangehörig zu Jachranka, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl (7 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. Juni 1894),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	3. Mai d. J.
2.	Itzig Signalowicz, Handelsmann,	geboren am 20. Mai 1866 zu Kalwarya, Gouvernement Suwalki, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Bandendiebstahl, intellektuelle Urkundenfälschung und Führung eines falschen Namens (5 Jahre 3 Monate Zuchthaus und 3 Wochen Haft, laut Erkenntniß vom 26. Juni 1896),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	24. Juni d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

3.	Franz Frank, Kutscher,	geboren am 24. oder 29. Januar 1869 zu Sandl, Bezirk Freistadt, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Oberleutensdorf, Bezirk Brüx, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	11. Juli d. J.
4.	Moses Goldberg, Seiler,	geboren am 15. August 1868 zu Konsk, Gouvernement Radom, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Hausfriedensbruch, Beleidigung und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	25. Mai d. J.
5.	Anton Hofmann, Arbeiter,	geboren am 27. September 1867 zu Muschau, Bezirk Nikolsburg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	3. September d. J.
6.	Wilhelm Keller, Schlosser,	geboren am 6. Juli 1837 zu Embrach oder Bülach, Kanton Zürich, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. September d. J.
7.	Mazur Klenta, Arbeiter,	geboren im Jahre 1876 zu Krzadka, Bezirk Kolbuszow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	22. Juli d. J.
8.	Karoline Lagrin, geborene Weinlich, Zigeunerin,	angeblich 23 Jahre alt, aus Ober-preschkau, Bezirk Tetschen, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. August d. J.
9.	Stephan Mlynkowski, Techniker,	geboren am 17. Oktober 1845 zu Konienpol, Rußland, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	30. August d. J.
10.	Sarah Schwarz, Kellnerin, ledig,	geboren am 21. November 1880 zu Bornheim-Brenig, Regierungsbezirk Cöln, ortsangehörig zu Chlistau, Bezirk Klattau, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. September d. J.
11.	Johann Swoboda, Mützenmacher,	geboren am 7. April 1847 zu Prelouc, Bezirk Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	3. September d. J.
12.	Karl Wihnalek, Arbeiter,	geboren am 1. November 1832 zu Recore, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	4. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 27. September 1901.	№ 41.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Ableben eines Konsuls . . . . Seite 341
2. **Marine und Schiffahrt:** Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal 342, 345
3. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Bekanntmachung. Bestimmungen über die Benutzung der Fernsprechverbindungsleitungen zur Nachtzeit 342
4. **Militär-Wesen:** Aenderung des Verzeichnisses derjenigen Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an die Stelle der englischen Sprache treten darf 343
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 343

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Paul Tiede zum Konsul in Puerto Cabello (Venezuela) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Felix Ramon Leon zum Konsul in Cajamarca (Peru) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Schmidt in Jerusalem ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Konsul Adolph Osterloh in Richmond (Virginia) ist gestorben.

---

2. Marine und Schiffahrt.

Beilage. Zur Regelung des Verkehrs auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal ist von dem Kaiserlichen Kanalamt in Kiel unter Aufhebung der Betriebsordnung vom 12. November 1898 (Central-Blatt für 1899 S. 57 ff.) die in der Beilage abgedruckte Betriebsordnung vom 29. Juli 1901 erlassen.

---

3. Post- und Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung.

Bestimmungen über die Benutzung der Fernsprechverbindungsleitungen zur Nachtzeit.

1. Die Fernsprechverbindungen zwischen Orten, in welchen Nacht-Fernsprechdienst abgehalten wird, können von den Fernsprech-Theilnehmern in der Zeit von 9 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Vormittags im Sommer und bis 8 Uhr Vormittags im Winter sowohl zu Einzelgesprächen als auch zu Gesprächen im Abonnement benutzt werden.

2. Gewöhnliche und dringende Einzelgespräche sind unter denselben Bedingungen, wie am Tage zulässig. Sie können indeß nur zu den durch Abonnements nicht belegten Zeiten abgewickelt werden.

3. Abonnementsgespräche sind für solche Gesprächsverbindungen zulässig, welche täglich zwischen denselben Theilnehmern zu denselben Zeiten hergestellt werden.

Jedes Abonnement umfaßt mindestens die Dauer eines Monats. Es kann jederzeit beginnen, aber die Monatsdauer wird stets vom folgenden 1. oder 16. des Monats gerechnet. Für die Zeit bis zum Beginne des Monatsabonnements ist der antheilige Betrag der Monatsabonnementsgebühr mit der ersten Monatsgebühr zu entrichten. Die Lösung des Abonnements findet nur statt mit Ablauf des 15. oder zu Ende eines Monats.

Für Abonnementsgespräche ist die Hälfte der Gebühren gleich langer gewöhnlicher Tagesgespräche zu entrichten. Die Gebühr ist im voraus fällig. Bei Berechnung des Monatsbetrags wird der Monat zu 30 Tagen berechnet.

Eine Erstattung von Gebühren für nicht benutzte Gesprächsverbindungen erfolgt nicht. Ist indeß die Gesprächszeit nicht oder nicht völlig ausgenutzt worden, weil der Betrieb gestört war, so wird dem Theilnehmer, wenn möglich, in derselben Nacht ein Ausgleich geboten. Ist wegen Störung des Betriebs das Gespräch überhaupt nicht zu Stande gekommen, und hat ein Ausgleich nicht erfolgen können, so wird auf Antrag des Theilnehmers ein Dreißigstel der Monatsgebühr für das Gespräch zurückgezahlt.

4. Der Antrag auf Ueberlassung eines Abonnements ist bei der Vermittelungsanstalt am Orte anzubringen, mit welcher auch die Zeit der Abonnementsgespräche im voraus vereinbart wird.

Die Mindestdauer eines Gesprächs beträgt 6, die Höchstdauer 12 Minuten.

5. Abonnementsgespräche dürfen nur in Angelegenheiten des Theilnehmers oder der zu seinem Hausstand oder Geschäfte gehörigen Personen geführt werden.

Berlin, den 19. September 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

---

4. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Das unter dem 11. Juni d. J. veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an die Stelle der englischen Sprache treten darf (Central-Blatt S. 190), wird dahin abgeändert, daß die Königlich preußischen Prüfungskommissionen zu Merseburg, Erfurt und Lüneburg fortfallen, während die Königlich preußische Prüfungskommission zu Gumbinnen hinzutritt.

Berlin, den 26. September 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Friedrich Gerha, Schlosser,	geboren am 16. Januar 1856 zu Kecskemet, Komitat Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfaffenhofen,	2. September d. J.
2.	Lui Tepra, Müller,	geboren am 15. Juni 1869 zu Bukarest, rumänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	7. September d. J.
3.	Joseph Förster, Maurer,	geboren am 7. Februar 1846 zu Petersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Arnsberg,	13. September d. J.
4.	Andreas Kaluzny, Arbeiter,	geboren am 14. November 1881 zu Tronzen, Gouvernement Kalisch, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	8. September d. J.
5.	Joseph Leitner, Bäcker,	geboren am 18. August 1868 zu Bilek, Kreis Mostar, Bosnien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Würzburg, Bayern,	23. August d. J.
6.	Hugo Naudnitz, Comptorist,	geboren am 15. März 1882 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug, Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	5. September d. J.
7.	Siegmund Zinnecker, Handelsmann und Tagelöhner,	geboren am 4. Februar 1881 zu Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	6. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Beilage

zu

№ 41 des Central-Blattes für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 27. September 1901.

Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm- (Nord-Ostsee-) Kanal.*)

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder Schiffsführer, der den Kanal befährt, muß einen auf Verlangen ihm auszuhändigenden Abdruck dieser Betriebsordnung, **die auch für das Rechtsverhältniß zwischen der Kanalverwaltung und ihm bezw. seinem Rheder maßgebend ist,** an Bord haben und ist für die genaue Befolgung ihrer Vorschriften sowie derjenigen des in Anlage 7 beigefügten Zollregulativs für den Kaiser Wilhelm-Kanal durch die gesammte Besatzung seines Fahrzeugs verantwortlich. s. Centr.-Blatt 1895 S. 279 ff.

Das Deutsche Reich übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Ersatzleistung für Schäden, welche die Schiffe im Kanal, auf den beiderseitigen Rheden oder in den Vorhäfen oder auf den am Kanal liegenden Schiffsliegeplätzen erleiden, selbst wenn ein Verschulden der Kanallootsen oder anderer Angestellter der Kanalverwaltung dabei in Frage kommt.

Für die Rechtsstreitigkeiten, welche aus Anlaß der Fahrt durch den Kanal zwischen der Kanalverwaltung und dem Schiffer, dem Rheder oder sonstigen am Schiffe Betheiligten anhängig werden, ist, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand im Inlande begründet ist, das Landgericht in Kiel in erster Instanz zuständig.

§. 2.

Der Kanal darf von Schiffen aller Nationen nach Zahlung der in dem dieser Betriebsordnung beigefügten Tarif festgesetzten Abgaben — bezw. nach Lösung eines Passirscheins (s. Anlage 2 Abschnitt II) — bei Tag und bei Nacht befahren werden, sofern folgende Dimensionen nicht überschritten werden:

Tiefgang: 8 Meter . . .	= *26,24* Fuß		englisches Maß
größte Breite: 20 Meter .	= *65,6* „		
Länge: 135 Meter . . .	= *443* „		
Mastenhöhe: 40 Meter über der Wasserlinie.	= *131,2* „		

Fremde Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge dürfen in den Kanal nur nach vorgängiger, auf diplomatischem Wege zu erwirkender Genehmigung einlaufen.

§. 3.

Die Kanalverwaltung behält sich vor,

a) offene oder nicht voll gedeckte Fahrzeuge, wenn sie nicht mindestens 0,50 m Freibord haben,

---

*) Die den Kanalpolizeibezirk ꝛc. betreffenden „Vorbemerkungen“ sind hier nicht mit abgedruckt.

b) Schiffe, die eine Decklast führen, welche ihre Stabilität oder Manövrirfähigkeit erheblich beeinträchtigt,

c) Schiffe, deren mangelhafte Manövrirfähigkeit im Kanal erfahrungsmäßig oder nach vorgenommener Probe feststeht, oder die in Bezug auf ihr Schiffspersonal zu Bedenken Anlaß geben,

ganz zurückzuweisen oder ihre Zulassung zur Kanalfahrt von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen (vergl. auch §. 5).

§. 4.

Bagger, Kastenschuten und andere von der gebräuchlichen Schiffsform abweichende schwimmende Gefäße oder Maschinen dürfen nur mit besonderer, für jeden einzelnen Fall nachzusuchender Genehmigung des Kaiserlichen Kanalamts und unter genauer Beobachtung der von diesem festzusetzenden Bedingungen und Vorschriften durch den Kanal geführt werden, Flöße unter keiner Bedingung.

§. 5.

Dampfer haben regelmäßig beim Durchfahren des Kanals ihre eigene Maschinenkraft zu benutzen, jedoch bleibt der Betriebsleitung (Betriebsdirektor, Hafenkapitäne) das Recht vorbehalten, in besonderen Fällen, namentlich, wenn die eigene Geschwindigkeit eines Dampfers im Kanal nicht 8 km in der Stunde erreicht, sein Durchschleppen anzuordnen oder einen oder mehrere Begleitdampfer zur event. Hülfeleistung mitzugeben, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu entrichten sind.

Was hier, wie überhaupt in dieser Betriebsordnung für Dampfer angeordnet ist, gilt ebenso für alle durch Maschinen bewegten Fahrzeuge, mögen jene durch Elektrizität, Benzin, Petroleum oder sonstwie getrieben werden.

§. 6.

Segelschiffe, welche

a) den ganzen Kanal durchfahren wollen, ohne Ansehung ihrer Größe,

b) nach Orten am Kanal oder den mit ihm in Verbindung stehenden Wasserstraßen fahren oder daher kommen, und mehr als 35 Registertons Brutto-Raumgehalt haben,

unterliegen dem Schleppzwange.*)

§. 7.

Segelschiffe, die nicht geschleppt werden, dürfen sich nur bei mehr als halbem Winde der Segel bedienen, anderenfalls müssen sie treideln. **Allen Dampfern müssen sie, und zwar stets nach Steuerbord ausweichen.**

Das Segeln bei Nacht**) und bei unsichtigem Wetter, sowie das Kreuzen im Kanal wie im Fahrwasser der Kanalrheden ist verboten, Treideln nur erlaubt, soweit es durch Menschenkraft möglich ist.

§. 8.

Alle den Kanal befahrenden Schiffe, soweit sie nicht durch §. 9 besonders davon befreit sind, sind dem Lootsenzwang unterworfen.

Ob geschleppte Schiffe außer dem Führer des Schleppdampfers oder dem auf diesem befindlichen Lootsen noch besondere Lootsen haben müssen, entscheidet die Kanalverwaltung.

§. 9.

Befreit vom Lootsenzwange sind nur diejenigen Segelschiffe, welche dem Schleppzwange nicht unterliegen, sowie kleine offene oder halbgedeckte Dampf- und Motorboote und Ruderboote; jedoch ist der Betriebsdirektor befugt, weitere Befreiungen widerruflich eintreten zu lassen.

Die Führer der vom Lootsenzwange befreiten Fahrzeuge haben allen ihnen begegnenden oder sie überholenden größeren Fahrzeugen und Schleppzügen ohne besondere Aufforderung rechtzeitig und soweit irgend möglich auszuweichen, auch den an sie ergehenden Anweisungen der Kanalpolizeibeamten, insonderheit der Kanalmeister und Lootsen pünktlich und unbedingt Folge zu leisten.

*) Die besonderen Vorschriften über das Schleppen von Fahrzeugen durch den Kanal s. unter Abschnitt VIII §§. 46—60.

**) Unter „Nacht" im Sinne dieser Betriebsordnung ist die Zeit zu verstehen, während deren die Kanalbeleuchtung im Betrieb ist, unter „Tag" die übrige Zeit.

§. 10.

Kanallootsen-Stationen sind vorhanden:

1. in Brunsbüttel } in unmittelbarer Nähe der Kanalmündungen,
2. in Holtenau }
3. bei Rübbel (km 57,2), wo für die den ganzen Kanal durchfahrenden Schiffe der Regel nach Lootsenwechsel eintritt.

Die Kanallootsen kommen in der Regel an Bord:

1. bei Brunsbüttel auf der Elbe außerhalb der Kanalrhede,
2. bei Holtenau zwischen dem Leuchtthurme bei Friedrichsort und der Kanalmündung, bezw. bei aus Kiel kommenden Fahrzeugen auf der Holtenauer Rhede.

§. 11.

Ein Schiff, welches einen Kanallootsen wünscht, hat möglichst zeitig bei Tage am Vortopp die nationale Lootsenflagge mit dem Antwort-Wimpel des Internationalen Signalbuchs darunter zu heißen; bei Nacht sind zwei weiße Laternen neben einander mindestens 1 m von einander entfernt am Bug zu zeigen. Gegensignale als „Verstanden“ werden von der Lootsenstation bei Holtenau überhaupt **nicht** gemacht, von der bei Brunsbüttel nur bei Nacht das Signal Nr. 40 gegeben, welches wieder gelöscht wird, sobald der Lootse zur Besetzung des Schiffes unterwegs ist. Können aus irgend einem Grunde Lootsen nicht an Bord geschickt werden, so werden von den Lootsenstationen an beiden Kanalmündungen:

a) bei Tage der Wimpel D des Internationalen Signalbuchs unter der Reichsdienstflagge,
b) bei Nacht drei rothe Laternen unter einander

gezeigt.

Die Lootsenfahrzeuge bezeichnen, wenn sie auf Rhede sind, ihre Lage durch Abbrennen von Flackerfeuern in Zwischenräumen von mindestens 15 Minuten.

§. 12.

Lootspflichtige Schiffe, die

a) aus der Untereider kommend, in den Kanal gehen, können ihre Kanallootsen schon bei dem Lootsenhause zu Rübbel an Bord nehmen, jedoch fährt der Lootse bis zum Eintritt in das Kanalgebiet bei km 65 nur als Passagier mit;
b) von Orten an der Kieler Föhrde aus in den Kanal gehen, können ihre Kanallootsen schon vor ihrer Abfahrt erhalten, wenn sie diesen Wunsch rechtzeitig unter genauer Angabe von Ort und Zeit der Abfahrt dem Hafenkapitän zu Holtenau mittheilen und entweder selbst den Lootsen von der Lootsenstation zu Holtenau abholen, oder sich verpflichten, die durch seine Beförderung an Bord entstehenden baaren Auslagen dem Lootsen zu erstatten;
c) von einem am Kanal oder bei Rendsburg belegenen Schiffsliegeplatz aus ihre Fahrt durch den Kanal antreten wollen, haben die Gestellung des Kanallootsen unter genauer Angabe von Ort und Zeit der Abfahrt bei der nächstgelegenen Lootsenstation zu beantragen.*)

Den Lootsen ist gleich bei ihrer Ankunft an Bord das vorgeschriebene Wegegeld (s. Anlage 2 Abschnitt I Nr. III) zu entrichten.

Auf das gleiche Wegegeld haben diejenigen Lootsen Anspruch, die von einem Schiffe, das seine Fahrt an einem der unter c bezeichneten Plätze beendigt oder bei km 65 den Kanal verläßt, dort abgesetzt werden.

Die Lootsen sind verpflichtet, für die so empfangenen Beträge auf Verlangen Quittung zu leisten.

§. 13.

Alsbald nach Anbordkommen des Lootsen hat ihn der Schiffsführer von etwaigen besonderen Manövrireigenschaften seines Schiffes rechtzeitig zu unterrichten sowie ihm alle etwa weiter gewünschte Auskunft über sein Schiff, dessen Besatzung, Ladung u. s. w. eingehend zu ertheilen.

---

*) Dieser Antrag kann von der nächstgelegenen Fernsprechstelle der Kanalverwaltung aus kostenlos übermittelt werden.

§. 14.

Der Kanallootse übernimmt mit Antritt seines Dienstes an Bord die verantwortliche Führung des Schiffes durch den Kanal und übt außerdem die zollamtliche und innerhalb der ihm ertheilten Befugnisse die polizeiliche Aufsicht auf dem Schiffe aus.

Allen von ihm in Ausübung der vorstehend bezeichneten dienstlichen Thätigkeit getroffenen Anordnungen hat der Schiffsführer wie jeder einzelne Mann der Besatzung unbedingt Folge zu leisten; der Schiffsführer hat die Besatzung mit entsprechender Anweisung zu versehen und ist für deren Befolgung verantwortlich.

§. 15.

Auf Verlangen des Lootsen hat der Schiffsführer oder ein geeigneter Vertreter (Steuermann, Schiffsoffizier) auf der Kommandobrücke sich aufzuhalten und ihn bei Ausübung seines Dienstes (z. B. durch Bedienung des Maschinentelegraphen, besondere Beaufsichtigung des Rudersmanns u. s. w.) zu unterstützen.

§. 16.

Den mit der Führung oder Bewachung eines Schiffes betrauten Kanallootsen ist während ihres dienstlichen Aufenthalts an Bord auf ihr Verlangen unentgeltliche Theilnahme an den regelmäßigen Mahlzeiten des Schiffsführers sowie im Bedarfsfalle angemessene reinliche Unterkunft und Schlafstätte an Bord zu gewähren. Ist zu letzterem der Schiffsführer nicht im Stande, so hat er dem Lootsen, der eine Schlafstelle an Land sich suchen muß, eine Entschädigung von 1,50 *M.* zu zahlen.

Alle den Kanal befahrenden Schiffe sind verpflichtet, Kanallootsen auf ihr Verlangen mitzunehmen und ihnen gegen eine vom Lootsen direkt zu zahlende Vergütung von

15 Pf. für das Frühstück,
40 = = = Mittagessen,
25 = = = Abendbrot

die Theilnahme an den oben bezeichneten Mahlzeiten sowie im Bedarfsfalle reinliche Unterkunft und Schlafstätte an Bord — diese unentgeltlich — zu gewähren.

Den höheren Beamten des Kanalamts steht das Recht zu, auf jedem den Kanal passirenden Schiffe sich einzuschiffen, ihnen ist auf Verlangen ihrem Stande entsprechende Verpflegung und Unterkunft zu angemessenen bezw. üblichen Preisen zu gewähren.

Abschnitt II.

Vorbereitung für die Kanalfahrt.

§. 17.

Jeder Schiffer, welcher den Kanal befahren will, hat das für die Kanalfahrt bestimmte Anmeldeformular nach dem vorgeschriebenen Muster (vergl. Anlage 2 Abschnitt II) in zweifacher Ausfertigung wahrheitsgetreu auszufüllen und dieses sowie den Meßbrief und sonstige, für die Berechnung der Kanalabgaben maßgebende Schiffspapiere zur Abgabe an der Eintrittsmündung bereit zu halten, sofern es nicht durch einen Bevollmächtigten vom Lande aus geschieht.*)

§. 18.

Die Zollzeichen (Flagge und Leuchte gemäß §§. 2 und 5 des Zollregulativs) sind bereit zu halten, außerdem bei Weichenschiffen (s. §. 28) eine grüne Kugellaterne; gegebenen Falles ist der Lootse zu benachrichtigen, daß sie von der Kanalverwaltung ermiethet werden sollen.**)

---

*) Das Formular erhält der Schiffsführer unentgeltlich vom Lootsen, der ihm auch bei der sachgemäßen Ausfüllung zur Hand zu gehen bezw. diese zu prüfen hat.

**) Die Miethe beträgt für die Zollzeichen 2 *M.*, für die grüne Laterne 1 *M.* für jede Fahrt. Die Zollzeichen und die Laternen sind beim Schleusenmeister der Ausgangsschleuse abzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust der gemietheten Gegenstände ist in dem von der Kanalverwaltung festzusetzenden Betrag Entschädigung zu leisten.

§. 19.

Segelschiffe haben sämmtliche Segel festzumachen, die Raaen über Backbord scharf anzubrassen, den Klüverbaum einzunehmen, eine genügend starke Schlepptrosse bereit zu legen und sich überhaupt klar zum Eingeschlepptwerden zu machen.

§. 20.

Im Uebrigen sind folgende Vorbereitungen zu treffen:

1. Schiffe von mehr als 50 Registertons Brutto-Raumgehalt müssen einen Bug- und einen genügend starken Heckanker zum Fallen bereit halten (vergl. §. 22 Abs. 3 und §. 38);
2. sämmtliche Boote sind einzuschwingen bezw. aufzutoppen, mit Ausnahme eines, welches zum sofortigen Ausfahren von Leinen und zu Rettungszwecken bereit sein muß. Dieses ist entweder an der Steuerbordseite ausgeschwungen zu halten oder im Schlepp zu führen;
3. die Stängen sind zu streichen, wenn sie höher als 40 Meter über Wasser sind;
4. der Großtopp ist mit einer Flaggleine oder Jolle zum Heißen von Laternen und Ballsignalen zu versehen;
5. an beiden Seiten, vorn und achtern, sind für das Einlaufen und Durchschleusen Leinen mit aufgesteckten Wurfleinen sowie an den Schiffsseiten Fender bereit zu halten, welche jedoch nicht aus einem versinkbaren Material angefertigt sein und keine hervorstehenden Metallbeschlagtheile haben dürfen;
6. Dampfschiffe müssen ihre Dampffeuerspritze mit genügenden Schlauchlängen zum sofortigen Gebrauche bei etwa ausbrechendem Feuer bereit halten;
7. Geladene Geschütze sind zu entladen;
8. die Dampfpfeife bezw. Sirene ist auf ihre sofortige Gebrauchsfähigkeit zu prüfen.

Zum sofortigen Gebrauche sind ferner bereit zu legen:

a) **bei Tagfahrten:**

zwei schwarze Bälle oder Körper, von je 65 cm Durchmesser, welche auf mindestens 2 m Entfernung mit einander verbunden sind;

b) **bei Nachtfahrten:**

zwei rothe Lichter, jedes von mindestens 25 cm Durchmesser, die ebenfalls auf mindestens 2 m Entfernung mit einander zu verbinden sind, ferner einige weiße Laternen. Sämmtliche Laternen sind so unterzubringen, daß sie von außenbords nicht gesehen werden können.

Abschnitt III.

Einlaufen und Durchschleusen.

§. 21.

Lootspflichtige Dampfer und alle Schleppzüge dürfen nur unter Leitung von Kanallootsen in den Kanalpolizeibezirk einlaufen, Segelfahrzeuge aller Art — abgesehen von Nothfällen — **ausschließlich im Schlepp von Dampfern der Kanalverwaltung.** Fahrzeuge, welche eingeschleppt werden wollen, haben dies durch Setzen der Nationalflagge in dem der Kanalmündung zugekehrten Want des Großmastes bezw. in der Mitte der entsprechenden Reeling anzuzeigen.

Müssen oder wollen sie auf der Rhede ankern, so darf dies nur auf einem der Ankerplätze geschehen.

Nicht lootspflichtige Dampfer dürfen nur einfahren, wenn durch Signal die Einfahrt freigegeben ist, und zwar ausschließlich im Fahrwasser der Rhede und in diejenige Schleuse, die durch Signal (Anlage 1 Nr. 6 und 7) bezeichnet ist; sie haben hierbei allen Anordnungen, die ihnen von Beamten der Kanalverwaltung ertheilt werden, unweigerlich nachzukommen. Größeren ebenfalls einfahrenden oder ausfahrenden Schiffen sowie Schleppzügen haben sie **unter allen Umständen** aus dem Wege zu gehen bezw. jene vorausfahren zu lassen.

§. 22.

Die Reihenfolge der Zulassung zur Einfahrt in den Kanal bestimmt sich im Allgemeinen nach der Zeit der Ankunft auf der Rhede; jedoch ist die Hafenbehörde berechtigt, davon abweichende Anordnungen zu treffen.

Zur Unterstützung beim Ein- und Auslaufen dienen Dampfer der Kanalverwaltung. Für diese Hülfsleistung werden besondere Gebühren nicht berechnet.

Während des Einlaufens in die Vorhäfen sind Bug- und Heckanker zu **besetzen** und **zum sofortigen Fallen** klar zu halten.

§. 23.

Für die Feststellung und Zahlung der Kanalabgaben und Schleppgebühren und die Kontrole darüber, wie behufs der zollamtlichen Abfertigung, hat jedes den Kanal befahrende Schiff auf Verlangen eines Kanalpolizeibeamten in den Endschleusen oder an einer von jenem zu bestimmenden Stelle festzumachen.

§. *23a.*

Die Ausfahrt aus der Schleusenkammer darf erst nach Aufforderung durch den dienstthabenden Schleusenmeister, muß dann aber auch sofort erfolgen. Die Schraube ist dabei ganz langsam angehen zu lassen und die Zahl der Umdrehungen erst ganz allmählich zu steigern.

Das Passiren einer beiderseits offen stehenden Schleusenkammer darf nur mit möglichst langsamer Fahrt erfolgen.

Abschnitt IV.

Fahrt durch den Kanal.

§. 24.

Bezüglich des Ausweichens, der Führung von Lichtern u. s. w. gelten die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See vom 9. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 203, 462), bezüglich der Lootsendampferfahrzeuge die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 215) **mit den aus dieser Betriebsordnung sich ergebenden Modifikationen** und der **Maßgabe**, daß das im Artikel 2 der Verordnung vom 9. Mai 1897 zugelassene zweite Topplicht während der Kanalfahrt im Großtopp geführt werden muß, wobei indeß von genauer Beachtung der zu *a* und *e* dieses Artikels vorgeschriebenen Höhenmaße abgesehen werden kann.

§. 25.

Die Fahrgeschwindigkeit **über den Grund** darf überall 15 km = 8,1 Seemeilen, bei Schiffen von mehr als 2000 Registertons Brutto und mehr als 5 m Tiefgang 12 km = 6,5 Seemeilen in der Stunde nicht überschreiten.

Auch **unter diese Maße** muß sie in den durch hohe Ufer bei gewundenem Fahrwasser unübersichtlichen Strecken, ferner auf Anordnung der Betriebsleitung (Betriebsdirektor, Hafenkapitäne) oder auf Verlangen des Lootsen entsprechend ermäßigt werden, wenn dieser nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von der gestatteten Fahrt Gefahren für die Kanalanlagen oder das Schiff befürchtet.

§. 26.

Außer den im §. 25 Satz 2 gedachten Fällen ist **rechtzeitig** die Fahrgeschwindigkeit zu vermindern, gegebenen Falles die Maschine zu stoppen für das Passiren von:

1. entgegenkommenden Schiffen,
2. Schiffen, welche festgemacht haben,
3. Baggern und beladenen Baggerprähmen,
4. mit Füllung der Bojen beschäftigten Gasprähmen, sowie bei der Taucherarbeit befindlichen Taucherprähmen (durch eine grüne Flagge kenntlich),
5. Strecken, welche durch die Signale Anlage 1 Nr. 35 kenntlich gemacht sind,
6. Fährbuchten, und zwar hier von den durch weißen Anstrich kenntlich gemachten Stangen der elektrischen Lichtleitung an bis zur Fährbucht selbst,

7. Weichenwärter-Stationen;
ferner:
8. beim Lootsenwechsel zu Rübbel,
9. auf Anruf der Zollwachtboote oder der die Zollkontrole ausübenden Beamten,
10. wenn von Kanalbeamten durch Schwenken einer rothen Flagge bei Tage, einer rothen Laterne bei Nacht das allgemeine Haltesignal (Nr. 35) gegeben wird,
11. wenn von einem Weichenwärter das Signal 25 oder 32 gegeben wird,
12. wenn und so lange bei einer Fähre das Signal Nr. 33 steht.

Für die Fälle zu 2—6 ist unter verminderter Geschwindigkeit eine solche Geschwindigkeit zu verstehen, die keinen schädlichen Wellenschlag oder Sog aufkommen läßt.

In den Strecken zwischen den beiderseitigen Vorsignalen der Dreh- und Pontonbrücken ist die Fahrgeschwindigkeit stets so weit zu ermäßigen, daß sie höchstens 4 Seemeilen in der Stunde gleichkommt.

§. 27.

Die Fahrt durch den Kanal ist ohne jeden, nicht durch zwingende Gründe gebotenen Aufenthalt bezw. nach Anweisung der Betriebsbeamten anzutreten und zu vollenden.

Die durch ungerechtfertigten Aufenthalt unmittelbar wie mittelbar entstehenden Kosten für Zollbewachung, längere Inanspruchnahme des Lootsen, des Schleppdampfers u. s. w. haben die Schiffsführer bezw. Rheder zu tragen (s. Tarif Anlage 2).

Die Kanalverwaltung ist insbesondere berechtigt, Fahrzeuge, die ohne triftigen Grund im Kanalgebiete sich aufhalten, hinausschleppen zu lassen und dafür die tarifmäßigen Schleppgebühren den Schiffsführern, bezw. Rhedern, aufzuerlegen.

Daraus, daß bei der Durchfahrt durch Festkommen des eigenen oder eines anderen Schiffes, durch Warten an den Drehbrücken oder in den Weichen oder durch andere Maßnahmen, welche im Interesse eines sicheren Verkehrs geboten sind, Verzögerungen eintreten, können keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz wegen Zeitversäumniß erhoben werden.

§. 28.

Sämmtliche Schiffe, welche den Kanal befahren, müssen bei Tage ihre Nationalflagge, bei Nacht außer den vorgeschriebenen Lichtern — soweit sie nicht unter Zollleuchte fahren — ein weißes Licht am Heck führen.

Bei Schleppzügen braucht das Hecklicht nur von dem letzten Schiffe geführt werden.

Schiffe, welche wegen ihrer Größe, ihres Tiefganges oder aus anderen Gründen nur in den Weichen, nachdem ihre Gegensegler oder sie selbst dort festgemacht haben, jene passiren oder von ihnen passirt werden dürfen („Weichenschiffe") führen:

a) bei Tage einen schwarzen Ball oder Körper von mindestens 1 m kleinstem Durchmesser
b) bei Nacht statt des zweiten weißen Topplichts (s. §. 24) ein grünes

} im Großtopp.

Bei Weichenschleppzügen hat der Schleppdampfer den Ball bezw. ein grünes Licht an Stelle des oberen weißen zu führen.

§. 29.

Es ist, falls nicht der Lootse aus besonderen Gründen ein Anderes anordnet, stets nach Steuerbord auszuweichen; kleinere Schiffe haben, soweit ihr Tiefgang es gestattet, den größeren und augenscheinlich tiefer gehenden die Mitte zu überlassen.

In Thätigkeit befindliche Bagger dürfen nur an der Seite passirt werden, welche durch Signal als „frei" bezeichnet ist. Kann ein solcher Bagger aus irgend einem Grunde ein Schiff nicht passiren lassen, so hat er das Signal Nr. 54 mit den durch seine baulichen Verhältnisse bedingten Modifikationen gut sichtbar zu heißen und bei Annäherung eines Schiffes kurze Töne mit der Dampfpfeife zu geben, bis das Hinderniß beseitigt ist.

§. 30.

Es muß stets gut Ausguck sowohl nach vorn wie nach hinten gehalten werden.

§. 31.

In den Ausweichestellen („Weichen") haben die Schiffe nach Vorschrift des §. 42 festzulegen, wenn für sie das Weichensignal auf „Halt" (Nr. 19—23, 26—30 bezw. 33) gestellt ist, und dürfen ihre Fahrt erst fortsetzen, wenn sie durch Signal (Nr. 24, 31) die Erlaubniß dazu erhalten.

Bei Nacht darf keine Weiche durchfahren werden, wenn nicht das Signal für freie Fahrt (Nr. 24 bezw. 31) steht. Ist Nachts beim Annähern an eine Weiche keinerlei Signal zu erkennen, so ist die Fahrt vor der Weiche zu ermäßigen bezw. zu stoppen und es sind mit der Dampfpfeife fortwährend kurze Töne zu geben, bis von der Weiche ein Signal gegeben wird, dem entsprechend dann zu verfahren ist.

§. 32.

Für das Passiren der **Eisenbahn-Drehbrücken** bei Osterrönfeld und Taterpfahl gelten folgende Vorschriften:

1. Zeigt das auf dem südlichen Kanalufer 600 Meter vor der Brücke aufgestellte **Vorsignal** bei der Annäherung eines Schiffes und mindestens noch zu der Zeit, wenn die Kommandobrücke des Schiffes den Signalmast passirt, die Stellung „freie Fahrt", so hat das Schiff seine Fahrt durch die Brückenpfeiler hindurch fortzusetzen und darf sich darin auch nicht beirren lassen, wenn es das auf dem südlichen Kanalufer, 150 Meter vor der Brücke aufgestellte Warnungssignal in Haltestellung finden sollte.

   Das Vorfinden der Stellung des Vorsignals „freie Fahrt" und die Absicht, durchzufahren, ist durch Signal mit der Dampfpfeife: ein langer (6 Sekunden) Ton, anzuzeigen.

2. Steht das Vorsignal bei der Annäherung des Schiffes auf „Halt" oder wird es auf „Halt" gestellt, noch ehe die Kommandobrücke des Schiffes am Signal vorbei ist, so ist mit der Dampfpfeife das Signal „Verstanden" durch zweimal drei kurze (1 Sekunde) Töne zu geben, die Fahrt einzustellen und event. an den Dalben vor dem Warnungssignale festzulegen, falls nicht inzwischen dieses auf „freie Fahrt" gestellt worden ist.

   Das Schiff darf sich erst wieder in Bewegung setzen, nachdem das Warnungssignal auf „freie Fahrt" gestellt ist.

§. 33.

Für das Passiren der **Straßendrehbrücke** bei Rendsburg und der **Pontonbrücke** bei Holtenau gelten folgende Vorschriften:

Bei der Annäherung an das auf dem südlichen Kanalufer, 900 Meter vor den Brücken, aufgestellte **Vorsignal** hat das Schiff durch drei lange (6 Sekunden) Töne mit der Dampfpfeife das Zeichen zum Oeffnen der Brücke zu geben.

Das Schiff hat zu stoppen und an den Dalben festzumachen, wenn vom Vorsignal-Wärter oder von der Brücke aus das allgemeine Haltesignal (Anlage 1 Nr. 35) gegeben wird, dessen Verstehen durch drei kurze Töne mit der Dampfpfeife anzuzeigen ist. Es darf die Fahrt erst wieder aufnehmen, wenn durch Winken mit einer **grünen** Flagge bezw. Laterne (Anlage 1 Nr. 36) die Aufforderung dazu ergeht.

Das im Absatz 1 erwähnte Signal haben auch diejenigen Dampfer zu geben, die vom Holtenauer Binnenhafen aus die Kanalfahrt nach Westen antreten wollen.

§. 34.

Ruderboote sowie die nach dem ersten Satze des §. 9 vom Lootsenzwange befreiten Fahrzeuge haben keinen Anspruch darauf, daß für sie die im §. 33 erwähnten Brücken besonders geöffnet werden, sie haben vielmehr zu halten und gegebenen Falles an den Dalben vor der Brücke — event. nach Anordnung des Brückenmaschinisten bezw. des Brückenmeisters — festzumachen und abzuwarten, bis ihnen durch Winken mit einer grünen Flagge von dem ihnen zugekehrten Brückenende aus die Erlaubniß zum Durchfahren ertheilt wird.

§. 35.

Fahrzeuge, deren Höhe das Passiren der **geschlossenen** Drehbrücken gestattet, sind an vorstehende Bestimmungen (§§. 32 bis 34) nicht gebunden.

§. 36.

Für das **Ueberholen vorausfahrender Schiffe** gelten folgende Vorschriften:

1. Derjenige, der seinen bisherigen Vordermann überholen will, hat diesem seine Absicht durch vier kurze Töne mit der Dampfpfeife anzuzeigen.
2. Auf dieses Signal haben
   a) getreidelte und segelnde Fahrzeuge möglichst weit nach Steuerbord auszuscheeren;
   b) Schleppzüge, wenn sie das Vorbeifahren ihres bisherigen Hintermanns im gewöhnlichen Kanalprofil ohne Gefahr für beide Theile zulassen zu können meinen, ebenfalls möglichst weit nach Steuerbord (nur auf besondere Anordnung des Lootsen nach Backbord) auszuscheeren, geeigneten Falles an den Pollern am Ufer festzumachen und jenem durch drei Töne — lang-kurz-lang — anzuzeigen, daß er nun vorbeifahren kann; anderenfalls aber fünf kurze Töne mit der Dampfpfeife zu geben, ihre Fahrt bis zur nächsten Ausweiche fortzusetzen, dort unter möglichster Verminderung der Fahrgeschwindigkeit nach Steuerbord auszuscheeren bezw. zu stoppen und festzumachen und durch drei Töne — lang-kurz-lang — mit der Dampfpfeife anzuzeigen, daß nunmehr vorbeigefahren werden darf.
3. Einzelfahrende Dampfer dürfen von anderen, wenn diese einen größeren Tiefgang als 2 m haben, in Fahrt nur in den Weichen überholt werden, nachdem die oben zu 1 und 2b am Ende bezeichneten Signale gewechselt sind, aber auch hier nicht, wenn der vorausfahrende Dampfer durch 5 kurze Töne zu erkennen giebt, daß er das Vorbeifahren nicht gestatten kann.
4. Auf dieselben Stellen ist das Ueberholen von Schleppzügen durch andere Schleppzüge oder durch Weichenschiffe (s. §. 28) beschränkt.
5. In allen Fällen hat das überholende Schiff beim Vorbeifahren die Fahrgeschwindigkeit so weit zu vermindern, daß kein schädlicher Sog entstehen kann; auch die zu überholenden Schiffe bezw. Schleppzüge haben ihre Fahrt nach Möglichkeit zu vermindern.

   Nicht tiefer als 2 m gehende Fahrzeuge der Kanalverwaltung und zur Zollaufsicht auf dem Kanal dienende Fahrzeuge sind an vorstehende Bestimmungen nicht gebunden und **müssen stets**, wenn sie die Absicht des Ueberholens durch das oben zu 1 bezeichnete Signal zu erkennen geben, vorbeigelassen werden; das Schiff, das überholt wird, hat nach Möglichkeit nach Steuerbord auszuweichen und seine Fahrt zu mindern.
6. Im Allgemeinen ist ein Ueberholen nur dort gestattet, wo ein die gefahrlose Ausführung des Manövers gewährleistender freier Blick nach vorn vorhanden ist und etwaige Gegensegler noch soweit entfernt sind, daß der Ueberholende sicher ist, bis zum Begegnen mit jenen sein Manöver vollständig beendet und den im §. 39 vorgeschriebenen Abstand von dem überholten Schiffe erreicht zu haben. **In den 1000 m Kurven darf eine Ueberholung überhaupt nicht stattfinden.**
7. *Auf Ruderboote und kleine offene oder halbgedeckte Dampf- oder Motorboote sowie segelnde Fahrzeuge finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung. (S. §. 9 Abs. 2.)*

§. 36a.

Ein im Kanal festsitzendes Schiff darf von einem anderen nur passirt werden, nachdem auf das diese Absicht des letzteren zu erkennen gebende Signal mit der Dampfpfeife von jenem die Erlaubniß dazu durch drei Töne mit der Dampfpfeife (lang-kurz-lang) ertheilt worden ist. Antwortet das festsitzende Schiff mit fünf kurzen Tönen, so darf es nicht passirt werden. Hat es aber die Erlaubniß zum Passiren ertheilt, so ist es verpflichtet, für die Dauer des Vorbeifahrens des anderen Schiffes alle Manöver einzustellen, die das Vorbeikommen erschweren könnten.

§. 37.

Außer den in den §§. 31, 32, 33, 36, 36a und 45 vorgeschriebenen Signalen mit der Dampfpfeife sind solche zu geben:

1. bei Nebel und unsichtigem Wetter in Zwischenräumen von je einer Minute;

2. bei Annäherung an in Thätigkeit befindliche Bagger, an die durch Signal bezeichneten Stellen (§. 26 Nr. 5) und Fähren, und zwar hier bei den durch weißen Anstrich kenntlich gemachten Stangen der elektrischen Lichtleitung*);
3. beim Eintritt in jede einzelne der zwischen km 27 und 31 sowie zwischen km 72 und 97 vorhandenen Kurven;

und zwar geben in den Fällen zu 1—3 westwärts steuernde Schiffe einen, ostwärts steuernde zwei schnell hinter einander folgende lange Töne.

Nicht lootspflichtige Dampfer dürfen die Absicht, in die Holtenauer Schleusen einzulaufen, durch die vorbezeichneten Signale zu erkennen geben.

§. 38.

Beim Insichtkommen von entgegenfahrenden Schiffen, beim Eintritt in die Weichen, vor den Drehbrücken und der Pontonbrücke, sowie beim Einlaufen in die Binnenhäfen sind Bug- und Heckanker zu besetzen und zum sofortigen Fallen klar zu halten.

§. 39.

Die Entfernung vom Vordermanne darf bei fahrenden Schiffen nicht weniger als etwa 1000 Meter betragen, ist sie durch irgend welche vom Willen des Hintermanns unabhängige Umstände vermindert, so ist sie möglichst bald durch Langsamfahren, schlimmstenfalls Stoppen wieder auf jenes Maß zu bringen.

§. 40.

Verengungen des Fahrwassers durch Baggerarbeiten oder aus anderen Ursachen haben die westwärts steuernden Schiffe und Schleppzüge in der Regel zuerst zu passiren. Glaubt jedoch ein ostwärts steuerndes Schiff, welches starken Wind und Strom von hinten hat, an solchen Stellen einem entgegenkommenden Schiffe oder Schleppzuge, dem es unter den obwaltenden Umständen ein Leichtes ist, auszuweichen bezw. zu stoppen, ohne eigene Gefährdung nicht ausweichen zu können, so hat es, um dies anzuzeigen, das Warnungssignal Nr. 54 mit der Dampfpfeife oder Sirene zu geben, worauf das entgegenkommende Schiff oder der Schleppzug mit 3 kurzen Tönen antwortet, stoppt bezw. ausweicht und das ostwärts steuernde Schiff zuerst passiren läßt.

Abschnitt V.

Allgemeine Verbote.

§. 41.

Verboten ist:
1. das Ankern im Fahrwasser des Kanals mit Ausnahme unvermeidlicher Fälle auf Anordnung des Lootsen;
2. das Ueberbordwerfen von Ballast, Kohlen, Asche oder sonstigen Gegenständen, welche das Fahrwasser verschlechtern oder behindern können.

   Ist etwas derartiges über Bord gefallen, so ist davon sofort dem Lootsen, unter Angabe des Ortes und der Menge, Anzeige zu machen. Versuche zur Wiedererlangung über Bord gefallener Gegenstände dürfen während der Fahrt nicht gemacht, können aber auf Antrag von dem Kanalamt auf Kosten des Antragstellers angeordnet werden;
3. die Vornahme von Schiffsreinigungsarbeiten und die Benutzung bezw. Entleerung der Aborte auf den Schiffen während des Aufenthalts in den Schleusen und Binnenhäfen bei Brunsbüttel und Holtenau;
4. das Schießen, Jagen, Fischen**) und Baden im ganzen Kanalpolizeibezirk ohne vorherige Erlaubniß der Kanalverwaltung;

*) Für die Fähre bei Rudensee (km 6,8) haben ostwärts fahrende Schiffe das Signal erst dann abzugeben, wenn die Kommandobrücke die Pfeiler der Eisenbahnbrücke bei Taterpfahl passirt.

**) Das Verbot findet keine Anwendung auf die Ausübung privatrechtlicher Fischereigerechtsame in den vom Kanal durchschnittenen öffentlichen Gewässern; für diese bleibt vielmehr §. 18 der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schleswig-Holstein vom 8. August 1887 (G.S. S. 376) maßgebend.

5. das Festmachen an den Stangen der Telegraphen- und Lichtleitung;
6. das Stechen mit Haken und Schiebestangen in die Böschungen über, wie unter Wasser;
7. der Gebrauch der Dampfpfeife und der Sirene außer in den Fällen und in der Art, wie sie von der Betriebsordnung vorgeschrieben sind.

Abschnitt VI.

Besondere Vorkommnisse.

§. 42.

Anlegen und Festmachen.

1. In der Regel darf nur in den Weichen, an den Leitwerken der Schleusen, an den Dalben vor den Drehbrücken bis zum Warnungssignal, soweit sie nicht durch rothen Anstrich der Köpfe als nicht zum Anlegen bestimmt bezeichnet sind, an den Kais, Ladebrücken und Dalben der Innenhäfen und an den Ladestellen des Kanals festgemacht werden.
2. Im Nothfalle sowie im Falle des §. 36 zu 2b darf auch an den Pollern festgelegt werden, welche längs des ganzen Kanals angebracht sind.
3. In der Regel soll an der Backbordseite festgelegt werden; an der Steuerbordseite darf dies nur dann geschehen, wenn starker Wind von dort her quer zum Kanal steht, oder wenn die Backbordseite bereits voll besetzt ist.
4. Zum Festmachen dürfen, außer in den Innenhäfen, Stahltrossen nicht verwendet werden.
5. In den Weichen müssen Dampfer und Schleppzüge stets an den in ihrer Fahrtrichtung vordersten freien Dalben festmachen, falls nicht der Weichenwärter — dessen Anordnungen überhaupt im Weichengebiete — zwischen den beiderseitigen Vorsignalen — unweigerlich zu befolgen sind — ausdrücklich anderes anordnet.
6. Schiffe, die in den Weichen oder im Kanalprofil festmachen wollen oder müssen, haben — und zwar im ersteren Falle von dem ihnen zugekehrten Vorsignal ab — dasselbe Signal wie beim Festkommen (§. 45) zu setzen und dürfen es erst niederholen, wenn sie so festliegen, daß sie gefahrlos passirt werden können. Alsdann sind bei Nacht die Seitenlichter zu löschen und je eine weiße Laterne vorn und hinten an der dem Fahrwasser zugekehrten Seite möglichst tief auszuhängen.

   Bei Schleppzügen hat der Schleppdampfer das Signal zu machen, fürs Liegen genügt es bei solchen Schleppzügen, die aus mehr als einem geschleppten Fahrzeuge bestehen, wenn die dem Fahrwasser zunächst liegenden Schiffe an der diesem zugekehrten Seite je ein weißes Licht, und zwar das vorderste Schiff am Bug, das hinterste am Heck und die dazwischen liegenden in der Mitte ihrer Länge, führen.

§. 43.

Festliegen.

1. Auf jedem festgelegten Schiffe sind Leute und Werkzeuge zum Fiehren bezw. Kappen der Trossen bei der Vorbeifahrt anderer Schiffe bereit zu halten.
2. Etwaige das Fahrwasser sperrende Trossen müssen rechtzeitig weggefiehrt werden wenn ein anderes Schiff passiren will.
3. Das Probiren der Schiffsmaschinen ist an den Anlegeplätzen nur unmittelbar vor dem jedesmaligen Abgange gestattet, es darf nur mit der zulässig geringsten Dampfkraft ausgeführt und nicht über wenige Minuten ausgedehnt werden.
4. Schiffe, die in den Obereiderseen (von km 65—70,8) ankern, müssen unter ihrer Ankerlaterne noch eine rothe zeigen.

§. 44.

Ablegen.

Als Regel gilt, daß die vordersten Schiffe zuerst ablegen; abweichenden Anordnungen des Weichenwärters ist unbedingt Folge zu leisten.

Wenn vor den **Drehbrücken** Schiffe gleichzeitig an beiden Seiten derselben festgemacht haben, so haben die von **Osten** kommenden Schiffe zuerst abzulegen, und die von **Westen** kommenden so lange zu warten, bis jene vorbei sind.

§. 45.

Festkommen und Havarien.

1. Ist ein Schiff festgekommen, oder gewahrt es solche Havarie an Schiff oder Maschine, die ein sofortiges Halten bedingt, so hat es dies ihm sich nähernden Schiffen durch schnell auf einander folgende kurze Töne mit der Dampfpfeife sofort anzuzeigen und möglichst schleunig an Signalen zu heißen:
   a. **bei Tage**: 2 schwarze Bälle oder Körper senkrecht über einander und mindestens 2 m von einander entfernt im Großtopp vorgeheißt;
   b **bei Nacht**: 2 rothe Lichter senkrecht über einander und mindestens 2 m von einander entfernt an derselben Stelle.

   Die Bälle bezw. Lichter müssen so beschaffen und so angebracht sein, daß sie von vorn und hinten gut zu sehen sind.

   Die Seitenlichter und bei Dampfern auch die **weißen Topplichter**, sind **zu löschen** bezw. zu bedecken.

   Auch nachdem vorstehendes Signal gezeigt ist, sind beim Herannahen von fahrenden Schiffen fortwährend kurze Töne mit der Dampfpfeife als Warnungssignal zu geben.
2. Nur den Beamten der Kanalverwaltung steht das Recht zu, die für das Loskommen festgekommener oder die Hebung gesunkener Schiffe nöthig erscheinenden Maßregeln zu treffen und Hülfsmittel zu requiriren. Die etwa durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten fallen dem Schiffe zur Last.
3. Hülfsleistung durch andere Schiffe als die der Kanalverwaltung ist nur mit besonderer Genehmigung der Kanalbeamten gestattet. Etwaigen Requisitionen dieser haben jene Folge zu leisten.
4. Ueber das Vorbeifahren anderer Schiffe s. §. 36a.

Abschnitt VII.

Auslaufen aus dem Kanal.

§. 45a.

Für das Auslaufen aus dem Kanal gelten folgende Vorschriften:

1. Es ist in diejenige Schleuse einzufahren, die durch Signal 6 oder 7 bezeichnet ist und zwar mit möglichst geringer Fahrt.
2. Steht keins dieser Signale, so ist rechtzeitig zu stoppen und gegebenen Falles nach Anweisung der Kanalverwaltung festzumachen.
3. Die Vorschriften der §§. 23 und 23a sind auch hier streng zu beachten; keinenfalls darf die Schleuse vor Abgabe des zweiten Anmeldezettels (s. Anlage 2 Abschnitt II §. 1) verlassen werden.

Abschnitt VIII.

Vorschriften für das Schleppen von Fahrzeugen.

§. 46.

Zum Schleppen von Segelschiffen und anderen nicht mit eigenem ausreichenden Motor versehenen Schiffsgefäßen durch den Kanal gegen Zahlung eines nach dem Tarif Anlage 2 Abschnitt I Nr. II sich berechnenden Schlepplohns hält die Kanalverwaltung eine Anzahl von Schleppdampfern bereit, die an den beiden Eingangspunkten des Kanals stationirt sind. Es wird jedoch keinerlei Gewähr dafür übernommen, daß stets und unter allen Umständen geeignete Schleppdampfer in genügender Zahl an der Bedarfsstelle vorhanden sind.

Fahrzeuge, die einen Schleppdampfer für sich vorher bestellt haben, werden vor allen anderen der Reihenfolge der Anmeldung nach berücksichtigt; sie haben jedoch, wenn sie nicht mindestens zwei Stunden nach der in der Anmeldung angegebenen Zeit klar zum Geschlepptwerden sind, für jede weitere — angefangene oder volle — Stunde ein Wartegeld nach dem Tarif Anlage 2 Abschnitt I Nr. II 2 zu entrichten.

Die Führer und Steuerleute dieser Schleppdampfer üben zugleich die zollamtliche und innerhalb der ihnen ertheilten Befugnisse die polizeiliche Aufsicht auf allen Fahrzeugen ihrer Schleppzüge aus.

§. 47.

Wenn ein zu schleppendes Schiffsgefäß nicht für sich allein einen besonderen Schleppdampfer beansprucht, oder nach dem allein maßgebenden Urtheile der Eingangs-Hafenbehörde wegen seiner Dimensionen oder wegen seiner für die Fahrt im Kanal nicht genügenden Manövrirfähigkeit nicht für sich allein geschleppt werden muß — was bei Leichtern, Prähmen und Kastenschuten regelmäßig anzunehmen ist —, so wird es in einen der regelmäßigen bezw. nach Bedarf im Kanal verkehrenden, von Dampfern der Kanalverwaltung geführten Schleppzüge eingereiht.

§. 48.

An den Sonntagen, den beiden Feiertagen von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, dem Neujahrstage, Charfreitage, Himmelfahrtstage, dem allgemeinen Buß- und Bettage sowie am Geburtstage des Deutschen Kaisers werden Schleppzüge in der Regel nicht abgelassen, besondere Schleppdampfer nur ausnahmsweise auf genügend begründeten Antrag gestellt.

Für die Nacht machen die Schleppzüge der Kanalverwaltung regelmäßig fest

§. 49.

Der Schiffsführer, der sein Fahrzeug in einem Schleppzuge der Kanalverwaltung durch den Kanal geschleppt haben will, hat dies dem dienstthuenden Hafenmeister anzuzeigen, der ihm möglichst sofort die Zeit des Abganges des Schleppzugs, in den sein Fahrzeug eingereiht werden soll, mittheilt. Der Schiffsführer hat dafür Sorge zu tragen, daß sein Fahrzeug zur angegebenen Zeit nach Vorschrift des §. 19 klar zum Geschlepptwerden ist und die Schleppgebühren bezahlt sind.

Die Schlepptrossen sind von den zu schleppenden Schiffen selbst in einer den zu stellenden Ansprüchen genügenden Beschaffenheit vorzuhalten.

§. 50.

Die Schleppzüge werden in den Binnenhäfen zu Brunsbüttel und Holtenau durch den dienstthuenden Hafenmeister zusammengestellt, dessen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten ist. Der Hafenmeister bestimmt auch, auf welche der zu schleppenden Schiffe die dem Schleppzuge selbst etwa beizugebenden Kanallootsen zu setzen sind

§. 51.

Die Führer von Fahrzeugen, die von den am Kanal liegenden Schiffsliegeplätzen oder den Obereiderseen (km 65—70,8) aus in einen Schleppzug der Kanalverwaltung eingereiht zu werden wünschen, haben dies, unter genauer Angabe der Namen des Schiffes und seines Führers, der Plätze, woher und wohin sie geschleppt werden wollen und des Brutto-Raumgehalts (in Registertons) mit dem Hinzufügen, ob ganz, theilweise oder nicht beladen, bei der nächsten Fernsprechstelle am Kanal zu beantragen. Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn das Schiff segelfertig ist.

Zu der in dem hierauf ergehenden Bescheide angegebenen Zeit ist das Fahrzeug klar zum Geschlepptwerden zu machen (§. 19) und zum Zeichen, daß dies geschehen, die Nationalflagge in dem dem Fahrwasser zugekehrten Want des Großmastes zu heißen.

Beim Herannahen des Schleppzugs, dem das Fahrzeug eingereiht werden soll, hat dieses auf einen langgezogenen und einen kurzen Ton mit der Dampfpfeife des Schleppdampfers, die Schlepptrosse klar zum Hinübergeben haltend, sich der Fahrrinne des Kanals soweit zu nähern, daß zu seiner Aufnahme der Schleppdampfer möglichst keinen Umweg zu machen braucht, nie aber so dicht, daß der übrige Schiffsverkehr im Kanal behindert wird.

Nicht ordnungsmäßig angemeldete Schiffe dürfen von den Schleppzügen der Kanalverwaltung nicht mitgenommen werden.

§. 52.

Die Schleppdampfer der Kanalverwaltung befahren regelmäßig nur den Kanal selbst, so daß Schiffe, die nach Orten an der Eider bestimmt sind, nur bis zur Fahrwasserboje im Audorfer See bei km 65 geschleppt werden; Schiffe, die von jenen Orten herkommend, in einem Schleppzuge der Kanalverwaltung weiter geschleppt werden wollen, haben ihn in der Nähe jener Boje abzuwarten.

§. 53.

Wer beim Ordnen seines Schleppzugs im Abgangshafen nicht bereit zur Einreihung in ihn ist, oder wer von einem an der Kanalstrecke belegenen Schiffsliegeplatz aus sich zum Geschlepptwerden angemeldet hat und durch eigene oder seiner Leute Schuld die Mitnahme durch den dazu bestimmten Schleppzug von dem gemeldeten Platze aus vereitelt, verwirkt dadurch den Anspruch auf Erlaß des gestundeten oder Erstattung des gezahlten Schlepplohns und kann nur durch nochmalige Anmeldung und Entrichtung des tarifmäßigen Schlepplohns Aufnahme in einen Schleppzug der Kanalverwaltung erlangen.

§. 54.

Die Schleppzüge der Kanalverwaltung werden möglichst ohne jeden Aufenthalt durch den Kanal geführt, Wünsche einzelner Schiffsführer auf Unterbrechung der Fahrt können nicht berücksichtigt werden. Trennt ein Schiff sich vor Erreichung des angegebenen Zieles freiwillig von seinem Schleppzuge, so hat es keinen Anspruch auf Rückzahlung des entsprechenden Theiles des gezahlten, oder auf theilweisen Erlaß des entsprechend der Anmeldung zu zahlenden Schlepplohns.

§. 55.

Wenn der Schleppzug nicht zur angekündigten Zeit vom Ausgangshafen abgeht oder an dem Orte, wo er ein Fahrzeug aufnehmen soll, eintrifft, oder in der Fahrt, aus welchem Grunde es auch sei, Verzögerungen entstehen, so können daraus keinerlei Entschädigungsansprüche an die Kanalverwaltung hergeleitet werden.

Das Reich leistet auch keinen Ersatz für Schäden, welche einem Fahrzeuge bei Beförderung mittelst eines Schleppdampfers der Kanalverwaltung durch etwaiges Verschulden der Besatzung des Schleppdampfers oder sonstigen an der Beförderung des geschleppten Schiffes betheiligten Personals der Kanalverwaltung innerhalb des Kanalpolizeibezirkes zugefügt werden.

§. 56.

Fahrzeuge, die von Brunsbüttel bezw. Holtenau weiter in die Elbe bezw. in die Kieler Föhrde fahren, werden bis auf die betreffende Rhede geschleppt. Zum Loswerfen haben sie hier — ebenso auch, wenn sie innerhalb des Kanals aus dem Schleppzug ausscheiden wollen — die Aufforderung des Führers des Schleppdampfers oder des begleitenden Lootsen abzuwarten und nach seiner Anordnung zu manövriren bis sie vom Schleppzuge frei sind.

§. 57.

Auf das Schleppen einzelner Fahrzeuge oder Schiffsgefäße durch Dampfer der Kanalverwaltung finden die Vorschriften der §§. 49, 51—56 sinngemäß Anwendung.

§. 58.

Außer den dazu bestimmten Dampfern der Kanalverwaltung dürfen auch im Besitz anderer Reichs-, Staats- oder Kommunalverwaltungen oder Privater befindliche Dampfer u. s. w. Schleppdienste im Kanal verrichten, sofern sie durch ihre Bauart, ihre Einrichtung, ihre Maschinenkräfte u. s. w. nach dem allein maßgebenden Urtheile der Kanalverwaltung sich dazu eignen.

§. 59.

Für diesen Schleppdienst gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Auch für die Schleppdampfer selbst ist die tarifmäßige Kanalabgabe zu entrichten;
2. die Länge des Anhanges — vom Heck des Schleppers bis zum Heck des letzten Fahrzeugs gemessen — darf 100 m, seine Breite 20 m nicht überschreiten;

3. mehr wie zwei Fahrzeuge dürfen nicht neben einander geschleppt werden;
4. Schleppen längsseit ist nur mit besonderer Erlaubniß und unter den dabei gestellten Bedingungen zulässig;
5. beim Einfahren in die Kanalmündung bezw. in die Schleusen ist auf Verlangen und nach Anordnung der Hafenbehörde der Schleppzug zu theilen;
6. Schleppzüge dürfen nicht schneller als 10 km in der Stunde (über den Grund) fahren. Andererseits muß aber der Schleppdampfer so stark sein, daß er seinen Anhang mit einer Geschwindigkeit von mindestens 9 km (über den Grund) in der Stunde bewegt, widrigenfalls die Kanalverwaltung berechtigt ist, den Anhang zu theilen und nach Befinden den vom Schleppzug abgetrennten Theil durch Dampfer der Kanalverwaltung gegen die tarifmäßige Schleppgebühr weiterzubringen, oder, wo dies nicht angängig, dem Schleppdampfer auf seine Kosten einen genügend starken Dampfer zur Hülfe beizugeben;
7. Fahrzeuge, die einen Raumgehalt von mehr wie 500 Registertons Brutto haben, müssen einen Schlepper für sich haben;
8. die Schleppzüge dürfen nur bei Tage, außerdem nicht bei unsichtigem Wetter und bei Sturm fahren. In Fahrt befindliche Schleppzüge haben sich daher so einzurichten, daß sie vor Eintritt der Dunkelheit in einer Weiche festmachen. Beim unerwarteten Eintritt von schlechtem Wetter dürfen sie, wenn sie die nächste Weiche nicht mehr erreichen können, an den Pollern am Kanalufer festmachen (s. auch §. 42).

§. 60.

Bei allen geschleppten Fahrzeugen muß während der Fahrt das Steuerruder stets durch einen seefahrtskundigen Erwachsenen besetzt sein und sachgemäß, gegebenen Falles genau nach den Weisungen des Führers des Schleppdampfers bezw. des Lootsen gelegt werden

Abschnitt IX.

Allgemeine polizeiliche Vorschriften.

§. 61.

Schiffe mit Sprengstoffen von mehr als 35 kg Gewicht müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt zu haltende schwarze Flagge mit einem weißen P führen; im Uebrigen gelten für diese Schiffe die für den Verkehr mit explosiven und feuergefährlichen Gegenständen ergangenen Bestimmungen.

Schiffe mit derartiger Ladung müssen völlig isolirt, also event. von einem besonderen Schleppdampfer, ohne jeden Aufenthalt durchgeführt werden.

Auf die Munition der Kriegsschiffe findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 62.

Schiffe, welche Vieh aus solchen Ländern geladen haben, aus denen die Ein- und Durchfuhr für die Provinz Schleswig-Holstein im Uebrigen verboten oder Einschränkungen unterworfen ist, dürfen unter folgenden Bedingungen den Kaiser Wilhelm-Kanal passiren:

1. Thierische Abfallstoffe dürfen während der Fahrt durch den Kanal von den Schiffen nicht entfernt, insbesondere nicht in das Kanalwasser geworfen werden;
2. Personen, welche mit der Wartung oder Verpflegung der auf dem Schiffe befindlichen Thiere zu thun haben, oder sonst mit denselben in Berührung kommen, dürfen während der Fahrt durch den Kanal das Land nicht betreten.
3. Zum Zwecke der Kontrole der obigen Verbote hat ein Angestellter jedes mit Vieh beladene Schiff während der Fahrt durch den Kanal zu begleiten, wofür eine Gebühr von 13 *M.* — bei Schiffen, die den Kanal bei km 65 verlassen oder dort in ihn eintreten, von 8 *M.* —, die mit den Kanalabgaben erhoben wird, zu erlegen ist.

§. 63.

Einer gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegt jedes den Kanal befahrende Schiff, welches im Abgangshafen oder während der Reise Fälle von Cholera, Pest oder von Gelbfieber an Bord gehabt hat, oder auf welchem ein auffälliges Sterben unter den Ratten beobachtet ist, oder welches aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrole angeordnet worden ist, in den Quarantäneanstalten zu Voßbrock bezw. Cuxhaven nach näherer Bestimmung der zuständigen Behörden — soweit es sich um Gelbfieber handelt, jedoch nur in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September —.

Diese Schiffe werden erst nach Vollziehung dieser Kontrole zur Einfahrt in den Kanal zugelassen. Die Führer dieser Schiffe sind verpflichtet, die ihnen für die Fahrt durch den Kanal auferlegten Verhaltungsmaßregeln genau zu beachten und den hierauf gerichteten Anordnungen der Lootsen und etwa besonders beigegebenen Begleiter unweigerlich Folge zu leisten.

Abschnitt X.

Beschwerden.

§. 64.

Etwaige Beschwerden über die Beamten oder die Einrichtungen des Kanals sind schriftlich beim Kanalamte, dem Betriebsdirektor oder den Hafenkapitänen zu Holtenau und Brunsbüttel anzubringen, bei letzteren sind sie in ein dort ausliegendes Beschwerdebuch einzutragen.

Kiel, den 29. Juli 1901.

Kaiserliches Kanalamt.

Anlagen.

Anlage 1.

Signal-Verzeichniß.

Lfd. Nr.	Bei Tage	Signal	Bedeutung	Signal	Bei Nacht
	A. Von Land an die Schiffe.				
	a) Signale von den Hafen-Aemtern.				
1	Auf einem 20 m hohen, seitlich von der Einfahrtsschleuse befindlichen Mast: 2 schräg nach **aufwärts** gerichtete Flügel.		Einfahrt ist nicht frei.		Auf einem 20 m hohen, seitlich von der Einfahrtsschleuse befindlichen Mast: zwei rothe Lichter neben einander.
2	Auf dem zu 1 beschriebenen Mast: 2 schräg nach **unten** gerichtete Flügel.		Einfahrt ist frei.		wie 1 zwei grüne Lichter neben einander.
3	wie 2, jedoch eine oder mehrere Flaggen des Internationalen Signalbuchs an der am Mast befindlichen Raa.		Die Einfahrt ist nur für dasjenige Schiff frei, das von dem Hafenlootsen geführt wird, dem das betr. Flaggen- bezw. Nachtsignal zugetheilt ist.		wie 2, jedoch ein bis drei rothe oder weiße, oder rothe und weiße Lichter unter den beiden Lichtern.
4	kein Signal.		Einfahrts-Schleusenthor ist geschlossen.		vier rothe Lichter in Quadratform auf dem Einfahrtsthore der betreffenden Schleuse.
5	kein Signal.		Ausfahrts-Schleusenthor ist geschlossen.		vier grüne Lichter in Quadratform auf dem Ausfahrtsthore der betreffenden Schleuse.
6	an der Raa eines auf dem nächsten Schleusenmittelhaupte stehenden Mastes: ein **grüner** Ball **links** vom Mast.		Aufforderung an das Schiff zum Einlaufen in die in der Fahrtrichtung **linke** Schleuse.		auf dem äußeren Schleusenmittelhaupt: ein **grünes** Licht.
7	an der Raa eines auf dem nächsten Schleusenmittelhaupte stehenden Mastes: ein **rother** Ball **rechts** vom Mast.		Aufforderung an das Schiff zum Einlaufen in die in der Fahrtrichtung **rechte** Schleuse.		auf dem äußeren Schleusenmittelhaupt: ein **rothes** Licht.
	b) Signale von den Eisenbahn-Drehbrücken.				
8	**Vorsignal:** 600 m vor den Brücken auf 10 m hohem Mast am südlichen Ufer: 2 schräg nach **abwärts** gerichtete Flügel.		Durchfahrt ist frei.		**Vorsignal:** 600 m vor den Brücken auf 10 m hohem Mast am südlichen Ufer: ein grünes Licht.
9	**Warnungssignal:** auf 10 m hohem Mast am südlichen Kanalufer, 150 m vor den Brücken: horizontal liegende quadratische rothe Scheibe.		Durchfahrt ist frei.		**Warnungssignal:** auf 10 m hohem Mast am südlichen Kanalufer, 150 m vor den Brücken: ein grünes Licht.

Lfd. Nr.	Bei Tage	Signal	Bedeutung	Signal	Bei Nacht
10	**Brückensignal:** am Mast über dem Drehpfeiler: eine rothe Scheibe in der Richtung des Kanals.		Durchfahrt ist frei.		**Brückensignal:** am Mast über dem Drehpfeiler: ein grünes Licht.
11	**Vorsignal:** wie 8 mit 2 schräg nach **aufwärts** gerichteten Flügeln.		„Halt" bis Signale 8 und 9 stehen.		**Vorsignal:** wie 8 mit rothem Licht.
12	**Warnungssignal:** wie 9 rothe quadratische Scheibe quer zum Kanal.		„Halt" bis Signale 8 und 9 stehen.		**Warnungssignal:** wie 9 rothes Licht.
13	**Brückensignal:** wie 10 eine runde rothe Scheibe quer zum Kanal.		„Halt" bis Signale 8 und 9 stehen.		**Brückensignal:** wie 10 rothes Licht.
	c) Signale von der Straßen-Drehbrücke bei Rendsburg und der Prahm-Drehbrücke bei Holtenau.				
14	**Vorsignal:** auf 5 m hohem Mast am südlichen Ufer, 900 m vor der Brücke: eine runde rothe Scheibe.		Es soll das Signal 48 mit der Dampfpfeife gegeben werden.		**Vorsignal:** auf 5 m hohem Mast am südlichen Ufer, 900 Meter vor der Brücke: ein grünes Licht über einem rothen.
15	**Brückensignal für die Straßen-Drehbrücke:** am Mast auf dem Drehpfeiler: rothe Scheibe in der Richtung des Kanals.		Brücke ist offen.		**Brückensignal für die Straßen-Drehbrücke:** am Mast auf dem Drehpfeiler: grünes Licht.
16	**Ebendaselbst:** rothe Scheibe quer zum Kanal.		Brücke ist geschlossen.		**Ebendaselbst:** ein rothes Licht.
17	**Brückensignal auf der Prahm-Drehbrücke bei Holtenau:** kein Signal.		Brücke ist offen.		**Brückensignal auf der Prahm-Drehbrücke bei Holtenau:** kein Signal.
18	**Ebendaselbst:** eine rothe runde Scheibe auf jedem der beiden Flügel.		Brücke ist geschlossen.		**Ebendaselbst:** am Mast ein rothes Licht auf jedem der beiden Flügel.
	d) Signale von den Weichen an die Schiffe. 1. An von Osten kommende Schiffe („Ost-Signale") auf der Nordseite der Bahn.				
19	ein rother Ball.		Halt und Festlegen für Schiffe von mehr wie zwei Meter Tiefgang.		ein rothes Licht.
20	drei rothe Bälle.		Halt und Festlegen für Weichenschiffe.		ein rothes Licht über einem weißen.

Lfd. Nr.	Bei Tage	Signal	Bedeutung	Signal	Bei Nacht
21	vier rothe Bälle.		Halt und Festlegen für Alle (absolute Sperre).		ein weißes Licht über einem rothen.
22	ein rother Ball über einer rothen Flagge.		Halt und Festlegen nur für Schleppzüge in der Weiche.		kein Signal.
23	eine rothe Flagge über einem rothen Ball.		Halt und Festlegen für Schleppzüge in der nächsten Lösch- und Ladestelle.		kein Signal.
24	Niederholen des Haltsignals bezw. kein Signal.		Die Durch- bezw. Weiterfahrt ist gestattet.		ein grünes Licht.
25	zwei rothe Bälle.		Langsam fahren, bezw. sich auf der Stelle halten, bis die Weiche freigegeben wird.		ein grünes Licht über einem weißen.
	2. An von Westen kommende Schiffe („West-Signale") auf der Südseite der Raa.				
26	ein rother Kegel.		Halt und Festlegen für Schiffe von mehr wie zwei Meter Tiefgang.		ein rothes Licht.
27	drei rothe Kegel.		Halt und Festlegen für Weichenschiffe.		ein rothes Licht über einem weißen.
28	vier rothe Kegel.		Halt und Festlegen für Alle (absolute Sperre).		ein weißes Licht über einem rothen.
29	ein rother Kegel über einer rothen Flagge.		Halt und Festlegen nur für Schleppzüge in der Weiche.		kein Signal.
30	eine rothe Flagge über einem rothen Kegel.		Halt und Festlegen für Schleppzüge in der nächsten Lösch- und Ladestelle.		kein Signal.
31	Niederholen des Haltsignals bezw. kein Signal.		Die Durch- bezw. Weiterfahrt ist gestattet.		ein grünes Licht.

Lfd. Nr.	Bei Tage	Signal	Bedeutung	Signal	Bei Nacht
32	zwei rothe Kegel.		Langsam fahren, bezw. sich auf der Stelle halten, bis die Weiche freigegeben wird.		ein grünes Licht über einem weißen.
	e) Signale von den Fähren für Schiffe in beiden Fahrtrichtungen.				
33	an einem bei der Fähre stehenden Mast zwei rothe Bälle unter einander.		Die Fähre darf nicht passirt werden.		an einem bei der Fähre stehenden Mast eine rothe Laterne.
	f) Signale von Arbeits- und Gefahrenstellen.				
34	weiße Scheiben, die mit A (Anfang) und E (Ende) bezeichnet sind.		Wellenschlag ist den Stellen schädlich.		Weiße Scheibe mit A und E und ein grünes Licht über derselben.
	g) Allgemeine Haltesignale.				
35	Schwenken einer **rothen** Flagge vom Lande oder den Brücken aus.		„Halt", ein unvorhergesehenes Hinderniß für die Weiterfahrt ist vorhanden.		Schwenken einer **rothen** Laterne vom Lande oder den Brücken aus.
36	Schwenken einer **grünen** Flagge vom Lande oder den Brücken aus.*)		Das Hinderniß für die Weiterfahrt ist gehoben; die Fahrt ist aufzunehmen.		Schwenken einer **grünen** Laterne vom Lande oder von den Brücken aus.*)
	h) Signale von Baggern.				
37	grüner Ball.		Die Verkehrsseite.		grünes Licht.
38	rother Ball.		ich darf nicht passirt werden.		rothes Licht.
	i) Signale zur Bezeichnung von Wracks.				
39	eine grüne Tonne mit einem Besen darauf.				ein weißes Licht auf der grünen Besentonne.
	k) Signale von den Lootsenstationen am Lande.				
40**	kein Signal.		Signal Nr. 43 ist verstanden.		drei weiße Lichter unter einander an dem Einfahrtssignalmast unterhalb der Signale 1—3.

*) Statt durch Signal kann die Erlaubniß zur Weiterfahrt auch durch Zuruf gegeben werden.
) **Nur für Brunsbüttel! (s. §. 11 Betr.-O.)

Lfd. Nr.	Bei Tage	Signal	Bedeutung	Signal	Bei Nacht
41	Wimpel D des Internationalen Signalbuchs.		Kanallootse kann nicht an Bord kommen		drei rothe Lichter über einander.
42	Lootsenflagge.		Kennzeichnung der Lootsen-Dampffahrzeuge, welche sich im Lootsendienst in Fahrt befinden.		ein weißes Topplicht, $2^1/_2$ m unter diesem ein rothes. Beide Lichter über den ganzen Horizont sichtbar. Außerdem mindestens alle 15 Minuten ein Flackerfeuer.

B. Signale von den Schiffen nach den Lootsenstationen.

43	Nationale Lootsenflagge oder das Signal PT des Internationalen Signalbuchs, beides mit Antwort-Wimpel darunter.		Kanallootse gewünscht.	○ ○	zwei weiße Lichter neben einander vorn über der Reeling.

C. Signale von im Kanal befindlichen Schiffen.

a) Signale an die Weichen.

44	ein schwarzer Ball oder Körper im Großtopp vorgeheißt.		„Weichenschiff".		grünes Licht an Stelle des zweiten weißen Topplichts.
45	fortwährend kurze Töne mit der Dampfpfeife oder Sirene, bis ein Signal von der Weiche gezeigt ist.	◡◡◡◡ ◡◡◡◡	ich warte vor der Weiche, weil ich kein Signal vorgefunden habe		wie das Tagsignal.

b) Signale an die Eisenbahn-Drehbrücken.

46	Am Vorsignal (cfr. 8) zu geben: ein langer*) Ton mit Dampfpfeife oder Sirene.	——	Habe Vorsignal „frei" gefunden und passire die Brücke.		wie das Tagsignal.
47	Ebendaselbst zu geben: zweimal drei kurze Töne mit der Dampfpfeife oder Sirene.	◡◡◡ ◡◡◡	Habe Vorsignal auf „Halt" gefunden, stoppe und lege fest.		wie das Tagsignal.

c) Signale an die Straßen-Drehbrücke bei Rendsburg und die Prahm-Drehbrücke bei Holtenau.

48	Am Vorsignal (cfr. 14) zu geben: drei lange Töne mit der Dampfpfeife oder Sirene.	—— —— ——	Brücke öffnen, will durchfahren.		wie das Tagsignal.
49	Zweimal drei kurze Töne mit der Dampfpfeife oder Sirene.	◡◡◡ ◡◡◡	Habe das Haltesignal Nr. 16 resp. 18 verstanden, stoppe und lege fest.		wie das Tagsignal.

*) Die langen Töne haben eine Dauer von 6, die kurzen eine von 1 Sekunde. Die Pausen zwischen den einzelnen Tönen sind 6 Sekunden lang.

Lfd. Nr.	Bei Tage	Signal	Bedeutung	Signal	Bei Nacht
	d) Signal: „Achtung".				
50	Lange Töne mit der Dampfpfeife oder Sirene, westwärts steuernd je einer, ostwärts steuernd je zwei.		Bei Nebel und unsichtigem Wetter, beim Befahren der Kurven zwischen km 27 und 31 und km 32 bis 97, bei Annäherung an Schiffe, Bagger, Bagger- und Taucherprähme, die mit Signal Nr. 35 bezeichneten Stellen, Boote, Fähren und Weichen.		wie das Tagsignal.
	e) Signale beim Ueberholen.				
51	Vier kurze Töne mit der Dampfpfeife oder Sirene.	◡◡◡◡	Ich will Sie überholen.		wie das Tagsignal.
52	Ein langer, ein kurzer und ein langer Ton mit der Dampfpfeife oder Sirene.	— ◡ —	Ich bin bereit, laufen Sie vorbei.		wie das Tagsignal.
53	Fünf kurze Töne mit der Dampfpfeife oder Sirene.	◡◡◡◡◡	Ich kann das Vorbeifahren jetzt nicht gestatten.		wie das Tagsignal.
	f) Warnungs-Signale.				
54	Zwei schwarze Bälle oder Körper, mindestens 2 m von einander entfernt, im Großtopp vorgeheißt. Bis zum Zeigen der Körper oder Bälle sind fortwährend kurze Töne mit der Dampfpfeife oder Sirene zu geben.	◡◡◡◡ ◡◡◡◡ ● ●	Ich sitze fest oder ich bin manövrirunfähig.	◡◡◡◡ ◡◡◡◡ ● ●	zwei rothe Lichter, mindestens 2 m von einander entfernt, im Großtopp vorgeheißt. Die Seitenlichter und bei Dampfern auch das weiße Topplicht, sind zu löschen bezw. zu bedecken, wenn das Schiff festsitzt. Bis zum Zeigen des Lichtsignals sind fortwährend kurze Töne mit der Dampfpfeife oder Sirene zu geben.
55	Fortwährend kurze Töne mit der Dampfpfeife oder Sirene.	◡◡◡◡ ◡◡◡◡	Habe Havarie an Schiff oder Maschine, muß sofort stoppen.		wie das Tagsignal.
	g) Nebel-Signale.				
56	Jede Minute ein langer Ton mit der Dampfpfeife oder Sirene, Segelschiffe mit dem Nebelhorn.	—	Schiff steuert **westwärts**.		wie das Tagsignal.
57	Jede Minute zwei lange Töne mit der Dampfpfeife oder Sirene, Segelschiffe mit dem Nebelhorn.	— —	Schiff steuert **ostwärts**.		wie das Tagsignal.
58	Mindestens alle zwei Minuten Schläge mit der Schiffsglocke.		Schiff ist nicht in Fahrt.		wie das Tagsignal.

D. Signal des Schleppdampfers an zu schleppende Schiffe.

59	Ein langer und ein kurzer Ton mit der Dampfpfeife.	— ◡	Ich hole Sie ab, werfen Sie los.		—

E. Strom-Signale.

60	Ball im Topp des Signalmastes.		Ost-Strom.	○	ein weißes Licht an Stelle des Balles.
61	Kegel im Topp des Signalmastes.		West-Strom.	○ ○	zwei weiße Lichter an Stelle des Kegels.

Anlage 2.

Bestimmungen

über die

Abgaben-Erhebung auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal.

Abschnitt I.

„Tarife".

I. Tarif für die Fahrt auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal.

Für die Fahrt auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal werden von sämmtlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme der nach §. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1899 (Anlage 3) hiervon befreiten, Abgaben nach folgenden Sätzen erhoben:

A. von beladenen Fahrzeugen.	Mark
1. Im Durchgangsverkehr (von der Elbe zur Kieler Föhrde oder umgekehrt).	
a) **im allgemeinen Durchgangsverkehr**	
für die ersten 400 Registertons Netto je	0,60
für die überschießenden, bis einschließlich 600 Registertons Netto je	0,40
für die weiter überschießenden, bis einschließlich 800 Registertons Netto je	0,30
für die weiter überschießenden Registertons Netto je	0,20
mindestens aber	10,00
b) **im deutschen Küstenfrachtverkehr** (Gesetz vom 22. Mai 1881 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —) bei einer Schiffsgröße bis zu 50 Registertons Netto einschließlich, für jedes Registerton Netto	0,40
mindestens aber	6,00
2. Im Theilstreckenverkehr (von der Elbe oder der Ostsee nach einem Platze am Kanal oder umgekehrt oder zwischen Plätzen am Kanal)	
für jedes Registerton Netto	
a) für das Passiren einer der Endschleusen	0,20
b) für jede Strecke von 5 km (angefangene für voll gerechnet)	0,01
mindestens aber, wenn eine Endschleuse passirt ist	4,00
sonst	1,00
mit folgenden Ausnahmen:	
α) Fahrzeuge im Küstenfrachtverkehr (Gesetz vom 22. Mai 1881 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —) bis 50 Registertons Netto einschl. zahlen für jedes Registerton Netto:	
a) für das Passiren einer der Endschleusen	0,10
b) für jede Strecke von 5 km (angefangene für voll gerechnet)	0,01
mindestens aber, wenn eine Endschleuse passirt ist	3,00
sonst	1,00
β) Fahrzeuge, die **nachweislich** an einem der durch den Kanal abgeschnittenen Wasserläufe der Burg—Kudensee'er Niederung beheimathet sind, zahlen für die Strecke von der Elbe bis km 23 einschließlich überhaupt	
für jedes Registerton Netto	0,10
mindestens aber	1,00
γ) Kleinere offene nur durch Ruder oder Segel zu bewegende Boote fahren im Kanal frei, für das Passiren einer der Endschleusen zahlen sie	1,00

Während der Monate Oktober bis einschließlich März werden die Abgabensätze des I. Tarifs um 10 Prozent erhöht.

B. von leeren oder in Ballast laufenden Fahrzeugen

nach den um 20 Prozent verminderten Sätzen zu 1 und 2, unbeschadet der dort festgesetzten Mindestabgaben.

C. von Baggern.

	Mark
Im Durchgangsverkehr (1a u. b) für jedes Registerton Brutto	0,60
Im Theilstreckenverkehr für jedes Registerton Brutto die unter 2a und b angegebenen Sätze.	
Bagger gelten stets als beladene Fahrzeuge.	

II. Tarif für die im Kaiser Wilhelm-Kanal zu zahlenden Schlepplöhne.

	Für die ersten 200 Reg.-Tons Netto je M.	Für die überschießenden Reg.-Tons Netto je M.
1. An Schlepplohn ist außer der Kanalabgabe nach Tarif I zu zahlen:		
A. bei Benutzung der regelmäßigen Schleppzüge der Kanalverwaltung:		
1. im Durchgangsverkehr		
a) beladene	0,40	0,30
b) leere oder in Ballast gehende	0,25	0,20
c) im Küstenfrachtverkehre fahrende bis 50 Registertons Netto einschließlich	0,25	
2. im Theilstreckenverkehr und zwar für jede Strecke von 5 km (angefangene für voll gerechnet)		
a) beladene	0,02	0,015
mindestens aber	0,10	0,10
b) im Küstenfrachtverkehr fahrende bis 50 Registertons Netto einschließlich	0,015	
mindestens aber	0,10	
c) leere oder in Ballast gehende Fahrzeuge die um 20 Prozent verminderten Sätze zu 2 a und b,		
mindestens aber	0,10	0,10

	Mark
B. bei Gestellung eines besonderen Schleppdampfers der Kanalverwaltung	
a) wenn dieser durch den ganzen Kanal schleppt bezw. begleitet:	
1. für einen Schleppdampfer der Klasse A (von rund *250—200* ind. P.-K.)	180
2. „ „ „ „ „ B („ „ *180* ind. P.-K.) . .	135
3. „ „ „ „ „ C („ „ *100* ind. P.-K.) . .	90
b) wenn dies nur durch einen Theil des Kanals geschieht, für jede Strecke von 10 km (angefangene für voll gerechnet)	
1. für einen Schleppdampfer der Klasse A	15
2. „ „ „ „ „ B	12,50
3. „ „ „ „ „ C	10
sofern nach den Sätzen unter A nicht ein höherer Betrag zu entrichten ist.	
Für Gestellung größerer Dampfer sind entsprechend höhere Beträge zu zahlen.	

2. Erleidet durch die Schuld oder auf Wunsch des Schiffsführers der Antritt oder die Vollendung der Kanalfahrt eine Verzögerung oder Unterbrechung von mehr als 2 Stunden, so sind für jede angefangene oder volle Stunde der weiteren Verzögerung oder Unterbrechung Gebühren nach den Sätzen zu 1 B b zu entrichten.

III. Tarif für die den Kanallootsen im Falle des §. 12 zu c der Betriebsordnung zu zahlenden Wegegelder.

Laufende Nr.	km	Von der Schiffsliegestelle bei	ist der Kanallootse zu erfordern aus (bezw. zu entlassen nach) der Lootsenstation	und ihm an Wegegeld zu entrichten ℳ	eventl. zu benutzen die Fernsprechstelle bei
1	3,3	Ostermoor	Brunsbüttel	0,80	—
2	6,3 bezw. 7,3	Kudensee	=	1,60	Fähre Kudensee
3	13,8	Burg i./D.	=	2,80	Fähre Burg i./D.
4	18,0	Hochdonn	=	3,60	Fähre Hochdonn
5	20,8	Dükerswisch	=	4,20	Weiche Hohenhörn
6	22,9	Hohenhörn bezw. Schafstedt	=	4,60	Weiche Hohenhörn
7	30,0	Grünenthal	Nübbel	5,60	Kanalmeister in Grünenthal
8	34,7	Fischerhütte	=	4,60	Weiche Fischerhütte
9	40,0	Oldenbüttel	=	3,60	Fähre Oldenbüttel
10	49,0	Hamweddel bezw. Breiholz	=	1,80	} Weiche Breiholz
11	49,5	An der Luhnau	=	1,60	
12	56,0	Schülp	=	0,40	—
13	58,3	Westerrönfeld	=	0,40	Weiche bei Westerrönfeld
14	61,0	Rendsburg (Kreishafen am Kanal)	=	*1,20*	
15	62,8	Werft am Saatsee	=	*1,80*	Werft am Saatsee
16	65,0	Häfen an der Obereider westlich km 65	=	*2,40*	
17	66,8	Borgstedt	=	2,50	Weiche Audorf
18	68,2	Lehmbeck	=	3,00	Beobachtungsposten Lehmbeck
19	69,5	Rade bezw. Schirnau	=	3,60	Weiche Rade
20	71,8	Steinwehr	=	4,00	Weiche Rade
21	75,0	Schestedt	=	4,60	Fähre Schestedt
22	80,0	Kl. Königsförde	Holtenau	3,80	Beobachtungsposten Königsförde
23	84,0	Rosenkranz	=	3,00	Weiche Groß-Nordsee
24	85,0	Flemhuder See	=	2,80	Weiche Groß-Nordsee
25	86,0	Landwehr	=	2,60	Fähre Landwehr
26	92,6	Levensau	=	1,40	Kanalmeister Levensau
27	95,2	Knoop	=	0,80	Signalstation für die Prahm-Drehbrücke.

IV. Tarif für längeres Behalten des Lootsen an Bord.

Wünscht bei freiwilligem, länger als zwei Stunden dauernden Aufenthalt innerhalb der Kanalstrecke der Schiffsführer für die Dauer jenes den Lootsen an Bord zu behalten, so hat er dafür eine besondere Gebühr von 1 ℳ für jede überschießende, angefangene oder vollendete Stunde beim Ausgangsamte zu zahlen.

V. Tarif für die Vermiethung von Zollzeichen ꝛc.

a) Zollzeichen ꝛc. der Kanalverwaltung:

Für die Anmiethung von Zollzeichen (Flagge und Leuchte) sind für jede Fahrt zu zahlen	2,00 ℳ
„ „ „ einer grünen Kugellaterne	1,00 „ .

Die Gegenstände sind auf der Austrittsstation dem Lootsen zurückzugeben.
Für beschädigte Gegenstände ist Entschädigung bis zum vollen Betrage des Werthobjekts zu leisten.

b) Zollzeichen des Hamburgischen Staats:

Für die Anmiethung eines vollständigen Satzes	6,00 ℳ
„ „ „ der Zollflagge allein	2,00 „ .

VI. Tarif für die Zollbegleitung durch Kanallootsen.

Schiffsführer von Segelschiffen oder anderen zu schleppenden Fahrzeugen, die es unterlassen, ihr Schiff für die Fahrt durch den Kaiser Wilhelm-Kanal zollamtlich verschließen oder in den freien Verkehr setzen zu lassen, oder deren Schiff oder Ladung eine zollamtliche Verschließung nicht angängig machen, haben für die lediglich im zollamtlichen Interesse erforderliche Mitgabe eines Kanallootsen als Zollbegleiter eine Begleitgebühr zu zahlen:

a) Im Durchgangsverkehr von	20,00 ℳ
b) Für jede Strecke von 10 km (angefangene für voll gerechnet)	2,00 „ .

VII. Tarif für das Schleppen von Fahrzeugen in Brunsbüttel nach dem Privathafen ꝛc.

Für Schlepphülfe, welche durch Dampfer der Kanalverwaltung Schiffen in Brunsbüttel nach dem Privathafen, dem Binnenhafen, der Kohlenhulk ꝛc. geleistet wird und die nicht als unter §. 22 der Betriebsordnung fallend anzusehen ist, ist nachstehender Tarif in Anwendung zu bringen:

a) Dauert die Schlepphülfe bis zu einer halben Stunde	5,00 ℳ
b) über eine halbe Stunde bis zu einer Stunde	10,00 „
c) für jede weitere Stunde	5,00 „ .

Angefangene halbe bezw. ganze Stunden werden für voll gerechnet.

Erläuterungen zu den Tarifen.

1. Passagier- und Lustfahrzeuge sowie Kriegsschiffe gelten stets als **beladene** Fahrzeuge.
2. Dampfschiffe (Motorboote) sowie Ruderboote zahlen, **wenn sie einen ordnungsmäßigen Schleppzug** benutzen, die gleichen Schleppgebühren wie Segelfahrzeuge.
3. Lustfahrzeuge, Baggerschuten und Schleppdampfer fahren **nicht** im Küstenfrachtverkehr. Schleppdampfer gelten als „leer", sofern sie nicht **eigene** Ladung haben.
4. Die nach Vorstehendem zu entrichtenden Abgaben werden je für sich auf volle 10 Pfennig in der Weise abgerundet, daß Beträge unter 5 Pfennig garnicht, von 5 Pfennig ab für volle 10 Pfennig gerechnet werden.

   Desgleichen werden Bruchtheile von einem halben Registerton und mehr für ein volles Registerton gerechnet, kleinere Bruchtheile außer Ansatz gelassen.
5. Bei der Feststellung des Gesammtbetrags der zu entrichtenden Abgaben für den Durchgangsverkehr werden Bruchtheile einer Mark nach oben auf volle Mark abgerundet.
6. In den vorstehenden Abgaben ist der Ersatz für die Benutzung der sämmtlichen Betriebseinrichtungen des Kanals, sowie für das Lootsen zwischen den Lootsenstationen Brunsbüttel, Nübbel und Friedrichsort mit einbegriffen.
7. Den aus der Nordsee kommenden oder dorthin gehenden Fahrzeugen wird das für die Strecke zwischen der Nordsee und Brunsbüttel zu zahlende Elblootsgeld auf die Kanalabgabe in Anrechnung gebracht; reicht die nach Tarif I zu zahlende Kanalabgabe zur Deckung des Elblootsgeldes nicht aus, so muß der Mehrbetrag an Elblootsgeldern nachgezahlt werden, sofern ein Elblootse verlangt wird.
8. Wenn in der Anmeldung der Bestimmungsort nicht bestimmt angegeben werden kann (Schiff auf Ordre), sind stets die höchsten Gebühren zu erheben.
9. Die Verpflichtung zur Zahlung von Kanalabgaben beginnt beim Eintritt in die Schleusen.
10. Für die Ausstellung einer Duplikatquittung werden 10 Pfennig erhoben.

Abschnitt II.

Erhebung der Abgaben, Schlepplöhne und Lootsengelder.

§. 1.

Allgemeines.

1. Die Zahlung aller Abgaben hat in der Regel bei den Eintrittsämtern*) auf Grund des durch einen deutschen oder in Deutschland anerkannten fremden Meßbrief nachgewiesenen Netto-Tonsgehalts und der in zwei Ausfertigungen vorzulegenden Anmeldezettel**), welche gleichzeitig als Quittung dienen, zu erfolgen. Dabei ist derjenige Meßbrief maßgebend, der bei der Anmeldung zum Nachweise des Raumgehalts vorgelegt und vom Nebenzollamt als gültig anerkannt worden ist. Von diesen Anmeldezetteln bleibt der eine bei der Hebestelle, der andere dient dem Schiffsführer als Ausweis während der Kanalfahrt. Beim Verlassen des Kanals hat der Schiffsführer den zweiten Anmeldezettel nach Abtrennung der Quittung entweder an den Kanallootsen bezw. den Führer des Schleppdampfers oder an den Schleusenmeister bezw. dessen Vertreter abzugeben.

---

*) Nebenzollämter zu Brunsbüttel und Holtenau.

**) Die Formulare zu den Anmeldungen werden dem Schiffsführer von den Kanallootsen oder dem Hebeamt in einzelnen Exemplaren unentgeltlich verabfolgt. Größere Mengen Anmelde-Formulare werden gegen Erstattung der Druckkosten — 1 ℳ für 100 Stück — von den Hebeämtern oder dem Kanalamte verabfolgt.

2. Der Antritt der Kanalfahrt bezw. die Ausfahrt aus dem Kanal wird nicht eher gestattet, als bis der Schiffsführer durch Vorzeigung der abgestempelten Quittung den Nachweis geliefert hat, daß die Abgaben bezahlt sind.

Schiffe, die keinen Lootsen haben, oder die keinem Schleppzuge angehören, haben die Quittung dem diensthabenden Schleusenmeister vorzuzeigen.

3. Schiffe, die von einem Orte außerhalb des Kanals nach einem an diesem belegenen Orte fahren, um auf demselben Wege zurückzukehren, können beim Eintritt in den Kanal auch die Abgaben für die Rückfahrt entrichten.

4. Schiffe, die von einem Orte am Kanal ihre Fahrt antreten oder fortsetzen, haben, sofern sie für diese Fahrt noch keine Anmeldungen besitzen, Passirscheine zu lösen. Wenn ein solches Schiff eine Endschleuse erreicht, so hat es die schuldig gewordenen Abgaben sofort, sonst spätestens innerhalb acht Tagen nach Ausstellung des Scheines an das in diesem angegebene Nebenzollamt zu zahlen.

§. 2.

Anmeldeformulare.

A. Durchgangsverkehr.

Für die Strecke Holtenau—Brunsbüttel und umgekehrt sind die weißen Anmeldeformulare nach Muster A zu benutzen.

B. Theilstreckenverkehr.

1. Für Fahrten von außen nach einem Orte am Kanal im Falle des §. 1 Abs. 3 sind Anmeldeformulare nach Muster B mit rothem Streifen zu benutzen.

2. Für den Verkehr auf der Strecke von der Elbe bis km 23 und umgekehrt sind Anmeldeformulare nach Muster C mit grünem Streifen zu benutzen.

3. Für Fahrten von einem am Kanal gelegenen Orte aus sind vor ihrem Antritte bei den Weichenwärtern, Fährwärtern oder Kanalmeistern Passirscheine nach Muster D mit gelbem Streifen zu lösen.*)

§. 3.

Kontrole der in den Anmeldeformularen gemachten Angaben.

Die Beamten der Kanalverwaltung sind jederzeit berechtigt, sich von der Richtigkeit der von dem Schiffsführer gemachten Angaben in geeigneter Weise zu überzeugen. Die Schiffsführer sind verpflichtet, die Beamten nach Kräften zu unterstützen.

Bei Fahrten im Theilstreckenverkehr ist der Endpunkt bezw. auch der Anfangspunkt der Fahrt dem Hebungsbeamten glaubhaft nachzuweisen.

§. 4.

Abschätzung des Raumgehalts.

Schiffe, welche keinen ordnungsmäßigen Meßbrief (§. 1) besitzen, werden von Beamten der Kanalverwaltung vorbehaltlich der Befugnisse der letzteren, eine Vermessung oder Nachvermessung der Schiffe vorzunehmen, auf ihren Netto-Raumgehalt abgeschätzt und nach dieser Abschätzung tarifirt.

Gegen die Festsetzung der Kanalgebühren ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Mittheilung des Gebührenbetrags an den Schiffsführer oder die an seiner Stelle die Zahlung bewirkende Person der Einspruch bei dem Kaiserlichen Kanalamte zulässig. (§. 4 des Gesetzes, betreffend die Gebühren für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals, vom 20. Juni 1899 — Reichs-Gesetzbl. S. 315 ff. — Anlage 3 —.) Innerhalb der genannten Frist ist ein ordnungsmäßiger, im Deutschen Reiche anerkannter Meßbrief dem Kanalamte vorzulegen.

*) Lootsenpflichtige Schiffe, welche ihren Lootsen schon bei Rübbel oder in der Rendsburger Schleuse an Bord nehmen, können ihre Passirscheine von diesem erhalten.

§. 5.

Fahrscheinhefte.

Schiffe, die wiederholt den ganzen Kanal unter gleichen Voraussetzungen durchfahren wollen, können Fahrscheinhefte nach Muster E lösen.

Diese Fahrscheinhefte, welche vom Tage ihrer Ausstellung gerechnet 2 Jahre Gültigkeit haben, werden von dem Kaiserlichen Kanalamte zu Kiel und von den Nebenzollämtern zu Holtenau und Brunsbüttel auf mündlichen oder schriftlichen Antrag ausgegeben. Dem Antrage sind ein Anmeldeformular in doppelter Ausfertigung und die Schiffspapiere beizufügen.

§. 6.

Stundung der Abgaben.

Das Kanalamt ist ermächtigt, nicht aber verpflichtet, solchen Rhedereien, deren Schiffe den Kanal wiederholt benutzen und monatlich mindestens 300 ℳ Kanalabgaben entrichten, auf besonderen Antrag eine **einmonatliche** Stundung der Abgaben zu gewähren.

Die Bedingungen dafür werden auf Verlangen vom Kaiserlichen Kanalamte mitgetheilt.

§. 7.

Zahlungsmittel.

Die Zahlungen können außer in deutscher Reichswährung auch in englischer, skandinavischer, holländischer, russischer und Franken-Währung geleistet werden. Diese fremden Geldsorten werden nach einem in den Hebestellen aushängenden Tarif in Zahlung angenommen.

An Stelle der Einzahlung des baaren Geldes ist Ueberweisung im Reichsbankverkehr an die Kaiserliche Oberpostkasse (Kanalverwaltung) in Kiel gestattet.

§. 8.

Kontrole.

Die Kanalverwaltung behält sich das Recht vor, sich jederzeit durch ihre Beamten die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Schiffe, die den Kanal befahren, ihre Abgaben ordnungsmäßig entrichtet haben.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 4. Oktober 1901. | № 42.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Exequatur-Ertheilung Seite 375

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 375

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 377

1. Konsulat-Wesen.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Schanghai beschäftigten Vize-Konsul Bertram ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Königlich spanischen General-Konsul José Velez y Corrales in Hamburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Stargard i. P. ist das Steueramt II in Nörenberg nach Jacobshagen und im Bezirke des Steueramts zu Sigmaringen die Grenzumgelderei zu Hausen a. Andelsbach nach Kalkreuthe verlegt worden.

Im Bezirke des Hauptsteueramts Breslau I ist eine Zollabfertigungsstelle am städtischen Handelshafen daselbst errichtet worden, welcher folgende Befugnisse beigelegt sind:

Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II über zollpflichtige Waaren und inländisches Salz, Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Tabak, Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs, unbeschränkte Abfertigung im Eisenbahnverkehr und Abfertigung des mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden oder niederzulegenden Zuckers nach §. 110 b und c der Ausführungsbestimmungen zum Z.St.G.

Zu Offenbach a. Glan und Medard im Bezirke des Hauptsteueramts zu Kreuznach sind Uebergangsstellen mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier errichtet worden.

Es ist ertheilt worden:

Dem Hauptsteueramte zu Brandenburg a. H. die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Leder im Veredelungsverkehre,

dem Nebenzollamte II zu Norburg im Bezirke des Hauptzollamts zu Flensburg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Getreide und zollfreie Massengüter sowie zur Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein,

dem Steueramt I zu Rathenow im Bezirke des Hauptsteueramts zu Brandenburg a. H. die Befugniß zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs,

dem Nebenzollamt I zu Eupen (Unterstadt) im Bezirke des Hauptzollamts zu Aachen die Befugniß zur Abfertigung und Bescheinigung des Ausgangs hinsichtlich des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres,

dem Steueramt I zu Bitterfeld im Bezirke des Hauptsteueramts zu Wittenberg die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II,

dem Steueramt I zu Beuthen a. O. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Glogau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Kokosgarn,

dem Nebenzollamt I zu Opaleniec im Bezirke des Hauptzollamts zu Neidenburg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Getreide und

dem Steueramt I zu Salzuflen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lemgo die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die für die Aktiengesellschaft Hoffmann's Stärkefabriken daselbst bestimmten Maschinen und Maschinentheile (Nr. 15 b des Zolltarifs) sowie leeren gebrauchten Säcke.

Im Königreiche Bayern.

Zu Kirchheim a. Eck im Bezirke des Hauptzollamts zu Ludwigshafen a. Rh. und Mauchenheim im Bezirke des Hauptzollamts in Kaiserslautern sind Uebergangsstellen, und zwar erstere mit der Befugniß zur Abfertigung von Uebergangs- und Transportscheinen über Wein, letztere mit der Befugniß zur Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, errichtet worden.

Zu Lindenberg im Bezirke des Hauptzollamts zu Lindau ist ein mit einer allgemeinen Niederlage verbundenes Nebenzollamt I mit folgenden Befugnissen errichtet worden:

Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II, Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen, Erledigung von Branntweinbegleitscheinen, Abfertigung und Erledigung des Waaren-Ein- und -Ausgangs im Eisenbahnverkehre (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes) sowie Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs.

Im Königreiche Württemberg.

Das mit dem Kameralamte verbundene Hauptsteueramt Cannstatt ist aufgehoben und gleichzeitig in Cannstatt ein Zollamt mit allgemeinem Niederlagerecht errichtet worden. Das Zollamt Cannstatt ist dem Hauptzollamte Stuttgart unterstellt und es sind ihm die gleichen Abfertigungsbefugnisse, welche das seitherige vereinigte Kameral- und Hauptsteueramt hatte, eingeräumt worden. Dem Kameralamte Cannstatt sind die Abfertigungsbefugnisse im Branntweinverkehre verblieben.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
1.	August Simon Delhome, Schreiner,	geboren am 18. März 1862 zu Annonay, Departement Ardèche, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	12. September d. J.
2.	Katharina Hilgen, Dienstmagd,	geboren am 10. Mai 1881 zu Altlinster, Luxemburg, luxemburgische Staatsangehörige,	desgleichen,	derselbe,	20. September d. J.
3.	Arie Hoiland, Kesselschmied,	geboren am 23. März 1848 zu Rotterdam, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	19. September d. J.
4.	Heinrich Tünnes Mülder, Viehwärter,	geboren am 29. März 1873 zu Attem, Provinz Gelderland, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
5.	Maria Katharina Friederika Mues, Köchin,	geboren am 10. Mai 1872 zu Mailand, Italien, italienische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	8. August d. J.
6.	Johann Andreas Schmidt, Metzger und Brauer,	geboren am 25. Juli 1870 zu Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Mühlbach, Bezirk Eger, Böhmen,	Bruch der Landesverweisung, Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	14. August d. J.
7.	Bertha Schwarz, Kellnerin, ledig,	geboren am 10. Januar 1878 zu Bornheim-Brenig, Regierungsbezirk Cöln, ortsangehörig zu Chlistau, Bezirk Klattau, Böhmen,	Bruch der Landesverweisung und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. August d. J.
8.	Anton Volkmann, Ziegelbrenner,	geboren am 3. Februar 1859 zu Weißwasser, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	17. September d. J.
9.	Joseph Zeitl, Maurer,	geboren am 14. Februar 1859 zu Netschetin, Bezirk Kralowitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz,	27. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.	**Berlin,** Freitag, den 11. Oktober 1901.	№ 43.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Exequatur-Ertheilungen Seite 379
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende September 1901 380
3. **Versicherungs-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die berufsgenossenschaftliche Organisation der durch §. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbezweige . . 382
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 382

1. Konsulat-Wesen.

Dem Königlich italienischen Konsul Paul Röchling in Saarbrücken ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Thomas R. Wallace in Crefeld ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Vize- und Deputy-General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Ernst Gumpert in Coburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital	Reserve-fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Aug. 1901	Ungedeckte Noten	Gegen 31. Aug. 1901	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Gegen 31. Aug. 1901	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Gegen 31. Aug. 1901	Sonstige Passiva	Gegen 31. Aug. 1901	Summe der Passiva.	Gegen 31. Aug. 1901.	Eventual-Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1.	Reichsbank .	[illegible]	[illegible]	[illegible]	+ [illegible]	[illegible]	+ [illegible]	[illegible]	− [illegible]	–	–	[illegible]	− [illegible]	[illegible]	+ 118 650	
2.	Frankfurter Bank . .	[illegible]	[illegible]	[illegible]	− [illegible]	[illegible]	+ 673	[illegible]*	− 1 515	[illegible]	+ [illegible]	205	+ 72	[illegible]	− [illegible]	[illegible]
3.	Bayerische Notenbank	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		—	6 813	+ [illegible]	90 331	+ 985	[illegible]
4.	[illegible] Bank [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	17 023	+ 15 627	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	+ 5	143 658	− 3 389	1 559
5.	Württembergische Notenbank	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	9 211	+ 622	[illegible]	[illegible]	[illegible]	− [illegible]	[illegible]	− [illegible]	[illegible]	+ [illegible]	[illegible]
6.	[illegible] Bank	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	7 028	+ [illegible]	[illegible]	[illegible]	–	–	[illegible]	[illegible]	30 419	+ 1 273	207
7.	Bank für Süddeutschland .	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	7 357	− 86	300*	1	–	–	[illegible]	+ 77	31 846	− 213	[illegible]
8.	Braunschweigische Bank. .	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1 990	+ 676	3 734	− 37	3 623	+ 521	86	+ 8	21 716	+ 1 261	[illegible]
	Zusammen	[illegible]	[illegible]	[illegible]*	+ 249 916	[illegible]	+ [illegible]	507 632	− 133 132	57 533	− [illegible]	44 271	+ [illegible]	[illegible]	+ 118 606	[illegible]

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 160 407 000 ℳ.
" 500 " = 25 660 000 ℳ (bei den Banken Nr. 2 und 4),
" 1 000 " = 416 085 000 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 609 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende September 1901

sichten, verglichen mit demjenigen Ende August 1901.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Aug. 1901.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Aug. 1901.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Aug. 1901.	Wechsel.	Gegen 31. Aug. 1901.	Lombard.	Gegen 31. Aug. 1901.	Effekten.	Gegen 31. Aug. 1901.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Aug. 1901.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Aug. 1901.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
830 142	– 100 47[illegible]	22 399	– 2 906	8 976	– 1 200	1 065 759	+ 139 326	128 251	+ 63 021	31 428	+ 29 419	90 147	+ 1 461	2 177 404	+ 118 65[illegible]	1
509	– 1 605	26	+ 4	258	– 895	29 279	+ 1 027	11 619	+ 422	5 720	– 121	3 394	+ 311	50 530	– 257	2.
30 202	+ 1 206	48	– 5	7 854	+ 3 670	46 759	– 4 662	3 101	+ 218	1	– 4	2 806	+ 512	90 331	+ 935	3.
19 727	– 1 847	1 337	– 72	15 710	– 3 977	58 158	– 5 256	17 588	+ 4 131	1 770	+ 109	28 358	+ 3 524	143 608	– 3 369	4.
11 666	+ 57	96	– 42	1 744	+ 353	13 232	– 2 579	8 305	+ 2 695	1 016	–	1 777	– 79	36 836	+ 395	5.
3 791	– 1 008	87	+ 11	150	– 329	13 274	– 610	8 606	+ 1 945	112	+ 16	4 549	+ 1 278	30 419	+ 1 273	6.
5 757	– 147	74	+ 41	183	– 147	10 426	– 3 084	8 962	+ 1 227	1 800	–	4 645	+ 1 697	31 846	– 213	7.
680	+ 192	–	– 6	–	– 90	6 584	+ 248	1 362	– 922	416	+ 136	13 158	+ 1 705	22 200	+ 1 263	8.
902 774	– 103 624	24 067	– 2 977	35 371	– 2 615	1 242 471	+ 114 980	187 724	+ 72 730	42 263	+ 29 551	148 894	+ 10 609	2 583 564	+ 118 657	

3. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend die berufsgenossenschaftliche Organisation der durch §. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbezweige.
Vom 5. Oktober 1901.

Auf Grund des §. 2 Abs. 1, 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 hat der Bundesrath beschlossen:

1. Für die durch §. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schmiedearbeiten erstrecken, wird eine das Gebiet des Reichs umfassende Berufsgenossenschaft errichtet. Die Schmiedebetriebe, welche bereits bestehenden Berufsgenossenschaften angehören, werden aus diesen ausgeschieden und der neuen Berufsgenossenschaft zugetheilt.
2. Die sonstigen der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbezweige werden bestehenden Berufsgenossenschaften zugetheilt, und zwar:
   die gewerblichen Brauereien der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft,
   die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schlosserarbeiten erstrecken, den Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften beziehungsweise der Rheinisch-Westfälischen Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft,
   das Fensterputzergewerbe den Baugewerks-Berufsgenossenschaften,
   das Fleischergewerbe der Fleischerei-Berufsgenossenschaft,
   die gewerbsmäßigen Lagereibetriebe der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft,

   endlich von den mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbundenen Betrieben:
   die Lagerungs- und die der Beförderung von Personen oder Gütern zu Lande dienenden Betriebe der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft,
   die der Beförderung zu Wasser dienenden Betriebe den Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaften,
   die Holzfällungsbetriebe den Holz-Berufsgenossenschaften.

Berlin, den 5. Oktober 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Johann Sowa, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 11. Dezember 1870 zu Dolega, Bezirk Brzesko, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. August 1900),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	26. September d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

2.	Heinrich Alexander Boyne, Mechaniker,	geboren am 22. Juni 1841 zu Lüttich, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	23. September d. J.
3.	Annette Boyne, geborene Beaumont, Ehefrau des Vorigen,	geboren am 12. Juli 1843 zu Lüttich, Belgien, belgische Staatsangehörige,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
4.	Ignaz Jäger, Maler,	geboren am 12. Januar 1845 zu Pilsen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Traunstein, Bayern,	26. August d. J.
5.	Guiseppe Massó,	geboren am 7. April 1874 zu Zinca, Provinz Ancona, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. September d. J.
6.	Christian Bruno Meyer, Korbmacher,	geboren am 24. Juli 1865 zu Aalborg, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Betteln unter Drohungen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stettin,	26. September d. J.
7.	Jules Simond Pipard,	geboren am 20. Dezember 1878 zu Serves, Departement Drôme, Frankreich, ortsangehörig zu Feyzin, Departement Isère, ebenda,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	11. September d. J.
8.	Johann Poell, Maurer,	geboren am 31. Mai 1874 zu Blerik, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. September d. J.
9.	James Patric O'Reilly, Heizer,	geboren im Jahre 1872 zu Belfast, Großbritannien, großbritannischer Staatsangehöriger,	Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	2[illegible]. September d. J.
10.	Woiczek Samoczek, auch Simoczek und Szymusik, Arbeiter,	geboren angeblich im Jahre 1850 zu Wysoka, Oesterreich-Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cassel,	desgleichen.
11.	Felicien Staffart, Bergmann,	geboren am 13. September 1864 zu Farciennes, Provinz Hennegau, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	23. September d. J.
12.	Eusebio Stratta, Zuckerbäcker,	geboren am 22. August 1880 zu Bollengo, Provinz Turin, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	27. September d. J.
13.	Anton Trebic, Gelbgießer,	geboren am 18. Dezember 1858 zu Karlsburg, Komitat Also-Feher, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	21. September d. J.
14.	Emanuel Zanei, Erdarbeiter,	geboren am 13. Oktober 1856 zu Vigalzano, Bezirk Trient, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	24. September d. J.
15.	Die Zigeuner:			Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	10. Juni d. J.
a.	Josepha Golda, Arbeiterin,	angeblich 80 Jahre alt, geboren zu Rzywsa, Galizien,	zu a bis e Landstreichen,		
b.	Karoline Golda, Wäscherin,	angeblich 20 Jahre alt, geboren zu Krakau, Galizien,			
c.	Katharina Golda, Arbeiterin,	angeblich 23 Jahre alt, geboren zu Krakau, Galizien,			
d.	Franz Karibul, Künstler,	angeblich 19 Jahre alt, geboren bei Oderberg, Oesterreichisch-Schlesien,			
e.	Joseph Karibul, Musiker,	angeblich 24 Jahre alt, geboren bei Oderberg, Oesterreichisch-Schlesien,			

Digitized by Google

…d Stand	Alter und Heimath	Grund …rafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
der Ausgewiesenen		der Be…		
	3.	4.	5.	6.
			…n preußischer …s-Präsident	10. Juni d. J.
…her, …n, …er,	angeblich 44 Jahre alt, geboren zu Rzywsa, Galizien, geboren in Galizien,	zu f bis k Bedrohung und Landstreichen,	Königli… Regierun… zu Oppeln,	
	angeblich 48 Jahre alt, geboren zu Rzywsa, Galizien, angeblich 84 Jahre alt, geboren zu Rzywsa, Galizien, geboren am 25. September 1870 zu Krakau, Galizien,			
	angeblich 28 Jahre alt, geboren zu Javozna, Galizien,	Bedrohung, Diebstahl, Landstreichen und Betteln,		
	sämmtlich österreichische Staatsangehörige,			

…nns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. Oktober 1901. | № 44.

Inhalt:
1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Entlassung . . . . Seite 385
2. Post- und Telegraphen-Wesen: Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte . . 386
3. Militär-Wesen: Erhöhung der Vergütungssätze für die Naturalverpflegung der Truppen während der diesjährigen Herbstübungen in den östlichen Provinzen 386
4. Handels- und Gewerbe-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen 387
5. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Reichsbevollmächtigten und zweier Stationskontroleure 387
6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 388

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen charakterisirten Konsul Grunenwald zum Konsul in Hankau zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Schanghai beschäftigten Vize-Konsul von Löhneysen ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul Thomas Jones in Newport (England) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

2. Post- und Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1 II des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719) wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 30. September 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

III. Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
A. Reichs-Postgebiet.			
Blumenthal (Hannover)	Hammersbeck (Bz. Bremen)	Kirchberg (Sachsen) .	Saupersdorf
Breslau	Breslau—Herdain	Kleintschansch . . . . (Kr. Breslau)	Breslau—Herdain
Breslau—Herdain . .	Breslau	Mannheim	Rheinau (Baden)
= = . .	Brockau	Merl	Bullay
= = . .	Kleintschansch (Kr. Breslau)	Oschatz	Zschöllau (Bz. Leipzig)
Brockau	Breslau—Herdain	Rheinau (Baden) . .	Mannheim
Bullay	Merl	Röhe	Eschweiler
Eschweiler	Röhe	Saupersdorf	Kirchberg (Sachsen)
Hagen (Westf.) . . .	Vorhalle	Vegesack	Hammersbeck (Bz. Bremen)
Hammersbeck . . . . (Bz. Bremen)	Blumenthal (Hannover)	Vorhalle	Hagen (Westf.)
=	Vegesack	Wermelskirchen . . .	Hünger (Kr. Lennep)
Hünger (Kr. Lennep) .	Wermelskirchen	Zschöllau (Bz. Leipzig)	Oschatz.

3. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1900 über die im Jahre 1901 für die Naturalverpflegung marschirender rc. Truppen zu vergütenden Beträge (Central-Blatt S. 637) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath auf Grund des §. 9 Ziffer 2 Abs. 4 des

Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) beschlossen hat,

den Vergütungssatz für die volle Tageskost mit Brot für die Dauer der diesjährigen Herbstübungen in den preußischen Provinzen Posen und Westpreußen auf 1,10 ℳ sowie in den Kreisen Pr. Holland, Mohrungen, Osterode und Allenstein im preußischem Regierungsbezirke Königsberg und in den Kreisen Bublitz, Bütow und Rummelsburg im preußischen Regierungsbezirke Köslin auf 1,00 ℳ zu erhöhen.

Berlin, den 10. Oktober 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

---

4. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen.
Vom 14. Oktober 1901.

Das unter dem 27. April 1898 (Central-Blatt S. 240) veröffentlichte Gesammtverzeichniß derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Einfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach den bei der internationalen Reblauskonvention betheiligten Staaten erfolgen darf, wird unter 6 (Oesterreich-Ungarn a) die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder) dahin geändert, daß für die mit der Post eingehenden Sendungen das K. K. Hauptzollamt Trautenau hinzutritt.

Berlin, den 14. Oktober 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

---

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung sind nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der Königlich preußische Geheime Regierungsrath Colomb in Magdeburg an Stelle des in den Ruhestand übergetretenen Königlich preußischen Geheimen Regierungsraths Dirksen der Königlich sächsischen Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Dresden,

2. der Großherzoglich mecklenburgische Zollinspektor Hagen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich mecklenburgischen Zollinspektors Peters den Königlich preußischen Hauptsteuerämtern zu Halle a. d. Saale, Langensalza, Mühlberg a. d. Elbe, Nordhausen und Wittenberg, dem Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Amte Volkenroda sowie den Fürstlich schwarzburgischen Steuerämtern zu Frankenhausen und Sondershausen als Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Halle a. d. Saale und

3. der Königlich preußische Steuerinspektor Krausche an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuerinspektors Bandemer dem Königlich preußischen Hauptsteueramte zu Naumburg a. d. Saale, den Hauptämtern, Oberkontrolen und selbständigen Steuerstellen des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins mit einstweiliger Ausnahme der Fürstlich schwarzburgischen Steuerämter zu Frankenhausen und Sondershausen sowie den Großherzoglich sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben als Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Erfurt,

vom 1. Oktober 1901 ab beigeordnet worden.

---

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Franz Pollak, Installateur und Schlosser,	geboren am 14. Mai 1869 zu Wien, ortsangehörig zu Plumenau, Bezirk Prosnitz, Mähren,	Kuppelei (1 Jahr Gefängniß, laut Erkenntniß vom 4. Oktober 1900),	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	27. September d. J.
2.	Adam Victora, Binder,	geboren am 24. Dezember 1865 zu Liesing, Bezirk Sechshaus, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	vollendeter und versuchter schwerer Diebstahl (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. Oktober 1896),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	1. Oktober d. J.
3.	Franz Womácka, Drechsler,	geboren am 24. Juli 1879 zu Wien, ortsgehörig in Klucov, Böhmen,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 8 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. Juli 1900), Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	5. September d. J.
4.	Josef Würth, Drechsler,	geboren am 16. Juli 1860 zu Neubauhütte, Gemeinde Mauthaus, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	vollendeter und versuchter schwerer Diebstahl (15 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnisse vom 7. Oktober 1886 und 14. Februar 1887),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	25. September d. J.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
5.	Josef Augustin, Schneidergeselle,	geboren am 11. Dezember 1867 zu Teschen, Böhmen, ortsangehörig zu Brzezówka, Bezirk Teschen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	25. Mai d. J.
6.	Josef Brozina, Arbeiter,	geboren im Januar 1868 zu Schönichl, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Skrzeczon, Bezirk Freistadt ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	19. Juni d. J.

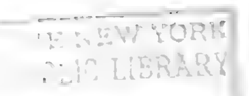

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.	Xaver August Charbonnel, Ackerknecht,	geboren am 1. Januar 1873 zu La Motte-Fanjas, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	7. Oktober d. J.
8.	Wenzel Hrbek, Arbeiter,	geboren am 8. November 1882 zu Kolin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	4. Oktober d. J.
9.	Josef Karpf, Handlungsgehülfe,	geboren am 30. Oktober 1865 zu Theusing, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	28. August d. J.
10.	Josef Klement, Bäckerlehrling,	geboren am 27. Juli 1885 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	4. Oktober d. J.
11.	Wenzel Kraus, Arbeiter,	geboren am 10. Januar 1883 zu Stranitz, Bezirk Brisau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. Oktober d. J.
12.	Löbel Krieser, genannt Weinberg, Barbiergehülfe,	geboren am 2. Oktober 1880 zu Oswieczym, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
13.	Efraim Schmelzer, genannt Niederhoffer, Handelsgehülfe und Arbeiter,	geboren im Jahre 1885 zu Stupka, Bezirk Suczawa, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
14.	Jankel (Jaitel) Stern, Arbeiter,	geboren im Jahre 1871 zu Swanitz, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
15.	Hermann Unger, Hemdenbügler,	geboren am 11. Januar 1885 zu Sablatow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	30. September d. J.
16.	Karl Werner, Maurer,	geboren am 23. April 1878 zu Erlangen, Bayern, ortsangehörig zu Krugsreuth, Bezirk Asch, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	28. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

No.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 25. Oktober 1901. **№ 45.**

Inhalt:

1. Konsulat-Wesen: Bestellung eines Konsular-Agenten; — Exequatur-Ertheilungen . . Seite 391
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1901 bis Ende September 1901 . 392
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Abänderung der Bestimmungen über die Bewilligung von Theilungslagern an die Kaiserlichen Marine-Verpflegungsämter; — Ergänzung der Anlage A 1 zum Schiffsbau-Regulativ (Zollfreiheit der Schiffsbaumaterialien) 393
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 393

1. Konsulat-Wesen.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Guatemala ist Herr J. Brewer zum Konsular-Agenten in San José de Guatemala bestellt worden.

Dem Königlich schwedisch-norwegischen General-Konsul Robert von Mendelssohn in Berlin ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem General-Konsul der Republik Columbien Dr. Gustav Michelsen in Hamburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats September 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats September 1901 ℳ	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc. ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) ℳ	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	261 970 591	9 516 152	252 454 489	240 591 620	+ 11 862 819
Tabacksteuer	5 491 984	55 467	5 486 517	5 849 257	+ 87 260
Zuckersteuer und Zuschlag	74 180 587	24 175 815	50 004 722	59 615 268	— 9 610 546
Salzsteuer	22 805 620	6 529	22 799 091	22 681 189	+ 117 952
Maischbottichsteuer	7 914 288	9 254 355	— 1 340 067	— 401 302	— 938 765
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	66 116 955	237 178	65 879 782	65 027 930	+ 851 852
Brennsteuer	2 185 820	3 035 332	— 849 512	— 325 189	— 524 323
Brausteuer	16 856 764	32 174	16 824 590	16 637 884	+ 186 756
Uebergangsabgabe von Bier	1 873 437	—	1 873 437	2 041 660	— 168 223
Summe	459 395 996	46 312 997	413 082 999	411 218 217	+ 1 864 782
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	7 338 886	—	7 338 886	13 871 369	— 6 532 483
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	6 314 028	25 035	6 288 993	6 772 112	— 483 119
c) Loose zu:					
Privatlotterien	3 073 651	—	3 073 651	2 532 390	+ 541 261
Staatslotterien	14 945 655	—	14 945 655	7 327 483	+ 7 618 172
d) Schiffsfrachturkunden	372 928	—	372 928	227 509	+ 145 419
Spielkartenstempel	—	—	631 589	658 222	— 26 633
Wechselstempelsteuer	—	—	6 429 068	6 365 407	+ 63 661
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	198 854 272	188 269 821	+ 10 584 451
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	43 618 000	47 552 000*)	— 3 934 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 373 452 ℳ. höher

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen ꝛc. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat September 1901 ℳ	1900 ℳ	Mithin 1901 + mehr — weniger ℳ	Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats September 1901 ℳ	1900 ℳ	Mithin 1901 + mehr — weniger ℳ
1	2.	3	4	5.	6.	7.
Zölle	37 538 762	36 366 924	+ 1 171 838	226 052 164	221 729 683	+ 4 322 581
Tabacksteuer	747 862	745 295	+ 2 567	5 168 662	5 063 016	+ 105 646
Zuckersteuer und Zuschlag	8 098 114	11 000 069	2 901 955	47 107 680	58 679 138	— 11 571 458
Salzsteuer	8 665 707	8 619 812	+ 45 895	22 122 120	22 679 028	— 556 908
Maischbottichsteuer	— 621 771	— 291 310	— 330 461	3 099 103	4 959 142	— 1 860 039
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	11 077 212	10 685 725	+ 391 487	60 571 937	55 872 196	+ 4 699 741
Brennsteuer	— 396 885	— 322 608	— 74 277	— 849 512	— 325 189	— 524 323
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 029 847	2 197 542	— 167 695	15 890 587	15 875 776	+ 14 811
Summe	62 138 848	64 001 449	— 1 862 601	379 162 741	384 532 735	— 5 369 994
Spielkartenstempel	77 990	89 938	— 11 948	706 393	723 239	— 16 846

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober d. J. die nachfolgenden Abänderungen der Bestimmungen über die Bewilligung von Theilungslagern an die Kaiserlichen Marine-Verpflegungsämter (Central-Blatt 1889 S. 410 und 1899 S. 393) beschlossen:

Hinter dem Worte „Schiffskesselheizung" ist einzuschalten

1. im Eingange der Bestimmungen:
   „und mit mineralischen Schmierölen,"
2. in Ziffer 1:
   „—, mineralische Schmieröle."

Berlin, den 23. Oktober 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober d. J. beschlossen,

Roheisen als Ballastausrüstung für Seeschiffe den in dem Verzeichniß I Anlage A I zum Schiffsbau-Regulativ vom 6. Juli 1889 (Central-Blatt 1889 S. 431) aufgeführten Gegenständen gleichzustellen.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Josef Herrmann, Arbeiter,	geboren am 28. April 1877 zu Prorub, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall (2 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnisse vom 25. April 1899 und 17. August 1900),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Bromberg,	11. Oktober d. J.
2.	Josef Otto Scholz, Schlosser,	geboren am 7. November 1878 zu Friedland a. d. M., Bezirk Römerstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. November 1900),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	7. Oktober d. J.
3.	Karl Spyra, Arbeiter,	geboren im September 1864 zu Bodzicjowice, Kreis Woiczowa, Gouvernement Kielce, Polen, ortsangehörig zu Irzondze, Kreis Woiczowa,	drei schwere Diebstähle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. September 1898),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	15. Juni d. J.
4.	Richard Thiel, Feilenhauer,	geboren am 14. November 1877 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	2 schwere Diebstähle (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. März 1900),	derselbe,	desgleichen.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

5.	Franz Wilhelm Arnold, Buchbinder,	geboren am 30. September 1870 zu Lanesuk, Bezirk Baranya, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	14. Oktober d. J.
6.	Johann Brühlmann, Schreiner,	geboren am 27. April 1874 zu Grafing, Bezirksamt Ebersberg, Bayern, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	10. September d. J.
7.	Erhard Josef Haary, Schlosser,	geboren am 20. März 1856 zu Kopenhagen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Beleidigung,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	14. Oktober d. J.
8.	Julie Hadrich, Köchin,	geboren am 27. Mai 1865 zu Catharinberg, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	6. Oktober d. J.
9.	Franz Groß, Arbeiter,	geboren am 9. Februar 1857 zu Hennersdorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	22. August d. J.
10.	Franz Xaver Huber, Schlossergeselle,	geboren am 24. Mai 1884 zu Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	10. Oktober d. J.
11.	Giuseppe Madies, Erdarbeiter,	geboren am 26. Juni 1865 zu Mel, Bezirk Belluno, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	desgleichen.
12.	Karl May, Schlosser,	geboren am 28. Oktober 1860 zu Luxemburg (Stadt), luxemburgischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	12. Oktober d. J.
13.	Josef Reingruber, Drechsler,	geboren am 6. Februar 1881 zu Simonsfeld, Bezirk Korneuburg, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	derselbe,	23. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. November 1901. | № 46.

Inhalt: 1. Kolonial-Wesen: Verfügung des Reichskanzlers, betreffend den Kolonialrath . . Seite 395
2. Konsulat-Wesen: Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstandsakten; — Entlassung; — Exequatur-Ertheilungen 395
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 396

1. Kolonial-Wesen.

Verfügung
des Reichskanzlers, betreffend den Kolonialrath.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths, vom 10. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) wird Folgendes bestimmt:

Der §. 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1890 (Kolonial-Blatt S. 268)*) erhält nachstehenden Zusatz:

Die Zahl der Mitglieder wird auf vierzig festgesetzt.

Berlin, den 18. Oktober 1901.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

2. Konsulat-Wesen.

Dem mit der Vertretung des erkrankten Kaiserlichen General-Konsuls in Athen beauftragten Vizekonsul von Versen ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des General-Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

*) s. Central-Blatt S. 339.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Cairo beschäftigten Vize-Konsul Keller ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul Friedrich Heinrich Koch in Quezaltenango (Guatemala) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem General-Konsul der Republik El Salvador Dr. Miranda in Berlin ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem peruanischen Konsul Ludwig Grimm in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Die Zigeunerin Therese Burianski, ohne Stand,	58 Jahre alt, aus Keleschowitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	17. September d. J.
2.	Anton Harnisch, Schneidergeselle,	geboren am 9. März 1882 zu München, ortsangehörig zu Karolinenthal, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	3. Juli d. J.
3.	Franz Kaniak, Schlossergeselle,	geboren am 21. März 1883 zu Mährisch-Ostrau, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	19. Oktober d. J.
4.	Franz Matura, Arbeiter,	geboren am 2. Februar 1859 zu Unterhammer, Bezirk Semil, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	15. Oktober d. J.
5.	Wilhelm Raimotti, Gießer,	geboren im Jahre 1879 zu Triest, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. November v. J.
6.	Rudolph Retter, Schreibergehülfe,	geboren am 15. Juli 1884 zu Rodowitz, Bezirk Leipa, Böhmen, ortsangehörig zu Höflitz, ebendaselbst,	Betrug im Rückfall und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neuburg a. D.	26. September d. J.
7.	Karl Schmidt, Lohgerber,	geboren am 27. Oktober 1857 zu Bistritz, Komitat Naszód, Ungarn, österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	16. Oktober d. J.
8.	Richard Welczowski, Schlossergeselle,	geboren am 9. Februar 1879 zu Friedek, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, falsche Namensangabe und Urkundenfälschung,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	22. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. November 1901. | № 47.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstandsakten; — Exequatur-Ertheilung Seite 397
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Bezeichnung der Börsen, bei welchen Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte im Sinne der Tarifnummer 4b des Reichsstempelgesetzes notirt werden 398
3. Medizinal-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Realgymnasialabiturienten zu den ärztlichen Prüfungen 398
4. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des dritten Nachtrags zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1901 398
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 399

1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Grunenwald in Hankau ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen jetzigen Amtsbezirk die ihm bisher schon beigelegt gewesene Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Canton, Vize-Konsul Lang, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlich und Königlich oesterreichisch-ungarischen General-Konsul Maximilian Goldschmidt in Frankfurt a. Main ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nach der auf Grund der Ziffer 24 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900 (Central-Blatt S. 335ff.) von der Königlich preußischen Regierung getroffenen Feststellung werden an den nachstehend bezeichneten Börsen für die daselbst angegebenen Waaren Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte im Sinne der Tarifnummer 4b des Reichsstempelgesetzes notirt, nämlich

an der Börse in Berlin für Weizen, Roggen, Hafer, Mais und Roggenmehl Preise für Zeitgeschäfte,

und

an der Börse in Magdeburg für Rohzucker (I. Produkt) sowie an der Börse in Cöln für Rüböl Terminpreise.

Berlin, den 1. November 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

---

3. Medizinal-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Zulassung von Realgymnasialabiturienten zu den ärztlichen Prüfungen.

Der Bundesrath hat beschlossen, die Zulassung derjenigen Realgymnasialabiturienten, welche ihr medizinisches Studium vor dem 1. Oktober d. J. begonnen haben, zur Ablegung der ärztlichen Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften nicht von der Ergänzung des Reifezeugnisses durch eine Nachprüfung im Lateinischen und Griechischen abhängig zu machen.

Berlin, den 6. November 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

---

4. Marine und Schiffahrt.

Der dritte Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1901 ist erschienen.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	John Curtin, Kaufmann,	geboren am 13. Oktober 1845 zu Boston, Nordamerika, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Raub (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. November 1893),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	28. Oktober d. J.
2.	Ferdinand Clovis Josef Dessendre, Arbeiter,	geboren am 26. August 1868 zu Olloi, Provinz Namur, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßiges Jagdvergehen (1 Jahr Gefängniß, laut Erkenntniß vom 13. November 1900),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	23. Januar d. J.
3.	Karoline Huber, unverheirathete Näherin,	geboren am 6. Januar 1872 zu Feldkirch, Vorarlberg, Oesterreich, österreichische Staatsangehörige,	Hehlerei und Betrug (1 Jahr 6 Monate 5 Tage Zuchthaus, laut Erkenntnisse vom 23. März und 4. Juli 1900),	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	8. Oktober d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
4.	Karl Cakrt, Schlosser,	geboren am 16. Juli 1841 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Wlaschim, Bezirk Beneschau, ebendaselbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Freising, Bayern,	24. Oktober d. J.
5.	Jean Cooremann, Cigarrenarbeiter,	geboren am 25. Oktober 1845 zu Brüssel, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	29. Oktober d. J.
6.	Michael Fiolek, Arbeiter,	geboren im Jahre 1883 zu Wysoka, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	7. Oktober d. J.
7.	Franz Friedrich, Kammmacher,	geboren am 29. Juni 1866 zu Geisenfeldwinden, Bezirk Pfaffenhofen a. J., Bayern, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Traunstein, Bayern,	19. August d. J.
8.	Anna Postulka geborene Deutser, verwittwete Näherin,	geboren am 16. April 1857 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	8. Juli d. J.
9.	Andreas Schnabel, Bäcker,	geboren am 18. Januar 1872 zu Brüx, Böhmen, ortsangehörig zu Prilep, Bezirk Rakonitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	19. Oktober d. J.
10.	Jakob Vögele, Tagelöhner,	geboren am 21. Juni 1849 zu Viehlbach, Gemeinde Lähn, Bezirk Reutte, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cassel,	10. Oktober d. J.
11.	Rosa Zahradnik, unverheirathete Kellnerin,	geboren am 14. Dezember 1881 zu München, ortsangehörig zu Autuschitz, Bezirk Pilsen, Böhmen,	Arbeitsscheue,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	30. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. November 1901. | № 48.

Inhalt:
1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstandsakten Seite 401
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1901 402
3. Marine und Schiffahrt: Führung des Eisernen Kreuzes in der Handelsflagge betreffend 404
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 404
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 405

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Ernst Hagemann zum Konsul in La Paz (Bolivien) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Lahrius in Lima ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Amoy, Dolmetscher Krause, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Sept. 1901.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Sept. 1901.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Sept. 1901.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Sept. 1901.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Sept. 1901.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Sept. 1901.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	40 500	1 284 332	− 146 035	356 061	− 212 547	485 032	− 38 109	—	—	86 853	+ 3 517	1 926 777	− 180 627	—
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	1 307	− 155	—	− 674	4 817*	+ 962	20 025	− 514	79	− 186	49 025	+ 127	1 741
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 670	65 447	− 116	29 882	+ 1 923	7 179	− 606	—	—	4 106	− 2 707	86 902	− 3 420	629
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	43 191	− 11 656	4 235	− 12 78[illegible]	24 091	+ 5 818	34 966	+ 1 916	1 529	+ 61	139 837	− 3 861	1 418
5.	Württembergische Notenbank	9 000	1 065	22 371	− 416	9 638	+ 527	4 685	+ 1 680	51	− 71	889	+ 62	38 061	+ 1 225	553
6.	Badische Bank.	9 000	1 959	11 636	+ 630	7 190	+ 162	9 705	+ 1 966	—	—	773	+ 58	33 073	+ 2 654	214
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 943	12 719	− 651	6 082	− 1 275	100*	—	—	—	788	+ 27	31 222	− 624	1 005
8.	Braunschweigische Bank. .	10 500	894	2 128	− 532	1 587	− 893	4 765	+ 1 011	4 207	+ 765	79	− 7	22 573	+ 857	456
	Zusammen .	249 672	59 891	1 443 191*	− 158 961	414 875	− 225 065	540 374	− 27 258	59 249	+ 1 716	45 096	+ 825	2 397 478	− 183 676	6 176

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 088 814 900 ℳ,
" 500 " = 18 122 600 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 336 754 000 ℳ (" " " " 1 und 2).
Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 700 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 609 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende Oktober 1901

sichten, verglichen mit demjenigen Ende September 1901.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. Sept. 1901.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. Sept. 1901.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Sept. 1901.	Wechsel.	Gegen 30. Sept. 1901.	Lombard.	Gegen 30. Sept. 1901.	Effekten.	Gegen 30. Sept. 1901.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1901.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1901.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
896 145	+ 65 703	23 265	+ 866	8 921	— 57	904 948	— 160 811	70 642	— 57 609	439	— 30 989	92 417	+ 2 270	1 996 777	— 180 627	1.
728	+ 219	16	— 10	756	+ 503	28 233	— 1 046	11 822	+ 173	5 073	— 47	3 758	+ 304	51 016	+ 186	2.
31 564	+ 1 369	57	+ 9	3 944	— 3 410	45 302	— 1 457	3 230	+ 129	1	—	2 604	— 62	86 902	— 3 429	3.
23 432	+ 3 705	1 626	+ 139	13 898	— 2 812	51 542	— 6 616	20 209	+ 2 621	1 797	+ 27	27 533	— 1 025	139 837	— 3 861	4.
11 848	+ 182	93	— 3	592	— 1 152	11 636	— 596	10 708	+ 2 403	1 455	+ 439	1 729	— 48	28 061	+ 1 225	5.
1 254	+ 463	30	— 7	162	+ 12	12 054	— 1 220	12 605	+ 4 099	123	+ 11	3 845	— 704	33 073	+ 2 654	6.
6 607	+ 270	55	— 19	575	+ 393	8 572	— 1 854	9 758	+ 736	1 797	— 3	4 438	— 187	31 222	— 624	7.
539	— 141	2	+ 2	—	—	8 735	+ 2 151	2 452	+ 1 090	314	— 102	11 040	— 3 118	23 082	+ 882	8.
974 517	+ 71 743	25 144	+ 1 077	28 848	— 6 523	1 071 022	— 171 419	141 426	— 46 298	11 599	— 30 664	147 414	— 1 480	2 389 970	— 183 594	

3. Marine und Schiffahrt.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung, betreffend die Führung des Eisernen Kreuzes in der Handelsflagge, vom 16. August 1896 (Central-Blatt S. 461) wird bekannt gegeben, daß nach Allerhöchster Bestimmung die Flagge mit diesem Abzeichen in Schiffsbooten nicht geführt werden darf.

Berlin, den 6. November 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rothe.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

In Coblenz ist eine dem Hauptsteueramte daselbst unterstellte Zollabfertigungsstelle bei den neuen Werftanlagen errichtet worden, welche die Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle am Moselwerft" führt. Dieser Abfertigungsstelle sind folgende Befugnisse beigelegt worden:

zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II, zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz, zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Taback, zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs, zur unbeschränkten Abfertigung im Eisenbahnverkehre, zur Tarifirung von Baumwollengarn der Tarifnummer 2 c 1, 2 und 3, Leinengarn der Tarifnummer 22 a und b, Leinwand der Tarifnummer 22 f, g 1 und 2 und Anmerkung zu f und g und Wollwaaren der Tarifnummer 41 d 5 und 6 zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, Branntweins und Tabacks sowie zur Erhebung von Uebergangsabgaben und Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Das Salzsteueramt I zu Theodorshalle im Bezirke des Hauptsteueramts zu Kreuznach ist in ein Salzsteueramt II umgewandelt worden.

Es ist ertheilt worden:

Dem Steueramt I zu Otterndorf im Bezirke des Hauptsteueramts zu Stade die Befugniß zur Abfertigung der im §. 1 der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes aufgeführten Waaren, die mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen zur Ausfuhr angemeldet werden, und dem Steueramt I zu Namslau im Bezirke des Hauptsteueramts zu Oels die Befugniß zur Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier und zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier.

Im Königreiche Bayern.

Dem Nebenzollamte II zu Scheidegg im Bezirke des Hauptzollamts zu Lindau ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I sowie zur Abfertigung des Waaren-Ein- und Ausganges im Eisenbahnverkehr (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereins-Zollgesetzes) und zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß ankommenden Begleitscheingüter beigelegt worden.

Im Königreiche Sachsen.

Das bisherige Nebenzollamt I Hermsdorf und die in eine Straßenabtheilung dieses Amtes umgewandelte Zollabfertigungsstelle in Markersdorf sind zu einer Zollstelle unter der Bezeichnung „Nebenzollamt I Markersdorf-Hermsdorf" vereinigt worden.

Im Königreiche Württemberg.

Die Zollabfertigungsstelle am Westbahnhofe zu Stuttgart ist aufgehoben worden.

Dem Nebenzollamt I zu Langenargen im Bezirke des Hauptzollamts zu Friedrichshafen ist die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II und zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehre beigelegt worden.

Im Herzogthum Anhalt.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Dessau ist das Steueramt II in Güsten in ein Steueramt I umgewandelt und dem Steueramt I zu Bernburg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz, welches für die chemischen Werke vormals P. Römer & Co. zu Nienburg a. S. bestimmt ist, beigelegt worden.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Jörg (Georg, Jurgis, Jürgel) Bürger (Hackelberg, Eckelberg), Arbeiter,	geboren am 5. März 1879 zu Schäferei Nausseden, Kreis Ragnit, Ostpreußen, russischer Staatsangehöriger,	einfacher und schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (2 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 30. September 1898),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	27. Dezember v. J.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
2.	Anton Buchensteiner, Bettfedernreiniger,	geboren am 27. September 1887 zu Schwaz, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	25. Oktober d. J.
3.	Die Zigeuner:				
a)	Martin Buriansky, ohne Stand,	19 Jahre alt, geboren zu Wüst-Pohlem, Bezirk Troppau, Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	18. September d. J.
b)	Josef Buriansky, Arbeiter und Musiker,	geboren im Jahre 1873 zu Babitz, Kreis Leobschütz, Oesterreichisch-Schlesien,			
c)	Alois Buriansky, ohne Stand,	geboren am 24. Mai 1878 zu Liebau, Böhmen,			
d)	Marie Buriansky, ohne Stand,	geboren am 3. August 1887 zu Grätschkowitz, Oesterreichisch-Schlesien, sämmtlich österreichische Staatsangehörige,			
4.	Franz Neutzner, Arbeiter,	geboren am 27. April 1864 zu Hogenau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Ebersdorf, Bezirk Mährisch-Schönberg, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	6. November d. J.
5.	Leon Georges Ravault, Kaufmann,	geboren am 28 März 1871 zu Cherbourg, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	31. Oktober d. J.

Die Ausweisung des Kellners Fritz Sippel (Central-Blatt für 1896 S. 102 Ziffer 12) ist zurückgenommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene preußischer Staatsangehöriger ist.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 22. November 1901. | № 49.

Inhalt:

1. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilungen Seite 407
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1901 bis Ende Oktober 1901 . . 408
3. Militär-Wesen: Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt in Rußland haben . 409
4. Post- und Telegraphen-Wesen: Ergänzung der Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse . . . 409
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 409

1. Konsulat-Wesen.

Dem Königlich italienischen General-Konsul Grafen Bernhard Lambertenghi in Frankfurt a. Main ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Joseph J. Langer in Solingen ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika William J. Reuters in Aachen ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Oktober 1901 ℳ	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc. ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) ℳ	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	316 261 879	10 702 622	305 559 257	287 944 043	+ 17 615 214
Tabacksteuer	6 586 504	64 625	6 521 879	6 459 739	+ 62 140
Zuckersteuer und Zuschlag	88 399 929	26 607 105	61 792 824	71 814 264	— 10 021 440
Salzsteuer	27 414 610	10 054	27 404 556	27 136 741	+ 267 815
Maischbottichsteuer	9 438 631	11 439 114	— 2 000 483	— 792 801	— 1 207 682
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	80 020 770	273 820	79 746 950	78 534 534	+ 1 212 416
Brennsteuer	2 313 685	3 649 266	— 1 335 581	— 809 644	— 525 937
Brausteuer	19 490 631	54 145	19 436 486	19 638 993	— 202 507
Uebergangsabgabe von Bier	2 197 372	—	2 197 372	2 390 599	— 193 227
Summe	552 124 011	52 800 751	499 323 260	492 316 468	+ 7 006 792
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	8 641 668	—	8 641 668	15 380 614	— 6 738 946
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	7 205 664	28 256	7 177 408	7 941 704	— 764 296
c) Loose zu:					
Privatlotterien	8 542 445	—	8 542 445	8 037 142	+ 505 303
Staatslotterien	18 958 399	—	18 958 399	9 848 770	+ 9 109 629
d) Schiffsfrachturkunden	446 988	—	446 988	300 520	+ 146 468
Spielkartenstempel	—	—	793 720	812 331	— 18 611
Wechselstempelsteuer	—	—	7 530 544	7 566 479	— 35 935
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	239 613 444	227 362 232	+ 12 251 212
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	50 991 000	55 621 000*)	— 4 630 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 598 467 ℳ. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen ꝛc. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Oktober			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Oktober		
	1901 ℳ	1900 ℳ	Mithin 1901 + mehr — weniger ℳ.	1901 ℳ	1900 ℳ	Mithin 1901 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	44 889 350	38 967 970	+ 5 921 380	270 941 514	260 697 603	+ 10 243 911
Tabacksteuer	2 854 907	2 699 787	+ 155 120	8 023 569	7 762 803	+ 260 766
Zuckersteuer und Zuschlag	7 983 437	8 975 746	— 992 309	55 091 117	67 654 879	— 12 563 762
Salzsteuer	8 824 544	8 662 800	+ 161 744	25 946 664	26 841 828	— 895 164
Maischbottichsteuer	— 457 530	587 686	— 1 045 216	2 591 573	5 496 828	— 2 905 255
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	11 280 365	10 287 429	+ 992 936	71 852 302	66 159 625	+ 5 692 677
Brennsteuer	— 486 069	— 484 455	— 1 614	— 1 335 581	— 809 644	— 525 937
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 492 158	2 844 626	— 352 468	18 382 745	18 720 402	— 337 657
Summe	72 331 162	67 491 589	+ 4 839 573	451 493 903	452 024 824	— 530 921
Spielkartenstempel	88 752	95 516	— 6 764	795 145	818 755	— 23 610

3. Militär-Wesen.

An Stelle des Dr. Richard Zuelzer zu Moskau (Bekanntmachung vom 7. Januar d. J., Central-Blatt S. 6) ist dem praktischen Arzte Dr. Albert Schultzen zu St. Petersburg auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung bis auf Weiteres die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1a und b daselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in dem inneren Rußland haben und sich zu der ärztlichen Untersuchung in Moskau melden.

Berlin, den 19. November 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rothe.

4. Post- und Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung.

Ergänzung der Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse.

Zu den unterm 31. Januar 1900 erlassenen Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse (Central-Blatt S. 23) tritt am Schlusse von Nr. I 1 folgender neue Absatz hinzu:

„Flächen, die durch fremden Grund und Boden, öffentliche Wege, Plätze oder öffentliche Gewässer von dem Grundstücke des Hauptanschlusses getrennt sind, gelten als besondere Grundstücke."

Berlin W. 66, den 15. November 1901.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Kraetke.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Josef Wisniewski, Schmiedegeselle,	geboren am 11. November 1848 zu Mokra, Kreis Czenstochau, Gouvernement Petrikau, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 22. November 1900) und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	2. November d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
2.	Otto Berg, Konditor und Hausknecht,	geboren am 8. April 1876 zu Eisenburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	8. November d. J.
3.	Marie Therese Botto, Dirne,	geboren am 14. November 1876 zu Metz, ortsangehörig zu Briaglia, Bezirk Cuneo, Italien,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	11. November d. J.
4.	Friedrich Eitner, Tagner,	geboren am 8. Februar 1870 zu Iglau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	8. November d. J.
5.	Maria Hillinger, Tagelöhnerin,	geboren am 8. September 1876 zu Stubach, Bezirk Neunkirchen, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Ranshofen, Bezirk Braunau, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	30. Oktober d. J.
6.	Johann Paulin, Gürtler und Silberarbeiter,	geboren am 24. Juni 1870 zu Görz, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	9. November d. J.
7.	Josef Tureck, Müllerbursche,	geboren am 15. Juli 1858 zu Bimschesewitz, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	15. Oktober d. J.
8.	William Walker, Schiffsingenieur,	geboren am 30. April 1856 zu London, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	8. November d. J.

Die auf Seite 571 des Central-Blattes von 1900 unter Ziffer 9 veröffentlichte Ausweisung des Arbeiters Joseph Saffron ist dahin zu berichtigen, daß der Ausgewiesene Kurzinski heißt.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 29. November 1901.	№ 50.

Inhalt:
1. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestimmungen über zu entrichtende Abgaben bei Verwendung von getrockneten Brennnesseln und von Baldrianwurzeln bei Herstellung von Schnupftabak; — Aenderungen von Tarasätzen 411
2. Militär-Wesen: Nachtrags-Verzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind 413
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 414

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. November d. J. beschlossen, die Verwendung von getrockneten Brennnesseln und von Baldrianwurzeln zur Herstellung von Schnupftabak zu gestatten und in Bezug auf die zu entrichtende Abgabe und die zu beobachtenden Kontrolen die Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 2 und 3 des Beschlusses vom 27. November 1879 — Central-Blatt 1879 S. 753 — mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die jährlich zu verwendende Mindestmenge von Baldrianwurzeln auf 10 kg festgesetzt wird.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 14. November 1901 beschlossen, daß vom 1. Januar 1902 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die nachstehenden Aenderungen einzutreten haben:

Tarasätze.

Laufende Nummer.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasatz in Prozenten des Bruttogewichts bisher.	Tarasatz in Prozenten des Bruttogewichts künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	5 d	Streichwachslichte.	Kisten.	20	14
2.	6 e 2 β	Grobe eiserne abgeschliffene Ketten.	Fässer.	10	5
3.	19 b	Unplattirtes Messingblech.	Fässer.	13	5
4.	25 o 2 α	Schaumwein in ganzen Flaschen.	Kisten von 100 kg und darunter.	22	22
		Schaumwein in halben Flaschen.	Kisten von 100 kg und darunter.	22	24
5.	25 i	Muskatnüsse.	Kisten.	18	16
6.	25 n	Kaviar in Blechbüchsen.	Kisten.	20	17
7.	25 v 1	Unbearbeitete Tabackblätter.	Einfache Umschließung aus Haargeflecht und Leinen.	—	3
8.	25 w	Thee.	Kisten, welche aus drei dünnen, nach der Richtung ihrer Holzfasern quer auf einander geleimten Holzlagen angefertigt, mit Bleiauskleidung versehen und an den Kanten mit dünnem Eisenbleche beschlagen sind.	23	16

2. Militär-Wesen.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vergl. Bekanntmachung vom 6. Juli 1901, Central-Blatt S. 249.)

Bemerkung:

Die mit † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Oeffentliche Lehranstalten.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

b. Real-Progymnasien.

Königreich Preußen.

Swinemünde.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für den Ostertermin 1901.

c. Realschulen.

Königreich Württemberg.

Schwenningen: †Realanstalt.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für die im Juli 1901 abgehaltene Reifeprüfung.

d. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-lutherisches Landes-Seminar.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für den Ostertermin 1901.

Privat-Lehranstalten.×)

Königreich Bayern.

Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich).

Anmerk. Die Dauer der Berechtigung wird bis zum Prüfungstermin 1902 einschließlich verlängert.

Großherzogthum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule des Oberlehrers a. D. Ernst Gerloff (früher Dr. Pius Sack).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für die zu Michaelis 1901 abgehaltene Entlassungsprüfung. — Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Herbsttermin 1903 einschließlich Geltung.

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.

Anmerk. Die bisherige zeitliche Beschränkung ist aufgehoben.

Lehranstalten im Auslande.

Brüssel: Real-Progymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Dr. Richard Jahnke.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für die im Juli 1901 abgehaltene Reifeprüfung. — Die Anstalt darf Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Berlin, den 26. November 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

---

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand (der Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (der Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Karl Berka, Arbeiter,	geboren am 29. September 1874 zu Ullersdorf, Böhmen, ortsangehörig zu Zautke, Mähren,	Aufruhr (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 10. Oktober 1898),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	11. November d. J.
2.	Rosa Goldklein, geborene Bügeleisen, ohne Stand,	geboren angeblich im Jahre 1857 oder 1858 zu Ljublin, Polen, ortsangehörig zu London,	Versuchter schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. Dezember 1900),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	8. November d. J.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
3.	Josef Kafka, Bäcker,	geboren am 11. September 1872 zu Liebstadtl, Bezirk Semil, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	13. November d. J.
4.	Josef Katarh, Schlossergeselle,	geboren am 14. Februar 1852 zu Tarnopol, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug und Betteln,	derselbe,	15. November d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.	Josef Kluger, Arbeiter,	geboren am 19. August 1877 zu Domsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Uebertretung des §. 360⁸ des Strafgesetzbuchs,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	12. November d. J.
6.	August Meunier, Commis,	geboren am 28. April 1873 zu Avesnes, Departement Nord, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Betrug, Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich bayerisches Bezirksamt Altötting,	29. Oktober d. J.
7.	Alois Prims, Drechsler,	geboren am 29. Juni 1876 zu Schildberg, Mähren, ortsangehörig zu Karlsdorf, Bezirk Hohenstadt, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	18. November d. J.
8.	Josef Schubert, Arbeiter,	geboren am 14. Januar 1859 zu Woitzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Hausfriedensbruch,	derselbe,	13. November d. J.
9.	Johann Schwarz, Schmiedegeselle,	geboren am 23. Mai 1871 zu Groß-Wisternitz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	12. November d. J.
10.	Franz Sindut, Arbeiter,	geboren am 8. Oktober 1870 zu Borzencin, Bezirk Brzesko, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	20. Juni d. J.
11.	Oskar Sperber, Handlungsgehülfe,	geboren am 4. August 1883 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	10. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 6. Dezember 1901. | № 51.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verbot der in Wien erscheinenden Zeitschrift „Arbeiter-Zeitung" Seite 417
2. Militär-Wesen: Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses . . 417
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 418

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des Königlichen Landgerichts I Berlin vom 14. Februar und vom 12. Oktober 1901 gegen die in Wien erscheinende Zeitschrift „Arbeiter-Zeitung" binnen Jahresfrist zweimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 29. November 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

---

2. Militär-Wesen.

Bestimmungen
über die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten*) vom Feldwebel abwärts
1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (evangelische Knaben), Pretzsch (evangelische Mädchen), Haus Nazareth zu Höxter (katholische Knaben und Mädchen),
2. soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.

*) Ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

II. Anspruch auf diese Wohlthaten haben die Waisen im Falle der Bedürftigkeit, wenn der Vater im preußischen oder in einem unter preußischer Verwaltung stehenden Heereskontingent zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienste im preußischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.

III. Aufnahme in die Erziehungsanstalten kann auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohlthaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt, und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt zu Pretzsch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablaufe des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des aus dem Reichs-Invalidenfonds und dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhauskasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Theil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mark (I 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohlthaten ist an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. die Militärzeugnisse des Vaters,
2. die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4. ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- — oder Erziehungs- — Geld.

---

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Johann Bahnik, Schlosser,	geboren am 8. April 1865 (1863) zu Zemeitz, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	25. November d. J.
2.	Aisik Broder, Handelsmann,	48 Jahre alt, Geburtsort unbekannt, ortsangehörig zu Proinitz, Gouvernement Lomza, Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schweinfurt,	16. November d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Anton Capek, Arbeiter,	geboren am 19. März 1882 zu Floridsdorf bei Wien, ortsangehörig zu Pollerskirchen, Bezirk Deutschbrod, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	19. November d. J.
4.	Aloysia Dantinger, Dirne,	geboren am 1. (11.) Januar 1875 zu Krems, Nieder-Oesterreich, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. November d. J.
5.	Adrian Benoit Delbove, Anstreicher,	geboren am 7. Februar 1854 zu St. Josse ten-Noode, Bezirk Brabant, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	19. November d. J.
6.	Johann Filipp, Schuhmacher,	geboren am 20. September 1878 zu Kötschach, Bezirk Hermagor, Kärnthen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	15. November d. J.
7.	Wilhelm Floor, Maler und Anstreicher,	geboren am 15. März 1856 zu Utrecht, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	6. September d. J.
8.	Michael Glaser, Metzger,	geboren am 16. Mai 1881 zu Muttersdorf, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Arnsberg,	21. November d. J.
9.	Ludwig Hartl, Korbflechter,	geboren im Dezember 1881 zu Egglkofen, Bezirk Mühldorf, Bayern, ortsangehörig zu Depoldowitz, Bezirk Klattau, Böhmen,	schwerer und einfacher Diebstahl, Führung falscher Zeugnisse, Tragen verbotener Waffen, Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	21. August d. J.
10.	Moschko Herschkowitsch-Chalupowitsch, Handelsmann,	56 Jahre alt, geboren zu Stawisczki, Gouvernement Lomza, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schweinfurt,	16. November d. J.
11.	Thomas Janout, Bäckergeselle,	geboren am 28. Dezember 1864 zu Rezditz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	21. November d. J.
12.	Gerhard Jansen, Schreiner,	geboren am 19. Mai 1837 zu Nymwegen, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	desgleichen.
13.	Wenzel Ilchmann, Weber,	geboren am 2. November 1826 zu Jermanitz, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Dingolfing,	11. November d. J.
14.	Johann Lenenberg, Arbeiter,	geboren am 28. Dezember 1881 zu Deventer, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	28. November d. J.
15.	Leb Pritmann (Gritmann), Handelsmann,	28 Jahre alt, geboren zu Nowogrod, Gouvernement Lomza, Polen, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schweinfurt,	12. November d. J.
16.	Wenzl Rosa, Seiler,	geboren am 26. September 1849 zu Pocatek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	23. September d. J.
17.	Heinrich Stähli, Färber,	geboren am 16. Dezember 1849 zu Hedingen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	20. November d. J.
18.	August Vagner, Schlosser,	geboren am 12. Juli 1877 zu Clairvaux, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	23. November d. J.
19.	Anton Watzka, Schlächtergeselle,	geboren am 12. März 1867 zu Walisch, Bezirk Luditz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 13 Dezember 1901. № 52.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Exequatur-Ertheilung . . . . Seite 421

2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende November 1901 422

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der Eisenbahn-Fahrzeuge der internationalen Schlafwagengesellschaft in Brüssel 424

4. Militär-Wesen: Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben 424

5. Marine und Schiffahrt: Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter und des Registers der Entscheidungen zum dreizehnten Bande 425

6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 425

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Vize-Konsul Mathieu zum Konsul in Kowno zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Tamsui-Twatutia beauftragten Dolmetschereleven Müller ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vize-Konsul von Mexico Ernst Leoni in Mannheim ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31 Okt. 1901.	Un gedeckte Noten.	Gegen 31 Okt. 1901.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Okt. 1901.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Okt. 1901.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Okt. 1901.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Okt. 1901.	Eventl. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	40 500	1 221 233	— 63 150	264 628	— 91 433	629 419	+ 141 387	—	—	39 940	+ 3 037	2 081 032	+ 84 315	—
2.	Frankfurter Bank . . .	18 000	4 800	1 157	— 150	—	—	4 550*	— 267	22 079	+ 2 054	160	+ 81	50 746	+ 1 716	3 221
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 670	64 414	- 1 033	30 746	+ 561	7 404	+ 225	—	—	4 385	+ 279	86 373	— 529	748
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	42 941	— 250	809	— 3 426	23 191	— 900	34 662	— 301	1 667	+ 138	138 521	— 1 316	1 923
5.	Württembergische Notenbank	9 000	1 065	22 620	+ 279	9 569	— 269	4 202	— 463	111	+ 60	950	+ 61	37 978	— 83	890
6.	Badische Bank	9 000	1 959	12 204	+ 568	7 422	+ 232	9 634	+ 129	—	—	839	+ 66	33 636	+ 763	329
7.	Bank für Süddeutschland	15 672	1 943	13 394	+ 675	6 470	+ 388	99*	— 1	—	—	841	+ 56	31 952	+ 730	1 514
8.	Braunschweigische Bank .	10 500	894	2 595	+ 467	1 818	+ 231	5 240	+ 475	5 053	+ 846	76	— 3	24 358	+ 1 765	321
	Zusammen .	249 672	59 891	1 380 568*	— 62 603	321 462	— 93 413	683 939	+ 143 563	61 905	+ 2 656	48 861	+ 3 765	2 484 856	+ 87 383	8 9[illegible]

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*. Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 045 519 000 ℳ,
„ 500 „ = 19 202 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
„ 1 000 „ = 315 867 000 ℳ („ „ „ „ 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 700 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
„ „ 9 „ 7*: „ 90 609 ℳ „ „ „ „ „ Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende November 1901

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Oktober 1901.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Okt. 1901.	Reichs-kassen-scheine.	Gegen 31. Okt. 1901.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Okt. 1901.	Wechsel	Gegen 31. Okt. 1901.	Lombard.	Gegen 31. Okt. 1901.	Effekten.	Gegen 31. Okt. 1901.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Okt. 1901.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Okt. 1901.	Laufende Nummer
18	19.	20.	21.	22.	23.	24	25	26.	27	28	29.	30	31.	32.	33	34
921 039	+ 24 894	23 397	+ 132	12 160	+ 3 243	864 174	— 40 774	65 438	— 5 204	110 413	+109974	84 462	— 7 955	2 061 092	+ 84 315	1
1 447	+ 719	26	+ 10	461	— 295	29 320	+ 1 087	11 973	+ 151	6 263	+ 590	3 291	— 497	52 781	+ 1 765	2.
30 898	— 666	66	+ 9	2 704	— 1 240	46 763	+ 1 461	3 399	+ 169	2	+ 1	2 541	— 263	86 873	— 529	3.
22 331	· 1 101	1 636	+ 10	18 165	+ 4 267	44 080	— 7 462	24 931	+ 4 725	3 893	+ 2 096	23 482	— 3 851	188 521	— 1 816	4.
12 254	+ 406	112	+ 19	715	+ 123	12 408	+ 772	9 440	— 1 268	1 455	—	1 594	— 135	37 978	— 83	5.
4 589	+ 335	26	— 4	167	+ 5	12 443	+ 389	12 277	— 328	124	+ 1	4 210	+ 365	33 836	+ 768	6.
6 034	+ 27	59	+ 4	831	+ 256	8 716	+ 144	10 290	+ 532	1 796	— 1	4 226	— 232	31 953	+ 730	7.
674	+ 135	8	+ 6	95	+ 95	9 740	+ 1 005	2 428	— 34	289	· 25	11 665	+ 625	24 899	+ 1 817	8.
999 266	+ 24 749	25 330	+ 186	35 307	+ 6 459	1 027 644	— 43 378	140 179	— 1 247	124 235	+112636	135 471	— 11 943	2 487 432	+ 87 462	

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Einführung von Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der Eisenbahn-Fahrzeuge der internationalen Schlafwagengesellschaft in Brüssel.
Vom 5. Dezember 1901.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. November d. J. nachstehende

Bestimmungen

über die zollamtliche Behandlung der Eisenbahn-Fahrzeuge der internationalen Schlafwagengesellschaft in Brüssel

beschlossen:

Die Eisenbahn-Fahrzeuge der internationalen Schlafwagengesellschaft in Brüssel werden auf Grund des §. 114 des Vereinszollgesetzes vom Eingangszolle freigelassen, so lange sie nur zu vorübergehendem Gebrauch im Inlande bestimmt sind. Bedingung für die Freilassung ist, daß die Gesellschaft sich gerichtlich oder notariell verpflichtet, dem Reichs-Eisenbahn-Amte ein Verzeichniß ihrer in Frage kommenden Eisenbahn-Fahrzeuge, woraus Ordnungsnummer, Verwendungszweck, Verkehrskurs, Aufstellungsort und etwa bereits erfolgte Verzollung zu ersehen sein müssen, einzureichen, dieser Behörde von jeder Aenderung des Wagenbestandes durch Zugang, Verkauf, Unbrauchbarwerden, Verwendung in einem anderen Kurse oder Zurückziehung beziehungsweise endgültige Rückführung ins Ausland spätestens 10 Tage nach Eintritt der Veränderung Anzeige zu erstatten und für jede Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen eine Konventionalstrafe von 1000 ℳ. zu zahlen.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

---

4. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

An Stelle des Dr. med. Arnold Siegmund zu Porto Allegre (Bekanntmachung vom 12. Februar 1899 Central-Blatt S. 46) ist dem praktischen Arzte, Assistenzarzt I. Klasse Dr. Karl Schinke zu São Leopoldo bei Porto Allegre auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1a und b daselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben.

Berlin, den 9. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

5. Marine und Schiffahrt.

Das erste Heft des vierzehnten Bandes der im Reichsamte des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs" ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 3 ℳ zu beziehen.

Mit diesem Hefte wird das Register zum dreizehnten Bande der Entscheidungen ꝛc. zum Preise von 0,75 ℳ ausgegeben.

---

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Emanuel Wildmann, Tagelöhner,	geboren am 30. Dezember 1870 zu Lenovice, Bezirk Pilsen, österreichischer Staatsangehöriger,	versuchter schwerer Diebstahl im Rückfall und Bestechung (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. November 1896),	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	22. Oktober d. J.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
2.	George Gibion, Seemann,	geboren am 26. Juni 1868 zu Dundee, Schottland, englischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	2. Dezember d. J.
3.	Marie Noël, Dienstmagd,	geboren am 1. Dezember 1883 zu Sandweiler, Luxemburg, luxemburgische Staatsangehörige,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	26. November d. J.
4.	Josef Samuel, Goldschmied,	geboren am 30. Juni 1860 zu Kopenhagen, dänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Betrug,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	14. November d. J.
5.	Thomas Sprenger, Maurer,	geboren am 17. Januar 1848 zu Bichlbach, Bezirk Reutte, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Beilngries,	17. November d. J.
6.	Johann Steffens, Arbeiter,	geboren am 3. Januar 1865 zu Rotterdam, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln unter Bedrohung,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	24. November d. J.
7.	Johann Weber, Drechsler,	geboren am 11. Mai 1856 zu Oberhennersdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	23. November d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

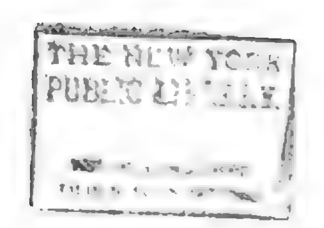

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 20. Dezember 1901. № 53.

Inhalt:
1. Konsulat-Wesen: Ernennungen . . 427
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1901 bis Ende November 1901 . 428
3. Post- und Telegraphen-Wesen: Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 429
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Stationskontroleurs 430
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 431

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Bryan George Bentham zum Vize-Konsul in Rochester (England) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Marchese Francesco Gagliardi zum Vize-Konsul in Pizzo (Italien) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Heinrich Toennies zum Vize-Konsul in Rabat (Marocco) zu ernennen geruht.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats November 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats November 1901 ℳ	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc. ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) ℳ	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	867 633 576	11 642 711	855 990 865	833 375 183	+ 22 615 682
Tabacksteuer	7 858 944	170 715	7 688 229	7 723 507	— 35 278
Zuckersteuer und Zuschlag	101 079 699	29 103 892	71 975 807	84 620 552	— 12 644 745
Salzsteuer	32 694 715	10 112	32 684 603	32 346 122	+ 338 481
Maischbottichsteuer	14 154 528	13 869 035	285 493	1 467 814	— 1 182 321
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	92 830 734	321 688	92 509 046	91 962 671	+ 546 375
Brennsteuer	2 314 806	4 158 667	— 1 843 861	— 1 350 945	— 492 916
Brausteuer	21 727 185	61 388	21 665 797	21 865 999	— 200 202
Uebergangsabgabe von Bier	2 506 458	—	2 506 458	2 735 744	— 229 286
Summe	642 800 645	59 338 208	583 462 437	574 746 647	+ 8 715 790
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	9 382 827	—	9 382 827	16 068 244	— 6 685 417
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	8 117 783	30 851	8 086 932	9 399 968	— 1 313 036
c) Loose zu:					
Privatlotterien	3 700 325	—	3 700 325	3 286 452	+ 413 873
Staatslotterien	21 562 122	—	21 562 122	11 184 327	+ 10 377 795
d) Schiffsfrachturkunden	515 678	—	515 678	375 149	+ 140 529
Spielkartenstempel	—	—	970 959	984 965	— 14 006
Wechselstempelsteuer	—	—	8 493 020	8 660 275	— 167 255
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	271 489 890	257 867 879	+ 13 622 011
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	57 711 000	62 567 000*)	— 4 856 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 828 687 ℳ höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen ꝛc. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat November 1901 ℳ	1900 ℳ	Mithin 1901 + mehr — weniger ℳ	Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats November 1901 ℳ	1900 ℳ	Mithin 1901 + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	41 626 762	39 709 517	+ 1 917 245	312 568 276	300 407 120	+ 12 161 156
Tabacksteuer	962 047	907 946	+ 54 101	8 985 616	8 670 749	+ 814 867
Zuckersteuer und Zuschlag	[illegible]	[illegible]	— 12 [illegible]	[illegible]	87 [illegible]	— 25 165 [illegible]
Salzsteuer	4 536 947	4 271 697	+ 265 250	30 483 611	30 613 525	— 129 914
Maischbottichsteuer	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	— 2 834 197
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	9 566 492	10 219 443	— 652 951	81 418 794	76 379 068	+ 5 039 726
Brennsteuer	— 508 280	— 541 301	+ 33 021	— 1 843 861	— 1 350 945	— 492 916
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 156 551	2 184 366	— 27 815	20 539 296	20 904 768	— 365 472
Summe	66 481 137	77 422 803	— 10 941 666	517 975 040	529 447 127	— 11 472 087
Spielkartenstempel	112 841	111 306	+ 1 535	907 986	930 061	— 22 075

3. Post- und Telegraphen-Wesen.

Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im §. 10 „Waarenproben" ist im Abs. VII unter 2 nach Ersetzung des Semikolons am Schlusse durch einen Punkt Folgendes hinzuzufügen:
   Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn sämmtliche Zwischenräume mit aufsaugenden Stoffen angefüllt und die Fläschchen sicher verschlossen sind, sowie wenn, bei Vereinigung mehrerer Fläschchen zu einer Sendung, jedes Fläschchen mit einer besonderen Umhüllung von Wellpappe versehen ist;

2. Im §. 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" erhalten die ersten beiden Sätze des Abs. VII nachstehende Fassung:

VII. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Briefsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrag und für die anderen mit je 10 Pf., bei Packeten aber für jedes Packet mindestens der Betrag von 40 Pf. erhoben. Sind mit Eilbriefsendungen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete und außerdem für jede Briefsendung der Satz von 10 Pf. in Anwendung.

3. Im §. 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde" erhalten

a) der erste Satz des Abs. III nachstehende Fassung:

III. Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen und auf der Aufschriftseite mit der Angabe von Namen und Wohnort des Absenders handschriftlich oder durch Stempelabdruck ꝛc. versehen sein.

b) der Abs. VIII nachstehende Fassung:

VIII. Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto;
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehre siehe §. 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämmtlich entweder vom Absender sogleich bei der Einlieferung oder vom Empfänger bei der Aushändigung entrichtet werden. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so ist bei unfrankirten Briefen nur das Porto zu 1 zu entrichten, während bei frankirten Briefen der zu 2 und 3 vorausbezahlte Betrag erstattet wird.

4. Im §. 36 „Bestellung und Bestellgebühren", unter I letzter Abs., erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und Packete können der Posthülfstelle zugeführt und entweder durch den Inhaber der Posthülfstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten werden (§. 42).

5. In demselben §. (36) ist unter VIII als dritter Satz nachzutragen:

Vorausbezahlte Bestellgebühren werden nicht erstattet, wenn die Aushändigung der Sendung am Bestimmungsort im Wege der Abholung (§. 42) erfolgt ist.

6. Im §. 44 „Nachsendung der Postsendungen" erhält der Abs. I am Schlusse folgenden Zusatz:

Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, die nach der Ortstaxe frankirt sind, werden in den Fernverkehr nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders oder des Empfängers nachgesendet.

Als Abs. III ist folgende Bestimmung einzuschieben:

III. Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Packeten auch auf der Postpacketadresse vorhanden sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf eine solche auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht eintreten.

Sodann sind die bisherigen Abs. III und IV mit IV und V anderweit zu bezeichnen.

7. Im §. 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte" erhält der erste Satz des Abs. I folgende anderweitige Fassung:

I. Die nach §. 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

8. In demselben §. (46) erhält der erste Satz des Abs. III nachstehenden anderweitigen Wortlaut:

III. Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender einer unbestellbaren oder von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung (I) nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet.

9. In demselben §. (46) sind am Schlusse des Abs. V die Worte „und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt" zu streichen.

10. Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren" ist unter IV als zweiter Satz nachzutragen:

Dies gilt auch von dem Porto und den Gebühren für die Nachsendung, sofern der Absender diese nicht ausgeschlossen hatte (§. 44 III).

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Berlin W. 66, den 12. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Steuerinspektor Müller in Emmerich an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuerinspektors von Mirbach den Großherzoglich badischen Hauptsteuerämtern zu Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe und Lahr sowie in Bezug auf die Tabacksteuer und die Branntweinsteuer den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen, mit der Verwaltung der gedachten Abgaben betrauten Großherzoglich badischen Finanzämtern als Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Karlsruhe in Baden vom 1. Dezember 1901 ab beigeordnet worden.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Theodor Lielacher, Fabrikarbeiter,	geboren am 7. Oktober 1863 zu Putschmannsdorf, Bezirk Wiener-Neustadt, ortsangehörig zu Thomasberg, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. August 1900),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	28. November d. J.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
2.	Camillo Ehrentraut, Handlungsgehülfe,	geboren am 8. August 1862 zu Cattaro, Dalmatien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	19. Februar d. J.
3.	Johann Hones, Tagelöhner,	geboren am 19. Februar 1867 zu Außergefild, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	29. November d. J.
4.	Moritz Kroker, Schlossergeselle,	geboren am 9. April 1856 zu Hotzenplotz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	29. Oktober d. J.
5.	Julius Mayer, Lithograph,	geboren am 19. März 1882 zu Perchtolsdorf, Bezirk Mödling, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	4. November d. J.
6.	Esser Nodelmann, Schneider,	23 Jahre alt, geboren zu Golowonewsk, Bezirk Baltau, Gouvernement Podolien, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	6. Dezember d. J.
7.	Stanislaus Pasch, Färber,	geboren am 7. Mai 1856 zu Roth-Kosteletz, Bezirk Nachod, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	19. August d. J.
8.	Josef Prechtl, Bäcker,	geboren am 2. Februar 1851 zu Au, Bezirk Hallein, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	19. November d. J.
9.	Josef Prokop, Dienstknecht,	geboren am 12. April 1882 zu Ringelshain, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	16. November d. J.
10.	Adrianus Hendrikus Tourniaire, Tagelöhner,	geboren am 7. September 1872 zu Amsterdam, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	9. November d. J.
11.	Wilhelm Weißl, Bierbrauer,	geboren am 14. Juli 1868 zu Chlistau, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	4. Dezember d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 27. Dezember 1901. | № 54.

Inhalt: 1. Militär-Wesen: Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschirender Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1902 . . . . Seite 433
2. Statistik: Bekanntmachung, betreffend die Veranstaltung einer fortlaufenden Statistik der Taubstummen . 434
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 437
4. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Herausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich für das Jahr 1902 439
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 439
Anhang: Versicherungs-Wesen: Zusammenstellung der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter 441

1. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in §. 4, §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschirender 2c. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1902 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagskost	40 „	35 „
c) für die Abendkost	25 „	20 „
d) für die Morgenkost	15 „	10 „ .

Berlin, den 23. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

2. Statistik.

Bekanntmachung,
betreffend die Veranstaltung einer fortlaufenden Statistik der Taubstummen.
Vom 23. Dezember 1901.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1901 die nachstehenden Bestimmungen über eine fortlaufende Statistik der Taubstummen beschlossen:

Bestimmungen
über eine fortlaufende Statistik der Taubstummen.

1. Vom 1. Januar 1902 ab findet eine fortlaufende statistische Aufnahme der Taubstummen statt, bei welcher jedes taubstumme oder der Taubstummheit verdächtige Kind
   a) bei seinem Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollsinnigen sowie
   b) bei seiner nach diesem Zeitpunkt (a) erfolgenden Aufnahme in eine Taubstummenanstalt

   gezählt wird.

   Die Erhebungen sind außerdem auch auf diejenigen Taubstummen zu erstrecken, welche schon vor dem 1. Januar 1902 das schulpflichtige Alter erreicht haben und sich an diesem Tage in einer Taubstummenanstalt befinden.
2. Die statistische Aufnahme erfolgt mittelst Fragebogen nach dem beiliegenden Muster.
3. Der Kopf des Fragebogens ist von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde auszufüllen. Die Beantwortung der Fragen 1 bis einschließlich 12 geschieht durch den untersuchenden Arzt, welchem zu diesem Zwecke der Fragebogen von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde zuzustellen ist. Die Beantwortung der Fragen 13 bis 20 erfolgt in der Taubstummenanstalt; bei Kindern, welche einer Taubstummenanstalt nicht überwiesen werden, bleiben diese Fragen unbeantwortet.

   Bei denjenigen Taubstummen, welche am 1. Januar 1902 sich bereits in einer Taubstummenanstalt befinden, erfolgt die Ausfüllung des gesammten Fragebogens in der Anstalt durch die Anstaltsbehörde und den Anstaltsarzt.
4. Für jedes nicht in einer Taubstummenanstalt befindliche taubstumme Kind ist bei dessen Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollsinnigen der Fragebogen gemäß Ziffer 3 Abs. 1 von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde anzulegen und von dem Arzte hinsichtlich der Fragen 1 bis einschließlich 12 auszufüllen.
5. Bei jeder Aufnahme eines taubstummen Kindes in eine Taubstummenanstalt ist dieser ein von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde und dem untersuchenden Arzte gemäß Ziffer 3 Abs. 1 ausgefüllter Fragebogen zu übergeben. In der Anstalt sind die Fragen 13 bis 20 für die in das schulpflichtige Alter eingetretenen Taubstummen, in der Regel jedoch nicht vor beendetem ersten Schuljahre zu beantworten.
6. Die unter 4 und 5 bezeichneten Fragebogen sind, sobald die Ausfüllung vollständig erfolgt ist, in doppelter Ausfertigung an die nach Bestimmung der Landesregierung mit der Nachprüfung betraute Stelle einzusenden. Sie sind hier zu sammeln und nach vollzogener Nachprüfung in einer Ausfertigung bis zum 15. Januar und 15. Juli jedes Jahres dem Kaiserlichen Gesundheitsamt einzusenden.
7. Etwa nothwendige Rückfragen können in unmittelbarem Verkehre zwischen dem Kaiserlichen Gesundheitsamt und den mit der Ausfüllung der Fragebogen und deren Nachprüfung betrauten Stellen erledigt werden. Erfolgt die Rückfrage nicht bei der mit der Nachprüfung betrauten Stelle, so ist dieser das Ergebniß der Rückfrage mitzutheilen.
8. Das Kaiserliche Gesundheitsamt bearbeitet die Ergebnisse der Statistik; es ist ermächtigt, anerkannten Fachmännern die Einsichtnahme in das Erhebungsmaterial zu gestatten.

Berlin, den 23. Dezember 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf v. Posadowsky.

Fragebogen,

betreffend

de taubstumme

(Vor- und Zuname.)

Geboren den ... in

(Ort, Kreis, Regierungsbezirk beziehungsweise Oberamt 2c.)

wohnhaft in

(Ort, Kreis, Bezirk 2c.)

Geschlecht

Religionsbekenntniß

Stand oder Beschäftigung der Eltern

(des Vaters

der Mutter ...).

Anmerkung. Der Kopf dieses Fragebogens ist von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde auszufüllen, die Fragen 1 bis einschließlich 12 sind von dem untersuchenden Arzte zu beantworten; dem letzteren wird empfohlen, sich hierbei außer mit den Angehörigen des untersuchten Kindes auch mit dem betreffenden Ortsschullehrer, Geistlichen und behandelnden Arzte in Verbindung zu setzen. Die Fragen 13 bis 20 sind in der Taubstummenanstalt zu beantworten und zwar die Fragen 13 bis 16 von einem fachmännisch gebildeten Arzte (Anstaltsarzt), die Fragen 17 bis 19 von einem Taubstummenlehrer, die Frage 20 von einem fachmännisch gebildeten Arzte (Anstaltsarzt) unter Beihülfe eines Taubstummenlehrers. Bei Kindern, welche in eine Taubstummenanstalt nicht aufgenommen werden, bleiben die Fragen 13 bis 20 unbeantwortet.

1. Ist die der Taubstummheit zu Grunde liegende Taubheit nach Angabe der Angehörigen
   angeboren?
   erworben?
   oder können die Angehörigen hierüber keine bestimmten Angaben machen?
   In welchem Lebensalter ist die Taubheit zur Wahrnehmung der Umgebung gekommen?
2. Ist das Kind ehelich oder unehelich geboren?
3. Wieviel Kinder hat die Mutter geboren?
4. Wieviel Kinder hat die Mutter vor dem untersuchten geboren?
   Sind Todtgeburten oder Fehlgeburten vorausgegangen?
   Wie viele?
5. Wie alt war die Mutter bei der Geburt des Kindes?
6. Wie alt waren die Eltern (Vater, Mutter) bei der Eheschließung?
7. Sind die Eltern blutsverwandt?
   (Genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)
8. Sind die Großeltern (väterlicher-, mütterlicherseits) blutsverwandt?
   (Genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)
9. Leiden oder litten die Eltern (Vater, Mutter) an Taubstummheit?
   angeborener?
   erworbener?
   an Taubheit?
   doppelseitiger?
   einseitiger?
   an Schwerhörigkeit höheren Grades?
   an Tuberkulose?
   an Geisteskrankheit?

an Kretinismus?
an Lues?
(objektive Zeichen? .... welche? ....)
an Retinitis pigmentosa*)?
Sind die Eltern (Vater, Mutter) gestorben?
an welcher Krankheit? ....

10. Wieviel Geschwister sind taub geboren?
Wieviel Geschwister sind taubstumm geworden?
Wieviel Geschwister leiden oder litten an doppelseitiger Taubheit?
an einseitiger Taubheit?
an Schwerhörigkeit höheren Grades?
an Tuberkulose?
an Geisteskrankheit?
an Kretinismus?
an angeborener Lues?
an Keratitis diffusa?
an Retinitis pigmentosa*)?
Wieviel Geschwister sind gestorben?
an welcher Krankheit? ....

11. Kommen oder kamen bei den Großeltern oder sonst in der Verwandtschaft
(Genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)
Fälle vor
von angeborener Taubstummheit?
von erworbener Taubstummheit?
von Taubheit?
von Schwerhörigkeit höheren Grades?
von Geisteskrankheiten?
von Kretinismus?

12. Ist das Kind seinem Lebensalter entsprechend körperlich und geistig entwickelt?
In welchem Alter hat es gehen gelernt?

13. Ist oder war das Kind mit einem körperlichen oder geistigen Leiden oder Gebrechen behaftet?
mit welchem?
Sind insbesondere Zeichen vorhanden:
von Blödsinn, Schwachsinn oder Kretinismus?
von Epilepsie?
von Lähmungen der Extremitäten? .... des nervus facialis?
von Kropf?
von Tuberkulose?
von Skrofulose?
von Rachitis?
von Lues?
von Störungen des Sehvermögens?
Retinitis pigmentosa?
Keratitis diffusa?
von Mißbildungen (Kopf- und Schädelbildung)?

14. Zeigen der Nasen-Rachenraum, das äußere Ohr, der äußere Gehörgang und das Trommelfell bei der Untersuchung normales Verhalten?
oder Veränderungen? .... welche?
Ist die Athmung durch die Nase frei?

*) Als Zeichen der nicht ganz selten bei Taubstummheit auftretenden Retinitis pigmentosa sind außer dem ophthalmoskopischen Befunde noch Hemeralopie und Einschränkung des Gesichtsfeldes zu beobachten.

15. Haben aus Anlaß der Taubheit Heilversuche stattgefunden?
Welcher Art?
Wie lange, nachdem die Taubheit zuerst bemerkt wurde?
(Nur bei erworbener Taubstummheit zu beantworten.)

16. Während welcher oder in unmittelbarem Anschluß an welche Krankheit ist die Taubheit bemerkbar geworden?
nach epidemischer Genickstarre?
nach anderen Gehirnkrankheiten? nach welchen?
nach Scharlach?
nach Masern?
nach Diphtherie?
nach Pocken?
nach Unterleibstyphus?
nach Keuchhusten?
nach Mumps?
nach Influenza?
nach Ohrenleiden?
nach Kopfverletzung (Fall oder Schlag auf den Kopf, Zangengeburt)?
nach welcher sonstigen Erkrankung?

17. Hatte das Kind vor der Zeit, in welcher der Gehörmangel bemerkbar wurde,
schon sprechen können?
schon lesen gelernt?

18. Hat das Kind schon Taubstummenunterricht genossen?

19. Bedient sich das Kind im Verkehre mit seiner Umgebung ausschließlich der Zeichensprache?
oder sind noch Sprachreste vorhanden?
In welchem Umfange?

20. Hört das Kind noch Töne?
(Qualitative und quantitative Prüfung mit der kontinuirlichen Tonreihe.)
Hört das Kind noch Vokale?
welche und auf welche Entfernung?
Hört das Kind noch Konsonanten?
welche und auf welche Entfernung?
Hört das Kind noch Worte?
welche und auf welche Entfernung?
Hört das Kind noch Sätze?
(Beispiel.)

auf welche Entfernung?

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Hauptsteueramte zu Neu-Ruppin die Befugniß zur zollamtlichen Schlußabfertigung über die für das Privattheilungslager der Firma C. E. Knöllner daselbst unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter,

dem Nebenzollamt I zu Ziegenhals im Bezirke des Hauptzollamts zu Neustadt O.S. die Befugniß zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs und zur Abfertigung der unter die Tarifnummern 22 f. g 1 und 2 und die Anmerkung zu 22 f und g fallenden Waaren zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifnummern,

dem Nebenzollamt I zu Kattowitz im Bezirke des Hauptzollamts zu Myslowitz die Befugniß zur Abfertigung von Wollenwaaren der Nummern 41 d 5 und 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern,

dem Steueramt I zu Fraustadt im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lissa die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II,

dem Hauptsteueramte für inländische Gegenstände zu Berlin die Befugniß zur Abfertigung des von der Brauerei Oswald Berliner in Berlin mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden Bieres,

dem Steueramt I zu Allenstein im Bezirke des Hauptsteueramts zu Osterode die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Baumwollensamenöl in Fässern, welches nach amtlicher Denaturirung zur Seifenfabrikation verwendet werden soll, und

dem Nebenzollamte II zu Weißenhaus im Bezirke des Hauptzollamts, zu Aachen die Befugniß zur Bescheinigung des Ausganges von Bier, für welches Steuervergütung beansprucht wird.

Im Königreiche Bayern.

Es ist ertheilt worden:

der Aufschlageinnehmerei zu Schwabach im Bezirke des Hauptzollamts zu Nürnberg die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben, zur Abfertigung von mit dem Anspruch auf Malzaufschlagvergütung ausgehendem Bier sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen und

der Aufschlageinnehmerei zu Geroldshausen im Bezirke des Hauptzollamts zu Würzburg die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Im Königreiche Sachsen.

Es ist ertheilt worden:

dem Hauptzollamte zu Meißen die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß mit Begleitschein I oder Uebergangsschein eingehenden Biersendungen und

dem Nebenzollamt I zu Tetschen im Bezirke des Hauptzollamts zu Schandau die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41 d 5 und 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Im Königreiche Württemberg.

Dem Zollamte zu Biberach im Bezirke des Hauptzollamts zu Ulm ist die Befugniß zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehre nach Maßgabe der §§. 63 und 66 bis 71 des Vereins-Zollgesetzes beigelegt worden.

Der Sitz des Kameralamts Ochsenhausen ist nach Biberach verlegt worden. In Folge dessen hat das Orts- und Grenzsteueramt Ochsenhausen im Kameralamtsbezirke Biberach die Ermächtigung zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, geschrotenes Malz und Wein, sowie zur Erhebung der Uebergangssteuer von Bier und geschrotenem Malz erhalten. Bei dem Kameralamte Biberach sind die sämmtlichen eben genannten Befugnisse im Uebergangsverkehr in Wegfall gekommen, dagegen die Abfertigungsbefugnisse im Branntweinverkehre verblieben.

---

4. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Von dem Handbuche für das Deutsche Reich wird für das Jahr 1902 eine neue Ausgabe veranstaltet. Das Werk erscheint im Laufe des Monats Januar k. J. im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag" zu Berlin und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung zum Preise von 4,50 ℳ geliefert.

Im Buchhandel ist es zum Preise von 6 ℳ zu beziehen.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.			
1.	Dominik Berlanda, Bergmann,	geboren am 18. April 1867 zu Brüsino, Gemeinde Careggine, Italien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	10. Dezember d. J.
2.	Josef Fleček, Schneidergehülfe,	geboren am 2. Februar 1861 zu Brezhrad, Bezirk Königgrätz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ochsenfurt,	27. November d. J.
3.	Josef Huetiger, Tagner,	geboren am 2. August 1841 zu Däniken, Kanton Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	16. Dezember d. J.
4.	Obe Martinus van der Klei, Uhrmacher,	geboren am 5. März 1871 zu Bolsward, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und versuchter Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	7. Dezember d. J.
5.	Johann Kluger, Schlosser,	geboren am 25. April 1845 zu Zuckmantel, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	11. Dezember d. J.
6.	Johann Krejci, Schuhmachergehülfe,	geboren am 31. August 1877 zu Ottnang, Bezirk Vöcklabruck, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	20. November d. J.
7.	Anna Müller, unverheirathet,	geboren am 6. November 1877 zu Hamburg, ortsangehörig zu Kurschin, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	11. Dezember d. J.
8.	Johann Nadray, Bäcker,	geboren am 20. Oktober 1847 zu Kreuth, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	9. Dezember d. J.
9.	Franz Otto, Bäckergeselle,	geboren am 30. Juni 1879 zu Kreibitz, Bezirk Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	16. November d. J.
10.	Johann Palme, Weber,	geboren am 23 März 1850 zu Rochlitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	14. Dezember d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11.	Emil Prokopec, Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1874 zu Schönberg, Mähren, ortsangehörig zu Waltersdorf, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	13. November d. J.
12.	Anton Prus (Prusz, Brusch), Klempner,	geboren am 12. Mai 1868 zu Reichenau, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	5. Dezember d. J.
13.	Rudolf Riedl, Schlosser,	geboren am 15. November 1880 zu Rezamyslitz, Bezirk Littau, Mähren, ortsangehörig zu Schönwald, ebendaselbst,	Betrug, Sachbeschädigung, Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	14. September d. J.
14.	Josef Schuller, Tagelöhner,	geboren am 16. März 1860 zu Agendorf, Komitat Oedenburg, Ungarn, ortsangehörig zu St. Michael, Bezirk Leoben, Steiermark,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	17. November d. J.
15.	Josef Starecek, Konditor,	geboren am 25. August 1857 zu Prag, ortsangehörig zu Chenowitz, Bezirk Beneschau, Böhmen,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	7. Dezember d. J.

Die auf Seite 410 des Central-Blattes von 1901 unter Ziffer 4 veröffentlichte Ausweisung des Tagners Friedrich Eitner ist dahin zu berichtigen, daß der Ausgewiesene in Wirklichkeit Robert Singer heißt und mit dem im Central-Blatte von 1892 auf Seite 601 unter Ziffer 14 aufgeführten Kammmacher Singer identisch ist.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Anhang

zu

№ 54 des Central-Blattes für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 27. Dezember 1901.

Versicherungs-Wesen.

Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

festgestellt auf Grund des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 385) nach dem Stande vom 1. Januar 1902.

Zusammengestellt im Kaiserlichen Statistischen Amte.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Königreich Preußen.								
Regierungsbezirk Königsberg.								
Kreis Allenstein:								
a) Stadt Allenstein	1	90	1	15	1	15	1	10
b) „ Wartenburg	1	50	1	—	—	90	—	70
c) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	80	—	70
Kreis Braunsberg:								
a) Stadt Braunsberg	1	50	—	80	—	70	—	40
b) „ Frauenburg	1	50	—	90	—	75	—	60
c) „ Mehlsack	1	50	1	—	1	—	—	60
d) „ Wormditt	1	50	1	—	1	—	—	75
e) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	—	80	—	60
Kreis Pr.-Eylau:								
a) Stadt Pr.-Eylau	1	30	—	80	—	80	—	50
b) „ Kreuzburg	1	60	1	—	—	80	—	60
c) „ Landsberg	1	20	—	90	—	90	—	50
d) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	1	—	—	60

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Fischhausen:								
a) Stadt Fischhausen	1	80	—	90	1	—	—	70
b) = Pillau und Amtsbezirk Alt-Pillau	1	80	1	—	1	20	—	70
c) Amtsbezirk Cranz	1	80	1	—	1	—	—	70
d) = Lochstädt	1	80	1	—	1	20	—	80
e) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	90	—	60	—	50
Kreis Friedland:								
a) Stadt Bartenstein	1	50	—	90	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	80	—	60	—	40
Kreis Gerdauen:								
a) Stadt Gerdauen	1	80	—	90	1	—	—	60
b) = Nordenburg	1	50	—	80	1	—	—	60
c) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	80	—	70	—	50
Kreis Heiligenbeil:								
a) Stadt Heiligenbeil	1	80	1	—	—	80	—	60
b) = Zinten	1	75	1	—	—	80	—	60
c) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	80	—	80	—	50
Kreis Heilsberg:								
a) Städte Guttstadt und Heilsberg	1	50	—	90	—	80	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	80	—	50
Kreis Pr.-Holland:								
a) Stadt Pr.-Holland	1	80	1	—		80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	—	80	—	60
Stadtkreis Königsberg	2	30	1	15	1	—	—	75
Landkreis Königsberg	1	50	—	80	—	60	—	60
Kreis Labiau:								
a) Stadt Labiau	1	80	1	—	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	1	—	1	—	—	60
Kreis Memel:								
a) Stadt Memel	2	—	1	15	1	10	—	90
b) Gemeinden Bommelsvitte, Janischken und Königl. Schmelz	2	—	1	10	1	—	—	90
c) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	90	1	—	—	60
Kreis Mohrungen:								
a) Stadt Liebstadt	1	50	1	—	1	—	—	70
b) Städte Mohrungen und Saalfeld	1	50	—	80	—	80	—	50
c) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	—	1	—	—	70
Kreis Neidenburg:								
a) Städte Neidenburg und Soldau	1	50	1	—	—	90	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	80	—	70	—	60
Kreis Ortelsburg:								
a) Stadt Ortelsburg	1	50	1	—	1	—	—	70
b) = Passenheim	1	40	—	80	—	70	—	50
c) = Willenberg	1	40	—	80	—	80	—	60
d) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	80	—	80	—	50

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Osterode:								
a) Stadt Osterode	2	—	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	1	—	—	80
Kreis Rastenburg:								
a) Stadt Barten	1	50	—	80	—	80	—	50
b) Städte Drengfurth und Rastenburg	1	60	—	80	—	80	—	60
c) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	90	—	80	—	50
Kreis Rössel:								
a) Stadt Bischofsburg	1	80	1		1	20	—	90
b) = Bischofstein	1	50	—	80	—	50	—	40
c) = Rössel	1	40	—	80	—	50	—	40
d) = Seeburg	1	60	1	20	1	—	—	80
e) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	90	—	90	—	85
Kreis Wehlau:								
a) Stadt Allenburg	1	50	—	75	—	75	—	40
b) = Tapiau	1	50	—	80	—	80	—	70
c) = Wehlau	1	80	1	—	1	20	—	80
d) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	90	—	90	—	60
Regierungsbezirk Gumbinnen.								
Kreis Angerburg								
= Darkehmen	1	20	—	70	—	60	—	40
= Goldap								
Kreis Gumbinnen:								
a) Stadt Gumbinnen	1	40	—	80	—	70	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	30	—	80	—	70	—	50
Kreis Heydekrug	1	20	—	70	—	60	—	40
Kreis Insterburg:								
a) Stadt Insterburg	1	80	1	10	1	10	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	90	—	80	—	50
Kreis Johannisburg	1	20	—	70	—	60	—	40
= Loetzen								
Kreis Lyck:								
a) Stadt Lyck	1	30	—	80	—	70	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	70	—	60	—	40
Kreis Niederung	1	20	—	70	—	60	—	40
= Oletzko								
= Pillkallen	1	30	—	80	—	70	—	50
= Ragnit								
= Sensburg	1	20	—	70	—	60	—	40
= Stallupönen	1	30	—	80	—	70	—	50
Stadtkreis Tilsit	1	60	1	—	—	80	—	60
Landkreis Tilsit	1	20	—	70	—	60	—	40
Regierungsbezirk Danzig.								
Kreis Berent	1	60	1	10	—	90	—	70
Stadtkreis Danzig	2	50	1	25	1	—	—	75

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Danziger Höhe:								
a) Gemeinden Brösen, Emaus, Heiligenbrunn, Hochstrieß, Ohra, Oliva, Saspe, Schellmühl, Zigankenberg	2	—	1	—	1	—	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	—	90	—	75
Kreis Danziger Niederung	1	70	1	—	—	90	—	80
Kreis Dirschau:								
a) Stadt Dirschau	2	—	1	—	1	—	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	80	—	60	—	60
Stadtkreis Elbing	1	75	1	—	1	—	—	70
Landkreis Elbing	1	60	1		—	85	—	65
Kreis Karthaus:								
a) Amtsbezirk Kahlbude	1	50	1	20	1	—	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	25	—	75	—	80	—	60
Kreis Marienburg:								
a) Stadt Marienburg	1	60	—	80	—	80	—	60
b) " Neuteich	1	80	1	20	1	20	—	80
c) Tiegenhof	1	80	1	—	1	—	—	75
d) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	95	—	85	—	70
Kreis Neustadt:								
a) Stadt Neustadt und Gemeinde Zoppot	1	90	1	10	1	10	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	80	—	70
Kreis Putzig	1	25	1	—	—	80	—	75
Kreis Pr.-Stargard:								
a) Stadt Pr.-Stargard	1	80	1	—	1	20	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	90	—	90	—	70
Regierungsbezirk Marienwerder.								
Kreis Briesen:								
a) Stadt Briesen	1	60	1	20	—	60	—	60
b) " Gollub	1	40	1	—	—	80	—	75
c) " Schönsee	1	80	1	50	1	20	1	—
d) der übrige Theil des Kreises	1	10	—	75	—	60	—	50
Kreis Flatow:								
a) Stadt Flatow	1	75	1	25	1	25	—	80
b) Stadt Kamin	1	25	—	80	—	70	—	70
c) " Krojanke	1	50	1	—	—	75	—	60
d) " Vandsburg	1	60	—	85	—	50	—	50
e) " Zempelburg	1	70	1	—	1	20	—	75
f) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	80	—	60	—	50
Kreis Graudenz:								
a) Stadt Graudenz	2	—	1	25	1	—	—	80
b) " Lessen	1	80	1	10	—	90	—	60
c) " Rehden	1	80	1	20	1	—	—	90
d) der übrige Theil des Kreises	1	60	—	90	—	80	—	60

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Konitz:								
a) Stadt Konitz	1	40	—	70	—	50	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	1	—	—	80	—	70
Kreis Dt.=Krone:								
a) Städte Dt.=Krone und Schloppe	1	50	1	—	—	75	—	60
b) Stadt Jastrow	1	60	1	—	—	80	—	50
c) " Märk.=Friedland	1	50	—	75	—	50	—	40
d) " Tütz	1	50	1		—	80	—	60
e) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	90	—	70	—	50
Kreis Kulm:								
a) Stadt Kulm	1	60	—	90	—	60	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	90	—	60	—	40
Kreis Löbau:								
a) Städte Löbau und Neumark	1	50	1	—	—	75	—	50
b) Stadt Kauernick	1	10	—	70	—	90	—	50
c) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	75	—	50	—	40
Kreis Marienwerder:								
a) Stadt Marienwerder	1	90	1	—	—	80	—	60
b) " Garnsee	1	50	1	—	—	75	—	50
c) " Mewe	1	80	1	—	—	85	—	60
d) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	75	—	50	—	50
Kreis Rosenberg:								
a) Stadt Bischofswerder	1	80	—	80	—	60	—	40
b) " Dt.=Eylau	1	50	1	—	—	80	—	80
c) " Freystadt	1	80	1	20	—	80	—	80
d) " Riesenburg	1	50	1	—	—	60	—	60
e) " Rosenberg	1	50	1	—	—	75	—	60
f) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	75	—	60	—	60
Kreis Schlochau:								
a) Stadt Baldenburg	1	35	1	—	—	80	—	60
b) " Hammerstein	1	20	—	60	—	70	—	50
c) " Pr.=Friedland	1	50	1	—	1	—	—	60
d) " Schlochau	1	50	1	—	1	—	—	75
e) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	90	—	70	—	60
Kreis Schwetz:								
a) Stadt Neuenburg	1	50	—	90	—	80	—	60
b) " Schwetz	1	50	1	20	1	—		80
c) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	—	1	10	—	70
Kreis Strasburg:								
a) Stadt Gorzno	1	40	1	—	—	80	—	75
b) " Lautenburg	1	50	1	—	—	80	—	75
c) " Strasburg	1	60	1	10	—	90	—	75
d) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	10	—	80	—	75
Kreis Stuhm:								
a) Stadt Stuhm	1	50	1	—	1	—	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	80	—	60

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Stadtkreis Thorn	1	50	—	90	—	70	—	60
Landkreis Thorn:								
a) Stadt Kulmsee	1	60	1	—	1	—	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	10	1	10	—	80
Kreis Tuchel:								
a) Stadt Tuchel	1	60	1	20	—	80		80
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	90		70		70
Stadtkreis Berlin	2	90	1	60	1	40	1	10
Regierungsbezirk Potsdam.								
Kreis Angermünde:								
a) Städte Angermünde, Oderberg, Schwedt	2		1	20	1	10	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	—	90	—	75		60
Kreis Niederbarnim:								
a) Amtsbezirke Lichtenberg, Stralau, Rummelsburg, Pankow, Reinickendorf, Weißensee, Gemeinde und Gut Hohen-Schönhausen	2	75	1	50	1	25	1	—
b) Städte Bernau und Oranienburg, die Amtsbezirke Friedrichsfelde, Biesdorf, Köpenick Forst, Friedrichshagen, Franz.-Buchholz, Dalldorf, Tegel, Nieder-Schönhausen, Ober-Schöneweide, Gutsbezirk Oranienburg Amt	2	50	1	25	1	—	—	90
c) Städte Alt-Landsberg und Liebenwalde, die Amtsbezirke Dahlwitz, Erkner, Herzfelde, Rüdersdorf, Fredersdorf, Alt-Landsberg, Blumberg, Malchow, Schönerlinde, Blankenfelde, Schönow, Schönfließ, Schönwalde, Birkenwerder, Sachsenhausen, Neuholland, Forst Oranienburg, Forst Zehlendorf, Wandlitz, Buch, Gemeindebezirk Marzahn	2	—	1	25	1	—	—	80
d) der übrige Theil des Kreises	1	75	1	—	—	80	—	60
Kreis Oberbarnim:								
a) Stadt Eberswalde	2	25	1	35	1	—	—	80
b) Städte Freienwalde a. O., Strausberg, Wriezen, Biesenthal, Werneuchen; Amtsbezirke Heegermühle, Lichterfelde, Wolfswinkel, Beiersdorf, Hirschfelde, Buchholz; Gemeinden Alt-Tornow, Alt-Kietz bei Freienwalde	1	85	1	10	—	90	—	75
c) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—		80	—	60
Kreis Beeskow-Storkow:								
a) Gemeinden Gosen, Niederlehme, Wernsdorf, Neu-Zittau	2	—	1	40	1	10	—	90
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	90	—	75
Stadtkreis Brandenburg a. H.	2	40	1	50	1	—	1	—
„ Charlottenburg	2	90	1	75	1	40	1	—
Kreis Osthavelland:								
a) Amtsbezirke Spandau Land und Haselhorst	2	50	1	50	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	2		1	20	1			75

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Westhavelland:								
a) Stadt Rathenow	2	25	1	20	1	20	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	—	1	—	—	80
Kreis Jüterbog-Luckenwalde:								
a) Städte Luckenwalde und Jüterbog, Gemeinden Damm und Neumarkt	1	75	1	25	—	90	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	10	—	90	—	65
Stadtkreis Potsdam	2	25	1	20	—	90	—	75
Kreis Prenzlau:								
a) Städte Prenzlau und Strasburg	1	80	1	20	1	—	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	1	—	—	70
Kreis Ost-Prignitz	1	70	1	20	—	80	—	70
Kreis West-Prignitz:								
a) Stadt Wittenberge	2	25	1	25	1	—	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	20	—	85	—	70
Stadtkreis Rixdorf	2	90	1	75	1	40	1	10
Kreis Ruppin:								
a) Stadt Neu-Ruppin	2	—	1	10	—	85	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	—	—	75	—	65
Stadtkreis Schöneberg	2	90	1	75	1	40	1	10
〃 Spandau	2	75	1	50	1	—	—	80
Kreis Teltow:								
a) Cöpenick, Britz, Dt.-Wilmersdorf, Friedenau, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Grunewald, Schmargendorf, Tempelhof, Hasenhaide, Zehlendorf	2	90	1	75	1	40	1	—
b) Adlershof, Grünau, Johannisthal, Lankwitz, Mariendorf, Marienfelde, Nieder-Schöneweide, Treptow, Dahlem, Spandauer Forst, Ruhleben, Stadt Teltow, Potsdamer Forst (Gutsbezirk), Alt-Glienicke, Klein-Glienicke Gemeinde und Gut, Neuendorf bei Nowawes, Nowawes, Wannsee, Babelsberg (Gutsbezirk), Gut Düppel	2	50	1	50	1	30	1	—
c) Buckow, Gut Osdorf, Gemeinde und Gut Groß-Ziethen, Gut Klein-Ziethen, Lichtenrade, Drewitz, Gemeinde und Gut Schenkendorf bei Groß-Beeren, Gemeinde und Gut Groß-Beeren, Gütergotz, Klein-Beeren, Klein-Machnow, Ruhlsdorf, Stahnsdorf, Bohnsdorf, Eichwalde, Müggelsheim, Gemeinde und Gut Rudow, Schöneseld, Gutsbezirk Cöpenicker Forst, Diepensee, Gemeinde und Gut Waltersdorf, Schulzendorf bei Waltersdorf, Schmöckwitz, Gut Schulzendorf bei Eichwalde, Mittenwalde, Königs-Wusterhausen, Zeuthen, Hoherlöhme, Gemeinde und Gut Waßmannsdorf, Miersdorf, Königs-Wusterhausen (Amt), Sputendorf bei Groß-Beeren, Zossen Gut Haus Zossen, Trebbin	2	—	1	20	1	—	—	80
d) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	—	—	80	—	60

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Templin:								
a) Städte des Kreises	1	80	1	20	1	20	—	80
b) Plattes Land	1	60	1	—	1	—	—	70
Kreis Zauch-Belzig	1	50	1	—	—	80	—	60
Regierungsbezirk Frankfurt a. O.								
Kreis Arnswalde	1	40	—	90	—	75	—	75
Stadtkreis Forst i. L.	2	20	1	50	1	25	1	—
„ Frankfurt a. O.	2	20	1	20	1	10	—	80
Kreis Friedeberg Nm.	1	40	—	90	—	75	—	75
Stadtkreis Guben	1	80	1	—	—	80	—	80
Landkreis Guben	1	40	—	90	—	75	—	75
Kreis Kalau	1	50	1	—	—	80	—	80
Kreis Königsberg Nm.:								
a) Städte Küstrin und Neudamm	1	80	1	—	—	80	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	90	—	75	—	75
Stadtkreis Kottbus	2	20	1	50	1	25	1	—
Landkreis Kottbus	1	50	1	—	—	80	—	80
Kreis Krossen:								
a) Stadt Sommerfeld	1	80	1	—	—	80	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	90	—	75	—	75
Stadtkreis Landsberg a. W.	1	80	1	—	—	80	—	80
Landkreis Landsberg a. W.	1	40	—	90	—	75	—	75
Kreis Lebus:								
a) Stadt Fürstenwalde	1	80	1	—		80	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	80	—	80
Kreis Luckau i. L.:								
a) Städte Dobrilugk, Finsterwalde, Kirchhain i. L.	1	80	1	—	—	80	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	90	—	75	—	75
Kreis Lübben i. L. }	1	40		90	—	75	—	75
„ Soldin }								
Kreis Sorau i. L.:								
a) Stadt Sorau i. L.	1	80	1	—	—	80	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	80	—	80
Kreis Spremberg i. L.:								
a) Stadt Spremberg	1	80	1	—	—	80	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	80	—	80
Kreis Ost-Sternberg }								
„ West-Sternberg }	1	40	—	90	—	75	—	75
„ Züllichau-Schwiebus }								
Regierungsbezirk Stettin.								
Kreis Anklam:								
a) Stadt Anklam	2	—	1	25	1	25	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	—	80	—	60	—	50

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Demmin:								
a) Stadt Demmin	2	—	1	25	1	—	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	—	—	80	—	60
Kreis Greifenberg	1	75	1	10	—	80	—	60
" Greifenhagen	1	50	—	90	—	70	—	50
" Kammin	1	80	1	—	—	80	—	60
" Naugard	1	80	1	10	1	—	—	75
" Pyritz	1	50	—	90	—	70	—	50
Kreis Randow:								
a) Gemeinde Züllchow	2	20	1	20	1	20	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	—	1	—	—	70
Kreis Regenwalde " Saatzig	1	70	1	—	—	80	—	60
Stadtkreis Stargard i. Pomm.	1	80	1	—	—	80	—	50
" Stettin	2	50	1	25	1	—	—	60
Kreis Ueckermünde	1	80	1	—	—	80	—	60
" Usedom-Wollin	1	90	1	10	—	90	—	70
Regierungsbezirk Köslin.								
Kreis Belgard:								
a) Stadt Belgard	1	70	1	10	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	90	—	70
Kreis Bublitz	1	50	1	—	—	90	—	70
Kreis Bütow:								
a) Stadt Bütow	1	60	—	90	—	90	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	90	—	60
Kreis Dramburg:								
a) Städte Dramburg und Falkenburg	1	70	1	10	1	—	—	80
b) Stadt Kallies	1	60	1	—	—	90	—	70
c) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	10	1	—	—	80
Kreis Kolberg:								
a) Stadt Kolberg	1	80	1	10	1	—	—	80
b) " Koerlin	1	50	1	—	—	90	—	70
c) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	10	1	—	—	80
Kreis Köslin:								
a) Stadt Köslin	1	80	1	10	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	10	1	—	—	80
Kreis Lauenburg:								
a) Stadt Lauenburg	1	70	1	10	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	90	—	70
Kreis Neustettin:								
a) Stadt Bärwalde	1	50	—	90	—	80	—	60
b) " Neustettin	1	70	1	10	1	—	—	80
c) " Ratzebuhr	1	20	—	80	—	70	—	60
d) " Tempelburg	1	50	1	—	—	80	—	60
e) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	10	1	—	—	90

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Rummelsburg	1	50	1	—	—	90	—	70
Kreis Schivelbein:								
a) Stadt Schivelbein	1	70	1	—	—	90	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	90	—	60
Kreis Schlawe:								
a) Stadt Pollnow	1	40	—	80	—	70	—	60
b) „ Polzin	1	50	1	—	—	80	—	60
c) Städte Rügenwalde und Schlawe	1	70	1	10	—	90	—	70
d) Stadt Zanow	1	60	1	10	—	90	—	70
e) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	10	1	—	—	80
Stadtkreis Stolp	1	80	1	10	1	—	—	80
Landkreis Stolp	1	70	1	10	1	10	—	80
Regierungsbezirk Stralsund.								
Stadt Greifswald	1	75	1	—	1	—	—	50
„ Stralsund	2	—	1	—	1	—	—	60
Der übrige Theil des Regierungsbezirkes	1	70	1	—	—	60	—	50
Regierungsbezirk Posen.								
Kreis Adelnau	1	30	—	80	—	70	—	60
„ Birnbaum	1	50	—	80	—	70	—	50
„ Bomst „ Fraustadt	1	30	—	80	—	70	—	50
„ Gostyn	1	50	—	90	—	90	—	70
„ Grätz	1	50	1	—	—	90	—	50
„ Jarotschin	1	50	1	—	—	80	—	60
„ Kempen „ Koschmin	1	30	—	80	—	70	—	50
„ Kosten	1	40	—	90	—	80	—	60
„ Krotoschin	1	50	1	—	1	—	—	70
Kreis Lissa:								
a) Stadt Lissa	1	70	1	—	—	70	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	80	—	70	—	60
Kreis Meseritz	1	30	—	90	—	70	—	50
„ Neutomischel	1	50	1	—	1	—	—	70
„ Obornik	1	30	—	80	—	70	—	50
„ Ostrowo	1	50	1	—	—	80	—	70
„ Pleschen	1	50	1	—	—	80	—	50
Stadtkreis Posen	2	—	1	40	1	—	—	80
Kreis Posen-Ost	1	50	—	90	—	80	—	60
„ Posen-West	1	50	1	—	—	80	—	50
Kreis Rawitsch:								
a) Stadt Rawitsch	1	50	—	80	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	30	—	80	—	70	—	50
Kreis Samter	1	40	—	90	—	80	—	50
„ Schildberg	1	50	1	—	—	90	—	60

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Schmiegel	1	50	—	80	—	80	—	60
„ Schrimm	1	30	—	80	—	70	—	50
„ Schroda	1	50	—	90	—	80	—	60
„ Schwerin a. W.	1	30	—	80	—	70	—	50
„ Wreschen	1	50	—	90	—	80	—	50
Regierungsbezirk Bromberg.								
Städte Bromberg, Fordon, Inowrazlaw, Schulitz und die im Landkreise Bromberg belegenen Ortschaften Althof, Bleichfelde, Brahrode, Gościeradz, Gr.-Bartelsee, Gr.-Lonsk, Hohenholm, Jägerhof, Jagdschütz, Karlsdorf, Klein-Bartelsee, Neu-Beelitz, Prinzenthal, Schleusenau, Schöndorf, Schönhagen, Schröttersdorf, Schwedenhöhe und die Ortschaften des Polizeidistrikts Schulitz	2	—	1	10	1	10	—	80
Städte Gnesen, Schneidemühl, Kolmar i. P., Schönlanke, Wongrowitz und Nakel	1	70	1	10	1	10	—	80
Der übrige Theil des Regierungsbezirkes	1	50	—	95	—	90	—	70
Regierungsbezirk Breslau.								
Stadtkreis Breslau	2	40	1	45	1	35	—	85
Landkreis Breslau	1	45	—	85	—	75	—	55
Kreis Brieg	1	50	—	90	—	90	—	60
„ Frankenstein	1	15	—	90	—	70	—	60
„ Glatz	1	40	1	—	—	90	—	75
„ Guhrau	1	35	—	75	—	75	—	55
„ Habelschwerdt	1	40	—	95	—	85	—	70
„ Militsch	1	10	—	65	—	65	—	45
„ Münsterberg	1	20	—	80	—	80	—	60
„ Namslau	1	10	—	70	—	70	—	50
„ Neumarkt	1	25	—	70	—	70	—	50
Kreis Neurode:								
a) Stadt Neurode	1	60	1	—	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	80	—	80	—	60
Kreis Nimptsch	1	—	—	70	—	70	—	55
„ Oels	1	20	—	80	—	70	—	60
„ Ohlau	1	40	—	90	—	90	—	70
„ Reichenbach	1	20	—	90	—	70	—	60
Stadtkreis Schweidnitz	1	80	1	10	1	10	—	80
Landkreis Schweidnitz:								
a) Stadt Freiburg	1	50	1	—	—	80	—	60
b) Amtsbezirk Leutmannsdorf	1	10	—	70	—	70	—	50
c) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	70	—	70	—	60
Kreis Steinau	1	25	—	80	—	80	—	60
„ Strehlen	1	10	—	80	—	80	—	60

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Kreis Striegau:								
a) Stadt Striegau	1	80	1	—	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	80	—	80	—	60
Kreis Trebnitz	1	15	—	75	—	60	—	50
" Waldenburg	1	80	1	10	1	—	—	70
" Gr.-Wartenberg	1	10	—	70	—	60	—	50
" Wohlau	1	20	—	70	—	70	—	50
Regierungsbezirk Liegnitz.								
Kreis Bolkenhain	1	40	—	80	—	70	—	60
Kreis Bunzlau:								
a) Stadt Bunzlau	1	60	1	—	—	60	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	90	—	60	—	50
Kreis Freystadt:								
a) Städte Freystadt und Neusalz a. O.	1	50	1	—	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	10	—	70	—	60	—	50
Kreis Glogau:								
a) Stadt Glogau	1	40	—	80	—	75	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	35	—	70	—	65	—	45
Stadtkreis Görlitz	2	—	1	15	1	15	—	90
Landkreis Görlitz	1	50	1	—	—	80	—	60
Kreis Goldberg-Haynau:								
a) Stadt Goldberg	1	50	1	20	—	70	—	60
b) Stadt Haynau	1	50	1	20	—	80	—	70
c) der übrige Theil des Kreises	1	—	—	60	—	50	—	40
Kreis Grünberg:								
a) Stadt Grünberg	1	80	1	10	—	90	—	90
b) der übrige Theil des Kreises	1	30	—	80	—	75	—	60
Kreis Hirschberg:								
a) Stadt Hirschberg	1	80	1	—	—	90	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	—	90	—	90	—	60
Kreis Hoyerswerda	1	50	—	90	—	80	—	60
" Jauer	1	50	—	80	—	80		40
" Landeshut	1	50	—	95	—	75	—	65
Kreis Lauban:								
a) Stadt Lauban	1	70	1	—	—	90	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	30	—	90	—	60	—	50
Stadtkreis Liegnitz	1	60	1	10	—	60	—	60
Landkreis Liegnitz	1	20	—	70	—	55	—	45
Kreis Löwenberg	1	20	—	80	—	70	—	60
" Lüben	1	10	—	55	—	50	—	40
Kreis Rothenburg O. L.:								
a) Stadt Muskau	1	50	1	—	—	90	—	70
b) Gemeinde Niesky	1	30	—	70	—	55	—	40
c) " Weißwasser-Hermannsdorf	1	70	1	—	—	90	—	80
d) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	65	—	50	—	45

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Sagan:								
a) Stadt Sagan	1	70	1	10	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	45	—	90	—	80	—	60
Kreis Schönau	1	25	—	70	—	60	—	50
Kreis Sprottau:								
a) Stadt Sprottau	1	60	—	80	—	75	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	30	—	70	—	50	—	40
Regierungsbezirk Oppeln.								
Stadtkreis Beuthen O. S.	2	25	1	—	1	20	1	—
Landkreis Beuthen O. S.	1	75	1	—	1	—	—	70
Kreis Falkenberg:								
a) Stadt Friedland	1	20	—	90	—	70	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	—	—	70	—	70	—	50
Stadtkreis Gleiwitz	2	—	1	25	1	25	1	—
Landkreis Gleiwitz	1	10	—	70	—	70	—	50
Kreis Grottkau:								
a) Stadt Grottkau	1	50	1	—	—	80	—	50
b) " Ottmachau	1	40	—	70	—	70	—	50
c) der übrige Theil des Kreises	1	30	—	80	—	70	—	60
Stadtkreis Kattowitz	2	—	1	20	1	—	1	—
Landkreis Kattowitz:								
a) Stadt Myslowitz	1	90	—	95	—	90	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	90	1	10	—	90	—	70
					—	55	—	40*)
Stadtkreis Königshütte	2	—	1	20	1	—	—	80
Kreis Kosel:								
a) Stadt Kosel	1	50	1	—	—	75	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	10	—	70	—	60	—	50
Kreis Kreuzburg O. S.:								
a) Städte Konstadt und Pitschen	1	20	—	80	—	70	—	70
b) Stadt Kreuzburg O. S.	1	50	—	90	1	10	—	70
c) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	80	—	70	—	60
Kreis Leobschütz:								
a) Stadt Leobschütz	1	50	1	—	—	80	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	10	—	80	—	70	—	50
Kreis Lublinitz	1	20	—	70	—	70	—	50
Kreis Neisse:								
a) Stadt Neisse	1	50	1	—	1	10	—	90
b) " Patschkau	1	20	1	—	—	70	—	50
c) " Ziegenhals	1	20	1	—	—	90	—	70
d) der übrige Theil des Kreises	1	10	—	70	—	70	—	50

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Neustadt O.S.:								
a) Stadt Neustadt O.S.	1	50	1	—	—	70	—	50
b) „ Ober-Glogau	1	40	—	90	—	80	—	70
c) „ Zülz	1	30	—	90	—	80	—	70
d) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	90	—	80	—	60
Stadtkreis Oppeln	1	80	1	20	1	10	1	—
Landkreis Oppeln	1	20	—	75	—	75	—	50
Kreis Pleß	1	60	1	—	1	20	—	70
Kreis Ratibor:								
a) Stadt Ratibor	1	60	1	—	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	80	—	80	—	60
					—	*50*	—	*40**
Kreis Rosenberg:								
a) Stadt Rosenberg	1	50	—	90	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	80	—	80	—	60
					—	*40*	—	*40**
Kreis Rybnik	1	30	—	80	—	70	—	60
					—	*40*	—	*40**
Kreis Groß-Strehlitz:								
a) Stadt Groß-Strehlitz	1	50	—	90	1	—	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	80	—	80	—	60
Kreis Tarnowitz:								
a) Stadt Tarnowitz	1	80	1	—	1	20	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	80	—	70	—	50
Kreis Zabrze:								
a) der industrielle Theil, bestehend aus den Gemeinde- und Gutsbezirken Bielschowitz, Biskupitz, Gemeinden Dorotheendorf, Kunzendorf, Paulsdorf, Gemeinde- und Gutsbezirk Ruda, Gutsbezirk Mathesdorf, Gemeindebezirk Sosnitza, Gemeinde- und Gutsbezirk Zaborze, Gemeinden Alt- und Klein-Zabrze, Gutsbezirk Zabrze	1	90	1	20	1	—	—	80
					—	*60*	—	*50**
b) der landwirthschaftliche Theil, bestehend aus den Gemeinde- und Gutsbezirken Bujakow, Chudow, Makoschau, Groß- und Klein-Paniow, Gemeindebezirk Mathesdorf	1	50	1	—	—	80	—	60
					—	*50*	—	*40**
Regierungsbezirk Magdeburg.								
Stadtkreis Aschersleben	2	—	1	15	1	20	—	90
Kreis Gardelegen:								
a) Stadt Gardelegen	1	80	1	—	1	—	—	70
b) „ Klötze	1	50	1	—	—	90	—	70
c) „ Oebisfelde	2	20	1	20	1	—	—	80
d) der übrige Theil des Kreises	1	75	1	15	1	—	—	80

*) Für Kinder unter 14 Jahren

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Stadtkreis Halberstadt	2	—	1	30	—	90	—	80
Landkreis Halberstadt:								
a) Stadt Darbesheim	1	80	1	20	1	20	—	80
b) " Derenburg	1	80	1	10	1	10	—	80
c) " Hornburg	2	—	1	20	1	20	—	80
d) " Osterwieck	2	—	1	—	1	—	—	80
e) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	20	1	20	—	80
Kreis Jerichow I:								
a) Stadt Burg	2	—	1	—	1	20	—	80
b) " Gommern	2	25	1	—	1	—	—	80
c) " Loburg	1	50	—	75	—	75	—	60
d) " Möckern	1	75	1	—	1	—	—	90
e) " Ziesar	1	50	—	80	—	80	—	60
f) Amtsbezirke Krakau, Prester, Parchau, Ziegelsdorf, Pietzpuhl, Biederitz, Plötzky, und Gemeinde Dannigkow	2	—	1	—	1	—	—	75
g) Amtsbezirke Leitzkau, Randau, Königsborn, Nedlitz, Detershagen, Körbelitz und Dörnitz	1	80	—	90	—	90	—	60
h) Amtsbezirke Wenzlow, Walternienburg, Gehrden, Grünewalde, Pöthen (ausgenommen Dannigkow), Möckern, Niegripp, Theeßen, Hohenziatz, Loburg, Kalitz, Gr.-Lübars, Isterbies, Schweinitz, Görzke, Dahlen, Magdeburgerforth, Köpernitz und Bücknitz	1	50	—	75	—	75	—	50
Kreis Jerichow II:								
a) Stadt Genthin	1	75	1	—	—	90	—	70
b) " Jerichow	1	50	—	80	—	80	—	60
c) " Sandau	1	50	—	90	—	75	—	50
d) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	75		75	—	50
Kreis Kalbe:								
a) Städte Aken, Barby, Kalbe, Gr.-Salze, Schönebeck	2	15	1	10	1	—	—	80
b) Stadt Staßfurt	2	65	1	25	1	25	—	80
c) Gut Athensleben, Gemeinde Löderburg, Bisdorf, Borne, Atzendorf, Förderstedt, Eickendorf, Zens, Biere, Eggersdorf, Frohse, Gnadau, Felgeleben, Glöthe, Uellnitz, Hohendorf, Löbnitz, Gutsbezirk Neugattersleben, Brumby, Burg Brumby, Gemeinde Brumby, Gutsbezirk Amt Barby, Gemeinde Glinde, Pömmelte, Gutsbezirk Ronney, Gemeinde Tornitz, Werkleitz, Wespen, Gutsbezirk Amt Calbe, Döben, Gottesgnaden, Gemeinde Schwarz, Trabitz	2	15	1	10	1	10	—	90
d) Gemeinde Breitenhagen, Gr.-Rosenburg, Kl.-Rosenburg, Gutsbezirk Kl.-Rosenburg, Patzetz, Gemeinde Dornbock, Grammsdorf, Sachsendorf, Zuchau, Gutsbezirk Kliezen, Gemeinde Marxdorf, Gutsbezirk Marxdorf, Gemeinde Micheln, Kühren, Gemeinde und Gut Lödderitz, Gemeinde Mennewitz, Gutsbezirk Rajoch, Gemeinde Chörau, Susigke	2	—	1	—	1	10	—	90

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Stadtkreis Magdeburg	2	50	1	40	1	20	1	—
Kreis Neuhaldensleben:								
a) Stadt Neuhaldensleben	2	—	1	—	1	—	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	—	1	—	—	80
Kreis Oschersleben	2	—	1	10	1	10	—	85
Kreis Osterburg:								
a) Städte Osterburg und Seehausen i. A.	1	65	1	10	1	—	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	1	—	—	70
Kreis Quedlinburg:								
a) Stadt Kochstedt	2	—	1	15	1	15	1	—
b) „ Quedlinburg	1	80	1	15	1	10	—	80
c) Nachterstedt, Thale Oberförsterei	2	35	1	25	1	45	1	—
d) Friedrichsaue, Friedrichsbrunn, Schadeleben Gemeinde, Domäne und Gut, Thale Rittergut, Weddersleben, Westdorf Gemeinde und Gut	2	—	1	15	1	15	—	90
e) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	10	1	10	—	85
Kreis Salzwedel:								
a) Stadt Salzwedel	2	—	1	25	1	—	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	90	—	70
Kreis Stendal:								
a) Stadt Arneburg	1	75	1	—	—	75	—	75
b) „ Bismark	1	75	1	—	—	80	—	70
c) „ Stendal	2	20	1	40	1	—	—	90
d) „ Tangermünde	2	25	1	20	1	25	—	75
e) Gemeinde Bäthen	1	80	1	—	—	70	—	60
f) der übrige Theil des Kreises	1	75	—	80	—	70	—	60
Kreis Wanzleben:								
a) Stadt Egeln	2	35	1	25	1	—	1	—
b) „ Seehausen Kr. W.	1	85	1	—	1	—	—	90
c) „ Wanzleben	2	—	1	10	1	—	—	90
d) Gemeinden und Gutsbezirke Diesdorf, Gr.-Ottersleben, Kl.-Ottersleben, Benneckenbeck, Lemsdorf, Salbke, Gut Salbke, Fermersleben, Westerhüsen, Langenweddingen	2	—	1	20	1	20	—	90
e) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	10	1	—	—	80
Kreis Grafschaft Wernigerode:								
a) Stadt Wernigerode	2	—	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	20	1	10	—	80
Kreis Wolmirstedt:								
a) Stadt Wolmirstedt und Gemeinden Barleben, Bleiche, Gemeinde und Gut Kolbitz, Dahlenwarsleben, Drakenstedt, Gemeinde und Gut Dreileben, Druxberge, Ebendorf, Gemeinde und Gut Eichenbarleben, Elbeu, Farsleben, Gut Mose, Gersdorf, Glindenberg, Gemeinde und Gut Gr.-Ammensleben, Gr.-Rodensleben, Gutenswegen, Gemeinde und Gut Heinrichsberg,								

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Gut Heinrichshorst, Hemsdorf, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Jersleben, Irxleben, Kl.-Ammensleben, Lindhorst, Mammendorf, Meitzendorf, Meseberg, Niederndodeleben, Ochtmersleben, Olvenstedt, Gemeinde und Gut Rogätz, Rothensee, Samswegen, Schnarsleben, Schricke, Wellen, Schloß- und Stiftsdomäne Wolmirstedt, Rittergut Junkerhof, Forstgutsbezirk Biederitz, Zielitz	2	—	1	—	1	—	—	80
b) Gemeinde und Gut Angern, Bertingen, Bläß, Gemeinde und Gut Burgstall, Cobbel, Cröchern, Dolle, Gemeinde und Gut Kehnert, Loitsche, Mahlpfuhl, Mahlwinkel, Gut Ramstedt, Gemeinde und Gut Rinkfurth, Sandbeiendorf, Sandfurth, Uchtdorf, Uetz, Wenddorf, Zibberick	1	60	1	—	1	—	—	80
Regierungsbezirk Merseburg.								
Kreis Bitterfeld:								
a) Stadt Bitterfeld und Amtsbezirke Greppin und Roitzsch	2	40	1	20	1	—	—	80
b) Amtsbezirk Sandersdorf	2	20	1	20	1	—	—	80
c) Stadt Zörbig und Amtsbezirke Loeberitz und Niemegk	2	—	1	—	1	—	—	80
d) Amtsbezirk Schwemsal	1	80	1	—	1	—	—	70
e) Stadt Düben und Amtsbezirk Jübenberg	1	75	1	—	1	—	—	80
f) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	80	—	80	—	60
Kreis Delitzsch:								
a) Stadt Eilenburg	1	50	1	—	—	90	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	90	—	60	—	60
Kreis Eckartsberga	1	75	1	—	—	90	—	75
Stadtkreis Halle a. S.	2	45	1	10	1	40	—	90
Kreis Liebenwerda	1	60	—	75	—	70	—	60
Mansfelder Gebirgskreis	2	—	1	—	1	—	—	80
Mansfelder Seekreis	2	10	1	10	1	10	—	85
					—	*60*	—	*60**
Kreis Merseburg:								
a) Stadt Merseburg	2	—	1	—	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	—	—	90	—	80
Kreis Naumburg:								
a) Stadt Naumburg	2	10	1	20	1	20	—	90
					—	*70*	—	*70**
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	10	1	—	—	85
					—	*70*	—	*70**
Kreis Querfurt	1	85	1	10	1	10	—	90
Saalkreis	2	—	—	95	1	20	—	85
					—	*70*	—	*70**

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Sangerhausen:								
a) Stadt Sangerhausen	2	—	1	20	1	20	1	—
					—	*70*	—	*70**
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	—	1	10	—	80
					—	*60*	—	*60**
Kreis Schweinitz	1	50	—	85	—	75	—	60
„ Torgau	1	70	—	85	1	—	—	70
Stadtkreis Weißenfels	2	—	1	20	1	—	—	80
Landkreis Weißenfels	1	80	1	20	1	—	—	80
Kreis Wittenberg	1	80	1	—	1	—	—	80
Stadtkreis Zeitz	2	50	1	20	1	60	1	—
Landkreis Zeitz	2	10	1	20	1	20	—	90
Regierungsbezirk Erfurt.								
Stadtkreis Erfurt	2	50	1	50	1	—	—	90
Landkreis Erfurt	2	—	1	10	—	90	—	80
Kreis Heiligenstadt:								
a) Stadt Dingelstädt	2	—	1	25	—	75	—	60
b) „ Heiligenstadt	1	80	1	10	1	—		60
c) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	—	80	—	60
Kreis Grafschaft Hohenstein	1	50	1	—	1	—	—	70
Kreis Langensalza:								
a) Stadt Langensalza	1	60	—	90	—	70	—	70
b) „ Tennstedt	1	50	—	90	—	70	—	70
c) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	90	—	70	—	60
Stadtkreis Mühlhausen	2	—	1	25	1	—	—	90
Landkreis Mühlhausen	1	70	1	10	—	90	—	70
Stadtkreis Nordhausen	1	80	1	10	1	—	—	80
Kreis Schleusingen	1	80	1	20	—	80	—	60
Kreis Weißensee:								
a) Stadt Sömmerda	1	70	1	10	1	—	—	90
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	90	—	70
Kreis Worbis	1	60	1	—	—	80	—	60
Kreis Ziegenrück:								
a) Voigtländische Exklaven	1	20	—	80	—	70	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	—	80	—	70
Regierungsbezirk Schleswig.								
Stadtkreis Altona	3	—	2	—	1	50	1	—
Kreis Apenrade:								
a) Stadt Apenrade	2	50	1	50	1	50	1	20
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	50	1	—	—	90
Kreis Eckernförde:								
a) Stadt Eckernförde und Gutsbezirk Friedrichsort	2	50	1	60	1	25	—	90

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
b) Gemeinden Borby, Gettorf, Holtenau, Pries, Schilksee, Dänischenhagen, Klausdorf, Karby, Kanalgutsbezirk Eckernförde, Gutsbezirk Knoop	2	10	1	35	1	—	—	80
c) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	10	—	80	—	70
Kreis Eiderstedt	2	50	1	50	1	20	—	90
Stadtkreis Flensburg	3	—	1	50	1	—	1	—
Landkreis Flensburg:								
a) Stadt Glücksburg	2	20	1	50	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	30	—	90	—	70
Kreis Hadersleben	2	50	1	50	1	25	1	—
" Husum	2	20	1	40	—	90	—	70
Stadtkreis Kiel, einschl. Gaarden (bisher Kr. Plön)	3	20	2	—	1	50	1	20
Landkreis Kiel:								
a) Gemeinden Altheikendorf, Möltenort, Mönkeberg, Dietrichsdorf, Neumühlen, Wellingdorf, Gaarden, Hassee, Hasseldieksdamm, Kronshagen, Suchsdorf	2	50	1	30	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	—	—	65	—	60
Kreis Herzogthum Lauenburg	1	80	1	10	—	95	—	75
Stadtkreis Neumünster	2	50	1	50	1	—	—	80
Kreis Norderdithmarschen	2	20	1	50	1	—	—	80
" Oldenburg	1	80	1	20	1	—	—	90
Kreis Pinneberg:								
a) Stadt Elmshorn	2	60	1	60	1	20	1	—
b) Städte Barmstedt, Pinneberg, Wedel, Gemeinden Blankenese, Dockenhuden, Eidelstedt, Niendorf, Schnelsen, Halstenbek, Thesdorf, Kl.-Flottbek, Nienstedten, Gr.-Flottbek, Osdorf, Rellingen, Schenefeld, Sülldorf, Rissen, Lokstedt, Schulau, Stellingen	2	50	1	65	1	20	1	—
c) Stadt Uetersen, Gemeinden Appen, Esingen, Prisdorf, Borstel, Kummerfeld, Pinnebergerdorf, Lurup, Bönningstedt, Garstedt, Hasloh, Winzeldorf, Haselau, Haseldorf, Hetlinger Schanze, Heist, Holm, Hainholz, Heidgraben, Kl.-Nordende, Langelohe, Friedrichsgabe, Quickborn, Forstgutsbezirk Pinneberg, Gemeinden Egenbüttel, Ellerbek, Tangstedt, Seestermühe, Gutsbezirk Pagensand, Gemeinden Moorege, Uetersen, Klosterhof	2	—	1	25	1	—	—	80
d) Gemeinden Bevern, Bullenkuhlen, Ellerhoop, Kölln-Reisik, Seth, Eckholt, Bilsen, Heede, Hemdingen, Langeln, Bokel, Bokelseß, Brande-Hörnerkirchen, Osterhorn, Westerhorn, Kurzenmoor, Raa-Besenbek, Bokholt, Gr.-Offenseth, Kl.-Offenseth, Lutzhorn, Forstgutsbezirke Rantzau, Gr.-Noroende, Neuendeich	1	75	1	—	—	85	—	65
Kreis Plön:								
a) Städte Plön, Preetz, Lütjenburg	2	50	1	75	1	—	—	75
b) Gemeinden Ellerbek, Elmschenhagen	2	50	1	60	1	—	—	80
c) der übrige Theile des Kreises	1	80	1	40	—	75	—	65

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Rendsburg:								
a) Stadt Rendsburg	2	50	1	60	1	—	—	90
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	35	1	—	—	90
Kreis Schleswig:								
a) Städte Schleswig, Friedrichstadt, Kappeln, Flecken Arnis	2	50	1	75	1	25	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	40	1	—	—	80
Kreis Segeberg:								
a) Stadt Segeberg	2	—	1	20	—	80	—	70
b) Flecken Bramstedt	1	80	1	20	—	80	—	70
c) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	70	—	60
Kreis Sonderburg:								
a) Stadt Sonderburg	3	—	2	30	1	50	1	20
b) Flecken Augustenburg und Norburg, Gemeinden der Amtsbezirke I—XIII, XV, XVI	1	60	1	20	—	90	—	80
c) Gemeinden der Amtsbezirke XIV, XVII und XVIII	2	—	1	20	1	—	—	80
Kreis Steinburg:								
a) Stadt Itzehoe	2	70	1	60	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	2	40	1	50	1	—	—	80
Kreis Stormarn:								
a) Gemeinden Sande und Schiffbek	3	—	1	50	1	50	1	—
b) " Boberg, Bramfeld, Reinbek, Havighorst Kr.St., Kirch-Steinbek, Ost-Steinbek	2	50	1	50	1	50	1	—
c) Stadt Oldesloe, Gemeinde Ahrensburg, Aemter Alt-Rahlstedt, Barsbüttel, Bergstedt, Fresenburg, Rümpel, Jersbek, Siek, Bargteheide, Eichede, Lütjensee	2	—	1	50	1	—	—	80
d) Flecken Reinfeld, Aemter Zarpen, Rehhorst, Neuhof, Klein-Wesenberg, Rethwisch, Krummbek, Tralau, Nütschau, Trittau, Tangstedt, Ohe, Ahrensburg ausschl. Gem. Ahrensburg, Poppenbüttel ausschl. Gem. Bramfeld	1	80	1	20	—	80	—	75
Kreis Süderdithmarschen:								
a) Stadt Meldorf, Geestkirchspiele Albersdorf, Burg, Hemmingstedt, Nordhastedt, Süderhastedt, Südermeldorf-Geest, landschaftl. Gutsbezirk Kudensee, forstfiskalischer Gutsbezirk Christiansluft	2	—	1	20	1	—	—	60
b) Stadt Marne, Marschkirchspiele Brunsbüttel, Christianskoog, Eddelak, Nordermeldorf, Südermeldorf-Marsch, Süderwöhrden und die fiskalischen Vorlande	2	20	1	40	1	—	—	80
c) Kirchspiel bezw Koog Barlt, Brunsbüttelkoog, Frederik VII Koog, Kaiser Wilhelmkoog, Kronprinzenkoog, Marne	2	40	1	60	1	40	1	—
d) Insel Helgoland	3	25	1	75	1	40	—	90
Kreis Tondern:								
a) Stadt Tondern, Flecken Hoyer, Inseln Sylt, Föhr und Amrum, Marschdistrikt	2	80	1	70	1	40	—	90
b) der übrige Theil des Kreises	2	30	1	50	1	25	—	90
Stadtkreis Wandsbek	3	—	2	—	1	50	1	—

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Regierungsbezirk Hannover.								
Kreis Diepholz	2	—	1	50	1	20	1	—
Kreis Hameln:								
a) Stadt Hameln	2	—	1	25	—	75	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	75	—	50
Stadtkreis Hannover	2	70	1	70	1	30	1	10
Landkreis Hannover	2	25	1	50	1	50	1	20
Kreis Hoya	1	60	1	20	1	20	1	—
Stadtkreis Linden	2	50	1	45	1	25	—	80
Landkreis Linden:								
a) 3 Gemeinden des vormaligen Amtes Linden: Ahlem, Limmer, Velber	2	50	1	50	1	20	1	—
b) 8 Gemeinden des vormaligen Amtes Linden: Badenstedt, Bornum, Gümmer, Davenstedt, Letter, Lohnde, Ricklingen, Seelze	2	—	1	30	1	—	—	70
c) die übrigen 12 Gemeinden des vormaligen Amtes Linden: Almhorst, Barrigsen, Döteberg, Dunan, Gr.-Munzel, Harenberg, Holtensen bei Wunstorf, Kirchwehren, Lathwehren, Lenthe, Ostermunzel, Stemmen	1	60	1	—	1	—	—	60
d) 2 Gemeinden des vormaligen Amtes Wennigsen: Barsinghausen und Hohenbostel	2	30	1	30	1	20	—	60
e) 5 Gemeinden des vormaligen Amtes Wennigsen: Bantorf, Bredenbeck, Empelde, Holtensen bei Weetzen, Ronnenberg	2	—	1	10	1	20	—	60
f) die übrigen 26 Gemeinden des vormaligen Amtes Wennigsen: Argestorf, Benthe, Bönnigsen, Degersen, Ditterke, Eckerde, Egestorf, Everloh, Evestorf, Gehrden, Göxe, Gr.-Goltern, Kirchdorf, Landringhausen, Langreder, Lemmie, Leveste, Nordgoltern, Northen, Redderse, Sorsum, Weetzen, Wennigsen, Wettbergen, Wichtringhausen, Winninghausen	1	80	1	—	1	—	—	50
Kreis Neustadt a. Rbge.	1	80	1	26	1	18	—	94
					—	62	—	54*
Kreis Nienburg a. d. W.								
a) Stadt Nienburg a. d. W.	2	20	1	30	1	50	1	—
b) Gemeinden Holtorf, Erichshagen, Drakenburg	2	—	1	30	1	30	1	—
c) der übrige Theil des Kreises	1	75	1	15	1	15	—	90
Kreis Springe	1	75	1	—	1	—	—	70
„ Stolzenau	1	80	1	25	1	—	—	80
„ Sulingen	1	85	1	25	1	25	—	80
„ Syke	2	—	1	—	1	—	—	50

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Regierungsbezirk Hildesheim.*)								
Kreis Alfeld	1	80	1	—	1	—	—	75
Kreis Duderstadt:								
a) Stadt Duderstadt	2	—	1	25	1	—	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	20	—	90	—	90
Kreis Einbeck:								
a) Stadt Einbeck	2	—	1	30	1	10	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	20	1	20	—	80
Kreis Goslar:								
a) Stadt Goslar	2	—	1	50	1	50	1	—
b) Ortschaften Salzgitter, Schladen, Vienenburg, Liebenhalle	2	—	1	20	1	—	—	80
c) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	—	1	—	—	80
Stadtkreis Göttingen	2	20	1	20	1	20	1	—
Landkreis Göttingen	1	80	1	—	1	—	—	80
Kreis Gronau	1	80	1	10	1	10	—	90
Stadtkreis Hildesheim	2	20	1	30	1	20	1	—
Landkreis Hildesheim	2	—	1	50	1	30	1	—
Kreis Ilfeld	1	80	1	—	1	—	—	80
" Marienburg	1	80	1	20	1	20	—	80
Kreis Münden:								
a) Stadt Münden	2	—	1	30	1	10	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	10	1	10	—	80
Kreis Northeim:								
a) Stadt Northeim	1	80	1	20	—	90	—	80
b) " Moringen	1	75	1	20	—	70	—	60
c) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	20	1	20	1	—
Kreis Osterode:								
a) Stadt Osterode	1	80	1	20	—	75	—	75
b) Ortschaft Lauterberg	2	20	1	10	1	—	—	75
c) Ortschaften Herzberg, Dorste, Förste, Nienstedt, Eisdorf, Katzenstein, Lasfelde, Petershütte, Freiheit, Schwiegershausen, Wulften, Willensen	2	—	1	10	1	—	—	75
d) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	10	1	—	—	75
Kreis Peine:								
a) Stadt Peine	2	80	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	40	1	20	—	90
Kreis Uslar	1	70	1	—	1	—	—	75
" Zellerfeld	1	60	1	—	—	75	—	60
Regierungsbezirk Lüneburg.								
Kreis Bleckede	1	80	1	15	1	10	—	90
Kreis Burgdorf:								
a) Gemeinden Anderten, Lehrte	2	30	1	25	1	10	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	90	1	25	1	10	1	—

*) Die für Personen unter 16 Jahren angegebenen Lohnsätze beziehen sich auch auf Lehrlinge.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Stadtkreis Celle	2	—	1	40	1	—	1	—
Landkreis Celle	1	85	1	15	1	10	—	85
Kreis Dannenberg	1	85	1	35	—	95	—	80
〃 Fallingbostel	1	80	1	15	1	15	—	90
〃 Gifhorn	1	80	1	20	1	10	—	90
Stadtkreis Harburg	3	—	1	50	1	30	—	80
Landkreis Harburg:								
a) Marschbezirk mit Eißendorf und Langenbeck	2	20	1	50	1	30	1	—
b) die übrigen Ortschaften des Geestbezirkes	1	75	1	35	1	30	1	—
c) vormaliges Amt Tostedt	1	60	1	25	1	15	—	90
Kreis Isenhagen	1	85	1	25	1	20	—	90
〃 Lüchow	1	70	1	25	1	—	—	80
Stadtkreis Lüneburg	2	45	1	35	1	35	1	—
Landkreis Lüneburg	1	80	1	20	—	95	—	85
Kreis Soltau	1	75	1	—	1	10	—	80
〃 Uelzen	1	80	1	05	1	—	—	80
Kreis Winsen a. d. L.:								
a) Stadt Winsen a. d. L. und Marschbezirk	2	10	1	50	1	50	—	90
b) Geestbezirk	1	80	1	20	1	20	—	90
Regierungsbezirk Stade.								
Kreis Achim	2	40	1	80	1	50	1	20
〃 Blumenthal	2	80	2	10	1	40	1	—
〃 Bremervörde	2	—	1	30	1	10	—	80
Kreis Geestemünde:								
a) Gemeinden Geestemünde, Bramel, Düring, Fleeste, Heithorn, Holte, Lanhausen, Loxstedt, Nesse, Schiffdorf, Stotel, Welle, Wulsdorf	3	—	2	—	1	50	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	40	1	50	1	20	1	—
Kreis Hadeln:								
a) Stadt Otterndorf	2	50	1	60	1	60	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	10	1	40	1	40	1	10
Kreis Jork:								
a) Stadt Buxtehude	2	40	1	50	1	10	1	10
b) der übrige Theil des Kreises	2	25	1	65	1	40	1	—
Kreis Kehdingen	2	10	1	40	1	20	1	—
Kreis Lehe:								
a) Gemeinde Lehe	3	—	1	90	1	80	1	36
b) der übrige Theil des Kreises	2	10	1	50	1	20	1	—
Kreis Neuhaus a. O.:								
a) Gemeinden Abbenseth, Dornsode, Geversdorf, Hackemühlen, Kehdingbruch, Kleinwörden, Moorausmoor, Nindorf, Nordahn, Oppeln, Rahden, Varrel, Wohlenbeck	1	70	1	10	1	—	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	2	10	1	35	1	25	—	95

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Osterholz:								
a) Gemeinden Osterholz, Ritterhude, Scharmbeck	2	50	2	—	1	50	1	26
b) Gemeinden Ahrensfelde, Bargsten, Buschhausen I und II, Erve, Freißenbüttel, Garlstedt, Heilshorn, Lintel, Loge-Werschenrege, Myhle, Osterhagen-Ihlpohl, Ovelgönne, Pennigbüttel, Sandbeckerbruch, Sandhausen, Scharmbeckstotel, Spreddig, Westerbeck, Wiste	2	—	1	50	1	50	1	—
c) der übrige Theil des Kreises	1	75	1	30	1	25	—	80
Kreis Rotenburg	2	—	1	40	1	30	1	—
Kreis Stade:								
a) Stadt Stade	2	50	1	80	1	50	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	2	15	1	60	1	50	1	25
Kreis Verden:								
a) Stadt Verden	2	35	1	50	—	50	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	82	1	48	1	46	1	20
Kreis Zeven	1	50	1	20	1	—	—	80
Regierungsbezirk Osnabrück.								
Kreis Aschendorf:								
a) Stadt Papenburg	2	—	1	50	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	90	—	80
Kreis Grafschaft Bentheim	1	60	1	20	1	—	—	80
Kreis Bersenbrück:								
a) Stadt Quakenbrück	2	—	1	50	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	20	1	—	—	80
Kreis Hümmling	1	50	1	—	—	75	—	60
〃 Iburg	1	90	1	40	1	10	—	90
Kreis Lingen:								
a) Stadt Lingen	2	—	1	50	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	90	—	80
Kreis Melle:								
a) Stadt Melle	1	80	1	30	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	20	1	—	—	80
Kreis Meppen:								
a) Stadt Meppen	2	—	1	50	—	90	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	10	—	80	—	60
Stadtkreis Osnabrück	2	20	1	50	1	30	1	—
Landkreis Osnabrück:								
a) Gemeinden Hasbergen, Haste, Hellern, Hörne, Georgsmarienhütte, Schinkel und Voxtrup	2	20	1	50	1	30	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	50	1	20	1	—
Kreis Wittlage	1	70	1	20	1	—	—	80

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Regierungsbezirk Aurich.								
Kreis Aurich:								
a) Stadt Aurich	1	80	1	50	—	90	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	90	1	20	1	10	—	90
Stadtkreis Emden	2	40	1	50	—	75	—	75
Landkreis Emden:								
a) Inselgemeinde Borkum	2	70	1	50	1	20	—	90
b) der übrige Theil des Kreises	1	90	1	10	—	90	—	70
Kreis Leer:								
a) Stadt Leer	2	50	1	75	1	—	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	10	1	—	—	70
Kreis Norden:								
a) Stadt Norden	2	—	1	25	1	10	—	80
b) Inselgemeinde Norderney	2	80	2	—	1	80	1	20
c) der übrige Theil des Kreises	1	75	1	15	—	90	—	75
Kreis Weener	1	70	1	—	—	80	—	60
Kreis Wittmund:								
a) Stadt Esens	1	50	1	—	—	70	—	50
b) „ Wilhelmshaven	2	20	1	50	1	25	1	—
c) Inselgemeinden Langeoog und Spiekeroog	2	30	1	60	1	50	1	25
d) der übrige Theil des Kreises	1	90	1	25	1	15	—	90
Regierungsbezirk Münster.								
Kreis Ahaus:								
a) Stadt Gronau, Dorf und Kirchspiel Epe, Stadt Ahaus, Stadt Stadtlohn, Gemeinde Wessendorf des Amtes Stadtlohn	2	50	1	75	1	50	1	25
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	30	1	30	1	—
Kreis Beckum	2	30	1	55	1	40	1	05
Kreis Borken:								
a) Stadt und Feldmark Bocholt	2	50	2	—	1	50	1	20
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	50	1	20	1	—
Kreis Koesfeld	1	80	1	15	1	20	—	80
„ Lüdinghausen	1	80	1	20	1	20	—	80
Stadtkreis Münster	2	50	1	80	1	20	1	—
Landkreis Münster:								
a) Sankt-Mauritz	2	50	1	80	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	20	1	70	1	20	—	80
Stadtkreis Recklinghausen	2	70	1	80	1	30	1	10
Landkreis Recklinghausen:								
a) Gemeinden Recklinghausen (Land), Dorsten, Suderwich, Oer, Herten, Buer, Westerholt, Horst, Gladbeck, Bottrop, Osterfeld, Waltrop, Henrichenburg	2	70	1	80	1	30	1	10

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
b) Gemeinden Datteln, Hervest, Holsterhausen, Horneburg, Kirchhellen, Marl, Polsum	2	30	1	50	1	20	—	90
c) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	20	1	20	—	80
Kreis Steinfurt:								
a) Stadt Burgsteinfurt, Gemeinden Borghorst, Emsdetten, Neuenkirchen, Ochtrup, Rheine links der Ems, Rheine rechts der Ems, Stadt Rheine	2	—	1	60	1	40	1	20
b) Gemeinden Horstmar (Stadt), Laer, Metelen-Wiegbold, Mesum, Nordwalde, Wettringen	1	80	1	50	1	20	1	—
c) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	20	1	20	—	80
Kreis Tecklenburg	2	—	1	30	1	20	—	80
„ Warendorf	2	—	1	50	1	50	1	—
Regierungsbezirk Minden.								
Stadtkreis Bielefeld	2	50	1	70	1	40	1	10
Landkreis Bielefeld	2	50	1	70	1	20	1	—
Kreis Büren:								
a) Städte Büren und Salzkotten	2	50	1	80	1	70	1	—
b) Aemter Boke-Salzkotten, Büren, Wünnenberg	2	—	1	60	1	60	1	10
c) Aemter Atteln und Lichtenau	1	50	1	—	1	—	—	80
Kreis Halle i. W.	2	—	1	50	1	50	1	25
Kreis Herford:								
a) Stadt Herford	2	30	1	80	1	30	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	25	1	—	—	75
Kreis Höxter	2	—	1	20	1	—	—	85
Kreis Lübbecke:								
a) Stadt Lübbecke	1	80	1	10	1	10	—	80
b) Amt Alswede	1	40	1	—	1	—	—	80
c) „ Dielingen	1	80	1	20	1	10	1	10
d) Amt Gahlenbeck	1	60	1	10	1	—	—	70
e) „ Hüllhorst	1	80	1	10	1	10	1	10
f) Aemter Levern und Pr.-Oldendorf	1	50	1	—	1	—	—	75
g) Amt Rahden	1	50	1	—	1	20	—	90
Kreis Minden:								
a) Städte Minden und Oeynhausen, Aemter Rehme und Hausberge	2	—	1	50	1	30	1	—
b) Amt Dützen	1	80	1	—	1	—	—	80
c) „ Hartum	1	80	1	—	1	—	—	75
d) „ Petershagen	1	75	1	25	1	—	1	—
e) „ Schlüsselburg	1	25	1	—	—	85	—	85
f) „ Windheim, nördlicher Theil, nämlich: Döhren, Bahlsen, Heimsen, Ilse, Ilserheide, Ilvese, Jössen, Neuenknick, Raderhorst, Rosenhagen, Seelenfeld, Windheim	1	30	—	90	—	60	—	60

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
g) Amt Windheim, südlicher Theil, nämlich: Aminghausen, Bierde, Dankersen, Frille, Lahde, Leteln, Päpinghausen, Quetzen, Wietersheim, Gut Wietersheim	1	60	1	—	—	75	—	75
Kreis Paderborn:								
a) Stadt Paderborn	2	25	1	50	—	80	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	50	1	—	—	75
Kreis Warburg:								
a) Stadt Warburg	1	80	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	20	1	—	—	80
Kreis Wiedenbrück	2	—	1	50	1	—	—	90
Regierungsbezirk Arnsberg.								
Kreis Altena:								
a) Stadt Altena	2	80	1	60	1	70	1	20
b) „ Lüdenscheid	2	50	1	50	1	20	1	—
c) der übrige Theil des Kreises	2	50	1	60	1	30	1	10
Kreis Arnsberg	2	—	1	40	1	—	—	70
Stadtkreis Bochum	2	50	1	80	1	40	1	10
Landkreis Bochum	2	50	1	80	1	40	1	10
Kreis Brilon	2	—	1	40	1	—	—	70
Stadtkreis Dortmund	2	75	1	40	1	20	—	80
Landkreis Dortmund	2	50	1	40	1	20	—	80
Stadtkreis Gelsenkirchen	2	75	1	80	1	40	1	10
Landkreis Gelsenkirchen	2	60	1	50	1	10	—	90
Stadtkreis Hagen	2	60	1	60	1	50	1	20
Landkreis Hagen	2	60	1	60	1	50	1	20
Stadtkreis Hamm	2	50	1	60	1	20	—	80
Landkreis Hamm	2	50	1	60	1	—	—	80
Kreis Hattingen	2	60	1	80	1	30	1	—
„ Hörde	2	60	1	60	1	50	1	20
„ Iserlohn	2	60	1	60	1	50	1	20
Kreis Lippstadt:								
a) Stadt Lippstadt	2	25	1	40	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	40	1	—	—	70
Kreis Meschede	2	—	1	40	1	—	—	70
„ Olpe	2	60	1	60	1	50	1	20
„ Siegen	2	60	1	60	1	50	1	20
Kreis Soest:								
a) Städte Soest und Werl	2	40	1	50	1	50	1	20
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	20	1	—	—	90
Kreis Schwelm	2	50	1	50	1	50	1	—
Stadtkreis Witten	2	50	1	80	1	40	1	10
Kreis Wittgenstein	2	—	1	20	1	20	—	90

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Regierungsbezirk Kassel.*)								
Kreis Eschwege:								
a) Stadt Eschwege	2	—	1	40	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	30	1	10	1	—
Kreis Frankenberg	1	60	1	20	1	—	—	90
„ Fritzlar	1	80	1	30	1	10	1	—
Kreis Fulda:								
a) Stadt Fulda	2	20	1	50	1	20	1	10
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	30	1	10	1	—
Kreis Gelnhausen	1	80	1	30	1	10	1	—
„ Gersfeld	1	60	1	20	1	—	—	90
Stadtkreis Hanau	2	50	1	60	1	30	1	10
Landkreis Hanau:								
a) Gemeinden Bergen, Bischofsheim, Fechenheim, Großauheim, Großkrotzenburg, Kesselstadt, Wilhelmsbad, Wolfgang, Gutsbezirk Pulverfabrik	2	20	1	50	1	20	1	10
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	30	1	10	1	—
Kreis Hersfeld								
„ Hofgeismar	1	80	1	30	1	10	1	—
„ Homberg								
„ Hünfeld	1	60	1	20	1	—	—	90
Stadtkreis Kassel	2	50	1	60	1	30	1	10
Landkreis Kassel	2	—	1	40	1	20	1	—
Kreis Kirchhain	1	80	1	30	1	10	1	—
Kreis Marburg:								
a) Stadt Marburg	2	20	1	50	1	20	1	10
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	30	1	10	1	—
Kreis Melsungen								
„ Rinteln								
„ Rotenburg i. H.-N.								
„ Schlüchtern	1	80	1	30	1	10	1	—
„ Schmalkalden								
„ Witzenhausen								
„ Wolfhagen								
„ Ziegenhain								
Regierungsbezirk Wiesbaden.								
Kreis Biedenkopf	2	—	1	40	1	20	1	—
Dillkreis								
Stadtkreis Frankfurt a. M.	3	10	2	20	1	80	1	20
Landkreis Frankfurt a. M.	2	80	2	—	1	60	1	10
Kreis Höchst	2	50	1	50	1	50	1	20
„ Limburg	2	—	1	40	1	20	1	—
„ Oberlahn								

*) Für Kinder unter 14 Jahren 75 Pfennig im ganzen Regierungsbezirk Kassel.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Obertaunus	2	50	1	50	1	40	1	10
„ Oberwesterwald	2	—	1	40	1	20	1	—
Rheingaukreis / Kreis St.-Goarshausen	2	40	1	40	1	40	1	10
„ Unterlahn	2	20	1	40	1	20	1	—
„ Untertaunus	2	40	1	40	1	40	1	10
„ Unterwesterwald	2	—	1	40	1	20	1	—
„ Usingen	2	20	1	40	1	40	1	—
„ Westerburg	2	—	1	40	1	20	1	—
Stadtkreis Wiesbaden	2	70	2	—	1	40	1	20
Landkreis Wiesbaden	2	40	1	50	1	30	1	—
Regierungsbezirk Coblenz.								
Kreis Adenau	1	80	1	40	1	20	1	—
Kreis Ahrweiler:								
a) Bürgermeistereien Remagen Stadt und Land, Sinzig Stadt und Land, Niederbreisig und Gemeinde Neuenahr	2	50	1	50	1	50	1	20
b) Bürgermeistereien Ahrweiler, Altenahr, Königsfeld, Gelsdorf, Neuenahr mit Ausnahme der Gemeinde Neuenahr	1	80	1	50	1	30	1	—
Kreis Altenkirchen:								
a) Bürgermeisterei Altenkirchen	2	20	1	40	1	20	1	—
b) „ Flammersfeld	2	—	1	40	1	20	1	—
c) Bürgermeistereien Betzdorf, Kirchen, Daaden	2	50	1	50	1	20	1	20
d) Bürgermeisterei Wissen	2	20	1	30	1	20	1	—
e) Bürgermeistereien Friesenhagen, Gebhardshain	1	80	1	20	1	—	1	—
f) Bürgermeisterei Weyerbusch	2	—	1	40	1	20	1	20
g) „ Hamm	2	40	1	50	1	20	1	—
Stadtkreis Coblenz	2	30	1	50	1	10	—	70
Landkreis Coblenz:								
a) Bürgermeistereien Coblenz (Land) und Winningen	1	80	1	10	1	—	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	30	1	20	—	90
Kreis Cochem:								
a) Bürgermeistereien Lutzerath und Kaisersesch	1	80	1	20	—	70	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	2	10	1	40	—	90	—	60
Kreis Kreuznach:								
a) Stadt Kreuznach	2	50	1	50	1	20	—	90
b) Stadt Kirn und Bürgermeisterei Sobernheim	2	—	1	25	1		—	75
c) Bürgermeisterei Kirn (Land)	2	—	1	30	1	50	1	—
d) „ Hüffelsheim-Mandel	2	—	1	20	1	50	1	—
e) „ Stromberg Stadt und Land	2	—	1	20	—	90	—	70
f) Waldalgesheim:								
Gemeinde Bingerbrück	2	50	1	20	1	20	1	—
die übrigen Gemeinden	1	80	1	—	1	—	—	80
g) Bürgermeistereien Waldböckelheim, Monzingen, Winterburg, Wallhausen, Windesheim, Langenlonsheim	1	50	1		—	90	—	70

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Mayen:								
a) Bürgermeisterei Mayen (Stadt)	2	80	1	60	1	—	—	80
b) = Mayen (Land)	1	60	1	10	—	70	—	60
c) = Andernach (Stadt)	2	20	1	50	1	—	—	80
d) = Andernach (Land)	2	30	1	60	1	60	1	20
e) = Burgbrohl	2	—	1	20	1	—	—	80
f) = Münstermaifeld	2	—	1	20	1	20	—	80
g) = Niedermendig	2	—	1	20	—	90	—	60
h) = Polch	2	—	1	50	1	—	—	80
Kreis Meisenheim:								
a) Bürgermeisterei Meisenheim	1	80	1	20	1	10	1	—
b) = Meddersheim	1	50	1	20	1	10	1	—
c) = Becherbach	1	50	1	20	1	—	—	90
Kreis Neuwied:								
a) Bürgermeistereien Engers, Heddesdorf, Neuwied, Asbach	2	50	1	50	1	—	—	80
b) Bürgermeistereien Hönningen, Linz (Stadt und Land), Unkel	2	30	1	40	1	—	—	80
c) Bürgermeistereien Dierdorf, Puderbach, Steimel, Neustadt	2	—	1	—	1	—	—	80
d) Bürgermeistereien Rengsdorf, Waldbreitbach	1	80	1	—	—	80	—	60
Kreis St.-Goar:								
a) Stadt St.-Goar, Bürgermeistereien Bacharach, Brodenbach, Boppard, Niederheimbach, Oberwesel	2	20	1	60	1	40	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	20	1	20	—	80
Kreis Simmern	1	80	1	20	1	—	—	80
Kreis Wetzlar:								
a) Stadt Wetzlar	2	50	1	50	1	50	1	—
b) Bürgermeistereien Braunfels (Stadt und Land)	2	—	1	20	1	30	—	90
c) = Aßlar, Atzbach, Greifenstein, Launsbach	2	—	1	20	1	20	—	80
d) Bürgermeisterei Hohensolms	2	—	1	10	1	10	—	70
e) = Rechtenbach	2	—	1	50	1	50	1	—
f) = Schöffengrund	2	—	1	20	1	20	1	—
Kreis Zell:								
a) Bürgermeistereien Zell Stadt und Land (ausschließlich Gemeinde Tellig), Enkirch, Trarbach, Traben	1	90	1	40	1	20	1	—
b) Gemeinden Senheim, Mesenich, Briedern, Beilstein	1	80	1	20	1	—	—	80
c) Bürgermeistereien Blankenrath, Sohren, Gemeinden Altstrimmig, Mittelstrimmig, Forst, Grenderich, Liesenich, Moritzheim, Tellig	1	50	1	10	—	90	—	70
Regierungsbezirk Düsseldorf.								
Stadtkreis Barmen	2	70	1	70	1	10	1	—
Stadtkreis Crefeld (einschließlich Linn)	2	60	1	60	1	20	1	—
Landkreis Crefeld	2	40	1	50	1	20	—	90

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Stadtkreis Düsseldorf	3	—	1	80	1	50	1	—
Landkreis Düsseldorf	2	60	1	70	1	30	—	90
Stadtkreis Duisburg	2	40	1	50	1	20	—	80
" Elberfeld	2	70	1	70	1	10	1	—
" Essen	2	80	1	50	1	20	—	80
Landkreis Essen	2	80	1	50	1	20	—	80
Kreis Geldern	1	80	1	40	1	—	—	90
Stadtkreis M.-Gladbach	2	50	1	80	1	—	1	—
Landkreis M.-Gladbach:								
a) Städte Rheydt, Odenkirchen, Viersen, Landgemeinden M.-Gladbach Land, Hardt, Neuwerk, Bürgermeisterei Schelsen	2	50	1	80	1	—	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	50	1	—	—	80
Kreis Grevenbroich	2	—	1	50	1	20	1	—
" Kempen	2	10	1	50	—	90	—	80
Kreis Kleve:								
a) Städte Kleve und Goch	1	80	1	30	—	80	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	10	—	80	—	70
Kreis Lennep	2	40	1	80	1	30	1	10
" Mettmann	2	50	1	80	1	20	1	—
Kreis Moers:								
a) Bürgermeistereien Homberg, Baerl, Hochemmerich, Moers Stadt und Land, Budberg, Capellen, Friemersheim, Neukirchen, Orsoy Stadt und Land, Repelen, Vluyn	2	50	2	—	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	50	1	—	—	80
Kreis Mülheim a. d. Ruhr:								
a) Stadt Mülheim, Bürgermeistereien Broich und Heißen	2	80	1	80	1	20	1	—
b) Bürgermeisterei Styrum	2	80	1	80	1	50	1	—
Kreis Neuß:								
a) Bürgermeistereien Neuß und Heerdt	2	40	1	60	1	20	1	
b) " Büderich, Kaarst, Büttgen, Glehn, Grefrath, Holzheim	2	20	1	40	1	20	1	—
c) Bürgermeistereien Norf, Grimmlinghausen, Nievenheim, Zons, Dormagen, Rommerskirchen, Nettesheim	2	—	1	40	1	20	1	—
Stadtkreis Oberhausen	3	—	1	50	1	20	1	—
Kreis Rees:								
a) Bürgermeistereien Wesel, Emmerich Stadt, Obrighoven	2	30	1	50	1	20	1	—
b) Bürgermeistereien Rees Stadt und Land, Isselburg, Millingen, Emmerich Land, Brasselt	2	—	1	20	1	—	—	80
c) Bürgermeistereien Elten, Haldern, Ringenberg, Schermbeck	1	80	1	20	—	90	—	80
Stadtkreis Remscheid	2	60	1	80	1	30	1	10

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Ruhrort:								
a) Bürgermeistereien Beeck, Duisburg Land, Meiderich, Ruhrort, Sterkrade, Dinslaken Stadt und Land . .	2	80	1	75	1	20	—	90
b) Bürgermeistereien Gahlen, Götterswickerhamm . .	2	—	1	40	1	—	—	80
Stadtkreis Solingen	3	—	1	70	1	20	1	—
Landkreis Solingen:								
a) Städte Ohligs, Wald, Höhscheid, Gräfrath . . .	2	80	1	60	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	40	1	60	1	20	1	—
Regierungsbezirk Cöln.								
Kreis Bergheim	1	80	1	40	1	20	—	80
Stadtkreis Bonn	2	20	1	50	1	20	1	—
Landkreis Bonn:								
a) Bürgermeisterei Godesberg	2	40	1	20	1	—	—	80
b) " Hersel	1	80	1	20	1	20	1	—
c) " Oedekoven	1	80	1	20	1	—	—	80
d) " Poppelsdorf	2	50	1	50	1	40	1	—
e) " Sechtem	1	60	1	20	1	—	—	80
f) " Vilich	2	—	1	20	1	—	—	80
g) " Villip	1	50	1	20	1	—	—	80
h) " Waldorf	2	—	1	20	1	20	—	80
Stadtkreis Cöln	2	50	1	50	1	50	—	80
Landkreis Cöln:								
a) Stadt- und Landbürgermeisterei Kalk	2	50	1	50	1	—	—	80
b) Bürgermeisterei Frechen	2	40	1	50	1	20	1	—
c) Bürgermeistereien Efferen, Hürth, Rondorf . . .	2	—	1	20	1	—	—	80
d) Bürgermeisterei Stommeln, Gemeinde Sinnersdorf .	2	—	1	40	1	20	1	20
e) Bürgermeistereien Stommeln (übriger Theil), Lövenich, Poulheim	1	80	1	20	1	—	—	80
f) Bürgermeistereien Brühl und Worringen	2	—	1	50	1	20	1	—
g) Bürgermeisterei Freimersdorf	1	80	1	20	1	20	1	—
Kreis Euskirchen:								
a) Städte Euskirchen und Zülpich	2	—	1	20	1	—	—	80
b) Bürgermeistereien Commern und Enzen	1	50	1	—	—	80	—	60
c) " Frauenberg, Lechenich, Liblar, Lommersum, Sinzenich, Weilerswist	2	—	1	20	1	—	—	80
d) Bürgermeistereien Erp, Friesheim, Gymnich, Nemmenich, Satzvey, Wachendorf, Wichterich	1	80	1	10	1	—	—	80
Kreis Gummersbach:								
a) Bürgermeistereien Gummersbach und Bergneustadt (Stadt)	2	50	1	50	1	20	1	—
b) Bürgermeistereien Bergneustadt (Land), Drabenderhöhe, Ründeroth	2	25	1	25	1	—	—	80
c) Bürgermeisterei Gimborn	2	—	1	25	1	—	—	80

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
d) Bürgermeistereien Marienberghausen und Nümbrecht	2	—	1	—	—	80	—	60
e) Bürgermeisterei Marienheide	2	—	1	20	1	—	—	80
f) = Wiehl	2	50	1	25	1	—	—	75
Stadtkreis Mülheim a. Rh.	2	50	1	50	1	—	—	80
Landkreis Mülheim a. Rh.:								
a) Bürgermeisterei Bergisch-Gladbach	2	50	1	50	1	—	—	80
b) = Bensberg	2	—	1	35	1	—	—	80
c) Bürgermeistereien Heumar und Wahn	1	80	1	20	1	—	—	80
d) Bürgermeisterei Merheim	2	20	1	20	1	—	—	80
e) = Odenthal	1	80	1	10	1	—	—	80
f) = Overath	1	80	1	—	1	—	—	80
g) = Rösrath	2	—	1	50	1	20	1	—
Kreis Rheinbach	1	70	1	10	—	85	—	60
Kreis Sieg:								
a) Bürgermeistereien Eitorf, Hennef, Niedercassel, Sieglar	2	20	1	40	1	—	—	80
b) = Herchen, Lauthausen, Much, Neunkirchen, Ruppichteroth	1	80	1	20	—	80	—	60
c) Bürgermeistereien Honnef, Königswinter (Stadt und Land), Menden, Obercassel, Siegburg (Stadt und Land)	2	40	1	50	1	—	—	80
d) Bürgermeistereien Lohmar, Oberpleis, Uckerath, Wahlscheid	2	—	1	30	—	80	—	60
Kreis Waldbröl	2	—	1	20	1	—	—	70
Kreis Wipperfürth:								
a) Stadt Wipperfürth	2	—	1	50	1	—	—	80
b) Bürgermeisterei Engelskirchen	2	10	1	40	1	—	—	80
c) = Klüppelberg	1	80	1	20	1	—	—	75
d) = Lindlar	2	—	1	20	—	75	—	50
e) Bürgermeistereien Kürten und Olpe	1	60	1	—	—	75	—	50
Regierungsbezirk Trier.								
Kreis Berncastel:								
a) Bürgermeistereien Berncastel (ohne Stadt Berncastel und Gemeinde Graach), Rhaunen, Morbach, Kempfeld	1	80	1	40	1	20	1	—
b) Stadt Berncastel, Gemeinde Graach, Bürgermeistereien Lieser, Zeltingen, Mülheim, Neumagen	2	—	1	40	1	20	1	—
c) Bürgermeisterei Thalfang	1	80	1	30	1	20	—	90
Kreis Bitburg:								
a) Stadt Bitburg, Bürgermeisterei Kyllburg	2	—	1	40	1	—	—	80
b) Bürgermeisterei Neuerburg	1	60	1	20	1	—	—	80
c) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	40	1	—	—	80
Kreis Daun	1	80	1	20	1	—	—	80
Kreis Merzig:								
a) Bürgermeistereien Merzig, Mettlach, Hilbringen	2	50	1	60	1	40	1	10
b) = Haustadt, Wadern, Weiskirchen	2	—	1	40	1	20	—	80
c) Bürgermeisterei Losheim	1	80	1	20	1	—	—	80

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Ottweiler:								
a) Bürgermeistereien Wiebelskirchen, Neunkirchen	2	40	1	30	1	20	-	90
b) " Stennweiler, Tholey, Dirmingen-Eppelborn	2	30	1	30	1	20	-	80
c) Bürgermeisterei Ottweiler	2	30	1	30	1	20	-	90
d) " Illingen	2	60	1	50	1	40	1	-
Kreis Prüm:								
a) Bürgermeistereien Prüm, Niederprüm	2	-	1	30	1	20	-	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	20	1	-	-	80
Kreis Saarbrücken:								
a) Bürgermeistereien Bischmisheim, Dudweiler, Gersweiler, St.-Johann, Malstatt-Burbach, Saarbrücken	2	50	1	50	1	10	-	80
b) Bürgermeistereien Sellerbach, Sulzbach, Völklingen	2	40	1	50	1	20	-	80
c) " Friedrichsthal, Kleinblittersdorf, Püttlingen	2	20	1	40	1	20	-	80
d) Bürgermeistereien Heusweiler, Ludweiler	2	-	1	20	1	10	-	80
Kreis Saarburg:								
a) Bürgermeistereien Irsch-Beurig, Zerf	1	80	1	30	1	10	-	80
b) der übrige Theil des Kreises	2	-	1	40	1	20	1	-
Kreis Saarlouis:								
a) Bürgermeistereien Schwalbach, Lebach-Bettingen, Fraulautern, Dillingen	2	50	1	40	1	20	1	-
b) Bürgermeistereien Saarlouis, Wallerfangen	2	20	1	40	1	10	-	80
c) Bürgermeisterei Differten	2	20	1	40	1	20	1	-
d) der übrige Theil des Kreises	2	-	1	20	1	10	-	80
Stadtkreis Trier	2	20	1	30	1	20	1	-
Landkreis Trier:								
a) Gemeinden Conz, Merzlich, Bürgermeisterei Pfalzel, Vororte von Trier	2	10	1	50	1	30	1	-
b) Bürgermeistereien Nonnweiler, Ruwer, Schweich, Longuich, Mehring, Leiwen-Trittenheim	2	-	1	40	1	20	-	80
c) Bürgermeisterei Conz (ohne die Gemeinden Conz und Merzlich)	1	90	1	40	1	-	-	80
d) Bürgermeistereien Hermeskeil, Kell, Aach-Igel-Trierweiler, Ralingen-Welschbillig, Schleidweiler	1	80	1	20	1	10	-	80
e) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	20	1	-	-	80
Kreis St.-Wendel:								
a) Bürgermeistereien St.-Wendel (Stadt und Land), Alsweiler, Oberkirchen	2	50	1	50	1	30	1	-
b) Bürgermeistereien Baumholder, Burglichtenberg	2	-	1	30	1	20	-	90
c) " Grumbach, Sien	1	80	1	20	1	-	-	80
Kreis Wittlich:								
a) Bürgermeistereien Cröv, Osann	2	-	1	40	1	20	1	-
b) " Landscheid, Spangdahlem, Sehlem, Hetzerath, Wittlich, Gemeinde Neil	1	80	1	40	1	-	-	80
c) Bürgermeisterei Heidweiler	1	90	1	40	1	20	1	-
d) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	20	1	-	-	80

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Regierungsbezirk Aachen.								
Stadtkreis Aachen	2	40	1	40	1	10	—	80
					—	*50*	—	*50**
Landkreis Aachen	2	40	1	40	1	10	—	80
					—	*50*	—	*50**
Kreis Düren:								
a) Stadt Düren	2	20	1	50	1	40	1	—
					—	*80*	—	*80**
b) Bürgermeistereien Birgel, Birkesdorf, Lamersdorf, Langerwehe, Merken, Nothberg, Pier, Stockheim, Weisweiler	2	—	1	40	1	30	1	10
					1	—	—	*80**
c) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	30	1	10	—	90
					—	*75*	—	*70**
Kreis Erkelenz	1	80	1	20	—	80	—	70
					—	*40*	—	*30**
Kreis Eupen	2	20	1	20	1	—	—	75
					—	*50*	—	*50**
Kreis Geilenkirchen	1	70	1	30	1	10	—	90
					—	*80*	—	*60**
Kreis Heinsberg:								
a) Bürgermeistereien Heinsberg, Unterbruch, Wasserberg, Myhl, Ratheim, Hilfarth, Dremmen, Oberbruch, Waldenrath, Aphoven	1	80	1	20	1	—	—	80
					—	*60*	—	*50**
b) Bürgermeistereien Havert, Saeffelen, Wehr, Breberen, Braunsrath, Waldfeucht, Haaren, Karken, Kirchhoven, Birgelen	1	60	1	20	1	—	—	80
					—	*60*	—	*50**
Kreis Jülich:								
a) Bürgermeistereien Jülich und Linnich	2	40	1	80	1	60	1	20
					—	*80*	—	*60**
b) der übrige Theil des Kreises	1	90	1	40	1	20	1	—
					—	*70*	—	*60**
Kreis Malmedy:								
a) Bürgermeistereien Malmedy, Bellevaux, Bevercé, Burg-Reuland, Bütgenbach, Menderfeld, Recht, Schönberg, Weismes	1	90	1	40	1	05	—	90
					—	*55*	—	*50**
b) Bürgermeistereien Amel, Büllingen, Crombach, Lommersweiler, Meyerode, St.-Vith	1	55	1	05	—	85	—	75
					—	*50*	—	*50**

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Montjoie	2	—	1	30	1	20	—	80
					—	*70*	—	*50**
Kreis Schleiden:								
a) Bürgermeistereien Blankenheim, Dollendorf, Lommersdorf	2	—	1	30	1	—	—	80
					—	*60*	—	*50**
b) Bürgermeistereien Hellenthal, Hollerath, Udenbreth	2	20	1	25	1	05	—	80
					—	*50*	—	*50**
c) Bürgermeisterei Dreiborn	2	—	1	50	1	20	1	—
					—	*50*	—	*50**
d) Bürgermeisterei Eicks	2	—	1	40	1	10	1	—
						70	—	*70**
e) Bürgermeistereien Bleibuir und Gemünd	2	40	1	40	1	20	—	70
					—	*60*	—	*50**
f) Bürgermeisterei Heimbach	2	—	1	40	1	—	—	80
					—	*60*	—	*50**
g) Bürgermeistereien Call, Keldenich, Wahlen, Wallenthal	2	—	1	40	1	20	—	80
					—	*60*	—	*50**
h) Bürgermeisterei Bussem	2	—	1	15	1	—	—	70
					—	*50*	—	*45**
i) Bürgermeistereien Schleiden und Harperscheid	2	10	1	20	1	20	—	90
					—	*60*	—	*60**
k) Bürgermeistereien Marmagen und Cronenburg	2	—	1	20	1	—	—	80
					—	*60*	—	*50**
l) Bürgermeistereien Holzmühlheim-Tondorf, Noethen, Weyer	2	25	1	50	1	20	1	—
					—	*70*	—	*60**
Regierungsbezirk Sigmaringen.								
Städte Hechingen und Sigmaringen	2	30	1	80	1	70	1	—
Der übrige Theil des Regierungsbezirkes	2	—	1	40	1	30	—	80
Königreich Bayern.								
Regierungsbezirk Oberbayern.								
Unmittelbare Städte:								
München	3	—	2	—	1	50	1	20
Freising	2	20	1	20	—	80	—	70
Ingolstadt	2	—	1	40	—	80	—	70
Landsberg	1	80	1	20	—	80	—	60
Rosenheim	2	10	1	60	1	—	1	—
Traunstein	2	—	1	80	1	—	—	80

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Bezirksämter:								
Aibling	1	60	1	30	1	—	—	70
Aichach	1	70	1	30	1	—	—	80
Altötting:								
a) Stadt Altötting	1	80	1	50	1	—	—	80
b) Stadt Neuötting	1	90	1	80	1	—	—	80
c) Stadt Burghausen	2	—	1	50	1	—	—	80
d) die übrigen Gemeinden	1	50	1	20	1	—	—	80
Berchtesgaden:								
a) Stadt Bad Reichenhall, die Gemeinden Berchtesgaden, Jettenberg, Königssee, Ramsau, Ristfeucht, Salzberg, Schönau	2	—	1	50	1	—	—	80
b) die Gemeinde Scheffau	1	80	1	40	—	70	—	50
c) die übrigen Gemeinden	1	50	1	—	—	70	—	50
Bruck:								
a) die Gemeinde Bruck	2	—	1	40	—	80	—	70
b) die Gemeinden Adelshofen, Aich, Alling, Biburg, Dünzelbach, Eismerszell, Emmering, Esting, Geiselbullach, Geltendorf, Germering, Germerswang, Hausen b. G., Holzhausen, Jesenwang, Kothgeisering, Landsberied, Luttenwang, Maisach, Malching, Moorenweis, Olching, Pfaffenhofen, Puch, Puchheim, Purk, Schöngeising, Steinbach, Türkenfeld, Unteralting, Unterpfaffenhofen, Wildenroth, Zankenhausen	1	90	1	50	1	—	—	90
c) die übrigen Gemeinden	1	40	1	—	—	80	—	70
Dachau	1	70	1	30	1	—	—	80
Ebersberg	2	—	1	50	1	20	1	—
Erding	2	—	1	50	1	20	1	—
Freising:								
a) die Gemeinde Hallbergmoos	2	—	1	60	1	20	—	90
b) die Stadt Moosburg	1	70	1	40	—	90	—	70
c) die Gemeinde Oberhummel	1	80	1	50	1	—	—	80
d) die übrigen Gemeinden	1	50	1	20	—	90	—	70
Friedberg:								
a) die Stadt Lechhausen	2	—	1	50	—	70	—	60
b) die Gemeinden Aulzhausen, Derching, Eurasburg, Freienried, Friedberg, Mering, Meringerau, Mühlhausen, Rieden	1	60	1	20	—	90	—	80
c) die übrigen Gemeinden	1	40	1	—	—	80	—	70
Garmisch:								
a) die Gemeinden Ettal, Garmisch, Oberammergau, Oberau, Partenkirchen, Unterammergau	2	—	1	50	1	20	1	—
b) die übrigen Gemeinden	1	80	1	40	1	—	—	80
Ingolstadt	1	60	1	20	—	90	—	70

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Landsberg:								
a) die Gemeinde Dießen	1	80	1	50	1	10	1	—
b) die übrigen Gemeinden	1	50	1	30	—	90	—	80
Laufen:								
a) die Gemeinde Ainring und Salzburghofen	1	80	1	50	1	40	1	30
b) die übrigen Gemeinden	1	60	1	30	—	90	—	80
Miesbach:								
a) die Gemeinde Miesbach	2	40	1	60	1	20	1	—
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	60	1	10	—	90
Mühldorf:								
a) die Stadt Mühldorf	1	80	1	30	1	—	—	80
b) die Gemeinde Neumarkt	1	80	1	50	—	90	—	80
c) die übrigen Gemeinden	1	50	1	20	—	90	—	80
München I:								
a) die Gemeinde Pasing	3	—	1	80	1	20	1	—
b) die Gemeinden Aubing, Freimann, Ismaning, Oberföhring, Oberhaching, Pullach, Taufkirchen, Unterföhring, Unterhaching	2	70	1	70	1	50	1	—
c) die übrigen Gemeinden	2	50	1	50	1	50	1	—
München II:								
a) die Gemeinden des Distriktes Starnberg	2	40	1	60	1	50	1	—
b) die Gemeinden des Distriktes Wolfratshausen	2	30	1	60	1	40	1	—
Pfaffenhofen:								
a) die Stadt Pfaffenhofen	1	70	1	50	1	—	—	80
b) die Gemeinde Wolnzach	2	—	1	60	1	30	1	—
c) die übrigen Gemeinden	1	60	1	20	—	90	—	70
Rosenheim:								
a) die Gemeinde Kiefersfelden	1	90	1	30	1	—	—	70
b) die Gemeinde Stephanskirchen	1	80	1	50	1	20	—	90
c) die übrigen Gemeinden	1	60	1	30	1	—	—	70
Schongau	2	—	1	50	1	10	—	90
Schrobenhausen	1	50	1	20	—	70	—	60
Tölz:								
a) die Gemeinde Bad Tölz	2	50	2	—	1	20	1	—
b) die Gemeinden Benediktbeuren, Bichl und Kochl	2	—	1	50	1	—	—	80
c) die übrigen Gemeinden	1	80	1	20	1	—	—	80
Traunstein:								
a) die Gemeinden Inzell und Ruhpolding	2	—	1	60	1	20	1	—
b) die Gemeinde Reit im Winkel	1	80	1	40	—	90	—	70
c) die übrigen Gemeinden	1	60	1	20	—	90	—	70
Wasserburg:								
a) die Stadt Wasserburg	2	—	1	50	1	—	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	80	1	50	1	—	—	80
Weilheim	2	30	1	50	1	20	—	90

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Regierungsbezirk Niederbayern.								
Unmittelbare Städte:								
Deggendorf	1	60	1	20	1	—	—	80
Landshut	2	—	1	50	1	30	1	—
Passau	1	80	1	30	1	—	—	80
Straubing	2	—	1	50	1	30	1	—
Bezirksämter:								
Bogen	1	40	1	—	—	80	—	60
Deggendorf	1	40	1	—	—	80	—	60
Dingolfing	1	60	1	20	1	—	—	80
Eggenfelden	1	60	1	20	1	—	—	80
Grafenau:								
a) die Stadt Grafenau	1	60	1	30	—	80	—	70
b) die übrigen Gemeinden	1	30	1	—	—	80	—	60
Griesbach	1	70	1	30	1	—	—	80
Kelheim:								
a) die Stadt Kelheim	1	70	1	10	1	—	—	60
b) die übrigen Gemeinden	1	50	1	—	—	80	—	60
Kötzting	1	30	1	—	—	80	—	60
Landau a. J.	1	60	1	20	1	—	—	80
Landshut	1	60	1	20	1	—	—	80
Mainburg	1	60	1	20	1	—	—	80
Mallersdorf	1	60	1	20	1	—	—	80
Passau:								
a) Gemeinde Hals	1	80	1	30	1	—	—	80
b) die Gemeinden Beiderwies, Grubweg, Hacklberg und Haidenhof	1	70	1	30	1	—	—	80
c) die übrigen Gemeinden	1	50	1	—	—	80	—	60
Pfarrkirchen	1	70	1	30	1	—	—	80
Regen	1	30	1	—	—	80	—	60
Rottenburg	1	60	1	20	1	—	—	80
Straubing	1	60	1	20	1	—	—	80
Viechtach	1	30	1	—	—	80	—	60
Vilsbiburg	1	60	1	20	1	—	—	80
Vilshofen	1	60	1	20	1	—	—	80
Wegscheid	1	30	1	—	—	80	—	60
Wolfstein	1	30	1	—	—	80	—	60
Regierungsbezirk Pfalz.								
Bezirksämter:								
Bergzabern	1	80	1	10	1	—	—	80
Frankenthal:								
a) Stadt Frankenthal	2	20	1	20	1	10	—	90

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
b) die Gemeinden Gerolsheim, Großniedesheim und Heuchelheim	1	80	1	10	—	90	—	70
c) die übrigen Gemeinden des Distrikts	2	—	1	20	1	—	—	80
d) Distrikt Grünstadt	1	80	1	10	—	90	—	70
Germersheim	1	80	1	10	1	—	—	80
Homburg:								
a) Distrikt Homburg	1	80	1	10	—	90	—	70
b) Distrikt Landstuhl:								
α) Stadt Landstuhl	2	—	1	20	1	—	—	80
β) die übrigen Gemeinden des Distrikts	1	80	1	10	—	90	—	70
c) Distrikt Waldmohr	1	80	1	10	—	90	—	70
Kaiserslautern:								
a) die Stadt Kaiserslautern	2	50	1	40	1	20	1	—
b) die übrigen Gemeinden des Distrikts	1	80	1	10	1	—	—	80
c) Distrikt Otterberg:								
α) Stadt Otterberg, Gemeinden Erlenbach, Hirschhorn, Katzweiler, Otterbach und Sambach	1	80	1	10	1	—	—	80
β) die übrigen Gemeinden des Distrikts	1	70	1	—	—	90	—	70
Kirchheimbolanden:								
a) Distrikt Kirchheimbolanden:								
α) Stadt Kirchheimbolanden	2	—	1	10	1	—	—	80
β) die übrigen Gemeinden des Distrikts	1	70	1	10	—	80	—	70
b) Distrikt Göllheim:								
α) die Gemeinden Eisenberg, Ramsen und Stauf	2	20	1	20	1	—	—	80
β) die übrigen Gemeinden des Distrikts	1	80	1	10	—	90	—	80
Kusel:								
a) Distrikt Kusel:								
α) Stadt Kusel	2	—	1	20	1	—	—	80
β) die übrigen Gemeinden des Distrikts	1	80	1	10	1	—	—	80
b) die Distrikte Wolfstein und Lauterecken	1	80	1	10	1	—	—	80
Landau	2	—	1	20	1	—	—	80
Ludwigshafen a/Rh.:								
a) Städte Ludwigshafen und Oggersheim	2	50	1	40	1	20	1	—
b) die Gemeinden Altripp, Mutterstadt, Neuhofen, Rheingönheim	2	30	1	20	1	10	—	90
c) die übrigen Gemeinden	2	—	1	20	1	—	—	80
Neustadt a. H.:								
a) Distrikt Neustadt a. H.:								
α) Städte Neustadt a. H. und Lambrecht, Gemeinden Frankeneck, Gimmeldingen, Haardt, Hambach, Haßloch, Lindenberg, Neidenfels und Ruppertsberg	2	20	1	40	1	20	1	—
β) die übrigen Gemeinden des Distrikts	2	—	1	20	1	—	—	80
b) Distrikt Dürkheim:								
α) Städte Dürkheim, Deidesheim und Wachenheim	2	20	1	40	1	20	1	—
β) die übrigen Gemeinden des Distrikts	2	—	1	20	1	—	—	80

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
Pirmasens:								
a) Distrikt Pirmasens:								
α) Stadt Pirmasens	2	—	1	20	1	—	—	80
β) die übrigen Gemeinden des Distrikts	1	90	1	10	1	—	—	80
b) Distrikte Dahn und Waldfischbach	1	70	1	10	1	—	—	80
Rockenhausen:								
a) Distrikte Rockenhausen und Winnweiler	1	70	1	—	—	90	—	70
b) Distrikte Obermoschel	1	80	1	10	1	—	—	80
Speyer	2	—	1	20	1	—	—	80
Zweibrücken:								
a) Distrikt Zweibrücken:								
α) Stadt Zweibrücken	2	—	1	20	1	—	—	80
β) die übrigen Gemeinden des Distrikts	1	80	1	10	—	90	—	70
b) Distrikt Blieskastel	1	80	1	10	—	90	—	70
c) Distrikt Hornbach	1	70	1	—	—	80	—	70
d) „ St.-Ingbert	2	—	1	20	1	—	—	80
Regierungsbezirk Oberpfalz.								
Unmittelbare Städte:								
Amberg	1	80	1	40	1	10	—	80
Regensburg	2	10	1	30	1	10	—	80
Bezirksämter:								
Amberg	1	60	1	10	1	—	—	80
Beilngries:								
a) Distrikt Beilngries	1	40	1	—	—	90	—	70
b) Distrikt Riedenburg	1	50	1	10	—	90	—	80
Burglengenfeld:								
a) Stadt Schwandorf	1	60	1	20	1	10	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	50	1	10	—	90	—	80
Cham:								
a) die Städte Cham und Furth	1	60	1	20	1	—	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	50	1	—	—	90	—	70
Eschenbach	1	60	1	10	1	—	—	80
Kemnath	1	60	1	10	1	—	—	80
Nabburg	1	50	1	10	1	—	—	80
Neumarkt:								
a) Stadt Neumarkt	1	70	1	20	1	10	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	50	1	10	1	—	—	80
Neunburg v. W.	1	50	1	10	1	—	—	80
Neustadt a. W.-N.:								
a) Stadt Weiden	1	80	1	30	1	10	—	90
b) die übrigen Gemeinden	1	60	1	10	1	—	—	80
Oberviechtach	1	50	1	10	—	90	—	80
Parsberg	1	50	1	10	1	—	—	80

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Regensburg:								
a) Distrikt Regensburg	1	60	1	10	1	—	—	80
b) Distrikt Wörth	1	50	1	—	—	90	—	80
Roding	1	50	1	—	—	90	—	80
Stadtamhof:								
a) Stadt Stadtamhof	2	—	1	30	1	10	—	80
b) die Gemeinden Kneiting, Reinhausen, Sallern, Schwabelweis, Sinzing, Steinweg, Tegernheim, Winzer, Weichs und Zeitlarn	1	70	1	30	1	10	—	80
c) die übrigen Gemeinden	1	50	1	10	1	—	—	80
Sulzbach:								
a) die Stadt Sulzbach, die Gemeinden Rosenberg und Poppenricht	1	60	1	20	1	—	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	50	1	10	1	—	—	80
Tirschenreuth:								
a) die Städte Tirschenreuth, Waldsassen, die Gemeinden Mitterteich und Wiesau	1	70	1	30	1	10	—	90
b) die übrigen Gemeinden	1	50	1	10	1	—	—	80
Vohenstrauß	1	50	1	10	1	—	—	80
Waldmünchen:								
a) Stadt Waldmünchen	1	60	1	10	1	—	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	50	1	10	1	—	—	80
Regierungsbezirk Oberfranken.								
Unmittelbare Städte:								
Bamberg	2	70	1	80	1	40	1	20
Bayreuth	2	—	1	60	1	30	1	10
Forchheim	1	70	1	20	1	—	—	90
Hof	2	—	1	60	1	30	1	10
Kulmbach	2	20	1	30	1	10	1	—
Bezirksämter:								
Bamberg I	1	50	1	15	—	90	—	80
Bamberg II:								
a) die Gemeinden Birkach, Bischberg, Bug, Burgebrach, Dörfleins, Ebrach, Frensdorf, Gaustadt, Hartlanden, Höfen, Lisberg, Mönchherrnsdorf, Neuhausen, Priesendorf, Reundorf, Sassanfahrt, Schönbrunn, Seußling, Staffelbach, Stegaurach, Steinsdorf, Trosdorf, Trunstadt, Viereth, Wildensorg	1	80	1	40	1	10	1	—
b) die übrigen Gemeinden	1	40	1	10	1	—	—	80
Bayreuth:								
a) die Gemeinden Busbach, Eckersdorf, Glashütten, Kirchenpingarten, Lienlas, Neubau, Obernsees, Oberwarmensteinach, Reislas, Sophienthal, Tressau, Warmensteinach	1	50	1	20	1	—	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	20	1	—	—	90	—	70

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Berneck:								
a) die Stadt Berneck, die Gemeinden Bischofsgrün, Brandholz, Himmelkron	1	50	1	20	1	—	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	20	1	—	—	90	—	80
Ebermannstadt:								
a) die Städte Ebermannstadt und Waischenfeld, die Gemeinden Breitenbach, Oberweilersbach und Reifenberg	1	80	1	40	1	10	—	90
b) die übrigen Gemeinden	1	30	1	24	—	90	—	90
Forchheim:								
a) Distrikt Forchheim:								
α) die Gemeinden Buckenhofen, Burk, Eggolsheim, Hausen, Kersbach, Neuses, Oesdorf, Pautzfeld, Schlaifhausen, Schlammersdorf und Willersdorf	1	70	1	30	1	20	1	—
β) die übrigen Gemeinden	1	50	1	20	1	—	—	90
b) Distrikt Gräfenberg:								
α) die Stadt Gräfenberg, die Gemeinden Affalterthal, Dachstadt, Dormitz, Mittelehrenbach, Oberehrenbach, Pettensiedel, Rüsselbach und Thuisbrunn .	1	50	1	20	1	—	—	90
β) die übrigen Gemeinden	1	30	1	10	—	90	—	80
Höchstadt a. A.:								
a) die Städte Herzogenaurach, Höchstadt a. A. und Schlüsselfeld, die Gemeinden Biengarten, Boxbrunn, Buch, Gremsdorf, Greuth, Hammerbach, Haundorf, Heppstädt, Kairlinbach, Neuhaus, Oberlindach, Reinersdorf, Sambach, Wachenroth und Zentbechhofen . .	1	40	1	10	—	90	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	30	1	—	—	80	—	70
Hof	1	60	1	10	1	10	—	80
Kronach	1	80	1	30	1	10	—	90
Kulmbach:								
a) Distrikt Kulmbach	1	30	1	—	1	—	—	70
b) Distrikt Thurnau	1	20	1	—	—	90	—	70
Lichtenfels:								
a) die Städte Burgkundstadt, Lichtenfels und Weismain, die Gemeinden Buch a. F., Burgberg, Kaspauer, Köttel, Lahm, Michelau, Neuensee, Marktzeuln, Schwürbitz	1	70	1	20	—	90	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	50	1	10	—	90	—	80
Münchberg:								
a) die Stadt Münchberg	1	60	1	30	1	20	—	80
b) die Stadt Helmbrechts, die Gemeinden Großenau, Hallerstein, Seulbitz und Zell	1	60	1	20	1	—	—	80
c) die übrigen Gemeinden	1	40	1	10	1	—	—	80
Naila	1	50	1	10	—	90	—	80
Pegnitz:								
a) die Stadt Pegnitz	1	50	1	20	—	80	—	70

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
b) die Städte Betzenstein und Pottenstein, die Gemeinden Adlitz, Haidhof, Hainbronn, Höfen, Kühlenfels, Leienfels, Schnabelwaid und Zips	1	40	1	—	—	80	—	70
c) die übrigen Gemeinden	1	20	1	—	—	80	—	70
Rehau:								
a) die Städte Rehau und Selb, die Gemeinden Martinlamitz, Plösberg, Schönwald	1	80	1	20	1	10	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	60	1	10	1	10	—	80
Stadtsteinach:								
a) die Gemeinden Köstenberg, Marktleugast, Presseck, Reichenbach Seibelsdorf und Wartenfels	1	50	1	30	1	10	1	—
b) die übrigen Gemeinden	1	30	1	10	—	90	—	80
Staffelstein	1	36	1	12	—	90	—	76
Teuschnitz:								
a) Distrikt Ludwigsstadt	1	80	1	40	1	20	1	10
b) Distrikt Nordhalben	1	70	1	20	1	—	—	90
Wunsiedel:								
a) die Städte Arzberg, Kirchenlamitz, Weißenstadt und Wunsiedel, die Gemeinden Bernstein, Brand, Dörflas b. K., Dörflas b. R., Holenbrunn, Marktleuthen, Niederlamitz, Oberröslau, Redwitz, Schirnding, Schlottenhof, Schönbrunn, Seussen, Tröstau, Wölfsauerhammer	1	80	1	20	1	—	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	50	1	10	—	80	—	70
Regierungsbezirk Mittelfranken.								
Unmittelbare Städte:								
Ansbach	2	10	1	20	1	10	—	80
Dinkelsbühl	1	30	1	05	—	70	—	60
Eichstätt	1	50	1	—	—	80	—	60
Erlangen	2	20	1	20	—	90	—	70
Fürth	2	50	1	40	1	30	1	—
Nürnberg	2	90	1	70	1	50	1	—
Rothenburg a. T.	1	40	1	—	—	60	—	50
Schwabach	2	—	1	15	1	15	—	90
Weißenburg	1	80	1	15	—	70	—	50
Bezirksämter:								
Ansbach	1	50	1	20	—	90	—	70
Dinkelsbühl:								
a) ausmärkische Forstbezirke	1	50	1	15	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Bezirkes	1	65	1	30	1	—	—	90
Eichstätt:								
a) ausmärkische Forstbezirke der k. Forstämter Eichstätt-Ost, Eichstätt-West, Kipfenberg und Schernfeld	1	60	1	—	—	80	—	70
b) des k. Forstamts Kinding	1	35	—	95	—	80	—	70
c) der übrige Theil des Bezirkes	1	40	1	—	—	85	—	70

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Erlangen:								
a) ausmärkischer Forstbezirk des Sebalder Reichswaldes	2	—	1	30	1	—	—	75
b) Gemeinde Bruck	2	20	1	20	—	90	—	70
c) die übrigen Gemeinden	1	70	1	20	—	90	—	75
Feuchtwangen	1	40	1	10	—	80	—	60
Fürth	1	80	1	30	1	10	—	90
Gunzenhausen	1	50	1	15	—	95	—	75
Hersbruck	1	70	1	25	1	—	—	80
Hilpoltstein	1	60	1	20	1	—	—	80
Neustadt a. A.	1	30	1	—	—	85	—	70
Nürnberg:								
a) Distrikt Nürnberg und die ausmärkischen Staatsforstbezirke des gesammten Laurenzer Reichswaldes	2	—	1	30	1	—	—	75
b) Distrikt Altdorf ausschließlich vorgenannter Forstbezirke	1	80	1	15	1	—	—	75
Rothenburg a. T.	1	60	1	20	—	90	—	80
Scheinfeld:								
a) Distrikt Scheinfeld	1	20	1	—	—	80	—	70
b) Distrikt Bibart	1	40	1	10	—	90	—	80
Schwabach:								
a) Stadt Spalt	1	80	1	30	1	15	—	90
b) die übrigen Gemeinden	1	60	1	10	1	—	—	80
Uffenheim	1	70	1	35	1	—	—	90
Weißenburg a. S.	1	60	1	20	—	95	—	80
Regierungsbezirk Unterfranken.								
Unmittelbare Städte:								
Aschaffenburg	2	30	1	40	1	20	—	80
Kitzingen	2	—	1	60	1	20	1	—
Schweinfurt	2	40	1	50	1	20	1	—
Würzburg	2	50	1	60	1	30	1	—
Bezirksämter:								
Alzenau	2	—	1	50	1	40	1	—
Aschaffenburg	2	—	1	30	1	30	1	—
Brückenau	1	70	1	20	1	20	1	—
Ebern	1	50	1	20	1	—	—	80
					—	*60**	—	*50**
Gerolzhofen	1	60	1	30	1	10	—	90
Hammelburg	1	70	1	30	1	10	—	90
Haßfurt	1	60	1	10	1	—	—	80
Hofheim	1	50	1	10	—	90	—	70
Karlstadt	1	50	1	20	1	—	—	80

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kissingen	2	—	1	50	1	30	1	—
Kitzingen	1	80	1	40	1	20	1	—
Königshofen	1	40	1	10	—	80	—	70
Lohr	1	80	1	20	1	—	—	80
Marktheidenfeld:								
a) die Stadt Stadtprozelten, die Gemeinden Breitenbrunn, Dorfprozelten, Erlenbach, Esselbach, Faulbach, Fechenbach, Hasenlohr, Hasloch, Kredenbach, Lengfurt, Neuenbuch, Oberaltenbuch, Oberndorf, Reistenhausen, Unteraltenbuch, dann die ausmärkischen Staatswaldungen der Forstämter Altenbuch und Stadtprozelten	2	—	1	50	1	30	1	—
b) die übrigen Gemeinden und die ausmärkischen Staatswaldungen des Forstamts Bischbrunn	1	70	1	30	1	10	—	90
Mellrichstadt	1	60	1	30	1	—	—	80
Miltenberg:								
a) Stadt Miltenberg, die Gemeinden Beuchen, Bürgstadt, Breitendiel, Eichenbühl, Großheubach, Kleinheubach	2	20	1	60	1	40	—	90
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	40	1	20	—	90
c) der ausmärkische Bezirk „Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'scher Park Spessart"	1	70	1	30	1	10	—	90
Neustadt a. S.	1	90	1	50	1	30	1	10
Obernburg	1	90	1	40	1	30	1	—
Ochsenfurt	1	80	1	50	1	—	—	80
Schweinfurt:								
a) Gemeinde Oberndorf	2	40	1	50	1	20	1	—
b) die übrigen Gemeinden	1	80	1	50	1	30	1	10
Würzburg	2	—	1	50	1	20	—	90
Regierungsbezirk Schwaben.								
Unmittelbare Städte:								
Augsburg	2	20	1	50	1	—	1	—
Dillingen	1	80	1	50	—	90	—	90
Donauwörth	1	40	1	—	—	80	—	60
Günzburg	1	70	1	20	1	10	—	90
Kaufbeuren	1	80	1	40	—	80	—	80
Kempten	2	30	1	50	1	10	1	—
Lindau	2	20	1	50	1	10	1	—
Memmingen	1	80	1	20	—	80	—	60
Neuburg a. D.	2	20	1	50	1	40	—	80
Neu-Ulm	2	50	1	50	1	20	1	10
Nördlingen	2	10	1	80	1	—	1	—

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Bezirksämter:								
Augsburg:								
a) Gemeinde Göggingen	1	80	1	40	1	—	—	80
b) Gemeinde Pfersee	2	—	1	50	1	—	—	80
c) Gemeinde Oberhausen	1	80	1	50	1	20	—	90
d) Gemeinde Stadtbergen	1	70	1	40	1	—	1	—
e) die übrigen Gemeinden	1	70	1	40	1	—	—	80
Dillingen	1	60	1	30	—	90	—	70
Donauwörth	1	60	1	10	—	90	—	70
Füßen	2	—	1	50	1	10	—	90
Günzburg	1	70	1	40	1	—	—	80
Illertissen	1	80	1	40	1	10	—	80
Kaufbeuren	1	80	1	50	1	10	—	90
Kempten:								
a) die Gemeinden St.-Lorenz, St.-Mang	2	—	1	70	1	20	1	—
b) die übrigen Gemeinden	1	70	1	40	1	—	—	80
Krumbach	1	70	1	40	1	10	—	90
Lindau	2	40	1	80	1	40	1	10
Memmingen	1	80	1	50	1	10	—	90
Mindelheim:								
a) Stadt Mindelheim	2	—	1	50	1	40	1	—
b) die übrigen Gemeinden	1	80	1	50	1	30	1	—
Neuburg a. D.	1	50	1	—	—	70	—	65
Neu-Ulm	1	70	1	40	1	—	—	80
Nördlingen	1	70	1	40	1	—	—	80
Oberdorf	1	80	1	50	1	—	—	80
Schwabmünchen:								
a) Stadt Schwabmünchen	1	70	1	40	1	—	1	—
b) die übrigen Gemeinden	1	70	1	40	1	—	—	80
Sonthofen:								
a) die Gemeinden Ach und Staufen	2	10	1	60	1	20	—	90
b) Gemeinden Oberstdorf und Rauhenzell	2	50	1	80	1	35	1	—
c) die übrigen Gemeinden	1	80	1	40	1	—	—	80
Wertingen	1	80	1	50	1	15	—	90
Zusmarshausen	1	70	1	40	1	—	—	80
Königreich Sachsen.								
Kreishauptmannschaft Dresden.								
Stadt Dresden	2	80	1	75	1	60	1	—
					—	*50*	—	*50**
Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt	2	20	1	30	1	—	—	80

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt:								
a) Gemeinden Blasewitz, Bühlau, Dobritz, Kaditz, Klotzsche, Kötzschenbroda mit Fürstenhain, Laubegast, Leuben, Lindenau, Loschwitz, Mickten, Naundorf, Niederlößnitz, Oberlößnitz, Radebeul, Rochwitz, Seidnitz, Serkowitz, Tolkewitz, Trachau, Uebigau, Wachwitz, Weißer Hirsch, Zitzschewig, Gutsbezirk Staatsforstrevier Dresden	2	40	1	50	1	20	—	90
					—	*50*	—	*50**
b) Gemeinden Hosterwitz, Niederpoyritz, Rittergut Wachwitz mit Niederpoyritz, Gemeinden Oberpoyritz, Pillnitz, Gutsbezirke Königliches Schloß Pillnitz, Königliche Domäne Pillnitz und Staatsforstrevier Pillnitz, Gemeinden Rockau mit Eichbusch und Helfenberg, Gutsbezirk Rittergut Helfenberg, Gemeinden Söbrigen, Gönnsdorf, Gutsbezirk Rittergut Gönnsdorf . . .	2	—	1	30	1	10	—	80
					—	*40*	—	*40**
c) Gemeinden Boxdorf, Dippelsdorf mit Buchholz, Eisenberg mit Moritzburg, Gutsbezirke Königliches Schloß Moritzburg und Staatsforstrevier Moritzburg, Gemeinden Rähnitz, Reichenberg, Wahnsdorf, Wilschdorf, Cunnersdorf bei Hermsdorf, Gomlitz, Großokrilla, Hermsdorf, Gutsbezirk Rittergut Hermsdorf, Gemeinde Kleinokrilla, Gutsbezirk Staatsforstrevier Röhrsdorf, Gemeinde Langebrück, Gutsbezirk Staatsforstrevier Langebrück, Gemeinden Lausa mit Friedersdorf, Ottendorf mit Moritzdorf, Weixdorf, Weißig, Pappritz, Ullersdorf, Gutsbezirk Staatsforstrevier Ullersdorf	1	80	1	20	1	—	—	70
					—	*40*	—	*40**
d) Gemeinden Cunnersdorf bei Schönfeld, Krieschendorf, Malschendorf, Pohrsberg, Reitzendorf, Schönfeld, Gutsbezirk Rittergut Schönfeld, Gemeinden Schullwitz, Zaschendorf, Arnsdorf, Großerkmannsdorf, Grünberg, Gutsbezirk Rittergut Grünberg, Gemeinden Kleinerkmannsdorf, Kleinröhrsdorf, Kleinwolmsdorf, Gutsbezirk Rittergut Kleinwolmsdorf, Gemeinden Leppersdorf, Liegau, Gutsbezirk Rittergut Liegau, Gemeinde Lomnitz, Gutsbezirk Rittergut Lomnitz, Gemeinde Lotzdorf, Gutsbezirk Freigut Lotzdorf, Gemeinden Schönborn, Seifersdorf, Gutsbezirk Rittergut Seifersdorf, Gemeinde Wachau, Gutsbezirk Rittergut Wachau, Gemeinde Wallroda	1	60	1	10	—	80	—	70
					—	*30*	—	*30**

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
e) Gutsbezirk Albertstadt	2	80	1	75	1	60	1	—
					—	*50*	—	*50**
f) Stadt Radeberg	2	—	1	30	1	—	—	75
Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde:								
a) Stadt Dippoldiswalde	1	80	1	—	—	90	—	70
b) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .	1	80	1	—	—	90	—	70
Amtshauptmannschaft Freiberg:								
a) Stadt Freiberg	2	—	1	30	1	—	—	70
b) „ Sayda	1	60	—	80	—	60	—	50
c) Amtsgerichtsbezirke Freiberg und Brand	1	60	—	90	—	70	—	60
					—	*50*	—	*50**
d) Amtsgerichtsbezirk Sayda und die zum Bezirke der amtshauptmannschaftlichen Delegation Sayda gehörigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Olbernhau, nämlich Deutsch-Einsiedel mit Brüderwiese und Hammerwerk, Deutsch-Neudorf mit Fuchsleithenberg, Mühlberggasse, Salzweg, Wetzelhübel und Wolfsgasse sowie Deutsch-Catharinenberg, Hallbach mit Hölle und Häusern an Hutha sowie Hutha, Kleinneuschönberg, Niederneuschönberg, Niederseifenbach mit Lässigheerd, Glöckner-, Neu- und Niederlochmühle, Seiffner Grund anth. und Hirschberg, Oberneuschönberg mit Eisenzeche anth. und Zechenmühle, Oberseifenbach mit Oberlochmühle sowie Häusern bei Deutsch-Catharinenberg, Reukersdorf, Hirschberger Forstrevier	1	60	—	80	—	70	—	60
					—	*50*	—	*40**
Amtshauptmannschaft Großenhain:								
a) Stadt Großenhain	2	—	1	50	1	—	—	75
b) „ Riesa	1	75	1	10	1	—	—	80
c) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .	1	40	—	80	—	60	—	60
Amtshauptmannschaft Meißen:								
a) Stadt Meißen	2	20	1	30	1	—	1	—
b) „ Rossen	2	—	1	20	1	—	—	80
c) „ Lommatzsch	2	—	1	—	—	80	—	80
d) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .	2	—	1	—	—	80	—	80
Amtshauptmannschaft Pirna:								
a) Stadt Pirna	2	—	1	30	1	—	—	70
b) „ Königstein	2	—	1	20	1	—	—	70
c) „ Neustadt	2	—	1	20	—	90	—	70
d) „ Schandau	2	—	1	—	—	80	—	60
e) „ Sebnitz	1	50	1	20	—	75	—	60
f) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .	2	—	1	20	1	—	1	—

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreishauptmannschaft Leipzig.								
Amtshauptmannschaft Borna:								
a) Stadt Borna	1	80	1	—	1	—	1	—
b) „ Groitzsch	1	80	1	20	—	90	—	90
c) „ Pegau	1	80	1	20	1	—	1	—
					—	*50*	—	*50**
d) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	80	1	—	1	—	1	—
					—	*50*	—	*50**
Amtshauptmannschaft Döbeln:								
a) Stadt Döbeln	2	—	1	20	1	—	—	80
b) „ Hainichen	2	—	1	30	1	—	—	80
c) „ Leisnig	2	30	1	30	1	10	1	—
					—	*40*	—	*40**
d) „ Roßwein	2	—	1	30	1	—	—	80
e) „ Waldheim	2	—	1	50	1	—	—	80
f) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	80	1	10	1	10	—	80
					—	*50*	—	*50**
Amtshauptmannschaft Grimma:								
a) Stadt Colditz	2	—	1	20	1	20	—	80
b) „ Grimma	2	60	1	20	—	90	—	80
c) „ Wurzen	2	50	1	20	1	—	1	—
					—	*60*	—	*60**
d) Selbständige Gutsbezirke Pomßen, Eicha mit Fuchshain, Belgershain mit Köhra und Lindhardt	1	60	1	20	—	90	—	70
					—	*50*	—	*50**
e) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	2	—	1	20	1	20	—	90
Amtshauptmannschaft Leipzig:								
a) Stadt Leipzig und die zur Ortskrankenkasse Leipzig gehörigen Orte	3	—	1	50	1	40	1	—
					—	*60*	—	*60**
b) Stadt Markranstädt	2	60	1	30	1	50	1	—
					—	*60*	—	*60**
c) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	2	20	1	10	1	30	—	90
					—	*60*	—	*60**
Amtshauptmannschaft Oschatz:								
a) Stadt Oschatz	2	—	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	80	1	—	—	90	—	70
					—	*50*	—	*50**
Amtshauptmannschaft Rochlitz:								
a) Stadt Burgstädt	2	—	1	—	1	—	—	70
					—	*50*	—	*50**
b) „ Mittweida	2	—	1	50	—	80	—	80
c) „ Penig	2	20	1	40	1	20	1	—
d) „ Rochlitz	2	30	1	50	1	—	1	—
e) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	80	1	10	—	90	—	80
					—	*50*	—	*50**

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreishauptmannschaft Zwickau.								
Städte mit revidirter Städteordnung:								
Adorf	2	—	1	50	1	—	1	—
Aue	2	50	1	60	1	60	1	20
Auerbach	2	—	1	60	1	60	1	20
Crimmitschau	1	90	1	30	1	10	1	—
Eibenstock	2	—	1	40	1	—	—	80
Falkenstein	2	—	1	50	1	50	1	20
					—	*40*	—	*40**
Kirchberg	1	80	1	40	—	90	—	90
Lengenfeld	1	75	1	25	1	—	—	80
Lößnitz	1	80	1	15	1	—	—	90
Markneukirchen	2	—	1	50	1	—	—	75
Netzschkau	1	80	1	20	1	20	—	90
					—	*55*	—	*50**
Neustädtel	2	20	1	50	1	—	—	70
					—	*30*	—	*30**
Oelsnitz i. V.	2	—	1	70	1	—	1	—
Plauen i. V.	2	20	1	50	1	20	1	10
					—	*50*	—	*50**
Reichenbach	2	—	1	40	1	—	—	90
Schneeberg	2	20	1	50	1	—	—	70
					—	*30*	—	*30**
Schöneck	1	70	1	20	—	80	—	80
Schwarzenberg	2	—	1	40	1	—	—	80
Treuen	1	80	1	40	1	20	—	90
Werdau	1	80	1	30	1	—	—	80
Zwickau	2	10	1	40	1	10	—	90
Amtshauptmannschaften: (Unter Ausschluß der Städte mit revidirter Städteordnung.)								
Auerbach:								
a) Amtsgerichtsbezirk Auerbach	2	—	1	20	1	20	—	90
					—	*60*	—	*60**
b) " Falkenstein	2	—	1	30	1	20	1	—
					—	*50*	—	*50**
c) " Klingenthal	1	90	1	10	—	90	—	70
					—	*60*	—	*45**
d) " Lengenfeld	1	50	1	—	—	90	—	70
					—	*50*	—	*50**
e) " Treuen	1	80	1	10	1	20	—	90
					—	*60*	—	*60**

*) Für Kinder unter 14 Jahren

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Oelsnitz	1	50	—	80	—	75	—	75
Plauen:								
a) Amtsgerichtsbezirk Plauen:								
1. Ortschaften Reusa, Reinsdorf, Oberlosa, Thiergarten, Kürbitz und Neundorf	1	80	—	85	—	90	—	70
					—	*50*	—	*50**
2. der übrige Theil des Bezirks	1	50	—	85	—	90	—	70
					—	*50*	—	*50**
b) Amtsgerichtsbezirk Elsterberg	1	50	—	90	—	90	—	70
					—	*50*	—	*50**
c) „ Pausa	1	60	1	20	1	—	—	80
					—	*60*	—	*50**
d) „ Reichenbach	1	80	1	20	1	20	—	90
					—	*55*	—	*50**
Schwarzenberg	1	90	1	10	1	10	—	80
					—	*40*	—	*30**
Zwickau:								
a) Amtsgerichtsbezirke Crimmitschau und Werdau	1	90	1	30	1	—	—	90
					—	*50*	—	*50**
b) „ Hartenstein und Wildenfels	1	80	1	20	1	—	—	80
					—	*40*	—	*40**
c) Amtsgerichtsbezirk Kirchberg	1	70	1	20	1	—	—	80
					—	*40*	—	*40**
d) „ Zwickau	2	10	1	40	1	10	—	90
					—	*50*	—	*50**
Fürstlich Schönburgische Gutsbezirke siehe am Schlusse der Kreishauptmannschaft Chemnitz.								
Kreishauptmannschaft Chemnitz.								
Städte mit revidirter Städteordnung:								
Annaberg	2	—	1	20	1	20	—	80
Buchholz	1	60	1	20	—	90	—	90
Chemnitz (einschl. der Vorstädte Altchemnitz, Gablenz, Altendorf, Kappel)	2	50	1	50	1	30	1	10
					—	*40*	—	*40**
Ehrenfriedersdorf	1	80	1	20	1	—	—	80
Frankenberg	2	—	1	20	1	—	—	80
					—	*50*	—	*50**
Geyer	1	50	1	—	—	80	—	60
Glauchau	1	80	1	20	1	—	—	90
Hohenstein-Ernstthal	1	70	1	10	—	80	—	60
Lichtenstein	1	75	1	10	—	90	—	70
Limbach	1	80	1	40	—	90	—	70

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Marienberg	1	80	1	20	1	—	—	80
Meerane	1	80	1	40	1	—	—	80
					—	*25*	—	*25**
Oederan	2	—	1	30	1	—	—	80
					—	*45*	—	*45**
Stollberg	2	—	1	40	1	20	—	80
Thum	1	75	1	10	1	—	—	70
Waldenburg	1	80	1	20	1	10	1	—
					—	*40*	—	*30**
Zschopau	1	85	1	20	1	—	—	90
					—	*30*	—	*30**
Amtshauptmannschaften:								
(Unter Ausschluß der Städte mit revidirter Städteordnung.)								
Annaberg:								
a) Gutsbezirke: Staatsforstrevier Crottendorf, Elterlein, Neudorf, Oberwiesenthal, Unterwiesenthal	2	—	1	10	1	—	—	80
					—	*60*	—	*60**
b) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	60	1	10	1	—	—	80
					—	*60*	—	*60**
Chemnitz:								
a) Amtsgerichtsbezirk Chemnitz	2	—	1	30	1	10	—	85
					—	*55*	—	*45**
b) Amtsgerichtsbezirke Stollberg und Limbach	1	60	1	10	—	90	—	70
					—	*40*	—	*30**
Flöha:								
a) Amtsgerichtsbezirk Augustusburg	2	—	1	20	1	10	—	85
					—	*45*	—	*35**
b) " Frankenberg	2	—	1	20	1	—	—	80
					—	*50*	—	*45**
c) " Oederan	1	80	1	—	1	—	—	75
					—	*45*	—	*45**
d) " Zschopau	1	90	1	10	1	—	—	80
					—	*60*	—	*60**
Glauchau	1	70	1	20	—	90	—	75
Marienberg	1	40	—	90	—	80	—	60
					—	*35*	—	*25**
Die zum Bezirke der amtshauptmannschaftlichen Delegation Sayda gehörigen Ortschaften der Amtshauptmannschaft Marienberg — Theile des Amtsgerichtsbezirkes Olbernhau — siehe bei Kreishauptmannschaft Dresden, Amtshauptmannschaft Freiberg.								

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Bezirk der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung Fürstlich Schönburgischer Gutsbezirke:								
Gutsbezirke Waldenburg, Oberwaldenburg, Callenberg, Grumbach, Remse, Breitenbach, Lichtenstein, Rüsdorf-Albertinenhof, Neudörfel, Oelsnitz, Streitwald, Oberpfannenstiel, Stein	1	60	1	20	—	90	—	70
					—	50	—	50*
Kreishauptmannschaft Bautzen.								
Amtshauptmannschaft Bautzen:								
a) Stadtbezirk Bautzen	2	—	1	—	1	—	—	60
					1	—	—	60*
b) „ Bischofswerda	1	80	1	25	1	—	—	75
					1	—	—	75*
c) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	50	1	—	1		—	75
					—	55	—	50*
Amtshauptmannschaft Kamenz:								
a) Stadtbezirk Kamenz	1	80	1	20	1	—	—	70
					1	—	—	70*
b) „ Pulsnitz	1	60	1	20	1	—	—	75
					—	50	—	50*
c) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	60	1	—	1	—	—	75
					—	55	—	55*
Amtshauptmannschaft Löbau:								
a) Stadtbezirk Bernstadt	1	50	1	10	—	70	—	50
					—	70	—	50*
b) „ Löbau	1	80	1	—	1	—	—	75
					—	50	—	50*
c) Gemeinden Weißenberg, Altbernsdorf, Bellwitz, Berzdorf, Bischdorf, Breitendorf, Dittersbach, Dolgowitz, Eiserode, Glossen, Herwigsdorf, Hochkirch, Karlsbrunn, Kemnitz, Kiesdorf, Kleindehsa, Kleinradmeritz, Kohlwesa, Kolitz, Krappe, Kunnersdorf a. E., Kuppritz, Lauba, Laucha, Lauske, Lautitz, Lawalde, Lehn, Maltitz, Mittelsohland, Nechen, Neundorf, Niederrennersdorf, Niedersohland, Niethen, Nostitz, Ottenhain, Oberrennersdorf, Obersohland, Oehlisch, Oelsa, Oppeln, Plotzen, Rodewitz, Rosenhain, Särka, Schönau a. E., Spittel, Unwürde, Wendisch-Kunnersdorf, Wendisch-Paulsdorf, Wohla, Zoblitz, Zschorna	1	45	1	—	1	—	—	80
					—	60	—	60*
d) Gutsbezirke Bellwitz, Niederbischdorf, Oberbischdorf, Glossen, Goßwitz, Oberherwigsdorf, Mittelherwigsdorf, Niederherwigsdorf, Oberkemnitz, Niederkemnitz, Kleindehsa, Kleinradmeritz, Kolitz, Kunnersdorf a. E., Kuppritz,								

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Lauba, Lauske, Lautitz, Lawalde, Lehn, Jauernick, Maltitz, Mittelsohland, Niederrennersdorf, Niedersohland I und II, Niethen, Nostitz, Oberrennersdorf, Obersohland I, II und III, Oppeln, Oberottenhain, Niederottenhain, Oehlisch, Rodewitz, Rosenhain, Särka, Unwürde, Wendisch-Kunnersdorf, Wendisch-Paulsdorf, Wohla, Zoblitz	1	45	1	—	1	—	—	80
					—	*60*	—	*60**
e) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .	1	60	1	—	1	—	—	80
					—	*60*	—	*60**
Amtshauptmannschaft Zittau:								
a) Stadtbezirk Zittau	2	10	1	20	1	20	1	—
					—	*30*	—	*30**
b) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .	1	70	1	10	1	20	1	—
					—	*60*	—	*60**
Königreich Württemberg.								
Oberamtsbezirke:								
Aalen:								
a) Gemeinde Aalen	2	20	1	50	1	—	—	80
b) " Unterkochen	2	—	1	30	—	70	—	60
c) " Wasseralfingen	2	—	1	40	—	80	—	60
d) die übrigen Gemeinden	1	90	1	20	—	70	—	60
Backnang	2	20	1	50	1	50	1	—
Balingen:								
a) Gemeinden Balingen, Ebingen	2	20	1	60	1	30	—	90
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	50	1	20	—	80
Besigheim:								
a) Gemeinden Bietigheim, Hessigheim, Lauffen a. N., Neckarwestheim, Walheim	2	20	1	50	1	70	1	—
b) Gemeinden Bönnigheim, Erligheim, Hofen, Ilsfeld, Kirchheim a. N., Kleiningersheim, Löchgau, Schozach	2	—	1	40	1	40	1	—
c) Gemeinden Besigheim, Freudenthal, Gemmrigheim, Großingersheim, Hohenstein, Metterzimmern . . .	1	80	1	20	1	20	—	90
Biberach:								
a) Gemeinde Biberach	2	—	1	25	1	20	—	80
b) Gemeinden Aepfingen, Altheim, Bergerhausen, Erolzheim, Fischbach, Füramoos, Grodt, Gutenzell, Hürbel, Kirchberg, Laupertshausen, Mettenberg, Muttensweiler, Oberdorf, Ringschnaidt, Steinhausen, Ummendorf, Unterbettigen	1	60	1	10	1	—	—	70
c) die übrigen Gemeinden	1	80	1	25	1	10	—	80
d) Löhne für Kinder unter 14 Jahren in den Gemeinden Aufhofen, Langenschemmern, Obersulmetingen und Schemmerberg	—	—	—	—	—	*50*	—	*30**

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Blaubeuren	1	80	1	20	1	–	—	80
Böblingen:								
a) Gemeinden Böblingen, Aidlingen, Sindelfingen	2	20	1	20	1	50	1	—
b) Gemeinden Altdorf, Dagersheim, Darmsheim, Deufringen, Ehningen, Holzgerlingen, Magstadt, Maichingen, Schafhausen, Weil i. S.	2	—	1	20	1	20	1	—
c) die übrigen Gemeinden	1	60	1	20	1	—	—	80
Brackenheim	2	—	1	40	1	40	1	—
Calw:								
a) Gemeinde Calw	2	50	1	70	1	40	1	10
b) die übrigen Gemeinden	2	40	1	50	1	40	1	10
Cannstatt:								
a) Gemeinden Cannstatt, Fellbach, Hedelfingen, Hofen, Mühlhausen, Obertürkheim, Rohracker, Rothenberg, Sillenbuch, Stetten, Uhlbach, Untertürkheim, Wangen, Zazenhausen	2	80	1	80	1	50	1	10
b) die übrigen Gemeinden	2	50	1	50	1	10	—	80
Crailsheim	1	85	1	20	—	90	—	70
Ehingen	1	80	1	30	1	—	—	70
Ellwangen	1	85	1	20	1	10	—	90
Eßlingen:								
a) Gemeinden Eßlingen, Altbach, Berkheim, Deizisau, Hegensberg, Nellingen, Pfauhausen, Plochingen, Steinbach	2	40	1	50	1	20	—	90
b) Gemeinde Aichschieß	2	—	1	40	1	20	1	10
c) Gemeinden Denkendorf, Neuhausen, Obereßlingen, Zell	2	—	1	30	1	—	—	70
d) Gemeinden Köngen, Wendlingen	1	80	1	20	1	—	—	70
Freudenstadt	2	20	1	40	1	30	1	—
Gaildorf	1	85	1	20	1	—	—	70
Geislingen	2	—	1	50	1	20	1	—
Gerabronn	1	85	1	20	—	95	—	75
Gmünd:								
a) Gemeinde Gmünd	2	40	1	60	1	20	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	90	1	30	1	10	—	80
Göppingen	2	50	1	80	1	60	1	40
Hall:								
a) Gemeinde Hall	2	30	1	50	1	40	1	20
b) die übrigen Gemeinden	1	90	1	40	1	10	—	90
Heidenheim	2	—	1	40	1	10	1	—
Heilbronn:								
a) Gemeinde Heilbronn	2	45	1	30	1	30	—	85
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	20	1	—	—	70

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
Herrenberg:								
a) Gemeinden Herrenberg, Gültstein, Unterjesingen	2	20	1	60	1	60	1	10
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	60	1	60	1	10
Horb:								
a) Gemeinden Horb, Altheim, Baisingen, Bieringen, Bierlingen, Bildechingen, Bittelbronn, Börstingen, Eutingen, Grünmettstetten, Gündringen, Hochdorf, Ihlingen, Lützenhardt, Mühlen, Mühringen, Salzstetten, Sulzau, Wachendorf, Weitingen	2	—	1	50	1	—	1	—
b) die übrigen Gemeinden	2	40	1	70	1	10	1	10
Kirchheim:								
a) Gemeinden Kirchheim, Aichelberg, Bissingen, Dettingen, Gutenberg, Hepsisau, Hochdorf, Holzmaden, Lindorf, Nabern, Neidlingen, Ochsenwang, Owen, Roßwälden, Weilheim, Zell	2	20	1	60	1	50	1	10
b) Gemeinden Brucken, Jesingen, Notzingen, Oberlenningen, Oethlingen, Ohmden, Schlattstall, Schopfloch, Unterlenningen	2	—	1	40	1	30	1	—
Künzelsau	1	85	1	20	1	—	—	70
Laupheim:								
a) Gemeinden Laupheim, Wiblingen	2	—	1	40	1	—	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	70	1	30	—	90	—	70
Leonberg:								
a) Gemeinden Kornthal, Weilimdorf	2	60	1	80	1	80	1	10
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	40	1	30	1	—
Leutkirch	2	—	1	50	1	20	1	—
Ludwigsburg	2	40	1	70	1	30	1	—
Marbach	2	—	1	20	1	10	—	80
Maulbronn:								
a) Gemeinden Maulbronn, Dürrmenz, Knittlingen	2	40	1	70	1	60	1	10
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	50	1	40	1	—
Mergentheim	1	85	1	20	—	90	—	70
Münsingen	2	—	1	50	1	30	1	—
Nagold:								
a) Gemeinden Enzthal, Haiderbach, Spielberg	2	40	1	50	1	60	1	10
b) " Altensteig Stadt und Dorf, Beihingen, Berneck, Ebhausen, Egenhausen, Ettmannsweiler, Fünfbronn, Gaugenwald, Gültlingen, Oberschwandorf, Rothfelden, Schietingen, Simmersfeld, Ueberberg, Unterschwandorf, Warth, Wildberg	2	—	1	40	1	30	1	—
c) die übrigen Gemeinden	1	80	1	30	1	10	—	70
Neckarsulm	2	20	1	30	1	20	1	—
Neresheim	1	85	1	30	1	20	1	—
Neuenbürg	2	30	1	50	1	40	1	—
Nürtingen	2	—	1	40	1	20	—	80

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
Oberndorf:								
a) Gemeinden Schramberg, Lauterbach	2	50	1	50	1	20	1	—
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	20	1	—	—	80
Oehringen	2	—	1	60	1	60	1	20
Ravensburg	2	—	1	30	1	10	—	90
Reutlingen:								
a) Stadt Reutlingen	2	80	1	80	1	50	1	10
b) Gemeinden Bronnen, Bronnweiler, Mägerkingen, Stockach	2	10	1	60	1	40	1	—
c) die übrigen Gemeinden	2	40	1	80	1	50	1	10
Riedlingen	1	80	1	15	1	15	—	80
Rottenburg	2	—	1	50	1	50	1	10
Rottweil:								
a) Gemeinde Rottweil	2	50	1	20	1	20	1	—
b) " Schwenningen	2	50	1	50	1	50	1	—
c) Gemeinden Böhringen, Bösingen, Bühlingen, Dormettingen, Dotternhausen, Dunningen, Flözlingen, Göllsdorf, Herrenzimmern, Lauffen, Neufra, Neukirch, Villingendorf, Zimmern o. R.	2	20	1	40	1	40	1	—
d) die übrigen Gemeinden	2	—	1	30	1	20	—	90
Saulgau:								
a) Gemeinden Saulgau, Altshausen, Beizkofen, Ennetach, Fulgenstadt, Heudorf, Hoßkirch, Mengen, Scheer	2	20	1	40	1	40	1	—
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	20	1	20	—	80
Schorndorf	2	20	1	50	1	10	—	90
Spaichingen	2	30	1	50	1	50	1	—
Stuttgart (Stadt)	3	—	1	80	1	80	1	50
Stuttgart (Amt):								
a) Gemeinden Botnang, Degerloch, Feuerbach, Kaltenthal, Möhringen, Vaihingen a. F.	2	80	1	80	1	80	1	10
b) die übrigen Gemeinden	2	30	1	50	1	20	1	—
Sulz	2	—	1	30	1	25	1	—
Tettnang:								
a) Gemeinde Friedrichshafen	2	50	1	80	1	80	1	30
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	15	1	30	—	90
Tübingen	2	50	1	70	1	50	1	10
Tuttlingen:								
a) Gemeinden Tuttlingen, Thuningen, Trossingen	2	50	1	50	1	50	1	—
b) Gemeinden Durchhausen, Fridingen, Gunningen, Hausen, Kolbingen, Mühlhausen, Mühlheim, Nendingen, Neuhausen, Schura, Thalheim, Weigheim, Wurmlingen	2	—	1	20	1	—	—	80
c) die übrigen Gemeinden	1	80	1	—	—	80	—	80
Ulm:								
a) Gemeinden Ulm, Söflingen, Jungingen, Ehrenstein, Grimmelfingen, Mähringen	2	50	1	50	1	20	1	10
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	40	1	—	—	80

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Urach	2	—	1	30	1	30	1	—
Vaihingen	1	70	1	30	1	30	1	—
Waiblingen	2	10	1	50	1	20	1	—
Waldsee	1	90	1	20	1	—	—	70
Wangen	2	30	1	70	1	40	1	10
Weinsberg:								
a) Gemeinde Weinsberg	2	40	1	40	1	40	1	—
b) Gemeinden Ammertsweiler, Finsterroth, Geddelsbach, Maienfels, Mainhardt, Neuhütten, Neulautern, Unterheimbach, Wüstenroth	1	90	1	20	1	20	—	80
c) die übrigen Gemeinden	2	—	1	30	1	30	1	—
Welzheim	2	10	1	40	1	20	1	—
Großherzogthum Baden.								
Amtsbezirke:								
Achern	2	20	1	40	1	40	1	—
Adelsheim	1	70	1	20	1	10	—	90
Baden:								
a) Stadtgemeinde Baden	2	50	1	60	1	40	1	10
b) die übrigen Gemeinden	2	40	1	60	1	40	1	10
Bonndorf	1	80	1	20	1	—	—	80
					—	*40*	—	*40**
Boxberg	1	90	1	40	1	20	—	90
Breisach	1	80	1	30	1	15	—	90
Bretten:								
a) Stadtgemeinde Bretten	2	10	1	80	1	50	1	20
b) die übrigen Gemeinden	1	75	1	30	1	20	—	90
Bruchsal:								
a) Stadtgemeinde Bruchsal	2	30	1	50	1	30	—	90
b) die übrigen Gemeinden	1	90	1	40	1	20	—	90
Buchen	1	70	1	20	1	—	—	80
Bühl:								
a) Stadtgemeinde Bühl	2	—	1	40	1	—	—	80
b) Kolonien Herrenwies und Hundsbach	2	10	1	30	1	30	1	—
c) die übrigen Gemeinden	1	80	1	20	1	—	—	80
Donaueschingen	1	80	1	16	—	90	—	60
Durlach:								
a) Stadtgemeinde Durlach und Gemeinde Aue	2	50	1	60	1	50	1	—
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	40	1	20	—	90
Eberbach	1	80	1	10	1	—	—	80
Emmendingen	2	20	1	70	1	50	1	20
					—	*50*	—	*50**
Engen	2	—	1	50	1	20	—	80

*) Für Kinder unter 14 Jahren, im Amtsbezirk Emmendingen für solche unter 15 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Eppingen	2	—	1	40	1	40	1	—
Ettenheim	1	80	1	40	1	20	—	80
Ettlingen:								
a) Stadtgemeinde Ettlingen	2	20	1	40	1	20	1	—
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	40	1	20	1	—
Freiburg:								
a) Stadtgemeinde Freiburg	2	50	1	50	1	50	1	10
b) Gemeinden Au, Betzenhausen, Buchheim, Ebnet, Ebringen, Gundelfingen, Hochdorf, Horben, Hugstetten, Lehen, Littenweiler, Mengen, Merzhausen, Munzingen, Neuershausen, Opfingen, St.-Georgen, Schallstadt, Scherzingen, Sölden, Thiengen, Umkirch, Waltershofen, Wildthal, Wittnau, Wolfenweiler, Zähringen	2	—	1	30	1	10	—	90
c) die übrigen Gemeinden	1	80	1	10	1	10	—	90
Heidelberg:								
a) Stadt Heidelberg	2	50	1	80	1	60	1	30
b) Gemeinden Altenbach, Altneudorf, Bammenthal, Brombach, Gaiberg, Gauangelloch, Heiligkreuzsteinach, Lampenheim, Mauer, Ochsenbach, Lingenthal	1	80	1	20	1	10	—	80
c) Gemeinden Leimen, Sandhausen, Bruchhausen	2	—	1	50	1	30	1	—
d) ″ Lobenfeld, Mönchzell, Mückenloch, Petersthal, Waldwimmersbach	1	80	1	10	1	—	—	80
e) Gemeinde Meckesheim	2	50	1	45	2	—	1	20
f) ″ Dilsberg	2	40	1	20	1	50	—	90
g) ″ Schönau	2	—	1	20	1	10	—	80
h) Gemeinden Dossenheim, Schwabenheim, Handschuhsheim, Wieblingen, Grenzhof	1	80	1	30	1	10	—	80
i) Gemeinde Ziegelhausen	2	20	1	40	1	20	—	90
k) ″ Kirchheim	2	20	1	50	1	70	1	—
l) ″ Neckargemünd	2	—	1	20	1	—	—	80
m) ″ Nußloch	2	—	1	50	1	10	—	80
n) ″ Rohrbach	2	—	1	20	1	40	—	90
o) ″ Wilhelmsfeld	2	—	1	30	1	20	—	90
p) ″ Waldhilsbach	2	—	1	30	1	20	—	80
q) ″ Spechbach	2	—	1	40	1	10	—	80
r) ″ Wiesenbach	1	80	1	30	1	10	—	90
s) ″ Eppelheim	2	—	1	50	1	50	1	—
t) ″ Heddesbach	2	50	1	50	1	10	—	80
u) ″ Kleingemünd	2	40	1	50	1	50	—	90
v) ″ St.-Ilgen	2	20	1	30	1	10	—	80
Karlsruhe:								
a) Stadtgemeinde Karlsruhe einschl. Mühlburg	2	60	1	50	1	20	—	90
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	30	1	10	—	80
Kehl	2	—	1	60	1	40	1	20
Konstanz	2	—	1	40	1	—	—	80

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Lahr	2	—	1	40	1	10	—	90
Lörrach	2	20	1	60	1	30	1	—
Mannheim:								
a) Stadt Mannheim	2	70	1	70	1	50	1	—
b) die übrigen Gemeinden	2	50	1	50	1	40	—	80
Meßkirch	1	80	1	40	1	—	—	80
Mosbach	1	70	1	20	1	20	—	80
Müllheim	2	—	1	50	1	20	1	—
Neustadt	1	80	1	16	1	—	—	80
Oberkirch	1	80	1	16	1	—	—	80
Offenburg	1	80	1	30	1	20	—	90
					—	*60*	—	*50**
Pforzheim:								
a) Stadtgemeinde Pforzheim	2	30	1	60	1	40	1	—
b) die übrigen Gemeinden	1	75	1	30	1	15	—	90
Pfullendorf	1	80	1	40	1	—	—	80
Rastatt	2	10	1	30	1	30	1	—
Säckingen	2	—	1	50	1	20	1	—
St.-Blasien	1	80	1	10	—	80	—	60
Schönau	2	20	1	50	1	40	1	—
Schopfheim	2	20	1	50	1	30	1	10
Schwetzingen	2	—	1	50	1	25	—	90
Sinsheim	1	70	1	16	1	—	—	80
Staufen	2	—	1	40	1	30	1	—
Stockach	1	80	1	40	1	—	—	80
Tauberbischofsheim	1	70	1	30	1	20	—	90
Triberg:								
a) Gemeinden Triberg, Hornberg, Furtwangen	2	40	1	50	—	90	—	80
b) „ Gremmelsbach, Gütenbach, Langenschiltach, Neukirch, Niederwasser, Nußbach, Reichenbach, Schonach, Schönwald, Ev. und Kath.-Thennenbronn	2	—	1	20	—	80	—	70
c) Gemeinden Rohrbach, Rohrhardsberg	1	80	1	—	—	80	—	70
Ueberlingen	1	90	1	40	1	—	—	80
					—	*50*	—	*50**
Villingen	2	10	1	40	1		—	80
Waldkirch	2	—	1	50	1	50	1	—
Waldshut	1	80	1	15	1	—	—	80
Weinheim:								
a) Stadtgemeinde Weinheim	2	40	1	60	1	20	1	—
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	50	1	20	1	—
Wertheim:								
a) Stadtgemeinden Wertheim und Freudenberg	2	—	1	50	1	20	—	90
b) die übrigen Gemeinden	1	80	1	40	1	20	—	90

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Wiesloch:								
a) Stadtgemeinde Wiesloch	2	20	1	30	1	10		80
b) die übrigen Gemeinden	1	80	1	30	1	10	—	80
Wolfach	2		1	20	1	10	—	80
Großherzogthum Hessen.								
Provinz Starkenburg.								
Kreis Bensheim:								
a) Auerbach	2	—	1	40	1	40	1	—
b) Bensheim	2	—	1	60	1	20	1	—
c) Biblis, Fehlheim und Zwingenberg	2	—	1	40	1	20	1	—
d) Bobstadt, Lampertheim mit Hüttenfeld, Zell	2	—	1	50	1	20	1	
e) Gronau	1	80	1	50	1	20	1	—
f) Alsbach, Bickenbach mit Hartenau, Bürstadt, Groß-Hausen, Hähnlein, Hochstädten, Hofheim, Jugenheim, Klein-Hausen, Langwaden, Lorsch, Nordheim, Rodau, Schwanheim, Seeheim	1	80	1	40	1	20	1	—
g) Balkhausen, Elmshausen mit Wilmshausen, Groß-Rohrheim, Kolmbach mit Seidenbuch, Lindenfels, Ober-Beerbach mit Schmal-Beerbach und Stettbach, Reichenbach, Schannenbach, Schönberg, Wattenheim	1	60	1	20	1			80
h) Beedenkirchen mit Wurzelbach und Staffel, Gadernheim mit Raidelbach, Glattbach, Knoden, Breitenwiesen, Laudenau, Lautern, Schlierbach mit Winkel und Seidenbach, Winterkasten	1	40	1	—	—	90	—	80
Kreis Darmstadt:								
a) Darmstadt	2	50	1	50	1	20	1	—
b) Arheilgen, Eberstadt, Gräfenhausen, Griesheim, Pfungstadt, Wixhausen	2	50	1	40	1	20	1	—
					—	90	—	80*
c) Braunshardt, Erzhausen, Eschollbrücken, Hahn, Eich, Malchen, Messel, Nieder-Beerbach, Nieder-Ramstadt mit Waschenbach, Ober-Ramstadt, Roßdorf, Schneppenhausen, Traisa, Weiterstadt	2	20	1	30	1	20	—	80
					—	60	—	60*
Kreis Dieburg:								
a) Dieburg, Gundernhausen, Reinheim	2	20	1	20	1	20	—	80
b) Babenhausen, Eppertshausen, Frankenhausen, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Hahn, Klein-Zimmern, Lengfeld, Mettenhausen, Münster, Nieder-Modau, Nieder-Roden, Ober-Roden, Schaafheim, Ueberau, Urberach, Wembach	2		1	20	1	20	1	—

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
c) Altheim, Frau-Nauses, Georgenhausen, Habitzheim, Harpertshausen, Harreshausen, Hergershausen, Heubach, Kleestadt, Klein-Umstadt, Langstadt, Neutsch, Oberklingen, Ober-Modau, Ober-Nauses, Raibach, Richen, Rodau, Rohrbach, Schlierbach, Schloß-Nauses, Semd, Sickenhofen, Spachbrücken, Wiebelsbach, Zeilhard	1	80	1	20	1	—	—	80
d) Brensbach, Dornbiel, Fränkisch-Krumbach, Klein-Bieberau, Mosbach, Webern, Wersau	1	50	1	10	—	90	—	70
e) Allertshofen, Asbach, Billings, Brandau, Ernsthofen, Herchenrode, Hering, Hoxhohl, Lichtenberg, Lützelbach, Meßbach, Neunkirchen, Nieder-Klingen, Niedernhausen, Nonrod, Obernhausen, Radheim, Steinau	1	50	1	—	—	80	—	60
Kreis Erbach	1	80	1	20	1	—	—	80
Groß-Gerau	2	—	1	20	1	20	—	80
Kreis Heppenheim:								
a) Darsberg, Grein, Ellenbach, Eulsbach, Fürth, Steinbach, Gadern, Hartenrod, Kocherbach, Gorxheim, Unter-Flockenbach, Gras-Ellenbach, Hammelbach, Litzelbach, Hirschhorn, Kirschhausen, Erbach, Sonderbach, Wald-Erlenbach, Krumbach, Brombach, Kröckelbach, Weschnitz, Langenthal, Linnenbach, Mittershausen, Igelsbach, Mit-Lechtern, Mörlenbach, Ober-Liebersbach, Neckarsteinach, Neckarhausen, Nieder-Liebersbach, Ober-Abtsteinach, Mackenheim, Ober-Laudenbach, Reisen, Hornbach, Ober-Mumbach, Böckelsbach, Rimbach, Siedelsbrunn, Trösel, Unter-Abtsteinach, Unter-Scharbach, Ober-Scharbach, Wahlen, Weiher, Zotzenbach	1	40	1	—	—	80	—	60
b) Birkenau, Kallstadt, Rohrbach, Erlenbach, Lauten-Weschnitz, Ober-Schönmattenwag	1	60	1	20	1	—	—	80
c) Bonsweiher, Albersbach, Heppenheim, Viernheim	1	60	1	—	1	—	—	80
d) Affolterbach, Löhrbach	1	50	1	—	—	80	—	60
e) Aschbach, Dürr-Ellenbach	1	80	1	20	1	—	—	80
f) Hambach	2	—	1	40	1	40	1	20
g) Kreibach	2	—	1	50	1	—	—	90
h) Lörzenbach, Fahrenbach	2	—	1	30	1	—	—	80
i) Unter-Schönmattenwag	1	70	1	20	1	—	—	80
k) Wald-Michelbach	1	50	1	—	1	—	—	80
l) Wimpfen	1	70	1	—	—	80	—	60
Kreis Offenbach:								
a) Offenbach	2	70	1	50	1	60	1	—
b) Bieber, Bürgel, Dietesheim, Egelsbach, Groß-Steinheim, Hainstadt, Heusenstamm, Klein-Auheim, Klein-Steinheim, Langen, Mühlheim, Neu-Isenburg, Rumpenheim, Seligenstadt, Sprendlingen, Steinbach	2	50	1	40	1	30	—	90
c) die übrigen Gemeinden des Kreises	2	20	1	30	1	20	—	80

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Provinz Oberhessen.								
Kreis Alsfeld:								
a) Alsfeld, Altenburg, Angenrod, Atzenhain, Billertshausen, Bleidenrod, Brauerschwend, Burg-Gemünden, Ehringshausen, Eifa, Elbenrod, Elpenrod, Eudorf, Flensungen, Groß-Felda, Hainbach, Heimertshausen, Homberg, Hopfgarten, Ilsdorf, Kestrich, Lehnheim, Leusel, Liederbach, Maulbach, Merlau, Kirschgarten, Nieder-Breidenbach, Nieder-Gemünden, Nieder-Ohmen, Ober-Breidenbach, Rainrod, Reibertenrod, Renzendorf, Romrod, Ruppertenrod, Schwabenrod, Münch-Leusel, Bockenrode, Wettsaasen, Windhausen, Zeilbach, Zell	1	80	1	20	1	20	—	80
b) die übrigen Gemeinden des Kreises	1	50	1	—	1	—	—	80
Kreis Büdingen:								
a) Bös-Gesäß, Burgbracht, Dudenrod, Gelnhaar, Hitzkirchen, Illnhausen, Michelau, Wippenbach . . .	1	60	1	—	—	90	—	70
b) die übrigen Gemeinden des Kreises	1	80	1	10	1	—	—	80
Kreis Friedberg:								
a) Bad-Nauheim, Melbach, Nieder-Mörlen, Nieder-Wöllstadt, Petterweil, Rödgen, Södel, Wölfersheim, Wohnbach	2	50	1	50	1	50	1	—
b) Friedberg mit Fauerbach, Nieder-Erlenbach, Nieder-Rosbach, Ober-Florstadt, Ober-Rosbach, Ostheim, Rodheim, Weckesheim	2	50	1	50	1	20	1	—
c) Assenheim, Bodenrod, Butzbach, Hausen mit Oes, Hoch-Weisel, Kaichen, Klein-Karben, Massenheim, Münzenberg, Nieder-Eschbach, Nieder-Florstadt, Ober-Eschbach, Ober-Wöllstadt, Ockstadt, Ober-Mörlen, Okarben, Oppershofen, Schwalheim, Trais-Münzenberg, Vilbel	2	—	1	50	1	20	1	—
d) Bauernheim, Bönstadt, Bruchenbrücken, Büdesheim, Dorheim, Dortelweil, Fauerbach v. d. H., Griedel, Groß-Karben, Harheim, Heldenbergen, Holzhausen, Ilbenstadt, Kirch-Göns, Kloppenheim, Langenhain mit Ziegenberg, Münster, Nieder-Weisel, Pohl-Göns, Reichelsheim, Rendel, Rockenberg, Steinfurt, Wisselsheim .	2	—	1	30	1	20	—	90
e) die übrigen Gemeinden des Kreises	1	80	1	20	1	10	—	90
Kreis Gießen:								
a) Gießen	2	20	1	50	1	20	1	—
b) Allendorf a. d. Lahn, Alten-Buseck, Annerod, Beuern, Burkhardsfelden, Daubringen, Garbenteich, Großen-Buseck, Großen-Linden, Grünberg, Hausen, Heuchelheim, Klein-Linden, Langgöns, Leihgestern, Lollar, Mainzlar, Oppenrod, Reiskirchen, Rödgen, Ruttershausen, Staufenberg, Steinbach, Trohe, Watzenborn-Steinberg, Wieseck	2	—	1	30	1	10	—	90

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
c) Albach, Allendorf a. d. Lumda, Bellersheim, Bersrod, Bettenhausen, Birklar, Dorf-Gill, Eberstadt, Grüningen, Holzheim, Hungen, Inheiden, Kesselbach, Langd, Langsdorf, Lich, Londorf, Muschenheim, Ober-Hörgern, Obbornhofen, Rabertshausen, Rodheim, Steinheim, Trais-Horloff, Trais a. d. Lumda, Utphe, Winnerod	1	80	1	20	1	10	—	90
d) Allertshausen, Beltershain, Klimbach, Ettingshausen, Geilshausen, Göbelnrod, Harbach, Hattenrod, Lauter, Lindenstruth, Lumba, Münster, Nieder-Bessingen, Nonnenrod, Ober-Bessingen, Odenhausen, Queckborn, Reinhardshain, Röthges, Rüddingshausen, Saasen, Stangenrod, Stockhausen, Villingen, Weickartshain, Weitershain	1	70	1	10	1	—	—	80
Kreis Lauterbach	2	—	1	30	1	—	1	—
Kreis Schotten:								
a) Gedern, Groß-Eichen, Kölzenhain, Laubach, Ruppertsburg, Schotten, Ulfa, Ulrichstein	1	80	1	40	1	20	1	—
b) Altenhain, Betzenrod, Bobenhausen, Eichelsachsen, Einartshausen, Feldkrücken, Freienseen, Glashütten, Gonterskirchen, Helpershain, Höckersdorf, Klein-Eichen, Köddingen, Larbenbach, Ober-Lais, Ober-Schmitten, Ober-Seibertenrod, Rebgeshain, Rudingshain, Steinberg, Stumpertenrod, Unter-Seibertenrod	1	50	1	10	1	—	—	80
c) die übrigen Gemeinden des Kreises	1	40	1	—	1	—	—	70
Provinz Rheinhessen.								
Kreis Alzey:								
a) Alzey mit Schafhausen	2	—	1	30	1	30	—	90
b) die übrigen Gemeinden des Kreises	1	80	1	20	1	20	—	80
Kreis Bingen:								
a) Bingen	2	20	1	50	1	50	1	—
b) Nieder-Ingelheim	2	20	1	30	1	30	1	—
c) Büdesheim	2	20	1	20	1	20	1	20
d) Ober-Ingelheim	2	—	1	30	1	20	—	70
e) Frei-Weinheim	2	—	1	20	1	20	1	—
f) Heidesheim	2	—	1	20	1	20	—	80
g) Kempten	2	—	1	20	1	—	1	—
h) Appenheim	1	80	1	20	1	20	1	—
i) Gau-Algesheim	1	80	1	20	1	20	—	80
k) Aspisheim	1	80	1	—	1	—	—	70
l) Jugenheim	1	70	1	20	1	10	—	70
m) Elsheim	1	70	1	20	1	—	—	80
n) Wackernheim	1	70	1	10	1	20	—	80
o) Engelstadt	1	70	1	10	1	10	—	80

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
p) Bubenheim, Horrweiler, Nieder-Hilbersheim, Sauer-Schwabenheim	1	70	1	10	1	10	—	70
q) Dromersheim	1	70	1	—	1	—	1	—
r) Dietersheim, Gaulsheim, Gensingen, Grolsheim, Groß-Winternheim, Ockenheim, Sponsheim	1	70	1	—	1	—	—	70
Kreis Mainz:								
a) Bretzenheim, Budenheim, Finthen, Gonsenheim, Hechtsheim, Kastel, Kostheim, Laubenheim, Mainz, Mombach, Ober-Olm, Weisenau	2	60	1	50	1	50	1	—
b) Drais, Essenheim, Marienborn, Nieder-Olm, Stadecken	2	20	1	20	1	20	1	—
c) Ebersheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Klein-Winternheim, Sörgenloch, Zornheim	2	—	1	20	1	20	1	—
Kreis Oppenheim:								
a) Nierstein	2	20	1	20	1	20	—	80
b) Oppenheim	2	20	1	20	1	20	1	—
c) Schwabsburg	2	—	1	20	1	20	1	—
d) Bodenheim, Dienheim, Nackenheim, Wörrstadt	2	—	1	20	1	20	—	80
e) die übrigen Gemeinden des Kreises	1	80	1	20	1	20	—	80
Kreis Worms:								
a) Abenheim	2	—	1	25	1	25	1	—
b) Alsheim	2	—	1	30	1	30	1	30
c) Bechtheim	2	—	1	60	1	—	—	70
d) Bermersheim	1	70	1	20	1	—	1	—
e) Blödesheim	1	70	1	40	1	—	—	70
f) Dalsheim	1	90	1	60	1	—	—	70
g) Dittelsheim	1	90	1	20	1	20	—	80
h) Dorn-Dürkheim	1	80	1	40	1	40	—	80
i) Eich	2	—	1	20	1	20	1	—
k) Eppelsheim	1	75	1	—	1	—	—	80
l) Frettenheim	1	70	1	—	1	—	—	70
m) Gimbsheim	2	30	1	20	1	20	—	80
n) Gundersheim	1	90	1	10	1	10	—	90
o) Gundheim	1	70	1	30	1	30	—	70
p) Hamm	2	10	1	20	1	20	—	70
q) Hangen-Weisheim	1	60	1	30	1	10	—	70
r) Heppenheim a. W.	2	—	1	20	1	20	—	80
s) Herrnsheim	2	20	1	10	—	90	—	70
t) Heßloch	2	—	1	40	1	40	—	70
u) Hohen-Sülzen	1	80	1	—	1	—	—	70
v) Horchheim	2	20	1	30	1	30	1	—
w) Ibersheim	2	15	1	80	1	80	1	—
x) Kriegsheim	2	10	1	10	1	—	—	70
y) Leiselheim	2	50	1	60	1	60	—	70
z) Mettenheim	2	—	1	50	1	50	1	40
aa) Mölsheim	1	85	1	20	1	20	—	90
bb) Mörstadt	2	—	1	30	1	20	1	—

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
cc) Monsheim	1	90	1	30	1	—	—	80
dd) Monzernheim	1	80	1	10	1	—	—	70
ee) Nieder-Flörsheim	1	80	1	50	1	—	—	70
ff) Ober-Flörsheim	1	80	1	20	1	—	1	—
gg) Offstein	1	80	1	—	1	—	—	70
hh) Osthofen	2	20	1	20	1	20	1	—
ii) Pfeddersheim	2	30	1	35	1	35	1	15
kk) Rhein-Dürkheim	2	80	1	50	1	50	1	—
ll) Wachenheim	1	80	1	60	1	50	—	80
mm) Weinsheim	2	50	1	30	1	20	—	80
nn) Westhofen	2	—	1	20	1	10	—	80
oo) Wies-Oppenheim	1	90	1	20	1	—	—	70
pp) Worms mit Hochheim, Neuhausen und Pfiffligheim	2	50	1	50	1	30	1	—
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.								
Städte Rostock mit Warnemünde, Schwerin, Wismar	2	—	1	—	—	80	—	70
Das übrige Staatsgebiet	1	70	1	—	—	80	—	70
Großherzogthum Sachsen-Weimar.								
I. Verwaltungsbezirk:								
a) Städte Ilmenau und Weimar	2	30	1	50	1	10	—	90
b) der übrige Theil des Bezirkes	1	80	1	10	1	—	—	80
II. Verwaltungsbezirk:								
a) Städte Apolda, Jena, Wenigenjena	2	50	1	50	1	10		90
b) der übrige Theil des Bezirkes	1	80	1	10	1	—	—	80
III. Verwaltungsbezirk:								
a) Gemeinden Eisenach, Rothenhof, Ruhla W. A.	2	50	1	50	1	50	1	—
b) der übrige Theil des Bezirkes	1	80	1	20	1	20	—	80
IV. Verwaltungsbezirk	1	60	1	10	1	—	—	80
V. Verwaltungsbezirk	1	80	1	20	1	20	—	90
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.								
Das ganze Staatsgebiet	1	70	1	—	—	80	—	70
Großherzogthum Oldenburg.								
Herzogthum Oldenburg.								
Amt Brake	2	50	1	60	1	20	1	—
„ Butjadingen	2	50	1	60	1	20	1	—
Amt Delmenhorst:								
a) Stadt Delmenhorst	2	50	1	60	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Amtes	2	—	1	40	1	20	1	—
Amt Elsfleth	2	50	1	60	1	20	1	—
„ Friesoythe	1	70	1	20	1	—	—	80

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von über 16 Jahren, männliche ℳ	₰	weibliche ℳ	₰	unter 16 Jahren, männliche ℳ	₰	weibliche ℳ	₰
Stadt Jever	2	—	1	40	1	20	1	—
Amt Jever:								
a) Gemeinden Heppens, Neuende, Bant, Accum, Sande, Sillenstede, Fedderwarden	2	20	1	50	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Amtes	2	—	1	40	1	20	1	—
Amt Kloppenburg	1	80	1	40	1	—	—	80
Stadt Oldenburg	2	70	1	60	1	20	1	—
Amt Oldenburg	2	—	1	40	1	20	1	—
Stadt Varel	2	20	1	50	1	20	1	—
Amt Varel	2	20	1	50	1	20	1	—
„ Vechta	1	80	1	40	1	20	1	—
„ Westerstede	2	—	1	40	1	20	1	—
„ Wildeshausen	1	80	1	40	1	—	—	80
Fürstenthum Lübeck.								
Das ganze Fürstenthum	1	80	1	20	—	80	—	70
vom 1. April 1902 ab	2	—	1	40	1	—	—	90
Fürstenthum Birkenfeld.								
Städte Idar und Oberstein	2	—	1	20	1	—	—	80
Uebriger Theil des Fürstenthums	1	80	1	20	1	—	—	80
Herzogthum Braunschweig.								
Kreis Braunschweig:								
Amtsgerichtsbezirk Stadt Braunschweig	2	50	1	75	1	25	1	25
Amtsgerichtsbezirke Riddagshausen, Vechelde	2	25	1	25	1	35	1	—
Amtsgerichtsbezirk Thedinghausen	2	—	1	25	1	25	1	—
Kreis Wolfenbüttel:								
Amtsgerichtsbezirk Wolfenbüttel:								
a) Stadt Wolfenbüttel	2	30	1	30	1	15	1	—
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	2	20	1	15	1	20	—	85
Amtsgerichtsbezirk Schöppenstedt:								
a) Stadt Schöppenstedt	2	10	1	20	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	1	90	1	—	1	10	—	80
Amtsgerichtsbezirk Salder	1	75	1	05	1	10	—	80
Amtsgerichtsbezirk Harzburg:								
a) Stadt Bad-Harzburg	2	20	1	20	1	20	—	80
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	2	—	1	20	1	20	—	80
Kreis Helmstedt:								
Amtsgerichtsbezirk Helmstedt:								
a) Stadt Helmstedt	2	50	1	20	1	20	1	—
b) Gemeinde Saalsdorf	1	75	1	—	1	—	—	70
c) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	2	—	1	—	1	—	—	90
Amtsgerichtsbezirk Schöningen	2	20	1	—	1	20	1	—

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Amtsgerichtsbezirk Königslutter:								
a) Städte Königslutter, Oberlutter und Stift Königslutter	2	30	1	20	1	20	1	—
b) Gemeinden Bamstorf, Glentorf, Lauingen, Rieseberg, Rothenkamp, Rottorf, Scheppau, Warberg	2	—	1	—	1	—	1	—
c) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	2	20	1	—	1	—	1	—
Amtsgerichtsbezirk Vorsfelde:								
a) Gemeinde Velpke	2	25	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	2	—	1	20	1	—	—	80
Amtsgerichtsbezirk Calvörde:								
a) Gemeinde Calvörde	2	—	1	30	1	—	—	75
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	1	50	1	—	—	75	—	50
Kreis Gandersheim:								
Amtsgerichtgeribezirke Gandersheim, Seesen, Lutter a. Bb., Greene	2	—	1	25	1	25	—	75
Kreis Holzminden:								
a) Städte Holzminden, Stadtoldendorf, Eschershausen	2	—	1	30	1	20	—	90
b) Landgemeinden des Kreises	2	50	1	40	1	50	1	30
Kreis Blankenburg:								
Amtsgerichtsbezirk Blankenburg:								
a) Stadt Blankenburg	2	50	1	30	1	20	—	80
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	2	30	1	20	1	20	—	80
Amtsgerichtsbezirk Hasselfelde:								
a) Stadt Hasselfelde	2	—	1	—	1	10	—	80
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	2	20	1	10	1	20	—	80
Amtsgerichtsbezirk Walkenried	2	—	1	10	1	—	—	80

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Kreis Meiningen:								
a) Stadt Meiningen	2	—	1	30	1	70	1	—
b) Bezirk Meiningen	1	60	1	05	1	10	—	80
c) " Wasungen	1	65	1	05	1	15	—	80
d) Stadt Salzungen	2	—	1	20	1	50	—	90
e) Bezirk Salzungen	1	75	1	10	1	20	—	85
Kreis Hildburghausen:								
a) Stadt Hildburghausen	2	10	1	20	1	30	1	10
b) Bezirk Hildburghausen	1	65	1	10	1	25	—	90
c) " Römhild	1	55	1	05	1	15	—	85
d) " Themar	1	60	1	10	1	20	—	90
e) " Heldburg	1	55	1	—	1	15	—	85
f) Stadt Eisfeld	1	80	1	20	1	30	1	—
g) Bezirk Eisfeld	1	80	1	20	1	20	—	80

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Sonneberg:								
a) Stadt Sonneberg	2	15	1	25	1	80	1	—
b) Bezirk Sonneberg	2	—	1	25	1	45	1	—
c) " Schalkau	1	85	1	20	1	40	1	—
d) " Steinach	2	20	1	50	1	40	1	—
Kreis Saalfeld:								
a) Stadt Saalfeld	2	50	1	40	1	50	1	—
b) Bezirk Saalfeld	2	—	1	20	1	30	—	90
c) " Gräfenthal	2	15	1	20	1	30	—	95
d) Stadt Pößneck	2	—	1	20	1	70	1	—
e) Bezirk Pößneck	2	—	1	10	1	20	—	80
f) " Kranichfeld	1	75	1	10	1	20	—	85
g) " Camburg	1	80	1	10	1	20	—	90
Herzogthum Sachsen-Altenburg.								
Ostkreis:								
a) Stadt Altenburg	2	40	1	50	1	40	1	—
b) " Gößnitz	2	40	1	50	1	40	1	—
					—	*50*	—	*50**
c) " Lucka	2	20	1	20	1	—	—	80
					—	*50*	—	*50**
d) " Meuselwitz	2	40	1	50	1	20	—	80
					—	*50*	—	*50**
e) " Ronneburg	2	25	1	50	1	40	1	—
					—	*50*	—	*50**
f) " Schmölln	2	40	1	50	1	40	1	—
					—	*50*	—	*50**
g) Landgemeinden des Landrathsamts Altenburg	2	—	1	20	1	—	—	80
					—	*50*	—	*50**
h) Landgemeinden des Landrathsamts Ronneburg	2	10	1	40	1	20	1	—
					—	*50*	—	*50**
Westkreis	1	80	1	15	1	—	—	80
Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.								
Herzogthum Coburg.								
Stadt Coburg	1	90	1	20	1	10	—	80
Städte Neustadt und Rodach	1	80	1	—	1	—	—	80
Stadt Königsberg nnd die übrigen Ortschaften	1	50	1	—	1	—	—	80
Herzogthum Gotha.								
Stadt Gotha	2	—	1	20	1	20	—	80
Städte Ohrdruf, Waltershausen und die übrigen Ortschaften	1	80	1	—	1	—	—	80

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Herzogthum Anhalt. †								
Kreis Dessau:								
a) Stadt Dessau	2	50	1	50	1	50	1	10
					—	*75*	—	*75**
b) Ortschaften Alten, Großkühnau, Kleinkühnau, Schloßbezirk Großkühnau, Forstbezirk Kühnau, Domänenbezirk Kühnau, Ortschaft Ziebigk, Schloßbezirke Dessau, Georgium, Forstbezirk Dessau, Ortschaften Jonitz, Pötnitz, Scholitz, Dellnau, Gutsbezirk Pötnitz, Kleutsch, Ortschaften Kleutsch, Naundorf b. D., Törten, Kochstedt, Mosigkau, Gutsbezirk Haideburg	2	25	1	25	1	25	1	—
					—	*75*	—	*75**
c) die übrigen Ortschaften und Bezirke	2	—	1	—	1	—	—	70
					—	*50*	—	*50**
Kreis Cöthen:								
a) Stadt Cöthen	2	40	1	20	1	50	1	—
					—	*60*	—	*60**
b) die übrigen Ortschaften und Bezirke	1	80	1	20	1	20	—	90
					—	*60*	—	*60**
Kreis Zerbst:								
a) Stadt Zerbst	2	10	1	20	1	20	—	80
					—	*50*	—	*50**
b) " Roßlau	2	50	1	20	1	20	—	80
					—	*50*	—	*50**
c) " Coswig	2	—	1	20	1	—	—	70
					—	*50*	—	*50**
d) die übrigen Ortschaften und Bezirke	1	75	1	20	1	—	—	70
					—	*50*	—	*50**
Kreis Bernburg:								
a) Stadt Bernburg	2	50	1	20	1	20	—	80
					—	*60*	—	*60**
b) Städte Güsten mit Gutsbezirk, Nienburg, Ortschaften Hecklingen mit Rittergutsbezirk, Gänsefurt, Leopoldshall, Neundorf	2	50	1	20	1	20	—	80
					—	*60*	—	*60**
c) Stadt Sandersleben mit Gutsbezirk, Ortschaften Baalberge, Großmühlingen mit Gutsbezirk, Gröna mit Rittergutsbezirk, Kleinmühlingen, Latdorf, Roschwitz mit Gutsbezirk	2	—	1	20	1	20	—	80
					—	*60*	—	*60**
d) die übrigen Ortschaften und Bezirke	1	80	1	—	1	—	—	70
					—	*60*	—	*60**
Kreis Ballenstedt	1	80	1	10	1	10	—	80
					—	*70*	—	*70**

†) Die Sätze für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren gelten auch für Lehrlinge.
*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.								
Verwaltungsbezirk Sondershausen:								
a) Städte Sondershausen und Greußen	2	—	1	10	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Bezirks	1	50	—	90	—	70	—	60
Verwaltungsbezirk Ebeleben	1	50	—	90	—	70	—	60
Verwaltungsbezirk Arnstadt:								
a) Stadt Arnstadt	2	—	1	10	1	—	—	70
b) der übrige Theil des Bezirks	1	50	1	—	—	70	—	70
Verwaltungsbezirk Gehren	2	—	1	10	1	—	—	70
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.								
Landrathsamtsbezirk Rudolstadt:								
a) Stadt Rudolstadt	2	20	1	30	1	30	1	—
b) Städte Blankenburg und Stadtilm, Landgemeinden Cumbach, Eichfeld, Pflanzwirbach, Schaala, Schwarza, Volkstedt	2	—	1	10	1	10	—	90
c) die übrigen Ortschaften	1	80	1	10	1	10	—	80
Landrathsamtsbezirk Königsee	1	80	1	10	1	10	—	80
Landrathsamtsbezirk Frankenhausen:								
a) Stadt Frankenhausen	2	—	1	10	1	30	—	90
b) „ Schlotheim	2	—	1	—	—	80	—	70
c) die übrigen Ortschaften	1	40	1	—	1	—	—	80
Fürstenthum Waldeck.								
Fürstenthum Waldeck	1	50	1	—	—	80	—	60
vom 1. April 1902 ab	1	80	1	30	1	—	—	80
Fürstenthum Pyrmont	1	50	1	—	—	80	—	60
vom 1. April 1902 ab	2	—	1	40	—	80	—	60
Fürstenthum Reuß älterer Linie.								
I. Stadtgemeinden Greiz und Zeulenroda †)	2	20	1	60	1	—	—	90
II. Landgemeinde- und Gutsbezirke des Amtsgerichtsbezirks Burgk, einschließlich des Fürstlichen Forstreviers und des Schlosses Burgk	1	60	1	10	—	90	—	80
					—	*65*	—	*60**
III. Landgemeinde und Gutsbezirke der Amtsgerichtsbezirke Greiz und Zeulenroda, aber ohne die Gemeinden, Gutsbezirke und Fürstlichen Forstreviere sub IV	1	70	1	20	1	—	—	90
					—	*65*	—	*60**

†) In den Städten Greiz und Zeulenroda hat der Lohnsatz für männliche Arbeiter unter 16 Jahren (1 ℳ) auch für Lehrlinge Gültigkeit.

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
IV. Landgemeinde- und Gutsbezirke Dölau, Rothenthal, Sachswitz, Pohlitz, Raasdorf, Herrmannsgrün, Mohlsdorf, Neudnitz, Fraureuth, Schönfeld, Irchwitz, Fürstliche Forstreviere der Herrschaft Greiz und Schloßgemeinde	2	—	1	30	1	—	—	90
					—	*65*	—	*60**
Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.								
Städte:								
Gera	2	40	1	50	1	10	—	95
Hirschberg	1	80	1	20	1	—	1	—
Lobenstein	1	90	1	35	1	15	—	85
Saalburg	1	60	1	10	—	80	—	70
Schleiz	2	10	1	40	1	20	1	—
Tanna	1	80	1	10	—	90	—	80
Landbezirke:								
Amtsgerichtsbezirk Gera:								
a) Gemeinden Debschwitz, Pforten, Untermhaus, Zwötzen	2	10	1	20	1	20	1	—
b) Gemeinden Bieblach, Collis, Kaimberg, Köstritz, Langenberg, Lusan, Milbitz, Roschütz, Stublach, Tinz, Töppeln, Windischenbernsdorf, Zschippern	2	—	1	20	1	20	1	—
c) Gemeinden Frankenthal, Laasen, Leumnitz, Pohlitz, Rubitz, Scheubengrobsdorf	2	—	1	10	1	20	1	—
d) Gemeinden Dürrenebersdorf, Gorlitzsch, Grüna, Hartmannsdorf, Hundhaupten, Langengrobsdorf, Lichtenberg, Mühlsdorf, Oberröppisch, Ottcha, Seifartsdorf, Schöna, Thieschitz, Weißig	1	80	1	20	1	20	1	—
e) die übrigen Landgemeinden	1	80	1	10	1	20	1	—
Amtsgerichtsbezirk Hohenleuben:								
a) Gemeinde Triebes	1	80	1	10	1	10	—	90
b) die übrigen Gemeinden	1	60	1	10	1	10	—	90
Amtsgerichtsbezirke Schleiz, Lobenstein, Hirschberg	1	65	1	10	1	—	—	75
Fürstenthum Schaumburg-Lippe.								
Stadt Bückeburg	1	60	1	20	1	—	—	80
„ Stadthagen	1	70	1	20	1	—	1	—
Kreis Bückeburg	1	70	1	20	1	—	—	80
„ Stadthagen	1	60	1	20	1	20	—	80

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Fürstenthum Lippe.								
Stadt Barntrup	1	70	1	20	1	20	1	—
„ Blomberg	1	80	1	20	1	10	—	80
„ Detmold	1	80	1	30	1	10	—	90
„ Horn	1	80	1	20	1	20	1	—
„ Lage	1	60	1	10	—	90	—	90
„ Lemgo	1	90	1	40	1	20	1	—
„ Salzuflen	1	90	1	30	1	20	—	90
Flecken Schwalenberg	1	60	1	20	1	10	1	—
Verwaltungsamt Detmold: a) Amt Detmold, b) „ Lage, c) „ Horn	1	70	1	10	1	10	—	90
Verwaltungsamt Brake: a) Amt Brake, b) „ Hohenhausen, c) „ Varenholz, d) „ Sternberg-Barntrup	1	70	1	10	1	10	—	90
Verwaltungsamt Schötmar: a) Amt Schötmar, b) „ Oerlinghausen	1	60	1	10	1	10	—	80
Verwaltungsamt Blomberg: a) Amt Blomberg, b) „ Schieder	1	70	1	10	1	10	—	80
c) „ Schwalenberg	1	60	1	10	1	10	1	—
Verwaltungsamt Lipperode-Kappel	1	70	1	10	1	10	—	90
Freie und Hansestadt Lübeck.								
Stadt Lübeck mit Vorstädten und Travemünde	2	90	1	80	1	50	1	—
Gemeinden Schlutup, Krempelsdorf und Vorwerk	2	40	1	50	1	40	1	10
Die übrigen Landgemeinden	1	80	1	10	1	—	—	80
Freie Hansestadt Bremen.*)								
Stadt Bremen	3	50	2	—	1	50	1	20
Landgebiet Bremen	3	10	1	60	1	50	1	10
Stadt Bremerhaven	3	60	2	40	1	40	1	25
„ Vegesack	3	—	1	90	1	60	1	50

*) Die Lohnsätze für Arbeiter unter 16 Jahren gelten auch für Lehrlinge.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Freie und Hansestadt Hamburg.								
Stadt Hamburg, die Vorstadt, die Vororte, diejenigen Gebietstheile der Landherrenschaft der Marschlande, in denen die Landgemeindeordnung nicht gilt*)	3	—	2	—	1	50	1	—
Landherrenschaft der Geestlande:								
a) Gemeinden Alsterdorf, Fuhlsbüttel, Groß-Borstel, Klein-Borstel, Langenhorn, Ohlsdorf	2	50	1	50	1	—	1	—
b) Gemeinden Farmsen, Groß-Hansdorf, Ohlstedt, Schmalenbeck, Volksdorf, Wohldorf	2	—	1	50	1	—	1	—
Landherrenschaft der Marschlande	2	50	1	50	1	—	1	—
Landherrenschaft Bergedorf:								
a) Stadt Bergedorf	3	—	1	75	1	—	1	—
b) der übrige Theil der Landherrenschaft	2	—	1	50	1	—	1	—
Landherrenschaft Ritzebüttel:								
a) Gemeinden Cuxhaven und Döse	3	—	2	—	1	20	1	—
b) der übrige Theil der Landherrenschaft	2	—	1	30	1	—	1	—
Reichsland Elsaß-Lothringen.								
Bezirk Unter-Elsaß.								
Stadtkreis Straßburg	2	50	1	30	1	10	—	90
Landkreis Straßburg	2	—	1	60	1	10	—	90
Kreis Erstein	2	—	1	50	1	20	1	—
„ Hagenau	2	—	1	30	1	10	—	90
„ Molsheim	2	—	1	35	1	15	—	90
Kreis Schlettstadt:								
a) Kantone Barr und Schlettstadt	2	—	1	40	1	40	1	—
b) „ Markolsheim und Weiler	1	80	1	20	1	20	—	80
Kreis Weißenburg	1	85	1	40	1	20	1	—
„ Zabern	2	—	1	60	1	30	1	—
Bezirk Ober-Elsaß.								
Kreis Altkirch:								
a) Altmünsterol, Fröningen, Jungmünsterol, Pfetterhausen, Roppenzweiler, Schaffnatt a. W., Steinsulz, Waldighofen	2	20	1	80	1	20	1	—
b) Alle übrigen Gemeinden des Kreises	2	—	1	60	1	10	—	90
Kreis Colmar:								
a) Colmar und Münster	2	40	1	80	1	20	1	—
b) Breitenbach, Dessenheim, Dürrenenzen, Egisheim, Eschbach, Geiswasser, Griesbach, Günsbach, Häusern, Hettenschlag, Hohrod, Luttenbach, Metzeral, Rambsheim, Neubreisach, Sondernach, Stoßweier, Sulzbach, Sundhofen, Türkheim, Volgelsheim, Walbach, Wasserburg, Weier i. Thal, Wettolsheim, Winzenheim	2	—	1	60	1	10	—	90
c) Alle übrigen Gemeinden des Kreises	1	80	1	50	1	—	—	80

*) Der Satz von 1,50 M. für jugendliche männliche Arbeiter gilt im Hamburgischen Stadtgebiet und in den nicht unter die Landgemeinde-Ordnung fallenden Theilen der Landherrenschaft der Marschlande auch für Lehrlinge.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis Gebweiler:								
a) Bühl, Gebweiler, Isenheim, Jungholz, Lautenbach, Lautenbachzell, Linthal, Murbach	2	40	2	—	1	20	1	—
b) Bergholz, Bergholzzell, Bollweiler, Ensisheim, Hartmannsweiler, Merxheim, Orschweier, Rädersheim, Regisheim, Rimbach, Rimbachzell, Sulz, Sulzmatt, Ungersheim, Wünheim	2	20	1	80	1	—	—	90
c) Alle übrigen Gemeinden des Kreises	1	80	1	50	1	—	—	80
Kreis Mülhausen:								
a) Mülhausen	2	40	1	80	1	20	1	—
b) Brunstatt, Dornach, Hüningen, Illzach, Lutterbach, Neudorf, Niedermorschweiler, Pfastatt, Riedisheim, Rixheim, Sausheim, St.-Ludwig	2	20	1	70	1	20	1	—
c) Alle übrigen Gemeinden des Kreises	2	—	1	60	1	10	—	90
Kreis Rappoltsweiler:								
a) Altweier, Diedolshausen, Niedermorschweier, Rohrschweier, Zellenberg	3	—	2	—	1	50	1	20
b) Markirch	2	50	1	80	1	40	1	—
					—	50	—	40*)
c) Katzenthal, Rappoltsweiler, St.-Pilt, Urbach	2	50	1	80	1	40	1	—
d) Alle übrigen Gemeinden des Kreises	2	—	1	60	1	20	—	90
Kreis Thann:								
a) Masmünster, Sennheim, Thann	2	20	1	80	1	20	1	—
b) Altthann und St.-Amarin	2	—	1	60	1	10	—	90
c) Alle übrigen Gemeinden des Kreises	1	80	1	50	1	—	—	80
Bezirk Lothringen.								
Stadtkreis Metz	3	—	2	—	1	80	1	20
Landkreis Metz	2	35	1	75	1	40	1	20
Kreis Bolchen	1	85	1	45	1	30	1	10
" Château-Salins	1	95	1	50	1	35	1	20
" Diedenhofen-West	2	50	1	80	1	50	1	20
" Diedenhofen-Ost	2	20	1	60	1	30	1	10
" Forbach	2	20	1	60	1	30	1	10
" Saarburg	2	—	1	50	1	20	1	10
Kreis Saargemünd:								
a) Stadt Saargemünd	2	30	1	60	1	50	1	—
b) die übrigen Gemeinden	2	10	1	50	1	35	1	15

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Beilage

zu

№ 32 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 26. Juli 1901.

Militär-Wesen.

Auf Grund der im Allerhöchsten Erlasse vom 18. Februar d. J. (Central-Blatt S. 41) ertheilten Ermächtigung wird der Text der Deutschen Wehrordnung nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Juli 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf v. Posadowsky.

Uebergangsbestimmung.

Mannschaften, welche vor dem 14. Februar 1888 der Ersatzreserve zweiter Klasse angehörten und mit diesem Zeitpunkt Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots geworden sind (Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II. §. 19, $_2$), weisen sich als solche durch ihre früheren Papiere aus.

Deutsche Wehrordnung.

Erster Theil.
Ersatzwesen.

Abschnitt I.
Organisation des Ersatzwesens.

§. 1.
Ersatzbezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorps-Bezirke eingetheilt.
Jeder Armeekorps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatzbezirk.
Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatzbezirk für sich.
G. v. 25. 3. 99 Art. I. §. 5.

2. Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigadebezirke.

3. Jeder Infanterie-Brigadebezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken.**)
In Anlage 1 ist die zeitige Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich nachrichtlich beigefügt. Anlage 1. (S. 141*) Landwehr-Bezirkseintheilung.

4. Die Landwehrbezirke sind in Rücksicht auf die Ersatzangelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungsbezirke (§. 60,4) eingetheilt.
R. M. G. §. 30,2.

5. Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungsbezirke ab.
In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatzgeschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.
Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nur ausnahmsweise in verschiedene Aushebungsbezirke zerlegt werden. Macht die Höhe der Einwohnerzahl solche Theilung erforderlich, so ist dieselbe nicht räumlich, sondern derart zu bewirken, daß die Wehrpflichtigen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen getheilt werden.
In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungsbezirke zu Aushebungsbezirken derart zusammengelegt, daß letztere im Allgemeinen nicht weniger als 30 000 und nicht mehr als 70 000 Seelen umfassen.
Die Festsetzung der Aushebungsbezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz, die der Musterungsbezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatzkommission (§. 2, 3 und 4).

6. Aenderungen in der Verwaltungseintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1 von Einfluß sind, seitens der Bundesregierungen ꝛc. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatte für das Deutsche Reich mitgetheilt.

---

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehrordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

**) Im Reichs-Militärgesetze „Landwehr-Bataillonsbezirke“ genannt.

§. 2.

Ersatzbehörden.

1. Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz).

2. Sämmtliche Ersatzangelegenheiten in den Bezirken der unter Preußischer Militärverwaltung stehenden Armeekorps leitet das Königlich preußische Kriegsministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerialinstanz".

Als oberste Civil-Verwaltungsbehörden fungiren:

a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
b) für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
c) für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staatsministerium zu Schwerin,
e) für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staatsministerium zu Weimar,
f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich mecklenburgische Staatsministerium zu Neustrelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staatsministerium zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staatsministerium zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staatsministerium zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staatsministerium zu Altenburg,
l) für Sachsen-Coburg und Gotha der Vorstand der Abtheilung B des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich schaumburg-lippische Ministerium zu Bückeburg,
s) für Lippe das Fürstlich lippische Staatsministerium zu Detmold,
t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
u) für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
w) für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatzangelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

R. M. G. §. 30, 3d.

Die Mitwirkung des Reichs-Marine-Amts hinsichtlich der Leitung der Ersatzangelegenheiten der Marine in der Ministerialinstanz ergiebt sich aus dem Inhalte dieser Verordnung bezw. aus der Marineordnung.

3. In den einzelnen Ersatzbezirken steht der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatzangelegenheiten als „Ersatzbehörde dritter Instanz" vor.

R. M. G. §. 30, 3c.

Im Großherzogthume Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungiren nachstehende Civilbehörden:

a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Ober-präsidenten,
b) für Baden ein Beauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,
c) für Hessen ein Beauftragter des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
e) für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staatsministerium, Departement des Innern, zu Weimar,

f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgische Landesregierung zu Neustrelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staatsministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
l) für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements IV des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium, I. Abtheilung, zu Sondershausen,
o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich reuß-plauische Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich schaumburg-lippische Ministerium zu Bückeburg,
s) für Lippe die Fürstlich lippische Regierung zu Detmold,
t) für Lübeck die Militärkommission des Senats zu Lübeck,
u) für Bremen die Militärkommission des Senats zu Bremen,
v) für Hamburg die Militärkommission des Senats zu Hamburg,
w) für Elsaß-Lothringen das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung des Innern, zu Straßburg.

Im Königreiche Bayern werden die Geschäfte der Ersatzbehörden dritter Instanz durch die Generalkommandos zu München, Würzburg und Nürnberg im Verein mit je einem für den Armeekorps-Bezirk durch das Königlich bayerische Staatsministerium des Innern ernannten Kommissar ausgeübt.*)

Im Königreiche Sachsen werden die Ersatzbehörden dritter Instanz innerhalb der Armeekorps durch den kommandirenden General und den Vorstand der in Betracht kommenden Kreishauptmannschaft — Kreishauptmann —, im Königreiche Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehre werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Die Mitwirkung der Marinestations-Kommandos hinsichtlich der Ersatzangelegenheiten der Marine in der dritten Instanz ergiebt sich aus dem Inhalte dieser Verordnung bezw. aus der Marineordnung.

Wenn in Fällen von Meinungsverschiedenheiten bei den Ersatzbehörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerialinstanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. In den Infanterie-Brigadebezirken bilden ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigadekommandeur**) oder Landwehrinspekteur und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirke der xten Infanteriebrigade"

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.***)

R. M. G. §. 30, 3b u. G. v. 31. 3. 85.

---

*) Als Kommissare sind zur Zeit bestellt: für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Oberbayern in München, für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, für den Bezirk des III. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Mittelfranken in Ansbach.

**) Anträge auf Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Offiziere als den Infanterie-Brigadekommandeur bezw. Bezirkskommandeur sind auf dem militärischen Dienstwege einzureichen und von dem zuständigen Kriegsministerium zu entscheiden.

***) Da, wo in den folgenden Paragraphen von dem Infanterie-Brigadekommandeur bezw. dem Bezirkskommandeur in ihrer Eigenschaft als Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission bezw. der Ersatzkommission, sowie von dem Brigade-Adjutanten die Rede ist, gilt das daselbst Gesagte für den Fall der Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letztere bezw. für den betreffenden Adjutanten.

Erstreckt sich der Brigadebezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatz-kommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.*)

In Infanterie-Brigadebezirken, in welchen die Geschäfte des Militärvorsitzenden der Ober-Ersatz-kommission durch mehrere Offiziere versehen werden, führt diejenige, bei welcher der Infanterie-Brigade-kommandeur die Geschäfte wahrnimmt, die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission I“ u. s. w.,

die übrigen die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission II, III“ u. s. f.

Die für die Aushebungsbezirke der Landwehrbezirke I bis IV Berlin bestehende Ober-Ersatz-kommission führt die Benennung:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirke Berlin“.

Für den Geschäftsbereich der letzteren können mit Genehmigung der Ministerialinstanz Hülfs-Ober-Ersatzkommissionen gebildet werden, welche unter fortlaufender Nummer zu bezeichnen sind, und deren Geschäftsbereich bei den Landwehrbezirken Berlin nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen abzugrenzen ist.

Die Bestellung des höheren Verwaltungsbeamten als Mitglied der Ober-Ersatzkommission erfolgt durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.**)

5. In den einzelnen Aushebungsbezirken bilden ein Offizier, in der Regel der Bezirkskommandeur***) und ein Verwaltungsbeamter des Bezirkes (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Direktor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes (Kreises rc.) N. N.“

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.†)

R. M. G. §. 80, 3a u. G. v. 31. 3. 85.

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatzkommission bezw. Ober-Ersatz-kommission zugewiesen sind (§§. 64,5 und 71,3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingesessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem Offizier (§. 61, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;

die v stärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. §. 80, 4.

Die b rgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Ober-Ersatzkommission werden nebst einer gleiche Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt bezw. ernannt.

Ist in olkreichen Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde††) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatz-kommission sein.

---

*) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen Offiziere bezw. Beamte eines und desselben Bundesstaats sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche rc.) Ober-Ersatzkommission rc.“, und in dem Dienstsiegel das Landeswappen. Anderenfalls fällt die Bezeichnung „Königlich rc.“ aus, ebenso das Landes-wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatzkommissionen und die Prüfungskommissionen für Einjährig-Frei-willige (§. 2,7) sinngemäße Anwendung.

**) In Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern.

***) Siehe Anmerkung **) zu §. 2,4 (Seite 5).

†) Siehe Anmerkung ***) zu §. 2,4 (Seite 5).

††) Siehe Anmerkung **) zu §. 2, 4 (Seite 6).

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigadebezirk, in Sachsen für jede Kreishauptmannschaft, in Württemberg zu Stuttgart, in Hessen zu Darmstadt) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige".

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienste nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden (Abschnitt XIV).

8. Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatzkommission.

R. M. G. §. 30, 7.

Die Ober-Ersatzkommissionen und Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

§. 3.

Ersatzgeschäft.

1. Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte.
2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft (Abschnitt VII).

Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

Diese bestehen aus den Rekrutirungsstammrollen (§. 45), den alphabetischen Listen (§. 47) und den Restantenlisten (§. 48).

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft (Abschnitt VIII).

Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission.

4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft (Abschnitt IX).

Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

5. Außerdem findet in einzelnen Bezirken für die Schiffahrttreibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungsgeschäft statt (Abschnitt X).
6. In Kriegszeiten wird das Musterungsgeschäft mit dem Aushebungsgeschäfte vereinigt (Abschnitt XV).
7. Nach Aufruf des Landsturms findet für die von demselben betroffenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen ein besonderes Musterungs- und Aushebungsgeschäft statt (Abschnitt XVI).

Abschnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4.

Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

R. V. Art. 57. W. G. §. 1.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

W. G. §. 1 Abs. 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

§. 5.
Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.
2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine.
Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.
G. v. 11. 2. 88. Art. I. W. G. §§. 6 und 7.
3. Die Pflicht zum Dienste im Heere wird eingetheilt in:
a) aktive Dienstpflicht } Dienstpflicht im stehenden Heere,
b) Reservepflicht }
c) Landwehrpflicht,
d) Ersatzreservepflicht.
4. Die Pflicht zum Dienste in der Marine wird eingetheilt in:
a) aktive Dienstpflicht } Dienstpflicht in der stehenden Marine,*)
b) Marinereservepflicht }
c) Seewehrpflicht,
d) Marine-Ersatzreservepflicht.
5. Ueber Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19.
6. Alle nicht zum Dienste im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig (§. 20).
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

§. 6.
Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.
2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre (vergl. jedoch §. 11, 5).
3. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.
Insoweit Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienste im Herbst 1893 hätten zur Entlassung kommen müssen, für das dritte Dienstjahr zurückbehalten, oder während desselben einberufen worden sind, zählt diese Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Uebung.
G. v. 3. 8. 93. Art. III.
4. Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach den Bestimmungen der Ziffer 3 zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienste zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung.
G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 1.
5. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§. 7.
Aktive Dienstzeit im Heere.

1. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritte mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.
W. G. §. 6.

---

*) Im Wehrgesetze „Flotte" genannt.

2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermin ab gerechnet.
R. M. G. §. 33.

3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.
M. Str. G. §. 18.

4. Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutirungsbestimmungen.

§. 8.

Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.
W. G. §. 11.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.
R. M. G. §. 50 Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach §. 7 Ziffer 1 berechnet.

§. 9.

Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

Auf Militärpflichtige, welche die Eigenschaft als Volksschulamtskandidaten besitzen und bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt sind, findet diese Vergünstigung in der Regel Anwendung.

2. Giebt der nach Ziffer 1 Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht sofort wieder eingezogen werden (§§. 64,3c und 82,3c).
R. M. G. §. 51.

3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor dem erwähnten Zeitpunkt aus dem Schulamte für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Bezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden hiervon Mittheilung zu machen.

4. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erworben haben, finden die für Einjährig-Freiwillige gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 10.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten.

1. Militärzöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten bezw. unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.

2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.

3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

*) Im Reichs-Militärgesetze „Heerespflichtige" genannt.

§. 11.

Reservepflicht.

1. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkt ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.
2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.
3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§. 7,3).
   M. Str. G. §. 18. R. M. G. §. 62.
4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe (§. 119), unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.
   Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.
   R. M. G. §. 67.
   Die Entscheidung hierüber steht dem Bezirkskommandeur zu.
5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots (§. 12, 1 bis 3) erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen.
   Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.
   R. M. G. §. 62. G. v. 6. 5. 80. Art. I. §. 4.
6. Ueber Reservepflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe §. 13, 7 und 8

§. 12.

Landwehrpflicht.

1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.
2. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.
   Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.*)
   G. (F. P.) v. 25. 3. 99. Art. II. §. 3.
   Die Bestimmung des zweiten Absatzes gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.
3. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.
4. Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen.
   Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft (vergl. §. 11,5 zweiter Absatz), treten bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres in die Landwehr zweiten Aufgebots über.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 5.
5. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.
6. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§. 22,2) in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben.

---

*) Diese Bestimmung gilt für Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains nur insoweit, als sie nach dem 31. März 1899 zur Entlassung gekommen sind.

7. Der Uebertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots (§. 20, 2 bis 5) erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne Weiteres.
8. Die im §. 11 unter Ziffer 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr ersten und zweiten Aufgebots sinngemäße Anwendung. Im Besonderen wird hiernach ein Mann, welcher beispielsweise während der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande zwei Mal um je eine Jahresklasse wegen Kontrolentziehung u. s. w. zurückversetzt ist, erst am 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er das 41. Lebensjahr vollendet, zum Landsturm zweiten Aufgebots überzutreten haben. Eine Verlängerung der Dienstpflicht über das 45. Lebensjahr hinaus ist auf diese Weise jedoch nicht zulässig.
9. Ueber Landwehrpflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe §. 13, 5 bis 8.

§. 13.

Ersatzreservepflicht.

1. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 8 und 9.
2. Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahrs ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.
3. Die Mannschaften der Ersatzreserve (Ersatzreservisten) werden in Jahresklassen nach dem Zeitpunkte, von welchem ab ihre Ersatzreservepflicht berechnet wird, eingetheilt.
4. Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrolentziehung eintritt, erfolgt der Austritt aus der Ersatzreserve erst zu demselben Zeitpunkte wie der der betreffenden Jahresklasse.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.
   Bezüglich der Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen findet §. 11,4 sinngemäße Anwendung.
5. Ersatzreservisten, welche geübt haben (§. 117), treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots (§. 20,2 bis 4) über. Die Versetzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlung.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.
6. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots regelt sich nach §. 12, 5, 7 und 8.
7. Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen einberufen werden, sind bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen.
   Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.
   Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.
8. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- bezw. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Einstellung zum aktiven Dienste gelangt wären.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 18.

§. 14.

Dienstpflicht in der stehenden Marine.

1. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marinereservepflicht.
2. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht in der Marine dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Marinereserve beurlaubt.

§. 15.

Aktive Dienstpflicht in der Marine.

1. Die Bestimmungen des §. 7, 1, 3 und 4 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Marine sinngemäße Anwendung; die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.
2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Stationshafen des Reichs verschoben werden.
   W. G. §. 6.
3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Marine bis auf ein Jahr verkürzt werden.
   W. G. §. 13,3.
4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste oder das Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann besitzen (§. 88,8), genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Marine durch einjährig-freiwilligen Dienst.
   Dieselben sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen. Im Uebrigen siehe Marineordnung.
   W. G. §. 13,4.
5. Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falles die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.
   W. G. §. 13,5.
   Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe §. 107,2 und §. 108,4.
6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienste in der Marine nicht herangezogen werden.
   W. G. §. 13,6.
   Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.
7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 8 und 10 sinngemäße Anwendung.
   Die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.

§. 16.

Marinereservepflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 11, 1 bis 5 finden sinngemäße Anwendung.
2. Ueber Marinereservepflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe §. 18, 3 und 4.

§. 17.

Seewehrpflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 12, 1 bis 8 finden auf die Seewehr sinngemäße Anwendung.
2. Ueber Seewehrpflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe §. 18, 3 und 4.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 20.

§. 18.

Marine-Ersatzreservepflicht.

1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 22.
   Derselben werden sämmtliche in Betracht kommenden (§. 41) Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) überwiesen.
2. Die Bestimmungen des §. 13, 2 bis 4 finden auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

3. Marine-Ersatzreservisten, welche nach Uebungen als seemännisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über.
4. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve- bezw. Seewehrpflicht ist nach den im §. 13, 2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen zu berechnen.
5. Mannschaften, welche nicht seemännisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.
   Die Entlassung erfolgt zu dem im §. 13,5 festgesetzten Zeitpunkte.
6. Marine-Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung zur Ergänzung der Marine einberufen werden, sind bei der Demobilmachung zu entlassen.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 20 und 22.

§. 19.

Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve, sowie in der stehenden Marine, Seewehr und Marine-Ersatzreserve gelten nur für den Frieden.
   W. G. §. 14. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 5, 15 und 20.
2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:
   der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr,
   " " von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots,
   " " von der Ersatzreserve zur Landwehr zweiten Aufgebots,
   " " von der Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
   " " von der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots,
   " " von der stehenden Marine zur Seewehr,
   " " von der Seewehr ersten Aufgebots zur Seewehr zweiten Aufgebots,
   " " von der Marine-Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
   " " von der Seewehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots.
3. Ueber Landsturmpflicht siehe §. 20.

§. 20.

Landsturmpflicht.

1. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 23.
2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.
3. Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingetheilt.
4. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkte bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.
5. Personen, welche gemäß §. 12,6 vor dem im vorigen Absatze bezeichneten Zeitpunkt ihre Dienstpflicht in der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.
6. Der Uebertritt vom Landsturm ersten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden ohne Weiteres; ebenso erlischt die Landsturmpflicht zu dem unter Ziffer 2 angegebenen Zeitpunkt, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.
7. Durch die Landsturmpflicht wird die Militärpflicht (§. 22) nicht geändert.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.
8. Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 25.

9. Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots bezw. zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen es gestatten.

10. Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtige, welche gemäß §. 38 wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienste im Heere und in der Marine befunden und ausgemustert sind.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.

11. Bei Aufruf des Landsturms bleiben von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und der Marine ausgeschlossen:

a) Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind — dauernd,

D. Str. G. §. 31.

b) Personen, welche durch Straferkenntniß aus dem Heere oder der Marine entfernt sind, — dauernd,

M. Str. G. §. 32,3.

c) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind — für die Dauer, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

D. Str. G. §. 34.

12. Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebote, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.

13. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet.

Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 33.

14. Ueber Befreiung der in außereuropäischen Ländern befindlichen Landsturmpflichtigen von Befolgung des Aufrufs (bereits im Frieden) siehe §. 100,3 b und c.

15. Ueber Ausmusterung Landsturmpflichtiger, welche ihren Aufenthalt im Auslande haben, vom Dienste im Landsturm (bereits im Frieden) siehe §. 100,4.

16. Im Uebrigen siehe §. 39 sowie Abschnitte XVI und XX.

§. 21.

Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten.

1. Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig.

St. A. G. §. 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Personen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen. Der Aushebung zum aktiven Dienste sind sie nach Maßgabe des §. 36,4 Abs. 2 unterworfen.

2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienste zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

R. W. G. §. 11.

Sobald solche Mannschaften sich gemeldet haben oder ermittelt sind, ist den Ersatzbehörden dritter Instanz Meldung zu erstatten. Letztere haben in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Einstellung, sowie darüber Entscheidung zu treffen, ob Anlaß vorliegt, den Betreffenden die Vortheile der Loosung zu entziehen.

3. In Betreff der Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Marinereserve, Seewehr oder Marine-Ersatzreserve, welche nach erfolgter Auswanderung wieder naturalisirt werden, siehe R. M. G. §. 68, G. v. 11. 2. 88. Art. I und St. A. G. §. 10.
4. Angehörige fremder Staaten bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.
5. Sind Angehörige fremder Staaten irrthümlich zum Militärdienst eingestellt, so hat sofort ihre Entlassung aus jedem Militärverhältniß und Streichung in den militärischen Listen zu erfolgen, es sei denn, daß dieselben ihre Naturalisation beantragen, und diesem Antrage stattgegeben wird.

Abschnitt III.

Militärpflicht.

§. 22.

Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.
2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 28, 4).
3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

§. 23.

Militärpflicht der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Marine unterworfen.

R. V. Art. 53 Abs. 4.

Aus der halbseemännischen Bevölkerung wird der weitere Bedarf der Marine an Seeleuten gedeckt.

2. Zur seemännischen Bevölkerung*) des Reichs sind zu rechnen:
   a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Deutschen See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
   d) Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
   e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).
3. Zur halbseemännischen Bevölkerung*) sind zu rechnen:
   a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben.

§. 24.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten.

W. G. §. 10.

---

*) Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Militärpflichtige, welche früher den Bedingungen entsprochen haben, aber zur Zeit der Aufstellung der Rekrutirungsstammrolle oder der Aushebung einen anderen Beruf haben.

2. Wehrpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.
3. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

4. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Marine sind in den Abschnitten XIII und XIV sowie in der Marineordnung enthalten.

§. 25.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§. 22, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).*)

R. M. G. §. 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.**)

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter 2c., welche außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.

b) für militärpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

W. G. §. 17. G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 12.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsorte zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 12.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß***) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.
6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist (§. 28, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§. 67) vorzulegen.

*) Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste oder des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (§. 93, 7) und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle entbunden.

**) Im Uebrigen siehe §. 77, 4.

***) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. (R. M. G. §. 32.)

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§. 29, 6).

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§. 47, 8).

10. Versäumung der Meldefristen (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§. 26, 8).

R. M. G. §. 33.

§. 26.

Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat (§. 25, 2 bis 4).

3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen. Sie können auch durch Vermittelung der Behörde des näheren Bezirkes sich zur Stammrolle melden und zugleich ihre Ueberweisung herbeiführen lassen. In dem Bezirke, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gestellungspflichtig, wenn nicht eine Ueberweisung an einen anderen Bezirk stattfindet (§§. 25, 9 und 47, 4).

In Betreff der Gestellung im Auslande siehe §. 42.

4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Ziffer 7).

5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind. (Siehe §§. 62, 3; 72, 2 und 42, 1.)

6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zu gestellen haben (§. 62, 3).

7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung (§. 66) entzogen werden.

Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des §. 140 D. Str. G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige (§. 66, 3 c) zu behandeln.

8. Ist die Versäumniß der Gestellungspflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.

§. 27.

Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden.

   Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

   St. A. G. §. 15, 1.

2. Die Ersatzkommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungserlaubniß nicht bloß die Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

   Trifft diese Voraussetzung zu, so ist das vorerwähnte Zeugniß zu verweigern.

   Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgültig zu betrachten.

   Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission einzuholen. Bis zum Eingange dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungserlaubniß Abstand zu nehmen.

   St. A. G. §. 14.

3. Die Bestimmung unter Ziffer 1 findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Entlassung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Entlassung so lange zu versagen ist, als das unter Ziffer 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

   St. A. G. §. 19.

4. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt.

   St. A. G. §. 18.

5. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungserlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.

   St. A. G. §. 17.

6. Ueber Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §. 140. (Vergl. auch §. 26, 7.)

Abschnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 28.

Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatzbehörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.
2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.
3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.
4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
   a) Ausschließung vom Dienste im Heere oder in der Marine,
   b) Ausmusterung vom Dienste im Heere oder in der Marine,
   c) Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots,
   d) Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve,
   e) Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§. 29.

Vorläufige Entscheidungen.

1 Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
   a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30),
   b) wegen zeitiger Untauglichkeit (§. 31),
   c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33),
   d) als überzählig (§. 34).

2. Die Zurückstellungen unter 1 a bis c werden in der Regel durch die Ersatzkommission, die unter 1 d durch die Ober-Ersatzkommission verfügt.

3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termine für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

Lassen besondere im Gesetze begründete Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen, so ist Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.

R. M. G. §. 20.

4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig:
   a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30,2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
   b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 32,5) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre (vergl. §§. 33,7 und 89,7). Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärpflichtjahrs zurückzustellen,
   c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahrs (§§. 32,5 und 93).

R. M. G. §§. 19 und 20. G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14. G. v. 8. 2. 90.

Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen. (Siehe jedoch §. 93,2 und 3.)

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzkommission verfügt, in deren Bezirke der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 26,2).

6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Ziffer 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablaufe der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirke derjenigen Ersatzkommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatzkommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz bis zum dritten Militärpflichtjahre verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten über die in Ziffer 4c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärpflichtjahrs genehmigen.

Zurückstellungen Militärpflichtiger über die im Absatz 1 sowie die in Ziffer 3 und 4a und b erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund dieser Bestimmung ist unzulässig.

R. M. G. §. 22 in Verbindung mit G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatzkommission (Ziffer 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäfte von neuem ausgesprochen werden (§. 97,2).

§. 30.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienste im Heere oder in der Marine eingestellt.
R. M. G. §. 18.
2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§. 29,4 a).
3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.
R. M. G. §. 18.
4. Die Aushebung der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen darf jedoch in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.
Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiterabtheilung eingestellt.
Die Dienstzeit in der Arbeiterabtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§. 43,2).
R. M. G. §. 18.

§. 31.

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.
2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§. 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden sowie die Ersatzreserve in Betracht kommt, 1 m 54 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker) sowie für die der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung angehörigen Mannschaften und Marinehandwerker, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben.
3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Heerordnung bezw. in der Marineordnung enthalten.
4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Zulässige Ausnahmen siehe §. 29,4.
R. M. G. §. 17.

§. 32.

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.
R. M. G. §. 19.
2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:
   a) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
   b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
   c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorausgehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;

Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen.

g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

R. M. G. §. 20. G. v. 8. 2. 90.

3. Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Der einstweilen Zurückgestellte ist spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahrs einzustellen und gleichzeitig der zuerst Eingestellte zu entlassen. Diese Bestimmung findet auf Ziffer 2b entsprechende Anwendung.

R. M. G. §. 20.

4. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R. M. G. §. 22.

5. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2f aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 29 Ziffer 4b oder c Anwendung.

R. M. G. §. 20, 6. G. v. 8. 2. 90.

§. 33.

Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatzkommission des Gestellungsorts statt. Letztere Ersatzkommission hat sich dieserhalb erforderlichen Falles mit der den Verhältnissen näher stehenden Ersatzkommission in Verbindung zu setzen.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

3. Das Vorhandensein verheiratheter Brüder, welche zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen, es sei denn, daß die Verheirathung und Gründung des eigenen Hausstandes erst nach dem Musterungstermine desjenigen Jahres stattgefunden hat, in welchem die Aushebung des Reklamirten erfolgt ist.

Auch ist das Vorhandensein eines oder mehrerer älterer Brüder, welche im Heere oder in der Marine als Unteroffiziere dienen, kein Grund der Abweisung, insofern eine Bescheinigung des Truppen-(Marine-)theils darüber vorliegt, daß dieser mit ersteren auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

4. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist, oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als

begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behufe von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

5. Die im §. 32, 2a bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie 2c. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des §. 32, 2a und b darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- bezw. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatzbehörden persönlich vorstellen muß (§. 63, 7). Ist dies unthunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzte ausgestellt ist.

6. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, sowie auf Schwiegersöhne in der Regel nicht ausgedehnt werden dürfen.

Adoptionsverträge, welche erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter (§. 22, 2) geschlossen sind, gewähren in der Regel auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

7. Eine Zurückstellung auf Grund des § 32, 2f darf nicht stattfinden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Behebung dieses Mangels — durch Gymnasial- oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen.

8. Auf Schüler von Landwirthschafts- und Handelsschulen kann dagegen die Bestimmung des §. 32, 2f in Anwendung gebracht werden, wenn sie sich nachweislich der Landwirthschaft bezw. dem Handel widmen wollen, ebenso auch auf Militärpflichtige, welche in den Offizierstand zu treten beabsichtigen und sich auf einer Privatschule zu den nöthigen Prüfungen vorbereiten, wenn sie sich im Besitz einer Annahme-Erklärung von einem Truppentheile befinden.

9. Die Vergünstigung der Zurückstellung kann ferner gewährt werden:
   a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
   b) den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung,
   c) allen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem während ihres vierten Militärpflichtjahrs stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuchs dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§. 15, 6).

10. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termine darf seitens der Kaiserlich Deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzkommission (§. 25, 4) — verfügt werden.

In gleicher Weise sind für die Zurückstellung der in den deutschen Schutzgebieten lebenden deutschen Militärpflichtigen die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften zuständig.

§. 34.

Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften einschließlich der für Ausfall und Nachersatz erforderlichen Prozentmannschaften (§. 73, 5) gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt (§. 73, 7).

Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§. 77) jederzeit zurückgegriffen werden.

2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig, und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§§. 28, 4 und 40, 1).

§. 35.

Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommissionen Bescheinigungen auszufertigen.
   In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.
2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen:
   für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungsscheine (§. 67) und zwar unter „Bemerkungen",
   für alle zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten in die Berechtigungsscheine (§. 88).
3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig" im Loosungsscheine.
4. Den auf Grund des Zeugnisses über die Befähigung zum Seesteuermann zum einjährig-freiwilligen Dienste in der Marine Berechtigten (§. 88, 3) ist über die erfolgte Zurückstellung eine besondere Bescheinigung auszustellen.
5. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienste angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritte — der Annahmeschein (§. 85).

§. 36.

Endgültige Entscheidungen.

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatzkommission.
   R. M. G. §. 30, 7.
   Ausnahmen hiervon finden bei außerterminlichen Musterungen (§. 78), bei den Schiffermusterungen (§. 76) und im Kriege (§. 97) statt, ferner in den Fällen der §§. 39, 2 und 40, 4.
2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.
   Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) auf die verschiedenen Waffengattungen 2c. und Marinetheile (§. 71,2) findet eine Berufung nicht statt.
   R. M. G. §. 30, 5.
   In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitglieds der Ober-Ersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.
   R. M. G. §. 30, 8.
3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.
4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung (§. 28,4) bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt.
   Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht (§. 4, 3) fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen (§. 43, 1).
   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.
   Im Uebrigen siehe §. 72, 6.

§. 37.
Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine erkannt ist, werden vom Dienste im Heere und in der Marine ausgeschlossen.
   D. Str. G. §§ 31 und 37.
2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 30,1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine auszuschließen.
3. Die Ausschließung vom Dienste im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungsscheins.

Muster 1. (S. 97*) Ausschließungsschein.

4. Ueber Ausschließung bei Aufruf des Landsturms siehe §. 20,11.
5. Betreffs Bestrafung Militärpflichtiger im Auslande siehe D. Str. G. §. 37.

§. 38.
Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienste mit der Waffe als auch zu einem ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienste ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit.
   R. M. G. §. 15. W. G. §. 1.
2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden entbunden und unterliegen auch nicht dem Aufrufe des Landsturms.
   R. M. G. §. 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.
3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheins.

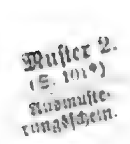

4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.
   Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.

§. 39.
Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots.*)

1. Dem Landsturm ersten Aufgebots sind zu überweisen:
   a) Militärpflichtige, welche mit unheilbaren (bleibenden) körperlichen Gebrechen behaftet sind, die die Heranziehung zum Dienste im stehenden Heere, sowie in der Ersatzreserve zwar ausschließen, eine Verwendung im Landsturm — sei es zum Waffendienst oder zum Dienste ohne Waffe, und im Besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter u. s. w.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — noch zulassen, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden.
      G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 16. W. G. §. 1.
   b) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind (§. 31) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich befunden werden, insofern ihre Kräftigung während der nächstfolgenden Jahre nicht in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes der Ersatzreserve gewachsen sind.
      G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 9 u. 19. R. M. G. §. 17.
   c) Militärpflichtige, denen die im §. 32,2a bis c enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur

*) Eine Ueberweisung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (§. 18,1).

Seite stehen — insofern diese Gründe nach Ansicht der verstärkten Ober-Ersatzkommission eine weitergehende Berücksichtigung als durch Zuweisung zur Ersatzreserve angezeigt erscheinen lassen.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 21.

d) Militärpflichtige, welche nach den Bestimmungen des §. 40,1 und 2 der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, für diese aber nicht erforderlich sind, weil der Bedarf derselben gedeckt und Ueberschuß vorhanden ist. Es entscheidet hierbei die Abkömmlichkeit, das Lebensalter sowie die bessere Diensttauglichkeit, und sofern unter den gemäß Ziffer 1 des §. 40 zur Ersatzreserve überführten Mannschaften Ueberschuß vorhanden ist, die Reihenfolge der Loosnummern der Letzteren.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 9.

2. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zum Landsturm ersten Aufgebots kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine weitergehende Berücksichtigung als Ueberweisung zur Ersatzreserve rechtfertigen. Im Uebrigen vergleiche §. 40,4.
Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.
R. M. G. §. 22. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

3. Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Ertheilung eines Landsturmscheins. Muster 8. (S. 105*) Landsturmschein.

4. Ein nach Ziffer 1c und 2 Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden (§. 43,1).
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienste ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatzkommission (§. 64,5) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatzkommission erforderlich.
R. M. G. §. 30,4c.

Die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs herbeigeführt werden. Die Aushebung und Einstellung erfolgt im gewöhnlichen Verfahren, kann aber ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz außerterminlich erfolgen.

§. 40.

Ueberweisung zur Ersatzreserve.

1. Der Ersatzreserve sind in erster Linie diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Dienste im stehenden Heere tauglich befunden, aber als „Ueberzählige" bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind.
Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt — erforderlichen Falles unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung — ohne Weiteres.

2. Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten (§. 13,1) ist zu entnehmen:
   a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, denen die im §. 32, 2a bis e enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, insofern die häuslichen Verhältnisse für den Fall eines Krieges eine weitergehende Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen (im Uebrigen siehe §. 73,1);
   b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden und aus diesem Grunde von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden;
   c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit (§. 31) zurückgestellt worden sind, und auch im dritten Militärpflichtjahre noch zeitig untauglich befunden werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

3. Für die Ueberweisung zur Ersatzreserve ist die vorstehende Reihenfolge maßgebend. Ist Ueberschuß vorhanden, so erfolgt die Ueberweisung desselben an den Landsturm ersten Aufgebots nach den im §. 39, 1d enthaltenen Bestimmungen.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 9.

3a. Taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben (§. 29, 4b), sind der Ersatzreserve zu überweisen. Im Uebrigen siehe §. 117, 4.
G. v. 8. 2. 90.

4. Die ausnahmsweise Ueberweisung anderer als der unter Ziffer 1, 2 und 3a bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz verfügt werden, wenn besondere, nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden dritter Instanz sind endgültig.
Im Uebrigen siehe §§. 39, 2 und 117, 10.

Muster 4. (S. 109*) Ersatzreservepaß.

5. Die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatzreservepasses.

6. Auf einen nach Ziffer 2a und 4 Berücksichtigten, welcher sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, findet die Bestimmung des §. 39, 4 sinngemäße Anwendung.

§. 41.

Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve.

1. Der Marine-Ersatzreserve sind sämmtliche Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) zu überweisen, welche nicht zum aktiven Dienste ausgehoben werden können, aber im Kriegsfalle zum Waffendienst oder zum Dienste ohne Waffe tauglich sind.

2. Hierzu gehören die im §. 39, 1 und §. 40, 2 und 4 bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23).

Muster 5. (S. 111*) Marine-Ersatzreservepaß.

3. Die Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Marine-Ersatzreservepasses.

4. Die Bestimmung der Ziffer 6 des §. 40 findet auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

§. 42.

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist:
   a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§. 38, 1);
   b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§§. 39, 1a und b; 40, 2b und c);
   c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im §. 32, 2a bis e aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.

2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Ziffer 1a und b) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

   Auch sind die aus dienstlicher Veranlassung im Auslande befindlichen aktiven Aerzte der Armee und Marine, die Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen und die Regierungsärzte der deutschen Schutzgebiete befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

   Die Ersatzbehörden sind nicht befugt, die Zeugnisse anderer als der vorstehend bezeichneten Aerzte als glaubwürdig anzunehmen.

3. Auf den nach Ziffer 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, oder in dessen Bezirke der Militärpflichtige

sich aufhält bezw. in dessen Bezirk der Ort liegt, an welchem die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Ziffer 1a und b) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsularbeamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Armee oder Marine ist in der Regel noch die Zuziehung eines Offiziers erforderlich.

In den deutschen Schutzgebieten treten die Gouverneure, Landeshauptleute und Bezirksamtmänner an die Stelle des Konsuls, die von ihnen beauftragten Beamten an die Stelle des Konsularbeamten.

4. Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienste in der Marine eingestellt werden.

Die heimathliche Ersatzkommission (§. 25, 2 bis 4) ist durch den zuständigen Marinetheil hiervon zu benachrichtigen.

§. 43.

Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienste mit der Waffe oder zum Dienste ohne Waffe oder zum Dienste als Arbeitssoldat.
2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des §. 30, 4 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienste mit der Waffe tauglich sind.
3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatzbehörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§. 65, 4).
4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitte IX enthalten.

Abschnitt V.

Listenführung.

§. 44.

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

   Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst Durchstreichens zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.
2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§. 3, 2) und den Vorstellungslisten (§. 50).
3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungsstammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

   Die Rekrutirungsstammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

   Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungsbezirkes.

   Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungsbezirkes, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahrs noch nicht endgültig entschieden ist.
4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.
5. Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungsgeschäfts ist gestattet.
6. Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.
7. Streichungen aus den Grundlisten müssen derart stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

8. Zu allgemeinen Erlassen über die Listenführung und zur Anordnung etwaiger durch besondere Verhältnisse bedingter Abweichungen von den in diesem Abschnitte getroffenen Bestimmungen ist für die Grundlisten nur die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde,*) für die Vorstellungslisten nur die Ersatzbehörde dritter Instanz innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§. 45.

Rekrutirungsstammrollen im Allgemeinen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatzbehörden Rekrutirungsstammrollen über alle Militärpflichtigen (§. 46, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.
R. M. G. §. 31.

2. Die Rekrutirungsstammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach §. 25 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt.
R. M. G. §. 32.

3. Die Rekrutirungsstammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

4. Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungsstammrollen innerhalb des Aushebungsbezirkes ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission. Derselbe darf die Rekrutirungsstammrollen seines Aushebungsbezirkes jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern.

§. 46.

Führung der Rekrutirungsstammrollen.

1. Die Rekrutirungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahrs geboren sind, eine besondere Rekrutirungsstammrolle besteht.

2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungsstammrolle ihres Jahrganges eingetragen.
   Bei Anlegung jeder Rekrutirungsstammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.
   Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.

3. In die Rekrutirungsstammrollen werden aufgenommen:
   a) die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
   b) die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 25, 1 und 7);
   c) die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 25, 10); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 24), werden zwar in die Rekrutirungsstammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerke wieder gestrichen.

5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

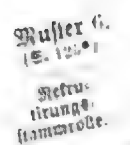

6. Die Rekrutirungsstammrollen werden nach Muster 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Spalten 1–10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.**)
   Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Spalten leer zu lassen.

---

*) In Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

**) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist schon bei Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.

7. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:
   a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahrs, z. B. zum 15. Januar 1889 einen Auszug aus dem Jahre 1872, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;
   b) den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahrs, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb ihres Bezirkes.
8. Die unter 7a genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen (Ziffer 3a) benutzt.
9. Die unter 7b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungsstammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

   Der Civilvorsitzende der betreffenden Ersatzkommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbezirkes gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirke die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungsbezirkes gebürtig, den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburtsgemeinden ꝛc. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.
10. Insoweit die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungsstammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde ꝛc. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirke gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutirungsstammrolle unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirke gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes zu übersenden (Ziffer 7b).
11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungsstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.

   Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungsstammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

   Außerdem werden beigefügt:
   a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungsstammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Ziffer 7a);
   b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Ziffer 7b und 9).

   Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Ziffer 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des betheiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.
12. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission sendet die Rekrutirungsstammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§. 47, $_4$) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§. 49, $_5$), an die Vorsteher der Gemeinden ꝛc. zurück.

   Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungsstammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts (§. 61, $_3$).
13. Von jeder im ferneren Verlaufe des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungsstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 25, $_9$) hat der zur Führung der Rekrutirungs-

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher früher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der früheren Weise Geburtslisten einzureichen.

stammrolle Verpflichtete dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen (§. 47,8).

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungsstammrolle darf nur mit Genehmigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission stattfinden.

15. Ueber Führung der Rekrutirungsstammrollen in großen Städten siehe §. 47,11.

16. Ueber Vernichtung der Rekrutirungsstammrollen siehe §. 48,6.

§. 47.

Alphabetische Listen.

1. Das Ersatzgeschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

Muster 6. (S. 12[illegible]*) Alphabetische Liste.

2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungsstammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungsbezirk.
   Sie wird nach demselben Muster wie die Rekrutirungsstammrollen geführt.

3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.
   In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden 2c. ändert sich nichts.
   Hiernach ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4. Nachdem die eingereichten Rekrutirungsstammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungsstammrollen berichtigt.
   Mit den Beilagen wird nach §. 44,5 verfahren.

5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungsgeschäfte (§§. 64 und 68,3), sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§. 50) nach dem Aushebungsgeschäfte.
   Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach §. 46,13 und nach §. 49,1 und 2 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittelungen (§. 49,6) und stattgehabter Ueberweisungen (§ 47,8).

6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungsbezirkes wechselt.

7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:
   a) wenn Militärpflichtige verstorben sind;*)
   b) wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatzbehörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind;
   c) wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind;
   d) wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungsbezirke geboren sind,**) in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungsbezirken überwiesen sind, oder wenn dieselben auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gerichtlich verurtheilt sind (§. 49,7);
   e) wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind;
   f) wenn Militärpflichtige die Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 verloren haben.

   Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken; im Falle zu f ist die betreffende Verfügung der zuständigen Civil-Verwaltungsbehörde anzugeben. Die Streichung wegen Verlustes der Reichsangehörigkeit gemäß §. 21 St. A. G. ist von der Zustimmung der Civil-Verwaltungsbehörde abhängig.

---

*) Ist eine Sterbeurkunde nicht zu beschaffen, so kann die Streichung angeblich Verstorbener durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auf Grund glaubwürdiger Ermittelungen verfügt werden.

**) Eine Streichung solcher Militärpflichtiger, welche in dem Aushebungsbezirke geboren sind, in den dortigen Grundlisten findet in beiden zu Ziffer 7d bezeichneten Fällen nicht statt (siehe §. 48,1).

8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungsbezirken verziehen (§. 25,9), werden durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des bisherigen Aushebungsbezirkes demjenigen des neuen Aushebungsbezirkes überwiesen.

Die Ueberweisung ist jedoch nicht ohne Weiteres zu veranlassen, sondern von dem Civilvorsitzenden des Anzugsorts auf Grund der nach §§. 25,9 und 46,13 zu machenden Meldungen zu beantragen und erst dann von dem Civilvorsitzenden des Abzugsorts zu bewirken.

Als Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige dient ein vom Civilvorsitzenden zu unterschreibender Auszug aus der alphabetischen Liste.

Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrganges nach der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen“ die im Aushebungsbezirke gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§. 66,12).

Den Militärpflichtigen selbst sind die Loosungsscheine (§. 67) bei der Abmeldung durch die mit Führung der Rekrutirungsstammrolle beauftragte Behörde oder Person mit dem Abmeldevermerk unter Angabe des Ortes „wohin“ zu versehen und den noch nicht im Besitz eines Loosungsscheins befindlichen Militärpflichtigen Bescheinigungen mit den gleichen Angaben zu ertheilen.

9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission verantwortlich.

10. Der Militärvorsitzende der Ersatzkomission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungsgeschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civilvorsitzenden zu berichtigen.

Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen (Ziffer 7).

11. In Städten, welche eigene Aushebungsbezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungsstammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Ueber Genehmigung hierzu siehe §. 44,8.

In diesem Falle erhält der Militärvorsitzende der Ersatzkommission Abschriften der Rekrutirungsstammrollen der einzelnen Jahre übersandt.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatzkommission verfügt werden.

§. 48.

Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre befindlichen Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatzgeschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

2. Die Restantenlisten werden nach Muster 6 jahrgangsweise aufgestellt.

In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahrs in die Rekrutirungsstammrollen des Aushebungsbezirkes aufgenommen werden.

3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter (§. 4,3) getreten sind, sofern nicht eine der im §. 47,7 a bis c und f bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatzgeschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungsbezirkes ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungsbezirke weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahrs befanden.

5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ob.
Der Militärvorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.
Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civilvorsitzenden Kenntniß.

6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 45. Lebensjahr vollendet haben, dürfen vernichtet werden.
Gleichzeitig verfügt der Civilvorsitzende der Ersatzkommission die Vernichtung der Rekrutirungsstammrollen der betreffenden Jahrgänge (§. 46,16).
Im Uebrigen siehe §. 50,8.

§. 49.

Berichtigung der Grundlisten.

1. Unmittelbar nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts hat der Civilvorsitzende jeder Ersatzkommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungsbezirke zur Gestellung vor den Ersatzbehörden herangezogenen, in anderen Aushebungsbezirken gebürtigen Personen dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes, in welchem der Geburtsort liegt, mittelst eines von ihm zu unterschreibenden Auszugs aus der alphabetischen Liste Mittheilung zu machen. Diese Mittheilungen sind vorbehaltlich der bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres erforderlich werdenden Nachträge bis zum 1. Oktober zu beenden.

2. Eine gleiche Mittheilung ist, sofern Militärpflichtige zur Vorstellung vor den Ersatzbehörden gelangen, ohne in die Grundlisten aufgenommen zu sein, **unverzüglich** an den Civilvorsitzenden desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem der Vorgestellte gestellungspflichtig ist (§. 26,2).

3. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten, ebenso lange, wie diese, **aufzubewahren** (§. 44,6).

4. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.

5. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungsstammrollen (§. 46,12).

6. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben sind vorbehaltlich der durch die Bestimmungen im §. 62 bedingten, sofort zu veranlassenden Maßnahmen durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission alsbald nach dem 1. Oktober (Ziffer 1) Ermittelungen anzustellen; auch ist bezüglichen Ansuchen seitens anderer Civilvorsitzender ungesäumt Folge zu geben.

7. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahrs unermittelt geblieben ist, oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu veranlassen (siehe §. 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877).
Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civilvorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.
Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§. 50.

Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§. 44,4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.

Muster 7. (S. 126*)

Vorstellungsliste.

2. Sie werden nach Muster 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Vorstellungsliste A

enthält die vom Dienste im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen (§. 37).

Vorstellungsliste B

enthält die

a) wegen geistiger Gebrechen,
b) wegen körperlicher Gebrechen

auszumusternden Militärpflichtigen (§. 38).

Vorstellungsliste C

enthält die

a) wegen häuslicher Verhältnisse,
b) wegen bedingter Tauglichkeit bezw. wegen Mindermaß,
c) wegen zeitiger Untauglichkeit

zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§. 39).

Vorstellungsliste D

enthält die

a) wegen häuslicher Verhältnisse,
b) wegen geringer körperlicher Fehler bezw. wegen Mindermaß,
c) wegen zeitiger Untauglichkeit

zur Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§. 40).

Vorstellungsliste E

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung.

Vorstellungsliste F

enthält die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, und zwar:

a) die Auszuschließenden,
b) die Auszumusternden,
c) die zur Marine-Ersatzreserve in Vorschlag Gebrachten,
d) die zur Aushebung für die Marine in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§. 66,2).

4. Sämmtliche Vorstellungslisten A bis F werden in je vier Ausfertigungen von der Ersatzkommission gefertigt und vollzogen, von denen je eine für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission und der Ersatzkommission bestimmt ist.

Die Ausfertigungen für die Militärvorsitzenden läßt der Militärvorsitzende der Ersatzkommission, die für die Civilvorsitzenden der Civilvorsitzende der Ersatzkommission anfertigen.

5. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche zu entscheiden ist (§. 82,5);

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungsgeschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§§. 76,3 und 81,2);

Beilage 3,

enthaltend diejenigen zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche

a) wegen häuslicher Verhältnisse ihre Befreiung von der aktiven Dienstpflicht beantragen,
b) von den Truppen- bezw. Marinetheilen abgewiesen worden sind (§. 94,7).

6. Die Anfertigung der Beilagen 1 und 2 liegt dem Militärvorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ob und zwar in je vier Ausfertigungen und nach demselben Muster wie die Vorstellungslisten.

7. Betreffs Veränderungen bezw. Zugangsnachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §§. 68,5 und 72,4.

8. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Zugangsnachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 48,6).

Abschnitt VI.

Ersatzvertheilung.

§. 51.

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.

   G. v. 26. 5. 93. Art. II. §. 1.

2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf der Truppentheile*) wird dem zuständigen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt.
4. Der festgestellte Ersatzbedarf der Marinetheile wird durch das Reichs-Marine-Amt dem Königlich preußischen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt; die Aufstellung erfolgt getrennt nach der Land- und der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.

§. 52.

Ersatzvertheilung. Allgemeines.

1. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das Königlich preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorps-Bezirke**) vertheilt, und zwar nach dem Verhältnisse der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen***) ausschließlich derjenigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.
2. Die vorläufige Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung statt. Die endgültige Vertheilung erfolgt durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses der Schiffermusterungen (§. 76, 6) nach Maßgabe der Zahl der zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen.
3. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.
4. Vermag ein Armeekorps-Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorps-Bezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.
5. Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorps-Bezirke können im Bedarfsfall im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 R. M. G. in der Fassung des G. v. 6. 5. 80. zur Aushebung gelangen. Den Ausgleich regeln die Kriegsministerien untereinander.
6. Für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im Uebrigen das militärische Bedürfniß maßgebend.

   G. v. 26. 5. 93. Art. II. §. 1.

7. Eine Anrechnung der freiwillig eingetretenen Mannschaften findet bei der Ersatzvertheilung nicht statt.

---

*) Wegen Anrechnung der zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) auf den Ersatzbedarf der Truppentheile enthalten die jährlichen Rekrutirungsbestimmungen das Erforderliche.

**) Das Großherzogthum Hessen bildet in diesem Sinne einen eigenen Armeekorps-Bezirk (§. 1, 1).

***) Die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellten bezw. zu befreienden Militärpflichtigen und die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts bleiben außer Ansatz.

§. 53.

Ministerial-Ersatzvertheilung.

1. Die seitens der Kriegsministerien nach Maßgabe der Festsetzungen des §. 52 aufzustellende Ersatzvertheilung bildet die Ministerial-Ersatzvertheilung.
2. Die seitens des Königlich preußischen Kriegsministeriums aufgestellte Ministerial-Ersatzvertheilung muß enthalten:
   a) die Gesammtzahl der aus jedem Armeekorps-Bezirke zu stellenden Rekruten — getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung —. Beim XIV. Armeekorps tritt ferner eine Trennung der von dem Großherzogthume Baden und dem elsaß-lothringischen Antheil aufzubringenden Rekruten ein,
   b) die Vertheilung der aus jedem Armeekorps-Bezirke zu stellenden Rekruten nach Armeekorps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.
   In denjenigen Armeekorps-Bezirken, in welchen Rekruten für die Marine zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.
3. Die Ministerial-Ersatzvertheilung wird von dem Königlich preußischen Kriegsministerium dem Großherzoglich badischen Ministerium des Innern, dem Großherzoglich hessischen Ministerium des Innern, dem Reichs-Marine-Amte, sämmtlichen unterstellten Generalkommandos und dem Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division übersendet.
4. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Ministerial-Ersatzvertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und nach Maßgabe der zur Einstellung noch verfügbaren Tauglichen bezw. Ueberzähligen auf die Armeekorps-Bezirke vertheilt.
5. Ueber den aufzubringenden Bedarf an Ersatzreservisten siehe §. 54, 5.

§. 54.

Korps-Ersatzvertheilung.

1. Die Generalkommandos vertheilen den aus ihrem Bereich aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Brigadebezirke (Korps-Ersatzvertheilung)*) nach dem Verhältniß der in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen**) nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt.
   Beim XIV. Armeekorps wird die Korps-Ersatzvertheilung, soweit sie auf die von dem Großherzogthume Baden aufzubringenden Rekruten (§. 53, 2a) sich bezieht, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Generalkommando des XIV. Armeekorps aufgestellt. Im Großherzogthume Hessen wird die Divisions-Ersatzvertheilung seitens des Ministeriums des Innern im Einverständnisse mit dem Divisionskommando aufgestellt.
2. Die Korps-Ersatzvertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile 2c.***)
3. Vermag ein Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 52, 4 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Brigadebezirke des Armeekorps-Bezirkes nach Maßgabe der in denselben vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.
4. Kann ein Armeekorps-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hiervon Mittheilung zu machen.
5. Der Bedarf an Ersatzreservisten (§. 13, 1) wird durch die Generalkommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der für die Ersatzreserve brauchbaren Militärpflichtigen vertheilt.†)

---

*) In Württemberg erfolgt die Korps-Ersatzvertheilung durch den Ober-Rekrutirungsrath.

) Siehe Seite 34, Anmerkung *) zu §. 52, 1.

***) Falls aus dem Korpsbezirke Rekruten für die Marine zu stellen sind, übersendet das Generalkommando 2c. Abschrift oder Auszug der Ersatzvertheilung an das Reichs-Marine-Amt.

†) In Württemberg durch das Königlich württembergische Kriegsministerium bezw. den Ober-Rekrutirungsrath; im Großherzogthume Hessen durch die Großherzoglich hessische (25.) Division.

§. 55.

Brigade-Ersatzvertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatzvertheilung entwerfen die Brigadekommandeure eine vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen, dient.

2. Für die Aufstellung dieser vorläufigen Ersatzvertheilung ist hinsichtlich der Landbevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten E enthaltenen Militärpflichtigen*), hinsichtlich der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung die Zahl der in den Vorstellungslisten F enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.

3. Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande, die ihm durch die vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auferlegte Rekrutenzahl aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirkes im Verhältniß der in denselben vorhandenen Ueberzähligen herangezogen.

4. Die endgültige Brigade-Ersatzvertheilung wird nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts im gesammten Brigadebezirke nach dem Verhältniß der in den einzelnen Aushebungsbezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen festgestellt.

5. Die Brigadekommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadebezirke, nach Berücksichtigung der gemäß §. 40, 1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahrs als überzählig zur Ersatzreserve überwiesenen Personen, noch aufzubringenden Ersatzreservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärpflichtigen. Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadebezirk endgültig aufgebracht werden.

Abschnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

§. 56.

Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungsgeschäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.

2. Während dieses Zeitraums erfolgt:
   a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,
   b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungseingaben),
   c) die Vorbereitung der Rundreise der Ersatzkommission.

§. 57.

Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle verpflichteten Militärpflichtigen sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren ꝛc. zur Befolgung der im §. 25 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.

2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere**) sogleich einzutragen, oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

---

*) Die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden nicht angerechnet. Gleiches gilt für Ziffer 4.

) Die Vorschrift der Anmerkung) zu §. 46, 6 ist auch hier zu beachten.

3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungsstammrollen siehe §§. 45 und 46.
4. Ueber die Einreichung der Rekrutirungsstammrollen u. s. w. an die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen siehe §. 46, 11.
5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe §. 47.
6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe §. 48.
7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büreaupersonal anfertigen (§. 44, 5).

§. 58.

Vorbereitungseingaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts geloost haben, beim Musterungsgeschäft einrangiren zu können (§. 66), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.

   Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe §. 66, 5.
2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungsbezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatzkommission festgestellt.
3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigadekommandeure den Generalkommandos, in Hessen dem Divisionskommando und durch diese dem preußischen Kriegsministerium nach Muster 8 zum 1. März anzuzeigen. Muster 8. (S. 126*) Uebersicht der Abschlußnummern.

   Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegsministerien dem preußischen Kriegsministerium zu dem angegebenen Zeitpunkte gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen.

   Letzteres stellt eine Uebersicht für sämmtliche Aushebungsbezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatzbehörden bekannt.
4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungsbezirken im vorhergehenden Kalenderjahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.*)

   In denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civilvorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben nach Muster 9 bei (§. 52, 2). Muster 9. (S. 127*) Uebersicht der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.
5. Der Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission läßt die unter Ziffer 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch nach Muster 9 und 10 zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem Generalkommando,**) in Hessen dem Divisionskommando, ein.

   Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke zusammengestellt sind, werden sie bis zum 15. April an das Königlich preußische Kriegsministerium eingereicht. Muster 10. (S. 127*) Nachweisung der eingetretenen Freiwilligen.

§. 59.

Vorbereitung der Musterungsreise.

Zur Vorbereitung der Musterungsreise gehört:

a) die Feststellung des Reiseplans,
b) die Berufung des Musterungspersonals,
c) die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

*) Abgesehen von den im §. 86, 4 vorgesehenen Fällen sind in diese Nachweisung nur diejenigen freiwillig eingetretenen Mannschaften aufzunehmen, denen die betreffenden Civilvorsitzenden den Meldeschein (§. 84, 2) ertheilt haben, und diejenigen Einjährig-Freiwilligen, deren Zurückstellung (§. 93, 2, 3 und 6) sie vermittelt haben bezw. über deren Einstellung ihnen, sofern eine Zurückstellung überhaupt noch nicht verfügt war, von den betreffenden Truppen-(Marine-)theilen Mittheilung gemacht worden ist.

**) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungsrathe.

§. 60.

Musterungsreise.

1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs darüber ab, bis zu welchem Zeitpunkte das Musterungsgeschäft beendet sein muß (siehe auch §. 68, 3). Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.
2. Der Bezirkskommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehrbezirk auf und theilt ihn den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungsbezirke mit.
3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
   b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
   c) Abhaltung des Musterungsgeschäfts an dem Orte, an welchem der Civilvorsitzende der Ersatzkommission seinen Amtssitz hat (siehe jedoch Ziffer 4),
   d) Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,
   e) Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.

   Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen möglichst zu vermeiden, ebenso sollen dieselben nicht am Gründonnerstag und dem auf den Charfreitag folgenden Sonnabend stattfinden.
4. Um der unter 3d enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungsorte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

   Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungsbezirken stattzufinden (§. 1, 4).
5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 150 nur ausnahmsweise übersteigen.
6. Sind seitens der Civilvorsitzenden gegen den durch den Bezirkskommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) mitgetheilt.

   Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeizuführen.
7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civilvorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungsorten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungsgeschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.
8. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Musterungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§. 61, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§. 61.

Musterungspersonal.

1. Das Musterungspersonal besteht militärischerseits aus dem Bezirkskommandeur, einem Infanterieoffizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonale.

   Die Zutheilung des Infanterieoffiziers*) und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigadekommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 60, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

   Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Theilnahme am Musterungegeschäfte heranzuziehen.

---

*) Die dem Musterungspersonale zuzutheilenden Infanterieoffiziere sind aus der Zahl der Leutnants des Friedensstandes auszuwählen. Nur wenn solche nicht verfügbar sein sollten, darf die Heranziehung von Leutnants des Beurlaubtenstandes stattfinden.

2. Der Civilvorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonale.

Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes (§. 2, 6).

3. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der Gemeindevorsteher und der mit der Führung der Rekrutirungsstammrollen betrauten Personen (§. 45, 1) beim Musterungsgeschäfte. Dieselben haben die Rekrutirungsstammrollen, welche ihnen der Civilvorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgiebt, mit zur Stelle zu bringen.

§. 62.

Beorderung der Militärpflichtigen 2c. zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher u. s. w.

Bezügliche Mittheilung an die Gemeindevorsteher u. s. w. ergeht bei Gelegenheit der nach §. 61, 3 erfolgenden Benachrichtigung.

2. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission macht in seinem Aushebungsbezirke den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.

3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirkes, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungsbezirke stellen.

Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission und zu Gunsten von schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung nur insoweit verfügt werden, als diese Militärpflichtigen durch das zweimalige Erscheinen vor den Ersatzbehörden in der Ausübung ihres Berufs erheblich beeinträchtigt werden.

Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugniß einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatzkommission veranlaßt werden (§. 78).

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel 2c. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Gestellung überhaupt befreit werden.

5. Wer sich der Gestellung böslich entzieht (§. 26, 7), wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§. 66,3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienste eingestellt werden (§. 78,4).

6. Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Militärpflichtigen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w.*) untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirke gestellungspflichtig sind oder nicht (§. 26), durch von dem Civilvorsitzenden bestimmte Polizei- 2c. Organe im Musterungstermine vorzuführen.

7. Im Uebrigen ist eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirke nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirke stattgehabten Musterungsgeschäfte verhindert waren.

8. Bezüglich Mittheilung des Ergebnisses der Musterung der unter Ziffer 6 und 7 Genannten an den Civilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission siehe §. 49, 2.

9. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes zu fällen (§. 64, 5 c), so liegt deren Beorderung dem Bezirkskommandeur ob.

*) Die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen dürfen ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterbringung, welche die Landes-Polizeibehörde gegen sie angeordnet hat, in das Heer bezw. die Marine eingestellt werden.

Abschnitt VIII.
Musterungsgeschäft.

§. 63.
Musterung.

1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatzkommission einzeln vorgestellt und gemustert.
2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatzkommission vorgestellt werden, bestimmt der Civilvorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.
3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.
4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatzkommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.
5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§. 37) ist, unter den Augen des Militärvorsitzenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.
6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt.*) Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§§. 30 und 37) vorhanden.
7. Jeder Militärpflichtige sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

   Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts, so kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§§. 33, 1 und 72, 3).

   Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§. 65, 5 und 6).

   R. M. G. §. 30, 6.

   Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß im Musterungstermine nach Maßgabe des §. 33, 5 zweiter Absatz bestätigt werden.
8. Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppen-(Marine-)theils erwächst.

   Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vortheile der Loosnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung (§. 66, 2).

§. 64.
Geschäftsordnung der Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz im Musterungstermine führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militärvorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen u. s. w. vor.

   Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterieoffizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermine beauftragen (siehe §. 68, 3).
3. Dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob. (Siehe auch Anmerkung zu §. 63, 6.)

   Er führt seine alphabetische Liste in der Regel eigenhändig.

   Außerdem prüft er die Berichtigung der Rekrutirungsstammrollen
4. Den im Namen der Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Civilvorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militärvorsitzenden zu besorgen.

   Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme der über die Loosung aufzunehmenden Verhandlung (§. 68, 2) nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

*) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.

5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzkommission*) unterliegen:
   a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33), mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Ueber Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission (§. 29, 4b);
   b) Anträge auf Entziehung des Rechtes, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§. 66, 3b);
   c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederheranziehung zum aktiven Dienste von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren (§§. 9, 2; 39, 4; 40, 6; 41, 4 und 82, 5c).

   R. M. G. §. 30, 4.

6. Sämmtliche Mitglieder der Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

   Dem Militär- und Civilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung vorzulegen.

   Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civilvorsitzenden maßgebend.

   R. M. G. §. 30, 5.

§. 65.

Entscheidungen der Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitte IV enthaltenen Grundsätzen.
2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.
3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

   Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Civilvorsitzenden.

4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermine kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird der Militärpflichtige, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

   Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatzkommission vorzustellen.

5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§. 63, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.
6. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beizubringen. Auch darf das Vorhandensein behaupteter Epilepsie angenommen werden, wenn der Nachweis derselben in anderer glaubwürdiger Weise geführt ist.

§. 66.

Rangirung und Loosung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.
2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:
   a) Freiwillig einzustellende (§. 63, 8) einschließlich der Forstlehrlinge,
   b) Vorweg Einzustellende,

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzkommission über die Zurückstellung (im Reichs-Militärgesetze §. 30, 7 „Klassifikation" genannt) der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve bezw. der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots (§. 101, 1) mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit des §. 64 des Reichs-Militärgesetzes bezw. §. 29, Artikel II des Gesetzes vom 11. Februar 1888 (siehe Abschnitt XXI).

c) Vorzumerkende,
d) Militärpflichtige des laufenden Jahrganges,
e) Ueberzählige früherer Jahrgänge.

3. a) Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ersatzkommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind (§. 26, 7).
R. M. G. §. 33.

b) Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatzkommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.
R. M. G. §§. 30, 4 b und 33.

c) Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatzbehörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Bezirkskommandeure einem Infanterietruppentheile*) bezw. der nächsten Arbeiterabtheilung (§. 30, 4) oder dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheile (Matrosendivisionen: §. 23, 2a, b und 3; Werftdivisionen: §. 23, 2c und d) überwiesen werden (§. 68, 3).

d) Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die unter a bis c erwähnten Folgen nicht ein.
R. M. G. §. 33.

4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungsbezirkes stehen, in welchem sie geloost haben.

Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen — ältester Jahrgang voran — und Loosnummern. Die Einrangirung Verzogener findet nach dem Werthe ihrer Loosnummern im Verhältniß zu den Abschlußnummern statt.**)

Die Rangirung nach Loosnummern kann bei Aufstellung der Listen einstweilen unterbleiben; sie ist nachzuholen, sobald zur Deckung des Rekrutenbedarfs der betreffende Jahrgang nicht voll in Anspruch genommen wird.

5. a) Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahre statt. An derselben nehmen — abgesehen von den unter Ziffer 7 vorgesehenen Ausnahmen — alle in der alphabetischen Liste des laufenden Jahrganges geführten Militärpflichtigen des Aushebungsbezirkes, soweit sie bei der Musterung erschienen waren oder entschuldigt gefehlt haben, Theil.

b) Die bei der Loosung gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

c) Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirk in der regelmäßigen durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist (siehe Ziffer 14).

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatzkommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

d) Ist zur Aufbringung des einem Aushebungsbezirk auferlegten Rekrutenantheils auf die Ueberzähligen früherer Jahrgänge (Ziffer 2e) zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer zugleich als Abschlußnummer ohne Rücksicht darauf, ob zwischen dem zuletzt Ausgehobenen des laufenden Jahrganges und der höchsten Loosnummer sich noch einzelne von der Aushebung zurückgestellte Militärpflichtige

*) Die allgemeine Regelung der Vertheilung der unsicheren Dienstpflichtigen auf die Infanterietruppentheile ist Sache der Generalkommandos.

**) Beispiel: Ein Vorzumerkender besitzt in dem Musterungsbezirk A, woselbst die Abschlußnummer seines Jahrganges „1200“ ist, die Loosnummer „900“. Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B, woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrganges „400“ beträgt. Er wird demnach im Verhältniß $900:1200 = x:400$, $x = 300$, mithin hinter dem Vorzumerkenden einzurangiren sein, welcher im Musterungsbezirke B die Loosnummer „300“ besitzt.

befinden oder nicht. In solchem Falle wird ferner die Abschlußnummer der betreffenden früheren Jahrgänge entsprechend hinaufgerückt.

e) Alle vor der Abschlußnummer ihres Jahrganges stehen bleibende Militärpflichtige werden im nächsten Jahre Vorzumerkende (Ziffer 4).

6. Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht. Dieselbe findet in Gegenwart der verstärkten Ersatzkommission statt, nachdem das Musterungsgeschäft im ganzen Aushebungsbezirke beendigt ist.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelooft.

7. Von der Loosung sind auszuschließen:
   1. die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten,
   2. die von den Truppen-(Marine-)theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge),
   3. die vorweg Einzustellenden,
   4. die dauernd Unwürdigen (§. 31 D. Str.G.),
   5. bis auf Weiteres die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 76, 4).

8. Für die Richtigkeit des Loosens ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission vorzugsweise verantwortlich.

9. Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der an der Loosung theilnehmenden Militärpflichtigen (Ziffer 5a) entsprechen.

Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10. Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. In welcher Weise die Loose für abwesende Militärpflichtige zu ziehen sind, bestimmt der Civilvorsitzende. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und Civilvorsitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluß aufzubewahren.

Betreffs Ausstellung von Loosungsscheinen siehe §. 67.

11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahre gezogenen Loosnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungsbezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werthe ihrer Loosnummer im Verhältniß zu den Abschlußnummern einrangirt.*)

Ist in einem der Aushebungsbezirke eine Abschlußnummer nicht vorhanden, so sind die U[illegible]zähligen nach dem Werthe, welchen ihre Loosnummer im früheren Aushebungsbezirke hatte, [illegible] Ueberzähligen des neuen Aushebungsbezirkes einzurangiren.**)

12. Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§. 47, 8), sind nach dem Werthe ihrer Loosnummer im Verhältniß zu den höchsten Loosnummern einzurangiren.***)

*) Beispiel: Ein Ueberzähliger besitzt in dem Musterungsbezirk A, woselbst die Abschlußnummer seines Jahrganges „1200“ ist, die Loosnummer „1500“. Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B, woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrganges „400“ beträgt. Er wird demnach im Verhältniß 1500 : 1200 = x : 400, x = 500, mithin hinter dem Ueberzähligen einzurangiren sein, welcher in dem Musterungsbezirke B die Loosnummer „500“ besitzt.

Uebersteigt die bei solcher Berechnung gewonnene Zahl die höchste Loosnummer des Musterungsbezirkes, so würde der zugezogene Militärpflichtige unmittelbar hinter demjenigen zu rangiren haben, welcher die höchste Loosnummer gezogen hat.

**) Beispiel: Ein Ueberzähliger mit der Loosnummer 400 verzieht aus dem Aushebungsbezirk A, woselbst die höchste Loosnummer 520, eine Abschlußnummer aber nicht vorhanden ist, in den Aushebungsbezirk B, in welchem die höchste Loosnummer auf 384, die Abschlußnummer auf 74 festgestellt worden ist und wo mithin 310 Ueberzählige vorhanden sind. Derselbe wird sodann — nach dem Verhältniß 520 : 400 = 310 : x — der 238ste Ueberzählige, also hinter der Loosnummer (74 + 238 =) 312 einzurangiren sein.

***) Beispiel: Ein Militärpflichtiger hat bei der Loosung in dem Musterungsbezirk A, woselbst die höchste Loosnummer „1600“ beträgt, die Loosnummer „1200“ gezogen. In dem Musterungsbezirke B, wohin derselbe verzieht, ist die höchste Loosnummer „2000“. Er wird demnach im Verhältniß 1200 : 1600 = x : 2000, x = 1500, mithin hinter dem Militärpflichtigen der Loosnummer „1500“ einzurangiren sein.

6*

13. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, für welche ohne ihr Verschulden nicht geloost ist, loosen mit dem laufenden Jahrgang und werden nach dem Werthe der gezogenen Nummer im Verhältniß zur höchsten Loosnummer des laufenden und ihres Jahrganges in den letzteren einrangirt.*)

14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatzkommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen —, Oekonomiehandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§. 73, 5).

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

R.M.G. §. 13.

§. 67.

Loosungsscheine.

Muster 11. (S. 124*) Loosungsschein.

1. Den gemusterten Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine ertheilt.

   Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2. Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeindevorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zugehen.

   Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungsstammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

3. Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungsstammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen.

   Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatzkommission vervollständigt

   Ueber Eintragungen beim Verziehen siehe §. 47, 8

§. 68.

Beendigung des Musterungsgeschäfts.

1. Nach geschehener Loosung ist das Musterungsgeschäft beendigt.

2. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird eine Verhandlung aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatzkommission unterzeichnet.

   Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.

3. Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatzkommission eine summarische Uebersicht der Ergebnisse des Musterungsgeschäfts an die Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) ein.

   War der Infanterieoffizier mit der Führung der alphabetischen Liste des Bezirkskommandeurs im Musterungstermine beauftragt (§. 61, 4), so kann derselbe auch zum Vergleichen der Listen noch herangezogen werden.

   Ueber etwaige während des Musterungsgeschäfts bewirkte Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist bei Vorlage der Uebersicht Meldung zu erstatten (§. 66, 3 c).

   Der Brigadekommandeur meldet nach näherer Anordnung des Generalkommandos an dieses summarisch die Zahl der in den unterstellten Aushebungsbezirken vorhandenen tauglichen Militärpflichtigen, ausschließlich derjenigen, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt bezw. zu befreien sind, getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung. Diese Angaben werden für die Armeekorps-Bezirke zusammengestellt und spätestens bis zum 5. Mai an das zuständige Kriegsministerium mitgetheilt.**)

*) Beispiel: Ein im Jahre 1867 geborener Militärpflichtiger hat ohne sein Verschulden im Jahre 1887 keine Loosnummer erhalten; er looſt erst im Jahre 1888 mit dem laufenden Jahrgange, für welchen die höchste Loosnummer „2500“ beträgt, und erhält hierbei die Loosnummer „1200“. Die höchste Loosnummer seines Jahrganges (1867) betrug „2000“. Die Einrangirung in den letzteren erfolgt demnach im Verhältniß 1200 : 2500 = x : 2000, x = 960, mithin hinter dem Militärpflichtigen des Jahrganges 1867, welcher im Jahre 1887 die Loosnummer „960“ gezogen hat

**) Seitens des XIV. Armeekorps sind die Angaben getrennt für das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen zu machen

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 50 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermine vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatzkommission.

Der Vorstellungsliste A sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C die Landsturmscheine beizufügen.

5 Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Zuzug oder Wegzug der Militärpflichtigen ꝛc. Veränderungen ein, so sind erstere hiernach durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission vor Beginn des Aushebungsgeschäfts bezw. jedes Geschäftstags unter Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung zu berichtigen.

Im Uebrigen siehe §. 72, 1.

Abschnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

§. 69.

Aushebungsreise.

1. Der Plan zur Aushebungsreise wird durch die Infanterie-Brigadekommandeure aufgestellt und den Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommissionen mitgetheilt.

2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
   b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
   c) Abhaltung des Aushebungsgeschäfts soweit thunlich an den Orten, an welchen die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen ihren Amtssitz haben,
   d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.

3. Bei Ziffer 2d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D und E im Allgemeinen nicht mehr wie 250, aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 400 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen.

Die in den Vorstellungslisten A enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

Im Uebrigen siehe §. 72, 2.

4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:
   a) daß jeder Ersatzkommission von Beendigung des Musterungsgeschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatzkommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
   b) daß die Aushebung vor der Rekruteneinstellung beendet ist,
   c) daß die Infanterie-Brigadekommandeure u. s. w. den Herbstübungen beiwohnen können.

   An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

5. Sind seitens der Civilvorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatzbehörden dritter Instanz mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatzbehörde dritter Instanz herbeizuführen.

6. Der Reiseplan der Ober-Ersatzkommission wird den Ersatzkommissionen mitgetheilt.

Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der vorläufigen Brigade-Ersatzvertheilung anzuschließen (§. 55).

Die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 60, 7).

7. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Aushebungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§. 70, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§. 70.

Berufung des Aushebungspersonals.

1. Das Aushebungspersonal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigadekommandeur u. s. w. mit dem Brigade-Adjutanten u. s. w., dem zuständigen Bezirkskommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonale.

   Die Zutheilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 69, 5) veranlaßt. Die Heranziehung des militärischen Unterpersonals bestimmt der Infanterie-Brigadekommandeur auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses.

2. Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungspersonale der Civilvorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission, der Civilvorsitzende der zuständigen Ersatzkommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

   Die Heranziehung der im §. 61, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitglieds der Ober-Ersatzkommission ist Sache des Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission.

   Für jeden Infanterie-Brigadebezirk bezw. für sämmtliche in demselben liegenden Gebietstheile eines Bundesstaats fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

§. 71.

Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten auf die verschiedenen Waffengattungen 2c. und Marinetheile. Auch bezeichnet der Militärvorsitzende diejenigen Ersatzreservisten, welche ihrer Körperbeschaffenheit nach vorzugsweise übungsfähig sind (§. 117, 10).

   Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermine beauftragen.

3. Auf den Civilvorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission finden die Bestimmungen des §. 64, 4 und 5 sinngemäße Anwendung.

4. Den im Namen der Ober-Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Militärvorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civilvorsitzenden zu besorgen.

5. Die Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

   Dem Militär- und Civilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

   Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatzbehörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

   Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militärvorsitzenden maßgebend.
   R. M. G. §. 30, 5.

   Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6. Abgesehen von den nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen (§. 29, 1 bis 5), unterliegen die Beschlüsse der Ersatzkommission der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatzkommission. Auch müssen derselben alle, sei es im ersten, zweiten oder dritten Militärpflichtjahre, von der Ersatzkommission unbegründet befundenen Reklamationen ohne Rücksicht darauf, ob seitens der Betheiligten Einspruch erhoben ist oder nicht, sowie alle im dritten Militärpflichtjahr als begründet anerkannten Reklamationen vorgelegt werden.*) Im Uebrigen siehe §. 33, 5 zweiter Absatz

---

*) Es schließt dies nicht aus, daß bei der Prüfung und Entscheidung über die von der Ersatzkommission als unbegründet zurückgewiesenen, seitens der Betheiligten nicht angefochtenen Reklamationen ein mehr summarisches Verfahren eingeführt und damit einer Erschwerung oder Verzögerung des Geschäftsganges der Ober-Ersatzkommission vorgebeugt werde.

7. Im Aushebungstermine getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission über Militärpflichtige dürfen, — soweit es sich nicht um zulässige Umbestimmungen behufs Aufbringung des erforderlichen Ersatzes bezw. Nachersatzes (§. 77) oder um Reklamationen handelt, welche erst nach dem Aushebungsgeschäfte zur Vorlage oder Entscheidung gelangen konnten (§. 81, 4) — nur von der Ersatzbehörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.

8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§. 32, 2 und 3) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Im Uebrigen siehe §. 36, 2.

9. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatzkommission vorzunehmen.

§. 72.

Gestellung zur Aushebung.

1. a) Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.

Es werden alle in den Vorstellungslisten B, C, D, E und F enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht besondere Anordnungen erlassen sind (§. 72, 2).

Außerdem siehe §. 65, 4.

Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§§. 62, 3 und 75, 2).

Außerdem beordert der Civilvorsitzende die in Beilage 3 (§. 50, 5) aufgeführten Freiwilligen.

b) Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk stellungspflichtig sind oder nicht (§. 26) durch von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bestimmte Polizei- 2c. Organe im Aushebungstermine vorzuführen.*)

c) Dem Bezirkskommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 50, 5) ob.

2. Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel, sowie zur Zeit der Aushebung Erkrankte dürfen auf Grund ärztlicher Zeugnisse (§. 62, 4) durch die Ersatzkommission, andere Militärpflichtige nur in vereinzelten Fällen ausnahmsweise durch die Ober-Ersatzkommission von der Gestellung befreit werden.

Die Entscheidung erfolgt gemäß Ziffer 6.

3. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirkes enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermine zu erscheinen und der Ober-Ersatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.

4. Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermine vorstellen bezw. vorgeführt werden (Ziffer 1 b), ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirkes enthalten zu sein, sind in besondere Zugangslisten zu den bezüglichen Vorstellungslisten aufzunehmen. Ueber solche Militärpflichtige ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen. Siehe jedoch §. 73, 4 e.

Von jeder derartigen Entscheidung ist durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirke sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirke der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, bezw. in deren Bezirk er sich zur Musterung gestellt hat, sofern seine Ueberweisung nicht mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist, sofort Mittheilung zu machen (§. 49, 2).

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

---

*) Ueber Aushebung der in Arbeitshäusern u. s. w. Untergebrachten siehe Anmerkung *) zu §. 62, 6 (Seite 89).

5. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

6. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 66, 3 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt (§. 36, 4), oder es wird die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission bestätigt, nachdem erforderlichen Falles noch eine besondere ärztliche Untersuchung durch den Bezirkskommandeur veranlaßt ist.

§. 73.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitte IV enthaltenen Grundsätzen.

Die Ober-Ersatzkommission bezeichnet diejenigen gemäß §. 40, 2 a der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften, deren Heranziehung zu Uebungen im Frieden bürgerlicher Verhältnisse wegen unthunlich ist (siehe §. 117, 10).

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Von einer Entkleidung Militärpflichtiger darf der Militärvorsitzende im Allgemeinen absehen lassen, wenn es sich um Leute mit auffallendem Mindermaß, augenscheinlichen Gebrechen und Fehlern der Augen und Ohren handelt, welche die dauernde Untauglichkeit der Militärpflichtigen zum Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine (§. 38) ohne Weiteres bedingen.

Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen" nachgetragen.

3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission von dem Vorschlage der Ersatzkommission abweicht, nicht statt.

4. a) Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommission unterzeichnet.

b) Die Ersatzreservepässe und Marine-Ersatzreservepässe werden vom Bezirkskommando unterstempelt und im Aushebungstermine soweit thunlich ausgehändigt. Daneben hat eine eingehende Belehrung sämmtlicher Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten über ihre demnächstigen Melde- 2c. Pflichten, die zuständige Kontrolstelle 2c. durch den Bezirkskommandeur stattzufinden.

c) Die Ersatzreservepässe für die „Ueberzähligen" sind so zeitig auszufertigen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve sofort ausgehändigt werden können.

d) Zur Ausstellung 2c. der Papiere für diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß §. 72, 4 zur Vorstellung gelangten, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirkes enthalten zu sein, ist diejenige Ober-Ersatzkommission bezw. dasjenige Bezirkskommando verpflichtet, in deren Bereiche die Militärpflichtigen gestellungspflichtig sind (§. 26), oder in deren Bezirke dieselben sich zur Musterung gestellt haben, sofern nicht ihre Ueberweisung von dort mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist.

e) Denjenigen gemäß §. 72, 4 zur Vorstellung gelangten Militärpflichtigen, welche für tauglich befunden werden, ist stets ein (eventuell vorläufiger) Urlaubspaß (Ziffer 6) zu ertheilen.

5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Ziffer 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen),

Oekonomiehandwerker und Marine (§. 66, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgange von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

Falls taugliche Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, ohne daß der Brigadebezirk Rekruten für die Marine aufzubringen hat, so sind dieselben dennoch für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß §. 74, 2 und 3 zu erstattenden Meldungen aufzunehmen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrole der Landwehrbehörden (§. 80) und erhalten Urlaubspässe nach Muster 12.

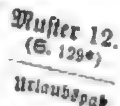

7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und bleiben „Ueberzählige“. Dieselben bleiben im Besitz ihres unter „Bemerkungen“ durch die Ersatzkommission entsprechend vervollständigten Loosungsscheins (§. 35, 3).

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden „Ueberzähligen“ werden ebenso, wie die in ihrem dritten Militärpflichtjahre ausgehobenen aber bis zum nächsten 1. Februar nicht eingestellten Rekruten (§. 77, 4) am nächsten 1. Februar zur Ersatzreserve — erforderlichen Falles unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung u. s. w. — übergeführt (§. 40, 1).*) Die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge — sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 34) — sowie zwar ausgehobene aber als überzählig nicht eingestellte Rekruten solcher Jahrgänge (§. 77, 4) bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt.

8. Hinsichtlich Entscheidung über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse siehe §§. 64, 5 b und 66, 3 b; über nachträgliche Aushebung und Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, siehe §§. 9, 2; 39, 4; 40, 6; 64, 5 c und 82, 5 c; über die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften siehe §. 82, 5, über die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen siehe §. 94, 8.

9. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahrs durch den Bezirkskommandeur bekannt zu machen.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 13 u. 20.

Erfolgt bei späterer Abhaltung des Aushebungsgeschäfts die Ueberweisung zur Ersatzreserve erst nach dem 15. Juli, so hat die Bekanntgabe des Gestellungstags an die zur Uebung heranzuziehenden Mannschaften in der Regel im Aushebungstermine durch den Bezirkskommandeur zu geschehen.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungsbefehlen an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrolirende Bezirkskommando erfahren werden.

Betreffs Bekanntgabe des Gestellungstags an schiffahrttreibende Mannschaften sowie an solche Ersatzreservisten 2c., welche auf ihren Wunsch später oder als Nachersatz nachträglich zur Uebung herangezogen werden sollen, siehe §. 117, 3 und 8.

§. 74.

Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatzvertheilung durch die Ober-Ersatzkommission ist das Aushebungsgeschäft im Infanterie-Brigadebezirke beendet.

2. Der Infanterie-Brigadekommandeur reicht sogleich eine Ausfertigung der endgültig festgestellten Brigade-Ersatzvertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisionskommandeur

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatzreserve wird vom 1. Oktober des 1. Militärpflichtjahrs berechnet (§§. 13, 2 und 18, 2).

ein, giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an und meldet die Zahl der zur Einstellung in eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen*) (§§. 30,4 und 43,2).

Muster 13. (S. 10*) — Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

3 Die Generalkommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden sobald als möglich — spätestens bis zum 1. September — unter Benutzung des Musters 13 an das vorgesetzte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirke noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise, ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

Abschnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§. 75.

Im Allgemeinen.

1. Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Gestellung vor den Ersatzbehörden ermöglicht werden.

2. Es dürfen daher diejenigen schiffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Gestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachtheile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§. 26,6) durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§. 62,8) entbunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden.**)

   Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civilvorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

   Beim Musterungsgeschäfte wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§§. 35 und 67) eingetragen.

3. Die Schiffermusterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marinearztes abgehalten.

   Das Schiffer-Musterungsgeschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§. 72) statt.

4. Woselbst schiffahrttreibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffermusterungen nicht anberaumt.**)

5. Die Termine für die Schiffermusterungen werden innerhalb des Brigadebezirkes durch den Infanterie-Brigadekommandeur festgesetzt und durch die Ersatzkommissionen amtlich veröffentlicht.

   Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen im Anschluß an die Schiffermusterung erfolgen kann.

6. Der Generalstabsarzt der Marine theilt bis zum 1. November jedes Jahres den Generalkommandos der Küstenbezirke mit, ob und welche Marineärzte für die Schiffermusterungen zur Verwendung gelangen können.

   Die Generalkommandos vertheilen die namhaft gemachten Marineärzte auf die Infanteriebrigaden.

   Die Infanterie-Brigadekommandeure theilen sie den einzelnen Ersatzkommissionen zu und benachrichtigen den Generalstabsarzt der Marine über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marineärzte.

   Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigadekommandeure das Nöthige (§. 61,1).

---

*) Die Generalkommandos bestimmen über die Einstellung der für eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen.

**) In Aushebungsbezirken, in welchen Schiffermusterungen nicht stattfinden, dürfen die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch ebenfalls bis zum Dezember des laufenden Jahres zurückgestellt und demnächst ebenso wie die von See zurückkehrenden Militärpflichtigen (§. 78) außerterminlich gemustert werden.

§. 76.

Entscheidungen.

1. Bei den Schiffermusterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen entschieden, sofern solche nicht außerterminlich gemustert werden (§. 78).

   Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungsterminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 32, 1) zur Sprache bringen.

   Die Bestimmungen des §. 62 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungsterminen durch die Ersatzkommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatzkommissionen — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 66, 2) ist bei der Aushebung der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung innezuhalten.

   Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§. 58, 2).

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge für das Heer auszuhebenden schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Muster 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können (§. 77).

   Die für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen 2c. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungsbefehle ersetzt.

4. Sämmtliche tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung werden ausgehoben.

5. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird durch den Bezirkskommandeur dem Infanterie-Brigadekommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

   Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigadesammelplatze (§. 81, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

6. Der Brigadekommandeur giebt die Meldung der Zahl der Tauglichen an das Generalkommando dieses an das Königlich preußische Kriegsministerium — unter Trennung der im Muster 13 aufgeführten Kategorien der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung — sofort weiter.

   Das Königlich preußische Kriegsministerium regelt die Vertheilung auf die verschiedenen Marinetheile endgültig und macht dem Reichs-Marine-Amte hiervon Mittheilung.

7. Die Ausschließungs- und Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden im Schiffer-Musterungstermine durch die Ersatzkommission im Auftrage der Ober-Ersatzkommission ausgefertigt, Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepässe wie gewöhnlich unterstempelt und sogleich ausgehändigt.

8. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (zu Händen des Militärvorsitzenden) der Ober-Ersatzkommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Ausfertigungen zurücksendet.

Abschnitt XI.

Schluß des Ersatzgeschäfts.

§. 77.

Nachersatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahresklassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt, sofern der Gestellungsbefehl noch bis zu dem genannten Tage behändigt werden kann (Ziffer 4).

2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigadebezirke bezw. Korpsbezirke gestellt, aus welchem der Truppen-(Marine-)theil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

   Sind dieselben aus mehreren Korpsbezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz in der Regel aus demjenigen Korpsbezirke gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

3. Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungsbezirke geschieht durch die Infanterie-Brigadekommandeure bezw. auf die Brigadebezirke durch die kommandirenden Generale nach den im §. 55 enthaltenen Grundsätzen.

4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 73, 5), welche bis zum 1. Februar keinen Gestellungsbefehl erhalten haben, werden durch die Bezirkskommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatzreservepässe (§. 73, 7) zu ertheilen sind. Den Bezirkskommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§. 78.

Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarfe, bei der Vorstellung von Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9), ferner von Militärpflichtigen, welche aus dem Ausland oder von See zurückkehren, beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger und dann vorgenommen,*) wenn die Voraussetzungen des §. 62, 4 vorliegen. Außerdem dürfen dieselben in Ausnahmefällen durch die Ober-Ersatzkommission behufs Herbeiführung einer Entscheidung über Mannschaften, welche wegen Dienstuntauglichkeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden sind, oder aus anderen dringenden Gründen genehmigt werden (§. 82, 5a; siehe auch §. 94, 7a Abs. 2).

2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.
   Die ärztliche Untersuchung findet im Stabsquartiere des Bezirkskommandos statt.
   Der Zusammentritt der Ersatzkommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.
   Ueber Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird nach den im §. 76 enthaltenen Grundsätzen entschieden.

3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung werden, sofern sie die Einstellung wünschen, sogleich in die Marine eingestellt und zu dem Zwecke durch den Bezirkskommandeur dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (§. 66, 3c) überwiesen.

4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) Meldung erstattet, welche — sofern dieselben nicht als unsichere Dienstpflichtige gemäß §. 66, 3c sofort zur Einstellung gebracht sind — Bestimmung über etwaige Einstellung erläßt.
   Brauchbar befundene Militärpflichtige, welche fluchtverdächtig erscheinen, sind bis zum Eingange der Entscheidung der Ober-Ersatzkommission durch den Bezirkskommandeur einem Truppentheile vorläufig zu überweisen.

5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach §. 94, 7.

§. 79.

Ergebnisse des Ersatzgeschäfts.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatzkommissionen für ihren Bezirk die Ergebnisse des Ersatzgeschäfts 2c., wozu ihnen die Ersatzkommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Muster 14 zusammen.
   Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

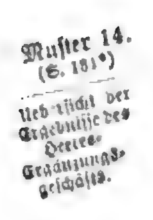

2. Die nach Muster 14 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigadekommandeur dem Generalkommando, in Hessen dem Divisionskommando, und durch den Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde eingereicht.
   Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatzgeschäfte beizufügen.

3. Die Generalkommandos (in Hessen das Divisionskommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Muster für den unterstellten Ersatzbezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegsministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigadekommandeure werden beigefügt.

*) Siehe auch Anmerkung **) zu §. 75, 2 (Seite 50).

4. Das preußische Kriegsministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.
R. M. G. §. 37.

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§. 80.

Kontrole der Rekruten.

1. Die Rekruten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 109, 1 b). Ihre Kontrole wird durch die Bezirkskommandos ausgeübt.

Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§. 50).

Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungsbefehle findet sofort nach der Aushebung statt.

2. Die Rekruten dürfen ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrer Kontrolstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Kontrolbezirk (§. 105, 5) sich dort innerhalb dreier Tage anzumelden.

An dem in ihrem Urlaubspaß oder in dem Gestellungsbefehl angegebenen Zeitpunkt und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden (Ausnahme siehe §. 81, 1).

3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
R. M. G. §. 60, 3.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Bezirkskommandeurs.
R. M. G. §. 60, 4.

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung gemäß §. 36, 2 zweiter Absatz, §§. 77, 4 und 81, 5, sowie über ihre Meldepflichten (Ziffer 2) und die ihnen zustehenden Marschgebührnisse zu ertheilen.

§. 81.

Gestellung der Rekruten.

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)theile findet im Allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereiche sie ausgehoben sind.

Rekruten, welche zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkte der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§. 80, 2), werden von dem Kommando des letzteren dem Truppen-(Marine-)theile, für welchen sie ausgehoben, unmittelbar übersandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- bezw. Anmeldung zu ertheilen. Von der thatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereiche die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mittheilung zu machen.

2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatzkommission vorgestellt (§. 50, 5).

Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppen-(Marine-)theil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-(Marine-)lazareth veranlaßt.

3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des §. 30, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle ab und treten in die Reihe der Militärpflichtigen zurück.

Der Bezirkskommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatzkommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigadekommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung (d. h. zwischen Aushebung und dem festgesetzten Rekruteneinstellungstermine) brotloser Rekruten.

5. Bei der Gestellung müssen die Rekruten für die Reise zum Truppen-(Marine-)theile mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Bezirkskommandos genommen.

7. Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Bezirkskommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§. 80, 8) zu sorgen.

Werden derartige Rekruten später aufgegriffen, so sind dieselben sofort — Marinerekruten bei den im §. 66, 3c bezeichneten Marinetheilen — zur Einstellung zu bringen. Die aktive Dienstzeit solcher Rekruten wird wie die der unsicheren Dienstpflichtigen berechnet (§. 7, 2 sowie Marineordnung).

8. Die bei den Schiffermusterungen ausgehobenen und in die Marine einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§. 76, 5).

Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigadestabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigadekommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und Ausgleiche veranlassen kann.

Erscheint das Brigadestabsquartier — seiner Lage wegen — zum Sammelplatze nicht geeignet, so werden die Marinerekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs unmittelbar überwiesen.

§. 82.

Entlassung.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§. 5) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter (§. 4, 3) befinden, zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

2. Zur Disposition der Ersatzbehörden sind zu entlassen:
   a) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit dienstunbrauchbar werden (R.M.G. §. 52);
   b) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse gemäß §. 83 zur Entlassung gelangen*) (R.M.G. §. 53);
   c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden.

      Die Entlassung findet statt:
      aa) wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist,
      bb) wenn bereits von einem Civilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist.

*) Trifft bei den in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassenen Mannschaften die Voraussetzung der Ziffer 5c zu, so treten dieselben, ohne daß es einer Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission bedarf, sofort zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe 2c. über.

Die Entlassung kann auch stattfinden:

cc) wenn die militärgerichtliche Aburtheilung durch äußere Umstände besonders erschwert sein würde. (Militärstrafgerichtsordnung §§. 7 und 8, R.M.G. §. 18.)

d) Mannschaften, welche von Unteroffizierschulen zur Entlassung gelangen (§. 87, 6).

Die Entlassungen zu a und c werden durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Marinestations-Chef verfügt; zu b siehe §. 83, zu d §. 87, 6.

3. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R.M.G. §§. 54 und 56.

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R.M.G. §. 60, 3.

4. Die vor erreichtem militärpflichtigen Alter zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind durch den Bezirkskommandeur unter Abnahme ihrer Militärpapiere aus dem Militärverhältniß zu entlassen und hierbei über ihre demnächstige Militärpflicht (§. 22) und Meldepflicht (§. 25) zu belehren. Gleichzeitig ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Anordnung einer entsprechenden Kontrole über die spätere Erfüllung der Meldepflicht Mittheilung zu machen.

5. a) Im Uebrigen wird über die Art der späteren Dienstpflicht der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften durch die Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft Entscheidung getroffen (§. 73, 8) *) Ist die Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit erfolgt, so darf die Entscheidung in Ausnahmefällen gelegentlich einer durch die Ober-Ersatzkommission zu genehmigenden außerterminlichen Musterung erfolgen (§. 78, 1) **)

b) Für die Entscheidung sind die Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.

c) Haben die unter Ziffer 2a und b genannten Mannschaften bereits ein Jahr (unter Berücksichtigung der im §. 7, 1 enthaltenen Festsetzung) oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate gedient, so treten sie — abgesehen von Fällen dauernder Unbrauchbarkeit***) (§. 38) — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe ꝛc. über und dürfen nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienste begründete, entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.†)

R.M.G. §. 55.

d) Ueber die nach Ziffer 2c entlassenen Mannschaften muß spätestens im fünften Militärpflichtjahr endgültig entschieden werden (§. 30, 2). Kann alsdann ihre Wiederaushebung zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit mit Rücksicht auf die Festsetzung des §. 30, 1 noch nicht erfolgen, so treten militärisch ausgebildete Mannschaften zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe ꝛc, nicht ausgebildete Mannschaften sind auszuschließen (§. 37). Im Uebrigen siehe D. Str.G. §. 31.

---

*) Siehe Anmerkung *) zu §. 82, 2b (S. 54).

**) Einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung der als dauernd invalide anerkannten Mannschaften bedarf es in der Regel nicht.

***) Bezügliche Entscheidung ist in die Militärpapiere einzutragen.

†) Wiederheranziehungen derartiger Mannschaften zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 5) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission (R.M.G. §. 30, 4c).

Einer Zusammenberufung der genannten Kommissionen bedarf es nicht; die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs erfolgen.

Die Wiedereinstellung darf sofort bei dem nächsten Truppen-(Marine-)theile derselben Waffe ꝛc. erfolgen.

§. 83.

Entlassungsgesuche in Folge bürgerlicher Verhältnisse.

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienste befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des §. 32, 2a bis e gestellt und berücksichtigt werden.

2. Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen, sofern es sich nicht um eine Berufung an die höhere Instanz handelt (§. 71, 8), erst nach der Aushebung eingetreten sein.

3. Handelt es sich um eine Berufung (§. 71, 8), so steht die Entscheidung lediglich der Ersatzbehörde dritter Instanz zu, in deren Bereiche die angefochtene Entscheidung getroffen ist.

   Findet die genannte Ersatzbehörde die Berufung begründet, so ist — sofern der Reklamirte seiner Dienstpflicht in einem anderen Korpsbezirke u. s. w. genügt — dem an den kommandirenden General des letzteren bezw. an den betreffenden Marinestations-Chef von derselben zu richtenden Ansuchen auf Entlassung ohne weitere Prüfung Folge zu geben.

4. Handelt es sich dagegen um einen neuen, bis dahin noch nicht gestellten Entlassungsantrag, so entscheidet über die Zulässigkeit des Gesuchs, nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission desjenigen Bezirkes, in welchen die reklamirenden Eltern ꝛc. wohnen, der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marinemannschaften der betreffende Marinestations-Chef — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten.*)

5. Die vorzeitige Entlassung von Mannschaften, welche als unsichere Dienstpflichtige eingestellt sind, darf bei Voraussetzung der allerdringendsten Verhältnisse nur ausnahmsweise von den unter Ziffer 3 und 4 genannten Dienststellen genehmigt werden.

   Ueber Beurlaubung solcher Mannschaften zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile siehe Heer- bezw. Marineordnung.

6. Die Entlassung eines Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

7. Wenn in einzelnen Fällen besondere, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium bezw. das Reichs-Marine-Amt in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten genehmigt werden.

   Derartige Gesuche sind auf dem Instanzenwege zur Vorlage zu bringen.

   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 53.

8. Ueber Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht bezw. Wiederaushebung und Aushebung der in Folge bürgerlicher Verhältnisse Entlassenen oder von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht Befreiten siehe §. 82, 5c bezw. §§. 39, 4, 40, 6 und 41, 4.

9. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, siehe §. 99, 3.

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste.

§. 84.

Meldeschein.

1. Wer freiwillig zu zwei-, drei-, oder vierjährigem aktiven Dienste (§. 12, 2) in das Heer oder in die Marine oder auch zu fünf- oder sechsjährigem aktiven Dienste in letztere eintreten will (§. 24), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppen-(Marine-)theile bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsorts nachzusuchen.

*) In Württemberg entscheidet der Ober-Rekrutirungsrath.

Der Civilvorsitzende hat vor Ertheilung der Erlaubniß festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört, und darf zutreffenden Falles die Erlaubniß zum freiwilligen Diensteintritte nur für die Marine ertheilen (§. 24, 2).

2. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins nach Muster 15. Muster 15. (S. 132*) Meldeschein zum freiwilligen Eintritte.

Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,

b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienste sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Leuten, welche bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, darf der Meldeschein auch dann ertheilt werden, wenn dieselben anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie der Hülfe des Militärpflichtigen entbehren kann.

Von der Vorbedingung der untadelhaften Führung darf nur in vereinzelten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz abgesehen werden. Letzterer bleibt es überlassen, in solchem Falle einen bezüglichen Vermerk auf dem Meldeschein anzuordnen.

3. Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.

4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts und, sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar nächsten Jahres zur Verfügung der Ober-Ersatzkommission bleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen-(Marine-)theils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins giebt.

G. v. 6. 5. 80. Art II. §. 10.

5. Ueber freiwillige Meldung zur Aushebung im Musterungstermine siehe §. 63, 8.

6. Die Einstellung bezw. Annahme von Ersatz- oder Marine-Ersatzreservisten zu einjährig- (§§. 9 und 88), zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste, ist zulässig. Dieselbe ist abhängig zu machen von dem obrigkeitlichen Nachweise,

a) daß der sich Meldende sich gut geführt hat,

b) daß derselbe durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist.

Der Nachsuchung und Beibringung eines Meldescheins (Ziffer 1 und 2) bedarf es nicht.

7. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten (§. 93, 1) bedürfen behufs Eintritts zu zweijährigem, dreijährigem oder vierjährigem bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem Dienste keines Meldescheins.

§. 85.

Annahmeschein.

1. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

W. G. §. 17.

2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind.

Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen oder welche in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

3. Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Muster 16. (S. 183*)

Annahmeschein.

Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheins nach Muster 16. Die Aushändigung desselben hat von dem betreffenden Truppentheile zu erfolgen, und ist damit eine Belehrung gemäß Ziffer 4 und 5 zu verbinden.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §§. 34 und 56.

Sie stehen unter der Kontrole des Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Bezirkskommandos einberufen.

5. Die Festsetzungen des §. 80, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

R. M. G. §. 60, 3 und 4.

6. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Marine siehe Marineordnung.

§. 86.

Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppen-(Marine-)theil den Civilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilt hat, unmittelbar nach der Einstellung zu benachrichtigen.*) Letzterer hat zutreffenden Falles die Mittheilung an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsorts weiter zugeben.

2. Tritt ein zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigter zu zwei-, drei- oder vierjährigem bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem Dienste ein (§. 84, 7), so finden wegen der Benachrichtigung die Bestimmungen des §. 94, 10 sinngemäße Anwendung.

3. Auf Grund der Benachrichtigung werden die Freiwilligen in den Grundlisten gestrichen.

4. Bei Einstellung von Freiwilligen aus militärischen Bildungs- und Lehranstalten — mit Ausnahme der Unteroffizierschulen (§. 87, 5) ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsorts durch den Truppen-(Marine-)theil zu benachrichtigen, bei welchem die Einstellung erfolgt ist.

Hiernach ist auch hinsichtlich der in das Heer übertretenden Zöglinge des Kadettenkorps zu verfahren.

5. Bei Einstellung von Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten zu ein-, zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, bezw. von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste (§. 84, 6) ist durch den Truppen-(Marine-)theil das Bezirkskommando, in dessen Kontrole sich der Eingestellte befindet, (behufs Ueberweisung desselben) zu benachrichtigen.

§. 87.

Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht, das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule zu melden.

Bei dieser Meldung ist der Meldeschein (§. 84, 2) vorzulegen.

3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.

Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er, sofern Stellen offen sind, eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizierschule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahmeschein ertheilt.

*) Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung der Meldescheine, auf deren Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag und die Dauer der Dienstzeit — 2, 3, 4, 5 oder 6 Jahre — zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.

Google

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil verpflichtet.

4. Nach Ertheilung eines Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Reihe der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§. 85, 4 und 5).

5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizierschule ist durch letztere dem Civilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilte, die im §. 86, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.

6. Entlassungen von Unteroffizierschülern erfolgen stets zur Disposition der Ersatzbehörden. Sie werden durch die den Unteroffizierschulen vorgesetzte Militärbehörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizierschule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

Abschnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88.

Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt. Muster 17. (S. 134*)

2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) ertheilt. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst.

3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienste außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§. 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann.

§. 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheins erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahrs (§. 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunkts darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz ertheilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte.

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahrs bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahrs eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung Ziffer 3 sind beizufügen: Muster 17a. (S. 135*)
   a) ein Geburtszeugniß,
   b) die nach Muster 17a ertheilte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung,*) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§. 15, 4).

Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§. 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§. 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder

b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder

c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 32, 2f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 29, 4b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

§. 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse.

1. Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse*) über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt.
2. Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden:
   a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
   b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,
   c) solche, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung gefordert wird,
   d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.
3. Die nach Ziffer 1 anerkannten Lehranstalten sind durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zur Kenntniß zu bringen.
4. Reifezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reifezeugnisse für die erste Klasse der unter Ziffer 2a genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Muster 18 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

   Das Gleiche gilt von Reifezeugnissen der unter Ziffer 2c fallenden Progymnasien, Real-Progymnasien und Realschulen.
5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.
6. Die Prüfungskommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungsschein.
7. Der Reichskanzler ist ermächtigt**), in besonderen Fällen ausnahmsweise den Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, welche Befähigungszeugnissen deutscher Schulen für den einjährig-freiwilligen Dienst gleichwerthig erscheinen, die Bedeutung solcher Zeugnisse beizulegen.
8. Der Reichskanzler ist ermächtigt,**) in besonderen Fällen ausnahmsweise dem Zeugniß über die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Lehranstalt, bei welcher nach dem sechsten Jahrgang eine solche Prüfung stattfindet, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnisses die zweite Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat.

Muster 18 (S. 15*) Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

§. 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungskommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.
2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

   Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

   Nach diesen Zeitpunkten eingehende Zulassungsgesuche dürfen durch die Prüfungskommission nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung noch nicht stattgehabt und der im §. 89, 1 für den Nachweis der Berechtigung festgesetzte späteste Zeitpunkt nicht überschritten ist.
3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung siehe Anlage 2.

Anlage 2. (S. 109*) Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste.

---

*) Die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Zöglings von dem obligatorischen Unterricht in der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Zeichnen oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugnisse) übt bei sonstiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Zuerkennung des Zeugnisses aus, jedoch ist die Befreiung auf dem Zeugniß ausdrücklich zu vermerken.

**) Bezügliche Gesuche sind an den Civilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ersatzkommission befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gutachtlichen Aeußerung auf dem Dienstwege weiter.

§. 92.

Geschäftsordnung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder sind:
   a) zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute.
   b) der Civilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission,*) in deren Bezirke die Prüfungskommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Bereiche der Civilverwaltung. Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.

3. Die Ernennung der unter 2a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das Generalkommando, der unter 2b genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.**)

   Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Büreaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

   Der Civilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission führt den Vorsitz der Prüfungskommission und regelt die Geschäfte.

4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungskommission sind in der Anlage 2 enthalten.

5. Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitglieds.

§. 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen.

   Beschränkungen siehe §. 94,3.

   W. G. §. 17.

   Zum Eintritt in die Marine ist die Geeignetheit für den gewählten Marinetheil erforderlich und enthält die Marineordnung Näheres hierüber.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß §. 89,3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts (§. 26,2) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bezw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann (§. 88,3) zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14.

4. Versäumniß der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrolvorschriften (§. 26,7 erster Absatz) zur Folge.

5. Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des §. 29,6 Anwendung.

6. a) Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

---

*) Der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Berlin tritt an Stelle des Vorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der Vorsteher der Militärkommission für Berlin als ordentliches Mitglied hinzu.

**) In Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern.

b) Im Uebrigen siehe §. 29,7 zweiter Absatz.

c) Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

d) Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritte bei einem Truppen-(Marine-)theile (Ziffer 8).

e) Bedürfen Zurückstellungsanträge der Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz oder der Ministerialinstanz (§. 29,7), so sind die Berechtigungsscheine den Militärpflichtigen mit der Weisung zurückzugeben, sich gleichwohl bei einem Truppen-(Marine-)theile zum Dienstantritt (siehe d) anzumelden, wenn die Entscheidung nicht vor Ablauf der gewährten Zurückstellung eintrifft.

Die Ersatzkommissionen haben solchen Anträgen Abschrift des Berechtigungsscheins oder einen Auszug aus demselben beizufügen; letzterer muß

Namen,
Zeit und Ort der Geburt, } des Militärpflichtigen,
verfügte Zurückstellungen
event. stattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung,
Meldung beim Truppen-(Marine-)theile,
Entscheidung der Ober-Ersatzkommission u. s. w.,

enthalten.

7. a) Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungsscheine vermerkt.

Befähigungszeugnisse zum Seesteuermann sind mit einem derartigen Vermerke nicht zu versehen, es ist vielmehr eine besondere Bescheinigung darüber auszustellen.

b) Jede Zurückstellung wird von der Ersatzkommission (Ziffer 2) in einer zu diesem Zwecke angelegten Hülfsliste (§. 57,7) geführt und der Ersatzkommission des Geburtsorts behufs Kontrole in den Grundlisten mitgetheilt.

Eine Aufnahme des zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten in die Grundlisten der erstgenannten Ersatzkommission findet nur statt, sofern dieselbe gleichzeitig die des Geburtsorts des Berechtigten ist.

8. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritte zu melden, oder nach Annahme zum Dienste sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz, welche der unter Ziffer 6c bezeichneten Ersatzkommission vorgesetzt ist, bezw., falls die Berechtigung durch das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann nachgewiesen war, durch den zuständigen*) Marinestations-Chef wieder verliehen werden.

Sofern die Berechtigung nicht wieder verliehen wird, führt dieselbe Behörde die Einstellung zu zwei- bezw. dreijährigem aktiven Dienste bei dem nächsten Rekruten-Einstellungstermine herbei.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sind in diesem Falle nur zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehen. Das Gleiche gilt für die Volksschullehrer, welche aus Mangel an Mitteln von dem erworbenen Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste später keinen Gebrauch machen können.

Die bewilligte Zurückstellung erlischt bei früherer Meldung und Annahme mit dem Tage, zu welchem die Stellung zum Diensteintritt angeordnet wird.**)

Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe §. 29,8.

9. Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (§§. 8,2 und 94,9).

*) Für die Zuständigkeit ist Anlage 12 der Marineordnung maßgebend.

) Siehe Anmerkung) zu §. 94,4 (Seite 64). Mit Wiederabstandnahme von der Einstellung tritt die Zurückstellung ohne Weiteres wieder in Kraft.

Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche die nöthige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (W. G. §. 10), die Berechtigung zu entziehen.

Bei Seesteuerleuten und bei den in die Marine eingestellten Berechtigten tritt hierbei der zuständige (§. 93, 8 Abs. 1) Marinestations-Chef an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§. 2, 3).

10. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§§. 32 und 33).

§. 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritte.

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämmtlichen Waffengattungen am 1. Oktober, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppentheilen (Bataillonen) am 1. April statt.

   Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos verfügt werden.

   Der Diensteintritt von Militärapothekern kann, sofern Stellen offen sind, jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

   Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienste kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahrs erfolgen.

   Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugniß über die sittliche Führung **seit Ertheilung der Berechtigung** vorzuzeigen.*)

3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§. 93, 9) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

   In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde.

   Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsscheine bescheinigt.**)

   Im Uebrigen siehe Ziffer 13 und §. 93, 8.

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen und gemäß Ziffer 6 und 7 belehrt.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung***) untauglich, so wird dies unter Angabe des Grundes vom Truppentheil auf dem Berechtigungsscheine vermerkt, und darf der Freiwillige sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheile derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

---

*) Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkte der Meldung eine Lehranstalt besuchen, können an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein von dem Direktor u. s. w. der Lehranstalt ausgestelltes vorzeigen.

**) Gesuchen um Wiederabstandnahme von der Einstellung darf seitens der Truppen-(Marine-)theile entsprochen werden, sofern dem zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten ein über den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Einstellung hinausreichender Ausstand (Zurückstellung) ertheilt war (§. 93, 3 bezw. 7) oder in glaubhafter Weise der Nachweis geführt wird, daß der Betreffende bei einem anderen Truppen-(Marine-)theile einzutreten beabsichtigt.

***) Im Sinne dieser Bestimmung ist die schwere Kavallerie einerseits und die leichte Kavallerie andererseits als je eine besondere Waffengattung anzusehen.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Ziffer 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppentheile wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Ziffer 7a.

7. a) Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich innerhalb vier Wochen bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäfte (§. 72, 1 a).*)

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden.

Unterlassung der angeordneten Meldung hat, sofern damit eine Ueberschreitung des Ausstandszeitpunkts verbunden ist (§. 93, 3 bezw. 7 a), die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 26, 5 und 29, 6 nach Maßgabe des §. 26, 7 zur Folge.

b) Die Truppentheile, welche sich meldende Freiwillige wegen Untauglichkeit abweisen (Ziffer 5), nehmen denselben, sofern nicht Ziffer 6 Abs. 1 Platz greift, den Berechtigungsschein ab, vermerken auf diesem die Gründe der Abweisung und veranlassen die Uebersendung an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts.

Es ist daher seitens des abgewiesenen Freiwilligen dem Truppentheile der Aufenthaltsort bezw. der Ort, an welchem derselbe innerhalb der nächsten vier Wochen einen solchen zu nehmen gedenkt, anzugeben.

8. a) Die Ober-Ersatzkommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

b) Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte oder für mehrere bezw. für alle Waffengattungen bezeichnet und muß von jedem Truppentheile derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

c) Findet die Ober-Ersatzkommission mit Ausstand versehene Freiwillige zeitig untauglich und kann, weil dieselben noch nicht im dritten Militärpflichtjahre stehen, über sie noch nicht endgültig entscheiden, so treten dieselben ohne Weiteres wieder in den Genuß der Zurückstellung.

Spätestens mit Ablauf letzterer haben sich solche Freiwillige nochmals bei einem Truppen- (Marine-) theile zum Dienstantritte zu melden und, falls sie wiederum als untauglich abgewiesen werden, von neuem der Vorschrift der Ziffer 7a nachzukommen.

d) Befinden sich die zur Vorstellung gelangenden Freiwilligen noch nicht im militärpflichtigen Alter, so ist zu unterscheiden:

aa) Dieselben werden für tauglich erachtet; in diesem Falle greift das Verfahren der Ziffer 8b Platz.

bb) Dieselben werden für tauglich nicht erachtet; in diesem Falle kann erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter über sie entschieden werden, sofern sie alsdann nicht vorziehen, ihre Zurückstellung zu beantragen (§. 93, 2) oder sofern sie nicht bei erneuter Meldung von einem Truppentheil angenommen sind. Im Falle wiederholter Abweisung greift das Verfahren nach Ziffer 7 Platz.

9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritte, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93, 9), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Generalkommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Civilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirke der Freiwillige gestellungspflichtig ist, bezw. sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

*) Sofern der Freiwillige noch weiteren Ausstand besitzt und sich vor Ablauf desselben noch einmal bei einem Truppen- (Marine-) theile zum Dienstantritte zu melden wünscht, darf auf seinen Antrag die endgültige Entscheidung hinausgeschoben und von der Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission Abstand genommen werden (§. 26, 8). In gleicher Weise kann auch auf die Vorstellung solcher Freiwilligen verzichtet werden, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden (siehe Ziffer 8d).

Der Berechtigungsschein ist von der Ersatzkommission mit bezüglichem Vermerke zu versehen.

Bei der Meldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Marine tritt hierbei an die Stelle des Generalkommandos der zuständige Marinestations-Chef.

Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die (eventuell sofortige) Einstellung zum zwei- bezw. dreijährigen Dienste Bestimmung zu treffen.*)

10. a) Vom Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des §. 93 von der Aushebung zurückgestellt worden sind, ist seitens des Truppentheils u. s. w. der Civilvorsitzende derjenigen Ersatzkommission zu benachrichtigen, welche die Zurückstellung verfügt hat.

b) War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsorts des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntniß zu setzen.

c) Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung des Berechtigungsscheins, auf dessen Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.

d) Die unter a und b bezeichneten Civilvorsitzenden ihrerseits haben dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsorts behufs Berichtigung der Grundlisten entsprechende Mittheilung zu machen, nachdem die Streichung der unter a genannten Freiwilligen in der nach §. 93, 7b geführten Hülfsliste bewirkt ist.

11. Wird ein Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in einen anderen Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in dem Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppentheile versetzt.

12. Einem bei den Truppen zu Fuß zum Dienst eingestellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalte fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando die Geld- und Brotverpflegung und unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppentheils gewährt werden.

13. Hat ein zum Dienste Angenommener (Ziffer 4) sich zum Diensteintritte nicht gestellt (§. 93, 8) so ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, durch welche die Zurückstellung verfügt war, bezw. dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts, sofern eine Zurückstellung noch nicht eingetreten, alsbald durch den Truppen-(Marine-)theil Anzeige zu machen.

Abschnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§. 95.

Organisation des Ersatzwesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des Generalkommandos und der Infanterie-Brigadekommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.
2. Das Aushebungsgeschäft wird mit dem Musterungsgeschäfte vereinigt. Besondere Schiffermusterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.
3. Die Ersatzbehörden dritter Instanz setzen in denjenigen Bezirken, in welchen das Ersatzgeschäft in der verfügbaren Zeit nicht erledigt werden kann, soweit erforderlich, neben den Ersatzkommissionen Hülfs-Ersatzkommissionen mit den gleichen Befugnissen und gleicher Verantwortung ein.

   Die Auswahl der Mitglieder der Hülfs-Ersatzkommissionen, sowie die Bezeichnung der den letzteren zuzuweisenden Bezirke u. s. w. ist im Frieden vorzubereiten.

   Die Abgrenzung der Bezirke kann sowohl in räumlicher Beziehung, als auch nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen erfolgen.
4. Die Ersatzbehörden dritter Instanz sind ferner befugt, mit Bezug auf die Handhabung des Ersatzgeschäfts für größere Städte besondere Einrichtungen zu treffen.

*) In Württemberg entscheidet hierüber der Ober-Rekrutirungsrath.

5. Beim Mangel an Militärärzten sind zunächst die Bezirksärzte (Kreisphysiker), im Bedarfsfall andere dazu bereite und geeignete Aerzte zur Vertretung heranzuziehen.
6. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirke die regelmäßige Abhaltung des Ersatzgeschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende Generalkommando vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen gesicherten Orten zu beordern.

   Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§. 96.

Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19.
2. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger siehe §. 27, 5.
3. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaats ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

   St. A. G. §. 20.
4. Ueber Landsturmpflicht siehe §. 20, ferner Abschnitt XVI und XX.

§. 97.

Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatzkommission statt (§. 95, 2).
2. Die tauglich befundenen Mannschaften werden ausgehoben. Ausnahmen siehe §. 20, 11. Wegen vorläufiger Zurückstellungen vergleiche §§. 29, 8 und 99, 2. Eine Loosung findet nicht statt.
3. Seemännische und halbseemännische Bevölkerung (§. 23) sind der Aushebung für die Marine unterworfen.
4. Die vom Ausland oder von Schiffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichen Falles außerterminlich zu mustern. Siehe auch §. 98, 4.
5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirke dem stellvertretenden Generalkommando umgehend Meldung zu erstatten.
6. Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk nach Heer und Marine getrennt summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung bezüglich des Heeres (nach Anhalt des Musters 13) dem zuständigen Kriegsministerium, bezüglich der Marine dem Reichs-Marine-Amte unverzüglich ein.

   Die sonstigen Eingaben (Ersatzbedarfsnachweisungen, Ergebnisse des Ersatzgeschäfts) fallen fort.
7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos bezw. des Reichs-Marine-Amts.

   Brotlose Rekruten, außerterminlich Gemusterte und unsichere Dienstpflichtige dürfen durch die Bezirkskommandos jederzeit einem von dem stellvertretenden Generalkommando bezeichneten Ersatztruppentheile zur Einstellung überwiesen werden, soweit Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung in Frage kommen, sind dieselben sofort dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheile (§ 66, 3c.) zu überweisen.

§. 98.

Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatztruppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

   Von jeder Einstellung ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

   Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 21, 4 und 24 Anwendung.

2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.
Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile u. s. w. zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.
3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienste herangezogen.
4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.
5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatztruppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.
6. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in die Marine sind in der Marineordnung enthalten.

§. 99.

Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.
2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatzkommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.
3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, können nur im äußersten Nothfalle reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.
Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatztruppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.
Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium oder das Reichs-Marine-Amt ausnahmsweise verfügt werden.

Abschnitt XVI.

Landsturm.

§. 100.

Allgemeines.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §. 20.
2. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.
Ges. v. 11. 2. 88 Art. II. §. 26.
3. a) Die vom Aufrufe betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Ausland aufhalten, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.
b) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.
Ges. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 28.
Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.
c) Derartige Gesuche sind an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem die Gesuchsteller zum Landsturm überwiesen bezw. zum Landsturm übergetreten sind. Die Gesuche unterliegen der Entscheidung der Ersatzkommission.
Die Entscheidung ist eine endgültige.
d) Nach Erlaß des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.

4. Landsturmpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, dürfen im Frieden durch die Ober-Ersatzkommissionen vom Dienste im Landsturm ausgemustert werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor derselben erforderlich ist, wenn sie durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugniß (§. 42, 2) nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind.

Derartige Gesuche sind an den Civilvorsitzenden der unter Ziffer 3c bezeichneten Ersatzkommission zu richten. Die durch denselben herbeizuführende Entscheidung der Ober-Ersatzkommission ist eine endgültige, sie wird in den Militärpapieren vermerkt oder in besonderer Bescheinigung ertheilt.

§. 101.

Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige.

1. Die **ausgebildeten** Landsturmpflichtigen, d. h. solche, welche aus der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm übertraten, werden nach erfolgtem Aufruf ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienste einberufen.

   Im Uebrigen siehe Abschnitt XX.

2. Die **unausgebildeten** Landsturmpflichtigen, d. h solche des Landsturms ersten Aufgebots, und diejenigen des zweiten Aufgebots, welche aus dem Landsturm ersten Aufgebots übertraten, sind vor der Einberufung zum aktiven Dienste der Musterung und Aushebung unterworfen.

   Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich nur auf diese.

3. Erstreckt sich der Aufruf des Landsturms auch auf Militärpflichtige, so erfolgt deren Musterung und Aushebung dennoch stets im Wege des gewöhnlichen Ersatzgeschäfts im Kriege nach §. 97.

§. 102.

Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle.

1. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der vom Aufrufe betroffenen Jahresklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Stammrolle (Landsturmrolle) an. Landsturmpflichtige, welche sich im Ausland aufhalten, haben sich bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes und in Ermangelung des letzteren bei demjenigen Civilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

2. Von der Anmeldung zur Stammrolle sind die als dauernd untauglich Ausgemusterten (§. 20, 10) befreit.

3. Die Stammrollen (Landsturmrollen I siehe Ziffer 1) werden von den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände nach Muster 19 jahrgangweise angelegt*) und enthalten die ortsanwesenden Landsturmpflichtigen gleicher Altersklassen in alphabetischer Reihenfolge.

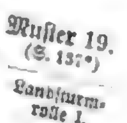

4. Die Landsturmrollen I werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.

5. Die Landsturmrollen I des ganzen Aushebungsbezirkes werden jahrgangweise nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden oder gleichartigen Verbände aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Landsturmlisten für den Aushebungsbezirk.

§. 103.

Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Auf Grund des vom stellvertretenden Generalkommando festgestellten Bedarfs bestimmt dasselbe, welche Jahresklassen zunächst zu mustern und auszuheben sind.

2. Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen findet durch die Ersatzkommissionen nach §. 95 mit nachstehenden Abweichungen statt.

3. Das Musterungsgeschäft ist derart zu regeln, daß an einem Orte und Tage bis zu 600 Landsturmpflichtige gemustert und ausgehoben werden können.

---

*) Die nöthigen Formulare sind schon im Frieden vorräthig zu halten.

4. Die Beorderung der Landsturmpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände u. s. w. vermittelst ortsüblicher Bekanntmachung gemäß der ihnen vom Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ertheilten Weisungen.

Die Gemeindevorsteher 2c. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des betreffenden Ortes bekannt sind.

5. Zur Gestellung im Landsturmmusterungstermine sind verpflichtet alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen derjenigen Jahresklassen, welche nach Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos zunächst zur Musterung heranzuziehen sind (Ziffer 1), mit Ausnahme

a) der von der Gestellung ausdrücklich Befreiten (§. 100, 3); siehe auch Ziffer 10 vierter Absatz;

b) der vom Dienste im Heere und der Marine Ausgemusterten (§§. 20, 10 und 100, 4);

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

Etwaige Papiere über die von den Ersatzbehörden erhaltenen Entscheidungen bezw. etwaige Militärpapiere sind mitzubringen.

6. Bei der Musterung wird über Würdigkeit (§. 20, 11), Tauglichkeit (Ziffer 7) und Abkömmlichkeit (Ziffer 9 und 10) entschieden.

Unwürdige (§. 20, 11) werden vom Dienste im Landsturm ausgeschlossen. Die Militärpapiere derselben sind mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) hierüber zu ertheilen.

Alle Tauglichen und Abkömmlichen sind auszuheben. Eine Loosung findet nicht statt.

7. Eine ärztliche Untersuchung der Landsturmpflichtigen im Musterungstermine findet nur insoweit statt, als Zweifel über die körperliche Tauglichkeit vorliegen.

Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit und Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen u. s. w.

Ein bestimmtes Körpermaß ist nicht vorgeschrieben. Die körperliche Tauglichkeit für den militärischen Dienst ist von bestimmten Bedingungen nicht abhängig (W. G. §. 1 Abs. 2).

Für die Marine sind Landsturmpflichtige nur in den Bezirken des I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps, und auch da nur solche auszuheben, welche Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern sind.

Landsturmpflichtige, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden nicht zum Dienste mit der Waffe, sondern zur Verwendung in der Krankenpflege und Seelsorge ausgehoben.

G. v. 11. 2. 88 Art. II. §. 29 und R. M. G. §. 65.

8. Wer weder zum Dienste mit der Waffe noch zum Dienste ohne Waffe und im Besonderen zu einer militärischen Dienstleistung und Arbeit, welche seinem bürgerlichen Beruf entspricht, tauglich ist, wird ausgemustert. Die Ausgemusterten sind von allen militärischen Pflichten befreit.

Die Militärpapiere sind mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) zu ertheilen.

9. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots, in besonders dringenden Fällen einzelne Landsturmpflichtige ersten Aufgebots auch hinter die letzte Jahresklasse des zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die Zahl derart Zurückgestellter darf jedoch, einschließlich der nach §. 120, 5b zurückgestellten ausgebildeten Landsturmpflichtigen, fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29 und R. M. G. §. 64.

10. Landsturmpflichtige Beamte können unter sinngemäßer Anwendung der für den Beurlaubtenstand geltenden Bestimmungen (§. 125) so lange als unabkömmlich anerkannt werden, als der Gesammtbedarf an auszuhebenden Landsturmpflichtigen innerhalb des Aushebungsbezirkes gedeckt werden kann.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen sind den betreffenden Beamten einzuhändigen und von den letzteren im Musterungstermine vorzulegen. Wird die Reklamation berücksichtigt, so ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt nothwendigen, fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind gleichfalls als unabkömmlich anzuerkennen. Sie sind von der persönlichen Gestellung im Musterungstermine befreit; es genügt die Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

11. Ueber die Zahl der ausgehobenen Landsturmpflichtigen — nach Jahresklassen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirke der Ersatzbehörde dritter Instanz umgehend Meldung zu erstatten.

Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegsministerium bezw. dem Reichs-Marine-Amte ein.

12. Ueber fehlende Landsturmpflichtige stellt der Civilvorsitzende im Musterungstermin eine Liste zusammen und theilt Auszüge daraus den betreffenden Ortsbehörden mit.

Alle Civilbehörden haben fortgesetzt darauf hinzuwirken, daß diejenigen Landsturmpflichtigen, welche im Musterungstermine nicht erschienen sind, ermittelt und erforderlichen Falles unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert werden.

13. Außerterminliche Musterungen Landsturmpflichtiger finden beim Bezirkskommando statt.

Betreffs Einstellung brotloser oder unsicherer Landsturmpflichtiger findet §. 97, 7 Anwendung.

§. 104.

Kontrole und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Die Kontrole der ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Einberufung richtet sich nach den für die Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen; dieselben sind durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machen.

Einen schriftlichen Ausweis erhalten die ausgehobenen Landsturmpflichtigen nicht.

Sobald das militärische Interesse es fordert, sind Kontrolversammlungen abzuhalten.

Mit der Auflösung des Landsturms hört auch für die ausgehobenen, jedoch noch nicht einberufenen Landsturmpflichtigen jede militärische Verpflichtung auf.

2. Das stellvertretende Generalkommando bezw. das Oberkommando der Marine bestimmt je nach Bedarf die Zahl der für jede Waffengattung u. s. w. einzuberufenden Landsturmpflichtigen.

3. Die Einberufung erfolgt mittelst Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung durch das Bezirkskommando, welchem nach beendigter Musterung die Landsturmrollen zu übergeben sind.

Ueber die Reihenfolge der Einberufung entscheidet unter den ausgehobenen Landsturmpflichtigen derselben Jahresklasse zunächst das militärische Interesse, demnächst der Grad der Tauglichkeit und schließlich die Abkömmlichkeit.

In ältere Jahresklassen darf nur dann gegriffen werden, wenn die jüngeren den Bedarf an Mannschaften überhaupt, oder an Mannschaften einzelner Waffen u. s. w. nicht aufzubringen vermögen.

Zweiter Theil.

Kontrolwesen.

Abschnitt XVII.

Organisation der Kontrole.

§. 105.

Im Allgemeinen.

1. Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehörigen Wehrpflichtigen (§. 109, 2) zu beaufsichtigen.

2. Sie wird einestheils durch die Ersatzbehörden, anderentheils durch die Landwehrbehörden unter theilweiser Mitwirkung der Civilbehörden ausgeübt.

3. Der Kontrole durch die Ersatzbehörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung des ersten Theiles dieser Verordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehrbehörden ein. Sie wird, soweit sie ohne Mitwirkung der Civilbehörden erfolgt, durch den zweiten Theil der Heerordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Civilbehörden stattfindet, ist sie Gegenstand des zweiten Theiles dieser Verordnung.

4. Die mit der Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehrbehörden sind die Bezirkskommandos; unter ihrer Leitung stehen die Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter und die Bezirksfeldwebel.

Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompagniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkskommandos führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter“.

5. Kontrolbezirke sind die Landwehrbezirke (Anlage 1) und innerhalb derselben die Kompagniebezirke bezw. die Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter (§. 114, 2).

6. Nach Einberufung des Landsturms (Abschnitt XVI und XX) ist das Personal der Bezirkskommandos soweit als möglich zum Dienste mit der Waffe verfügbar zu machen. Soweit Vertretung erforderlich und nicht durch felddienstunfähige Personen zu ermöglichen ist, kann äußersten Falles die stellvertretende Infanteriebrigade einen Theil der Geschäfte übernehmen, während die Einzelheiten der Kontrole des verbleibenden Restes an Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen übernommen werden.

Die Generalkommandos und in dritter Instanz fungirenden Civilbehörden haben die erforderlichen allgemeinen Vereinbarungen bereits im Frieden zu treffen.

§. 106.

Mitwirkung von Civilbehörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

R. M. G. §. 70.

2. a) Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden ob.

An Orten, an welchen die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

b) Bei der Unterstützung in der Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß.

Anlage 3. (S. 173*) Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden u. s. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole.

c) Die Anlage 3 enthält eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden u. s. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole, und zwar:
   aa) über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militärpapiere;
   bb) über die Voraussetzungen, unter welchen die Inhaber von Militärpapieren — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflichten — als legitimirt zu erachten sind;
   cc) über das Verfahren hinsichtlich derjenigen innerhalb der unter b erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehrpflichtigen, welche sich nicht im Besitze von Militärpapieren befinden, oder welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflicht nicht nachgekommen sind.

3. Die mit Führung des Meldewesens (§. 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, innerhalb der unter Ziffer 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht ausweisen können, hiervon dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen.
4. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen (§. 107, 1), zu veranlassen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Pässe so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§§. 107; 108, 3; 111, 12).
5. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.
6. Den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten ist, soweit dies gesetzlich zulässig, gleichfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten innerhalb der unter 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsorts der Betreffenden Anzeige zu machen. Die gleiche Verpflichtung ist auch den Vorständen der Arbeiterkolonien aufzuerlegen.
7. Die Konsuln, die Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten, die Seemannsämter*), die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspektoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Kontrole mitzuwirken.
8. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Amtsanwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen (§§. 108, 5 und 111, 19) den Ersatz- oder Landwehrbehörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Abschnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 107.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

*) Anlage 4 enthält eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

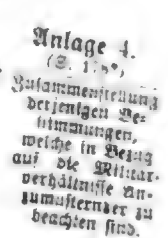
Anlage 4. (S. 175*) Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§. 108.

Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht (§. 22) dienen die im ersten Theile vorgeschriebenen Scheine (Muster 1 bis 5, 11, 12, 15 bis 17).

Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten — ausschließlich der Ersatzreservepässe, Marine-Ersatzreservepässe, Rekrutenurlaubspässe und Freiwilligenannahmescheine — werden an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts gerichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten der vorstehend ausgenommenen Militärpapiere sind an die Kontrolstelle zu richten (§. $112,_4$).

Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Diese Behörde erhebt auch die Schreibgebühren.

2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle veranlaßt.

3. Heimathsscheine, Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§. 29) zu gewähren.

4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§§. 29 und $33,_9$) stattfinden.

5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aushebungsbezirkes möglichst bald Kenntniß zu geben*) (§. $106,_8$).

Abschnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 109.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird theils im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine, theils im Beurlaubtenverhältniß abgeleistet.

2. Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:

a) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste;

b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in einen Truppentheil an — sämmtlich bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;

b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienste aufgerufenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Klasse ge-

*) Ist der Militärpflichtige inzwischen zu den Personen des Beurlaubtenstandes übergetreten, so hat die Abgabe der Mittheilung an das zuständige Bezirkskommando zu erfolgen.

hören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablaufe des Tages der Entlassung;

c) die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

R. M. G. §. 38.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältnisse befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienste einberufen sind.

4. Zum Beurlaubtenstande gehören:*)

a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve;

b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;

c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;

d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften.

W. G. §. 15. R. M. G. §. 56 u. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 11.

§. 110.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der dritte Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.

2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres bezw. der aktiven Marine nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind (§. 111,$_7$).

St. A. G. §. 15.

3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und Sanitätsoffiziere weisen sich durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus.

4. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Militärfahrscheine als Ausweis.

5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§. 111.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe §. 109,$_3$) den zur Ausübung der militärischen Kontrole (§. 105,$_4$) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehre mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

R. M. G. §. 57.

2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.

R. M. G. §. 58.

3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter

*) Nach Aufruf des Landsturms gehören die vom Aufrufe betroffenen oder nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen ebenfalls zum Beurlaubtenstande (§§. 100,$_2$ u. 121,$_4$).
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 26 u. 30.

Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

R. M. G. §. 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

Dieser Urlaub wird durch die Bezirkskommandos ertheilt.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigadekommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen. (Siehe Ziffer 6.)

4. Weist ein auf Grund der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste*) Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniß und unter gleichzeitiger Befreiung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. §. 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.

Für Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben;**) auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 4, 4 und 20.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Bezirkskommandos.

Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Treffen die Voraussetzungen der Ziffer 4 nicht zu, ist aber gleichwohl die Verlängerung des Urlaubs erwünscht, so darf dieselbe von neuem nach Ziffer 3 bewilligt werden.

6. Dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirkskommandos für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts im Ausland allgemein von den gewöhnlichen Friedens-Dienstobliegenheiten ausschließlich der Uebungen zu befreien.

7. Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots sowie den im §. 109, 4 b bis d bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

R. M. G. §. 60, 1.

Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind (§. 6, 3), im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienste nicht einberufen sind (vergl. Ziffer 16 a).

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 2.

Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur ertheilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4, 3. St. A. G. §. 15.

---

*) Gesuche von Personen, welche kein eigenes Geschäft oder Gewerbe betreiben, vielmehr als Angestellte in einem Geschäft oder Gewerbe eine abhängige Stellung bekleiden, können dann Berücksichtigung finden, wenn in der Konsulatsbescheinigung neben der genauen Bezeichnung der Art der Stellung bescheinigt wird, daß die Eigenartigkeit der kaufmännischen ꝛc. Verhältnisse des betreffenden Landes bezw. der betreffenden Stellung selbst die letztere, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer, dennoch als feste Stellung kennzeichnet.

**) Unter gleichen Voraussetzungen können Landsturmpflichtige für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden; siehe §. 100, 3 b.

Bezügliche Gesuche ꝛc. sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden betreffs der Mannschaften von diesem entschieden.

Gesuche der Offiziere und Sanitätsoffiziere werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

8. Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr zweiten Aufgebots, welche es unterlassen von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirkskommando Anzeige zu machen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.
R. M. G. §. 60, 2. D. Str. G. §. 140, erster Absatz, 2, bezw. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4, 3; D. Str. G. §. 360.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Bezirkskommandos (siehe Ziffer 17).

9. Die Festsetzungen über die besonderen Dienstverhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind in den §§. 80, 82 und 85 enthalten.

10. Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahrs jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienste) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin zum Wechsel des Aufenthaltsorts sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt der Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.
R. M. G. §. 60, 5.

Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, wird durch den bezeichneten Bezirkskommandeur sofort zum Dienste wieder einberufen.

11. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Ausland, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.
R. M. G. §. 61.

12. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 114, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen (§. 106, 4).

13. Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 114.

14. Ueber die erfolgte Anmusterung und Abmusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist durch die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem erstere kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen. Die Dauer der Anmusterung ist hierbei anzugeben (§. 114, 8).

Falls die angemusterten Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzuführen.

15. Die Seemannsämter im Inlande haben den von ihnen abgemusterten Mannschaften des Beurlaubtenstandes eine Bescheinigung*) über den Tag der Abmusterung auszustellen und dieselben gleichzeitig zur Rückmeldung bei der Kontrolstelle (§. 113, 1) unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungs-Bescheinigung anzuweisen (§. 114, 8).

16. a) Mannschaften der Reserve und Marinereserve, der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienste einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden.
W. G. §. 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20. St. A. G §. 15, 3. R. V. Art. 59.

(Ausnahme siehe Ziffer 7 zweiter Absatz.)

Vor Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienste nicht entgegensteht.

---

*) Nach dem Muster b der Anlage 4.

b) Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubniß zur Auswanderung; dieselben sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Kontrolstelle Anzeige zu machen.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4,2.

c) Wer ohne Erlaubniß auswandert (a) bezw. auswandert, ohne der zuständigen Kontrolstelle Anzeige gemacht zu haben (b), unterliegt der im §. 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20 bezw. §. 4,2.

17. Die in den Fällen der Ziffern 8 und 16c durch §. 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877*) für Erhebung der Anklage und Eröffnung der Untersuchung erforderten Erklärungen sind von den Bezirkskommandos auszustellen und gleichzeitig mit den Anträgen auf Einleitung des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

18. Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit erhalten haben, nicht auswandern, oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 39. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirkskommando hiervon Mittheilung zu machen (§. 21).

19. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes sowie von deren Ausfall ist dem Bezirkskommando, in dessen Kontrole sie stehen, möglichst bald Mittheilung zu machen (§. 106,8).

§. 112.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 110,3 bezeichneten Papiere aus.
   Verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten auf ihren Antrag Entlassungsurkunden.
2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Muster 12 oder 16 ertheilten Scheine, Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve durch Ersatzreservepässe bezw. Marine-Ersatzreservepässe (Muster 4 bezw. 5) aus.
3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungszeugnisse.
4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.
   Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibgebühr zu entrichten.
   Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an ihre Kontrolstelle zu richten (§. 113,1).

§. 113.

Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrole des Beurlaubtenstandes wird durch die Bezirkskommandos, und zwar diejenige der Mannschaften durch die Hauptmeldeämter, Meldeämter oder die Bezirksfeldwebel — im Auftrage und unter Aufsicht der Bezirkskommandos — ausgeübt (§. 105,4).
2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrole dienen die nach §. 114 vorgeschriebenen Meldungen und die nach §. 115 abzuhaltenden Kontrolversammlungen.
3. Die militärische Kontrole muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.
   W. G. §. 6.

*) Im Hinblick auf die §§. 4,2; 11 und 20 Art. II. d. G. v. 11. 2. 88 sind auszustellen:
a) Erklärungen im Sinne des dritten Absatzes des §. 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots bezw. der Mannschaften der Reserve (Marinereserve), der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots und der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve);
b) Erklärungen im Sinne des vierten Absatzes des §. 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere, sowie der Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können durch den Bezirkskommandeur — abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe — unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

R. M. G. §. 67.

§. 114.

Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. a) Die zur Ausführung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen können von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Kontrolstelle (§. 113,1) **mündlich oder schriftlich***) erstattet werden. Den Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots steht es frei, die Meldungen durch Familienangehörige erstatten zu lassen. Im Uebrigen sind Meldungen durch einen Dritten nur in den Fällen zulässig, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldungen bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrolbezirken besondere Orte (Meldeorte) festgesetzt, an welchen zu bestimmten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden. Für Bekanntmachung der Meldezeiten haben die Bezirkskommandos Sorge zu tragen.

b) Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung bei der Kontrolstelle durch das Bezirkskommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

K. G. §. 2. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4.

2. a) Die Gestellung im Stationsorte des Kompagniebezirkes begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Ziffer 1 in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, haben nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen Anspruch auf Marschgebührnisse, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte zusammenfällt.

K. G. §. 3.

b) Sofern Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter errichtet sind (§. 105,1), sind die Orte derselben als Kompagnie-Stationsorte anzusehen. Sind aber neben ersteren Kontrolstellen Meldeorte (Ziffer 1a zweiter Absatz) eingerichtet, so sind letztere Orte als diejenigen Stationsorte zu betrachten, in welchen die Gestellung ohne Anspruch auf Gebühren zu erfolgen hat, während bei Berufung in den mit dem Meldeorte nicht zusammenfallenden Ort des Hauptmeldeamts bezw. Meldeamts alsdann Marschgebührnisse in demselben Umfange wie vorstehend nach dem zweiten Absatze der Ziffer 2a bei Berufung in das Stabsquartier des Bezirkskommandos gezahlt werden.

3. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria" versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

*) Zwecks Erleichterung der schriftlichen Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare zur kostenfreien Benutzung durch die Kontrolpflichtigen niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen verpflichtet, den Mannschaften bei Ausfüllung der Formulare behülflich zu sein. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen. Die Kosten der Formulare werden durch die Bezirkskommandos getragen.

4. a) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienste entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tage bei der Kontrolstelle anzumelden, welcher der von ihnen gegewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppen-(Marine-)theils bleibt.

b) Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten haben sich in Folge ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve innerhalb 8 Tage nach Aushändigung des Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepasses bei der unter a genannten Kontrolstelle anzumelden.

5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*), welche innerhalb des Kontrolbezirkes (Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder des Kompagniebezirkes) ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrolstelle zu melden.

Wer aus einem Kontrolbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrolstelle ab- und bei der zuständigen Kontrolstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsorts und der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*) haben den Antritt einer Reise und die Rückkehr von derselben der Kontrolstelle zu melden, sobald die Reise eine 14tägige oder längere Abwesenheit zur Folge hat. War beim Antritte der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht (§. 111, 1, 8 und 12).

7. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen,*) haben sich gemäß Ziffer 6 abzumelden und sind während der Wanderschaft von weiteren Meldungen entbunden.**)

Sobald dieselben jedoch an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit treten, haben sie sich bei der Kontrolstelle des neuen Aufenthaltsorts anzumelden. Erfolgt die Arbeit außerhalb Deutschlands, so ist der bisher zuständigen Kontrolstelle die entsprechende Meldung zu erstatten.

8 Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung bei der Kontrolstelle entbunden (§. 111, 14). Dieselben haben sich jedoch nach im Inland erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungs-Bescheinigung (§. 111, 15) bei der zuständigen Kontrolstelle zurückzumelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrolstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrolstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß §. 111, 14 von dem betreffenden Seemannsamte zu machende Mittheilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.

9. Bei allen Meldungen sind die im §. 112, 2 und 3 genannten Papiere (ausschließlich etwaiger Führungszeugnisse) vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung.

*) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen. Bezüglich dieser siehe §. 80, 2 und 3 bezw. §. 85, 3.

**) Die Ertheilung eines Wanderurlaubs auf bestimmte Zeit ist unzulässig; dagegen ist in Fällen, in denen sich die Wanderschaft sehr ausdehnt, zeitweise der Verbleib des Wandernden dadurch festzustellen, daß den Betreffenden durch Vermittelung der für eine Befehlsbeförderung bezeichneten Person aufgegeben wird, über ihren zeitigen Aufenthalt Aufschluß zu geben.

10. Auf die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Bezirkskommandos verpflichtet sind.

§. 115.

Kontrolversammlungen*) der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrolversammlungen zusammenberufen werden.
K. G. §. 1. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 12.

Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu Kontrolversammlungen nicht herangezogen werden.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 4,1 und 20.

Die Kontrolversammlungen sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinwegs zum Versammlungsort und des Rückwegs, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.
K. G. §. 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrolversammlungen nicht statt, an Sonn- und Feiertagen sind dieselben thunlichst zu vermeiden.

2. Gestellung zu den Kontrolversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.
K. G. §. 3.

3. Befreiungen von den Kontrolversammlungen können nur durch die Bezirkskommandos ertheilt werden.

4. Die Frühjahrs-Kontrolversammlungen finden im April, die Herbst-Kontrolversammlungen im November statt.

5. Zu den Frühjahrs-Kontrolversammlungen werden die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie die Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten herangezogen.

Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, welche im Herbst zur Land- bezw. Seewehr zweiten Aufgebots übergeführt werden (§§. 12,4; 17,1), sind behufs Berufung zu den Herbst-Kontrolversammlungen von den Frühjahrs-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres entbunden.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 5, 12 und 20.

6. In denjenigen Kontrolbezirken, in welchen schiffahrttreibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die Generalkommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrolversammlungen anberaumt werden.

7. Die Einberufung zu den Kontrolversammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.
Zu jeder Kontrolversammlung sind die Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.

8. Die nach Mittheilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Theilnahme an den Kontrolversammlungen befreit.
W. G. §. 13,5.

9. Die schiffahrttreibenden und die im Auslande befindlichen Personen sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrolversammlungen zu entbinden.

Es genügt die Festsetzung, daß die Mannschaften sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrer Kontrolstelle zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

10. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

---

*) Ueber Kontrolversammlungen nach Aufruf des Landsturms siehe §§. 104,1 und 121,3.

11. Wer zur Theilnahme an der Kontrolversammlung verpflichtet ist, bis 15. April bezw. 15. November aber zu derselben keine Aufforderung (Ziffer 7) erhalten hat, auch nicht von der Kontrolversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Kontrolstelle zu melden.

§. 116.

Uebungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Als Uebung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der Marine aus Anlaß nothwendiger Verstärkungen oder eine Mobilmachung anzusehen.

W. G. §. 6.

Uebungen von Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr versetzt werden, müssen am 1. November des vorangehenden Jahres beendet sein.

2. Die Mannschaften der Landwehrinfanterie des ersten Aufgebots können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile.

W. G. §. 7. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

3. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;
b) wegen Kontrolentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder
c) auf ihren Antrag*) von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind.

K. G. §. 4.

Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr zweiten Aufgebots versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrolversammlungen des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

4. Die schiffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr ersten Aufgebots sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

K. G. §. 4.

5. Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Uebungen derselben zulässig.

6. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchigen Uebungen herangezogen werden.

W. G. §. 12.

7. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung 2c.) zum Dienste einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.

K. G. §. 5.

8. Die Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.

W. G. §. 12.

Finden die gewöhnlichen Uebungen der Landwehr bei den Linientruppentheilen statt (Ziffer 2, dritter Absatz), so sind die Landwehroffiziere ebenfalls zu diesen heranzuziehen.

*) Die mit Zustimmung des Uebungspflichtigen von dem Brotherrn, der vorgesetzten Behörde 2c. desselben gestellten Anträge sind als eigene Anträge im Sinne dieser Festsetzung anzusehen.

9. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale.
W. G. §. 8.

10. Befreiungen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften ausschließlich der Offizieraspiranten durch die Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten nur durch die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden, welchen die Offiziere u. s. w. angehören, unter Mittheilung an den kommandirenden General, durch welchen die Einberufung erfolgt ist (Ziffer 9), verfügt werden.

Handelt es sich um eine nach bereits angetretener Uebung beantragte Befreiung (Abkürzung der Uebung), so ist zur Entscheidung bei Mannschaften ausschließlich Offizieraspiranten der Kommandeur des Truppentheils ꝛc., eventuell nach Anhörung des Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten der kommandirende General desjenigen Armeekorps bezw. die oberste Waffenbehörde zuständig, welcher der Truppentheil ꝛc. angehört, bei dem die Uebung stattfindet. Dem kommandirenden General, welcher die Uebung verfügt hat (Ziffer 9), ist von der Befreiung Mittheilung zu machen.

11. Die Bestimmungen über die Uebungen der Offiziere und Mannschaften der Marinereserve und Seewehr ersten Aufgebots sind in der Marineordnung enthalten.

§. 117.

Uebungen der Ersatzreserve.*)

1. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

2. Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahrs bekannt zu machen.

3. Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen.

Als Nachersatz sind die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften (§. 40, 1) nicht heranzuziehen.

Im Uebrigen siehe §. 73, 9.

4. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, von Uebungen befreit.
G. v. 1. 2. 88. Art. II. §. 13. G. v. 8. 2. 90.

5. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste sind (§. 88 Muster 17) oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung (§. 90) nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Uebung) selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 13.

b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrolstelle (§. 113,1) nachstehende Papiere einzureichen:
   1. seinen Ersatzreservepaß;
   2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung;

*) Uebungen mit der Waffe finden nicht statt. Marine-Ersatzreservisten werden zu Uebungen überhaupt nicht herangezogen.

3. ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheitszeugniß;
4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß.

c) Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach Maßgabe der Grundsätze des §. 90. Derselbe ertheilt, sofern er kein Bedenken hat, die Berechtigung und vermerkt dieselbe im Ersatzreservepasse.

Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Bezirkskommandeurs entscheidet die Ober-Ersatzkommission endgültig.

d) Die Meldung beim Truppentheile hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich unter Vorlage des Ersatzreservepasses stattzufinden.

e) Die erfolgte Annahme wird durch den Truppentheil im Ersatzreservepasse vermerkt und dient gleichzeitig als Gestellungsbefehl.

f) Von der Annahme zur Uebung hat der Truppentheil das den Ersatzreservisten kontrolirende Bezirkskommando sofort zu benachrichtigen.

g) Verspätete Anträge — sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils (siehe b), als auch um Annahme bei einem solchen (siehe d) — werden grundsätzlich abgewiesen, sofern die Nichtinnehaltung des Termins zur Meldung beim Truppentheile nicht durch den Zeitpunkt der Ueberweisung zur Ersatzreserve bedingt wurde.

6. Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 13.

7. Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche
a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,
b) wegen Kontrolentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder
c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 14.

8. Die schiffahrttreibenden Ersatzreservisten sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

K. G. §. 4. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 11.

9. In Betreff der Einberufungen zu den Uebungen und Befreiungen von denselben findet die Bestimmung des §. 116, 9 und 10 sinngemäße Anwendung.

10. Bei der Heranziehung der Ersatzreservisten zu den Uebungen ist, soweit die militärischen Interessen es gestatten, unter den vorzugsweise übungsfähig bezeichneten Mannschaften (§. 71,2) im Allgemeinen dieselbe Reihenfolge innezuhalten, welche im §. 40 für die Ueberweisung zur Ersatzreserve festgesetzt ist.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission gemäß §. 73,1 zweiter Absatz bezw. etwaige Festsetzungen der Ersatzbehörde dritter Instanz gelegentlich der Ueberweisung zur Ersatzreserve nach §. 40,4 sind zu berücksichtigen.

§. 118.

Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Einberufung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur
a) zu den jährlichen Uebungen (§§. 116,9 und 117,9);
b) wenn Theile des Reichsgebiets in Kriegszustand erklärt werden.

W. G. §. 8. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen bezw. bei Bildung von Ersatztruppentheilen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

R. M. G. §. 63. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 8.

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß in ihrer Waffe und Dienstklasse zeitweise zurückgestellt werden:
   a) Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Reserve (Marinereserve);
   b) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;
   c) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots;
   d) Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve), sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

   Jedoch dürfen in keinem Aushebungsbezirke die Zahlen der hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten übersteigen:
   bei a: zwei Prozent der Reserve (Marinereserve);
   bei b: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;
   bei c: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und der gesammten Landwehr (Seewehr);
   bei d: fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten).

   Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.
   R. M. G. §. 64. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 6, 16 und 20.

   Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXI.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.
   R. M. G. §. 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

   Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXII.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen.

   Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Ziffer 4 Anwendung.
   R. M. G. §. 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II §§. 11. und 20.

6. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

   Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihr Dienstalter, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

   Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

   Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

   Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.
   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 66.

7. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungsbefehle (§. 111, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Civilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereich ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. G. §. 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungsbefehle, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungsbefehle, die Mittheilung über nicht bestellbare Befehle.

8. Die näheren Bestimmungen über die Einberufung der Mannschaften der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve sind in der Marineordnung enthalten.

§. 119.

Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

K. G. §. 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer enthalten.

3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militärarrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Ansuchen der Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.*)

K. G. §. 7.

Abschnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

§. 120.

Im Allgemeinen.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §§. 20 und 100; über Bezeichnung „ausgebildete Landsturmpflichtige" siehe §. 101, 1.

2. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrole und Uebungen unterworfen werden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II §. 31.

3. Gesuche um Befreiung von der Befolgung des Aufrufs für die Dauer des Aufenthalts außerhalb Europas, sofern der Nachweis einer den Lebensunterhalt sichernden Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. geführt wird siehe §. 100, 3 b bis d.

4. Ausmusterung vom Dienste im Landsturm von Landsturmpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, auf Grund glaubhafter ärztlicher Zeugnisse siehe §. 100, 4.

5. a) Die Bestimmungen des §. 118, 3 bis 6 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms einschließlich der nach §. 103, 9 eintretenden Falles zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29.

b) Gesuche um Zurückstellung auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen an den Vorsteher der Gemeinde oder des gleich-

*) Hierzu gehören auch die durch den Transport der betreffenden Personen vom Aufenthaltsorte zum Civilgefängniß erwachsenen Kosten, soweit die zwangsweise Ueberführung der Bestraften dorthin in Folge Nichtbefolgung der Aufforderung zur Verbüßung der Strafe nothwendig geworden ist.

artigen Verbandes zu richten und finden im Uebrigen die Bestimmungen der §§. 122, 1 und 123 Anwendung.

Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

c) In Betreff des Unabkömmlichkeitsverfahrens finden die Bestimmungen des Abschnitts XXII auf die ausgebildeten Landsturmpflichtigen Anwendung. Im Besonderen sind Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung unzulässig.

Bezüglich des zum Waffendienste vorläufig nicht heranzuziehenden Eisenbahnpersonals siehe §. 128, 3 b.

§. 121.

Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. a) Die vom Aufrufe betroffenen ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden, in dessen Bezirke sie ihren Aufenthalt haben. Befindet sich der Aufenthaltsort im Auslande, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

b) In gleicher Weise melden sich die ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- wie des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche von dem Aufrufe zwar nicht betroffen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereit sind, sowie diejenigen ehemaligen Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres, welche mindestens acht Jahre aktiv gedient haben, und der Marine, ohne Rücksicht auf die Dauer der aktiven Dienstzeit, welche, obwohl von dem Aufrufe nicht betroffen, bereit sind, zum Dienst in Offizierstellen freiwillig einzutreten.

c) Diejenigen der unter a und b bezeichneten Personen, welche bei ihrem Ausscheiden der Marine angehört haben, bleiben der Marine zur Verfügung.

d) Die Einberufung zum Dienste erfolgt durch das zuständige Bezirkskommando mittelst Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung.

e) Diejenigen unter a und b bezeichneten Personen, deren Unfähigkeit für den Dienst im Landsturm 2c. militärärztlich festgestellt und von dem vorgesetzten stellvertretenden Infanterie-Brigadekommandeur anerkannt wird, werden je nach den Verhältnissen bis zur Wiedererlangung ihrer Dienstfähigkeit bezw. für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung im Landsturm befreit. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung vom Bezirkskommandeur.

2. a) Die vom Aufrufe betroffenen Mannschaften werden nach näherer Anordnung der Generalkommandos von den Bezirkskommandos durch öffentliche Bekanntmachung in Sammelorte zum Dienst einberufen. Die Militärpapiere sind mitzubringen. In den Sammelorten werden namentliche Verzeichnisse der Eingetroffenen nach Truppentheilen 2c. und Jahresklassen getrennt aufgestellt und den Transportführern zur Aushändigung an die Landsturmformation u. s. w. mitgegeben.

b) Der Marine stehen zur Verfügung:

1. alle Unteroffiziere, welche in der Marine gedient haben bezw. aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;

ferner, und zwar nur aus den Bezirken des I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps:

2. alle übrigen Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben,
3. diejenigen Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern, welche aus dem Beurlaubtenstande des Heeres zum Landsturm übergetreten sind.

c) Die ärztliche Untersuchung der Einberufenen erfolgt in der Regel erst bei der Landsturmformation u. s. w.

d) Ergiebt die ärztliche Untersuchung die dauernde oder voraussichtlich längere Zeit anhaltende Dienstunfähigkeit, so verfügt der Kommandeur der Landsturmformation u. s. w. die Wiederentlassung des betreffenden Mannes.

Ueber die erfolgte Gestellung und Wiederentlassung ist ein Vermerk in die Militärpapiere einzutragen bezw. eine besondere Bescheinigung zu ertheilen. Die Landsturmpflichtigen bleiben alsdann, sofern sie dauernd dienstunfähig sind, für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung befreit. Mannschaften, welche wegen voraussichtlich längere Zeit anhaltender Dienstunfähigkeit entlassen sind, treten in die Kontrole des Bezirkskommandos. Dasselbe veranlaßt nach wiederhergestellter Dienstfähigkeit und bei vorhandenem Bedürfnisse die Wiedereinberufung.

e) Ausgebildete Landsturmpflichtige, auf welche die Voraussetzungen des §. 20, 11 zutreffen, sind sofort zu entlassen. Die Militärpapiere u. s. w. derselben sind entsprechend zu vervollständigen.

f) Baldthunlichst nach der Einstellung in die Landsturmformation u. s. w. sind von dem Kommandeur derselben dem Bezirkskommando, aus dessen Bereiche die Ueberweisung der Mannschaften erfolgte, namentliche Verzeichnisse der eingestellten sowie der wieder entlassenen Mannschaften (siehe d und e) zu übersenden.

Diese Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:
Waffengattung,
Dienstgrad,
Familien- und Vornamen,
Tag und Jahr der Geburt,
Bisheriger Wohnort, sowie eventuell
Grund der Entlassung.

g) Das Bezirkskommando theilt Auszüge aus diesen Verzeichnissen (f), sowie ein Verzeichniß der schon im Frieden hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots Zurückgestellten (§. 120, 5) dem Civilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission mit.

Muster 19. (S. 137*) Landsturmrolle II.

h) Auf Grund dieser Mittheilungen veranlaßt der Civilvorsitzende die Aufstellung der Landsturmrolle II nach Muster 19, stellt unter Mitwirkung der Gemeindebehörden die Namen der nicht zur Gestellung Gelangten fest und veranlaßt die nöthigen Ermittelungen nach dem Verbleib derselben.

Die Landsturmrolle II dient zur Ausübung einer Kontrole für die Civilbehörden.

3. Bis zur Einberufung zum Dienste erhalten vom Aufrufe betroffene, aber verfügbar gebliebene Personen des Landsturms zweiten Aufgebots keinen besonderen Ausweis.

Dieselben sind baldthunlichst zu Kontrolversammlungen einzuberufen. Bei den Kontrolversammlungen wird der verfügbare Bestand festgestellt und durch die Bezirkskommandos in Listen nach dem Muster der Landsturmrolle II — waffenweise getrennt — aufgenommen und fortlaufend in der für die Landwehr vorgeschriebenen Weise kontrolirt.

4. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienste im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung des §. 100, 2 Anwendung.

Abschnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren.*)

§. 122.

Zurückstellungsgründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der in §§. 118, 3 und 120, 5 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Zurückstellungsgründe) eintreten:

a) Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;

*) Im Reichs-Militärgesetze §. 30, 7 „Klassifikation“ genannt.

b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;
c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

2. Mannschaften, welche wegen Kontrolentziehung nachdienen müssen (§. 113, 4), haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§. 123.

Zurückstellungsverfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve (§. 118, 3) sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots (§. 120, 5), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.
2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 5), welche im Anschluß an das Musterungsgeschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen zu diesem Zwecke jährlich einmal Sitzung hält.
3. Das Verfahren der verstärkten Ersatzkommission beim Zurückstellungsgeschäfte regelt sich nach §. 64, 6 erster Absatz.
4. Gegen die Entscheidungen der verstärkten Ersatzkommission steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruchs zu. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so erfolgt die endgültige Entscheidung durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission, anderenfalls ist die Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission endgültig.
   R. M. G. §. 30, 7.
5. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Zurückstellungstermine.
   Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.
6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungsbezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.
7. Nach jedem Termine werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission amtlich bekannt gemacht.

§. 124.

Außerterminliche Zurückstellung.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve zurückgestellt und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.
2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungstermine der Reserven bezw. nach den Entlassungsterminen der Marinereserven, dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission verfügt werden.
3. Mannschaften, welche nach dem Zurückstellungstermine des laufenden Jahres der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve überwiesen werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der

Ersatzkommission vorläufig hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve zurückgestellt werden.

4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.
Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.

5. Eine Wiederentlassung einzelner bei einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung bezw. zur Bildung von Ersatztruppentheilen einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem in §§. 83 und 99,3 vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.
Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Zurückstellungstermine für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w. ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.
Auf Landsturmpflichtige, welche zum Dienste einberufen sind, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

6. Wiederentlassung einzelner zu Friedensübungen einberufener Personen siehe §§. 116,10 bezw. 117,9.

Abschnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

§. 125.

Unabkömmlichkeitsgründe.

1. Der nach §. 118,4 und 5 zulässigen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots sowie der im §. 120,5 zulässigen Zurückstellung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.
Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.
Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeitsbescheinigung) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist.
Für das dienstliche Personal des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel und der ihm unterstehenden Stellen stellt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit aus.

2. Außer den unter Ziffer 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeitsbescheinigungen versehen werden:
   a) durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden kautionspflichtigen Beamten von Staatskassen, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lootsen;
   b) durch die Ober-Postdirektionen nach Genehmigung des Reichs-Postamts die etatsmäßigen Post- und Telegraphenbeamten und die mit dem technischen Post- und Telegraphendienste beschäftigten Hülfsarbeiter, letztere jedoch nur im Ausnahmefalle.*)

3. Vom Waffendienste werden zurückgestellt:
   a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;
   b) vorläufig (§. 128,4) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter.

Ueber das Verfahren siehe §. 128.
Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich diese Bestimmung im Allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebs während der

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienste herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in Betreff Zurückstellung vom Waffendienste die Gleichstellung dieser Beamten u. s. w. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden an das Reichs-Eisenbahn-Amt gerichtet, und von diesem im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabs der Armee entschieden.

4. Die Schutzmannschaften*) sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.

5. Die Unabkömmlichkeit von Civilbeamten anderer Dienstklassen kann nur durch die vorgesetzte Ministerialbehörde**) bescheinigt werden.

6. Die bei den Staatsgestüten sowie bei den Landesgestüten und bei den Zuchthengstdepots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf begründeten Antrag des Gestütsvorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bezw. des Landsturms einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§. 126.

Unabkömmlichkeitsverfahren.***)

1. Diejenigen Civilbehörden, welche nach §. 125 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeitslisten) zum 1. Februar jedes Jahres sowie Nachtragslisten zum 1. September jedes Jahres, beide nach Muster 20, den Provinzial-Generalkommandos†) mit, in deren Bezirke diese Beamten militärisch kontrolirt werden. Soweit ausgebildete Landsturmpflichtige in Frage kommen, sind diese Listen den Provinzial-Generalkommandos†) mitzutheilen, in deren Bezirke die Beamten ihren Wohnsitz haben; befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Provinzial-Generalkommando zuständig, in dessen Bezirke der Uebertritt zum Landsturm erfolgt ist. Muster 20. (S. [illegible]) Liste und Nachtragsliste der als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeitslisten finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeitsbescheinigungen beizufügen.

Diese Bescheinigungen behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Jede Veränderung in der dienstlichen Stellung erfordert, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung einer neuen Bescheinigung.

3. Die Generalkommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressortministerium als richtig bestätigt worden sind, den Bezirkskommandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen werden von den Bezirkskommandos aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

5. Wegen der unausgebildeten Landsturmpflichtigen siehe W. O. §. 103, 6 und 10.

*) Unter Schutzmannschaften im Sinne dieser Bestimmung werden nur diejenigen in den Staatshaushalts-Etats als solche aufgeführten Beamten verstanden. Alle übrigen von der Kommune angestellten Polizeidiener — gleichviel ob sie Schutzmänner heißen — sind Kommunalbeamte und nach Ziffer 5 zu behandeln.

**) Das Reichsbank-Direktorium ist im Verhältniß zu den ihm unterstellten Beamten als Ministerialbehörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

***) §. 126 findet auf das Eisenbahnpersonal keine Anwendung; die Zurückstellung des Letzteren erfolgt nach § 128.

†) In Württemberg dem Kriegsministerium.

§. 127.

Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

1. Nach §. 28, 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.

2. Die Vertheilung des für Feldeisenbahnformationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabs der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte statt. Das Ergebniß ist vom Chef des Generalstabs der Armee der Inspektion der Verkehrstruppen mitzutheilen.

3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahnverwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sowie felddienstfähig sind.

Offiziere und Offizierstellvertreter können unter namentlicher Bezeichnung von dem Chef des Generalstabs der Armee oder dem Inspekteur der Verkehrstruppen für die von ihnen aufzustellenden Formationen beansprucht werden.

Den Bahnverwaltungen bleibt es anheimgestellt, Anträge auf Belassung einzelner schwer zu ersetzender Beamten bei der anfordernden Stelle vorzulegen.

Ueber den Abgang eines zu Feldeisenbahnformationen bestimmten Offiziers hat das heimathliche Generalkommando desselben Mittheilung an den Chef des Generalstabs der Armee oder zutreffenden Falles an den Inspekteur der Verkehrstruppen zu machen, welche den Ersatz bestimmen.

Muster 21. (S. 139*) — Liste der für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften.

4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahnverwaltungen dem Inspekteur der Verkehrstruppen namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Muster 21 ein.

Dieser theilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

Treten Aenderungen hinsichtlich der bestimmten Mannschaften ein, so haben die Generalkommandos im Benehmen mit den Bahnverwaltungen Ersatz sicher zu stellen. Mittheilung über solche Neubestimmungen erfolgt durch Vermittelung des Generalkommandos an die Inspektion der Verkehrstruppen.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen ꝛc. durch Vermittelung des zuständigen Kriegsministeriums.

§. 128.

Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste.

1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach §. 125, 3 vom Waffendienste zurückzustellen ist, gehören:
   a) Höhere Eisenbahnbeamte;
   b) Verwaltungs- und Expeditionspersonal;
   c) Fahrpersonal;
   d) Bahndienst- und Stationspersonal;
   e) Ständige Eisenbahnarbeiter.

Muster 22. (S. 140*) — Liste des vom Waffendienste zurückzustellenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

Muster 23. (S. 140*) — Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienste.

2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stationsnachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.

3. a) Die Zurückstellung des zum Waffendienste nicht heranzuziehenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals ist im Januar jedes Jahres unter Uebersendung einer nach Muster 22 aufgestellten Gesammtliste — getrennt nach den Gruppen a und b des §. 125, 3 — und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienste für jeden Einzelnen nach Muster 23 durch die Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos zu beantragen (siehe Ziffer 7).

Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Versetzungen, sind unter Beifügung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Jul und 15. Oktober jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzusenden.

b) Eines Antrags auf Zurückstellung des ausgebildeten dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste bedarf es im Frieden nicht. Dasselbe bleibt bei Aufruf des Landsturms vorläufig von der Einberufung zum Waffendienst auf Grund einer eintretenden Falles vorzuzeigenden Bescheinigung über die Anstellung bezw. Beschäftigung im Eisenbahndienste (Ziffer 1) befreit. Ueber die eventuelle Heranziehung zur Ergänzung von Eisenbahnformationen trifft der Chef des Generalstabs der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte Verfügung. Das Ergebniß ist von Ersterem der Inspektion der Verkehrstruppen mitzutheilen.

4. Die verfügte Zurückstellung der unter 3a genannten Personen wird auf der daselbst erwähnten Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. April des nächsten Jahres Gültigkeit.

5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienste gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerke dem Bezirkskommando unverzüglich zu.

6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienste sind nur bei den unter Ziffer 1a aufgeführten Beamten zulässig.

   Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3a) zur Kenntniß des Bezirkskommandos gelangen, gelten als terminmäßige Gesuche.

7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung, sofern dieselben nicht dem Beurlaubtenstande der Eisenbahnbrigade angehören. In letzterem Falle ist eine Zurückstellung derselben vom Waffendienst ebensowenig wie für Vizefeldwebel, welche dem Beurlaubtenstande der Eisenbahnbrigade angehören, zu beantragen.

8. Ueber die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabs für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen ꝛc. Personals (§. 125, 3b) das Weitere zu veranlassen, bleibt dem Königlich preußischen Kriegsministerium vorbehalten.

Muster und Anlagen zur Deutschen Wehrordnung.

Muster 1 zu §. 37.

Ausschließungsschein.

(Vor- und Familiennamen.)

....

Geburtsjahr: ...

Anmerkung:

1. Der Ausschließungsschein ist in Buchform aus starkem rothen Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Ausschließungsscheine gehört ein Futteral.

Digitized by Google

№ ...... der Vorstellungsliste ....
für 19..........

Der .... (Stand und Gewerbe) ....

geboren am ....

.... (Kreis, Regierungsbezirk, ...

wird hiermit vom Dienste im Heere und in der

Ausgeschlossene haben dem Aufrufe des Landsturms Folge
Von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und
a) Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt
b) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehren-
unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.
Im Uebrigen unterliegen die Ausgeschlossenen den um-
Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-

.... Ober-
der ...... ten

Der Militärvorsitzende.

Original kostenfrei.

Digitized by Google

des Aushebungsbezirkes

(Vor- und Familiennamen)

18 .... zu .... (Ort) ....

Bundesstaat)

Marine im Frieden ausgeschlossen.

zu geben.
der Marine sind alsdann nur ausgeschlossen:
sind, — dauernd;
rechte bestraft sind, — für die Dauer, während welcher sie

stehenden Bestimmungen für die Landsturmpflichtigen.
behörden gegenüber als Ausweis.

, den ten 19

Ersatzkommission im Bezirke
Infanteriebrigade.

Der Civilvorsitzende.

el.

Duplikat 50 Pfennig.

1. Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole.
2. Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.
3. Die Einziehung erfolgt alsdann in der Regel nach Jahresklassen.
4. a) Die Mannschaften der aufgerufenen Jahresklassen unterliegen den für die Landwehr bezw. Seewehr geltenden Vorschriften; insbesondere sind dieselben den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen;
   b) dieselben melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Landsturmrolle an;
   c) Landsturmpflichtige, welche sich im Ausland aufhalten, haben sich beim Civilvorsitzenden ihres Wohnsitzes oder in Ermangelung des letzteren bei dem Civilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

   Mit Erlaß der Kaiserlichen Verordnung, durch welche der Landsturm aufgelöst wird, hört die Pflicht zum Diensteintritt für die zum Landsturm gehörigen Mannschaften, welche nicht zum aktiven Dienste einberufen, auf.
5. a) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs des Landsturms befreit werden;
   b) bezügliche Gesuche sind an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem die Gesuchsteller dem Landsturm überwiesen sind;
   c) die hierauf erfolgten Entscheidungen sind endgültige;
   d) nach Erlaß des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.
6. Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Uebertritt zum Landsturm zweiten Aufgebots.
7. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebot erlischt mit dem vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahr, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

Digitized by Google

Muster 2 zu §. 38.

Ausmusterungsschein.

(Vor- und Familiennamen.)

Geburtsjahr:

Anmerkung:

Der Ausmusterungsschein ist in Buchform aus starkem gelben Papier ohne Einlage anzulegen.
Zu dem Ausmusterungsscheine gehört ein Futteral.

№ . . . der Vorstellungsliste . .
für 19

Der ....(Stand und Gewerbe)
geboren am
. (Kreis, Regierungsbezirk,
wird hiermit als dauernd untauglich zum Dienste im

Ausgemusterte unterliegen nicht dem Aufruf des Landsturms
den Ersatzbehörden befreit.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-

Ober-
der ten

Der Militärvorsitzende.

Stem

Original kostenfrei.

des Aushebungsbezirkes

(Vor- und Familiennamen)

18 zu (Ort)

Bundesstaat)

Heere und in der Marine anerkannt.

und bleiben auch im Kriege von jeder weiteren Gestellung vor

behörden gegenüber als Ausweis.

, den ten 19

Ersatzkommission im Bezirke
Infanteriebrigade.

Der Civilvorsitzende.

vel.

Duplikat 50 Pfennig.

Muster 3 zu §. 39.

Landsturmschein.

(Vor- und Familiennamen.)

Geburtsjahr: ________

Anmerkung:

1. Der Landsturmschein ist in Buchform aus starkem weißen Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Landsturmscheine gehört ein Futteral.

№ .... der Vorstellungsliste ....
für 19 ......

Der .... (Stand und Gewerbe) ....
geboren am ....

.... (Kreis, Regierungsbezirk, ...

wird hiermit dem Landsturm ersten Aufgebots zum

Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner mili-
Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.
Die Einziehung erfolgt alsdann in der Regel nach Jahresklassen.
Landwehr bzw. Seewehr geltenden Vorschriften, insbesondere sind dieselben
selben melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung
an. Landsturmpflichtige, welche sich im Ausland aufhalten, haben sich beim
dem Civilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach
welche der Landsturm aufgelöst wird, hört die Pflicht zum Diensteintritt für
Dienste einberufen, auf.
Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen,
Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können
des Aufrufs des Landsturms befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an
richten, in welchem die Gesuchsteller dem Landsturm überwiesen sind. Die
sind derartige Gesuche unzulässig.
Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das neun-
sturm zweiten Aufgebots. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebot erlischt
besonderen Verfügung bedarf.
Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civilbehörden gegen-

.... Ober-
der ...... ten

Der Militärvorsitzende.

(Stem-

Original kostenfrei.

des Aushebungsbezirks ....

.... (Vor- und Familiennamen) ....

18........ zu .... (Ort) ....

.... Bundesstaat) ....

Dienste (mit der / ohne) .... Waffe überwiesen.

tärischen Kontrole. Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur

Die Mannschaften der aufgerufenen Jahresklassen unterliegen den für die
den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen. Die
angegebenen Zeit bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Landsturmrolle
Civilvorsitzenden ihres Wohnsitzes oder in Ermangelung des letzteren bei
Deutschland zuerst erreichen. Mit Erlaß der Kaiserlichen Verordnung, durch
die dem Landsturm überwiesenen Mannschaften, welche nicht zum aktiven

daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde
für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung
den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirkes zu
hierauf erfolgten Entscheidungen sind endgültige. Nach Erlaß des Aufrufs

unddreißigste Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Uebertritt zum Land-
mit dem vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahr, ohne daß es dazu einer

über als Ausweis.

.... , den ...... ten .... 19....

Ersatzkommission im Bezirke
Infanteriebrigade.

Der Civilvorsitzende.

pel.

Duplikat 50 Pfennig.

Muster 4 zu §. 40.

Ersatzreservepaß

des

Ersatzreservisten

(Vor- und Familiennamen.)

....

(Waffengattung ꝛc.)

....

Jahresklasse: 18

Anmerkung:

1 Nach Art der Militärpässe in Buchform anzulegen, Deckel mit breitem schwarzen Rücken in folgenden Farben:

bei der Infanterie: dunkelblau,
bei den Jägern: grün,
bei der Feldartillerie: roth,
bei der Fußartillerie: weiß,
bei den Pionieren: braun,
bei den Telegraphentruppen: braun mit blauer Einfassung.

bei dem Train:, bei dem Sanitätspersonale:, bei den Thierärzten: } hellblau,
bei den Oekonomiehandwerkern: hellblau mit schwarzer Einfassung.

2 Zu jedem Ersatzreservepasse gehört ein Futteral.

3 Jedem Ersatzreservepasse sind „die Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ vorzuheften

Digitized by Google

1

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

   Geboren am ten 18 . .

   zu

   Verwaltungsbezirk:

   Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob verheirathet:

   Kinder:

5. Grund der Ueberweisung zur Ersatzreserve:

6. Waffengattung ꝛc.:

2

7. Inhaber tritt mit Zuweisung zur Marine-Ersatzreserve zum Beurlaubtenstand und in die Kontrole des (Hauptmeldeamts, Meldeamts, Kompagniebezirkes)

des Bezirkskommandos

Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieses Passes bei der genannten Kontrolstelle anzumelden.

, den ten 19

Bezirkskommando

Stempel des Bezirkskommandos.

3

Uebergetreten $\frac{\text{zur Landwehr 2. Aufgebots}}{\text{zum Landsturm 1. Aufgebots}}$

am ....

Stempel.

Der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden **ohne Weiteres** am 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war.

4

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt. Datum	Zusätze zu (Uebungen

Ebenso die Seiten 6 und 8.

Digitized by Google

5

den Personalnotizen.
und Einberufungen, Führung, Strafen 2c.)

Ebenso die Seiten 7 und 9.

Digitized by Google

10

Meldungen und Beurlaubungen.

Ebenso die Seiten 11 bis 16.

Digitized by Google

Muster 6 zu §§. 46, 47 u. 48.

Rekrutirungsstammrolle, Alphabetische Liste und Restantenliste.

1. Gemeinde	2. Nr.	3. Familiennamen und Vornamen	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	5. a) Familiennamen und Vornamen der Eltern b) ob solche leben oder nicht, c) Gewerbe oder Stand des Vaters	6. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort des Militärpflichtigen	7. Religion	8. Stand oder Gewerbe	9. Ergebniß der Musterung. Im Jahre	10. Zur Stammrolle gemeldet Nr. oder Reihe	11. Größe / Brustumfang	12. Gewicht / Sehschärfe	13. Körperliche Fehler	14. Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission	15. Loosnummer ob vorzumerken oder vorweg einzustellen	16. Vorstellungsliste: Liste	16. Vorstellungsliste: Nr.	17. Entscheidung der Ober-Ersatzkommission

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Anmerkung.

1. In die Spalte „Bemerkungen" werden alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach dem Eintritte der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, eingetragen, soweit sie zur Kenntniß der mit Führung der Stammrollen betrauten Behörden gelangen, auch liegt letzteren die Verpflichtung ob, die in einzelnen Fällen etwa hervortretenden Zweifel durch die nöthigen thatsächlichen Erörterungen aufzuklären und das Ergebniß in der Stammrolle zu vermerken.
   Ebenso ist thunlichst anzugeben, ob und eventuell wann etwaige Strafen verbüßt worden sind.
   Auch haben sonstige Angaben, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind, Aufnahme zu finden.
2. Ob die Spalten 11—17 in den Rekrutirungsstammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen.
3. Die körperlichen Fehler werden nach Ziffer und Buchstaben der Anlage (bezw. des Paragraphen) der Heerordnung bezeichnet.
4. Das Gewicht der Militärpflichtigen ist bei den im §. 5, 3e und f der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Ersatzkommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.
   Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß.
5. In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Betreffende zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehört (§. 23) und somit der Aushebung für die Marine unterworfen ist.

Muster 7 zu §. 50.

Vorstellungsliste.

1. Laufende Nr.	2. Stelle in der alphabetischen Liste	3. Familiennamen und Vornamen	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	5. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort der Militärpflichtigen	6. Religion	7. Stand oder Gewerbe	8. Größe — Brustumfang	9. Sehschärfe (Gewicht)	10. Körperliche Fehler	11. Frühere Entscheidungen	12. Loosnummer	13. Vorschlag der Ersatzkommission	14. Entscheidung der Ober-Ersatzkommission	15. Bemerkungen

Anmerkung.

1. Die körperlichen Fehler werden nach Ziffer und Buchstaben der Anlage (bezw. des Paragraphen) der Heerordnung bezeichnet.
2. Das Gewicht der Militärpflichtigen ist bei den im §. 5, 3 c und f der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Ersatzkommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.

   Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß.
3. Unter 13 ist auch die Waffengattung einzutragen.
4. Bei den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften ist unter 14 anzugeben: Dienstgrad, Truppen-(Marine-)theil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 15: Gründe der Entlassung.

Muster 8 zu §. 58.

Uebersicht
der
Abschlußnummern des Jahrganges ..... im ..... (Bezirk)

Aushebungsbezirke	Bundesstaat	Höchste Loos-nummer	Abschluß-nummer	Bemerkungen
A.		1325	1265	
B. I. Bezirk		208	189	
B. II. Bezirk		180	175	
C.		402	386	
D.		460	460	Die Abschlußnummer des Jahrganges ..... auf Nr. ..... hinaufgerückt.
E.		320	320	

Anmerkung.

Die Aushebungsbezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Muster 9 zu §. 58.

Nachweisung

der im (Bezirk) vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

Seeleute von Beruf	Fischer	Schiffs-zimmerleute	Maschinisten und Maschinisten-gehülfen	Heizer	Segelmacher	Schiffsköche und Kellner (Stewards)	Summe	Bemerkungen

Anmerkung.

Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Muster 10 zu §. 58.

Nachweisung

der aus dem (Bezirk) im Jahre eingetretenen Feiwilligen.

Einjährig-	Zweijährig-	Dreijährig-	Vierjährig-	Fünfjährig-	Sechsjährig-	Summe	Bemerkungen
Freiwillige							

Anmerkung.

1. Ueber die aufzunehmenden Freiwilligen siehe Anmerkung*) zu §. 58,1.
2. Sämmtliche in die Marine eingestellten Mannschaften sind über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart anzugeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.

Muster 11 zu §. 67.

Loosungsschein.

Der Militärpflichtige (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Familiennamen), geboren am ten 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat bei der Loosung im Aushebungsbezirk .... die Nummer (geschrieben) ... erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung				Körperliche Fehler	Bemerkungen
Im Jahre	Aushebungsbezirk. Nr. der alphabetischen Liste	Brigadebezirk	hat gemessen	Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission	

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines bei der Ortsbehörde zur Rekrutirungsstammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber eine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erhalten hat, mithin entweder einem Truppen- oder Marinetheile zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Militärpapiers oder Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle angemeldet bezw. anzumelden hat, den dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz, so hat er dieses behufs Berichtigung der Rekrutirungsstammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Außerdem sind bei jeder Meldung etwa eingetretene Veränderungen des Gewerbes, Standes u. s. w. anzuzeigen.

Versäumniß der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Jede geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt; beim Verziehen wird der Abmeldevermerk mit dem Orte „wohin" versehen.

Anmerkung.

1. Die körperlichen Fehler werden wie für die alphabetische Liste vorgeschrieben, bezeichnet (siehe Muster 6 Anmerkung 3). Die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission wird nur unterstempelt.

2. Im Loosungsscheine der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist der im Muster für die Loosnummer vorgesehene Raum zu durchstreichen und die Zugehörigkeit zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung in Spalte „Bemerkungen" ersichtlich zu machen.

Muster 12 zu §. 73.

Nr. .... der Vorstellungsliste
des Aushebungsbezirkes
für 19

Urlaubspaß.

1. Der Rekrut (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Familiennamen), geboren am ten .... 18........ zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), ist bei der Aushebung für 19 für (Truppentheil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu seinem Diensteintritte nach .... beurlaubt worden.
2. Inhaber hat sich (Zeitangabe oder zu setzen: „an einem noch später zu bestimmenden Tage") zur Absendung an seinen Truppentheil bei dem (Bezirkskommando) in (Ort) , wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden.

   Im Unterlassungsfalle wird er nach dem Militärstrafgesetze bestraft.
4. Inhaber tritt mit Aushändigung dieses Passes zum Beurlaubtenstand und in die Kontrole des Hauptmeldeamts, des Meldeamts, oder des Bezirksfeldwebels seines Aufenthaltsorts. Er ist verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung seiner Kontrolstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen und sich beim Verziehen in einen anderen Kontrolbezirk bei der dortigen Kontrolstelle innerhalb von drei Tagen anzumelden. Zuwiderhandlung wird bestraft.

, den .... ten 19

Bezirkskommando

(L. S.)

Anmerkung. Der Urlaubspaß ist in der Größe eines Viertelbogens anzulegen

Muster 13 zu §. 74.

Bezirk des ......Armeekorps.
Jahr 19....

Nachweisung

der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

Garde													Provinzialwaffen											Marine										Oekonomie Handwerker						Summe der Mannschaften der		Bemerkungen.
											Train											Train		Landbevölkerung für					See- bez. halbseemännische Bevölkerung													
Infanterie	Jäger	Kürassiere und Ulanen	Dragoner und Husaren	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fußartillerie	Pioniere	Eisenbahntruppen	Telegraphentruppen	Luftschiffertruppe	Traingemeine	Trainsoldaten	Infanterie	Jäger	Kürassiere und Ulanen	Dragoner und Husaren	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fußartillerie	Pioniere	Telegraphentruppen	Traingemeine	Trainsoldaten	Matrosendivision	Werftdivision	Seebataillon	Matrosenartillerie	Torpedoabtheilung	Matrosen	Maschinenpersonal	Heizer	Schiffszimmerleute	Segelmacher	Schneider	Schuhmacher	Sattler	Segelmacher	Sonstige	Krankenwärter	Landbevölkerung	seemännischen Bevölkerung	
A. Es konnten nicht aufgebracht werden:																																										
																																										(Angabe der Handwerker für die Pioniere, Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen — und die Werftdivisionen.)
B. Zur Einstellung noch verfügbar (Nachersatz und Ueberzählige):																																										

Anmerkung. Beim XIV. Armeekorps tritt sowohl unter A wie unter B eine Trennung nach Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen ein.

Muster 14 zu §. 79.

Uebersicht

der

Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts im (Bezirk)
für das Jahr

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.			21.	22.	23.	24.		25.			
Bezirk	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt					Davon sind														Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben				Es sind ferner vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten		Wegen unerlaubter Auswanderung			
																	freiwillig eingetreten			für das Heer		für die Marine				a. verurtheilt		b. noch in Untersuchung	
	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe	als unerlaubt fehlend in den Restantenlisten geführt	ohne Entscheidung und [illegible]	anderweit gestellungspflichtig geworden	zurückgestellt	ausgeschlossen	ausgemustert	dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen	der Ersatzreserve überwiesen	der Marine-Ersatzreserve überwiesen	ausgehoben	überzählig geblieben	in das Heer	in die Marine	Summe 7 bis 18	zum Dienst mit der Waffe	zum Dienst ohne Waffe	aus der Landbevölkerung	aus der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung	in das Heer	in die Marine	Land-	seemännische und halbseemännische	Land-	seemännische und halbseemännische
																										Bevölkerung			
	Und zwar: von den 20jährigen																												
	21																												
	22																												
	älteren . .																												

Anmerkung. Die in Spalte 21 und 25a Geführten werden in die übrigen Spalten dieser Uebersicht nicht mehr aufgenommen.

Muster 15 zu §. 84.

Meldeschein zum freiwilligen Eintritte.

Dem .... (Stand oder Gewerbe) .... (Vor- und Familiennamen) welcher am ...... ten .... 18 zu .... (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) geboren ist und sich gegenwärtig zu (Ort) im diesseitigen Aushebungsbezirk aufhält, wird hierdurch die Erlaubniß, sich zum freiwilligen Diensteintritt (auf zwei, drei, vier, bei der Marine auch fünf oder sechs Jahre oder in eine Unteroffizierschule) zu melden, ertheilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31. März 19...

, den .... ten 19

Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung.

1. Der Schein ist in der Größe eines Viertelbogens anzulegen.
2. Etwa erlittene Strafen sind auf der Rückseite anzuführen, oder es ist anzugeben, daß eine Bestrafung bisher nicht erfolgt ist.
3. Bei Militärpflichtigen der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung hat der Meldeschein zu lauten: „zum freiwilligen Eintritt in die Marine“.

Muster 16 zu §. 85.

Annahmeschein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Familiennamen), geboren am ten 18 zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), ist bei dem Truppen-(Marine-)theile zu (zwei-, drei-, vier-, bei der Marine auch fünf- oder sechs-)jährigem Dienste angenommen und bis zu seinem Diensteintritte nach beurlaubt worden.

Inhaber gehört mit Aushändigung dieses Scheines zum Beurlaubtenstand und hat sich behufs Aufnahme in die Kontrole bei der Kontrolstelle seines Aufenthaltsorts (Hauptmeldeamt, Meldeamt oder Bezirksfeldwebel) innerhalb von 3 Tagen anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung der Kontrolstelle anzuzeigen, auch sich beim Verzug in einen anderen Kontrolbezirk bei der dortigen Kontrolstelle anzumelden. Unterlassung dieser innerhalb 3 Tagen zu bewirkenden Meldungen wird bestraft.

Der Gestellungsbefehl zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des Bezirkskommandos zugehen. Demselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

, den ten 19

Der Kommandeur des (Truppen-[Marine-]theils).

(L. S.) (Unterschrift.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. Der Annahmeschein ist in Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Muster 17 zu §. 88.

Berechtigungsschein
zum einjährig-freiwilligen Dienste.

Der .... (Stand oder Gewerbe) .... (Vor- und Familiennamen), geboren am ...ten .... 18 .. zu .... (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginne desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten ist, bei der Ersatzkommission seines Gestellungsorts schriftlich oder mündlich zu melden.

Bei der Meldung zum Diensteintritt ist dieser Schein und ein obrigkeitliches Zeugniß über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

Wer den Zeitraum der gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Diensteintritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Diensteintritte vor Ablauf der Zurückstellung.

(Ort, Datum.)

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober ...... von der Aushebung zurückgestellt.
Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes

(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 19 ... verlängert.

(Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes

(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung.
Der Berechtigungsschein ist in der Größe eines Bogens anzulegen.
Auf der dritten Seite des Bogens sind die Bestimmungen der §§. 93 und 94, 1 bis 9 abzudrucken.

Muster 17 a zu §. 89.

Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich ertheile hierdurch meinem Sohne Mündel .... geboren am zu meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

, den .ten.................................. 19

Vorstehende Unterschrift de

und zugleich, daß der Bewerber d Aussteller der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

, den .ten .. 19

(L. S.)

Anmerkung.

1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

> Gegenüber dem ...., geboren am .... zu der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.
>
> , den ...ten.............................. 19
>
> Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3. Die Erklärung unter b, sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Muster 18 zu §. 90.

Zeugniß

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

.... (Vor- und Familiennamen) ...., geboren am ... ten .... 18.. zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleiß:
3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungsprüfung bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrerkollegium.
(Bezeichnung der Anstalt) zu ... (Ort)

N. N. (Schulsiegel.) N. N.
Direktor. Oberlehrer.

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß §. 89,4 der Wehrordnung beizufügenden Beläge:

a) eines Geburtszeugnisses,

b) der nach Muster 17a ertheilten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

c) eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Ertheilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig sein würde, schriftlich nachgesucht werden.

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahrs, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Prüfungskommission zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung muß bis zum 1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Nichtinnehaltung des letzteren Zeitpunkts hat den Verlust des Anrechts auf Erwerbung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste zur Folge.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. 1. Eine von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung von einem obligatorischen Lehrgegenstande ist in dem Zeugnisse ausdrücklich anzugeben. 2. Das Zeugniß ist in der Größe eines halben Bogens anzulegen.

Muster 19 zu §§. 102 und 121.

Landsturmrolle I und II.

Nr.	Familiennamen und Vornamen	Datum, Ort, (Kreis 2c.) der Geburt / Stand oder Gewerbe	Religion	Bisheriger Aufenthaltsort (Wohnung) / Ob verheirathet, Kinder	Entscheidung der Ersatz-kommission	Be-merkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Anmerkung.

1. Die Landsturmrolle I enthält die Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebots und die unausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots der vom Aufrufe betroffenen Jahresklassen.
   In die Landsturmrollen II werden die vom Aufrufe betroffenen ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots aufgenommen.
2. Die Landsturmrollen werden in der Größe eines Bogens angelegt und für die Namen jede Seite in der Regel in fünf Querspalten getheilt
3. In den Landsturmrollen II ist in Spalte 2 auch der „Dienstgrad“ anzugeben, Spalte 6 bleibt unausgefüllt.
4. In Spalte 7 ist die erfolgte Einstellung unter Angabe des Truppentheils 2c. oder die Art der Verwendung einzutragen.

Muster 20 zu §. 126.

Liste

der im Bezirke des Armeekorps von der (Behörde)
für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Februar.

Nr.	Civilstellung	Vor- und Familiennamen	Militärdienstgrad und Truppengattung	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort: Ort	Wohnort: Kreis zc.	Wohnort: Bezirkskommando	Als unabkömmlich anerkannt	Die Unabkömmlichkeitsbescheinigung liegt bei	Bemerkungen

Erläuterungen. Von den in der Liste für (19 /) als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen.

Zu Muster 20 zu §. 126.

Nachtragsliste

zu den unterm 1. Februar im Bezirke des Armeekorps von der (Behörde)
für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. September.

Nr.	Civilstellung	Vor- und Familiennamen	Militär-Dienstgrad und Truppengattung	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort: Ort	Wohnort: Kreis zc.	Wohnort: Bezirkskommando	Als unabkömmlich anerkannt	Die Unabkömmlichkeitsbescheinigung liegt bei	Bemerkungen
					A. Abgang.					
					B. Zugang.					

Muster 21 zu §. 127.

Namentliche Liste Nr.

der seitens der (Eisenbahnverwaltung) für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften aus dem Landwehrbezirk

1. Nr.	2. Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahnverwaltung	4. Vor- und Familiennamen	5. Militärdienstgrad und Truppengattung	6. Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten	7. Wohnort: Ort	7. Wohnort: Kreis 2c.	7. Wohnort: Wohnung	8. Bemerkungen: der Bahnverwaltung	8. Bemerkungen: der Inspektion der Verkehrstruppen

Erläuterungen.

1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummeriren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten 2c. derselben Dienststellung hinter einander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Spalten enthält:

Zu Muster 21 zu §. 127.

Nr.	Beamten oder Arbeiterstellung	Zahl der seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Vertheilten	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten	Die Namen der Ausgewählten befinden sich in Liste Nr.	Die Namen der Ausgewählten befinden sich unter welcher laufenden Nummer	Bemerkungen

Muster 22 zu §. 128.

Liste

der im Bezirke der (Eisenbahnverwaltung) angestellten Beamten und Arbeiter, welche von dem Bezirkskommando kontrolirt werden und bis zum 1. April 19 vom Waffendienste zurückzustellen sind.

1. Nr.	2. Stellung oder Funktion im Eisenbahndienste	3. Vor- und Familiennamen	4. Militär-Dienstgrad und Truppengattung	5. Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten	6. Wohnort		7. Bemerkungen
					Ort	Kreis 2c.	

Muster 23 zu §. 128.

Bescheinigung

über Anstellung im Dienste der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Familiennamen), welcher nach Ausweis seiner Militärpapiere im Bereiche des Bezirkskommando kontrolirt wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienste) bei der unterzeichneten Eisenbahnverwaltung angestellt und daher vom Waffendienste zurückzustellen.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahnverwaltung.)
(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. April vom Waffendienste zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Bezirkskommandos).
(Stempel.)

Anmerkung.

Bei Bescheinigungen über Anstellung von ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots sind die Worte „kontrolirt wird“ zu streichen und dafür zu setzen: „seinen Wohnsitz hat“.

Anlage 1 zu §. 1.

Landwehr-Bezirkseintheilung

für das

Deutsche Reich.

Anmerkung: Das alphabetische Verzeichniß der Landwehrbezirke siehe Seite 165.

Armeekorps.	Infanterie-brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
				Königreich Preußen.
I.	1.	Wehlau.	Kreis Labiau. " Wehlau. " Niederung	R.-B. Königsberg.
		Tilsit.	Kreis Heydekrug. Stadt Tilsit. Landkreis Tilsit	R.-B. Gumbinnen.
			Kreis Memel.	R.-B. Königsberg.
	2.	Insterburg.	Kreis Ragnit. " Insterburg. " Darkehmen.	R.-B. Gumbinnen.
		Gumbinnen.	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
	3.	Bartenstein.	Kreis Pr. Eylau " Friedland O. Pr. " Heilsberg.	R.-B. Königsberg.
		Lötzen.	Kreis Sensburg. " Johannisburg. " Lyck. " Lötzen.	R.-B. Gumbinnen.
	4.	Königsberg.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	R.-B. Königsberg.
		Braunsberg.	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Pr. Holland. " Mohrungen.	
	73.	Goldap.	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.	R.-B. Gumbinnen.
		Rastenburg.	Kreis Rastenburg. " Rössel. " Gerdauen.	R.-B. Königsberg.
	75.	Allenstein.	Kreis Allenstein. " Ortelsburg.	

Armeekorps.	Infanterie-brigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
					Königreich Preußen.
II.	5.	1. Bezirk*)	Stettin.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin	R.-B. Stettin.
			Naugard.	Kreis Kammin. „ Naugard. „ Greifenberg. „ Regenwalde.	
		2. Bezirk*)	Anklam.	Kreis Anklam. „ Demmin. „ Ueckermünde. „ Greifswald.	
			Stralsund.	Kreis Franzburg. „ Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	R.-B. Stralsund.
	6.		Belgard.	Kreis Köslin. „ Kolberg-Körlin. „ Bublitz. „ Belgard. „ Schievelbein.	R.-B. Köslin.
			Stargard.	Stadt Stargard. Landkreis Saatzig. Kreis Greifenhagen. „ Pyritz.	R.-B. Stettin.
	7.		Bromberg.	Stadt Bromberg Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	R.-B. Bromberg.
			Schneidemühl.	Kreis Kolmar i. Pos. „ Czarnikau. „ Filehne.	
	8.		Gnesen.	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Wongrowitz. „ Witkowo. „ Znin.	
			Inowrazlaw.	Kreis Inowrazlaw „ Strelno. „ Schubin.	
	74.		Deutsch-Krone.	Kreis Deutsch-Krone. „ Flatow.	R.-B. Marienwerder.
			Neustettin.	Kreis Neustettin. „ Dramburg.	R.-B. Köslin.
III.	9.		Frankfurt a. O.	Stadt Frankfurt a. O. Kreis Lebus. „ Weststernberg.	R.-B. Frankfurt a. O.
			Cüstrin.	Kreis Königsberg i. N. „ Soldin. „ Oststernberg.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanterie-brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
				Königreich Preußen.
III.	9.	Landsberg a. W.	Stadt Landsberg. Landkreis Landsberg.	R.-B. Frankfurt a. O.
		Woldenberg.	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	
	10.	Crossen.	Kreis Crossen. „ Züllichau. „ Schwiebus.	
		Guben.	Stadt Guben. Landkreis Guben. Stadt Forst. Landkreis Sorau.	
		Calau.	Kreis Luckau. „ Calau.	
		Cottbus.	Kreis Lübben. Stadt Cottbus. Landkreis Cottbus. Kreis Spremberg.	
	11.	Potsdam.	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	R.-B. Potsdam.
		Jüterbog.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. „ Beeskow-Storkow.	
		Brandenburg a. H.	Stadt Brandenburg. Kreis Westhavelland. Stadt Spandau. Kreis Osthavelland.	
	Berlin (Landwehrinspektion)*)	I Berlin.	Hauptstadt Berlin.	—
		II Berlin.		
		III Berlin.	Kreis Oberbarnim. „ Niederbarnim.	R.-B. Potsdam.
		IV Berlin.	Stadt Schöneberg. „ Rixdorf. Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg. Hauptstadt Berlin.	— —
	12.	Perleberg.	Kreis Ostpriegnitz. „ Westpriegnitz.	R.-B. Potsdam.
		Ruppin.	Kreis Ruppin.	
		Prenzlau.	Kreis Prenzlau. „ Angermünde. „ Templin.	

*) Die militärische Kontrole ist innerhalb der vier Landwehrbezirke Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen ꝛc. organisirt. Siehe Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. November 1893 (Armee-Verordnungsblatt 1893 S. 283 ff.) und die dazu im Armee-Verordnungsblatt erlassenen Ergänzungen.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
IV.	13.	1. Bezirk*)	Burg.	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	Königreich Preußen.
			Magdeburg.	Stadt Magdeburg. Kreis Wanzleben.	R.-B. Magdeburg.
		2. Bezirk*)	Neuhaldensleben.	Kreis Gardelegen. „ Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	
			Stendal.	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	
	14.		Halberstadt.	Stadt Halberstadt. Landkreis Halberstadt. Kreis Oschersleben. „ Grafschaft Wernigerode.	
			Aschersleben.	Kreis Calbe. Stadt Aschersleben. Landkreis Aschersleben.	
			Sangerhausen.	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	R.-B. Merseburg.
	15.		Dessau.	Kreis Dessau. „ Zerbst.	Herzogthum Anhalt.
			Bernburg.	Kreis Cöthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	
			Halle a. S.	Saalkreis. Stadt Halle a. S. Mansfelder Seekreis.	Königreich Preußen. R.-B. Merseburg.
	16.	1. Bezirk**)	Bitterfeld.	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	
			Torgau.	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
			Altenburg.	Bezirk Altenburg (Stadt). „ Altenburg (Land). „ Ronneburg. „ Roda.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
		2. Bezirk**)	Naumburg a. S.	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	Königreich Preußen. R.-B. Merseburg.
			Weißenfels.	Kreis Merseburg. Stadt Weißenfels. Landkreis Weißenfels. Stadt Zeitz Landkreis Zeitz.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 16. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
					Königreich Preußen.
V.	17.	1. Bezirk*)	Görlitz.	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	R.-B. Liegnitz.
			Lauban.	Kreis Löwenberg. " Lauban.	
			Glogau.	Kreis Glogau. " Fraustadt. " Lissa.	R.-B. Posen.
		2. Bezirk*)	Sprottau.	Kreis Sagan. " Sprottau. " Lüben.	R.-B. Liegnitz.
			Neusalz a. O.	Kreis Grünberg. " Freistadt.	
			Muskau.	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	
	18.		Liegnitz.	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	
			Jauer.	Kreis Schönau " Bolkenhayn. " Jauer.	
			Hirschberg.	Kreis Landeshut. " Hirschberg.	
	19.		Posen.	Kreis Obornik Stadt Posen. Landkreis Posen-Ost. " " -West.	R.-B. Posen.
			Samter.	Kreis Samter. " Birnbaum. " Schwerin a. W.	
			Neutomischel.	Kreis Meseritz. " Neutomischel. " Grätz.	
	20.		Kosten.	Kreis Kosten. " Schmiegel. " Bomst.	
			Schroda.	Kreis Wreschen. " Schroda.	
			Schrimm.	Kreis Pleschen. " Jarotschin. " Schrimm.	
	77		Rawitsch.	Kreis Gostyn. " Rawitsch. " Koschmin. " Krotoschin.	
			Ostrowo.	Kreis Ostrowo. " Adelnau. " Schildberg. " Kempen.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 17. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 9. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
VI.	21.		Striegau.	Kreis Striegau. „ Waldenburg.	Königreich Preußen.
			Glatz.	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt. „ Neurode.	
			Schweidnitz.	Stadt Schweidnitz. Landkreis Schweidnitz Kreis Reichenbach	
			Münsterberg.	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein. „ Strehlen. „ Nimptsch.	
	22.	1. Bezirk.*)	I Breslau.	Stadt Breslau.	R.-B. Breslau.
			Brieg.	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	
		2. Bezirk.*)	II Breslau.	Landkreis Breslau. Kreis Neumarkt. „ Trebnitz.	
			Oels.	Kreis Oels. „ Groß-Wartenberg. „ Militsch.	
			Wohlau.	Kreis Wohlau. „ Guhrau. „ Steinau.	
	23.	1. Bezirk.**)	Gleiwitz	Stadt Gleiwitz Landkreis Tost-Gleiwitz. Kreis Groß-Strehlitz. „ Zabrze.	R.-B. Oppeln.
			Beuthen O/S.	Kreis Tarnowitz. Stadt Königshütte. Stadt Beuthen. Landkreis Beuthen.	
			Kattowitz.	Stadt Kattowitz. Landkreis Kattowitz.	
		2. Bezirk.**)	Cosel.	Kreis Cosel. „ Neustadt.	
			Rybnik.	Kreis Pleß. „ Rybnik.	
			Ratibor.	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	
	24.		Neiße.	Kreis Neiße. „ Grottkau.	
			Oppeln.	Stadt Oppeln. Landkreis Oppeln. Kreis Falkenberg.	
			Kreuzburg.	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz „ Kreuzburg.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 22. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 11. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 23. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
VII.	25.	1. Bezirk.*)	I Dortmund.	Stadt Dortmund.	Königreich Preußen.
			II Dortmund.	Landkreis Dortmund. Kreis Hörde.	
		2. Bezirk.*)	I Bochum.	Stadt Bochum. " Witten. Kreis Hattingen.	R.-B. Arnsberg.
			II Bochum.	Landkreis Bochum	
			Gelsenkirchen.	Stadt Gelsenkirchen. Landkreis Gelsenkirchen.	
	26	1. Bezirk.**)	Minden.	Kreis Minden. " Lübbecke.	R.-B. Minden.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			Detmold.	Aushebungsbezirk Detmold. " Lemgo.	Fürstenthum Lippe.
				Kreis Herford.	Königreich Preußen.
			Bielefeld.	Stadt Bielefeld. Landkreis Bielefeld. Kreis Halle. " Wiedenbrück.	R.-B. Minden.
		2. Bezirk.**)	Münster.	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Tecklenburg. " Warendorf. " Beckum.	
			Coesfeld.	Kreis Coesfeld. " Steinfurt. " Lüdinghausen. " Borken. " Ahaus.	R.-B. Münster.
			Recklinghausen.	Stadt Recklinghausen. Landkreis Recklinghausen.	
	27.	1. Bezirk.***)	Barmen.	Stadt Barmen.	R.-B. Düsseldorf.
				Kreis Schwelm.	R.-B. Arnsberg.
			Elberfeld.	Stadt Elberfeld. Kreis Mettmann.	
			Lennep.	Stadt Remscheid. Kreis Lennep.	
		2. Bezirk.***)	Düsseldorf.	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf.	R.-B. Düsseldorf.
			Solingen.	Stadt Solingen. Landkreis Solingen.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 25. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 26. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13 Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 27. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanterie-brigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
VII.	28.	1. Bezirk.*)	Crefeld.	Stadt Crefeld. Landkreis Crefeld.	Königreich Preußen.
			Geldern.	Kreis Cleve. „ Moers. „ Geldern.	
			Wesel.	Kreis Rees. „ Ruhrort.	
		2. Bezirk.*)	I Essen.	Stadt Essen. Bürgermeisterei Altendorf. „ Rellinghausen. „ Rüttenscheidt.	R.-B. Düsseldorf.
			II Essen.	Landkreis Essen ohne die Bürgermeistereien Altendorf, Rellinghausen und Rüttenscheidt	
			Mülheim a. d. Ruhr.	Stadt Duisburg. „ Oberhausen. Landkreis Mülheim a. d. Ruhr.	
	79.		Paderborn.	Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Hörter. „ Büren.	R.-B. Minden.
			Soest.	Verwaltungsbezirk Lippe-rode-Kappel.	Fürstenthum Lippe.
				Kreis Soest. „ Lippstadt. Stadt Hamm. Landkreis Hamm	Königreich Preußen. R.-B. Arnsberg.
			Hagen.	Stadt Hagen. Landkreis Hagen. Kreis Iserlohn	
VIII.	29.	1. Bezirk.**)	Aachen.	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	
			Montjoie.	Kreis Eupen. „ Montjoie „ Schleiden. „ Malmedy.	R.-B. Aachen.
		2. Bezirk.**)	Jülich.	Kreis Düren. „ Geilenkirchen. „ Jülich.	
			Rheydt	Kreis Erkelenz. „ Heinsberg. „ Kempen	
				Stadt München-Gladbach Kreis Gladbach.	R.-B. Düsseldorf.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 28 Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 29. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
VIII.	80.	1. Bezirk.*)	Neuß.	Kreis Neuß. „ Grevenbroich. „ Bergheim.	Königreich Preußen. R.-B. Düsseldorf.
			Cöln.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	R.-B. Cöln.
		2. Bezirk.*)	Deutz.	Stadt Mülheim a. Rhein. Landkreis Mülheim a. Rhein. Kreis Wipperfürth. „ Gummersbach.	
			Siegburg.	Siegkreis. Kreis Waldbroel.	
			Bonn.	Stadt Bonn. Landkreis Bonn. Kreis Euskirchen. „ Rheinbach.	
	31.		Neuwied.	Kreis Neuwied. „ Altenkirchen.	R.-B. Coblenz.
			Andernach.	Kreis Mayen. „ Cochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	
	80.		Coblenz.	Stadt Coblenz Landkreis Coblenz. Kreis St. Goar. Hohenzollernsche Lande.	 R.-B. Sigmaringen.
			Kreuznach.	Kreis Simmern. „ Zell. „ Kreuznach. „ Meisenheim	R.-B. Coblenz.
	82.	1. Bezirk.**)	St. Wendel.	Fürstenthum Birkenfeld. Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Großherzogthum Oldenburg. Königreich Preußen.
			St. Johann.	Kreis Saarbrücken.	
			Saarlouis.	Kreis Saarlouis. „ Merzig.	
		2. Bezirk.**)	I Trier.	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. „ Berncastel	R.-B. Trier.
			II Trier.	Kreis Bitburg. „ Prüm. „ Daun. „ Wittlich.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 30. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 32. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 16. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
IX.	83.	1. Bezirk.*)	Hamburg.	Aushebungsbezirk Hamburg. Ritzebüttel. Bergedorf	Freie und Hansestadt Hamburg.
			Lübeck	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck
				Kreis Herzogthum Lauenburg.	Königreich Preußen. Provinz Schleswig-Holstein
		2. Bezirk.*)	I Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
			II Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremerhaven.	
				Kreis Lehe. Geestemünde. Osterholz. Blumenthal. Verden. Achim. Rotenburg. Zeven	Königreich Preußen. R.-B. Stade.
			Stade.	Kreis Jork. Stade. Kehdingen. Neuhaus a. d. O. Hadeln. Bremervörde	
	84. (Großherzoglich mecklenburgische).	1. Bezirk.**)	Rostock	Aushebungsbezirk: Rostock. Ribnitz. Güstrow.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			Waren.	Aushebungsbezirk: Malchin. Waren.	
			Neustrelitz.	Aushebungsbezirk: Neustrelitz. Neubrandenburg. Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
		2. Bezirk.**)	Schwerin.	Aushebungsbezirk: Schwerin. Hagenow. Ludwigslust. Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			Wismar.	Aushebungsbezirk: Wismar. Grevismühlen. Doberan.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 83. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 17. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 84. Infanteriebrigade (Großh. mecklenb.), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 17. Kavalleriebrigade (Großh. mecklenb.) im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps	Infanterie-brigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
IX.	35.		Schleswig.	Kreis Eckernförde. „ Schleswig. „ Husum. „ Eiderstedt.	Königreich Preußen.
			Flensburg.	Stadt Flensburg. Landkreis Flensburg. Kreis Hadersleben. „ Sonderburg. „ Apenrade. „ Tondern	Provinz Schleswig-Holstein.
	36.	1. Bezirk.*)	Kiel.	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Stadt Neumünster. Kreis Plön. „ Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großherzogthum Oldenburg.
			Rendsburg.	Kreis Rendsburg. „ Norderdithmarschen. „ Süderdithmarschen. „ Steinburg.	Königreich Preußen
		2. Bezirk.*)	I Altona.	Stadt Altona.	Provinz Schleswig-Holstein.
			II Altona.	Kreis Pinneberg. „ Stormarn. „ Segeberg. Stadt Wandsbek.	
X.***)	37.		Aurich.	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund ausschl. Jadegebiet.**) „ Aurich. „ Leer. „ Weener.	R.-B. Aurich.
			Lingen.	Kreis Meppen. „ Aschendorf. „ Hümmling „ Lingen. „ Grafschaft Bentheim. „ Bersenbrück.	R.-B. Osnabrück.
			I Oldenburg.	Jadegebiet.**)	R.-B. Aurich.
				Stadt Varel. Amt Varel. Stadt Jever. Amt Jever. „ Butjadingen. „ Brake. „ Elsfleth „ Delmenhorst	Großherzogthum Oldenburg.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 36. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Zum Jadegebiete gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

***) Die hier aufgeführte Landwehrbezirkseintheilung gilt nur bis zum 30. September 1901. An Stelle derselben tritt vom 1. Oktober 1901 ab die auf Seite 187 abgedruckte Eintheilung.

Armeekorps.	Infanterie-brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
X.*)	37.	II Oldenburg.	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg „ Westerstede. „ Wildeshausen. „ Vechta. „ Cloppenburg. „ Friesoythe.	Großherzogthum Oldenburg.
	38.	Osnabrück.	Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. „ Melle. „ Iburg. „ Diepholz. „ Syke.	Königreich Preußen. R.-B. Osnabrück.
		Nienburg a. d. Weser.	Kreis Hoya. „ Nienburg. „ Stolzenau. „ Sulingen. „ Neustadt a. R.	R.-B. Hannover.
		Hannover.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden.	
	39.	Hameln.	Kreis Springe. „ Hameln. „ Rinteln.	R.-B. Cassel.
		Hildesheim.	Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. „ Gronau. „ Alfeld. „ Goslar. „ Zellerfeld. „ Ilfeld.	R.-B. Hildesheim.
		Göttingen.	Kreis Osterode. „ Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen Kreis Münden. „ Uslar. „ Einbeck. „ Nordheim.	
	40.	Lüneburg.	Kreis Lüchow. „ Dannenberg. „ Bleckede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winsen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	R.-B. Lüneburg.

*) Siehe Bemerkung **) auf S. 151.

Armeekorps.	Infanterie-brigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
X.***)	40.		Celle.	Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Gifhorn. " Burgdorf. " Isenhagen. " Fallingbostel. " Soltau. " Uelzen.	Königreich Preußen. R.-B. Lüneburg.
			I Braunschweig.	Kreis Braunschweig. " Helmstedt. " Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			II Braunschweig.	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	
XI.	43.	1. Bezirk.*)	Arolsen.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Kreis Wolfhagen. " Frankenberg.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Königreich Preußen.
			I Cassel.	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	R.-B. Cassel.
		2. Bezirk.*)	Marburg.	Kreis Biedenkopf. " Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain.	R.-B. Wiesbaden. R.-B. Cassel.
	44.	1. Bezirk.**)	Meiningen.	Kreis Meiningen. " Hildburghausen. " Sonneberg. " Saalfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
			Mühlhausen i. Th.	Stadt Mühlhausen. Landkreis Mühlhausen. Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Langensalza.	Königreich Preußen. R.-B. Erfurt.
		2. Bezirk.**)	II Cassel.	Kreis Melsungen. " Eschwege. " Fritzlar. " Homberg.	R.-B. Cassel.
			Hersfeld.	Kreis Rotenburg a. F. " Schmalkalden. " Hünfeld. " Hersfeld	
	76.		Erfurt.	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen Oberherrschaft Arnstadt. Kreis Ziegenrück.	R.-B. Erfurt. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Königreich Preußen. R.-B. Erfurt.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 43. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 44. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Siehe Bemerkung ***) auf S. 151.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XI.	76		Sondershausen.	Stadt Nordhausen. Kreis Grafschaft Hohenstein. „ Weißensee.	Königreich Preußen. R.-B. Erfurt.
				Verwaltungsbezirk Sondershausen, Verwaltungsbezirk Ebeleben } der Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
			Gotha.	Kreis Gotha. „ Coburg. „ Ohrdruf. „ Waltershausen.	Herzogthum Sachsen-Coburg- und Gotha.
	83.	1. Bezirk*)	Weimar.	I. Verwaltungsbezirk (Weimar). II. Verwaltungsbezirk (Apolda). V. Verwaltungsbezirk (Neustadt a. O.).	Großherzogthum Sachsen.
			Eisenach.	III. Verwaltungsbezirk (Eisenach). IV. Verwaltungsbezirk (Dermbach).	
		2. Bezirk*)	Gera.	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Schleiz).	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.
				Fürstenthum Reuß älterer Linie.	Fürstenthum Reuß älterer Linie.
				Landrathsamtsbezirk Rudolstadt. Landrathsamtsbezirk Königsee. Landrathsamtsbezirk Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
XII. (1. Königlich sächsisches.)	45.**) (1. Königlich sächsische.)	1. Bezirk***)	I Dresden.	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.	Königreich Sachsen. R.-B. Dresden.
		2. Bezirk***)	II Dresden.	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 83. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 38. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Die militärische Kontrole ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen u. s. w. organisirt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanteriebrigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 im Frieden unterstellt.

Die 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 untersteht in allen das Bezirkskommando II. Dresden betreffenden Angelegenheiten der 1. Division Nr. 23.

Armeekorps.	Infanterie-brigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XII. (1. Königlich sächsisches.)	46. (2. Königlich sächsische.)		Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau. „ Löbau.	Königreich Sachsen. R.-B. Bautzen.
			Bautzen.	Amtshauptmannschaft Bautzen. „ Kamenz	
	63. (5. Königlich sächsische.)		Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.	R.-B. Dresden.
			Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain.	
	64. (6. Königlich sächsische.)		Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna. „ Dippoldiswalde.	
			Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.	
XIII. (Königlich württembergisches.)	51. (1. Königlich württembergische.)	1. Bezirk *)	Calw.	Oberamtsbezirk Herrenberg. „ Calw. „ Neuenbürg. „ Nagold.	Königreich Württemberg.
			Stuttgart.	Oberamtsbezirk Stuttgart. Stadtdirektion. „ Stuttgart Oberamt.	
		2. Bezirk *)	Reutlingen.	Oberamtsbezirk Reutlingen. „ Tübingen. „ Rottenburg am Neckar.	
			Horb.	Oberamtsbezirk Horb. „ Freudenstadt. „ Sulz. „ Oberndorf.	
			Rottweil.	Oberamtsbezirk Balingen. „ Rottweil. „ Spaichingen. „ Tuttlingen.	
	52. (2. Königlich württembergische.)	1. Bezirk **)	Leonberg.	Oberamtsbezirk Böblingen. „ Leonberg. „ Vaihingen. „ Maulbronn.	
			Ludwigsburg.	Oberamtsbezirk Ludwigsburg. „ Cannstatt. „ Marbach. „ Waiblingen.	
		2. Bezirk **)	Heilbronn.	Oberamtsbezirk Brackenheim. „ Besigheim. „ Heilbronn. „ Neckarsulm.	
			Hall.	Oberamtsbezirk Backnang. „ Weinsberg. „ Oehringen. „ Hall.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 51. Infanteriebrigade (1. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Kavalleriebrigade (1. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 52. Infanteriebrigade (2. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Feldartilleriebrigade (Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanterie-brigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XIII. (Königlich württembergisches.)	53. (3. Königlich württembergische.)	1. Bezirk.*)	Mergentheim.	Oberamtsbezirk Künzelsau. " Gerabronn. " Crailsheim. " Mergentheim.	Königreich Württemberg.
			Ellwangen.	Oberamtsbezirk Gaildorf. " Ellwangen. " Aalen. " Neresheim.	
		2. Bezirk.*)	Ulm.	Oberamtsbezirk Geislingen. " Heidenheim. " Ulm.	
			Ehingen.	Oberamtsbezirk Blaubeuren. " Münsingen. " Ehingen. " Laupheim.	
	54. (4. Königlich württembergische.)	1. Bezirk.**)	Ravensburg.	Oberamtsbezirk Riedlingen. " Saulgau. " Ravensburg. " Tettnang.	
			Biberach.	Oberamtsbezirk Biberach. " Waldsee. " Leutkirch. " Wangen.	
		2. Bezirk.**)	Eßlingen.	Oberamtsbezirk Kirchheim. " Nürtingen. " Eßlingen. " Urach.	
			Gmünd.	Oberamtsbezirk Schorndorf. " Welzheim. " Göpingen. " Gmünd.	
XIV.	55.	1. Bezirk.***)	Mosbach.	Bezirksamt Tauberbischofsheim. " Wertheim. " Buchen. " Adelsheim. " Mosbach. " Eberbach. " Borberg.	Großherzogthum Baden.
			Mannheim.	Bezirksamt Mannheim. " Schwetzingen.	
		2. Bezirk.***)	Bruchsal.	Bezirksamt Eppingen. " Wiesloch. " Bretten. " Bruchsal.	
			Heidelberg.	Bezirksamt Heidelberg. " Sinsheim. " Weinheim.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 53. Infanteriebrigade (3. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Kavalleriebrigade (2. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 54. Infanteriebrigade (4. Königlich württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Feldartilleriebrigade (2. Königlich württembergischen) im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 55. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 28. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanterie-brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XIV.	56.	Karlsruhe.	Bezirksamt Durlach. „ Ettlingen. „ Pforzheim. „ Karlsruhe.	Großherzogthum Baden.
		Rastatt.	Bezirksamt Rastatt. „ Baden. „ Bühl. „ Achern.	
	57.	Donaueschingen.	Bezirksamt Triberg. „ Villingen. „ Donaueschingen. „ Neustadt. „ St. Blasien. „ Bonndorf. „ Waldshut.	
		Stockach.	Bezirksamt Engen. „ Stockach. „ Meßkirch. „ Ueberlingen. „ Pfullendorf. „ Konstanz.	
	58.	I Mülhausen i. E.	Kreis Mülhausen i. E. „ Altkirch.	Elsaß-Lothringen.
		II Mülhausen i. E.	Kreis Gebweiler. „ Thann.	
		Colmar.	Kreis Colmar. „ Rappoltsweiler.	
	82.	Lörrach.	Bezirksamt Müllheim. „ Lörrach. „ Schönau. „ Schopfheim. „ Säckingen.	Großherzogthum Baden.
	84.	Offenburg.	Bezirksamt Oberkirch. „ Kehl. „ Wolfach. „ Offenburg. „ Lahr. „ Ettenheim.	
		Freiburg.	Bezirksamt Emmendingen. „ Waldkirch. „ Breisach. „ Freiburg. „ Staufen.	
XV.	61.	Straßburg.	Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	Elsaß-Lothringen.
		Molsheim.	Kreis Molsheim. Kantone Buchsweiler, Zabern, Maursmünster, Lützelstein } des Kreises Zabern.	
		Schlettstadt.	Kreis Erstein. „ Schlettstadt.	

Armeekorps.	Infanterie-brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XV.	62.	Saargemünd.	Kreis Saargemünd. „ Saarburg. Kantone Saar-union und Drulingen. } des Kreises Zabern.	Elsaß-Lothringen.
		Hagenau.	Kreis Weißenburg. „ Hagenau.	
XVI.	66.	Diedenhofen.	Kreis Diedenhofen-Ost. „ Diedenhofen-West. „ Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
		Metz.	Stadt Metz. Landkreis Metz.	
		Forbach.	Kreis Chateau-Salins. „ Forbach.	
XVII.	69.	Schlawe.	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	Königreich Preußen. R.-B. Köslin.
		Stolp.	Stadt Stolp. Landkreis Stolp. Kreis Lauenburg.	
		Conitz.	Kreis Conitz. „ Tuchel. „ Schlochau.	R.-B. Marienwerder.
	70.	Thorn.	Stadt Thorn. Landkreis Thorn. Kreis Culm. „ Briesen.	
		Graudenz.	Kreis Schwetz. „ Marienwerder. Stadt Graudenz. Landkreis Graudenz.	
	71.	Danzig.	Stadt Danzig. Kreis Danziger Höhe „ Danziger Niederung. „ Dirschau.	R.-B. Danzig.
		Pr. Stargardt.	Kreis Pr. Stargardt. „ Berent.	
		Neustadt.	Kreis Neustadt i. W. „ Putzig. „ Carthaus.	
	72.	Osterode.	Kreis Osterode. „ Neidenburg.	R.-B. Königsberg.
		Deutsch-Eylau.	Kreis Rosenberg. „ Löbau. „ Strasburg.	R.-B. Marienwerder.
		Marienburg.	Kreis Stuhm. Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	R.-B. Danzig.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XVIII.	41.	1. Bezirk.*)	Oberlahnstein.	Unterlahnkreis. Kreis St. Goarshausen. Unterwesterwaldkreis.	Königreich Preußen.
			Wiesbaden.	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis. Untertaunuskreis.	R.-B. Wiesbaden.
			Höchst.	Kreis Höchst. " Usingen. Obertaunuskreis.	
		2. Bezirk.*)	Meschede.	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	R.-B. Arnsberg.
			Siegen.	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
	42.	1. Bezirk.**)	Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt a. M. Landkreis Frankfurt a. M.	R.-B. Wiesbaden.
			Hanau.	Stadt Hanau. Landkreis Hanau. Kreis Fulda. " Gelnhausen. " Schlüchtern. " Gersfeld.	R.-B. Cassel.
		2. Bezirk.**)	Limburg a. L.	Oberlahnkreis. Kreis Westerburg. Oberwesterwaldkreis. Kreis Limburg.	R.-B. Wiesbaden.
			Wetzlar.	Dillkreis. Kreis Wetzlar.	R.-B. Coblenz.
Großherzoglich hessische (25.) Division.	49. (1. Großherzoglich hessische.)	1. Bezirk.***)	Friedberg.	Kreis Friedberg. " Büdingen.	Großherzogthum Hessen.
			Gießen.	Kreis Gießen. " Alsfeld. " Lauterbach. " Schotten.	
		2. Bezirk.***)	I Darmstadt.	Kreis Darmstadt. " Offenbach.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 41. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 42. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 49. Infanteriebrigade (1. Großherzoglich hessischen), der 2. Bezirk der 25. Feldartilleriebrigade (Großherzoglich hessischen) im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XVIII. Großherzoglich hessische (25.) Division.	50. (2. Großherzoglich hessische.)	1. Bezirk.*)	Mainz.	Kreis Mainz. " Bingen.	Großherzogthum Hessen.
			Worms.	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzey.	
		2. Bezirk.*)	II Darmstadt.	Kreis Dieburg. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			Erbach.	Kreis Erbach. " Heppenheim.	
XIX. (2. Königlich sächsisches.)	47. (3. Kgl. sächsische.)	1. Bezirk.**)	Leipzig.	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	Königreich Sachsen. R.-B. Leipzig.
		2. Bezirk.**)	Wurzen.	Amtshauptmannschaft Grimma. " Oschatz	
			Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
	48. (4. Königlich sächsische.)		Borna.	Amtshauptmannschaft Borna. " Rochlitz.	
			Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.	R.-B. Chemnitz.
	88. (7. Kgl. sächsische.)	1. Bezirk.***)	Chemnitz.	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz " Flöha.	
		2. Bezirk.***)	Annaberg.	Amtshauptmannschaft Annaberg. Amtshauptmannschaft Marienberg.	
			Schneeberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	R.-B. Zwickau.
	89. (8. Königlich sächsische).		Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
			Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen. " Oelsnitz	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 50. Infanteriebrigade (2. Großherzoglich hessischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 25. Kavalleriebrigade (Großherzoglich hessischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 2. Kavalleriebrigade Nr. 24, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Infanteriebrigade Nr. 47 im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt. Die Feldartilleriebrigade untersteht in allen die Bezirkskommandos betreffenden Angelegenheiten der 4. Division Nr. 40.

Armeekorps.	Infanterie-brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
I. Königlich bayerisches.	1. Königlich bayerische.	I München.	Magistrat München.	Königreich Bayern.
		Rosenheim.	Bezirksamt Berchtesgaden. „ Traunstein. „ Laufen. „ Rosenheim. „ Aibling. Magistrat Traunstein. „ Rosenheim.	R.-B. Oberbayern.
	2. Königlich bayerische.	Wasserburg.	Bezirksamt Altötting. „ Mühldorf. „ Wasserburg. „ Ebersberg. „ Erding.	
		Landshut.	Bezirksamt Dingolfing. „ Vilsbiburg. „ Landshut. „ Rottenburg. Magistrat Landshut.	R.-B. Niederbayern.
			Bezirksamt } Magistrat } Freising.	R.-B. Oberbayern.
		Vilshofen.	Bezirksamt Eggenfelden. „ Pfarrkirchen. „ Griesbach. „ Vilshofen. „ Landau a. J.	R.-B. Niederbayern.
	3. Königlich bayerische.	II München.	Bezirksamt München I. „ München II. „ Landsberg. „ Bruck. „ Dachau. Magistrat Landsberg.	R.-B. Oberbayern.
		Weilheim.	Bezirksamt Miesbach. „ Tölz. „ Weilheim. „ Garmisch. „ Schongau.	
		Augsburg.	Bezirksamt Augsburg. „ Schwabmünchen. „ Zusmarshausen. „ Krumbach. „ Illertissen. „ Neu-Ulm. Magistrat Augsburg. „ Neu-Ulm.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			Bezirksamt Friedberg.	R.-B. Oberbayern.
	11. Königlich bayerische.	Kempten.	Bezirksamt Kempten. „ Füssen. „ Sonthofen. „ Lindau. Magistrat Kempten. „ Lindau.	R.-B. Schwaben und Neuburg
		Mindelheim.	Bezirksamt Oberdorf „ Kaufbeuren. „ Mindelheim. „ Memmingen. Magistrat Kaufbeuren. „ Memmingen.	

Armeekorps.	Infanterie-brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
				Königreich Bayern.
I. Königlich bayerisches.	11. Königlich bayerische.	Dillingen.	Bezirksamt Günzburg. „ Dillingen. „ Wertingen. „ Donauwörth. „ Nördlingen. Magistrat Günzburg. „ Dillingen. „ Donauwörth. „ Nördlingen.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
II. Königlich bayerisches.	7. Königlich bayerische.	Würzburg.	Bezirksamt Würzburg. „ Karlstadt. „ Schweinfurt. Magistrat Würzburg. „ Schweinfurt.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
		Kitzingen.	Bezirksamt Scheinfeld.	R.-B. Mittelfranken.
			„ Ochsenfurt. „ Kitzingen. „ Gerolzhofen „ Haßfurt. Magistrat Kitzingen.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
		Bamberg.	Bezirksamt Ebern.	
			„ Staffelstein. „ Lichtenfels. „ Ebermannstadt. „ Bamberg I. „ Bamberg II. Magistrat Bamberg.	R.-B. Oberfranken.
	9. Königlich bayerische.	Landau.	Bezirksamt Bergzabern. „ Landau. „ Germersheim.	R.-B. Pfalz.
		Ludwigshafen a. Rh.	Bezirksamt Frankenthal. „ Neustadt a. d. H. „ Speyer. „ Ludwigshafen a. Rh.	
		Kaiserslautern.	Bezirksamt Kirchheimbolanden. „ Rockenhausen (Pfalz). „ Kusel. „ Kaiserslautern.	
		Zweibrücken.	Bezirksamt Homburg. „ Zweibrücken. „ Pirmasens.	
	12. Königlich bayerische.	Aschaffenburg.	Bezirksamt Miltenberg. „ Obernburg. „ Marktheidenfeld. „ Lohr. „ Alzenau. „ Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.

Armeekorps	Infanterie-brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
II. Königlich bayerisches.	12. Königlich bayerische.	Kissingen.	Bezirksamt Hofheim. „ Königshofen. „ Mellrichstadt. „ Neustadt a. S. „ Brückenau. „ Kissingen. „ Hammelburg.	Königreich Bayern. R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
III. Königlich bayerisches.	6. Königlich bayerische.	Amberg	Bezirksamt Roding. „ Waldmünchen. „ Oberviechtach „ Neunburg v. W. „ Burglengenfeld. „ Nabburg. „ Amberg. Magistrat Amberg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		Nürnberg.	Bezirksamt Neumarkt. „ Nürnberg. „ Fürth. Magistrat Nürnberg. „ Fürth.	R.-B. Mittelfranken.
		Erlangen.	Bezirksamt Hersbruck. „ Erlangen. Magistrat Erlangen.	
			Bezirksamt Sulzbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			Forchheim. „ Höchstadt. Magistrat Forchheim.	R.-B. Oberfranken.
	8. Königlich bayerische.	Bayreuth.	Bezirksamt Teuschnitz. Kronach. Stadtsteinach. „ Kulmbach. „ Bayreuth. „ Pegnitz. Magistrat Kulmbach „ Bayreuth.	
		Hof.	Bezirksamt Wunsiedel. „ Rehau. „ Hof. „ Naila. „ Münchberg. „ Berneck. Magistrat Hof.	
		Weiden.	Bezirksamt Vohenstrauß. „ Neustadt a. d. W. N. „ Tirschenreuth. „ Kemnath. „ Eschenbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.

Armeekorps.	Infanterie-brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
III. Königlich bayerisches.	4. Königlich bayerische.	Ingolstadt.	Bezirksamt Beilngries.	Königreich Bayern. R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			Bezirksamt Aichach. 〃 Schrobenhausen. 〃 Pfaffenhofen. 〃 Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt.	R.-B. Oberbayern.
			Bezirksamt } Neuburg a. D. Magistrat }	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			Bezirksamt } Eichstätt. Magistrat }	
		Gunzenhausen.	Bezirksamt Dinkelsbühl. 〃 Gunzenhausen. 〃 Weißenburg. 〃 Hilpoltstein. 〃 Feuchtwangen. 〃 Schwabach. Magistrat Dinkelsbühl. 〃 Weißenburg. 〃 Schwabach.	R.-B. Mittelfranken.
		Ansbach.	Bezirksamt Ansbach. 〃 Neustadt a. d. Aisch. 〃 Uffenheim. 〃 Rothenburg o. T. Magistrat Ansbach. 〃 Rothenburg o. T.	
	5. Königlich bayerische.	Regensburg.	Bezirksamt Regensburg. 〃 Stadtamhof. 〃 Parsberg. Magistrat Regensburg. Bezirksamt Kelheim.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		Straubing.	Bezirksamt Mallersdorf. 〃 Straubing. 〃 Bogen. 〃 Viechtach. 〃 Kötzting. Magistrat Straubing.	R.-B. Niederbayern.
			Bezirksamt Cham.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		Passau.	Bezirksamt Passau. 〃 Wegscheid. 〃 Wolfstein. 〃 Grafenau. 〃 Regen. 〃 Deggendorf. Magistrat Passau. 〃 Deggendorf.	R.-B. Niederbayern.

Zu Anlage 1.

Alphabetisches Verzeichniß der Landwehrbezirke.

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Aachen	VIII.	29. (1. Bezirk.)	
Allenstein	I.	75.	
Altenburg	IV.	16. (1. Bezirk.)	
I Altona	IX.	36. (2. Bezirk.)	
II Altona	IX.	36. (2. Bezirk.)	
Amberg	III. K. bay.	6. K. bay.	
Anklam	II.	5. (2. Bezirk.)	
Andernach	VIII.	31.	
Annaberg	XIX. (2. K. s.)	88. (7. K. sächs.) (2. Bezirk.)	
Ansbach	III. K. bay.	4. K. bay.	
Arolsen	XI.	43. (1. Bezirk.)	
Aschaffenburg	II. K. bay.	12. K. bay.	
Aschersleben	IV.	14.	
Augsburg	I. K. bay.	3. K. bay.	
Aurich	X.	37.	
Bamberg	II. K. bay.	7. K. bay.	
Barmen	VII.	27. (1. Bezirk.)	
Bartenstein	I.	3.	
Bautzen	XII. (1. K. s.)	46. (2. K. sächs.)	
Bayreuth	III. K. bay.	8. K. bay.	
Belgard	II.	6.	
I Berlin	III.	Ldw. Inspekt. Berlin	
II Berlin	III.		
III Berlin	III.		
IV Berlin	III.		
Bernburg	IV.	15.	
Beuthen	VI.	23. (1. Bezirk.)	
Biberach	XIII.	54. (4. K. württ.) (1. Bezirk.)	
Bielefeld	VII.	26. (1. Bezirk.)	
Bitterfeld	IV.	16. (1. Bezirk.)	
I Bochum	VII.	25. (2. Bezirk.)	
II Bochum	VII.	25. (2. Bezirk.)	
Bonn	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Borna	XIX. (2. K. s.)	48. (4. K. sächs.)	
Brandenburg a. H.	III.	11.	
Braunsberg	I.	4.	
I Braunschweig	X.	40.	
II Braunschweig	X.	40.	
I Bremen	IX.	33. (2. Bezirk.)	
II Bremen	IX.	33. (2. Bezirk.)	
I Breslau	VI.	22. (1. Bezirk.)	
II Breslau	VI.	22. (2. Bezirk.)	
Brieg	VI.	22. (1. Bezirk.)	
Bromberg	II.	7.	
Bruchsal	XIV.	55. (2. Bezirk.)	
Burg	IV.	13. (1. Bezirk.)	
Calau	III.	10.	
Calw	XIII.	51. (1. K. württ.) (1. Bezirk.)	
I Cassel	XI.	43. (1. Bezirk.)	
II Cassel	XI.	44. (2. Bezirk.)	
Celle	X.	40.	
Chemnitz	XIX. (2. K. s.)	88. (7. K. sächs.) (1. Bezirk.)	
Coblenz	VIII.	80.	
Cöln	VIII.	30. (1. Bezirk.)	
Coesfeld	VII.	26. (2. Bezirk.)	
Colmar	XIV.	82.	
Conitz	XVII.	69.	
Cosel	VI.	23. (2. Bezirk.)	
Cottbus	III.	10.	
Crefeld	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Crossen	III.	10.	
Cüstrin	III.	9.	
Danzig	XVII.	71.	
I Darmstadt	XVIII.	49. (2. Bezirk.)	
II Darmstadt	XVIII.	50. (2. Bezirk.)	
Dessau	IV.	15.	
Detmold	VII.	26. (1. Bezirk.)	
Deutz	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Diedenhofen	XVI.	66.	
Dillingen	I. K. bay.	11. K. bay.	
Doebeln	XIX. (2. K. s.)	47. (3. K. sächs.) (2. Bezirk.)	
Donaueschingen	XIV.	57.	
I Dortmund	VII.	25. (1. Bezirk.)	
II Dortmund	VII.	25. (1. Bezirk.)	
I Dresden	XII. (1. K. s.)	45. (1. K. sächs.) (1. Bezirk.)	
II Dresden	XII. (1. K. s.)	45. (1. K. sächs.) (2. Bezirk.)	
Düsseldorf	VII.	27. (2. Bezirk.)	
Ehingen	XIII.	53. (3. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Eisenach	XI.	83. (1. Bezirk.)	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Elberfeld	VII	27. (1. Bezirk.)	
Ellwangen	XIII.	53. (3. K. Württ.) (1. Bezirk.)	
Erbach i. O.	XVIII.	50. (2. Bezirk.)	
Erfurt	XI.	76.	
Erlangen	III. K. bay.	6. K. bay.	
I Essen	VII	28. (2. Bezirk.)	
II Essen	VII.	28. (2. Bezirk.)	
Eßlingen	XIII.	54. (4. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Eylau (Deutsch) (Deutsch-Eylau.)	XVII.	72.	
Flensburg	IX.	85.	
Forbach	XVI.	66.	
Frankfurt a. M.	XVIII.	42. (1. Bezirk.)	
Frankfurt a. O.	III.	9.	
Freiberg	XII. (1. K. s.)	64. (6. K. sächs.)	
Freiburg	XIV.	84.	
Friedberg	XVIII.	49. (1. Bezirk.)	
Geldern	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Gelsenkirchen	VII.	25. (2. Bezirk.)	
Gera	XI.	83. (2. Bezirk.)	
Gießen	XVIII.	49. (1. Bezirk.)	
Glatz	VI.	21.	
Glauchau	XIX. (2. K. s.)	48. (4. K. sächs.)	
Gleiwitz	VI.	23. (1. Bezirk.)	
Glogau	V.	17. (1. Bezirk.)	
Gmünd	XIII.	54. (4. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Gnesen	II.	8.	
Görlitz	V.	17. (1. Bezirk.)	
Göttingen	X.	39.	
Goldap	I.	73.	
Gotha	XI.	76.	
Graudenz	XVII.	70.	
Großenhain	XII. (1. K. s.)	63. (5. K. sächs.)	
Guben	III.	10.	
Gumbinnen	I.	2.	
Gunzenhausen	III. K. bay.	4. K. bay.	
Hagen	VII.	79.	
Hagenau	XV.	62.	
Halberstadt	IV.	14.	
Hall	XIII.	52. (2. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Halle a. S.	IV.	15.	
Hamburg	IX.	33. (1. Bezirk.)	
Hameln	X.	39.	
Hanau	XVIII.	42. (1. Bezirk.)	
Hannover	X.	38.	
Heidelberg	XIV.	55. (2. Bezirk.)	
Heilbronn	XIII.	52. (2. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Hersfeld	XI.	44. (2. Bezirk.)	
Hildesheim	X.	39.	
Hirschberg	V.	18.	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Höchst	XVIII.	41. (1. Bezirk.)	
Hof	III. K. bay.	8. K. bay.	
Horb	XIII.	51. (1. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Jauer	V.	18.	
Ingolstadt	III. K. bay.	4. K. bay.	
Inowrazlaw	II.	8.	
Insterburg	I.	2.	
St. Johann	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Jülich	VIII.	29. (2. Bezirk.)	
Jüterbog	III.	11.	
Kaiserslautern	II. K. bay.	9. K. bay.	
Karlsruhe	XIV.	56.	
Kattowitz	VI.	23. (1. Bezirk.)	
Kempten	I. K. bay.	11. K. bay.	
Kiel	IX.	86. (1. Bezirk.)	
Kissingen	II. K. bay.	12. K. bay.	
Kitzingen	II. K. bay.	7. K. bay.	
Königsberg	I.	4.	
Kosten	V.	20.	
Kreuzburg	VI.	24.	
Kreuznach	VIII.	80.	
Krone (Deutsch) (Deutsch-Krone)	II.	74.	
Landau	II. K. bay.	9. K. bay.	
Landsberg a. W.	III.	9.	
Landshut	I. K. bay.	2. K. bay.	
Lauban	V.	17. (1. Bezirk.)	
Leipzig	XIX. (2. K. s.)	47. (3. K. sächs.) (1. Bezirk.)	
Lennep	VII.	27. (1. Bezirk.)	
Leonberg	XIII.	52. (2. K. württ.) (1. Bezirk.)	
Liegnitz	V.	18.	
Limburg a. L.	XVIII.	42. (2. Bezirk.)	
Lingen	X.	37.	
Lörrach	XIV.	82.	
Lötzen	I.	3.	
Ludwigsburg	XIII	52. (2. K. württ.) (1. Bezirk.)	
Ludwigshafen a. Rh	II. K. bay.	9. K. bay.	
Lübeck	IX.	33. (1. Bezirk.)	
Lüneburg	X.	40.	
Magdeburg	IV.	13. (1. Bezirk.)	
Mainz	XVIII.	50. (1. Bezirk.)	
Mannheim	XIV.	55. (1. Bezirk.)	
Marburg	XI.	43. (2. Bezirk.)	
Marienburg	XVII.	72.	
Meiningen	XI.	44. (1. Bezirk.)	
Meißen	XII. (1. K. s.)	63. (5. K. sächs.)	
Mergentheim	XIII.	53. (3. K. Württ.) (1. Bezirk.)	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Meschede	XVIII.	41. (2. Bezirk.)	
Metz	XVI.	66.	
Mindelheim	I. K. bay.	11. K. bay.	
Minden	VII.	26. (1. Bezirk.)	
Molsheim	XV.	61.	
Montjoie	VIII.	29. (1. Bezirk.)	
Mosbach	XIV.	55. (1. Bezirk.)	
Mühlhausen i. Th.	XI.	44. (1. Bezirk.)	
I Mülhausen i. E.	XIV.	58.	
II Mülhausen i. E.	XIV.	58.	
Mülheim a. d. Ruhr	VII.	28. (2. Bezirk.)	
I München	I. K. bay.	1. K. bay.	
II München	I. K. bay.	3. K. bay.	
Münster	VII.	26. (2. Bezirk.)	
Münsterberg	VI.	21.	
Muskau	V.	17. (2. Bezirk.)	
Naugard	II.	5. (1. Bezirk.)	
Naumburg a. S.	IV.	16. (2. Bezirk.)	
Neiße	VI.	24.	
Neuhaldensleben	IV.	13. (2. Bezirk.)	
Neusalz a. O.	V.	17. (2. Bezirk.)	
Neuß	VIII.	30. (1. Bezirk.)	
Neustadt W. Pr.	XVII.	71.	
Neustettin	II.	74.	
Neustrelitz	IX.	34. (1. Bezirk.)	
Neutomischel	V.	19.	
Neuwied	VIII.	31.	
Nienburg a. d. W.	X.	38.	
Nürnberg	III. K. bay.	6. K. bay.	
Oberlahnstein	XVIII.	41. (1. Bezirk.)	
Oels	VI.	22. (2. Bezirk.)	
Offenburg	XIV.	84.	
I Oldenburg	X.	37.	
II Oldenburg	X.	37.	
Oppeln	VI.	24.	
Osnabrück	X.	38.	
Osterode	XVII.	72.	
Ostrowo	V.	77.	
Paderborn	VII.	79.	
Passau	III. K. bay.	5. K. bay.	
Perleberg	III.	12.	
Pirna	XII. (1. K. s.)	64. (6. K. sächs.)	
Plauen	XIX. (2. K. s.)	89. (8. K. sächs.)	
Posen	V.	19.	
Potsdam	III.	11.	
Prenzlau	III.	12.	
Rastatt	XIV.	56.	
Rastenburg	I.	73.	
Ratibor	VI.	23. (2. Bezirk.)	
Ravensburg	XIII.	54. (4. K. württ.) (1. Bezirk.)	
Rawitsch	V.	77.	
Recklinghausen	VII.	26. (2. Bezirk.)	
Regensburg	III. K. bay.	5. K. bay.	
Rendsburg	IX.	36. (1. Bezirk.)	
Reutlingen	XIII.	51. (1. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Rheydt	VIII.	29. (2. Bezirk.)	
Rosenheim	I. K. bay.	1. K. bay.	
Rostock	IX.	34. (1. Bezirk.)	
Rottweil	XIII.	51. (1. K. württ.) (2. Bezirk.)	
Ruppin	III.	12.	
Rybnik	VI.	23. (2. Bezirk.)	
Saargemünd	XV.	62.	
Saarlouis	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Samter	V.	19.	
Sangerhausen	IV.	14.	
Schlawe	XVII.	69.	
Schleswig	IX.	35.	
Schlettstadt	XV.	61.	
Schneeberg	XIX. (2. K. s.)	88. (7. K. sächs.) (2. Bezirk.)	
Schneidemühl	II.	7.	
Schrimm	V.	20.	
Schroda	V.	20.	
Schweidnitz	VI.	21.	
Schwerin	IX.	34. (2. Bezirk.)	
Siegburg	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Siegen	XVIII.	41. (2. Bezirk.)	
Soest	VII.	79.	
Solingen	VII.	27. (2. Bezirk.)	
Sondershausen	XI.	76.	
Sprottau	V.	17. (2. Bezirk.)	
Stade	IX.	33. (2. Bezirk.)	
Stargard i. Pom.	II.	6.	
Stargardt i. Pr. (Pr. Stargardt)	XVII.	71.	
Stendal	IV.	13. (2. Bezirk.)	
Stettin	II.	5. (1. Bezirk.)	
Stockach	XIV.	57.	
Stolp	XVII.	69.	
Stralsund	II.	5. (2. Bezirk.)	
Straßburg	XV.	61.	
Straubing	III. K. bay.	5. K. bay.	
Striegau	VI.	21.	
Stuttgart	XIII.	51. (1. K. württ.) (1. Bezirk.)	
Thorn	XVII.	70.	
Tilsit	I.	1.	
Torgau	IV.	16. (1. Bezirk.)	
I Trier	VIII.	32. (2. Bezirk.)	
II Trier	VIII.	32. (2. Bezirk.)	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Ulm	XIII.	53. (3. K. württ.). (2. Bezirk.)	
Vilshofen . .	I. K. bay.	2. K. bay.	
Waren . . .	IX.	34. (1. Bezirk.)	
Wasserburg . .	I. K. bay.	2. K. bay.	
Wehlau . . .	I.	1.	
Weiden . . .	III. K. bay.	8. K. bay.	
Weilheim . . .	I. K. bay.	3. K. bay	
Weimar . . .	XI.	83. (1. Bezirk.)	
Weißenfels . .	IV.	16. (2. Bezirk.)	
St. Wendel . .	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Wesel	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Wetzlar . . .	XVIII.	42. (2. Bezirk.)	
Wiesbaden . .	XVIII.	41. (1. Bezirk.)	
Wismar . . .	IX.	34. (2. Bezirk.)	
Wohlau . . .	VI.	22. (2. Bezirk.)	
Woldenberg	III.	9.	
Worms . . .	XVIII.	50. (1. Bezirk.)	
Wurzen . . .	XIX. (2. K. s.)	47. (3. K. sächs.) (2. Bezirk.)	
Würzburg . .	II. K. bay.	7 K. bay	
Zittau	XII. (1. K. s.)	46. (2. K. sächs.)	
Zweibrücken . .	II. K. bay.	12. K. bay.	
Zwickau . . .	XIX. (2. K. s.)	89. (8. K. sächs.)	

Anlage 2 zu §. 91.

Prüfungsordnung

zum einjährig-freiwilligen Dienste.

I. Gegenstände der Prüfung.

§. 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Prüfling die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen. An Stelle des Englischen darf bei einzelnen durch den Reichskanzler bestimmten Prüfungskommissionen das Russische treten.*)

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt:

a) Sprachen:

In der deutschen Sprache muß der Prüfling die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktats ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den neueren Fremdsprachen (Französisch, Englisch oder statt des letzteren Russisch) wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plötz chrestomathie und dergleichen; im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketchbook und dergleichen; im Russischen beispielsweise Gontscharow's Fregatte Pallas, Tolstoi's Ein Ueberfall — Sonderausgabe Berlin bei Bath —

*) Findet bei der für die Prüfung örtlich zuständigen Prüfungskommission eine Prüfung im Russischen nicht statt, so darf diese dem Prüfling auf seinen Antrag gestatten, sich der Prüfung im Russischen bei einer der dazu bestimmten Prüfungskommissionen zu unterziehen. Letztere ist alsdann entsprechend in Kenntniß zu setzen und hat nach bewirkter Prüfung im Russischen das Ergebniß unter Uebersendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der örtlich zuständigen Kommission behufs Berücksichtigung bei der Entscheidung mitzutheilen.

Solojow's Geschichte Peters des Großen, Garschin's Erinnerungen des Gemeinen Iwanow — Sonderausgaben Sondershausen bei Eupel — und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Französische, Englische oder Russische zu übertragen.

b) In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole rc.

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege von Karl dem Großen bis zur Gründung des neuen Deutschen Reichs einschließlich und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Prüfling angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhang, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d) In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der deutschen Literatur, insbesondere mit ihren Klassikern.

e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauche der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f) In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g) In der Chemie sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Prüflinge geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission zu.

§. 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte) oder

über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b) in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Prüflings (§. 1);

c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling drei Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civilvorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Prüflinge nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben überwachenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginne der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Prüflingen vier Stunden, für die im §. 4 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Zeit, welche zum Diktiren der Aufgaben erforderlich ist, wird hierbei nicht in Anrechnung gebracht. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civilvorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigen Falles durch Mehrheitsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§. 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civilvorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Prüflinge zu stellen.

§. 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Prüflingen. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — vier Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als zehn Prüflingen, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Prüflinge zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Prüfling den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11.

Die Feststellung des Ausfalls der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Prüfling in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesammtergebniß der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Prüfling nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§. 13.

Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder Theil nehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14.

Den Prüflingen ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungskommission ist eine endgültige; eine Berufung gegen dieselbe findet nicht statt.

§. 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Prüflingen, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. 16.

Prüflinge, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahrs, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2.

§. 17.

Bei jeder Prüfung wird eine von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen, aus welcher namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Prüflinge geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Anlage 3 zu § 106.

Anhalt
für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitz eines Militärpapiers befinden muß.

Die Kontrole hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.*)

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmescheine.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrolstelle nachgekommen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III. A. zu verfahren.

2. **Ausmusterungsschein** (in Buchform).**)

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

3. **Ausschließungsschein** (in Buchform).**)

Wie vorstehend zu 2.

---

*) a) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, gelangten noch die nachstehenden Militärpapiere zur Ausgabe, bei denselben ist vermerkt, unter welchen Voraussetzungen dieselben auch weiter als Legitimation dienen:

I. Ersatzreservescheine I.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 zur Ersatzreserve II übergeführt ist, anderenfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Ersatzreserveschein II.

Inhaber gehört zum Landsturm und unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

III. Seewehrschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 aus dem Seewehrverhältniß entlassen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) In Elsaß-Lothringen gelangten bei Einführung der Militär-Ersatz-Instruktion als Ausweis über die Befreiung vom Militärdienste „Militär-Befreiungsscheine“, von der damaligen Departements-Ersatzkommission vollzogen, zur Ausgabe.

Die Inhaber solcher Scheine sind als legitimirt zu erachten.

**) Früher in Größe eines halben Bogens.

4. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienste.*)

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

5. Ersatzreservepaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten,

a) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrolstelle nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist; oder

b) wenn sich in dem Passe der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Aufgebots übergetreten ist; oder

c) wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Meldepflichten (siehe a) nachgekommen ist);

d) wenn sich im Passe einer der Vermerke „dauernd ganzinvalide", „aus dem Heere ausgestoßen" befindet.

Anderenfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

6. Landsturmschein (in Buchform).

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

7. Loosungsschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er

a) zu den Musterungsterminen erschienen,

b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Anderenfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B., zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

8. Marine-Ersatzreservepaß (in Buchform).

Siehe Ziffer 5 „Ersatzreservepaß".

9. Marine-Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide"
„aus der Marine ausgestoßen"

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

10. Meldescheine zum freiwilligen Eintritte.

Inhaber ist bis zum Ablaufe der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II. 3. zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrole.

---

*) Seesteuerleute weisen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste durch das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann nach; eine erfolgte Zurückstellung wird jedoch nicht auf diesem Zeugnisse vermerkt, sondern durch die Ersatzkommission in besonderer Bescheinigung ertheilt.

11. **Militärpaß** (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide"
„aus dem Heere ausgestoßen"

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

12. **Urlaubspaß** (für Rekruten).

a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrolstelle bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrolstelle versäumt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritte bei einem Truppen=(Marine=)theil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrolstelle zu kontroliren, event. nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Guts=, Gemeindevorsteher ꝛc.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.
2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.
3. Ergiebt sich, daß derselbe noch **militärpflichtig**, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

   Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde= und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsort oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.
4. Ergiebt sich, daß der Betreffende als **Rekrut** ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor= und Familienname,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) in welchem Aushebungsbezirk und für welchen Truppen=(Marine=)theil ausgehoben,
   e) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)theile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familienname,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) bei welchem Truppen-(Marine-)theile gedient,
   e) Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
   f) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das vorstehend zu 4 Gesagte.

6. Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve oder der Marine-Ersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familienname,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve stattgefunden hat,
   e) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapiers zur Meldung
   a) bei dem Stammrollenführer oder
   b) bei der Kontrolstelle

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts in den Fällen
   zu a) bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen
   zu b) bei der nächsten Kontrolstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung
   a) vor den Ersatzbehörden oder
   b) vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-(Marine-)theil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist

in den Fällen zu a

unter Abnahme der Militärpapiere dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission,

in den Fällen zu b

der nächsten Kontrolstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrole über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§. 106, 3 bis 7, 107, 108, 2 bis 4 sowie 111, 12, 14 bis 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.
2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.
3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntniß erhalten.
4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.
5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Ausland ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief rc.) namhaft zu machen. Der Civilvorsitzende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mittheilung zu erstatten.
6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

Anlage 4 zu §. 106.

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vergl. §§. 5 bis 23 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872) zu beachten sind.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§. 22,2 der Wehrordnung.)
2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (§. 107 der Wehrordnung).
3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zur Anmusterung als Schiffer oder als Schiffsleute zugelassen werden (§. 108,4 bezw. §§. 29 und 33,9 der Wehrordnung).
4. Der Anmusterung solcher Leute, welche sich im Besitz eines ihnen von der Ober-Ersatzkommission oder im Auftrage der letzteren von der Ersatzkommission vollzogenen und unterstempelten Ausschließungs-, Ausmusterungs- oder Landsturmscheins*) bezw. eines von dem Bezirkskommando unterstempelten Ersatzreservepasses oder Marine-Ersatzreservepasses befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hinderniß entgegen.
5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrolstelle (§. 113,1 der Wehrordnung) entbunden.

   Von jeder Anmusterung der vorgenannten Mannschaften, sowie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§. 109,1b und c der Wehrordnung) durch die Seemannsämter haben letztere demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtung anzugeben. Auch haben die Seemannsämter von jeder Abmusterung dieser Mannschaften dem zuständigen Bezirkskommando sofort Mittheilung zu machen (§. 111,14 der Wehrordnung).
6. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung und Abmusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine oder des Heeres angehörenden Schiffsführers, Steuermanns mit Schiffsführerexamen oder Seedampfschiffs-Maschinisten nach dem beigefügten Muster a dem Kommando derjenigen Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werftdivision, bei welcher der Betreffende gedient hat, Mittheilung zu machen. Gehören die Betreffenden dem Beurlaubtenstande des Heeres an, so ist die Mittheilung direkt an das Reichs-Marine-Amt zu richten.

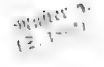

*) bezw. eines Ersatzreservescheins (2. Klasse) oder Seewehrscheins. (Letztere beiden Papiere dienen solchen Landsturmpflichtigen als Ausweis, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 eine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben.)

7. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marinetheile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden (§. 111,10 der Wehrordnung).

8. Die Seemannsämter im Inlande haben den unter 5 und 7 genannten Mannschaften eine Bescheinigung über den Tag der Abmusterung nach anliegendem Muster b auszustellen, auch dieselben anzuweisen, daß sie sich spätestens innerhalb vierzehn Tage, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach erfolgter Abmusterung unter Vorzeigung der Abmusterungs-Bescheinigung bei der zuständigen Kontrolstelle zurückzumelden haben (§§. 111,15 und 114,8 der Wehrordnung). Muster b. (S. 181*)

Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrolstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrolstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß Ziffer 5 und 6 von dem betreffenden Seemannsamte zu machende Mittheilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (siehe Ziffer 1) und sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrolstelle zu melden (§§. 29,8 und 111,2 der Wehrordnung).

Soweit die Mannschaften dem Beurlaubtenstande der Marine angehören, kann die Anmeldung, statt bei der nächsten Kontrolstelle, bei den Marine-Stationskommandos zu Kiel oder Wilhelmshaven oder bei der Werft zu Danzig erfolgen.

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob (§. 100,3a der Wehrordnung).

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) darthun können, daß der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes von deutscher Seite kein Hinderniß entgegensteht, so haben die Seemannsämter vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das Genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5, 7 bis 10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im Besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrolirt, Mittheilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 8 zu ertheilen.

Muster a.

1. Seite.

№ **Postkarte.** (Dienststempel.)

An

den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts

oder

das Kaiserliche Kommando der ten **Matrosendivision**
ten **Torpedoabtheilung**
ten **Werftdivision**

zu

Marinesache.

2. Seite.

Vor- und Familiennamen. Datum und Ort der Geburt (Kreis, Provinz).	Militärverhältniß. Tag des Eintritts.	Datum der Anmusterung Name des Schiffes. Heimath desselben Reiseziel.	Datum der Abmusterung. Name des Schiffes. Heimath desselben	Maschinisten-Klasse und Stellung an Bord.	Dauer der Reise oder Musterung.	Bezirks-kommando.

Ort Datum Das Seemannsamt.

Zu Anlage 4.
Muster b.

Abmusterungs-Bescheinigung.

Vorzeiger dieses, der

geboren am ....ten .... zu ...., ist am

ten .... 19..... vom

abgemustert worden.

, den ......ten .... 19.

Stempel.

Das Seemannsamt.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb unter Vorzeigung bezw. Vorlage dieser Bescheinigung, bei seiner Kontrolstelle zurückzumelden.

Anmerkung.

In der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Abkürzungen.

D. Str. G.	Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).
G. v. 6. 5. 80.	Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).
G. v. 31. 3. 85.	Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 31. März 1885).
G. v. 11. 2. 88.	Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht (vom 11. Februar 1888).
K. G.	Kontrolgesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel vom 15. Februar 1875).
M. Str. G.	Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).
R. M. G.	Reichs-Militärgesetz (vom 2. Mai 1874).
R. V.	Reichsverfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
St. A. G.	Staatsangehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870).
W. G.	Wehrgesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).
G. v. 27. 1. 90.	Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 27. Januar 1890).
G. v. 8. 2. 90.	Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen (vom 8. Februar 1890).
G. v. 15. 7. 90.	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 15. Juli 1890).
G. v. 26. 5. 93.	Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung (vom 26. Mai 1893).
G. v. 3. 8. 93.	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 3. August 1893).
G. (F. P.) v. 25. 3. 99.	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 25. März 1899).
G. v. 25. 3. 99.	Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 25. März 1899).

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Ersatzwesen.

Abschnitt I.

Organisation des Ersatzwesens.

Seite
§. 1. Ersatzbezirke 3*
§. 2. Ersatzbehörden 4*
§. 3. Ersatzgeschäft 7*

Abschnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4. Wehrpflicht 7*
§. 5. Gliederung der Wehrpflicht 8*
§. 6. Dienstpflicht im stehenden Heere 8*
§. 7. Aktive Dienstzeit im Heere 8*
§. 8. Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen . . 9*
§. 9. Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts 9*
§. 10. Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten . . 9*
§. 11. Reservepflicht 10*
§. 12. Landwehrpflicht 10*
§. 13. Ersatzreservepflicht 11*
§. 14. Dienstpflicht in der stehenden Marine 11*
§. 15. Aktive Dienstpflicht in der Marine 12*
§. 16. Marinereservepflicht 12*
§. 17. Seewehrpflicht 12*
§. 18. Marine-Ersatzreservepflicht 12*
§. 19. Dienstpflicht im Kriege 13*
§. 20. Landsturmpflicht 13*
§. 21. Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten 14*

Abschnitt III.

Militärpflicht.

§. 22. Bedeutung der Militärpflicht 15*
§. 23. Militärpflicht der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung 15*
§. 24. Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht 15*
Seite
§. 25. Meldepflicht 16*
§. 26. Gestellungspflicht 17*
§. 27. Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen 18*

Abschnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 28. Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen 18*
§. 29. Vorläufige Entscheidungen 19*
§. 30. Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe 20*
§. 31. Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit . . 20*
§. 32. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse 20*
§. 33. Beurtheilung der Reklamationen 21*
§. 34. Zurückstellung als überzählig 22*
§. 35. Bescheinigung der Zurückstellung 23*
§. 36. Endgültige Entscheidungen 23*
§. 37. Ausschließung 24*
§. 38. Ausmusterung 24*
§. 39. Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots 24*
§. 40. Ueberweisung zur Ersatzreserve 25*
§. 41. Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve . . . 26*
§. 42. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande 26*
§. 43. Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine 27*

Abschnitt V.

Listenführung.

§. 44. Listenführung im Allgemeinen 27*
§. 45. Rekrutirungsstammrollen im Allgemeinen . . . 28*
§. 46. Führung der Rekrutirungsstammrollen . . . 28*
§. 47. Alphabetische Listen 30*
§. 48. Restantenlisten 31*
§. 49. Berichtigung der Grundlisten 32*
§. 50. Vorstellungslisten 32*

Abschnitt VI.

Ersatzvertheilung.

§. 51. Ermittelung des Ersatzbedarfs 34*
§. 52. Ersatzvertheilung. Allgemeines 34*

Seite

§. 53. Ministerial-Ersatzvertheilung . . . 35*
§. 54. Korps-Ersatzvertheilung . . . 35*
§. 55. Brigade-Ersatzvertheilung . . . 36*

Abschnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

§. 56. Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen . . . 36*
§. 57. Aufstellung der Grundlisten . . . 36*
§. 58. Vorbereitungseingaben . . . 37*
§. 59. Vorbereitung der Musterungsreise . . . 37*
§. 60. Musterungsreise . . . 38*
§. 61. Musterungspersonal . . . 38*
§. 62. Beorderung der Militärpflichtigen ꝛc. zur Musterung . . . 39*

Abschnitt VIII.

Musterungsgeschäft.

§. 63. Musterung . . . 40*
§. 64. Geschäftsordnung der Ersatzkommission . . . 40*
§. 65. Entscheidungen der Ersatzkommission . . . 41*
§. 66. Rangirung und Loosung . . . 41*
§. 67. Loosungsscheine . . . 44*
§. 68. Beendigung des Musterungsgeschäfts . . . 44*

Abschnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

§. 69. Aushebungsreise . . . 45*
§. 70. Berufung des Aushebungspersonals . . . 46*
§. 71. Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission . . . 46*
§. 72. Gestellung zur Aushebung . . . 47*
§. 73. Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission . . . 48*
§. 74. Beendigung der Aushebung . . . 49*

Abschnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§. 75. Im Allgemeinen . . . 50*
§. 76. Entscheidungen . . . 51*

Abschnitt XI.

Schluß des Ersatzgeschäfts.

§. 77. Nachersatzgestellungen . . . 51*
§. 78. Außerterminliche Musterungen . . . 52*
§. 79. Ergebnisse des Ersatzgeschäfts . . . 52*

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§. 80. Kontrole der Rekruten . . . 53*
§. 81. Gestellung der Rekruten . . . 53*
§. 82. Entlassung . . . 54*
§. 83. Entlassungsgesuche in Folge bürgerlicher Verhältnisse . . . 56*

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste.

§. 84. Meldeschein . . . 56*
§. 85. Annahmeschein . . . 57*
§. 86. Nachricht über Einstellung von Freiwilligen . . . 58*
§. 87. Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule . . . 58*

Abschnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

Seite

§. 88. Berechtigung . . . 59*
§. 89. Nachsuchung der Berechtigung . . . 59*
§. 90. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse . . . 61*
§. 91. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung . . . 61*
§. 92. Geschäftsordnung der Prüfungskommission . . . 62*
§. 93. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten . . . 62*
§. 94. Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritte . . . 64*

Abschnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§. 95. Organisation des Ersatzwesens . . . 66*
§. 96. Wehrpflicht im Kriege . . . 67*
§. 97. Musterung und Aushebung Militärpflichtiger . . . 67*
§. 98. Freiwilliger Eintritt . . . 67*
§. 99. Reklamationen . . . 68*

Abschnitt XVI.

Landsturm.

§. 100. Allgemeines . . . 68*
§. 101. Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige . . . 69*
§. 102. Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle . . . 69*
§. 103. Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen . . . 69*
§. 104. Kontrole und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen . . . 71*

Zweiter Theil.

Kontrolwesen.

Abschnitt XVII.

Organisation der Kontrole.

§. 105. Im Allgemeinen . . . 72*
§. 106. Mitwirkung von Civilbehörden . . . 72*

Abschnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 107. Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht . . . 73*
§. 108. Erfüllung der Militärpflicht . . . 74*

Abschnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 109. Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen . . . 74*
§. 110. Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine . . . 75*
§. 111. Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen . . . 75*
§. 112. Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes . . . 78*

Seite
§. 113. Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes 78*
§. 114. Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes 79*
§. 115. Kontrolversammlungen der Personen des Beurlaubtenstandes 81*
§. 116. Uebungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr 82*
§. 117. Uebungen der Ersatzreserve 83*
§. 118. Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes 84*
§. 119. Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes 86*

Abschnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

§. 120. Im Allgemeinen 86*
§. 121. Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen . . . 87*

Abschnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren.

§. 122. Zurückstellungsgründe 88*
§. 123. Zurückstellungsverfahren 89*
§. 124. Außerterminliche Zurückstellung 89*

Abschnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

§. 125. Unabkömmlichkeitsgründe 90*
§. 126. Unabkömmlichkeitsverfahren 91*
§. 127. Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals 92*
§. 128. Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörenden Eisenbahnpersonals vom Waffendienste 92*

Muster.

Muster 1 zu §. 37. Ausschließungsschein 97*
„ 2 zu §. 38. Ausmusterungsschein 101*
„ 3 zu §. 39. Landsturmschein 105*
„ 4 zu §. 40. Ersatzreservepaß 109*
„ 5 zu §. 41. Marine-Ersatzreservepaß 117*
„ 6 zu §§. 46, 47 und 48. Rekrutirungsstammrolle, Alphabetische Liste und Restantenliste 125*
„ 7 zu §. 50. Vorstellungsliste 126*
„ 8 zu §. 58. Uebersicht der Abschlußnummern . 126*
Muster 9 zu §. 58. Nachweisung der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung . . . 127*
„ 10 zu §. 58. Nachweisung der eingetretenen Freiwilligen 127*
„ 11 zu §. 67. Loosungsschein 128*
„ 12 zu §. 73. Urlaubspaß 129*
„ 13 zu §. 74. Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen 130*
„ 14 zu §. 79. Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts 131*
„ 15 zu §. 84. Meldeschein zum freiwilligen Eintritte 132*
„ 16 zu §. 85. Annahmeschein 133*
„ 17 zu §. 88. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste 134*
„ 17a zu §. 89. Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger 135*
„ 18 zu §. 90. Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst 136*
„ 19 zu §§. 102 und 121. Landsturmrolle I und II 137*
„ 20 zu §. 126. Unabkömmlichkeitsliste und Nachtragsliste 138*
„ 21 zu §. 127. Namentliche Liste der für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften 139*
„ 22 zu §. 128. Liste des vom Waffendienste zurückzustellenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals 140*
„ 23 zu §. 128. Bescheinigung über Anstellung im Eisenbahndienste 140*

Anlagen.

Anlage 1 zu §. 1. Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich 141*
Alphabetisches Verzeichniß der Landwehr-Bezirke 165*
„ 2 zu §. 91. Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste 169*
„ 3 zu §. 106. Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole 173*
„ 4 zu §. 106. Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind 178*

Digitized by Google

Gültig vom 1. Oktober 1901 ab.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw Regierungsbezirk).
X.	37.	1. Bezirk.**)	I. Oldenburg.	Jadegebiet.*)	Königreich Preußen. R.-B. Aurich.
				Stadt Varel. Amt Varel. Stadt Jever. Amt Jever. „ Butjadingen. „ Brake. „ Elsfleth. „ Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.
			II. Oldenburg.	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. „ Westerstede. „ Wildeshausen. „ Vechta. „ Cloppenburg. „ Friesoythe.	
		2. Bezirk.**)	Aurich.	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund ausschl Jadegebiet.*) „ Aurich. „ Leer. „ Weener.	Königreich Preußen. R.-B. Aurich.
			Lingen.	Kreis Meppen. „ Aschendorf. „ Hümmling. „ Lingen. „ Grafschaft Bentheim „ Bersenbrück.	R.-B. Osnabrück.
	38.	1. Bezirk.***)	Hannover.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden.	R.-B. Hannover.
		2. Bezirk.***)	Osnabrück.	Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. „ Melle. „ Iburg.	R.-B. Osnabrück.
				„ Diepholz. „ Syke.	R.-B. Hannover.
			Nienburg a. d. Weser.	Kreis Hoya. „ Nienburg. „ Stolzenau. „ Sulingen. „ Neustadt a./R.	

*) Zum Jadegebiete gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 37. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 19. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 38. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 19. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanterie-brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
X.	39.	Hameln.	Kreis Springe. " Hameln. " Rinteln.	Königreich Preußen. R.-B. Hannover. R.-B. Cassel.
		Hildesheim.	Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. " Gronau. " Alfeld. " Goslar. " Zellerfeld. " Ilfeld.	R.-B. Hildesheim.
		Göttingen.	Kreis Osterode. " Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. " Uslar. " Einbeck. " Northeim.	
	40. — 1. Bezirk*)	I. Braunschweig.	Kreis Braunschweig. " Helmstedt. " Blankenburg	Herzogthum Braunschweig.
		II. Braunschweig.	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	
	40. — 2. Bezirk*)	Lüneburg.	Kreis Lüchow. " Dannenberg. " Bleckede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winsen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	Königreich Preußen. R.-B. Lüneburg.
		Celle.	Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Gifhorn. " Burgdorf. " Isenhagen. " Fallingsbostel. " Soltau. " Uelzen.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 40. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 20. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

form 410

Google

DEC 3 1924

Digitized by Google